

**„Der Prozeß vor dem
Villinger Stadtgericht im 17. Jahrhundert“**

– Prozeßrecht und Gerichtsverfassung im ältesten Gerichtsbuch
(1620–1679) –

Dissertation zur Erlangung der
Doktorwürde
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Konstanz

von

Tobias Fischer

Villingen

2002

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 2002

1. Referent: Prof. Dr. Hans-Wolfgang Strätz

2. Referent: Prof. Dr. Jürgen Damrau

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz im Sommersemester 2002 als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Wolfgang Strätz danke ich ganz herzlich für die intensive Betreuung und die zeitnahe Begutachtung der Arbeit. Für die Erstellung des Zweitgutachtens gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Jürgen Damrau.

Ebenfalls danken möchte ich Herrn Dr. Harald Derschka für die vielfältige Hilfe bei der Erstellung dieser Arbeit.

Grundlage für das Gelingen dieser Arbeit war die überaus liebevolle Unterstützung durch meine Frau Jeannette, die mir mit viel Geduld und Verständnis über die ganze Zeit hinweg zur Seite stand. Ihr bin ich daher zu besonderem Dank verpflichtet. Ganz besonders dankbar bin ich auch meinen lieben Eltern, die mich immer in jeder Hinsicht tatkräftig unterstützt haben.

Kreuzlingen, im August 2002

Tobias Fischer

Inhaltsüberblick

Inhaltsüberblick.....	II
Inhaltsverzeichnis.....	IV
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	XII
Abbildungsverzeichnis.....	XXI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXII
Einleitung.....	1
Kapitel I: Der Aufbau des Stadtgerichts.....	24
A. Zeitliche und räumliche Organisation sowie Bezeichnung.....	24
B. Personelle Organisation.....	35
Kapitel II: Der Tätigkeitsbereich des Stadtgerichts.....	64
A. Räumliche bzw. persönliche (örtliche) Zuständigkeit.....	64
B. Inhaltliche (sachliche) Zuständigkeit.....	73
C. Besondere Zuständigkeiten.....	98
Kapitel III: Parteien und prozessuale Stellvertretung.....	102
A. Partei- und Prozeßfähigkeit sowie Streitgenossenschaft.....	102
B. Vertretung im Prozeß.....	119
Kapitel IV: Verfahrenseinleitung und Verfahrensgrundsätze.....	132
A. Die Klage.....	132
B. Ladung.....	139
C. Säumnis.....	146
D. Verfahrensgrundsätze.....	149
Kapitel V: Das stadtgerichtliche Verfahren und besondere Gerichtstage.....	153
A. Das stadtgerichtliche Verfahren.....	153
B. Besondere Gerichtstage.....	186
Kapitel VI: Rechtsfindung, Urteile, Rechtskraft und Verfahrenskosten.....	199
A. Rechtsfindung.....	199
B. Urteile.....	203
C. Rechtskraft und Verfahrenskosten.....	214
Kapitel VII: Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung.....	218
A. Appellation.....	218
B. Zwangsvollstreckung.....	236
Schlußbetrachtung.....	244

I. Allgemeines	244
II. Die Ergebnisse im einzelnen	244
Anhang	247
A. Statistik über Stadtgerichtstage und Sitzungsperiodik	247
B. Namenslisten	267
C. Das Stadtgerichtsbuch in Lichtbildern	277
D. Namens- und Ortsverzeichnis	283

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsüberblick.....	II
Inhaltsverzeichnis.....	IV
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	XII
I. Ungedruckte Quellen.....	XII
II. Gedruckte Quellen.....	XII
III. Literatur.....	XIII
Abbildungsverzeichnis.....	XXI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXII
Einleitung.....	1
§ 1 Themenstellung und Ziel der Arbeit.....	1
§ 2 Die Quellen.....	2
I. Das Gerichtsbuch.....	2
1. Inhalt und Bezeichnung.....	3
2. Umfang und Beschaffenheit.....	7
II. Weitere Villingen Rechtsquellen.....	8
§ 3 Vorgehensweise.....	9
§ 4 Die Stadt Villingen im Schwarzwald.....	10
I. Äußere Geschichte Villingens bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.....	10
II. Das Recht der Stadt Villingen.....	16
Kapitel I: Der Aufbau des Stadtgerichts.....	24
A. Zeitliche und räumliche Organisation sowie Bezeichnung.....	24
§ 1 Sitzungsperiodik, Sitzungsbeginn und Sitzungsort sowie Bezeichnung.....	24
I. Gerichtstage (Wochentage).....	24
II. Gerichtsmonate.....	25
III. Sitzungsbeginn- und Sitzungsort.....	27
IV. Bezeichnung des Gerichts in den Quellen.....	28
§ 2 Statistik über die Stadtgerichtstage und die Verhandlungen.....	30
I. Anzahl der Stadtgerichtstage und ihre Verteilung auf die Jahre des Untersuchungszeitraums.....	30
II. Anzahl der Verhandlungen, ihre Verteilung auf die Jahre des Untersuchungszeitraums und Durchschnitt der Verhandlungen pro Gerichtstag.....	31
B. Personelle Organisation.....	35

§ 1 Allgemeines.....	35
I. Entwicklung bis zum 17. Jahrhundert.....	35
II. Situation im Untersuchungszeitraum.....	37
§ 2 Die Gerichtspersonen im engeren Sinn.....	39
I. Eine besondere Seite im Gerichtsbuch	39
II. Der Amts-Schultheiß als vorsitzender Richter im Stadtgericht.....	40
1. Weitere Villingen Rechtsquellen	40
2. Informationen im Gerichtsbuch	41
III. Die Urteilssprecher.....	44
1. Allgemeines.....	44
2. Alt-Schultheiß	44
3. Amts-Bürgermeister	45
a) Weitere Villingen Rechtsquellen	45
b) Informationen im Gerichtsbuch	46
4. Alt-Bürgermeister.....	48
5. Die „sonstigen“ neun Urteilssprecher	49
§ 3 Die Gerichtspersonen im weiteren Sinn.....	52
I. Stadtschreiber und Substitut	52
1. Weitere Villingen Rechtsquellen	52
a) Allgemeines.....	52
b) Die Stadtschreiber im einzelnen	53
2. Informationen im Gerichtsbuch	59
II. Stadtknecht und Stadtbote	61
1. Weitere Villingen Rechtsquellen	61
2. Informationen im Gerichtsbuch	63
Kapitel II: Der Tätigkeitsbereich des Stadtgerichts	64
A. Räumliche bzw. persönliche (örtliche) Zuständigkeit.....	64
§ 1 Einwohner der Stadt Villingen.....	64
I. Regelungen im Stadtrecht 1592	64
II. Informationen im Gerichtsbuch.....	65
§ 2 Einwohner der Dependenzorte	68
I. Regelung in den Jahrgerichtsordnungen.....	68
II. Informationen im Gerichtsbuch.....	68
§ 3 Ortsfremde Personen bzw. Institutionen	70

B. Inhaltliche (sachliche) Zuständigkeit.....	73
§ 1 Zuständigkeitsverteilung auf die Behörden.....	73
§ 2 Zuständigkeit des Stadtgerichts.....	74
I. Zuständigkeitskompetenz gemäß dem Stadtrecht 1592.....	74
1. §§ 10, 11, 18 Stadtrecht 1592.....	74
2. § 20 Stadtrecht 1592.....	76
a) Verfahren vor dem Schultheiß als Einzelrichter	79
b) Zuständigkeit des Stadtgerichts als Kollegium.....	80
3. § 33 Stadtrecht 1592.....	81
II. Beispiele aus dem Gerichtsbuch.....	82
1. Streitigkeiten um eine Schuld	82
2. Streitigkeiten wegen Beleidigung	89
a) Verbalinjurien	89
b) Realinjurien.....	90
3. Streitigkeiten um Ausstattung bzw. Aussteuer	90
4. Streitigkeiten um einen Ehrschatz.....	91
5. Streitigkeiten um Erbe.....	92
6. Streitigkeiten wegen Geldentwertung	93
7. Streitigkeiten um Schadensersatz.....	95
C. Besondere Zuständigkeiten.....	98
§ 1 Zuständigkeit ausweislich der Verträge mit Fürstenberg.....	98
I. Vertragliche Regelung	98
II. Beispiele im Gerichtsbuch.....	99
1. Wilderei in fürstenbergischen Wäldern.....	99
2. Forderungssachen.....	100
§ 2 Zuständigkeit als „Oberhof“ des Zunftgerichts.....	101
Kapitel III: Parteien und prozessuale Stellvertretung	102
A. Partei- und Prozeßfähigkeit sowie Streitgenossenschaft.....	102
§ 1 Partei- und Prozeßfähigkeit.....	102
I. Grundsatz bei natürlichen Einzelpersonen.....	102
II. Ausnahmen	102
1. Ledige und verwitwete Frauen.....	102
2. Minderjährige	105
3. Sonstige prozeßunfähige Personen.....	106

III. Personenverbände und Vermögensmassen	107
1. Allgemeines.....	107
2. Beispiele im Gerichtsbuch	107
a) Kirchliche Institutionen.....	107
b) Fürsorgeeinrichtungen	112
c) Kommunen.....	113
d) Zünfte.....	116
§ 2 Streitgenossenschaft.....	118
B. Vertretung im Prozeß.....	119
§ 1 Allgemeines.....	119
§ 2 Situation in Villingen	121
I. Fürsprecher	122
II. Anwalt	126
III. Prokurator.....	129
IV. Advokat.....	130
Kapitel IV: Verfahrenseinleitung und Verfahrensgrundsätze	132
A. Die Klage.....	132
§ 1 Die Klageerhebung.....	132
I. Mündliche oder schriftliche Klageerhebung.....	132
II. Notwendige Bestandteile der Klage	133
III. Voreid bzw. juramentum calumniae	135
IV. Prozeßkaution und juramentum calumniae.....	136
§ 2 Objektive Klagenhäufung	138
I. Kumulative Klagenhäufung.....	138
II. „Alternative“ Klagenhäufung.....	138
III. Eventuelle Klagenhäufung.....	138
IV. Sonderfall: Mehrere Klagen in einer Verhandlung.....	139
B. Ladung.....	139
§ 1 Ablauf der Ladung	139
I. Ladungsbegehren und Rechtshilfe.....	139
II. Die Ausführung der Ladung.....	141
III. Adressaten der Ladung.....	142
IV. Wiederholung der Ladung nach eröffnetem Prozeß	143
§ 2 Rechtliche Qualifikation	144

I. Peremptorischer Charakter.....	144
II. Verkündung	145
C. Säumnis	146
§ 1 Die Säumnis der Klägers.....	146
§ 2 Die Säumnis des Beklagten.....	147
I. Die Säumnis auf die prozeßeinleitende Ladung	147
II. Die Säumnis nach Einlassung.....	147
D. Verfahrensgrundsätze	149
§ 1 Grundsatz der Öffentlichkeit.....	149
§ 2 Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit.....	149
§ 3 Dispositionsgrundsatz	151
§ 4 Verhandlungsgrundsatz.....	151
§ 5 Weitere Verfahrensgrundsätze	152
Kapitel V: Das stadtgerichtliche Verfahren und besondere Gerichtstage.....	153
A. Das stadtgerichtliche Verfahren	153
§ 1 Vorschriften im Stadtrecht 1592	153
§ 2 Beispielsfälle im Gerichtsbuch.....	154
I. „Ackerfall“	154
II. „Erbrechtsfall“	156
III. „Pferdefall“	159
§ 3 Verfahren bis zur Beweiserhebung	161
I. Vortrag der Klage	161
II. Reaktion des Beklagten	161
§ 4 Beweiserhebung und Beweismittel	163
I. Beweiserhebung.....	163
1. Verhandlungsgrundsatz.....	163
2. Beweislast und Geständnisfiktion	164
3. Zeitpunkt	165
4. Entscheidung über Durchführung	166
5. Unmittelbarkeit.....	167
a) Einheimische Zeugen	167
b) „Ausländische“ Zeugen	168
c) Urkundsbeweis.....	169
II. Beweismittel	169

1. Zeugen.....	169
2. Urkunden.....	173
3. Sachverständige.....	176
4. Augenschein.....	177
5. Parteieid.....	178
§ 5 Weitere Tätigkeiten des Gerichts.....	179
I. Hinweise.....	179
II. Hinwirken auf gütliche Einigung.....	180
III. Protokollierung und Erteilung von Abschriften.....	180
§ 6 Ende der Verhandlung.....	182
I. Vertagung.....	182
II. Verweisung.....	183
III. Schließung.....	184
B. Besondere Gerichtstage.....	186
§ 1 Gast- oder Kaufgericht.....	186
I. Stadtrechte 1371 und 1592.....	186
II. Hinweise im Gerichtsbuch.....	187
1. Gastgericht.....	187
2. Kaufgericht.....	191
§ 2 Gantgericht.....	192
I. Stadtrecht 1592.....	192
II. Beispiele im Gerichtsbuch.....	193
Kapitel VI: Rechtsfindung, Urteile, Rechtskraft und Verfahrenskosten.....	199
A. Rechtsfindung.....	199
§ 1 Gesetzliche Regelungen.....	199
I. Eidbuch 1573.....	199
II. Stadtrecht 1592.....	200
§ 2 Hinweise im Gerichtsbuch.....	201
I. Mitwirkung Mehrerer; Nehmen eines Verdank.....	201
II. Der „ <i>Rat der Rechtsgelehrten</i> “.....	202
B. Urteile.....	203
§ 1 Beiurteil.....	204
I. Prozeßleitendes Urteil.....	204
II. Beweisurteil.....	205

§ 2 Endurteil	205
I. Prozeßurteil	205
II. Sachurteil	206
1. Allgemeines Leistungsurteil	206
2. Anerkenntnisurteil	207
3. Positives Feststellungsurteil	208
4. Negatives Feststellungsurteil bzw. klageabweisendes Forderungsurteil	208
5. Sonderfall: Beweisinterlokut	209
§ 3 Bezeichnungen und Begründungen der Entscheidungen	209
I. Zeitraum 1620–1651 (Stadtschreiber Mayenberg)	209
II. Zeitraum 1651–1667 (Stadtschreiber Dr. Lipp)	210
III. Zeitraum 1667–1674 (Stadtschreiber Johann Andreas Neidinger)	212
IV. Zeitraum 1674–1679 (Stadtschreiber Johann Georg Neidinger)	213
C. Rechtskraft und Verfahrenskosten	214
§ 1 Rechtskraft	214
§ 2 Verfahrenskosten	215
Kapitel VII: Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung	218
A. Appellation	218
§ 1 Einführung	218
I. Das alte Rechtsmittel des Zuges	218
II. Allgemeines zur Appellation	221
§ 2 Gesetzliche Regelungen	221
I. Verträge mit Fürstenberg	221
II. Stadtrecht 1592	222
1. Streitwert unter zwanzig Gulden	224
2. Streitwert ab zwanzig Gulden	224
3. Sonderfälle	224
§ 3 Beispiele im Gerichtsbuch	225
B. Zwangsvollstreckung	236
§ 1 Bei anerkannten Forderungen	236
I. Gesetzliche Regelung	236
II. Beispiele im Gerichtsbuch	236
§ 2 Bei ausgeurteilten Forderungen	237
I. Gesetzliche Regelung	237

II. Hinweise im Gerichtsbuch.....	238
Schlußbetrachtung.....	244
I. Allgemeines	244
II. Die Ergebnisse im einzelnen	244
Anhang	247
A. Statistik über Stadtgerichtstage und Sitzungsperiodik	247
1. Verteilung der Gerichtstage je Jahr	247
2. Verteilung der Gerichtstage auf die Monate pro Jahrzehnt.....	264
B. Namenslisten	267
1. Liste der Amts-Schultheißen	267
2. Liste der Amts-Bürgermeister	269
3. Liste der „sonstigen“ neun Richter.....	271
4. Liste der Fürsprecher.....	274
5. Liste der Stadtknechte	276
C. Das Stadtgerichtsbuch in Lichtbildern	277
1. Der Einband.....	277
2. Die ersten Blätter.....	277
3. Zwei Seiten zu Beginn, zwei Seiten gegen Ende der Eintragungen	277
D. Namens- und Ortsverzeichnis	283

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

1. „*Der Statt Villingen Gerichtsprotokoll [1620–1667]*“, Stadtarchiv Villingen (SAVS Best. 2.1 Nr. AAA d/1, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026).
Zit.: Datum, laufende Nummer der Eintragung, fol.
2. „*Geschichte der Stadt Villingen*“, Konzept von *Christian Roder* aus dem Jahr 1893, Stadtarchiv Villingen (SAVS Best. 2.1 Nr. BBB 14, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3247); herangezogen wurden die Einzelstudien zu folgenden Themen:
 - (1) „*Verfassung der Stadt Villingen*“
Zit.: *Roder, Christian*, Stadtgeschichte, 1893, Verfassung der Stadt Villingen, b. (1324–1524).
 - (2) „*Stadtkanzlei und Stadtschreiber*“
Zit.: *Roder, Christian*, Stadtgeschichte, 1893, Stadtkanzlei und Stadtschreiber.
3. „*Ampstbuechlein*“, Namensliste über die Zusammensetzung u.a. des Rats, Stadtarchiv Villingen (SAVS Best. 2.1 Nr. LL 2, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2100).
Zit.: „*Ampstbuechlein*“.
4. „*Der Statt Villingen Rathsprotokoll [1672–1677]*“, Stadtarchiv Villingen (SAVS Best. 2.1 Nr. AAA b/1–65, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2963).
Zit.: (RP).
5. Liste über Bürgermeister von Villingen, zusammengestellt von Frau M. A. *Ute Schulze*, Stadtarchiv Villingen.
Zit.: (S).
6. Liste über Schultheißen und Bürgermeister von Villingen, zusammengestellt von Herrn Dr. *Casimir Bumiller*, im Stadtarchiv Villingen vorhanden.
Zit.: (B).

II. Gedruckte Quellen

1. *Keutgen, Friedrich* (Hg.): *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte*, Berlin: Emil Felber, 1901.
Zit.: *Keutgen, Friedrich*, *Verfassungsgeschichte*, 1901.
2. *Roder, Christian* (Hg.): *Heinrich Hugs Villingen Chronik von 1495 bis 1533* (Bibliothek des literarischen Vereins Stuttgart, Bd. CLXIV [164]), Tübingen 1883.
Zit.: *Roder, Christian*, *Chronik*, 1883.

3. *Roder, Christian* (Bearb.): Oberrheinische Stadtrechte, zweite Abteilung: Schwäbische Rechte, erstes Heft: Villingen; herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission; Heidelberg: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, 1905.
Zit.: *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905.
4. Fürstenbergisches Urkundenbuch, Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, herausgegeben von dem Fürstlichen Hauptarchiv, 7 Bände, Tübingen: In Commission der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1877–1891.
Zit.: FUB, Bd., Nummer.
5. *Wartmann, Hermann* (Bearb.), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Theil I, Jahr 700–840, Zürich: In Commission bei S. Höhr, Druck von David Bürkli, 1863.
Zit.: *Wartmann, Hermann*, Urkundenbuch, Theil I.
6. *Weech, von*, Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem, in: ZGO (35), 1883.
Zit.: *Weech, von*, ZGO (35), 1883.

III. Literatur

- Bader, Josef*: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt Villingen, in: ZGO (8) 1857, S. 106–128, S. 230–256, S. 358–384, S. 463–481, und in: ZGO (9) 1858, S. 476–491.
Zit.: *Bader, Josef*, Villingen, 1857 bzw. 1858.
- Bader, Karl Siegfried*: Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen und verwandten Rechtsquellen –, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft – Freiburg im Breisgau: Jos. Waibel'sche Verlagsbuchhandlung, 1931.
Zit.: *Bader, Karl Siegfried*, Vorsprecher und Anwalt, 1931.
- Derselbe: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 2. A. (Nachdruck der 1. Auflage 1950), Sigmaringen: Thorbecke, 1978.
Zit.: *Bader, Karl Siegfried*, Südwesten, 1978.
- Bastian, Johanna*: Der Freiburger Oberhof (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau Bd. II), Freiburg im Breisgau: Urban-Verlag, 1934.
Zit.: *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1924.
- Bauhofer, Arthur*: Geschichte des Stadtgerichts von Zürich, hrsg. durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee, Zürich: Polygraphischer Verlag A.G., 1943.
Zit.: *Bauhofer, Arthur*, Stadtgericht, 1943.
- Berweck, Wolfgang*: Das Heilig-Geist-Spital zu Villingen im Schwarzwald von der Gründung bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts – Verfassung und Verwaltung –, Villingen/Schwarzwald: Ring-Verlag, 1963 (Schriftenreihe der Stadt Villingen, hrsg. von der Stadt Villingen/Schwarzwald, zugl. Diss. jur. Univ. Freiburg im Breisgau 1962).
Zit.: *Berweck, Wolfgang*, Heilig-Geist-Spital, 1963.
- Beyerle, Franz*: Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw., Heidelberg: Carl Winters's Universitätsbuchhandlung, 1910.

(Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts, hrsg. von Dr. Konrad Beyerle, Bd. V, Heft I).
Zit.: *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910.

Bumiller, Casimir (Hg.): Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingener Marktrecht – Begleitband zur Ausstellung im Franziskanermuseum Villingen vom 14. März bis 1. August 1999 –, hrsg. von Casimir Bumiller im Auftrag der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Verlag der Stadt, 1999.
Zit.: *Bumiller, Casimir*, Menschen, Mächte, Märkte, 1999.

Derselbe: Villingen im Spätmittelalter – Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft –, in: Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur, hrsg. von der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Hermann Kuhn Verlag, 1998.
(Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; Bd. 15), S. 119–154.
Zit.: *Bumiller, Casimir*, Spätmittelalter, 1998.

Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte – Frühzeit und Mittelalter –, Bd. I, 2. Auflage, Karlsruhe: Verlag C. F. Müller, 1962.
Zit.: *Hermann, Conrad*, Rechtsgeschichte I, 1962.

Derselbe: Deutsche Rechtsgeschichte – Neuzeit bis 1806 –, Bd. II, Karlsruhe: Verlag C. F. Müller, 1966.
Zit.: *Hermann, Conrad*, Rechtsgeschichte II, 1966.

Deutsches Fremdwörterbuch, begonnen von Hans Schulz, fortgeführt von Otto Basler, Berlin, New York: Walter de Gruyter & Co, 1942 (Bd. II).
Zit.: Deutsches Fremdwörterbuch, Bd. II, s.v.

Dilcher, Gerhard: Warum mittelalterliche Rechtsgeschichte heute?, in: ZRG, Germ. Abt. 116 (1999), S. 1–22.
Zit.: *Dilcher, Gerhard*, Rechtsgeschichte, 1999.

Döhring, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin: Duncker und Humblot, Berlin-Lichterfelde, 1953.
Zit.: *Döhring, Erich*, Rechtspflege, 1953.

Deutsches Rechtswörterbuch (DRWB) – Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache –, hrsg. von der Königlich preußischen Akademie der Wissenschaften: Bd. I (1914–1932), Bd. II (1932–1935), Bd. III (1935–1938), hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften: Bd. IV (1939–1951). hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften i.V.m. mit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften: Bd. V (1955–1960), hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR i.V.m. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften: Bd. VI (1961–1962), Bd. VII (1974–1983), hrsg. von der vormaligen Akademie der Wissenschaften der DDR i.V.m. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften: Bd. VIII (1984–1991), hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften: Bd. IX (1992), Bd. X, Heft 1/2 (1997), Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger.
Zit.: DRWB, Bd., s.v., Sp.

- Du Cange, Charles du Fresne*: Glossarium mediae et infimae latinitatis, Graz, Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1954 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1883–1887), 10 Bände.
Zit.: *Du Cange, Charles du Fresne*, Glossarium, 1964, Bd.
- Elsener, Ferdinand*: Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (pars major und pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: ZRG, Kan. Abt. 42 (1956), S. 73–116 und Nachtrag S. 560–570.
Zit.: *Elsener, Ferdinand*, Majoritätsprinzip, 1956.
- Endemann, Wilhelm*: Die Entwicklung des Konkursverfahrens in der gemeinrechtlichen Lehre bis zur deutschen Konkursordnung, in: Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. XII (1888), S. 24–96.
Zit.: *Endemann, Wilhelm*, Konkursverfahren, 1888.
- Fischer, Albert*: Aus Villingens Vergangenheit, Villingen: Verlag von F. R. Wiebelt, 1914.
Zit.: Fischer, Albert, Villingen, 1914.
- Frühneuhochdeutsches Wörterbuch (Frühnhd.Wb.), Bd. I, hrsg. von Robert R. Anderson, Ulrich Goebel, Oskar Reichmann, Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1989.
Zit.: Frühnhd.Wb., s.v., Sp.
- Fuchs, Josef* (Bearb.): Die Ratsverfassung der Stadt Villingen, hrsg. von Dr. Wilhelm Binder, Villingen, 1914.
Zit.: *Fuchs, Josef*, Ratsverfassung, 1972.
- Derselbe: Anton Berin, in: Geschichts- und Heimatverein Villingen (GHV), Jahresheft IX (1978/79), Hg. Geschichts- und Heimatverein, S. 13–17.
Zit.: *Fuchs, Josef*, Berin, 1978.
- Götze, Alfred*: Frühneuhochdeutsches Glossar (kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, begründet von Hans Lietzmann), hrsg. von Kurt Aland, 6. Auflage, Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1960.
Zit.: *Götze, Alfred*, Frühneuhochdeutsch, 1960, s.v.
- Gothein, Eberhard*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, 1. Bd.: Städte- und Gewerbe-geschichte, Straßburg: Karl J. Trübner, 1892;
Zit.: *Gothein, Eberhard*, Wirtschaftsgeschichte, 1892.
- Grimm, Jakob und Wilhelm*: Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1950–1971;
Zit.: *Grimm, Jakob und Wilhelm*, Bd., s.v., Sp.
- Grotfend, Heinrich*: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 11. Auflage, hrsg. von Dr. Theodor Ulrich, Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung, 1971.
Zit.: *Grotfend, Heinrich*, Zeitrechnung, 1971.
- Haberkern, Eugen und Wallach, Josef Friedrich*: Hilfwörterbuch für Historiker – Mittelalter und Neuzeit –, 8. unveränderte Auflage, erster Teil: A-K, zweiter Teil: L-Z., Tübingen

- und Basel: Francke Verlag, 1995.
 Zit.: *Haberkern, Eugen* und *Wallach, Josef Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1995, s.v.
- Hagemann, Hans-Rudolf*: *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, Bd. II: *Zivilrechtspflege*, Basel/Frankfurt am Main: Verlag Helbing & Lichtenhahn, 1987.
 Zit.: *Hagemann, Hans-Rudolf*, *Rechtsleben*, 1987.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Hg.: Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Bd. I: 1971, Bd. II: 1978, Bd. III: 1984, Bd. IV: 1990, Bd. V: 1998.
 Zit.: *HRG*, Bd., s.v., Sp.
- Hecht, Winfried*: *Zur Geschichte der Johanniterkommende Villingen*, in: *Villingen und die Westbaar*, hrsg. von Wolfgang Müller, S. 141–154, Bühl/Baden: Verlag Konkordia AG, 1972.
 Zit.: *Hecht, Winfried*, *Johanniterkommende*, 1972.
- Heuser, Hans*: *Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht an Stadtgericht und Landgericht Alsfeld im 16. Jahrhundert*, Gießen: M.-G. Schmitz-Verlag, 1989 (zugl. Diss. jur. Univ. Gießen 1988).
 Zit.: *Heuser, Hans*, *Alsfeld*, 1989.
- Jänichen, Hans*: *Der Rechtszug am oberen Neckar und im pfalzgräfischen Bereich*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte*, XV. Jahrgang (1956), S. 214–241.
 Zit.: *Jänichen, Hans*, *Rechtszug*, 1956.
- Jenisch, Bertram*: *Stadtentwicklung und Alltagsgeschichte im Mittelalter auf der Grundlage archäologischer Quellen*, in: *Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur*, hrsg. von der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Hermann Kuhn Verlag, 1998 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; Bd. 15), S. 60–73.
 Zit.: *Bertram, Jenisch*, *Stadtentwicklung*, 1998.
- Jenisch, Bertram* und *Weber, Karl*: *Kirchen und Klöster im mittelalterlichen Villingen und Schwenningen – Baugeschichte und archäologische Aspekte –*, in: *Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur*, hrsg. von der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Hermann Kuhn Verlag, 1998. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; Bd. 15), S. 90–118.
 Zit.: *Jenisch, Bertram* und *Weber, Karl*, *Klöster*, 1998.
- Laßberg, Friedrich Leonhard Anton, Freiherr von* (Hg.): *Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch*, nach einer Handschrift von 1287, 3. Auflage, besorgt von Karl August Eckhardt (BIBLIOTHEA RERUM HISTORICARUM, Neudrucke 2), Aalen: Scientia Verlag, 1972.
 Zit.: *Laßberg, Friedrich L.A.*, *Schwabenspiegel*, *Landrecht*, *Paragraph*.
- Laufs, Adolf*: *Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, 22. Bd.), Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, 1963 (zugl. Diss. jur. Univ. Freiburg 1961.).
 Zit.: *Laufs, Adolf*, *Rottweil*, 1963.

- Leiber, Gert*: Das Landgericht der Baar – Verfassung und Verfahren zwischen Reichs- und Landesrecht –, Allensbach/Bodensee: Verlag J. Boltze, 1964 (zugl. Diss. jur. Univ. Zürich, 1964).
Zit.: *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964.
- Leiser, Wolfgang*: Der gemeine Zivilprozeß in den Badischen Markgrafschaften (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, 16. Bd.), Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, 1961 (zugl. Diss. jur. Univ. Heidelberg 1957.).
Zit.: *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961.
- Lexner, Matthias*: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 37. Auflage, Stuttgart: S. Hirzel Verlag, 1983.
Zit.: *Lexner, Matthias*, Mittelhochdeutsch, 1983, s.v.
- Lexikon des Mittelalters, München: Lexma Verlag, Bd. I: 1980, Bd. II: 1983, Bd. III: 1986, Bd. IV: 1989, Bd. V: 1991, Bd. VI: 1993, Bd. VII: 1995, Bd. VIII: 1997, Bd. IX: 1998.
Zit.: Verfasser, LdM, s.v., Sp.
- Lexikon für Theologie und Kirche (LThK^{Auflage}), hrsg. von Josef Höfer, Rom, und Karl Rahner, Innsbruck, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Freiburg: Herder, Bd. I: 1957, Bd. II: 1958, Bd. III: 1959, Bd. IV: 1960, Bd. V: 1960, Bd. VI: 1961, Bd. VII: 1962, Bd. VIII: 1963, Bd. IX: 1964, Bd. X: 1965.
Zit.: LThK⁽²⁾, Bd., s.v.
- Lohner, Joachim*: Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit – Eine Darstellung des oberösterreichischen Prozeßrechts am obersten Territorialgericht des Landes anhand der oberösterreichischen Landtafel – (Rechtshistorische Reihe, hrsg. von Professoren Dres. H.-J. Becker, W. Brauneder, H.-W. Strätz u.a., Bd. 69), Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris: Verlag Peter Lang, 1988 (zugl. Diss. jur. Univ. Konstanz 1988).
Zit.: *Lohner, Joachim*, Oberösterreich, 1988.
- Maier, Rudolf*: Das Strafrecht der Stadt Villingen in der Zeit von der Gründung der Stadt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Freiburg i. Br.: C. Troemers' Universitätsbuchhandlung, 1913 (Diss. jur. Univ. Freiburg 1913).
Zit.: *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1913.
- Metz, Friedrich*: Vorderösterreich – Eine geschichtliche Landeskunde –, 4. erweiterte Auflage, Freiburg im Breisgau: Rombach Verlag, 2000.
Zit.: *Metz, Friedrich*, Vorderösterreich, 2000.
- Mitteis, Heinrich*: Deutsches Privatrecht – Ein Studienbuch –, neubearbeitet von Hein Lieberich, 5. durchgesehene und ergänzte Auflage, München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1968.
Zit.: *Mitteis, Heinrich*, Privatrecht, 1968.
- Muhle, Herbert*: Erstnennung Villingens: „ad Filingas“ – Die Königsurkunde von 817 im Stiftsarchiv St. Gallen –, in: Geschichts- und Heimatverein Villingen (GHV), Jahresheft

XII (1987/88), Hg. Geschichts- und Heimatverein, S. 100–110.
Zit.: *Muhle, Herbert*, Königsurkunde, 1987.

Musielak, Hans-Joachim: Grundkurs ZPO – Eine Darstellung zur Vermittlung von Grundlagenwissen im Zivilprozeßrecht (Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung) mit Fällen und Fragen zur Lern- und Verständniskontrolle sowie mit Übungsklausuren –, 2. neubearbeitete Auflage, München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1993.
Zit.: *Musielak, Hans-Joachim*, ZPO, 1993.

Ohlendorf, Karl-Heinrich: Die Errichtung des vorderösterreichischen Regiments in Freiburg nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Freiburg in der Neuzeit, hrsg. von Wolfgang Müller, S. 24–47, Bühl/Baden: Verlag Konkordia AG, 1972.
Zit.: *Ohlendorf, Karl-Heinrich*, Freiburg, 1972.

Oswald, Josef: St. Klara, – Die Zeit der Klarissen 1480–1782 –, in: St. Ursula. Ein Villingener Haus mit Geschichte (Begleitbuch zur Ausstellung), hrsg. von Kloster und Schule St. Ursula, vom Geschichts- und Heimatverein [Villingen] und Südkurier Konstanz, 1999.
Zit.: *Oswald, Josef*, St. Klara, 1999.

Piccard, Gerhard (Bearb.): Die Turmwasserzeichen – Findbuch III der Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart – (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1970.
Zit.: *Piccard, Gerhard*, Turmwasserzeichen, 1970.

Planitz, Hans: Die Vermögensvollstreckung im Deutschen Mittelalterlichen Recht, Erster Bd.: Die Pfändung, Leipzig: Wilhelm Engelmann, 1912.
Zit.: *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912.

Press, Volker: Kriege und Krisen, Deutschland 1600–1715, hrsg. von Peter Moraw (Reihe Neue Deutsche Geschichte, Bd. 5), München: Beck, 1991.
Zit.: *Press, Volker*, Kriege und Krisen, 1991.

Quarthal, Franz und Wieland Georg: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 – und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen – (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. Nr. 43), Bühl/Baden: Verlag Konkordia AG, 1977.
Zit.: *Quarthal, Franz und Wieland, Georg*, Behördenorganisation, 1977.

Revellio, Paul: Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen – Gesammelte Arbeiten von Paul Revellio –, Villingen im Schwarzwald: Ring-Verlag, 1964 (Schriftenreihe der Stadt Villingen, hrsg. von der Stadt Villingen im Schwarzwald).
Zit. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964.

Rodenwaldt, Ulrich: Das Leben im alten Villingen im Spiegel der Ratsprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts, hrsg. von Dr. Wilhelm Binder, 1976.
Zit.: *Rodenwaldt, Ulrich*, Ratsprotokolle, 1976.

Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich: Wie kam die Stadt Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich, Wien: K.K. Hof- und Staatsdruckerei, 1865.
Zit.: *Schreckenstein, Karl Heinrich*, Villingen, 1865.

- Siegel, Heinrich*: Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, erster Bd., Gießen: J. Ricker'sche Buchhandlung, 1857 (Nachdruck des Verlags Ferdinand Keip, 1970).
Zit.: *Siegel, Heinrich*, Gerichtsverfahren, 1857.
- Stadie, Babette*: Bibliographie zu Villingen-Schwenningen und seinen Stadtbezirken, Hg. Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtarchiv und Museen, Verlag der Stadt Villingen-Schwenningen, 1998.
Zit.: *Stadie, Babette*, Bibliographie, 1998.
- Ströbele, Ute*: Armut, Alter, Krankheit – Aspekte des Villingen Armenwesens in der frühen Neuzeit –, in: Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur, hrsg. von der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Hermann Kuhn Verlag, 1998. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; Bd. 15), S. 267–286.
Zit.: *Ströbele, Ute*, Armenwesen.
- Stutz, Ulrich*: Die Beweisrolle im altdeutschen Rechtsgang, in: ZRG Germ. Abt. 49 (1929), S. 1–25.
Zit.: *Stutz, Ulrich*, Beweisrolle, 1929.
- Schenck, Ernst*: Das Finanz- und Steuerwesen der Stadt Villingen/Schwarzwald in seiner Entwicklung und seinem Bestande gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts, Borna-Leipzig: Buchdruckerei Robert Noske, 1912 (Diss. phil. Univ. Freiburg 1912).
Zit.: *Schenck, Ernst*, Finanzwesen, 1912.
- Schlosser, Hans*: Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen – Gerichtsverfassung und Rechtsgang – (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von S. Gagnér, H. Krause und Schultze-v.Lasaulx, 8. Bd.), Köln, Wien: Böhlau Verlag, 1971 (juristische Habilitationsschrift, Univ. München 1969).
Zit.: *Schlosser, Hans*, Zivilprozeß, 1971.
- Schmidt, Richard*: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage, Leipzig: Dunckher und Humblot, 1910.
Zit.: *Schmidt, Richard*, Zivilprozessrecht, 1910.
- Schultze, Johannes*: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Walter Heinemeyer (Hg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg, Köln: Selbstverlag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 1978.
Zit.: *Schultze, Johannes*, Richtlinien, 1978.
- Stange, Ulrich*: Die Aufzeichnungen über Verhandlungen des Stadtgerichts der Stadt Mülhausen im Elsaß – Abriß des Inhalts des ältesten Bands sowie des Gerichtsverfahrens – (Reihe: Gerichtsbücherstudien, begründet von Gunter Gudian, hrsg. von Paul Haller, Bd. 9), Aalen: Scientia Verlag, 1996 (Diss. jur. Univ. Mainz 1995).
Zit.: *Stange, Ulrich*, Stadtgericht, 1996.
- Tumbült, Georg*: Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahr 1806, Freiburg (Baden): J. Bielefelds Verlag, 1908.
Zit.: *Tumbült, Georg*, Fürstenberg, 1908.

Walz, Annelore: Geschichte der Hexenverfolgung in Villingen, in: Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur, hrsg. von der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Hermann Kuhn Verlag, 1998 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; Bd. 15), S. 60–73.
Zit.: *Walz, Annelore*, Hexenverfolgung, 1998.

Wetzell, Georg Wilhelm: System des ordentlichen Civilprozesses (Neudruck der 3. Auflage Leipzig 1878), Aalen: Scienta Verlag, 1969.
Zit.: *Wetzell, Georg Wilhelm*, Civilprozess, 1878.

Wollasch, Hans-Josef (Bearb.): Inventar über die Bestände des Stadtarchivs Villingen – Urkunden, Akten und Bücher des 12.–19. Jahrhunderts –, Bd. I: Urkunden, Bd. II: Akten und Bücher. Register, Villingen/Schwarzwald: Ring-Verlag, 1970 bzw. 1971 (Schriftenreihe der Stadt Villingen),
Zit.: *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970 bzw. 1971, Bd., Nr.

Zettler, Alfons: Graf Berthold, sein kaiserliches Marktprivileg für Villingen und der Aufstieg der Zähringer in Schwaben, in: Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingener Marktrecht, Begleitband zur Ausstellung im Franziskanermuseum Villingen vom 14. März bis 1. August 1999 – hrsg. von Casimir Bumiller im Auftrag der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Verlag der Stadt, 1999, S. 117–139.
Zit.: *Zettler, Alfons*, Marktprivileg, 1999.

Zöller, Richard (Begründer): Zivilprozeßordnung, 19. neubearbeitete Auflage, Köln: Verlag Dr. Otto Schmid, 1995.
Zit.: *Zöller/Bearb.*, ZPO, 19. Auflage, 1995, Paragraph, Rn.

Zotz, Thomas: Die Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechts durch Kaiser Otto III. an Graf Berthold für seinen Ort Villingen, in: Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur, hrsg. von der Stadt Villingen-Schwenningen, Villingen-Schwenningen: Hermann Kuhn Verlag, 1998. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; Bd. 15), S. 11–25.
Zit.: *Zotz, Thomas*, Marktrecht, 1998.

Derselbe: Kaiser Otto III. und das Herzogtum Schwaben, in: Bumiller (Hg.), Menschen, Mächte, Märkte (Siehe dort), S. 91–115.
Zit.: *Zotz, Thomas*, Kaiser Otto III., 1999.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beleg für das Anfertigen der Eintragungen nach der Verhandlung.....	5
Abbildung 2: Das Wasserzeichen; Originalgröße: Höhe: 6,3 cm, Breite: 4,5 cm.	8
Abbildung 3: Verteilung der Gerichtstage auf die einzelnen Wochentage.....	25
Abbildung 4: Verteilung der Gerichtstage auf die Monate eines Jahres.....	26
Abbildung 5: Anzahl der Stadtgerichtstage in den Jahren des Untersuchungszeitraums	32
Abbildung 6: Anzahl der Verhandlungen in den Jahren des Untersuchungszeitraums	33
Abbildung 7: Durchschnitt der Verhandlungen pro Gerichtstag pro Jahr im Untersuchungszeitraum.....	34
Abbildung 8: Gerichtsbesetzung "Esto Mihi" 1620 (fol. 5 ^r)	39
Abbildung 9: Fol. 6 ^r (Auszug); erste mit Verhandlungsergebnissen beschriebene Seite.....	54
Abbildung 10: Fol. 88 ^r (Auszug); letzter von Mayenberg protokollierter Gerichtstag.....	54
Abbildung 11: Fol. 89 ^r (Auszug); erster regulärer Eintrag von Dr. Lipp.....	55
Abbildung 12: Fol. 228 ^v (Auszug); letzter von Dr. Lipp protokollierter Gerichtstag.....	56
Abbildung 13: Fol. 248 ^r (Auszug); erster von J. A. Neidinger protokollierter Gerichtstag....	57
Abbildung 14: Fol. 309 ^v (Auszug); letzter von J. A. Neidinger protokollierter Gerichtstag ..	57
Abbildung 15: Fol. 311 ^r (Auszug); erster von J.G. Neidinger protokollierter Gerichtstag.....	58
Abbildung 16: Fol. 330 ^r (Auszug); letzter von J.G. Neidinger protokollierter Gerichtstag....	59
Abbildung 17: Stadtgesetzliche Zuständigkeiten bei anerkannter und bei bestrittener Schuld	78
Abbildung 18: Beispiel für ein Gastgericht.....	188
Abbildung 19: Beispiel für ein Gast- oder Kaufgericht	190
Abbildung 20: Beispiel für ein Kaufgericht.....	191
Abbildung 21: Beispiel für ein Gantgericht (mit Benennung nach dem Schuldner)	198
Abbildung 22: Bezeichnung von Entscheidungen durch den Stadtschreiber Dr. Lipp.....	211
Abbildung 23: Bezeichnung von Entscheidungen durch den Stadtschreiber Johann Andreas Neidinger.....	213
Abbildung 24: Regelmäßiger Instanzenzug	223
Abbildung 25: Erste besondere Kennzeichnung einer Appellation mit einer Hand	228
Abbildung 26: Weitere Möglichkeit des Hinweises auf einen Appellationsfall.....	229
Abbildung 27: Der Einband des Gerichtsbuchs	277
Abbildung 28: Die ersten (ausgerissenen und ausgefransten) Blätter im Gerichtsbuch	277
Abbildung 29: Zwei Seiten zu Beginn der Eintragungen (fol. 17 ^v –18 ^f).....	277
Abbildung 30: Zwei Seiten gegen Ende der Eintragungen (fol. 309 ^v –310 ^f)	277

Abkürzungsverzeichnis

bd. -----	beide
Best. -----	Bestand
DRWB -----	Deutsches Rechtswörterbuch
FUB -----	Fürstenbergisches Urkundenbuch
GHV -----	Geschichts- und Heimatverein Villingen
GLAK -----	Generallandesarchiv Karlsruhe
HRG -----	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
LdM -----	Lexikon des Mittelalters
LThK -----	Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Auflage
m.w.N. -----	mit weiteren Nachweisen
i.V.m. -----	in Verbindung mit
r -----	recto
Rn. -----	Randnummer
SAVS -----	Stadtarchiv Villingen-Schwenningen
Swsp -----	Schwabenspiegel
Univ. -----	Universität
v -----	verso
ZGO -----	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZGR -----	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZRG Germ. Abt. -----	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG Kan. Abt. -----	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

Sapientia aeterna illuminet
sensus et corda nostra, ju-
stitia et fortuna comite <die
ewige Weisheit erleuchte
uns, Sinn und Herz, Ge-
rechtigkeit und Glück mö-
gen uns leiten>

Einleitung

§ 1 Themenstellung und Ziel der Arbeit

Eine allgemeinhistorische Darstellung des gesamten 17. Jahrhunderts, der Nahtstelle zwischen den Zeitaltern der Reformation und des Absolutismus, ist selten. So beginnen bzw. enden viele historische Darstellungen mit dem Jahr 1648, je nachdem, ob die Nachgeschichte des 16. Jahrhunderts, oder die Vorgeschichte des 18. Jahrhunderts behandelt werden soll, was, neben weiteren Gründen,¹ dazu führt, daß das 17. Jahrhundert „*das am wenigsten erforschte der drei frühneuzeitlichen Jahrhunderte*“² ist. Die rechtshistorische Forschung ihrerseits konzentrierte sich lange vor allem auf das Mittelalter und setzt nunmehr ihre Akzente auf die neueste deutsche Rechtsgeschichte,³ so daß auch von dieser Seite vergleichsweise wenige Erkenntnisse zum 17. Jahrhundert vorliegen.

Für das (zivilrechtliche) Villingener Stadtgericht des 17. Jahrhunderts gibt es so gut wie überhaupt keine Erkenntnisse.⁴ Lediglich zu kleinen Teilen seiner Verfassungs- und Verfahrensnormen gibt es einige, jedoch ziemlich vage Informationen.⁵ Noch dürftiger ist der Kenntnisstand in bezug auf die tatsächliche Arbeit des Stadtgerichts, also dessen Rechtswirklichkeit.

¹ Vgl. *Press, Volker*, Kriege und Krisen, 1991, S. 11.

² Ebenda.

³ Vgl. *Dilcher, Gerhard*, Rechtsgeschichte, 1999, S. 1.

⁴ Hingegen liegt im Bereich der Strafgerichtsbarkeit eine Untersuchung der Hexenverfolgungen in Villingen (auch) für das 17. Jahrhundert vor, vgl. *Walz, Annelore*, Hexenverfolgung, 1998. Einen Einblick in die Villingener Strafgerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert gibt *Ulrich Rodenwaldt*, vgl. *Rodenwaldt, Ulrich*, Ratsprotokolle, 1976, S. 133–142.

Es drängen sich daher viele Fragen auf, wie beispielsweise nach der Zuständigkeit des Stadtgerichts oder nach dem Ablauf seiner Verhandlungen.

Da zum Stadtgericht Villingen im 17. Jahrhundert noch keine Vorarbeiten vorhanden sind, erscheint es sinnvoll, die Arbeit zunächst auf eine nachweisbar unmittelbar mit ihm in Zusammenhang stehende Quelle zu konzentrieren, nämlich auf einen im Villingener Stadtarchiv aufbewahrten Band mit Aufzeichnungen des Stadtgerichts aus dem 17. Jahrhundert.⁶ Nur dieser erlaubt einen authentischen Einblick in das Tätigkeitsfeld des Stadtgerichts, und nur dieser kann Auskunft geben über den tatsächlichen Ablauf der Verhandlungen und des allgemeinen stadtgerichtlichen Rechtsgebrauchs.

Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag zur städtischen Rechtsgeschichte, insbesondere des Stadtgerichts und seiner Rechtswirklichkeit im 17. Jahrhundert leisten. Freilich kann diese Arbeit nur vorläufige Erkenntnisse bieten und somit lediglich eine erste Schneise in den zugewachsenen „Urwald“ der Geschichte des Stadtgerichtes bzw. der städtischen Gerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert schlagen. Gesicherte Ergebnisse können wohl erst in der Zusammenschau mit weiteren Forschungsarbeiten zu anderen Fragen der Villingener Gerichtsbarkeit erzielt werden.

§ 2 Die Quellen

I. Das Gerichtsbuch

Primärer Untersuchungsgegenstand ist der älteste Band⁷ der von *Hans-Josef Wollasch* so genannten „*Stadtgerichtsprotokolle*“⁸, welcher Aufzeichnungen von 1620–1679 enthält. Neben diesem sind im Stadtarchiv Villingen drei Bände aus dem 18. Jahrhundert erhalten. Hiervon enthält einer Aufzeichnungen vom 18. März 1757 bis zum 7. Februar 1764,⁹ ein weiterer fährt

⁵ Vgl. hierzu Einleitung § 4 II. (S. 16) und Kapitel I B. § 1 I. (S. 35) und II. (S. 37).

⁶ SAVS Best. 2.1 Nr. AAA d/1 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026). Für weitere Angaben zu diesem Band vgl. Einleitung § 2 I. (S. 2).

⁷ SAVS Best. 2.1 Nr. AAA d/1 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026).

⁸ *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026.

⁹ SAVS Best. 2.1 Nr. AAA d/2 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026).

am 3. März 1764 fort und endet am 13. November 1773.¹⁰ Die Reihe beschließt ein Band mit Eintragungen vom 12. Januar 1782 bis zum 6. Mai 1786.¹¹

1. Inhalt und Bezeichnung

Der hier untersuchte älteste Band trägt auf dem Einbanddeckel den Titel „*Der Statt Villingen Gerichtsprotokoll*“ und den Vermerk „*angefangen 1620*“.¹² Die Innenseite des vorderen Buchdeckels ist links oben mit einer nummerierten Liste von Wörtern beschrieben: „1. *angült*“, „2. *Pfand*“, „3. *Pfand verruffen*“, „4. *Gantbrieff vnder Schuldthaisen Insigel*“, „5. *ahn 3 Pfund auszubieten*“, „6. *ahn 5 Pfund auszubieten*“, „7. *ahn 10 Pfund auszubieten*“.¹³ Dabei handelt es sich um eine Reihe von „Standardtenorierungen“ des Gerichts, wobei sich die aufgeführte Reihenfolge am Ablauf des Prozesses orientiert.¹⁴

Das erste beschriebene Blatt¹⁵ ist numeriert¹⁶ mit der Zahl fünf. Auf dessen Vorderseite (fol. 5^r) befindet sich eine Aufstellung der Namen des Richters¹⁷ und der Urteilssprecher zum Fasnachtssonntag 1620 (1. März). Der Rest des Bandes (fol. 6^r–330^v) enthält Eintragungen über Verhandlungen vom 13. März 1620 bis zum 3. Oktober 1679. Bei diesem Hauptinhalt des Bandes lassen sich zwei Abschnitte unterscheiden: Von Beginn bis März 1651 (fol. 6^r–88^v) werden regelmäßig lediglich die Urteilssprüche des Stadtgerichts niedergeschrieben; ab Juli 1651 bis zum Ende (fol. 88^v–330^v) werden gewöhnlich neben bzw. in den Urteilssprüchen noch zusätzliche Informationen zu jedem Prozeß festgehalten.¹⁸ In beiden genannten Zeiträumen gibt es Lücken, zum Teil über mehrere Jahre.¹⁹

Fraglich ist, ob die zeitgenössische Bezeichnung des untersuchten Bandes als „*Der Statt Villingen Gerichtsprotokoll*“ bzw. die von Hans-Josef Wollasch gewählte Benennung als

¹⁰ SAVS Best. 2.1 Nr. AAA d/3 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026).

¹¹ SAVS Best. 2.1 Nr. AAA d/4 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026). *Hans-Josef Wollasch* gibt vier Bände an, nennt aber nur drei Zeiträume, vgl. *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026. Die genannten Zeiträume habe ich daher den Originalbänden entnommen.

¹² Die unterhalb des Vermerks „*angefangen 1620*“ stehenden Wörter bzw. Zahlen kann ich nicht lesen.

¹³ Die Nr. 8 – „*Termin für Einsetzung*“ – ist durchgestrichen.

¹⁴ Vgl. zu dieser Reihung und der Bedeutung der Wörter Kapitel VII C. § 2 (S. 237).

¹⁵ Vgl. hierzu Kapitel I B. § 2 I. (S. 39).

¹⁶ Die Numerierung der Blätter erfolgte erst als Vorbereitung der Verfilmung des Gerichtsbuchs. Allerdings wurden dabei drei Nummern (132, 156, 328), offenbar aus Versehen, übersprungen, so daß das Gerichtsbuch nicht 330 Blatt, sondern lediglich 327 Blatt enthält, vgl. hierzu Einleitung § 2 I. 2. (S. 7). Gleichwohl halte ich mich bei der Zitierung der Verhandlungen an die im Gerichtsbuch eingeschriebenen Blattzahlen.

¹⁷ Vgl. zur Bedeutung dieses Wortes in der Villingen Rechtssprache I. Kapitel B. § 1 II. (S. 37).

¹⁸ Vgl. Kapitel I B. § 3 I. 1. b) (S. 53).

¹⁹ Vgl. Kapitel I A. § 2 (S. 30).

„*Stadtgerichtsprotokolle*“²⁰ so ohne weiteres übernommen werden kann. Voraussetzung hierfür wäre, daß der Band auch tatsächlich **Gerichtsprotokolle**, also während der Verhandlungen gefertigte (zeitliche Komponente) Aufzeichnungen über die wesentlichen Punkte und Ergebnisse (inhaltliche Komponente) enthielte.²¹

Wie bereits festgestellt, enthält der Band aber im ersten Abschnitt (bis März 1651) lediglich die Urteilsprüche des Stadtgerichts ohne Angaben zum Ablauf des Prozesses. Erst im zweiten Abschnitt (ab Juli 1651) werden die Eintragungen an einigen Stellen so informativ, daß sie in der Tat (auch) als „*Stadtgerichtsprotokoll*“ bezeichnet werden können. Daher ist die Bezeichnung des gesamten Bandes als „*Stadtgerichtsprotokoll*“ bzw. „*der Statt Villingen Gerichtsprotokoll*“ schon inhaltlich zumindest ungenau.

Aber auch die zweite, zeitliche Komponente des Begriffs „Protokoll“, d.h. die Frage des Zeitpunkts der Anfertigung der Aufzeichnungen, spricht gegen eine Bezeichnung des untersuchten Bandes als „*Stadtgerichtsprotokoll*“. Es gibt nämlich Anhaltspunkte dafür, daß die Eintragungen erst im Anschluß an die Verhandlungen erfolgen, und nicht parallel dazu. Das Hauptargument hierfür sind die im Großen und Ganzen doch einigermaßen lesbaren und gleichmäßigen Schriften; sie vermitteln nicht den Eindruck unter Zeitdruck niedergeschrieben zu sein.²² Als weiteren Hinweis auf das zeitversetzte Ausfüllen des Bandes kann die Gliederung des folgenden Blattes gewertet werden:²³

²⁰ Vgl. *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3026.

²¹ Es gibt weder im Deutschen Wörterbuch noch im Deutschen Rechtswörterbuch einen Anhaltspunkt dafür, daß das Wort „Protokoll“ im Untersuchungszeitraum im konkreten Zusammenhang eine andere Bedeutung hatte, als die gerade beschriebene heutige. Das Deutsche Wörterbuch definiert ein Protokoll als „*eine Gerichtsurkunde, in welcher die Vorgänge einer Gerichtssitzung in chronologischer Reihenfolge verzeichnet werden*“ (*Grimm, Jakob und Wilhelm*, Bd. VII, s.v. „Protocoll, Protokoll“, Sp. 2176). Das DRWB ist zwar in der veröffentlichten Bänden noch nicht bis „Pr“ vorgedrungen. Eine Anfrage bei Frau *Ingrid Lemberg* von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften als Herausgeberin des DRWB ergab jedoch, daß der Artikel „Protokoll“ schon geschrieben ist. Danach ist ein Protokoll eine „*Aufzeichnung rechtlich relevanter Handlungen oder Vorgänge, insb. im Prozeß, idR. durch eigens dazu bestellte Amtspersonen, woraus die Beweiskraft der Protokolle resultiert; tw. auch als Grundlage eines später zu errichtenden Dokuments.*“ Auch aus dieser Definition ergibt sich also eine zeitliche und eine inhaltliche Komponente.

²² Vgl. die im Kapitel I B. § 3 I. 1. b) (S. 53) wiedergegebenen Eintragungen.

²³ Fol. 256^r Bei dieser zum Gerichtstag 26. Oktober 1667 gehörenden Eintragung (Nr. 2030, fol. 255^v–256^r) wird von einer Zeugenvernehmung berichtet. Der Zeuge sagt aus, er habe auf dem Hof: „*ettlich Jahr gedient vnnnd wisse, daß drey vorgewesste Müller jedes Mahls vnd Jahrs den Zünß in daß Fallerische Lehn ab dem Garten bezahlt mit Beysatz, daß er von ainem Müller zum öfteren [Fortsetzung am Seitenrand] gehört, daß er lieber 100 Gulden schuldig sein wolle, alß daß er disen ein Zünß geben vnnnd lüfferen mueße*“. Bei der sich anschließenden, zum Gerichtstag 23. November 1667 gehörenden Eintragung (Nr. 2031, fol. 256^r), lautet die Übertragung: „*Alte Klage; Herr Johann Mayer reassumiert contra die Herren Fischbach alß Mayenbergische Erben über Kauffmansschuld sein Klag, vnnnd bitt vmb Ausruffung deß Pfandts vnd Arrest auff Herrn Fischbachs Söhnen Güetter; excipit Herr Beklagter vber jüngst ergangne Vrtheil, offeriert vor sich Bezahlung, möge als dann die Söhn wol suoehen; Vrtheil: Herrn Beklagte Dr. Fischbach solle dem*

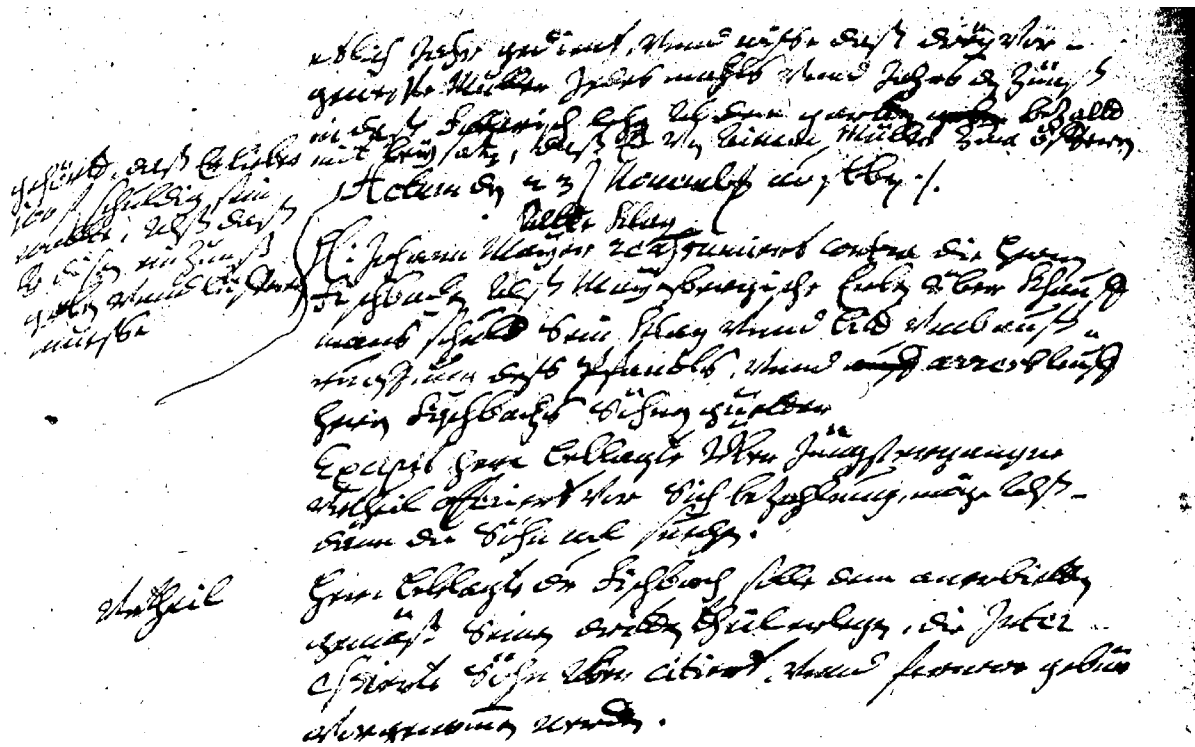


Abbildung 1: Beleg für das Anfertigen der Eintragungen nach der Verhandlung

Weshalb weicht der Schreiber des Bandes auf den Rand der Seite aus? Offensichtlich deshalb, weil die Überschrift und die dazugehörigen Eintragungen für den folgenden Gerichtstag (23. November 1667) bereits vermerkt sind. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, daß der Schreiber bei Beginn der Niederschriften des Gerichtstages vom 23. November 1667 die Entscheidungen des vorherigen Gerichtstages vom 26. Oktober 1667 noch nicht eingetragen hat, und deshalb Platz frei läßt. Dieser ist offenbar nicht ausreichend, so daß er dann beim Nachtragen auf den Rand der Seite ausweichen muß.

Weil damit belegt ist, daß zumindest die Eintragungen unter dem Gerichtstag 26. Oktober 1667 nachträglich, also nicht während der Verhandlung erfolgen, kann die Schrift dieses Tages als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Bei Betrachtung der wiedergegebenen Schriften (Abbildung 1) für den Gerichtstag vom 26. Oktober 1667 und ab der Überschrift „actum den 23. November anno 1667“ für den nächsten Gerichtstag vom 23. November 1667, fällt dann auf, daß sie sich hinsichtlich Lesbarkeit und Aussehen nicht unterscheiden. Für den daher wahrscheinlichen Fall, daß die Eintragungen generell erst im Anschluß an die Verhandlung, d.h. in Ruhe, erfolgen, wäre der Band bei dem eingangs genannten Verständnis

Anerbieten gemäß seinen dritten Theil erlegen, die interessierte Söhn aber citiert vnn fernere Gebür vor-
genommen werden.“

von einem Protokoll als Reinschriftbuch zu bezeichnen, und nicht als Protokollband im Sinne einer während der Gerichtsverhandlung geführten Sitzungsniederschrift.

Nachdem sich die Verwendung des Begriffs „Protokoll“ zum einen durch den Inhalt des Bandes, zum anderen durch die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Eintragungen als zumindest problematisch erweist, gilt es eine passendere Bezeichnung zu finden, welche allen genannten Aspekten gerecht wird. Diesen Anforderungen kommt der Terminus technicus „*Gerichtsbuch*“ im Rahmen der von *Konrad Beyerle* vorgenommenen Einteilung hinsichtlich von städtischen Behörden im Mittelalter und der Neuzeit geführten Amtsbüchern, am nächsten.²⁴ Dieser Begriff umfaßt in Abgrenzung zu anderen Amtsbüchern sowohl die während der Verhandlung geführten Protokollbücher, als auch die erst danach gefertigten Reinschriftbücher; zudem umfaßt er Bücher, welche lediglich Urteile enthalten. Im folgenden wird daher der untersuchte erste Band als „*Gerichtsbuch*“ bezeichnet, was im übrigen mit der Begrifflichkeit in den Eintragungen konform geht: Dort kommen zwar unterschiedliche Bezeichnungen vor; am weitest häufigsten sprechen die Schreiber des Gerichtsbuchs jedoch von „Gerichtsbuch“, wie beispielsweise am 7. Mai 1621:

„Hannß Schneider der Jung bekent, daß er seinen Bruder, auch Hannß Schneidern, biß kinfftig Martini vmb sein dargelihen Gelt bezahlen wolle, in Crafft diß Gerichtsbuochs.“²⁵

Im Jahr 1654 wird der erste Band aber auch einmal, in Übereinstimmung mit dem Titel auf dem Buchdeckel, als „Gerichtsprotokoll“ bezeichnet:

„Gabriel Thoma contra Georg Weber bat executionem erkanten Pfandts; Weber excipiendo, es wehre Zahlung vnd nit Pfand erkant worden, wolle die halten, derwegen in dises Gerichtsprotocoll bekannt, daß er Gabriel Thoma paar oder mit Haab zahlen wolle, Pfindsten das Halben, vnd nach der Ernd das ander Halb, worum er an Stab angelobt hatt.“²⁶

Schließlich findet sich im Jahr 1669 auch noch die Benennung als „Protokoll“:

„Clements Schumpp, Beckh alhie, klagt .. [?] Hannß Hesnern, Vnndervogt zu Klengen auff 25 Gulden; Excipit reus, bedine sich eines Vergleichs, worunder auch diese 25 Gulden begriffen, bittet absolutionem; Beyvrtheil: Solle in dem Prottocoll nachgeschlagen, was vor ein Vrtheil bey erst gefiehrter Klag ergangen, alß dann die Partin weiter angehört werden.“²⁷

²⁴ Vgl. zu den verschiedenen Arten der Amtsbücher und deren Einteilung *Winterberg, J.* in HRG, Bd. I, s.v. „Gerichtsbücher“, Sp. 1543 f., m.w.N.

²⁵ Nr. 156, fol. 12^v.

²⁶ 6. März 1654 (Nr. 1399, fol. 114^v). Vgl. zudem den „*Extract Gerichtsprotokoll*“ (fol. 67 a) im Kapitel III B. § 2 I. (S. 122).

²⁷ 27. Februar 1669 (Nr. 2124, fol. 275^v).

Aus dieser Eintragung allein ergibt sich noch nicht sicher, ob mit „*Protocoll*“ tatsächlich das Gerichtsbuch oder nicht vielleicht andere unbekannte Aufzeichnungen gemeint sind. Das vom Gericht erwähnte Urteil läßt sich aber einige Jahre zurück im Gerichtsbuch wiederfinden:

*„Clemens Schumpp, Beckh, clagt vff Hans Heslern, den Würth zu Clengen, 25 Gulden 5 Imi²⁸ Früchten, so vff der Mühle alda gestanden vnd verlohren worden als ein fideiussum;
Hesler will von der Birgschafft nichts wissen;
Vrtl: Weilen des Clägers Praetension vnlauter, als soll er sein Beger der 25 Gulden besser erörtern vnd erweisen, daß die in vorgeschutzem Vergleich nit einverleibt, wie Hesler excipiando vorgibt, wavyff weiters ergehen solle was Recht.“²⁹*

Diese Eintragung belegt, daß „*Protocoll*“ an der zitierten Stelle für „Gerichtsbuch“ steht.

2. Umfang und Beschaffenheit

Das Gerichtsbuch ist 31,5 cm lang, 20 cm breit und 7 cm hoch. Der vordere Einband ist (feuchtigkeitsbedingt) stark verzogen und steht nach oben ab.³⁰ Die ersten Blätter der 327 Blatt sind rechts unten ausgerissen bzw. ausgefranst.³¹ Bis auf Blatt 1–4 und 238–247 sind alle beschrieben, Blatt 206^v und Blatt 310^v sind allerdings freigelassen. Am Anfang und am Ende des Bandes ist zu erkennen, daß (vermutlich leere) Blätter herausgeschnitten sind, und zwar 21 Blatt vor und 15 Blatt nach den Aufzeichnungen.

Das Gerichtsbuch ist wahrscheinlich schon zu Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1620 fertig gebunden. Dafür sprechen mehrere Umstände: Zum einen das Herausschneiden der Blätter, welches bei nachträglicher Bindung nicht erforderlich wäre. Zum anderen die unbeschriebenen Blätter im Band, welche darauf hindeuten, daß der Verfasser diese bewußt freiläßt, um etwas nachzutragen. Einen Freiraum muß er aber nur dann lassen, wenn die Blätter bereits gebunden sind. Vor allem aber ist es die über den gesamten Zeitraum identische Beschaffenheit des Papiers, welche nahelegt, daß tatsächlich schon im Jahre 1620 ein neuer, bereits gebundener Band angeschafft wird: Das Papier mit den Eintragungen aus dem Jahr 1620 ist von gleichem Aussehen und von gleicher Beschaffenheit wie das Papier mit den Eintragungen aus

²⁸ „*Imi*“ ist ein kleines Fruchtmaß, insbesondere Maßbezeichnung für den Mahllohn des Müllers, vgl. DRWB, Bd. VI, s.v. „*Immi*“, Sp. 203. In Villingen werden dieses und andere Maße ausweislich des Eidbuchs von 1573 vom Schlosser geeicht, vgl. *Christian Roder*, *Stadtrecht*, 1905, S. 152.

²⁹ 19. Dezember 1664 (Nr.1884, fol. 217^v). Daß es sich trotz des über vier Jahre zurückliegenden Gerichtstages tatsächlich um das angesprochene Urteil handelt, wird zum einen bereits durch die Identität der Parteien und der Klagesumme indiziert. Darüber hinaus beruft sich der Beklagte in beiden Fällen auf einen Vergleich.

³⁰ Vgl. Abbildung 27.

³¹ Vgl. Abbildung 28.

dem Jahr 1679, es sind keine Unterschiede in Größe, Form und Zustand zu erkennen. Zudem hat das Papier durchgängig das gleiche Wasserzeichen:

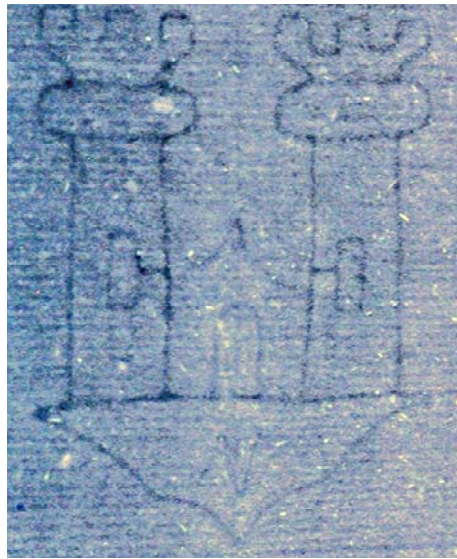


Abbildung 2: Das Wasserzeichen; Originalgröße: Höhe: 6,3 cm, Breite: 4,5 cm.

Bei diesem Wasserzeichen handelt es sich um ein Ravensburger Papierzeichen, welches das Ravensburger Stadtwappen bzw. die darin symbolisierte Ravensburger Burg darstellt. Leider kann es aufgrund der bestehenden Unsicherheit in bezug auf die Frage, ob es sich bei dem Buchstaben im „Erdboden“ der Burg um ein (lädiertes) „M“ oder aber um ein „N“ handelt nicht eindeutig einer der bei *Gerhard Piccard* abgebildeten Wasserzeichen zugeordnet werden.³² Allerdings ist es einem bestimmten Wasserzeichen eines Papiers aus dem (Verwendungs-) Jahr 1629 sehr ähnlich,³³ und unter der Voraussetzung, daß es sich bei dem Buchstaben um ein „N“ handelt, ist es vermutlich das des Papiermachers Nicodemus Frey, welches ab dem Jahr 1629 von seinen Kindern übernommen wird.³⁴

II. Weitere Villingener Rechtsquellen

Unter dem zusammenfassenden Begriff „weitere Villingener Rechtsquellen“ werden in dieser Untersuchung, in Abgrenzung zum Gerichtsbuch, alle sonstigen Villingener Rechtsquellen verstanden.³⁵ Der weit überwiegende Teil dieser Quellen findet sich in gedruckter Form bei *Christian Roder*,³⁶ von denen die wichtigsten kurz angesprochen werden sollen: Aufgrund

³² *Piccard, Gerhard*, Turmwasserzeichen, 1970.

³³ Ebenda, S. 201, Zeichen Nr. 44, Abteilung VIII.

³⁴ Vgl. ebenda, S. 17.

³⁵ Diese Quellen werden nur in diesem Gliederungspunkt mit ihrer Fundstelle im Stadtarchiv Villingen bzw. im Generallandesarchiv in Karlsruhe und bei *Christian Roder* belegt. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird, sofern bei diesem vorhanden, nur noch auf die Seitenzahl bei *Christian Roder* hingewiesen.

³⁶ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905.

seiner zeitlichen Nähe zum Untersuchungszeitraum ist vor allem das Stadtrecht von 1592 von Bedeutung.³⁷ Aber auch das Stadtrecht 1371³⁸ kommt subsidiär zur Anwendung, weil das Stadtrecht 1592 in seiner Präambel auf die Fortgeltung alten Rechts hinweist.³⁹ Eine weitere Villingener Rechtsquelle ist das Eidbuch von 1573.⁴⁰ Von Relevanz sind schließlich noch die Jahrgerichtsordnungen für die zu Villingen gehörenden Dörfer von 1508 bzw. ca. 1652⁴¹ und ca. 1710,⁴² sowie ein Vertrag mit den Grafen von Fürstenberg von 1501.⁴³

§ 3 Vorgehensweise

Den auf einem Mikrofilm vorliegenden handschriftlichen Text des Gerichtsbuchs habe ich in einem ersten Schritt transkribiert und als Textdatei erfaßt,⁴⁴ um auf diese Weise die Handhabung der Quelleninformationen zu vereinfachen. Bei der Übertragungsarbeit waren im Großen und Ganzen die von *Johannes Schultze* mitgeteilten Kriterien für die Edition von Quellen zur neueren deutschen Geschichte der Maßstab.⁴⁵ Abweichend hiervon habe ich aber zum einen versucht, soweit der Buchstabe in der Quelle eine Entsprechung in der heutigen Schrift hat, eine buchstabengetreue Übertragung vorzunehmen; zum anderen habe ich die Groß- und Kleinschreibung, das Zusammenschreiben von Wörtern sowie die Interpunktion für eine leichtere Lesbarkeit der modernen Schrift bzw. ihren Regeln angepaßt. Bei den gedruckt vor-

³⁷ SAVS, Best. 2.1 Nr. P 14 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2989), *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 166–203. Das Original ist stark beschädigt und nicht verfilmt.

³⁸ SAVS, Best. 2.1 Nr. P 13 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2914), *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 29–87.

³⁹ Vgl. zur Inkorporierung des Stadtrechts 1371 in das Stadtrecht 1592 Kapitel III B. § 2 (S. 121).

⁴⁰ SAVS, Best. 2.1 Nr. P 17 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2978); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

⁴¹ SAVS Best. 2.1 Nr. AAA a/4 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2945); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 108–118.

⁴² Die Handschrift trägt die Nummer 684 im Generallandesarchiv in Karlsruhe und ist abgedruckt bei *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 118–121.

⁴³ SAVS, Best. 2.1 Nr. E 13a; 16 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2942); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 121–133.

⁴⁴ Im Laufe meiner Transkriptionsarbeit wies mich Frau M. A. *Ute Schulze* vom Stadtarchiv Villingen auf einen Faszikel handschriftlicher Übertragungen einzelner Eintragungen aus den Zeiträumen 1620–1630 inklusive und 1660–1670 exklusive hin, auf welchen der Name „*Kroeschell*“ vermerkt ist. Dabei handelt es sich um Prof. *Karl Kroeschell* aus Au bei Freiburg, welcher mir auf Anfrage schriftlich mitteilte, daß sich die Transkriptionen im Nachlaß des 1978 verstorbenen Prof. *Franz Beyerle* befanden. Ob und gegebenenfalls wie *Franz Beyerle* seine Transkriptionen verwertet hat, konnte ich nicht feststellen. Jedenfalls waren sie mir für die genannten Zeiträume eine wertvolle Hilfe zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Entschlüsselung schwieriger Textpassagen.

⁴⁵ *Schultze, Johannes*, Richtlinien, 1978, S. 25–36. Darauf bauen auf die Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 1980, Stuttgart 1981, S. 85–96.

liegenden Quellen wurde in gleicher Weise verfahren, wobei bei diesen die Verwendung des Buchstaben „u“ für „v“ durch *Christian Roder* übernommen wurde.

Damit stand ein Fundus von über 2400 verschiedenen Eintragungen zur Verfügung. Es galt nunmehr dieses umfangreiche Datenmaterial rationell nutzbar zu machen. Dafür wurden die Namen der Parteien bzw. sonstigen Akteure und der im Text vorkommenden Orte, soweit möglich, für ein Namens- und Ortsverzeichnis auf ihre moderne Schreibform hin vereinheitlicht; Orientierungshilfe war das im Bd. II des „*Wollaschen Repertoriums*“ abgedruckte Personenregister⁴⁶ bzw. das Ortsregister.⁴⁷ Diese Standardisierung erleichtert die Identifizierung und Verfolgung eines bestimmten Prozesses über die Jahre, und ermöglicht zudem die gezielte Suche nach einer bestimmten Person bzw. einem bestimmten Ort.

Grundsätzlich habe ich für die Beantwortung der einzelnen Fragestellungen zunächst versucht, die Gesetzeslage anhand der „weiteren Villingen Rechtsquellen“, also der oben genannten Stadtrechte, Verträge, Ratsprotokolle und Ämterlisten, zu ermitteln.⁴⁸ Erst nach dieser Abklärung habe ich die Eintragungen im Gerichtsbuch zu Rate gezogen. Diese Trennung zwischen der Quelle Gerichtsbuch und den „weiteren Villingen Rechtsquellen“ hat einen großen Vorteil: Ein Vergleich der Gesetzeslage und der Rechtswirklichkeit wird vereinfacht, so daß Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten deutlicher zu Tage treten. Allerdings ließen sich in den „weiteren Villingen Rechtsquellen“ häufig keine einschlägigen Informationen finden, so daß eine Gegenüberstellung nicht in allen Bereichen möglich war.

§ 4 Die Stadt Villingen im Schwarzwald

I. Äußere Geschichte Villingens bis zum Ende des 17. Jahrhunderts

Eine umfassende Monographie zur allgemeinen Stadtgeschichte von Villingen⁴⁹ existiert nicht. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Büchern und Artikeln, welche sich mit einzelnen Aspekten der Geschichte Villingens beschäftigen; diese können jedoch nicht alle einzeln hier

⁴⁶ *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, S. 181–253.

⁴⁷ Ebenda, S. 254–293.

⁴⁸ Vgl. Einleitung, § 2 II. (S. 8).

⁴⁹ 1972 ist die Stadt Villingen in der Doppelstadt Villingen-Schwenningen aufgegangen.

genannt werden. Hervorzuheben ist das Werk von *Paul Revellio*,⁵⁰ welches einer Stadtgeschichte nach wie vor am nächsten kommt. Weiterhin ist auf das 1998 von der Stadt Villingen-Schwenningen herausgegebene Sammelwerk „*Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur*“,⁵¹ sowie auf den im Jahr 1999 von *Casimir Bumiller* und anderen herausgegebenen Begleitband zur Ausstellung „*Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingen Marktrecht*“ hinzuweisen.⁵² Eine aktuelle Zusammenstellung der oben angesprochenen weiteren Literatur zu Villingen findet sich in der 1998 von *Babette Stadie* erstellten „*Bibliographie zu Villingen-Schwenningen und seinen Stadtbezirken*“.⁵³

Erstmals erwähnt wird der Ort Villingen in einer Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 817. Darin überträgt der Kaiser den Zins von 47 Hufen⁵⁴ dem Kloster St. Gallen, darunter „*in ministerio Hruadharii comitis ... ad Filingas mansis Witonis et Heimonis*“.⁵⁵ Die nächste Überlieferung ist die Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechtes durch Kaiser Otto III. am 29. März 999⁵⁶ an einen Grafen Berthold⁵⁷ für dessen Ort „*vilin-gun*“. Dabei handelt es sich übrigens um das älteste noch erhaltene Marktgründungsprivileg für einen „*weltlichen Magnaten im Reich*“⁵⁸ handelt.⁵⁹ Die Nachkommen dieses Grafen Berthold nennen sich später nach einer ihrer Burgen „von Zähringen“.

In der Folgezeit wird der Ort Villingen als „*villa Philingen*“ in einer Urkunde vom 31. Oktober 1090 erwähnt,⁶⁰ und zu Beginn des 12. Jahrhunderts taucht ein Zähringer Lehensmann zu Villingen auf.⁶¹ Welche Bedeutung Villingen für die Familie der Bertholde, der späteren Zähr-

⁵⁰ *Revellio, Paul*, Villingen, 1964.

⁵¹ Stadt Villingen-Schwenningen, *Geschichte und Kultur*, 1999.

⁵² *Bumiller, Casimir*, *Menschen, Mächte, Märkte*, 1999. Vgl. hierzu die Rezension von *Harald Derschka* in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 118 (2000), S. 265–267.

⁵³ *Stadie, Babette*, *Bibliographie*, 1998.

⁵⁴ Eine Hufe hat in der älteren Zeit eine Größe von ca. 30 Morgen, vgl. DRWB, Bd. V, s.v. „Hufe“, Spalten 1582 f. Ein Morgen bedeutet „*so viel Ackerfläche, wie man an einem Morgen bearbeiten kann*“, DRWB, Bd. IX, s.v. „Morgen“. Sp. 889. Seine Größe variiert, in Baden sind ein Morgen beispielsweise 36 Ar (3600 m²), somit sind 30 Morgen 1080 Ar oder fast 10,8 Hektar. Das Kloster St. Gallen erhält also den Zins von 507,6 Hektar Ackerfläche. Zum Vergleich: Die gesamte Landwirtschaftsfläche der Stadt Konstanz umfaßt im Jahr 1999 1797,1 Hektar (Quelle: Stadt Konstanz, Städtebau und Vermessungsamt).

⁵⁵ *Wartmann, Hermann*, *Urkundenbuch*, Theil I., S. 217 f.; vgl. zudem *Beyerle, Franz*, *Untersuchungen*, 1910, S. 164 und *Muhle, Herbert*, *Königsurkunde*, 1987.

⁵⁶ Die Urkunde ist abgedruckt bei *Roder, Christian*, *Stadtrecht*, 1905, S. 1 f.; zudem in FUB, Bd. V, Nr. 58. Das Original befindet sich seit 1809 im Generallandesarchiv in Karlsruhe, mittlerweile unter der Signatur GLAK A 72.

⁵⁷ Die Identität dieses Grafen ist noch nicht sicher geklärt, vgl. hierzu *Zotz, Thomas*, *Marktrecht*, 1998, S. 12 f. m.w.N.

⁵⁸ *Zettler, Alfons* in LdM, s.v. „Villingen“, Sp. 1695.

⁵⁹ Siehe zum aktuellen Diskussionstand der Forschung zur Frage des Stellenwerts der überlieferten Villingen Urkunde *Zotz, Thomas*, *Marktrecht*, 1998, S. 15–20.

⁶⁰ Vgl. FUB, Bd. V, Nr. 68.

⁶¹ Vgl. ebenda, Nr. 80.

ringer, hat, zeigt die im Rahmen eines Villingen auf den ersten Blick nicht betreffenden Ehescheidungsprozesses entstehende *tabula consanguinitatis* des Wibald von Stablo aus dem Jahr 1153.⁶² Um Kaiser Friedrich I. Barbarossa eine ihm günstige neue Heirat zu ermöglichen, wird Wibald von Stablo beauftragt, den rechtlich anerkannten Scheidungsgrund eines zu nahen Verwandtschaftsverhältnisses mit der jetzigen Ehefrau nachzuweisen. In der daraufhin erstellten, bis zur Jahrtausendwende zurückreichenden Genealogie der Staufer wird ein „*Bezelinus de Vilingen*“⁶³ genannt, was den Stellenwert der Stadt für die Vorfahren der Zähringer deutlich macht,⁶⁴ zumal diese örtliche Zuordnung offenbar eben noch Mitte des 12. Jahrhunderts Aussagekraft besitzt.⁶⁵

Die Entwicklung des Ortes Villingen zur Stadt kann nicht einem bestimmten Datum zugeordnet werden.⁶⁶ Vielmehr nimmt es einen Zeitraum von ungefähr 200 Jahren nach Verleihung des Marktrechtes in Anspruch, bis sich städtische Strukturen ausbilden.⁶⁷

Nach dem Aussterben der Zähringer im Jahr 1218 wird Villingen als Reichslehen von Kaiser Friedrich II. eingezogen, obwohl die Grafen von Urach als Rechtsnachfolger der Zähringer auf der Baar Anspruch auf die Stadt erheben. Villingen ist nunmehr zumindest bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts *de facto* Reichsstadt. So wird die Stadt in einem Rechtsstreit mit dem Kloster Salem im Jahr 1225 von einem königlichen Prokurator vertreten,⁶⁸ und im Jahr 1241 im Reichssteuerverzeichnis aufgeführt.⁶⁹ In dieser Periode der Reichsunmittelbarkeit erwirbt die Stadt eine Allmende, wie sie wohl kaum eine andere deutsche Stadt jenes Jahrhunderts besitzt,⁷⁰ und ummauert ihren Markt.⁷¹

Mit dem Machtverlust der Staufer erheben die Grafen von Urach, welche sich ab etwa 1250 „von Fürstenberg“ nennen,⁷² wieder vehementer Anspruch auf Villingen und schon 1254

⁶² Vgl. Zettler, *Alfons*, Marktprivileg, 1999, S. 118 f. mit Angabe der Fundstelle dieser von Wibald erstellten Stammtafel.

⁶³ *Alfons Zettler* setzt „*Bezelinus de Vilingen*“ oder dessen Vater mit dem 999 das Marktrecht erhaltenden Grafen Berthold gleich, vgl. Zettler, *Alfons*, Marktprivileg, 1999, S. 117.

⁶⁴ Vgl. Zotz, *Thomas*, Marktrecht, 1998, S. 12.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Vgl. zum legendären Stadtgründungsdatum 1119 *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 123, m.w.N.

⁶⁷ Vgl. *Jenisch, Bertram*, Stadtentwicklung, 1998, S. 72.

⁶⁸ Vgl. *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 185. Die den Rechtsstreit beendende Schiedsspruchurkunde ist abgedruckt bei *Weech, v.*, ZGO (35), 1883, S. 176–178.

⁶⁹ Vgl. *Keutgen, Friedrich*, Verfassungsgeschichte, 1901, S. 489–491.

⁷⁰ Vgl. *Gothein, Eberhard*, Wirtschaftsgeschichte, 1892, S. 86.

⁷¹ Vgl. *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 170, und *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 69.

⁷² Vgl. *Bader, Karl Siegfried*, Südwesten, 1978, S. 41.

spricht Graf Heinrich von Fürstenberg von den „*cives ville nostre Vilingin*“.⁷³ Die Bürger wiederum sprechen 1257 den Grafen als ihren Herren an,⁷⁴ welcher bereits 1253 als Stadtherr die Johanniter ruft und mit Freiheiten ausstattet,⁷⁵ sowie 1267 die Barfüßer nach Villingen holt.⁷⁶

Gleichwohl ist der politische Status der Stadt weiterhin unklar. Die am 22. Mai 1278 von König Rudolf ausgestellte Zirkularurkunde, worin den Reichsstädten ihr *privilegium de non evocando* erneuert wird, erreicht auch Villingen.⁷⁷ Andererseits gewährt König Rudolf im August des gleichen Jahres, nur wenige Tage vor der Schlacht gegen Ottokar von Böhmen, das gleiche Privileg seinem Gefolgsmann Graf Heinrich von Fürstenberg für „*Vilingen ... et alia sua oppida*“.⁷⁸ Die endgültige Festlegung des Status von Villingen wird dann mit der Verleihung der Stadt an die Grafen von Fürstenberg als ewiges Reichslehen am 24. Mai 1283 gefunden.⁷⁹

Mit dem wirtschaftlichen Aufblühen und dem daraus resultierenden politischen Erstarren der Stadt kommt es zu einem andauernden Kräftemessen mit dem Stadtherren. Auch verschiedene Fehden der Grafen von Fürstenberg untereinander belasten das Verhältnis. Schließlich geht die Stadt Villingen zusammen mit der Herrschaft Warenberg am 30. November 1326 für 8.500 Mark Silber auf das Haus Habsburg über.⁸⁰

Die Villingen sind nun in den Aufbau der habsburgischen Weltmacht eingebunden, und bleiben dem Hause Habsburg bis zum Ende des alten Reiches als Teil von Vorderösterreich⁸¹ zugehörig.

Im Rahmen der unglücklichen Schweizerkriege verweilt Herzog Albrecht VI. 1444 für 16 Tage in Villingen, und auch Kaiser Maximilian I. besucht gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Stadt, welche während dieses Krieges als „*österreichisches Quartier und mit seinen*

⁷³ Vgl. FUB, Bd. I, Nr. 433.

⁷⁴ Vgl. ebenda, Nr. 442.

⁷⁵ Vgl. ebenda, Nr. 443.

⁷⁶ Vgl. ebenda, Nr. 459, Nr. 464.

⁷⁷ SAVS, Best. 2.1 Nr. A 2 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd. I, Nr. 18); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 2.

⁷⁸ SAVS, Best. 2.1 Nr. A 3; 3a; FF 27/1 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd. I, Nr. 19); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 3; FUB, Bd. I, Nr. 525.

⁷⁹ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 4; FUB, Bd. I, Nr. 584.

⁸⁰ Vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 74. Die Urkunde ist abgedruckt bei *Schreckenstein, Karl Heinrich*, Villingen, 1865, Beilage V. (Seite 41 f.).

⁸¹ Zu Vorderösterreich vgl. statt aller *Metz, Friedrich*, Vorderösterreich, 2000, und *Quarthal, Franz und Wieland, Georg*, Behördenorganisation, 1977.

Truppenkontingenten eine wichtige Rolle“ spielt.⁸² Villingen kämpfen 1474 im Bund mit den Schweizern gegen Karl den Kühnen von Burgund, und auch an den Schlachten in Oberitalien zwischen Frankreich und Habsburg nehmen sie, teils unter dem Villingen Wappen, teils in eigener Verantwortung, als Landsknechte teil. Im Jahr 1499 rückt der Villingen Heerbann in den Hegau und nach Schaffhausen aus. All dies führt zu großen finanziellen Lasten und fordert einen hohen Blutzoll.⁸³

Wesentlich erfreulicher ist der Grund für die Anwesenheit von Herzog Albrecht VI. im Jahr 1455. Er trifft sich mit dem Villingen Gelehrten Matthäus Hummel, um sich mit ihm über die Gründung und Organisation der Freiburger Universität zu beraten.⁸⁴

Obwohl Villingen von direkten Kriegseinwirkungen verschont bleibt, sind die Bürger immer wieder in vereinzelte kriegerische Ereignisse in unmittelbarer Nachbarschaft verwickelt, so auch in die Vertreibung des Herzogs von Württemberg aus Hornberg im Jahr 1519. Die Wirren des Bauernkrieges im 16. Jahrhundert überstehen die Einwohner der Stadt (auch) dank ihrer Treue zum Kaiser und zur katholischen Konfession. In Anerkennung dieser Haltung verleiht König Ferdinand I am 10. August 1530 den Bürgern ein neues Stadtwappen.⁸⁵

Für den Entstehungszeitraum des untersuchten Gerichtsbuchs, das 17. Jahrhundert, ist vorab zu bemerken, daß es „*die schwerste und zugleich ruhmreichste Zeit der Stadt*“ ist.⁸⁶ Diese Einschätzung beruht auf den Geschehnissen des Dreißigjährigen Krieges, welcher große Not über die Einwohner Villingens bringt. Bereits im Sommer 1632 machen württembergische und schwedische Truppen das Villingen Umland verschiedentlich unsicher, und vom 11. bis 24. Januar 1633 wird die Stadt das erste Mal durch die Württemberger belagert.⁸⁷ Als aufgrund des dauernden Beschusses die Eroberung schon nicht mehr fern scheint, verhindert starker Schneefall und anschließendes Regenwetter eine Fortsetzung der Belagerung, da sich das gesamte Gelände in einen Sumpf verwandelt. In den dem Abzug folgenden Monaten rächen sich die Villingen für die Schändung der außerhalb der Stadtmauern stehenden Altstadtkirche und der Brandschatzung ihrer Dörfer Nordstetten und Vockenhausen, indem sie unter

⁸² Zettler, Alfons in LdM, s.v. „Villingen“, Sp. 1696.

⁸³ Vgl. Revellio, Paul, Villingen, 1964, S. 77 f.

⁸⁴ Ebenda S. 190–194; vgl. auch Zettler, Alfons in LdM, s.v. „Villingen“, Sp. 1696.

⁸⁵ SAVS Best. 2.1 Nr. A 24; FF 30 (Wollasch, Hans-Josef, Inventar, Bd. I, 1970, Nr. 1216).

⁸⁶ Fuchs, Josef, Berlin, 1978 in GHV, IX, S. 13. Josef Fuchs wiederum zitiert den unbekanntenen Verfasser eines Artikels in den „*Kunstdenkmälern des Kreises Villingen*“, bearbeitet von Franz Xaver Kraus, wobei er Christian Roder als Urheber vermutet.

⁸⁷ Die im Haupttext nun folgende Schilderung der Belagerungen wurde (sinngemäß) entnommen aus Fischer, Albert, Villingen, 1914, S. 9–49.

anderem das württembergische Schwenningen niederbrennen und dessen Glocke in das Villingener Münster überführen. Die zweite Blockade der Stadt durch die Schweden und der mit ihnen verbündeten Württemberger, Franzosen und Schotten beginnt am 30. Juni und dauert bis zum 5. Oktober 1633. Wiederum verwüsten die Angreifer die Umgebung und zerstören so auch die Lebensgrundlage der Villingener Bürger. Im Laufe der Zeit wächst die Zahl der Belagerer auf über 12.000 Mann an, und es kommt zu heftigsten Schlachten bis an die Stadtmauern heran. Nach einem erfolgreichen Ausfall der Villingener, welcher bei den feindlichen Truppen große Verluste verursacht, ziehen sich diese zurück. Die berühmteste Belagerung ist die sog. „Wasserbelagerung“⁸⁸ durch die Schweden vom 16. Juli bis zum 19. September 1634. Die Stadt soll durch das Aufstauen der Brigach⁸⁹ an einem Damm unter Wasser gesetzt und so zur Übergabe gezwungen werden. Das Werk gelingt auch fast, jedoch kommt den Villingern wieder einmal ein äußeres Ereignis zu Hilfe. Das Heer der Schweden und Württemberger wird nämlich am 6. und 7. September 1634 bei Nördlingen von einem vereinigten kaiserlichen Heer unter König Ferdinand von Ungarn geschlagen. Daraufhin befiehlt der Herzog von Württemberg den Abzug seiner Truppen, um diese zum Schutz seines Landes zu verwenden. So haben die Villingener, welche „von Natur aus hartnäckig und eigensinnig“⁹⁰ sind, was wiederum viel „zu ihrer Tapferkeit beytraget“⁹¹, drei Belagerungen mit Mut und Glück abgewehrt. In Anerkennung dieser Leistung befreit Kaiser Ferdinand III. die Stadt am 8. August 1635 von allen Einquartierungen und außerordentlichen Kontributionen.⁹² Schließlich geht der Untersuchungszeitraum ohne weitere einschneidende direkte äußere Einflüsse zu Ende. Allerdings muß Villingen als Teil der vorderösterreichischen Lande große Kriegskontributionen an Frankreich leisten.⁹³ Noch kurz zu erwähnen sind die erneute Bedrohung der Stadt

⁸⁸ Das Vorhaben, eine sich verteidigende Stadt durch Überflutung zur Aufgabe zu zwingen, hat offenbar auch die Phantasie der Zeitgenossen stark beflügelt. In dem deutschen Roman des 17. Jahrhunderts, *H. J. Christoffel von Grimmelshausens „Abenteuerlicher Simplicius Simplicissimus“* (Wilhelm Goldmann Verlag, 1959), schreibt der Autor im XII. Kapitel (S. 30 unten) zur Beschreibung der Traurigkeit von Simplicissimus, als dieser von dem baldigen Tod seines Stiefvaters erfährt: „Diese Worte setzten meine Augen ins Wasser wie hiebevorder des Feindes Erfindung die Stadt Villingen“. Hier „verschwimmen“ im wahrsten Sinne des Wortes offensichtlich die Grenzen zwischen dem Ertränkungsversuch der Belagerer und der (nicht erfolgreichen) Vollendung dieses Ansinnens. Im übrigen kommt Simplicissimus im Verlaufe des Romans noch selbst in die Stadt Villingen (S. 291–298).

⁸⁹ Dieser Bach wird, zusammen mit der Breg, als „Urheber“ der Donau angesehen: „*Brigach und Breg bringen die Donau zuweg*“.

⁹⁰ Metz, Friedrich, Vorderösterreich, 2000, S. 472. Diese auf einer Handschrift aus dem Jahr 1780 beruhende Einschätzungen werden in Bezug auf die Hartnäckig- und Eigensinnigkeit der Villingener bestätigt durch folgende Eintragung vom 12. März 1660 im Gerichtsbuch: „*Johann Jacob Fischbach, Stattschreiber zu Geisingen, contra Hainrich Hirt von Vberachen, repetiert priora, bat Zahlung; Beklagter kam bei Endung des Gerichts, renitendo wie sein Brauch; Vrtl: Bleibt des ... Furhlohn halber bei jungster Vrtl.*“ (Nr. 1577, fol. 152^r).

⁹¹ Ebenda.

⁹² SAVS Best. 2.1 Nr. A 31; FF 28/7 (Wollasch, Hans-Josef, Inventar, Bd. I, 1970, Nr. 1703); Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 205 f.

⁹³ Maier, Rudolf, Strafrecht 1913, S. 7.

durch die Franzosen am 10. Oktober 1688 im Rahmen des seinerzeitigen (jahrhundertlangen) französischen Expansionsstrebens, und die jeweils erfolglosen Belagerungen durch Marschall Villars im April 1703 und durch Marschall Tallard im Juli 1704.

II. Das Recht der Stadt Villingen

Das Stadtrecht von Villingen gehört nach einer geographischen Einteilung der Badischen Historischen Kommission im Rahmen der oberrheinischen Stadtrechte zu den schwäbischen Rechten und ist, sachlich gesehen, zähringischen Ursprungs.⁹⁴ Es geht in seinem Kern auf die erwähnte Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechts durch Kaiser Otto III. an den Grafen Berthold im Jahr 999 zurück. Wesentlicher Inhalt dieses Privileges ist die Gewährung eines erhöhten Marktfriedens,⁹⁵ dessen Verletzung mit einer Buße, welche derjenigen der Märkte in Konstanz und Zürich entspricht, zu sühnen ist. Zu zahlen ist diese Buße an den Grafen Berthold oder an eine von ihm bestimmte Person.

Graf Berthold ist zu dieser Zeit Graf im Thurgau.⁹⁶ Die Marktrechtsurkunde spricht zwar von „*in quodam suo loco vilingun*“.⁹⁷ Dies ist aber nur auf Besitz bzw. Eigentum in Form von Gütern in Villingen zu beziehen, nicht aber auf weitergehende hoheitliche Rechte.⁹⁸ Denn Villingen gehört territorial zur Baar, in welcher ein Graf Hiltibald Träger der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit ist, und woran auch die Verleihung des Marktrechtprivileges nichts ändern soll.⁹⁹ Vielmehr entsteht innerhalb der gräflichen Gaugerichtsbarkeit auf der Baar ein von dieser, anfänglich nur für die Person des Grafen Berthold unabhängiges Marktgericht, welches für alle während der Dauer des Marktfriedens im Marktbezirk¹⁰⁰ begangenen Friedbruchsfälle zuständig ist. Mit der Entwicklung eines ständigen Marktes, und dem daraus resultierenden ständigen Marktfrieden, kommt es zur Exemption der Marktbewohner von fremder Gerichtsbarkeit.¹⁰¹ Zwar ist der genaue Zeitpunkt unbekannt, doch besitzen die Villingener Bürger als Rechtsnachfolger der ehemaligen Marktbewohner wohl spätestens in der ersten

⁹⁴ Vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. VII. Dieser Einteilung der Badischen Historischen Kommission folgend gehören noch elsässische und fränkische Rechte zu den oberrheinischen Stadtrechten.

⁹⁵ Vgl. *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 173.

⁹⁶ *Zotz, Thomas*, Marktrecht, 1998, S. 12.

⁹⁷ Die Urkunde ist abgedruckt bei *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 1 f.; zudem FUB, Bd. V, Nr. 58. Das Original befindet sich seit 1809 im Generallandesarchiv in Karlsruhe, mittlerweile unter der Signatur GLAK A 72.

⁹⁸ *Gothein, Eberhard*, Wirtschaftsgeschichte, 1892, S. 66.

⁹⁹ Ebenda, S. 65; zudem *Zotz, Thomas*, Verleihung, 1998, S. 14.

¹⁰⁰ Zum Problemkreis der konkurrierenden Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadtgrenzen vgl. *Fuchs, Josef*, Ratsverfassung, 1972, S. 18 f., und *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 186.

¹⁰¹ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 123.

Hälfte des 13. Jahrhunderts die Befreiung von auswärtigen Gerichten.¹⁰² Die ersten überlieferten Belege hierfür sind Urkunden Königs Rudolf I. vom 22. Mai 1278¹⁰³ und vom 19. August 1278,¹⁰⁴ welche bereits eine Erneuerung und Bestätigung diesbezüglicher Rechte beinhalten. Diese Exemptionsprivilegien, am 16. August 1331 noch explizit hinsichtlich des Hofgerichts in Rottweil ergänzt, bestehen fort bis zum Ende der österreichischen Herrschaft.¹⁰⁵

Die älteste schriftliche Überlieferung Villingen Rechts ist eine Urkunde der Grafen Friedrich, Egon, Konrad und Gebhard von Fürstenberg, der damaligen Stadtherren, vom 16. Oktober 1284.¹⁰⁶ *Christian Roder*¹⁰⁷ hat die einzelnen Regelungen durchnummeriert. Zuerst wird eine den Villingern wohl besonders wichtige Frage geklärt: Nicht alle vier Grafen, sondern nur einer von ihnen soll die Stadtherrschaft ausüben. Dann folgen Bestimmungen zum Verbot der Errichtung von Burgen in und um die Stadt, zur Zahlung von Steuern, der Wahl eines Büttels, eines Vieh- und eines Schafhirten, und zur Gerichtsbarkeit. Für die Stadtverfassung von besonderer Bedeutung ist dabei Punkt fünf, welcher die Einflußnahme der Bürger auf die Stadtführung belegt: „*Swenne och das Schultheizen ampt ze Villingen ledich wirt, so sol es der Herre nah der Burgere Rate ainem erberen Burger lihen*“.¹⁰⁸ Punkt sieben enthält eine die Gerichtsbarkeit betreffende Aussage: „*Swele Burger ze Villingen des Herren Hulde verliuzet oder ander Unzuht getuot, es si umbe den bluetenden Slach oder minre oder me, das sol alles gerichtet werdem dem Herren nach der Burgere Urtailde und nah der Stette Reht*“.¹⁰⁹ Daraus ergibt sich, daß das ursprünglich nur die niedere Gerichtsbarkeit umfassende städtische Marktgericht nunmehr für Villingen Bürger auch die hohe Gerichtsbarkeit innehat.¹¹⁰ Zudem versichert diese Regelung der Stadt Villingen die Unabhängigkeit des städtischen Gerichtes gegenüber der Gerichtsbarkeit der Landgrafschaft Baar, welche seit 1283 von den Stadtherren

¹⁰² Vgl. *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 177.

¹⁰³ SAVS, Best. 2.1 Nr. A 2 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd.I, Nr.18); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 2.

¹⁰⁴ SAVS, Best. 2.1 Nr. A 3; 3a; FF 27/1 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd.I, Nr. 19); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 3.

¹⁰⁵ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 140.

¹⁰⁶ SAVS, Best. 2.1 Nr. D 1; D 1a; FF 28/1; FF 27/2 (*Wollasch, Hans-Josef*, 1970, Inventar, Bd.I, Nr. 21); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 4–6. Bei den Regelungen in dieser Urkunde handelt es sich weniger um neue großzügige Zugeständnisse seitens der Stadtherren, als vielmehr um bestehendes altes Zähringer Recht, vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 72. Villingen hat im übrigen wohl schon früher ein Stadtrecht, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 141, m.w.N.

¹⁰⁷ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 5–6.

¹⁰⁸ Ebenda, S. 5.

¹⁰⁹ Ebenda.

¹¹⁰ Vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 72, und *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1905, S. 11.

der Villinger, den Fürstenbergern, aufgrund der ihnen in jenem Jahr verliehenen Landgrafschaft ausgeübt wird.¹¹¹

Die erste von den Bürgern der Stadt Villingen errichtete Sammlung von Rechtssätzen stammt vom 25. Dezember 1294,¹¹² und ist in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts teilweise überliefert. Dieses erste Stadtrecht könnte eine Reaktion auf Verstöße des Stadtherren gegen der Stadt gegebene verbrieft Rechte sein.¹¹³ Aufgrund des unsystematischen Aufbaus, der geringen rechtlichen Bandbreite und des unzureichenden Inhalts der Einzelbestimmungen, stellt es zwar keine umfassende Aufzeichnung des Villinger Rechts dar, gibt aber gleichwohl Einblick in wichtige Bereiche.¹¹⁴ So enthält es Regelungen über die Anlässe des bewaffneten Auszugs der Bürgerschaft und die Wiedererlangung der Huld für den Fall des Huldverlustes. Zudem befaßt es sich punktuell mit Strafrecht, Strafprozeßrecht, freiwilliger Gerichtsbarkeit, Muntrecht und Problemen der Habhaftwerdung von in der Stadt verweilenden Hörigen.

Von besonderer Bedeutung ist diese Zusammenstellung im Hinblick auf die Ratsverfassung. Bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts liegt die gesamte Verwaltung der Stadt inklusive der Rechtsprechung beim vom Grafen eingesetzten Schultheißen und einer Gruppe von „*maiores cives*“¹¹⁵ mit vierundzwanzig Mitgliedern aus dem Patriziat,¹¹⁶ den sog. „Vierundzwanzig“.¹¹⁷ Ende des 13. Jahrhunderts treten Veränderungen innerhalb des städtischen Machtgefüges auf. Diese neuen Verhältnisse manifestieren sich in Form des mit Vertretern der Handwerker besetzten „neuen“ Rates, welcher erstmals in der Einleitung der Auszugsordnung des Stadtrechts von 1294 erscheint: „*Wir der Schulthais und der Rat ze Vilingen, der alte und der neue*“¹¹⁸. Die allmählich in Zünften organisierten Handwerker erhalten hiermit eine Beteiligung an der Führung der Stadt und bilden das „demokratische“ Gegengewicht zu den aristokratischen Geschlechtern der Vierundzwanzig.¹¹⁹ In diesen Kontext gehört zudem die erstmalige Erwähnung eines Bürgermeisters in einer Urkunde aus dem Jahr 1297.¹²⁰

¹¹¹ Vgl. *Tumbült, Georg*, Fürstenberg, 1908, S.12 f.

¹¹² FUB, Bd. I, Nr. 630; *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 6–10.

¹¹³ Vgl. *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 191.

¹¹⁴ Ebenda, S. 192.

¹¹⁵ Vgl. *Gothein, Eberhard*, Wirtschaftsgeschichte, 1892, S. 202; derselbe zur Entstehung eines Rates aus diesen „*maiores cives*“ auf S. 203.

¹¹⁶ Vgl. *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, Stadtrecht, 1910, S. 224; vgl. zudem *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1905, S. 7.

¹¹⁷ In der bereits in der Einleitung im § 4 unter I. (S. 10) angesprochenen Schiedsspruchurkunde vom 2. April 1225, heißt es: „*illorum xxiiii^{or}, per quos ciuitas regebatur*“, *Weech, v.*, ZGO (35), 1883, S. 176 f.

¹¹⁸ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 6.

¹¹⁹ Vgl. *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1905, S. 7.

¹²⁰ Vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 11, Anm. 2.

Nach diesem ersten Stadtrecht folgen eine Reihe von Rechtssetzungen des Rates der Stadt und Verleihungen bzw. Bestätigungen von Rechten seitens ihres Stadtherren.¹²¹ Dabei ist insbesondere der Zunftbrief vom 7. Dezember 1324¹²² hervorzuheben. In ihm bestätigen die Grafen Johann und Götz von Fürstenberg mit Zustimmung der Stadt Villingen den Zünften ihre Rechte und der Stadt ihre bestehende Verfassung.¹²³ Er enthält nunmehr rechtsverbindlich die bereits in den Urkunden von 1294 und 1297 angedeuteten Umwälzungen. So wird darin der Bürgermeister als „*erstes Organ des autonomen Gemeinwesens*“,¹²⁴ und die Einbindung der Zunftmeister in den jetzt sogenannten „großen“ Rat rechtlich sanktioniert. Darüber hinaus bestätigt die Veränderung der Ratsverfassung durch diesen Zunftbrief die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Trennung von Gericht und den Vierundzwanzig,¹²⁵ und damit zumindest ansatzweise eine allgemeine organisatorische Unterscheidung von Rechtsprechung und sonstigen Ratsgeschäften. Der große Rat, vom Schultheißen als Vorsitzendem geführt,¹²⁶ besteht jetzt aus insgesamt 82 Mitgliedern mit drei Ausschüssen, nämlich dem kleinen Rat,¹²⁷ dem sog. Abstand und dem Gericht. Alle diese Ratsangehörigen müssen Bürger sein: „*Wir haben och gesetzet, daz nieman Schuolthaize, Buorgermaister, Rihter, Zuonftmaister sol sin noch in den Rath, entweder in den clainen noch in den grozen sol gan, won der Buorger ist.*“¹²⁸

Die Vierundzwanzig sind ihrer richterlichen Funktion enthoben. Zwar gehören sie noch zum Wahlgremium der Richter: „*Wir haben och gesetzet, wie man Rihter kiesen sol: Daz sulent tuon der Schuolthaize, der Buorgermaister, die Vierundzwainzig und der groze Rath*“.¹²⁹ Doch bereits in der am Ende des Zunftbriefes genannten Gruppe der beurkundenden Organe tauchen sie nicht mehr auf, und in den folgenden Jahrzehnten stirbt die politische Institution der Vierundzwanzig offenbar aus.¹³⁰

¹²¹ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 10–29.

¹²² SAVS, Best. 2.1 Nr. D 16; 17a und b (Wollasch, Hans-Josef, Inventar, 1970, Bd. I, Nr. 67), Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 17–20.

¹²³ Vgl. Beyerle, Franz, Untersuchungen, 1910, S. 211. Zur Ratsverfassung Villingens vgl. Fuchs, Josef, Ratsverfassung, 1972.

¹²⁴ Beyerle, Franz, Untersuchungen, 1910, S. 215.

¹²⁵ Vgl. die einleuchtende Begründung bei Beyerle, Franz, Untersuchungen, 1910, S. 220–224.

¹²⁶ Vgl. Fuchs, Josef, Ratsverfassung, 1972, S. 28.

¹²⁷ Josef Bader sieht in dem kleinen Rat zusammen mit dem Schultheißen und dem Bürgermeister das Gericht, vgl. Bader, Josef, Villingen, 1857, ZGO Nr. 8 (1857), S.109.

¹²⁸ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 20.

¹²⁹ Ebenda, S. 19.

¹³⁰ Franz Beyerle berichtet, daß die „Vierundzwanzig“ nach einer Überlieferung des 18. Jahrhunderts ihre Fortsetzung in der sog. Herrenstube gefunden haben sollen, vgl. Beyerle, Franz, Untersuchungen, 1910, S. 224.

Das (bedeutendste) Villingener Stadtrecht vom 6. Juli 1371¹³¹ erwähnt sie denn auch überhaupt nicht mehr. Anlaß seiner Errichtung ist wohl eine Erlaubnis von Herzog Leopold von Österreich vom 30. November 1369,¹³² in welcher er der Stadt Villingen die Befugnis einräumt, Gesetze zu erlassen oder aufzuheben, wofür es eben bislang der Erlaubnis des Landesherrn bedarf.¹³³ Allein schon wegen des Umfangs hebt sich dieses Stadtrecht mit seinen 115,¹³⁴ teilweise sehr umfangreichen Abschnitten von den anderen Rechtssetzungen ab. Es wird „*ab dem alten Gesetzbuch geschriben und ernuwert*“,¹³⁵ wobei nicht klar ist, ob mit dem alten Gesetzbuch dasjenige von 1294 oder ein anderes, verschollenes gemeint ist. Diese Gesetzgebungstechnik führt dazu, daß ältere Bestimmungen in das Werk von 1371 inkorporiert und dabei gegebenenfalls abgeändert werden. Bei den Paragraphen 28, 64 und 65 ist sogar der jeweilige (ältere) Erlaßzeitpunkt noch mit in das neue Gesetzbuch aufgenommen. Zudem sind später neue Regelungen eingefügt, zuletzt im Jahre 1490 die Paragraphen 69 und 115. Auch inhaltlich stellt es ein umfassendes „Stadtgrundrecht“ mit einem großem Regelungsbereich dar. Aufgrund des großen Umfangs erfolgt eine Darstellung des Inhalts nicht im Rahmen dieser Arbeit. Diesbezüglich wird auf *Christian Roder*, bei welchem ein Inhaltsverzeichnis abgedruckt ist,¹³⁶ verwiesen.

Die im Zunftbrief von 1324 festgelegte Zusammensetzung des Rates wird durch dieses Stadtrecht nicht verändert. Jedoch wird die Zahl der Ratsmitglieder bald nach 1371 auf 72 reduziert.¹³⁷

In der Folgezeit gibt es eine Vielzahl von Verträgen, Rechtsverleihungen, Verleihung bzw. Bestätigungen von kaiserlichen und königlichen Privilegien und verschiedene Ordnungen.¹³⁸ Hervorzuheben ist die auf Bitten der Villingener von Herzog Friedrich von Österreich¹³⁹ im Jahre 1418 gewährte urkundliche Erlaubnis, den Rat zu vermindern.¹⁴⁰ Hintergrund ist ein Mangel an für dieses Gremium geeigneten Bürgern.¹⁴¹ Der Rat wird daraufhin auf 40 Mitglieder

¹³¹ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 29–87.

¹³² SAVS, Best. 2.1 Nr. B 13 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd. I, Nr. 169), *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 28 f.

¹³³ Vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 87.

¹³⁴ *Christian Roder* hat diese mit Paragraphenzeichen versehen.

¹³⁵ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 29.

¹³⁶ Ebenda, S. XIII–XVIII.

¹³⁷ Vgl. *Fuchs, Josef*, Ratsverfassung, 1972, S. 32.

¹³⁸ Vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 89–165.

¹³⁹ Bei diesem Herzog muß es sich um Friedrich IV. handeln, weil im Jahr 1418 kein anderer Habsburger diesen Namen trägt.

¹⁴⁰ SAVS, Best. Nr. 2.1 Nr. B 20 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd. I, Nr. 298), *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 93 f.

¹⁴¹ Vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 472.

verkleinert, die Aufteilung in großen und kleinen Rat fällt weg, und er heißt in seiner Gesamtheit nun „gesessener“ oder „geläuteter“ Rat.¹⁴²

Für die persönliche Zuständigkeit des Gerichts für die Villinger Untertanen in den Dependenzorten bedeutsam sind die Jahrgerichtsordnungen für Unterkirnach und das Brigachtal aus den Jahren 1508 und (ca.) 1652 und 1710.¹⁴³ Ebenfalls für die persönliche Zuständigkeit wichtig sind die Verträge mit Fürstenberg von 1501.¹⁴⁴ Von rechtlichem Interesse ist außerdem das Eidbuch der Stadt Villingen von 1573,¹⁴⁵ in welchem die verschiedenen Eide des Schultheißen, des Bürgermeisters, der Richter und der städtischen Bediensteten festgehalten sind.

Die nächste und zugleich letzte Stadtrechtskodifikation¹⁴⁶ stammt aus dem Jahr 1592.¹⁴⁷ Sie kann nicht mehr an die Bedeutung des Stadtrechts von 1371 anknüpfen, was sich nicht zuletzt schon an ihrem Umfang zeigt. So nimmt das Stadtrecht von 1371 bei *Christian Roder* 58 gedruckte Seiten ein, das Stadtrecht von 1592 nur 38 Seiten.¹⁴⁸ Aber ungeachtet des geringeren Volumens wird erneut ein großer Teil des Rechtslebens der Stadt geregelt. Dabei wird hauptsächlich die Festigung des Zunftsystems und die Reglementierung des städtischen Lebens beabsichtigt.¹⁴⁹ Das Stadtrecht 1592 enthält aber auch einen sich (sehr lückenhaft) mit dem Gericht beschäftigenden Paragraphen (§ 20). Hinsichtlich des genauen Inhaltes wird erneut auf *Christian Roder* verwiesen,¹⁵⁰ welcher die einzelnen Abschnitte wiederum mit Paragraphenzeichen versehen hat. Von diesem Stadtrecht gibt es im Untersuchungszeitraum vier identische Abschriften aus dem Jahr 1667¹⁵¹, und offenbar auch eine von ca. 1680.¹⁵² Inhaltlich, vor allem in bezug auf das Gericht (§ 20), bringen diese Abschriften keine neuen Erkenntnisse. Lediglich einige wenige Paragraphen werden abgeändert, die Gesamtkonzeption bleibt unangetastet. Aber für die Frage, ob das Stadtrecht 1592 im Untersuchungszeitraum geltendes

¹⁴² *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1913, S. 10.

¹⁴³ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 108–121. Vgl. zur Bedeutung dieser Jahrgerichtsordnungen Kapitel II A. § 2 I. (S. 68).

¹⁴⁴ FUB, Bd. IV, Nr. 200, Anm. 2; auch abgedruckt bei *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 121–133. Vgl. hierzu Kapitel II C. § 1 (S. 98).

¹⁴⁵ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

¹⁴⁶ Vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. XI.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 166–203.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 29–87 und S. 166–203.

¹⁴⁹ *Revellio, Paul*. Villingen, 1964, S. 76.

¹⁵⁰ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 166–203. Ein Inhaltsverzeichnis für dieses Stadtrecht liegt nicht vor.

¹⁵¹ SAVS, Best. 2.1 Nr. P 15a, P 15a/2, P 15b–d. (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 3078–3082). *Christian Roder* benennt diese Abschriften mit „B“, vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 193.

Recht darstellt, sind sie sehr hilfreich. Belegen sie doch, daß mit diesem Stadtrecht auch im 17. Jahrhundert gearbeitet wird, und es daher auch die Grundlage der im Gerichtsbuch festgehaltenen Entscheidungen des Stadtgerichts sind.

In dem folgendem Zeitraum bis zum Ende der österreichischen Herrschaft werden im Jahr 1622 noch eine Hochzeitsordnung¹⁵³ und im Jahr 1668 eine neue „Büßerordnung“ erlassen;¹⁵⁴ ein vollumfängliches neues Stadtrecht wird jedoch nicht mehr geschaffen. Mitursächlich hierfür ist, daß seit dem ausgehenden Dreißigjährigen Krieg die vorderösterreichische Regierung in die Selbstverwaltung der Stadt eingreift und damit von diesem Zeitpunkt an nicht mehr von einer eigenständigen Rechtsentwicklung gesprochen werden kann.¹⁵⁵

Sichtbares Zeichen für das Eindringen der landesherrlichen Gewalt in die städtische Autonomie ist eine bereits 1636 durch die vorderösterreichische Regierung eingesetzte Kommission zur Untersuchung des Stadtwesens in Villingen. Zwar kann sich die Regierung nach Beendigung der Untersuchung im Februar 1637 mit ihrem Wunsch nach einer Verringerung des Rates nicht durchsetzen. Die Kommission fertigt aber einen für diese Arbeit sehr interessanten Bescheid mit neun¹⁵⁶ Artikeln an, welchen sie mit „*Articul zuo observieren*“ überschreibt. Darin dringt sie zunächst auf eine geordnete Verwaltung des Stadtvermögens und eine korrekte Rechnungsführung. In dem für diese Arbeit bedeutsamsten Artikel (Nr. 9) fordert sie außerdem eine ordentliche Handhabung des Gerichtswesens, insbesondere eine schriftliche Verzeichnung von Klage und Antwort, sowie von Rede und Gegenrede. Darüberhinaus soll, in einem Rhythmus von wenigstens 14 Tagen, immer am gleichen Wochentag Gericht gehalten werden: „*Weiter zu 9. in bürgerlich vnd peinlichen Sachen, so bey einem Ehrsamen Rhat, so [bei] dem Statt ordinari Gericht, erster vnnnd anderer Instanz, die Clag vnd Antwort, Red vnd Gegenreed, biß dahero nicht verfaßt, dardurch vil Vngelegenheiten entspringen, auch den posteris alle memori der introducirten Aktionen sambt der Circumstantien, zuemahlen die acta prioris instantiae schwerlich von dem Vnderrichter dem Oberrichter in Appellationsachen überreycht werden können, sondern die bloße Beschaidt von Endvrteln annotiert vnd aufge-*

¹⁵² Christian Roder erwähnt eine solche Abschrift, vgl. Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 203. Im Stadtarchiv Villingen ist sie aber nicht zu finden, so daß davon ausgegangen werden muß, daß sie zwischenzeitlich verloren gegangen ist.

¹⁵³ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 204 f.

¹⁵⁴ Ebenda, S. 206–208. Enthält ein Gesetz das „*Schlagen und Rauffen betreffend*“, eine die Regelung im Stadtrecht 1592 zur Beleidigung nicht erkennbar verändernde „*Ordnung des Scheltens halber*“, und eine Vorschrift zur „*Unzucht*“.

¹⁵⁵ Vgl. ebenda, S. XI.

¹⁵⁶ Christian Roder spricht von 19 Artikeln, vgl. Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. XI, Anm. 1. Der mir vorliegende Bescheid (Fundstelle siehe nächste Fußnote) enthält jedoch lediglich neun Artikel.

*schrieben werden, derwegen soll hinfürter in Partheysachen in Rhat vnd Gericht Clag, Antwort, Replic, Duplic vnd Conclusion oder Rechtsatzung mit Circumstantien substantialiter vnnnd Bescheid vnd Vrteln noch fleissig verzeichnet vnd eingeschriben werden. Endlich daß die ordinari Stadtgerichter, wo nicht wochentlich, jedoch von 14 zu 14 Tagen zue Befiederung der Justitien, vnnnd diß jeweils in der Wochen vf ein gewissen Tag vnendtlich gehalten vnd lenger nicht, außgenommen deren gerichtlichen Ferien, verschoben werden.*¹⁵⁷

Diese deutlichen Forderungen nach einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Verwaltung und Rechtsprechung belegen im Umkehrschluß, daß diese Dinge in Villingen zu dieser Zeit sehr im argen liegen.¹⁵⁸

Als letzte originäre Villingener Rechtskodifikation gelten die Polizeiordnungen vom 1. August 1668.¹⁵⁹

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wird der Rat durch eine Änderung der Ratsverfassung auf 31 Mitglieder verringert, und 1756 reduziert die österreichische Regierung den Rat erneut auf nunmehr nur noch 19 Mitglieder.¹⁶⁰

¹⁵⁷ SAVS Bestand 2.1 Nr. LL 3 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2172). Die Originalhandschrift ist sehr schwer lesbar, so daß hinsichtlich der Exaktheit der Übertragung um großzügige Nachsicht gebeten wird.

¹⁵⁸ Ähnliches ist für das städtische Gerichtswesen der Reichsstadt Rottweil im 18. Jahrhundert belegt, vgl. *Laufs, Adolf*, Rottweil, 1963, S. 78 f.

¹⁵⁹ SAVS, Best. 2.1 Nr. P 27 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2276), *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 208–217.

¹⁶⁰ *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1913, S. 10.

Kapitel I: Der Aufbau des Stadtgerichts

A. Zeitliche und räumliche Organisation sowie Bezeichnung

§ 1 Sitzungsperiodik, Sitzungsbeginn und Sitzungsort sowie Bezeichnung

I. Gerichtstage (Wochentage)

Im Stadtrecht 1592¹⁶¹ gibt es keine Hinweise auf die Wochentage, an welchen das Stadtgericht zusammenkommt.

Auch in den Eintragungen im Gerichtsbuch werden diese nicht genannt. Dafür vermerken die Schreiber regelmäßig das Tages- und Monatsdatum, anhand dessen eine Bestimmung des Wochentags mit Hilfe von Jahreskalendern¹⁶² möglich ist. Die Auswertung ergibt, daß von allen Stadtgerichtstagen¹⁶³ der Freitag der weitaus beliebteste Tag für Gerichtsverhandlungen ist, mit großem Abstand folgt der Mittwoch. An anderen Wochentagen wird nur in Ausnahmefällen Gericht gehalten; sonntags tagt das Gericht (erwartungsgemäß) überhaupt nicht. Zur Verteilung der Gerichtstage auf die Wochentage vgl. Abbildung 7:¹⁶⁴

¹⁶¹ Roder, *Christian*, Stadtrecht 1592, S. 166–203.

¹⁶² Diese finden sich im Taschenbuch der Zeitrechnung von *Heinrich Grotendorf*, vgl. *Grotendorf, Heinrich*, Zeitrechnung, 1971.

¹⁶³ Vgl. hierzu auch Kapitel I A. § 2 I. (S. 30).

¹⁶⁴ Für weitere Einzelheiten vgl. Anhang Teil A. 1. (S. 247).

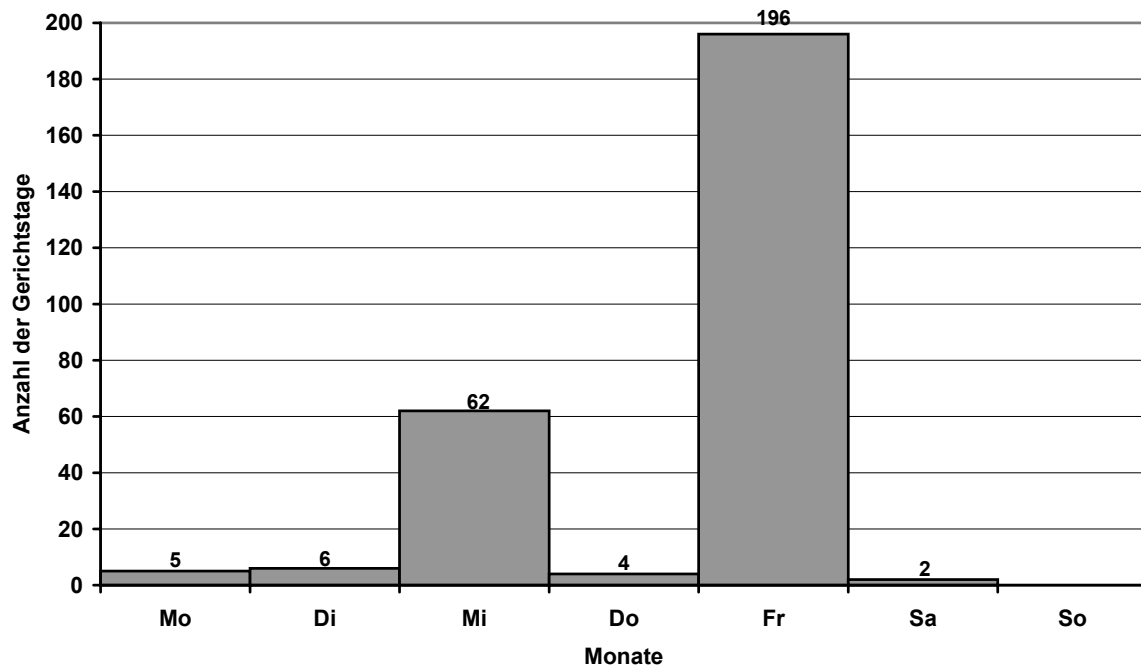


Abbildung 3: Verteilung der Gerichtstage auf die einzelnen Wochentage

Innerhalb der Gerichtsmonate ist häufig ein Abstand von einer Woche zwischen den Gerichtstagen festzustellen.¹⁶⁵ Allerdings wird dieser Abstand auch immer wieder unterbrochen, so daß von einem festen Abstand zwischen den Gerichtstagen nicht gesprochen werden kann.

II. Gerichtsmonate

Das Stadtrecht 1592¹⁶⁶ enthält ebenfalls keine Mitteilungen hinsichtlich der Frage, ob es bestimmte gesetzlich festgelegte Gerichtsmonate gibt.

Auch hier helfen die Eintragungen im Gerichtsbuch weiter. So kann nach der Betrachtung aller im Gerichtsbuch enthaltenen Stadtgerichtstage über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg festgestellt werden, daß es zwar keine festgelegten Gerichtsmonate gibt, der Schwerpunkt der Gerichtstage aber eindeutig im Frühjahr (Februar, März) und im Spätherbst (Oktober, November) liegt,¹⁶⁷ vgl. Abbildung 6:

¹⁶⁵ Vgl. Anhang Teil A. 1. (S. 247).

¹⁶⁶ Roder, *Christian*, Stadtrecht 1592, S. 166–203.

¹⁶⁷ Zu den genauen Daten der Verteilung der Gerichtstage auf die einzelnen Monate in den einzelnen Jahren vgl. Anhang Teil A. 1. (S. 247).

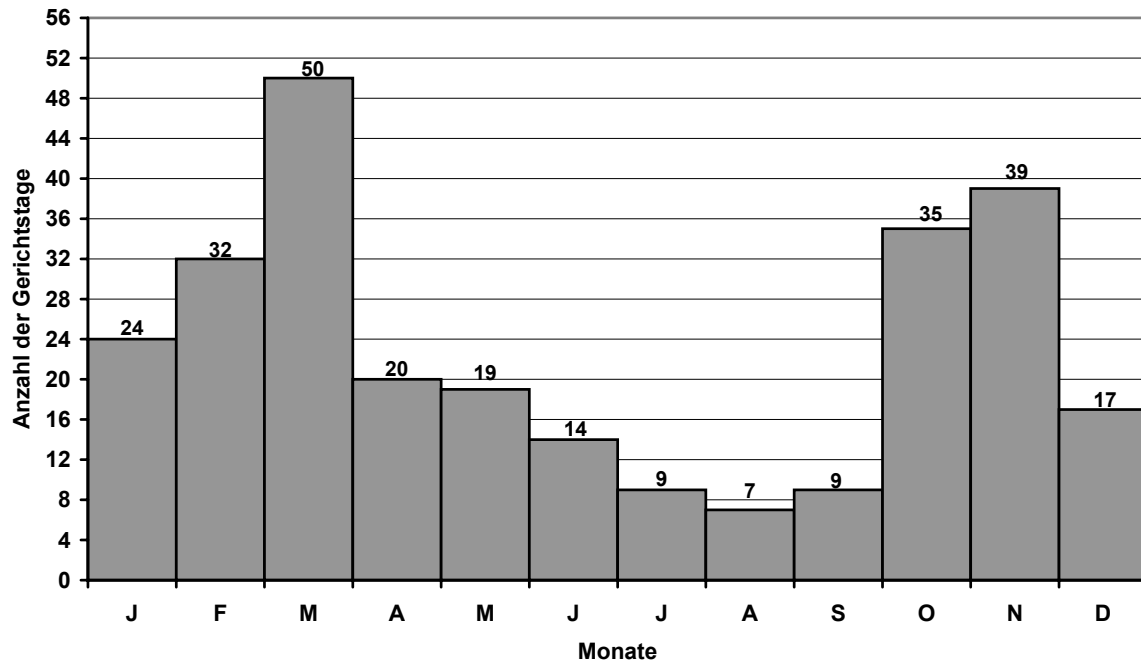


Abbildung 4: Verteilung der Gerichtstage auf die Monate eines Jahres

Dieses Phänomen ist mit Sicherheit durch die Erfordernisse der Landwirtschaft zu erklären, da nicht nur viele Parteien, sondern auch die Urteilssprecher, letztere zumindest als sog. „Ackerbürger“, Landwirtschaft betreiben: Im späten Frühjahr erfolgt die Bestellung der Felder, welche im Frühsommer durch die Heuernte abgelöst wird; bald danach beginnt bereits die Getreide- und Fruchternte, welche sich bis Ende September hinzieht.¹⁶⁸ Wahrscheinlich spielt aber auch das kirchliche Jahr eine Rolle, so daß die Gerichtstage (auch) an den kirchlichen Rhythmus angepaßt werden. Ausschlaggebend für die Wahl der Gerichtszeiten ist daher ein „agroliturgischer“¹⁶⁹ Kalender.

Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, daß sich diese Sitzungsperiodik gegen Ende des Untersuchungszeitraums verändert. Zwar kommen die Villinger der Forderung der vorderösterreichischen Untersuchungskommission im Jahr 1637 nach einer regelmäßigen Abhaltung eines Gerichtstages wenigstens alle 14 Tage¹⁷⁰ bis zum Ende des Untersuchungszeitraums in keinem einzigen Jahr nach. Immerhin gibt es aber in den letzten beiden

¹⁶⁸ Vgl. Heuser, Hans, Alsfeld, 1989, S. 73.

¹⁶⁹ Mit diesem Ausdruck ziehe ich die Wörter „agrobiologisch“ und „liturgisch“ zusammen.

¹⁷⁰ Vgl. Einleitung § 4 II. (S. 16).

im Gerichtsbuch dokumentierten Jahrzehnten zumindest eine Tendenz zu einer ganzjährigen Abhaltung des Stadtgerichts mit wenigstens einem Gerichtstag pro Monat.¹⁷¹

III. Sitzungsbeginn- und Sitzungsort

Sowohl das Stadtrecht von 1592¹⁷², als auch das Gerichtsbuch schweigen sich zur Uhrzeit des Beginns bzw. des Endes der Sitzung und zum Gerichtsort des regulären Stadtgerichts im 17. Jahrhundert aus. Auch andere zeitgenössische Originalquellen zu dieser Fragestellung sind nicht bekannt.

Bekannt ist aber die Aufzeichnung der Ratssitzung am „*Donnerstag nach Ursula*“¹⁷³ im Jahr 1543.¹⁷⁴ Darin heißt es: „*Schulthais vnd Gerichts halber soll man die Gloggen tönen wie von altem Her, vnd sobald man vss dem Friampte vff das Rathuß kompt, das Gericht vehrsammeln*“. Für das 16. Jahrhundert steht damit das Rathaus als Sitzungsort des Stadtgerichts fest.¹⁷⁵ Zwar ist der Anfang bzw. das Ende dieses Frühamtes nicht überliefert; es ist jedoch davon auszugehen, daß es sehr zeitig beginnt, da es sich an die Prim¹⁷⁶ anschließt,¹⁷⁷ welche um sechs Uhr morgens beginnt.

Nebenbei ist dem zitierten Satz noch zu entnehmen, daß die Richter offenbar traditionell durch eine Glocke zum Gericht gerufen werden.

Hinweise auf einen Umzug des Stadtgerichts in andere Räumlichkeiten gibt es nicht, so daß davon auszugehen ist, daß das Rathaus auch im Untersuchungszeitraum der Sitzungsort ist.

¹⁷¹ Vgl. Anhang, Teil A. 2. (S. 264).

¹⁷² Roder, Christian, Stadtrecht 1592, S. 166–203.

¹⁷³ „25. Oktober“, Grotfend, Heinrich, Zeitrechnung, 1971, S. 104.

¹⁷⁴ SAVS, Best. 2.1 Nr. AAA b/1–65 (Wollasch, Hans-Josef, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2963).

¹⁷⁵ Dies stimmt mit der Aussage von Paul Revellio überein, welcher mitteilt, daß das Stadtgericht, nachdem es „in den ersten Jahrhunderten der Stadt“ in der Kornlaube tage, vor bzw. in das Rathaus umziehe, vgl. Revellio, Paul, Villingen, 1964, S. 181. Über die Ratsprotokolle hinaus wird das Rathaus als Gerichtsort, wenn auch nicht des hier untersuchten Stadtgerichts, in einer weiteren Quelle des 16. Jahrhunderts genannt: In seiner „Villinger Chronik“ berichtet Heinrich Hug unter anderem vom Ende des Bauernkrieges im weiteren Villinger Umland. Nachdem der Aufstand der Bauern im Herbst des Jahres 1525 niedergeworfen wird, fordern die aus der von den Bauern eroberten Stadt Freiburg geflohenen Adligen sowie von den Bauern geschädigte Städte im Breisgau Schadenersatz von den Bauern. Daraufhin wird im Frühjahr 1626 ein Gerichtstag in Villingen angesetzt, zu welchem Heinrich Hug bemerkt: „Item mornacz am Guotemtag [9. April, Vermerk von Christian Roder] ging ma uff das Rauthuss, fing an zuo handle.“, vgl. Roder, Christian, Chronik, 1883, S. 154.

¹⁷⁶ Die Prim ist die zweite von sieben Kanonischen Stunden, vgl. Grotfend, Heinrich, Zeitrechnung, 1971, S. 22 f.

Zur Frage des Beginns der Sitzung gibt es für das reguläre Stadtgericht im Untersuchungszeitraum keine Informationen. Eine Zeitangabe zum Sitzungsbeginn findet sich jedoch in einer Eintragung an einem außerordentlichen Gerichtstag, einem Gantgericht:¹⁷⁸

„worzu sich jeder Creditor auf den 10. Junij nechts kommendt ... zu guter früer Tagzeit, vor löblichem Stattgericht ... [einfinden und] angehört werden solle.“¹⁷⁹

Der Wert dieser Zeitangabe wird durch zwei Punkte eingeschränkt. Zum einen wird sie im Rahmen eines Gantverfahrens erwähnt, so daß nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob sie für das reguläre Stadtgerichtsverfahren ebenfalls Gültigkeit besitzt. Zum anderen ist nicht bekannt, welche Uhrzeit unter „guter früer Tagzeit“ verstanden wird.

Aus dem Jahr 1793 ist überliefert, daß die Ratssitzungen im Sommer um sieben Uhr, und im Winter um acht Uhr beginnen.¹⁸⁰ Weil die Richter Mitglieder des Rates sind, kann davon ausgegangen werden, daß die Gerichtsverhandlungen im 18. Jahrhundert ebenfalls zu diesen Uhrzeiten beginnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zwar keine Quellen mit eindeutigen und präzisen Angaben zum Beginn der Gerichtssitzungen des regulären Stadtgerichts im Untersuchungszeitraum vorliegen. Jedoch belegen alle drei Fundstellen aus dem 16., dem 17. und dem 18. Jahrhundert, daß die Verhandlungen morgens (sehr) frühzeitig beginnen. Als Sitzungsort dürfte das Rathaus feststehen.

IV. Bezeichnung des Gerichts in den Quellen

Im Stadtrecht 1592¹⁸¹ wird das Stadtgericht als „*Gericht*“,¹⁸² „*Ehramem Gericht*“,¹⁸³ „*Ehramem Stattgericht*“,¹⁸⁴ und schließlich im letzten Paragraphen auch bloß als „*Stattgericht*“¹⁸⁵ bezeichnet. In den Einträgen im Gerichtsbuch wird das Gericht in den ersten Jahr-

¹⁷⁷ Ebenda, S. 23.

¹⁷⁸ Vgl. zum Gantgericht Kapitel V B. § 2. (S. 192).

¹⁷⁹ Nr. 1384, hier: fol. 109^r. Das Gantverfahren läuft gegen Johann Jakob Weiser den Metzger. Zur Schätzung des Vermögens setzt das Gericht Termin auf den „10. Junij nechts kommendt“, und auf diesen Schätztermin bezieht sich obiges Zitat. Die Verhandlung am 10. Juni ist nicht im Gerichtsbuch enthalten.

¹⁸⁰ Vgl. Rodenwaldt, Ulrich, Ratsprotokolle, 1976, S. 23.

¹⁸¹ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 166–203.

¹⁸² §§ 10, 11, 18, 20, 22, 25.

¹⁸³ § 33.

¹⁸⁴ § 23.

¹⁸⁵ § 44.

zehnten regelmäßig „*Ehram Gericht*“ genannt, z.B. in der Streitsache zwischen Lutz und Hans Morgen am 9. Oktober 1620:

*„lasts ein Ehram Gericht nochmahlen bey dem ... ergangenen Bescheid bewenden.“*¹⁸⁶

Erstmals¹⁸⁷ im Jahr 1652 kommen zwei weitere Bezeichnungen hinzu, wengleich die bisherige Benennung mit „*Ehram Gericht*“ die häufigste Variante bleibt. Es ist nunmehr zusätzlich die Rede von „*Ein Ehram Stattgericht*“, und einem „*loblichem Stattgricht*“. Eine Zuordnung der Begriffe zu einer bestimmten Konstellation oder einem bestimmten Schreiber ist nicht ersichtlich, so daß vermutet werden kann, daß sie willkürlich verwendet werden. Im folgenden wird deren Verwendung belegt. Am 28. Februar 1662 heißt es beispielsweise:

*„Mathis Kisling Schmid zu Pfora repetiert contra Mathis Moser den Messerschmid seine bis dato gefurte Clagen, ... , bitt Pfand zu erkennen; Moser contra, anerbit ... vollige Zalung; Vrtl: Weil Ein Ehram Stattgericht verspurt, daß er mer verspricht dan halten kann, erkant als dan das Halb vnd über Jar das ander Halb, doch er dem Cläger zu wider, möge er weiters procidirn.“*¹⁸⁸

Und am 30. Juni 1666 folgt die nächste Benennung:

*„Bartlin Dold im Nusbach clagt wider Hildbrandt Machleid, wegen schuldiger 274 Gulden; Vrtl: In Sachen rechtmesig geforderter 274 Gulden von Bartlin Dold contra Hildebranden ist von loblichem Stattgricht heutt dato die Schuldt der 274 Gulden angült erkhendt.“*¹⁸⁹

In Abgrenzung zum Rat als rechtsprechender Institution und wohl auch in Abgrenzung zu den Gant- und Gastgerichten,¹⁹⁰ bezeichnet der Verfasser des oben genannten Kommissionsbescheides¹⁹¹ das Stadtgericht als „gewöhnliches“ Stadtgericht: „*In bürgerlich vnd peinlichen Sachen, so bei einem Ehramen Rat, so [bei] dem Statt ordinari Gericht ... biß dahero nicht verfaßt.*“

¹⁸⁶ Nr. 31, fol. 7^r.

¹⁸⁷ Die einzige Ausnahme ist der im I. Abschnitt Kapitel I § 1 zur Frage des Sitzungsbeginns zitierte Ausschnitt aus einer Eintragung im Rahmen eines Gantverfahrens. Dort wird das Gericht „*Stattgericht*“ genannt.

¹⁸⁸ Nr. 1758, fol. 189^v.

¹⁸⁹ Nr. 1975, fol. 236^r.

¹⁹⁰ Vgl. zu diesen beiden besonderen Verfahrensarten Kapitel V B. § 1 (S. 186) und § 2 (S. 192).

¹⁹¹ Vgl. Einleitung § 4 II. (S. 16).

§ 2 Statistik über die Stadtgerichtstage und die Verhandlungen

I. Anzahl der Stadtgerichtstage und ihre Verteilung auf die Jahre des Untersuchungszeitraums

Das Stadtrecht 1592¹⁹² enthält keine Angaben zur Häufigkeit der Gerichtstage pro Monat oder Jahr.

Im Gerichtsbuch lassen sich 275 Gerichtstage des regulären Stadtgerichts¹⁹³ aus (lediglich) 51 Jahren nachweisen, obwohl sich der Untersuchungszeitraum über sechzig Jahre erstreckt.¹⁹⁴ Für neun Jahren sind also keine Gerichtstage im Gerichtsbuch vermerkt. Dabei handelt es sich zum einen um die Jahre 1632–1635. Das Fehlen von Gerichtstagen in dieser Zeit ist mit Sicherheit auf die Bedrohungen der Belagerungen im Dreißigjährigen Krieg zurückzuführen,¹⁹⁵ zumal auch die Urteilssprecher in die Verteidigung der Stadt mit einbezogen sind.¹⁹⁶ Zum anderen gibt es eine kleinere Lücke im Jahr 1642 und eine zweite größere Unterbrechung der Eintragungen in den Jahren 1646–1648. Für diesen Zeitraum sind keine besonderen äußeren Einflüsse auf das städtische Leben bekannt; gleichwohl kann wohl angenommen werden, daß auch hier der Dreißigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen für die Unterbrechung in der städtischen Rechtsprechung verantwortlich ist.¹⁹⁷ Für das Fehlen von zwei weiteren Jahren im Gerichtsbuch, 1650 und 1655, finde ich keine besondere Erklärung. Wahrscheinlich können die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges aber auch noch für diese Jahre haftbar gemacht werden.

Die fehlenden neun Jahre außer Betracht gelassen, kommen, wie oben festgestellt, also 275 Gerichtstage auf 51 Jahre. In diesen 51 Jahren schwankt die Anzahl der Gerichtstage zwischen einem und elf, der Durchschnitt beträgt ca. 5,4 Gerichtstage pro Jahr.¹⁹⁸

¹⁹² Vgl. Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 166–203.

¹⁹³ Zu den weiteren Gerichtsarten (Gantgericht, Gastgericht, Kaufgericht) vgl. Kapitel V B. (S. 186).

¹⁹⁴ Vgl. Einleitung § 2 I. 1. (S. 3).

¹⁹⁵ Vgl. Einleitung § 4 I. (S. 10).

¹⁹⁶ Vgl. Kapitel I B. § 2 III. 1. (S. 44).

¹⁹⁷ Albert Fischer weist darauf hin, daß die Stadt aufgrund der Belagerungen in einer „betäubenden Verfassung“ sei, und bis 1648 brauche, bis sie sich einigermaßen erholt habe, vgl. Fischer, Albert, Villingen, 1914, S. 37.

¹⁹⁸ Vgl. im folgenden Abbildung 3. Hinsichtlich der genauen Daten der Gerichtstage vgl. Anhang Teil A. 1. (S. 247).

II. Anzahl der Verhandlungen, ihre Verteilung auf die Jahre des Untersuchungszeitraums und Durchschnitt der Verhandlungen pro Gerichtstag

Im Gerichtsbuch sind 2278 Verhandlungen vor dem regulären Stadtgericht enthalten. Auch diese verteilen sich ziemlich unregelmäßig auf die Jahre des Untersuchungszeitraums. Im Gegensatz zur Anzahl der Gerichtstage läßt die Anzahl der Verhandlungen aber immerhin einen Trend erkennen: Nach einem absoluten Hoch in den Jahren 1625–1630 und einem erneuten (unrhythmischen und unterbrochenen) Ansteigen in den Nachkriegsjahren bis 1668 nimmt die Zahl der Verhandlungen pro Gerichtsjahr mit Ende der sechziger Jahre, zumindest tendenziell, ab. Die Zeit sehr vieler Verhandlungen scheint also ab diesem Zeitpunkt vorbei zu sein.¹⁹⁹

Der Durchschnitt der Verhandlungen pro Gerichtstag über den gesamten Untersuchungszeitraum liegt, legt man die oben genannten 2278 Verhandlungen und 275 Gerichtstage zu Grunde, bei ca. 8,3. Bei der Betrachtung der Durchschnitte der Verhandlungen pro Gerichtstag in den einzelnen Jahren muß konstatiert werden, daß es fast keine Gesetzmäßigkeiten gibt. Es fällt lediglich auf, daß mit Beginn der sechziger Jahre der Zenit überschritten ist, und danach nur noch 1677 der Durchschnitt über acht Verhandlungen pro Gerichtstag liegt. Daher kann auch hier, entsprechend der Tendenz bei der Anzahl der Verhandlungen pro Jahr, ein Rückgang der Zahlen zum Ende des Untersuchungszeitraums festgestellt werden.²⁰⁰

¹⁹⁹ Vgl. im folgenden Abbildung 4. Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Gerichtstage innerhalb eines Jahres vgl. Anhang Teil A. 1. (S. 247).

²⁰⁰ Vgl. im folgenden Abbildung 5. Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Gerichtstage innerhalb eines Jahres vgl. Anhang Teil A. 1. (S. 247).

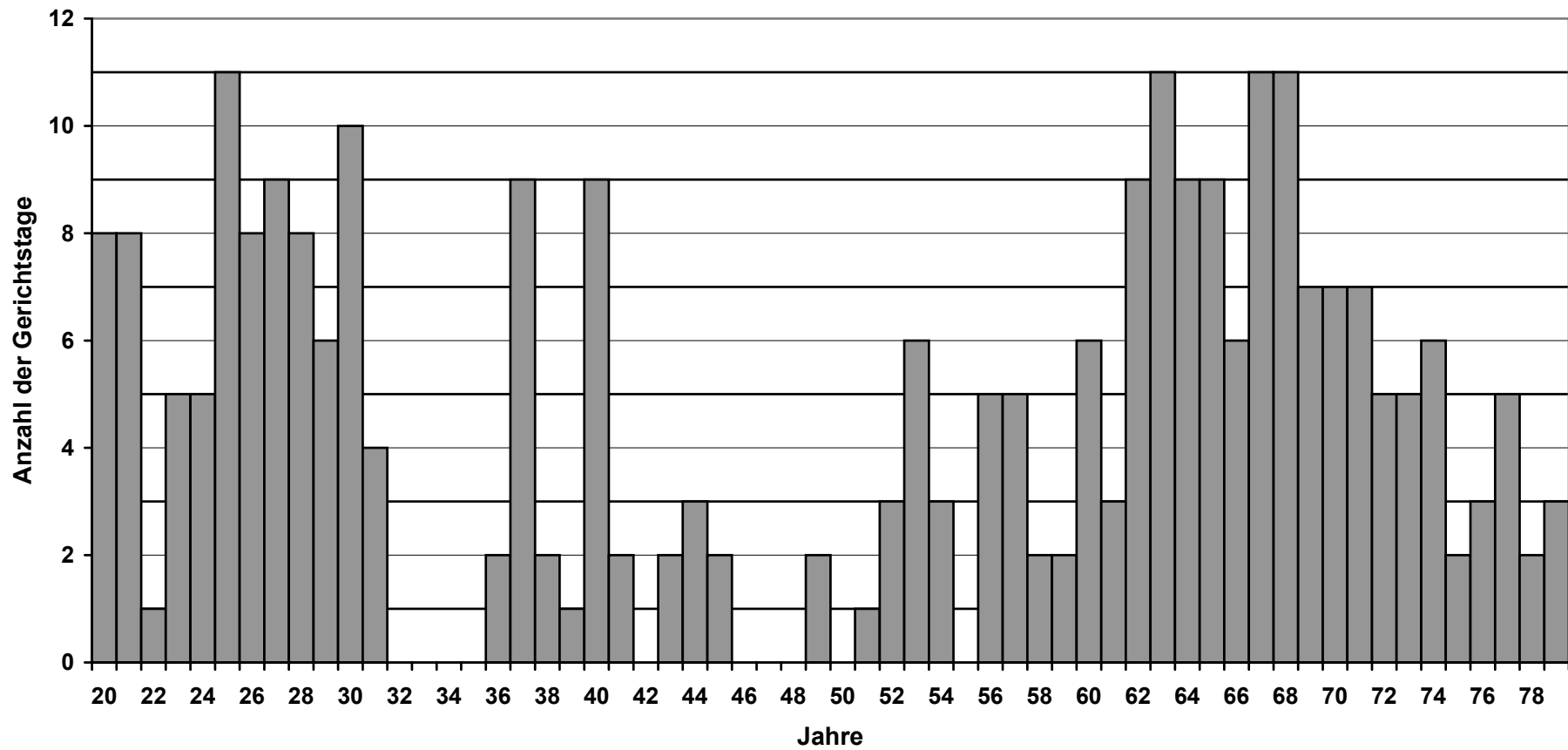


Abbildung 5: Anzahl der Stadtgerichtstage in den Jahren des Untersuchungszeitraums

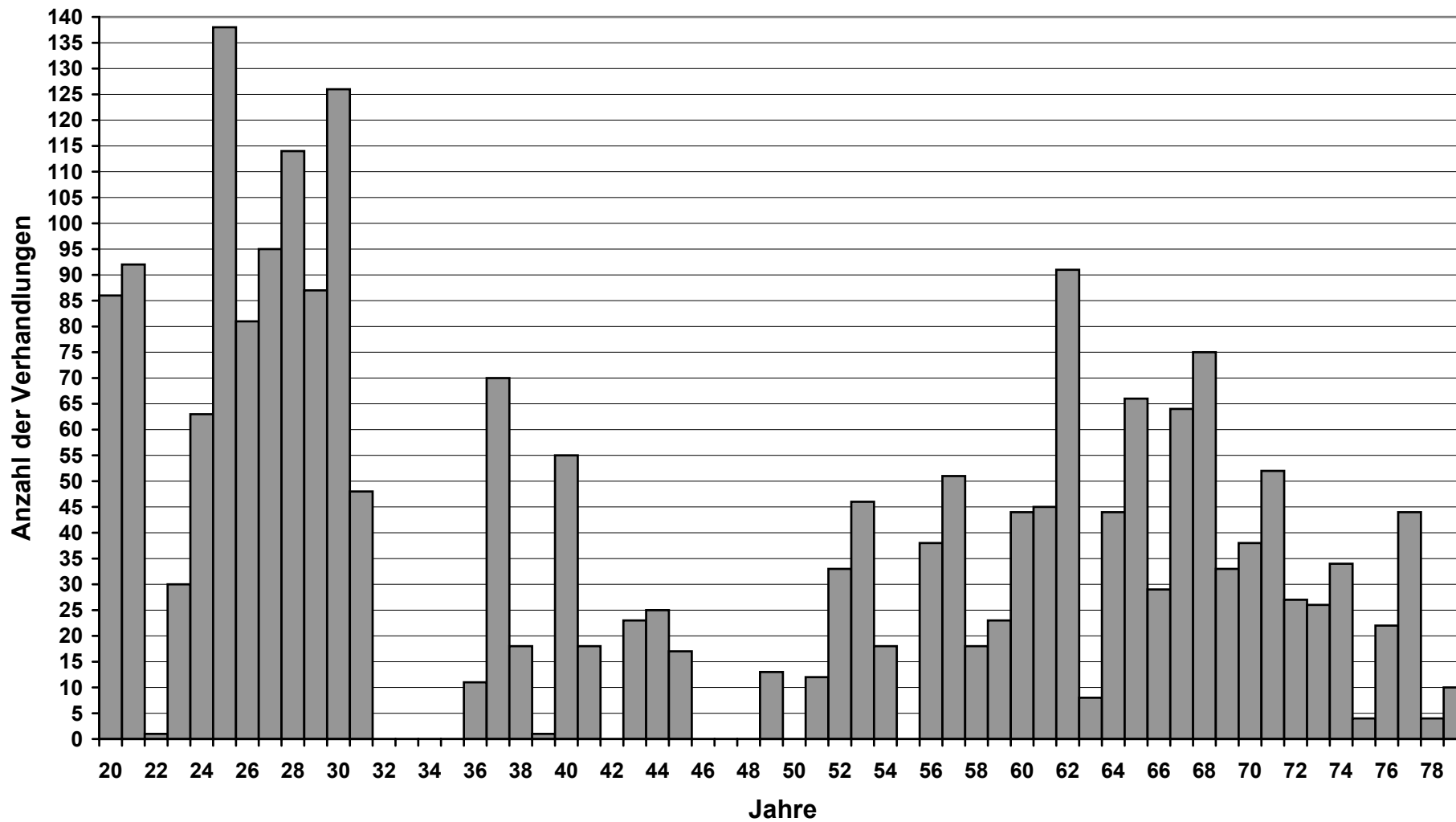


Abbildung 6: Anzahl der Verhandlungen in den Jahren des Untersuchungszeitraums

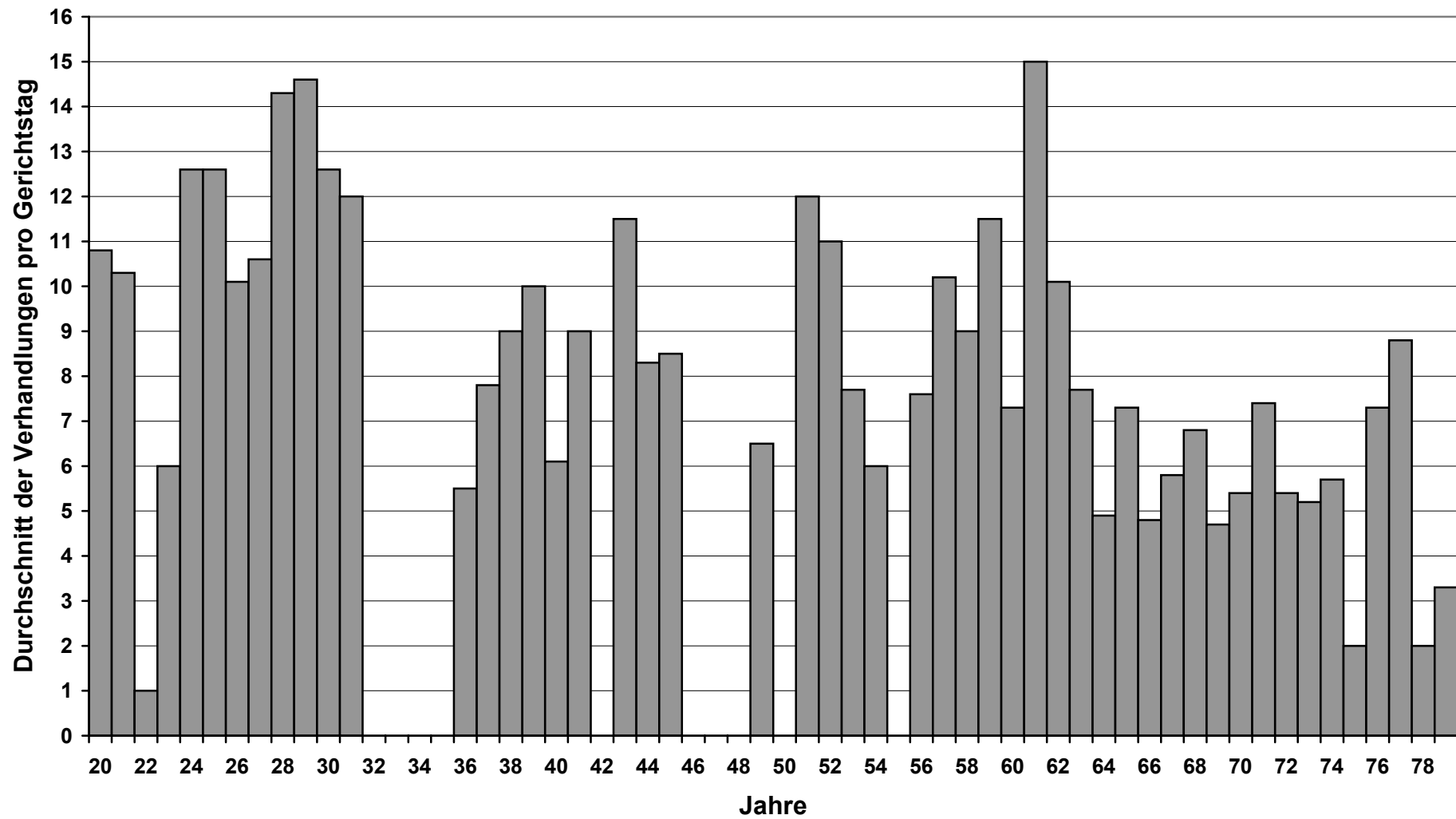


Abbildung 7: Durchschnitt der Verhandlungen pro Gerichtstag pro Jahr im Untersuchungszeitraum

B. Personelle Organisation

§ 1 Allgemeines

I. Entwicklung bis zum 17. Jahrhundert

Zum Zeitpunkt erster greifbarer Konturen städtischer Repräsentation liegen alle Machtbefugnisse (einschließlich der städtischen Gerichtshoheit) bei dem Schultheißen und einer aus 24 Mitgliedern bestehenden Gruppe von Bürgern, somit also 25 Personen.²⁰¹ Den ersten Hinweis auf die Herkunft der aufgrund der Identität von Rat und Gericht abwechselnd als Richter oder Ratsherren bezeichneten Mitglieder dieses Gremiums gibt Punkt sieben des bereits genannten Übereinkommens zwischen den Grafen von Fürstenberg und den Villingen Bürgern²⁰² von 1284.²⁰³ Dort heißt es unter anderem: „*Das sol alles gerihet werden dem Herren nach der Burgere Urtailde*“.²⁰⁴ Es kommen also nur Bürger als Urteilssprecher in Frage. Die dem altem deutschen Recht entsprechende Unterscheidung von Richter und Urteilern ist mit dem Schultheiß als fragendem Richter und dem Rat als Kollegium der Urteilssprecher verwirklicht. Bei dieser Konstellation verbleibt es jedenfalls bis 1303. Denn bis dann wird das Gericht von den bereits genannten Vierundzwanzig und dem Schultheiß ausgeübt, wie sich aus folgender Passage einer Urkunde des damaligen fürstenbergischen Stadtherren aus dem Jahr 1303 ergibt:²⁰⁵ „*Wir verjehen och, das wir in disen vorgeschribenen*²⁰⁶ *funf Jahren daz Geriht in unserre Statt ze Villingen niemer sulen verbieten von dehainer slahte Sache weder sus noch so; und detin wir es dar uber, so sol der Schulthaiz und die Vierundzwainzig das Geriht halten und behaben disu Jar und ensun dar an wider unseren Hulden niht tuon, won wir inen*

²⁰¹ Vgl. Maier, Rudolf, Strafrecht, 1913, S. 7.

²⁰² Vgl. Einleitung § 4 II. (S. 16).

²⁰³ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 4–6.

²⁰⁴ Ebenda, S. 5.

²⁰⁵ SAVS, Best. 2.1 Nr. D 8 (Wollasch, Hans-Josef, Inventar, 1970, Bd. I, Nr. 34); Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 11–12.

²⁰⁶ Bezieht sich auf die am Anfang der Urkunde genannte Frist, in welcher der Stadtherr den Bürgern der Stadt Villingen unter anderem bewilligt, das Schultheißenamt während dieser Zeit aus ihrer Mitte zu besetzen.

*dis erlobet han.*²⁰⁷ Der im ersten Stadtrecht 1294²⁰⁸ erstmals genannte „*nuwe*“ Rat²⁰⁹ wird hier nicht aufgeführt. Lediglich der Schultheiß und der „*alte*“ Rat der Vierundzwanzig sollen im Fall des Wortbruchs des Stadtherren das Gericht ausüben, so daß der neue Rat folglich im Jahr 1303 nicht zum Gericht gehört.

Der Zunftbrief von 1324²¹⁰ berichtet von einem (auch personell) von den Vierundzwanzig verschiedenen Gericht,²¹¹ welches das ehemalige Gericht der Vierundzwanzig ablöst. Das neue Gericht besteht nunmehr aus 23 Urteilssprechern (inklusive dem Amts-Bürgermeister) und dem Amts-Schultheißen als dem Vorsitzenden;²¹² umfaßt insgesamt also 24 Personen: „*Wir haben och gesezet, daz der Rihter sol sin alle Wege vier und zwainzig mit dem Schulthaizen und mit dem Buorgermaister*“.²¹³ Dieses neue Gericht ist daher gegenüber dem alten Gericht der Vierundzwanzig (als Urteilssprecher) und dem Schultheiß als Vorsitzendem nun um einen Urteiler verkleinert, weil die Reduzierung des Urteilerkollegiums um zwei Mitglieder durch das Hinzutreten des Bürgermeisters zur Schöffenbank nicht vollständig ausgeglichen wird.

Die gerade zitierte Textpassage aus dem Zunftbrief ist ein Beispiel dafür, daß in Villingen alle Gerichtsmitglieder, und zwar unabhängig von ihrer Funktion im Gericht, als „*Richter*“ bezeichnet werden, somit auch die Urteilssprecher.²¹⁴ Diese Bezeichnung ist nicht weiter ungewöhnlich. So werden die Urteilssprecher ebenfalls in Teilen der Badischen Markgrafschaften²¹⁵ und im Kinzigtal²¹⁶ Richter genannt.

Zur jährlichen²¹⁷ Wahl der aus den Reihen der Bürger kommenden Urteilssprecher am Johannestag (24. Juni)²¹⁸ legt der Zunftbrief fest: „*Daz sulent tuon der Schulthaize, der Buorger-*

²⁰⁷ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 12.

²⁰⁸ Ebenda, S. 6–10.

²⁰⁹ Vgl. zu diesem „*neuen*“ Teil des Rates und seinem Verhältnis zum „*alten*“ Rat der Vierundzwanzig Einleitung § 4 II. (S. 16).

²¹⁰ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 17–20.

²¹¹ Vgl. wiederum die einleuchtende Begründung bei *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 220–224.

²¹² Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 143.

²¹³ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 19.

²¹⁴ Diese Benennung findet sich auch im Gerichtsbuch (vgl. hierzu Kapitel I B. § 2 I.) und im Stadtrecht 1592 (vgl. hierzu beispielsweise § 43 Stadtrecht 1592: „*daß Herr Schulthaiss und die andere Herren Richter*“).

²¹⁵ Vgl. *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 8.

²¹⁶ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 309.

²¹⁷ Vgl. *Beyerle, Franz*, Untersuchungen, 1910, S. 221.

²¹⁸ Vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht 1905, S. 244. In den Quellen ist dieser Tag stets mit „*Johannis baptiste*“ bezeichnet. Beim Stadtgericht Basel werden die Schöffen ebenfalls jährlich zu Johannis baptiste nativitas neu gewählt, vgl. *Hagemann, Hans-Rudolf*, Rechtsleben, 1987, S. 22.

maister, die Vierundzwainzig und der groze Rath gemainlich ald der merre Tail des Rathes uoffe den Ait“.²¹⁹ Diese Vorschrift bezieht sich freilich nicht auf den Bürgermeister, weil dieser kraft Amtes Urteilssprecher ist.

Das Stadtrecht von 1371²²⁰ berührt die Zusammensetzung bzw. die Wahl des Gerichtes nicht.

Im Rahmen der Reduzierung des (gesamten) Rates im Jahre 1418 wird auch die Zahl der Gerichtspersonen verringert. Die Gruppe der Urteilssprecher besteht nunmehr nur noch aus neun direkt in das Gericht gewählten Personen, dem Amts- und dem Alt-Bürgermeister, sowie dem Alt-Schultheiß.²²¹ Zusammen mit dem Amts-Schultheiß als vorsitzendem Richter umfaßt das Gericht damit jetzt 13 Mitglieder.²²² Wie die neun Urteilssprecher gewählt werden ist unklar. *Gert Leiber* schreibt hierzu: „*Hinsichtlich der Wahl der Gerichtspersonen ... bleibt alles beim alten*“.²²³ Dies ist jedoch zumindest was die Teilnahme der Vierundzwainzig an der Wahl angeht zweifelhaft. Denn in einer Abschrift des Zunftbriefes von 1324 aus der Zeit der Ratsminderung 1418 sind „*die Vierundzwainzig*“ des Originals durch „*die Zwoelfe*“ ersetzt.²²⁴ Offenbar gibt es die Vierundzwainzig nicht mehr. Es ist auch nicht bekannt, ob sie in der Gruppe der Zwölf aufgehen. Wegen der Abänderung nur dieses Punktes kann jedoch vermutet werden, daß zumindest das sonstige Wahlprozedere im Jahre 1418 noch Bestand hat, die neun Urteilssprecher also vom Schultheißen und einem Teil des Rats gewählt werden.

II. Situation im Untersuchungszeitraum

Im 17. Jahrhundert gilt in bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts immer noch der gerade beschriebene Zustand nach der Reduzierung des Rates im Jahr 1418.²²⁵ Das Stadtgericht besteht daher nach wie vor aus 13 Mitgliedern. Diese teilen sich auf in den Amts-Schultheiß, welcher den Vorsitz führt, und zwölf Urteilssprecher. Die aus dem Amts- und Alt-Schultheiß,

²¹⁹ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 19.

²²⁰ Ebenda, S. 29–87.

²²¹ Wenn der Schultheiß und der Bürgermeister nicht mehr gewählt werden, so gehören sie noch ein weiteres Jahr als Alt-Schultheiß bzw. Alt-Bürgermeister sowohl dem Rat, als auch dem Gericht (diesem als Urteilssprecher) an, vgl. *Rodenwaldt, Ulrich*, Ratsprotokolle, 1976, S. 17, S. 20 und S. 21. Vgl hierzu auch *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1913, S. 9.

²²² Vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 473.

²²³ *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 144. Er bezieht sich dabei auf das im Zunftbrief von 1324 geregelte Wahlverfahren.

²²⁴ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 19.

²²⁵ Vgl. *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1913, S. 10.

sowie aus dem Amts- und Alt-Bürgermeister bestehende Gruppe wird nunmehr auch als „*Amtleute*“ bezeichnet.²²⁶

Insgesamt hat diese Gerichtsbesetzung 338 Jahre Gültigkeit, denn erst im Jahre 1756 wird die Zahl der Gerichtsmitglieder auf vier reduziert.²²⁷ Zum Wahlzyklus schreibt *Christian Roder*,²²⁸ daß die Richter nun nicht mehr jährlich gewählt werden, sondern zu Gunsten der Kontinuität der Rechtspflege dem Gericht längere Zeit angehören.

²²⁶ Vgl. *Rodenwaldt, Ulrich*, Ratsprotokolle, 1976, S. 17. Diese Fundstelle wird bestätigt durch eine Überschrift in überlieferten Namenslisten bzw. in einem „*Ampstbuechlein*“ (SAVS, Best. 2.1 Nr. LL 2, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2100) der Stadt Villingen: „*Anno 1638 Richter vnd Ambtleüth*“, unter welcher zuerst die Bürgermeister und Schultheißen, und anschließend die neun direkt in das Gericht gewählten Urteilssprecher aufgeführt werden.

²²⁷ Vgl. *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1913, S. 10.

²²⁸ *Roder, Christian*, Stadtgeschichte, 1893, Verfassung der Stadt Villingen, b. (1324–1524).

§ 2 Die Gerichtspersonen im engeren Sinn

I. Eine besondere Seite im Gerichtsbuch

Das Gerichtsbuch enthält auf Blatt 5^{r229} eine Aufstellung der „Richter“²³⁰ nach *Esto Mihi* 1620“, das ist der Fasnachtssonntag (hier: 1. März):²³¹

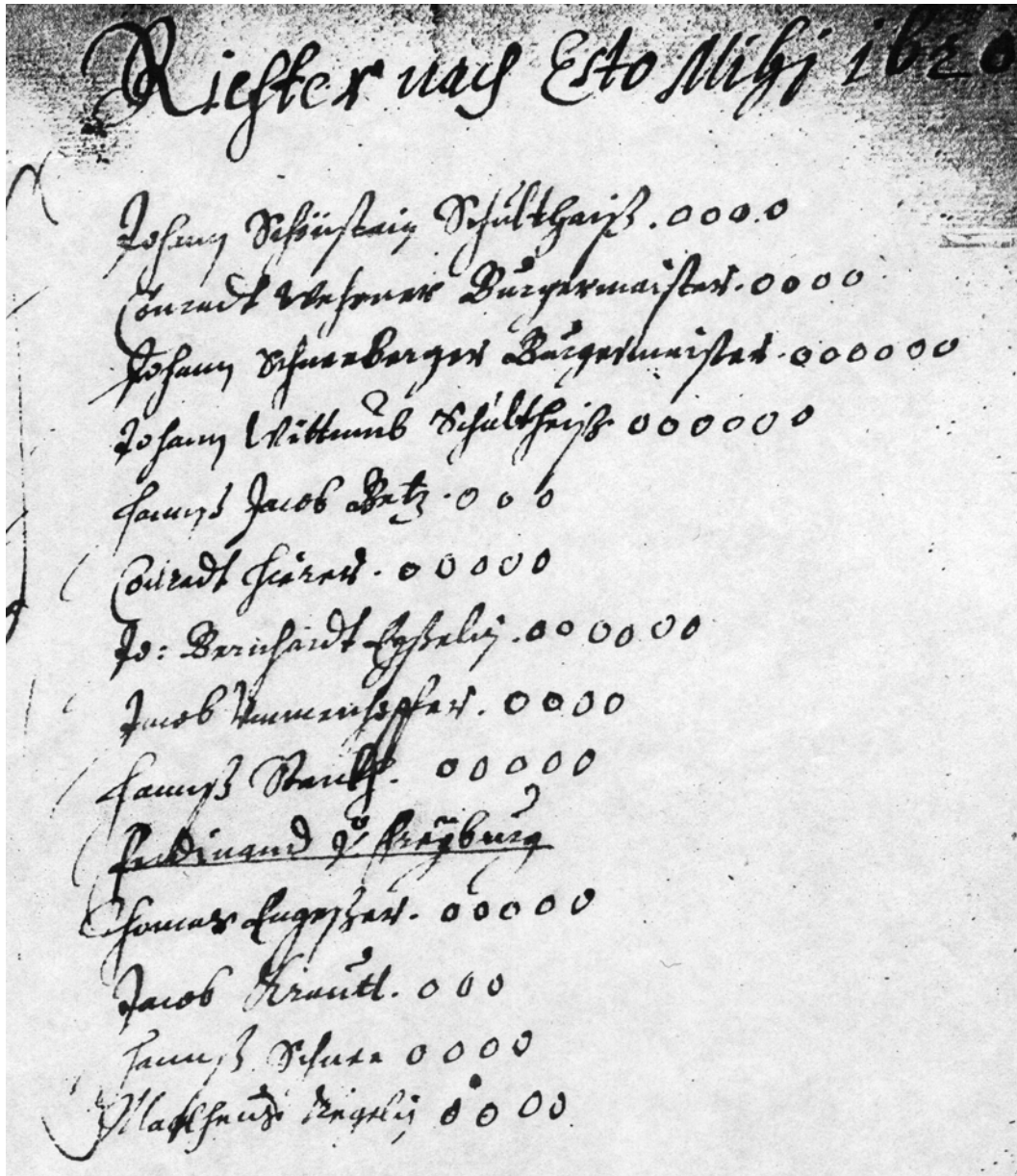


Abbildung 8: Gerichtsbesetzung "Esto Mihi" 1620 (fol. 5^r)

²²⁹ Fol. 5^r, von oben nach unten: „Johann Schönstain, Schulthaiß; Conrad Wehrner, Burgermeister; Johann Schneeberger, Burgermeister; Johann Wittumb, Schultheiß; [bei dem zweitgenannten Schultheiß und dem zweitgenannten Bürgermeister dürfte es sich um den Alt-Schultheißen bzw. den Alt-Bürgermeister handeln]; Hannß Jacob Betz; Conrad Hiener; Jo. Bernhardt Eyselin; Jacob Vmmenhoffer; Hannß Starckh; Ferdinand von Freyburg [durchgestrichen]; Thomas Engeßer; Jacob Krautt; Hannß Schnee; Mattheus Kegel.“

²³⁰ Vgl. zur Bedeutung dieser Bezeichnung Kapitel I B. § 1 II. (S. 37).

²³¹ Vgl. Grotefend, Heinrich, *Zeitrechnung*, 1971, S. 51.

Diese Aufstellung umfaßt alle an der Rechtsprechung beteiligten Gerichtsmitglieder, so daß sie den Ausführungen zu den einzelnen Gerichtspersonen im engeren Sinn vorangestellt wird. Aus ihr können mehrere Erkenntnisse gewonnen werden: Zuerst einmal zeigt sie die Zusammensetzung des Gerichts im Frühjahr des Jahres 1620. Darüber hinaus ist sie ein Beleg dafür, daß in Villingen sowohl der Schultheiß, als auch die Urteilssprecher als Richter bezeichnet werden.²³² Weiterhin dürfte diese Reihung die herausgehobene Stellung des (Amts-) Schultheißen im Gericht (Vorsitz) bestätigen. Vor allem aber wird die oben genannte Zahl von 13 Gerichtsmitgliedern nach der Ratsverkleinerung im Jahr 1418 auch noch für den Untersuchungszeitraum für die Praxis bestätigt.²³⁴

Die Bedeutung der kleinen, jeweils hinter dem Namen vermerkten Kreise ist mir nicht bekannt. Sie könnten vielleicht für die Jahre der Mitgliedschaft im Gericht stehen.

II. Der Amts-Schultheiß als vorsitzender Richter im Stadtgericht

1. Weitere Villinger Rechtsquellen

Das Stadtrecht 1592²³⁵ enthält keinerlei Informationen zur Tätigkeit des Amts-Schultheißen²³⁶ in seiner Funktion als Vorsitzender des Stadtgerichtskollegiums.

Dafür umfaßt das erwähnte Eidbuch der Stadt Villingen von 1573²³⁷ unter anderem den Amtseid des Schultheißen.²³⁸ Dieser erschöpft sich (erfreulicherweise) nicht nur in einer kurzen Eidesformel, wie beispielsweise „ich schwöre, Recht und Gesetz zu achten“, sondern zählt die wichtigsten Pflichten des Schultheißen als Vorsitzender des Rates und als vorsitzender Richter des Stadtgerichts auf. Der Schultheiß schwört darin (frei übertragen)²³⁹ auf Gott

²³² Vgl. Kapitel I B. § 1 II. (S. 37).

²³³ Vgl. Kapitel I B. § 1 I. (S. 35) und II. (S. 37).

²³⁴ Vgl. Kapitel I B. § 1 I. (S. 35) und II. (S. 37).

²³⁵ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 166–203.

²³⁶ Im folgenden steht „Schultheiß“ immer für „Amts-Schultheiß“.

²³⁷ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

²³⁸ Ebenda, S. 136.

²³⁹ Im Wortlaut: „*Schulthaissen Aidt.*

Herr Schulthaiss, ir werdet schwören ain Aidt leiblich zuo Gott und den Hailigen, in aim Ehrsamen Rath und Gericht umbzuefragen, Urtheln zuo samblen, dieselben, was das wär, anzeigen, auch ains Ehrsamen Raths und gemainer Statt Fromben, Eeren und Nutz zue fürderen, Schäden warnen und wenden und niemandts doran wieder Recht alt loblich Härkomen beschweren, ain gleicher Schultheiss zue sein dem Reichen als dem Armen, nit Ansehen Müet, Gab, Neid, Freüindschaft noch Veindtschaft, die geheimen Urtheln niemandts one Recht eröffnen, auch gemaindlich alles anders, so das Gericht und die Gesatze angendt und sich von Gewonheit und Rechts wegen gepüert, zue halten getrewlich und ungevärllich.“

und die Heiligen, in Rat und Gericht nach den Urteilen zu fragen, diese zu sammeln und, unabhängig von ihrem Inhalt, mitzuteilen. Weiterhin schwört er die Ehre und den Nutzen von Villingen zu fördern, und niemandem ungesetzlich zu schaden. Er beeidet, daß er die Armen und die Reichen gleich behandelt, ohne sich von Geschenken, Neid, Feindschaft oder Freundschaft beeinflussen zu lassen. Schließlich schwört er, die geheimen Urteile niemanden ungesetzlich zu eröffnen, und überhaupt alle Gesetze und Gewohnheiten treu und guten Willens einzuhalten. Auf die sich aus diesem Eid ergebenden Tätigkeiten des Schultheißen gehe ich im Gliederungspunkt „Rechtsfindung“ näher ein.²⁴⁰

Christian Roder schreibt, daß der Schultheiß regelmäßig keine wissenschaftliche, und damit auch keine juristische Bildung, besitzt.²⁴¹ Anhaltspunkte für eine Abweichung im Untersuchungszeitraum sind mir nicht bekannt. Die Namen der Schultheißen im Untersuchungszeitraum sind nur zu einem kleinen Teil überliefert.²⁴²

2. Informationen im Gerichtsbuch

Den Eintragungen im Gerichtsbuch können leider keine Informationen über die stadtgerichtlichen Aufgaben bzw. Tätigkeiten der Schultheißen entnommen werden. Die Vorsitzenden des Stadtgerichts werden nämlich lediglich an einigen wenigen Stellen als Partei oder zu deren Identifizierung erwähnt, nicht jedoch in Ausübung ihrer richterlichen Funktion. In diesen seltenen Fundstellen wiederum gibt es keine Hinweise auf die besondere Stellung des Schultheißen als Gerichtsmitglied bzw. auf die sich daraus eventuell ergebenden Konsequenzen. Insbesondere ist an keiner Stelle ein (sicherlich gegebener) Ausschluß von der Verhandlung bzw. der Rechtsfindung wegen Befangenheit vermerkt. Die folgende Darstellung konzentriert sich daher (zwangsläufig) allein auf den Nachweis der Namen²⁴³ der jeweiligen Vorsitzenden des Stadtgerichts.

In den rund 2400 verschiedenen Eintragungen im Gerichtsbuch lassen sich die Schultheißen in 16 Fällen nachweisen. Zuerst wird am 26. Mai 1621 der bereits zu einem nicht bekannten

²⁴⁰ Kapitel VI A. (S. 199).

²⁴¹ *Roder, Christian*, Stadtgeschichte, 1893, Stadtschreiber und Stadtkanzlei.

²⁴² Vgl. Anhang Teil B. 1. (S. 267).

²⁴³ Mit den so gewonnenen Namen konnte ich die bereits aus anderen Quellen bekannten Namen der Schultheißen ergänzen bzw. bestätigen, vgl. Anhang Teil B. 1. (S. 267).

Zeitpunkt verstorbene Schultheiß Birkmeier im Rahmen eines Gantverfahrens²⁴⁴ als Bezeichnung für die Debitoren (seine Erben) genannt:

*„In der Gantsachen zwischen weylant Herren Schulthaiß Bürckhermayers selig gemainen Gleibigern ist erkhent [es folgen eine Urteilsbegründung und dann die den einzelnen Gläubigern zugesprochenen Summen]“.*²⁴⁵

Ebenfalls in einem Gantverfahren wird am 23. Juli 1638 von dem Schultheißen Thomas Engesser als Gläubiger berichtet:

*„Zum sechsten Herr Schultheis Thomas Engesser vmb die ihme ausstendige 252 Gulden.“*²⁴⁶

In einem regulären Stadtgerichtstermin am 8. März 1641 wird ein verstorbener Schultheiß Haug zur Identifizierung seiner streitenden Erben aufgeführt:

*„Herr Schulthaiß Haug Erben sollen Matthis Neydingers Wittibb vnd ihrem Vogt verkünden.“*²⁴⁷

Unter dem 14. Dezember 1657 taucht ein Schultheiß Ummenhofer auf:

*„Hans Diem selig Erben clagen contra Haini Hirt zu Vberachen von 360 Gulden billiche Zins, und das Capital gar; ... ;
Vrtl: Hirt soll den beschenen Vergleich, 10. Februar 1654 vor Herrn Schulthais Vmenhoffer fürgegangen, gemes Clagern zahlen.“*²⁴⁸

Dieser ist wahrscheinlich identisch mit dem in einer späteren Eintragung vom 14. Mai 1660 genannten, nunmehr allerdings verstorbenen Simon Ummenhofer:

*„Sagt, nach beschenem Aidschwur, Herr Schuldhais Vmenhoffer selig vnd Ihr Ehwürth Jacob Rieker, auch selig, seien vor 4 Jaren jetzt komend Endt, vnd die Zeigen darmitt, vff den Goldenbiel gangen, habe Herr Schuldhais Simon Vmenhoffer zu ihrem Man gesagt, warum er diese Wissen nit verkauffe?“*²⁴⁹

Wiederum lediglich zur Identifizierung der Erben wird am 23. Dezember 1661 der verstorbene Schultheiß Martin Ummenhofer aufgeführt:

„Item clagt vmb ein Obligation, so bey Herr Schulthais Martin Vmmenhoffer selig Thailung sich befinden;

²⁴⁴ Vgl. zum Gantgericht Kapitel V B. § 2 (S. 192).

²⁴⁵ Nr. 164, fol. 13^r.

²⁴⁶ Nr. 1129, hier: fol. 77^v.

²⁴⁷ Nr. 1208, fol. 84^r.

²⁴⁸ Nr. 1509, fol. 139^r. Der in der Entscheidung genannte Vergleich ist als loser Zettel im Gerichtsbuch überliefert, und als fol. 138^r und fol. 138^v mitverfilmt.

²⁴⁹ Nr. 1595, fol. 158^r.

*Vrthl: Solle deme nachgesehen, vnd was er befienden, welche er von Rechts wegen gehorig zu gestelt werden.*²⁵⁰

Am 26. Mai 1662 läßt sich der Schultheiß Häsler nachweisen:

*„Herr Senwig contra, lies durch Herrn Schuldthais Hesler, sine procuratore, ein Schreiben eingeben, begehret, ihnen die 80 Gulden abfolgen zulassen.*²⁵¹

Schultheiß Konrad Stör läßt sich in einem Zeitraum vom 7. Mai 1667 bis zum 29. Januar 1672 in einer Reihe von Einträgen belegen. Wiedergegeben werden lediglich die erste und die letzte Eintragung.²⁵²

„Herr Schuldthaiß Conrad Stör klagt wider Fraw Anna Maria Voglerin, geborene Mayenbergin, weegen in rauher Wehrung abgelösster 100 Gulden, begert Nachbesserung;

Fraw Beklagtin infert, diß Schuld ... Herrn .. [?] Lasser oder seine Erben angehe, petit absolutionem;

*Vrtheil: In der Nachbesserungssach weegen in rauher oder hochgestaigter Wehrung abgelössten 100 Gulden berüerendt Herrn Ambtschuldthaißen Conrad Stören ... ist zu Recht erkhendt, daß Herren Laßerische Erben ... den Herrn Kläger an gültt erkhendt sein sollen.*²⁵³

„Johann Meserlin last klagen contra Heren Conrad Stören, Schuldthaisen, weegen vorenthalttendter silberner Gürttel, welche er mit baarem Geltt auflösen wolte;

Excipit wolermeltter Herr Schuldthaiß, wan man ex parte dess Klägers Schwiger Madlena Rieckherin schuldige vnnnd liquidierte 45 Gulden 8 Batzen erlegen, die Güerttel folgen werden; ... ;

*Beyvrtheil: Beklagte Wittib solle sambt ihrem Vogt nechstes Gericht erscheinen, oder sich in dessen mit Heren Kläger vergleichen, bey Fortsetzung deß Process.*²⁵⁴

Schließlich wird am 8. Juni 1674 von einem Schultheiß Häbler berichtet:

„Herr Schlenckher in Namen Herrn Schuldthaiß Heslern ... , fiehrt Klag wider Hannß Wittmer, begert die solutionem;

Reus bittet vmb Termin, denn er ietzo kein Mittel beyhanden;

*Vrthl: Beclagter ist an Pfandt erkhendt.*²⁵⁵

²⁵⁰ Nr. 1649, fol. 167^v. „Item“ bezieht sich auf die unmittelbar vorhergehende Eintragung am gleichen Gerichtstag (Nr. 1648, fol. 167^r), und meint daher den dort klagenden Pfarrer zu Spaichingen, Michael Sturm.

²⁵¹ Nr. 1703, hier: fol. 180^r.

²⁵² Die weiteren Fundstellen lauten: 23. März 1668 (Nr. 2069, fol. 264^r), 27. April 1668 (Nr. 2084, fol. 266^v) und 27. Juli 1668 (Nr. 2104, fol. 269^v).

²⁵³ 7. Mai 1667 (Nr. 2018, fol. 253^v).

²⁵⁴ 29. Januar 1672 (Nr. 2250, fol. 302^r).

²⁵⁵ Nr. 2301, fol. 311^r.

III. Die Urteilssprecher

1. Allgemeines

Wie bereits festgestellt, werden in Villingen die Urteilssprecher (auch) Richter genannt.²⁵⁷ Der im Eidbuch 1573²⁵⁸ festgehaltene „*Richter Aid*“²⁵⁹ ist daher der Eid der Urteilssprecher. Diese schwören (sinngemäß)²⁶⁰ zu Gott und den Heiligen, daß sie dem Schultheißen gehorsam sind und die Regeln des Gerichts einhalten. Sie schwören weiterhin, dem Schultheißen zusammen mit den anderen Urteilssprechern, zu helfen, die Villingen Gesetze anzuwenden und keine Unterschiede bei Arm und Reich zu machen. Zudem beeden sie, daß sie keine Rücksicht nehmen auf Umstände wie Freundschaft, Feindschaft, oder Bestechungsgeschenke, und auch die geheim gefundenen Urteile nicht preisgeben. Als „Auffangtatbestand“ schwören sie, sich auch in allen anderen Richteraufgaben so zu verhalten, wie es einem Urteilssprecher gebührt. Weiterhin müssen sie bei Glockenläuten mit Rüstung und Waffen zum Markt kommen. Die Stadt Villingen nimmt also die Urteilssprecher von der Verteidigungspflicht im Notfall nicht aus, was auch ein Grund für die Lücken im Gerichtsbuch ist.²⁶¹ Schließlich beeden sie, daß sie alle Gesetze, welche das Gericht betreffen, treu und mit gutem Willen einhalten werden.

2. Alt-Schultheiß

Weder das Stadtrecht 1592²⁶², noch die weiteren Villingen Rechtsquellen enthalten direkte²⁶³ Informationen über die Urteilssprechertätigkeit des Alt-Schultheißen. Bekannt ist lediglich, daß der Amts-Schultheiß automatisch – wenn er nicht erneut gewählt wird – mit Ablauf seiner einjährigen Amtszeit zum Alt-Schultheißen wird, und als solcher für ein weiteres Jahr auf die

²⁵⁶ Vgl. Anhang Teil B. 1. (S. 267).

²⁵⁷ Vgl. Kapitel I B. § 1 II. (S. 37).

²⁵⁸ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

²⁵⁹ Ebenda, S. 135

²⁶⁰ Im Wortlaut: „*Richter Aid*.”

Welcher zu ainem Richter genomen würdet, der soll schwören ainen Aidt leiblich zu Gott und den Heiligen, ainem Schultheissen und dem Gerichtszwang gewärtig und gehorsam sein, sampt den geschwornen Urthelsprechern nach der Statt Villingen Rechten und Ordnungen helfen handthaben, dem Armen als Reichen gleich und Recht zu richten und zu urtheilen, hierinn nichts ansehen, weder Freündtschaft, Veindschaft, Müet noch Gaben, die geheimen Urtheln, so erkännt, niemandts eröffnen noch sagen, und sunst in gemein alles anders, das ainem gemainen Richter von Rechts wegen zu thun gebürt, ewerem besten Verstandt nach zu halten; ir sollen auch bei ewerem Aidt, so ir hören Sturm leüten, mit Gewör und Harnasch an den Marckt kommen, auch alle Gesetz, so das Gericht angöndt, stät halten getrewlich und ungevarlich.”

²⁶¹ Vgl. Kapitel I A. § 2 (S. 30).

²⁶² Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 166–203.

Urteilerbank wechselt.²⁶⁴ Die Namen der Amts-Schultheißen entsprechen daher regelmäßig mit einjähriger Verschiebung den Namen der Alt-Schultheißen. Der Verbleib des ehemaligen Amts-Schultheißen im Gericht dürfte eine Maßnahme zur Sicherung der Kontinuität der Rechtspflege darstellen; schließlich ist dieser nach (mindestens) einem Jahr Vorsitz im Stadtgericht ein Kenner der Gerichtsverfahrens.

Nur in einem Eintrag benennt der Verfasser des Gerichtsbuchs eine Partei als Alt-Schultheißen.²⁶⁵ Am 27. November 1676 wird Matthias Häbler als einer von mehreren Vögten von Frau Anna Maria Kegel genannt:

„Herr Mathiaß Heslr, Altschuldthais, Herr Frantz Kegel ... [als] Anna Maria Kegin von Obrighait weegen verordnete Vögt, klagen contra Zacharias vnnnd Johannes Kegel, Gebrüederen, weegen deß Hauses in der Riedtstrasß; Reus begehrt, man solle ihnen, den Herren Klägern, die vor Rath eingelegt Schrüfft communicieren vnnndt selbige zue Beantwortung auferlegen; Beyvrtheil: Die von dem Beclagten Kegel vor Rath eingegebene Schrüfft solle denen Herren Klägern zue Beantwortung zuegestellt werden.“²⁶⁶

3. Amts-Bürgermeister

a) Weitere Villingener Rechtsquellen

Das Stadtrecht 1592²⁶⁸ enthält keine Informationen zur Tätigkeit des Amts-Bürgermeisters²⁶⁹ im Stadtgericht. Allerdings hilft an dieser Stelle wiederum das Eidbuch von 1573²⁷⁰ weiter, denn der Bürgermeister hat, wie die anderen Urteilssprecher auch, den oben genannten Eid der Urteilssprecher („Richtereid“) abzulegen.²⁷¹ Seine Tätigkeit im Stadtgericht ist somit zumindest durch den Inhalt dieses Eides umrissen. Darüberhinaus ist er gehalten, den Eid des Bürgermeisters²⁷² abzulegen, aus welchem sich ebenfalls Informationen für seine Urteilssprecherfunktion ergeben. Nach diesem schwört er (sinngemäß)²⁷³ zu Gott und den Heiligen, den

²⁶³ Der für alle Urteilssprecher geltende Richtereid im Eidbuch 1573 (vgl. vorherige Fußnote) gilt freilich auch für den Alt-Schultheiß. Explizit den Alt-Schultheiß betreffende Regelungen sind jedoch nicht bekannt.

²⁶⁴ Vgl. Kapitel I B. § 1 I. (S. 35).

²⁶⁵ Auch mit diesem Namen konnte ich die aus den weiteren Villingener Rechtsquellen gewonnene Namensliste ergänzen.

²⁶⁶ Nr. 2357, fol. 319^v.

²⁶⁷ Vgl. Anhang Teil B. 1. (S. 267).

²⁶⁸ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 166–203.

²⁶⁹ Im folgenden steht „Bürgermeister“ immer für „Amts-Bürgermeister“.

²⁷⁰ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

²⁷¹ Vgl. Kapitel I B. § 2 III. 1. (S. 44).

²⁷² Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 135.

²⁷³ Im Wortlaut: „Burgermaister Aidt. Herr Burgermeister, ir werden schwören ain Aidt leiblich zuo Gott und den Hailigen, den Zunftbrievie stät zuo halten, ainer Statt Villingen iren Fromben, Eeren, Nutz zue fürderen

Zunftbrief stets einzuhalten, das Fortkommen der Stadt Villingen zu fördern und sie vor Schaden zu bewahren, niemanden entgegen dem alten Recht und Herkommen zu belangen, und den Armen und Reichen in gleicher Weise ein gute Obrigkeit zu sein. Darüber hinaus schwört er, den Frieden zu schützen und das Recht anzuwenden, und keine Ausnahmen aufgrund Freundschaft, Feindschaft oder Belohnung zu machen, die geheimen Ratsentscheidungen niemanden zu eröffnen und sich auch sonst wie es einem Bürgermeister gebührt, zu verhalten. Er beedigt, die ihm übergebenen Briefe an den Rat weiterzuleiten, Briefe mit dem Ratssiegel nur im Beisein von zwei bzw. fünf weiteren Ratsmitgliedern zu versehen, und bei Abwesenheit von der Stadt das Stadtsiegel einem Ratsmitglied zu überantworten.

Der Schwerpunkt dieses Eides liegt zwar bei den Amtsgeschäften des Bürgermeisters außerhalb seiner Tätigkeit als Urteilssprecher des Stadtgerichts. Gleichwohl ist dieser Eid auch für seine Urteilssprechereigenschaft wichtig, weil darin (nochmals) klar und deutlich zum Ausdruck kommt, daß auch er als Bürgermeister sich wie alle anderen Urteilssprecher unparteiisch an Recht und Gesetz zu halten hat, und seine Entscheidungen ungeachtet persönlicher oder finanzieller Interessen treffen muß.

Christian Roder schreibt, daß der Bürgermeister regelmäßig keine wissenschaftliche, und damit auch keine juristische Bildung, besitzt.²⁷⁴ Auch die Bürgermeister sind im Untersuchungszeitraum nur teilweise bekannt.²⁷⁵

b) Informationen im Gerichtsbuch

Die Schreiber des Gerichtsbuchs halten es (auch) beim Bürgermeister nicht für notwendig, auf dessen Tätigkeit als Urteilssprecher einzugehen. Vermerke über die Befangenheit in den Fällen, in welchen die Bürgermeister selbst Partei sind, gibt es ebenfalls nicht. Die folgende Dar-

und vor Schaden ewers besten Vermögens warnen, auch wieder Recht und alt loblich Härkomen niemandts beschweren, gamainlich dem Armen als Reichen gleich und gerechte Oberkeit zuo sein, Friedt und Recht schirmen und handthaben und niemandts darinn verschonen noch ansehen Freündtschaft, Veindtschaft, Müeth nooch Gaabe, die gehaime Rathsschläg niemandts zueröffnen und sunst gemainlich alles anders, das aim getrewen Burgermeister zu thun gepüert, zue halten; was eüch auch für Brieve, so an ainen Rath überschreiben, überantwurtet werden, die vor beleütem Rath verläsen lassen, auch keinen Brieve mit des Raths Insigel, so beschlossen, besiglen, ir seien dann selbdritt vom Rath, sodann kainen offnen Brieve besiglen, ir seien dann selb fünft; so ir auch von der Statt reüten oder göndt, sollen ir das Sigel ainem des Raths, biß ir wieder anhaimisch kommen, überantwurten getrewlich und ungevärllich.“

²⁷⁴ Roder, *Christian*, Stadtgeschichte, 1893, Stadtschreiber und Stadtkanzlei.

²⁷⁵ Vgl. Anhang Teil B. 2. (S. 269).

stellung ist daher wiederum auf die Wiedergabe der Namen der im Gerichtsbuch genannten Bürgermeister beschränkt.²⁷⁶

Über den gesamten Untersuchungszeitraum lassen sich gerade einmal fünf verschiedene Bürgermeister nachweisen. Am 31. Oktober 1629 wird der, allerdings bereits gestorbene Bürgermeister Werner erwähnt:

*„Die Wernerische Erben sollen zwischen weyland Herrn Bürgermeister Wernern vnd seinem Weyb auffgerichten Heüratsbrieff aufflegen.“*²⁷⁷

Aus einem Eintrag am 7. Februar 1632 im Rahmen eines Gastgerichtes ergibt sich, daß der amtierende Bürgermeister Freiburger heißt:

*„Die Kammerische Erben von Straßburg, wie auch Philipp Schertlin, Caspar Linckh vnd Jacob Hackhenioß sollen sehen, ob sye sich mittainanderen in Güete vergleichen kinden. Sind ihnen zu Beystenden geordnet Junker Burgermaister Freiburger, Thomas Engeser vnd Jacob Hall.“*²⁷⁸

Erst 24 Jahre später, am 1. Dezember 1656, berichtet der Verfasser des Gerichtsbuchs wieder von einem Bürgermeister. Der Genannte ist diesmal sogar Partei:

*„Herr Burgermaister Hiener clagt Jacob Haggios, 200 Gulden Capital, ... ; Ille, anerbiet Zinsung wie bis dato; Vrtl: Haggios soll genugsamb Versicherung thun.“*²⁷⁹

Unter dem 25. Februar 1667 wird ein Bürgermeister Ifflinger genannt:

*„Herr Dr. Johann Frantz Schenckh von Costantz reassumiert sein vorige Klag vber Capital 34 Gulden vnnnd daruon verfallen Zünsen, ... ; Beklagter Junckher von Waldtkürch last eingeben eine Gegenverantwortung, mit Bitt, solche zu verlesen; Interlocutori: Herr Burgermaister Ifflinger würdt gebetten, dem beklagten Junckhern von Waldtkürch zuzusprechen, daß er sich accommodiren ... solle.“*²⁸⁰

Am 28. Oktober 1668 wird ein, allerdings bereits verstorbener Bürgermeister, nämlich Herr Johann Thomas Schuch, erwähnt:

²⁷⁶ Mit diesen Namen konnte ich ebenfalls die Namensliste ergänzen bzw. bestätigen, vgl. Anhang Teil B. 2. (S. 269).

²⁷⁷ Nr. 805, fol. 59^v.

²⁷⁸ Nr. 1024, fol. 71^r.

²⁷⁹ Nr. 1454, fol. 128^r. In einer Eintragung vom 27. Juni 1663 (Nr. 1785, fol. 195^r–195^v) wird von einem verstorbenen Bürgermeister Hiener berichtet. Eventuell handelt es sich dabei um den im Jahr 1656 prozessierenden Hiener.

²⁸⁰ Nr. 1988, fol. 249^r.

*„Frau Lucia Beckhin, Herrn Bürgermeisters Johann Thoma Schuoch selig nachgelassne Wittib contra Johann Neidinger, Öhlmüller alhie, vmb 20 Gulden Capital, ... ;
Excipit reus, bediene sich seiner Gandtaustheilung, ... ;
Beyvrtheil: Daß jeder Praetendent zur Cantzley sein Anforderung einschickhen, vnnd alßdann darüber ein ordenlich vnnd richtiger Ausstheiler gemacht ... werden solle.“²⁸¹*

Der letzte im Gerichtsbuch belegbare Bürgermeister ist Nikolaus Ortscheid, welcher in drei Eintragungen als amtierender, in zwei weiteren als verstorbener Bürgermeister erwähnt wird; vorgestellt werden die erste und die letzte Eintragungen zu Lebzeiten vom 27. November 1671 bzw. 29. Januar 1672, sowie die erste Eintragung nach seinem Tod am 28. September 1674.²⁸²

*„Herr Burgermaister Niclauß Orttschaidt ... contra Johann Kleinenweebern, weegen schuldiger 120 Gulden Capital vnnd daruon 37 Gulden verfallene, begert der Sicherung vmb daß Capital vnnd dann Bezahlung der hinderstelligen Zünsen, ... ;
Reus bittet vmb Dilation, wolle zu Volckhertsweiler Äckher verhauffen, vnnd nach Möglichkeit bezahlen;
Beyvrtheil: Beklagter würdt Heren Einziehder weegen der Pfruonden vmb Capital vnnd Zinnß an Gültt erkhendt.“²⁸³*

*„Herr Burgermaister Orttschaidt contra Johann Kleinenweebern, weegen Capital vnnd Zünß, bittet vmb Pfandt;
Reus aber vmb Dilation, bittet vmb Pfandt;
Beyvrtheil: Dem Heren Kläger würdt Beklagter an Pfandt erkhendt.“²⁸⁴*

*„Herr Burgermeister Niclauß Orttschaidten selig Fraw Wittib contra Stoffel Wehrlin weegen schuldiger 14 Gulden Zehrgeltt;
Beclagter sagt, die Fraw Wittib seye ihme alten Zinß schuldig, solle daruon abgezogen werden;
Beyvrtheil: Reus soll sein Forderung besser liquidieren vnnd die Klag erleüthern.“²⁸⁵*

4. Alt-Bürgermeister

Wenn ein Bürgermeister nicht mehr gewählt wird, so bleibt er, entsprechend der Regelung bei den Schultheißen, als Alt-Bürgermeister für ein weiteres Jahr Mitglied des Rates und des Gerichts,²⁸⁶ so daß die Namen der Amts-Bürgermeister regelmäßig mit einjähriger Verschiebung

²⁸¹ Nr. 2119, fol. 274^r.

²⁸² Die weitere Eintragung zu Lebzeiten ist vom 23. Dezember 1671 (Nr. 2239, fol. 300^v), die weitere postmortale Eintragung datiert (ebenfalls) vom 28. September 1674 (Nr. 2322, fol. 313^v).

²⁸³ Nr. 2234, fol. 299^v.

²⁸⁴ Nr. 2248, fol. 302^r.

²⁸⁵ Nr. 2318, fol. 313^v.

²⁸⁶ Vgl. Kapitel I B. § 1 I. (S. 35).

den Namen der Alt-Bürgermeister entsprechen. Wie in bezug auf den Alt-Schultheißen, so schweigen sich die weiteren Villingen Rechtsquellen ebenfalls beim Alt-Bürgermeister über den weiteren Inhalt seines „Amtes“ bzw. seiner Funktion aus.

Das Gerichtsbuch berichtet an keiner Stelle von einem Alt-Bürgermeister.

5. Die „sonstigen“ neun Urteilssprecher

Über die oben²⁸⁷ genannten Informationen zu den weiteren neun Urteilssprechern des Stadtgerichts hinaus, beinhalten die weiteren Villingen Rechtsquellen keine die Funktion dieser Teilgruppe der Urteilssprecher beschreibenden Angaben.

Die Eintragungen im Gerichtsbuch enthalten ebenfalls keine Hinweise auf die Tätigkeit der Urteilssprecher. Die folgende Darstellung dient daher wiederum lediglich dem Nachweis der Namen dieser Gruppe der Urteilssprecher.²⁸⁸

Die erste Nennung eines offenbar zu den neun „sonstigen“ Urteilssprechern gehörenden Gerichtsmitglieds im Gerichtsbuch erfolgt sehr spät, nämlich erst am 23. Januar 1660:

*„Herr Johann Ganser des Gerichts vnd Raths clagt vff weilandt Herr
Zunftmaister Mathis Bareis selig Erben 6 Gulden Glaserlohn, ... ;
Die Erben excipiendo, sagen ihr Vatter seie vor 10 Jarn todt, vnd haben getailt,
Herr Ganser aber sich darbei nit angemeldet, ..., baten absolutionem;
Vrtl: Herr Ganser soll sein Praetension bis zum nechsten Gericht besser erweisen
etc.“²⁸⁹*

Dieser Richter Johann Ganser ist in den Folgejahren bis 1664 noch weitere drei Mal nachweisbar.²⁹⁰

Erstmals am 6. Mai 1667 kann Herr Johann Mayer als Richter belegt werden:

*„Herr Johann Mayer des Gerichts last auff Herr Dr. Fischbachen weegen
schuldiger Khauffmanswaahren klagen, begert lang gewarttete Bezahlung;
Beyvrtheil: Herr Beklagter müeßte zuvor ordenlich citiert werden.“²⁹¹*

²⁸⁷ Vgl. Kapitel I B. § 1 I. (S. 35) und II. (S. 37), sowie Kapitel I B. § 2 III 1. (S. 44).

²⁸⁸ Auch mit diesen Namen konnte ich die bereits bekannte Namensliste ergänzen bzw. bestätigen, vgl. Anhang Teil B. 3. (S. 271).

²⁸⁹ Nr. 1558, fol. 148^r.

²⁹⁰ 27. Oktober 1662 (Nr. 1732, fol. 185^r), 26. September 1664 (Nr. 1875, fol. 215^v), 29. Oktober 1664 (Nr. 1877, fol. 215^v).

²⁹¹ Nr. 2010, fol. 252^r.

Der vorgestellte Prozeß mit Richter Mayer als Partei zieht sich über insgesamt fünf Gerichtstage,²⁹² und findet dann noch eine Fortsetzung in einer Klage gegen die Söhne des ursprünglich verklagten Dr. Fischbach.²⁹³

In einem Prozeß zwischen Johann Ender dem Löwenwirt und Frau Lucia Nisslin am 23. Dezember 1667 wird der verstorbene Ehemann der Beklagten, ein Richter Johann Heinold, allerdings ohne einen Hinweis auf seine Amtszeit, genannt:

„Herr Johann Ender, Lewenwürth vnnd Jacob Weber in Ehevogts Nammen contra Fraw Hainoldtliche Wittib [i.e. Lucia Nisslin, T,F.], reassumieren ihr Klag mit wiederumb Producierung eingegebner Puncten; Infert Fraw Beklagtin, ... bittet absolutionem ... ; Vrtheil: In Sachen Rechtens sich haltendt entzwischen Johann Enders, Lewenwürth vnnd Jacob Weber, Wullinwebers ... vnnd der Frawen Lucia Nißlerin weylandt Herrn Johann Hainoldts selig deß Gerichts hinderlaßner Wittib, ... ist zu Recht erkhendt, daß besagte Fraw Nißlerin in Nammen ihres Ehewürths selig von vnbillich gesuechter Klag absolviert.“²⁹⁴

Der nächste amtierende Richter, Herr Johann Link, taucht erstmals am 23. März 1668 in den Protokollen auf:

„Conrad vnnd Gabriel Hauser, Gebruedere, klagen contra Herrn Johann Linckhen deß Gerichts et Consorten weegen ainer Erbs Portion ... ; Herr Beklagte bitt vor sich vnnd Consorten usque ad proximum pro Dilation ... ; Beyvrtheil: Daß die Dilation auff nechstes Stattgericht bewilligt seye.“²⁹⁵

Im diesem Prozeß wird der Richter Link noch an drei weiteren Verhandlungstagen im Herbst 1668 dokumentiert.²⁹⁶

Am 27. Juni 1670 wird in einem Prozeß zwischen Martin Essig und Johann Philipp Fischbach ein Richter Johann Jakob Appenmeier genannt:

„Herr Martin Essich reassumirt sein vorige Klag in puncto debiti contra Herrn Johann Philipp Fischbach, ... begert dermahlen Bezahlung; Excipit reus, begehre [Schriftbefund unklar, sinngemäß: Vorlegung] des Schuldbuochs ... ;

²⁹² 7. Mai 1667 (Nr. 2014, fol. 252^v), 29. Juli 1667 (Nr. 2020, fol. 254^r), 26. Oktober 1667 (Nr. 2026, fol. 255^r) und 23. November 1667 (Nr. 2031, fol. 256^r).

²⁹³ 23. Dezember 1667 (Nr. 2039, fol. 257^v) und 27. Januar 1668 (Nr. 2048, fol. 259^v).

²⁹⁴ Nr. 2043, fol. 258^r–258^v.

²⁹⁵ Nr. 2071, fol. 264^r–264^v.

²⁹⁶ 31. August 1668 (Nr. 2113, fol. 271^r), 28. September 1668 (Nr. 2116, fol. 272^r), 26. Oktober 1668 (Nr. 2117, fol. 272^v–273^r).

*Beyvrtheil: Die Partheyen nochmahlen zu güettlichem Vergleich oder aber Abrechnung in Beysein Herrn Johann Jacob Appenmeyers deß Gerichts ... verwisen.*²⁹⁷

Unter dem 29. Januar 1672 findet sich erneut ein Richter Johann Mayer, wobei nicht sicher ist, ob es sich bei diesem um denjenigen aus dem Jahr 1667 handelt:

*„Herr Johann Mayer deß Gerichts contra Jacob Weeber, Wullinweeber vnnnd sein Geschwey²⁹⁸ ... vmb 76 Gulden Capital vnnnd 26 Gulden 3 Batzen Zünß, begert Bezahlung;
Excipit Weeber, Johann Ender, sein Schwager ihme auch schuldig seye, begehre auch Bezahlung;
Beyvrtheil: Beklagte werden Heren Klägern an Gültt erkhendt.*²⁹⁹

Dieser Prozeß ist noch zwei weitere Male dokumentiert.³⁰⁰

Schließlich enthält das Gerichtsbuch unter dem 30. Oktober 1676 noch den Richter Johann Engesser:

*„Herr Johann Engesser desß Gerichts clagt wider Hannß Geörg Sickhen, weegen einer alten Zehrschuldt;
Reus non comparuit;
Beyvrtheil: Hannß Geörg Sickh, Beclagter, ist Herrn Kläger an die Gültt erkhandt.*³⁰¹

Dieser Richter wird noch in einem weiteren Verfahren einen Monat später genannt.³⁰²

²⁹⁷ Nr. 2167, fol. 286^r.

²⁹⁸ „Schwägerin“, Götze, Alfred, Frühneuhochdeutsch, 1960, s.v. „geschwei“, S. 104.

²⁹⁹ Nr. 2253, fol. 303^r.

³⁰⁰ 26. Februar 1672 (Nr. 2259, fol. 304^r) und 30. März 1672 (Nr. 2266, fol. 305^r).

³⁰¹ Nr. 2350, fol. 319^r.

³⁰² 27. November 1676 (Nr. 2357, fol. 319^v).

§ 3 Die Gerichtspersonen im weiteren Sinn

I. Stadtschreiber und Substitut

1. Weitere Villinger Rechtsquellen

a) Allgemeines

Neben dem eigentlichen Spruchkörper gehören zum Gericht im weiteren Sinne ebenfalls der Stadtschreiber und dessen Stellvertreter (Substitut). Mit diesen Ämtern beschäftigt sich *Christian Roder* in seinem Konzept der Geschichte Villingens.³⁰³ Die für die vorliegende Arbeit bedeutsamen Erkenntnisse werden, unter Berücksichtigung der im Eidbuch der Stadt Villingen von 1573³⁰⁴ festgehaltenen Eide des Stadtschreibers³⁰⁵ bzw. seines Stellvertreters,³⁰⁶ im folgenden wiedergegeben: Der Stadtschreiber wird vom Rat mit einem Vertrag angestellt. Zuvor muß er (sinngemäß) schwören, daß er das Fortkommen des Hauses Österreich und der Stadt Villingen fördert, die Dekrete und Urteile in Rat und Gericht aufschreibt, die vorhandenen Urkunden sorgfältig verwahrt, nach außen Stillschweigen bewahrt, bei Schiedsgerichten weisungsgemäß vorgeht und schließlich immer ordnungsgemäß abrechnet. Voraussetzung für dieses wichtige Amt sind Kenntnisse der deutschen und lateinischen Sprache, zumal die Bürgermeister und Schultheißen in der Regel keine wissenschaftliche Bildung besitzen, und eine Führung der Amtsgeschäfte daher ohne einen in sprachlich und juristischer Weise gebildeten

³⁰³ Roder, *Christian*, Stadtgeschichte, 1893, Stadtschreiber und Stadtkanzlei.

³⁰⁴ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

³⁰⁵ Ebenda, S. 155: „*Stadtschreiber Aidt*.

Welcher zu ainem Stadtschreiber genommen wirdt, der soll schweren ainen Aidt leiblich zu Gott und den Hailigen, unserer gnädigsten Herrschaft Österreich, ainem ersamen Rath und gemainer Statt Villingen ihren Frommen und Nutzen zu befürderen und vor Schaden zu seinem besten Vermögen nach, und, so er in Rath und Gericht als auch sonsten in gehaimi [in, Christian Roder] Rath erfordert wirdt, die Decret und Urthel fleissig prothocollieren, die Freiheiten, Brief und Schreiben, so im von gemainer Statt wegen vertrawt, ordenlich behalten und registrieren, die gehaimi [vgl. hierzu VI. Kapitel A.] Ratschläg, Beschaidt, Decret und Urthlen niemandts offenbaren und ainem ersamen Rath und Ämpter gehorsam erscheinen; und was ihme von Gerichts und Raths wegen in Commissionssachen befohlen, solchem fideliter nachzukommen und also dann seine Verrichtung mit gründlicher Wahrheit referieren. Er soll auch über die aufgesetzte Taxordnung niemandt, weder heimisch noch Auslendische wider die Billichkeit beschweren, treulich und ohen alle geferde.“

³⁰⁶ Ebenda, S. 156: „*Substituten Aidt*.

Ain ieder Substitut und Schreiber, so vom Stadtschreiber angenommen würdt, soll schwören, ainem ersamen Rath und seinem Herrn, dem Stadtschreiber, getrew, hold und gewertig zu sein, derselben Nutzen und Frommen seinem besten Vermögen nach zu fürderen und den Schaden wenden und, so oft er in Rath oder Gericht erforderet, die Decret und Urtheln fleissig prothocollieren, die Brief und Schreiben ordenlich behalten und registrieren und die geheime Ratschläg, Beschaidt, Decret und Urteeln niemandts offenbaren und ainem ersamen Rath, dem Stadtschreiber und den Ämptern gehorsam erscheinen, auch in allweg sich verhalten, wie ainem redlichen und fleissigen Substituten und Schreiber gebürt und wol anstet, getr. und ung.“

Stadtschreiber nicht möglich ist. Die bestehende und im Laufe der Zeit größer werdende starke Arbeitsbelastung macht gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Bestellung eines ständigen Stellvertreters, eines „Substituten“, erforderlich, der in etwa den gleichen Anforderungen wie der Stadtschreiber genügen muß.

Aus den genannten Aufzeichnungen von *Christian Roder* und den vorgestellten Eiden im Eidbuch 1573 ergibt sich, daß die Stadtschreiber bzw. ihre Stellvertreter die Schreiber des Gerichtsbuchs sind.

b) Die Stadtschreiber im einzelnen

Christian Roder erstellt in seinem Konzept zur Geschichte Villingens unter anderem auch eine Übersicht über alle Stadtschreiber seit dem Jahr 1299, aus welcher jene vier des Untersuchungszeitraumes vorgestellt werden; die Jahreszahlen bezeichnen nach einem Vermerk von *Christian Roder* das (anderweitige) urkundliche Vorkommen dieser Personen als Stadtschreiber, und stimmen regelmäßig mit den Befunden im Gerichtsbuch überein. Es handelt sich um:

- Johann Philipp Mayenberg (Stadtschreiber von 1620–1651). Mayenberg behält den Stil der Eintragungen während seiner einunddreißig Jahre währenden Protokolltätigkeit mit wenigen Ausnahmen bei. Regelmäßig begnügt er sich pro Verhandlung mit einem Satz, welcher die Namen der Parteien und das Ergebnis festhält.³⁰⁷ Die letzte Eintragung von Mayenberg berichtet über den Gerichtstag 3. März 1651. Seine Schrift ist zu diesem Zeitpunkt, entgegen den runden und flüssigen Schriftzügen zu Beginn seiner Protokolltätigkeit, bereits deutlich verzittert. Ein Vergleich der ersten Niederschrift vom 13. März 1620³⁰⁸ mit der angesprochenen letzten Niederschrift für den 3. März 1651³⁰⁹ macht die Entwicklung der Schrift deutlich:

³⁰⁷ Diese Erkenntnis stimmt mit dem Kommissionsbescheid von 1637 überein, welcher moniert, daß lediglich die Entscheidungen, nicht aber die Verfahrensabläufe notiert werden, vgl. Einleitung § 4 II. (S. 16).

³⁰⁸ Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am ersten Gerichtstag (Abbildung 9) lautet: „*Martin Bodler bekennt nochmahlen, daß er St. Jacobs Pflugschafft biß kinfftige Osteren bezahlen, vnnd was er bezahlt, darumben genugsame Versicherung thun wolle.*“

„*Jacob Biswurm bekennt in gleichem, daß er Andream Schwerdten biß Pffingsten bezahlen wolle, in Crafft diß Gerichtsbuchs.*“

³⁰⁹ Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am letzten Gerichtstag (Abbildung 10) lautet: „*Jo. Hainoldt mag sein auß der Schleherischen Erbschafft abgeholet vnnd auffgelegt Pfand 7 Tag etc.*“

„*Hainrich Hierdten sind gegen H. Welckhern Pfand erkent wegen seiner Präntention.*“

0 6

Der 13. Martij 1604

Martij Buder behant verfahren in der Dr. Jacoby Schlag:
 schaffet bis fünffte Opfer. Befallen Mund was er nicht hat
 zufft, Schumben, geringe Verpferung zu voll.
 Jacob Buder behant in glänzen in der andern Verpferung.
 bis Schluß Befallen volle in schaffet die geringe Verpferung.

Abbildung 9: Fol. 6^r (Auszug); erste mit Verhandlungsergebnissen beschriebene Seite

Der 3. Martij 1601.

Das Gericht was für auf den 13. Martij 1601 abgehalten und
 schaffet gefach 4 by 100
 Jacob Buder behant in glänzen in der andern Verpferung.
 bis Schluß Befallen volle in schaffet die geringe Verpferung.

Abbildung 10: Fol. 88^r (Auszug); letzter von Mayenberg protokollierter Gerichtstag

- Dr. Franz Lipp (Stadtschreiber von 1651–1667). Mit Dr. Lipp verändert sich der formale Charakter der Aufzeichnungen stark. Die Prozesse werden, teilweise wesentlich, ausführlicher wiedergegeben, so daß sich die Aufzeichnungen über einen Gerichtstag nunmehr über mehrere Seiten erstrecken. Dr. Lipp teilt regelmäßig die Streitparteien, den klägerischen Antrag, das Vorbringen des Beklagten, und auch das eventuelle erneute Vorbringen des Klägers mit. Zudem verwendet er relativ häufig lateinische Rechtsbegriffe. Auch beginnt mit ihm die Unterteilung der Eintragungen nach „alten“ Klagen und „neuen“ Klagen. Erstere sind solche, welche nicht das erste Mal vor Gericht verhandelt werden, letztere sind solche, welche an dem jeweiligen Gerichtstag zum ersten Mal vorgebracht werden. Allerdings hält Dr. Lipp diese Einteilung nicht stringent durch: So müssen seine ersten und letzten Niederschriften von Gerichtstagen ohne sie auskommen. Nach dem Tod von Mayenberg führt Dr. Lipp ab dem Gerichtstag 14. Juli 1651 das Gerichtsbuch bis zu seiner letzten Protokolltätigkeit am Gerichtstag

27. November 1665.³¹⁰ Er gibt das Amt somit ungefähr schon zwei Jahre vor seinem Tod im Jahr 1667 ab. Vorgestellt wird der erste reguläre³¹¹ Gerichtstag am 17. April 1652³¹² und der letzte Gerichtstag vom 27. November 1665.³¹³

17. Aprilis 1652 89
 Erhard Haug clagt contra Christoph Reble 323 Gulden davon 200 Gulden landlauffig verzinst vndt die andern 123 Gulden sonst zahlen solle. Weilen Reble zwar der Schuld geständig, daß aber allerhand von maistens Zehrschuld mit zu verzinsen schuldig seie, allß wahr erkant; [Entscheidung]: Daß die Partin in Beisein der Vorsprechen mit einander rechnen, vnnnd dem Ehrsamem Gericht fürlegen sollen, zu ersehen, was sich billig finden werde.

Abbildung 11: Fol. 89^r (Auszug); erster regulärer Eintrag von Dr. Lipp

³¹⁰ Zwar ist wohl auch noch der Eintrag am 18. Dezember 1665 (fol. 230^r) von ihm. Da sich dieser aber in der Mitteilung erschöpft, daß das Gericht „aus gewiser Vrsachen“ verschoben worden ist, wurde für die optische Darstellung von regulären Aufzeichnungen der unmittelbar vorhergehende Gerichtstag gewählt.

³¹¹ Seine erste Eintragung für den 14. Juli 1651 betrifft ein Gastgericht (vgl. hierzu Kapitel V B. § 1 II. 1. (S. 187)), und ist daher nicht repräsentativ für ein „gewöhnliches“ Stadtgericht, weil die Art und Weise der Eintragungen in beiden Gerichten formal voneinander abweichen.

³¹² Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am ersten regulären Gerichtstag (Abbildung 11) lautet: „Erhard Haug clagt contra Christoph Reble 323 Gulden, daß er davon 200 Gulden landlauffig verzinst, vnnndt die andern 123 Gulden sonst zahlen solle. Weilen Reble zwar der Schuld geständig, daß aber allerhand von maistens Zehrschuld mit zu verzinsen schuldig seie, allß wahr erkant; [Entscheidung]: Daß die Partin in Beisein der Vorsprechen mit einander rechnen, vnnnd dem Ehrsamem Gericht fürlegen sollen, zu ersehen, was sich billig finden werde.“ (Nr. 1315, fol. 89^r).

³¹³ Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am letzten regulären Gerichtstag (Abbildung 12) lautet: „Johann Haug von Engen übergab contra die Hainnoldische gebürende Schuldschrifft, bat Vrtl; Hainnoldische: Abschrifft deren vnd Zeit bis zum nechsten Gericht; [Entscheidung]: Ist erkant vnd zugelassen wie gebetten.“ (Nr. 1945, fol. 228^r).

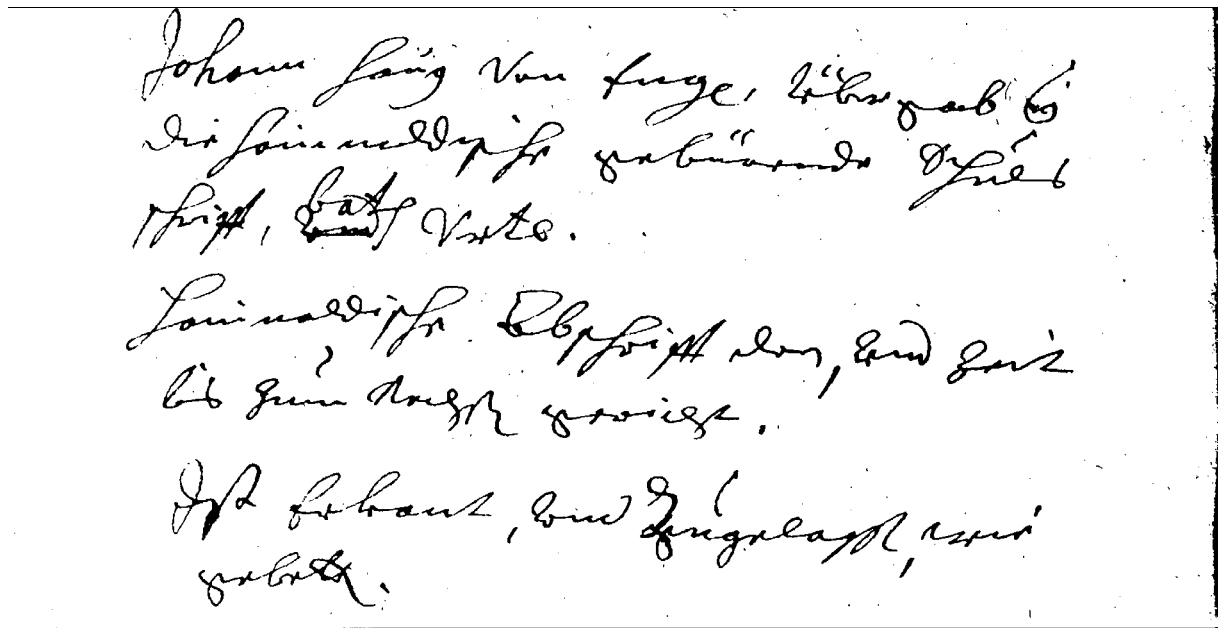


Abbildung 12: Fol. 228^v (Auszug); letzter von Dr. Lipp protokollierter Gerichtstag

- Johann Andreas Neidinger (Stadtschreiber von 1667–1674), iur. cand. und kaiserlicher Notar seit 1667. Nach dem Ausscheiden von Dr. Lipp im Jahr 1665 übernimmt wohl sein Stellvertreter interimistisch die Führung des Gerichtsbuchs. Denn die Einträge vom 26. Februar 1666³¹⁴ bis zum 27. August 1666 als letztem Gerichtstag im Jahr 1666 (fol. 230^r–237^v) stammen aus einer Feder, die sich deutlich sowohl von der des Dr. Lipp, als auch von der Johann Andreas Neidingers unterscheidet. Letzterer unterscheidet alte und neue Klagen durchgängig und verwendet auch regelmäßig lateinische Rechtsbegriffe. Seine Eintragungen zeichnen sich durch ihre durchgängig klare formale Gestaltung aus. Wiedergegeben wird der erste (28. Januar 1667)³¹⁵ und der letzte von ihm protokollierte Gerichtstag (29. November 1673):³¹⁶

³¹⁴ Dies ist der erste im Gerichtsbuch festgehaltene Gerichtstag seit der letzten Eintragung von Dr. Lipp für den 27. November 1665.

³¹⁵ Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am ersten regulären Gerichtstag (Abbildung 13) lautet: „*Sapientia aeterna illuminet sensus et corda nostra, justitia et fortuna comite* [die ewige Weisheit erleuchtet unseren Sinn und unser Herz, die Gerechtigkeit und das Glück begleiten sie], *actum den 28. Januarij anno 1667 ./. alte Klagen; Herr Dr. Schenckh von Costantz, Canonicus, repetiert sein vnnder 29ten Octob. abgewichenen Jahrs gefiehrte Klag per 34 Gulden Capital vnnd über darvon verfallne Zünzen, begert Vrtheil; Junker Beklagte last vorschirmben absentium seines gebrauchten Herrn Fürsprechen Herr Schillings, petit Dilation bis auff nechstkommende Stattgericht; [Entscheidung:] Erkhendt dilatio ad proximam juridicam.*“ (Nr. 1982, fol. 248^r).

³¹⁶ Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am letzten regulären Gerichtstag (Abbildung 14) lautet: „*Herr Johann Philipp Fischbach contra Gabriel Hausern weegen abgangen Pferdts, weilen kein Vergleich nit verfangen wolle; Beklagter excipit priora vnnd submittiert; Vrtheil: Der Beklagte Hauser von der gethanen Klag absolviert sein solle.*“ (Nr. 2293, fol. 309^v).

- Johann Georg Neidinger (Stadtschreiber von 1674–1680), Sohn von Johann Andreas Neidinger. Johann Georg Neidinger führt den akkuraten Stil seines Vaters fort. Die Eintragungen sind geordnet nach alten und neuen Klagen verzeichnet, die formale Gestaltung des Blattes ist im großen und ganzen immer gleich: Zuerst teilt er mit, ob es eine alte oder neue Klage ist (mal direkt über der Eintragung, mal an der Seite), dann vermerkt er das klägerische Vorbringen, die Erwiderung des Beklagten und, sofern vorhanden, die Reaktion des Klägers. Anschließend folgt die gerichtliche Entscheidung. Vorgestellt wird wiederum der erste protokollierte Gerichtstag (8. Juni 1674)³¹⁷ und der letzte protokollierte Gerichtstag (3. August 1679),³¹⁸ mit welchem zugleich das Gerichtsbuch endet:

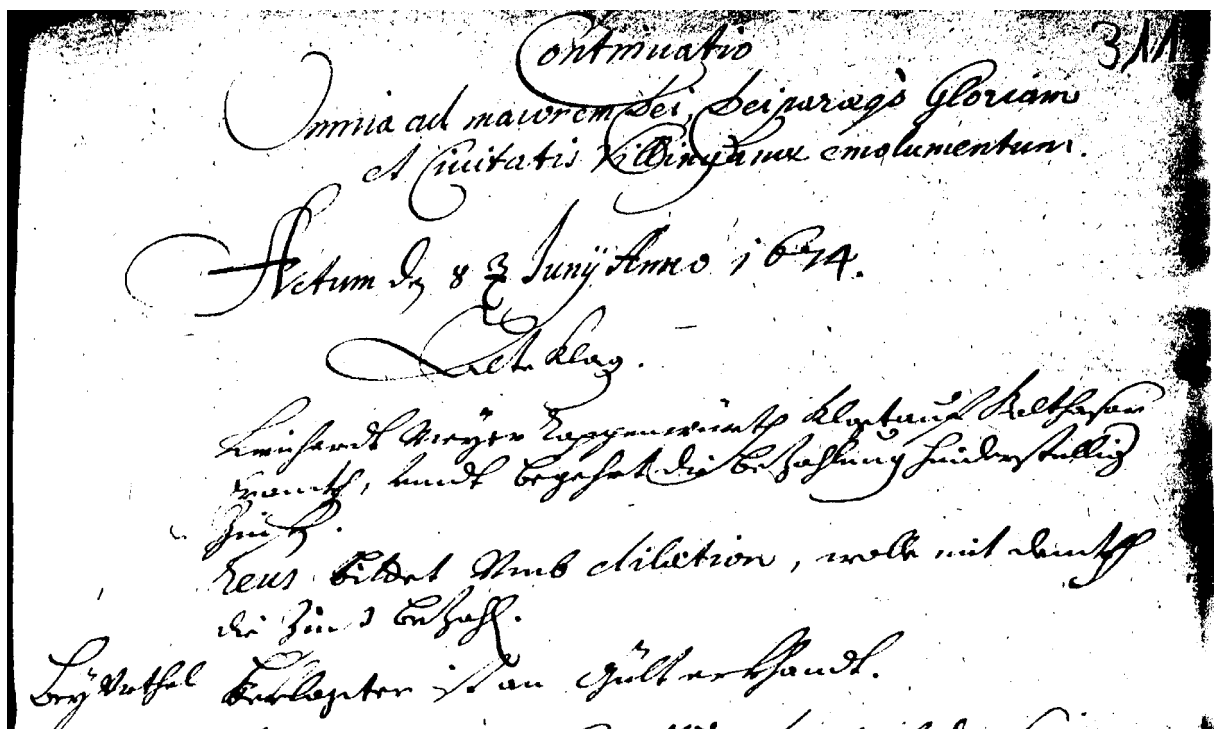


Abbildung 15: Fol. 311^r (Auszug); erster von J.G. Neidinger protokollierter Gerichtstag

³¹⁷ Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am ersten Gerichtstag (Abbildung 15) lautet: „Continuatio; Omnia ad maiorem Dei, Deiparaeque gloriam et Civitatis Villinganae emolumentum [Alles zur höheren Ehre Gottes und der Gottesmutter sowie zum Nutzen der Stadt Villingen]. Actum den 8 Junij anno 1674; alte Klagen; Leonhardt Meyer, Rappenwürth klagt auf Baltharsar Franckh, vndt begehrt die Bezahlung hinderstelliger Zinsen; reus bittet vmb Dilation, wolle mit Danckhh die Zins bezahlen; Beyvrtheil: Beklagter is an Gült erkhandt.“ (Nr. 2299, fol. 311^r).

³¹⁸ Die Übertragung der vorgestellten Eintragung am letzten Gerichtstag (Abbildung 16) lautet: „Johannes Miller beklagt sich wider seinen Schwehervatter Johann Neidinger der Öelmiller gennandt, daß er ihme den getroffenen Khauff nitt gehalten, sondern den Kaufbrieff vnnderbrochen habe, bittet, man wolle ihne gerichtlich dahin vermögen, daß er contrahierter Maassen zue halten; Beclagter repliciert, er khönde seinen conductorem nicht gleich, vmb Willen die Zeith nicht verflößen, forthjagen; Vrthell: Beclagter Herr Johann Neidinger soll bey 50 Pfund Straff annachlässig zue bezahlen, den klagenden Johann Miller, seinen Dochterman, lauth getroffenen vnnd von einem Einem Ehrsam Rath ratificierten Khauffs auf die verkhaufflich vberlassene Mühl einsetzen, vnnd sich mit dem conductori Weißhaubten vergleichen, vnnd diß von Rechts weegen.“ (Nr. 2414, fol. 330^v).

Actum Villingi die 10. Junij 1753. 330

H. i. Org.

330

J. C. Kellner.

Vorfall.

Johann Müller Schulze dieß Villingen
 Schulze derer Johann Kellner derer
 Müller gemeint, daß der Herr die ge-
 wöhnung her zu nicht gefalt, sondern die
 Kellner dieß anderem sein, nicht man
 nicht der gewöhnung dieß derer, daß
 der Contractanten macht dieß derer.
 Schulze respliciert, daß derer dieß
 conductorem nicht geüß, umb dieß der
 dieß nicht derer dieß derer.

Schulze derer Johann Kellner, weil der 50
 derer derer dieß derer dieß, daß derer,
 nicht derer dieß derer dieß derer dieß
 derer dieß derer dieß derer dieß derer
 derer dieß derer dieß derer dieß derer
 derer dieß derer dieß derer dieß derer
 derer dieß derer dieß derer dieß derer
 derer dieß derer dieß derer dieß derer
 derer dieß derer dieß derer dieß derer

Abbildung 16: Fol. 330^r (Auszug); letzter von J.G. Neidinger protokollierter Gerichtstag

Die „weiteren Villinger Rechtsquellen“ enthalten keine Hinweise auf die Namen der Stellvertreter.

2. Informationen im Gerichtsbuch

Von den vier Stadtschreibern des Untersuchungszeitraums lassen sich zwei während ihrer Amtszeit, ein Dritter postmortal mit Amt und Namen, und ein Vierter lediglich als Privatperson belegen. Dieser Dritte ist der erste Stadtschreiber des Untersuchungszeitraums, Johann Philipp Mayenberg: Er benennt sich während seiner Amts- und Lebenszeit nicht selbst na-

mentlich. Sein Name ist aber, in Verbindung mit seiner Funktion, in einem Prozeß aus dem Jahr 1668 nachweisbar:

„Herr Herr Geörg Singer bitt vmb Verruffung auffgelegte Pfandts betreffend die Herren Fischbach in puncto schuldigen Ackherlohns; Infertum, daß weilen in deß Stattschreibers Herrn Mayenbergs selig Rodel der Bezahlung halber waß zuefinden, desshalben Rechnung zupfleegen, ... ; Beyvrtheil: Denjenige Herrn Fischbachen, welche ihre Portiones nit bezahlen, die aufgelegte Pfandt verruffen werden sollen.“³¹⁹

Er ist darüber hinaus in mindestens³²⁰ einem Prozeß Partei, wobei er sich eben lediglich mit seiner amtlichen Funktion bezeichnet:

„Herr Stattschreiber soll Jacob Voglern auff eingelegte Caution in das Recht Antwort zuegeben schuldig sein.“³²¹

Einen weiteren, diesmal indirekten, Hinweis darauf, daß der Stadtschreiber der Schreiber der Aufzeichnungen ist, findet sich am 22. Januar 1621. In einer Eintragung an diesem Gerichtstag spricht Mayenberg von „*meinen Herren*“. Nachdem er, der Stadtschreiber, wie oben dargelegt,³²² von dem Rat angestellt wird, ist es verständlich, daß er die Empfänger der Strafe, die Ratsherren, als seine Herren bezeichnet:

„Martin Neydinger soll Theis Schleicherdten für sein Ahnsprach 20 Gulden bezahlen, vnd meinen Herren für die Straff 10 Pfund erlegen, vnd sye damitt entschayden sein.“³²³

Der auf Mayenberg folgende Stadtschreiber Dr. Lipp nennt sich in einem (ebenfalls) von ihm im Jahr 1662 geführten Prozeß mit Namen:

„Doctor Franz Lipp, Stattschreiber alhie, hatt für sich vnd Lemppische Miterben die Finkische von Rottweil ... citiren lassen ... ; [Entscheidung:] Bleibt us que ad proximum idem 3. März, wornach weiter geschenen soll, was billich.“³²⁴

Der dritte Stadtschreiber des Untersuchungszeitraumes, Johann Andreas Neidinger, ist ebenfalls in einem Streit im Jahr 1671 Partei, und nennt sich darin auch selbst mit Namen:

³¹⁹ 31. August 1668 (Nr. 2112, fol. 270^v-271^r).

³²⁰ Ein Stadtschreiber ist noch in einer weiteren Eintragung vom 22. November 1628 (Nr. 722, fol. 53^v) als Partei genannt: „*Stattschreibern ist die begerte Dilation vnd Abschriftt erkent.*“ Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs mit der (im folgenden Haupttext vorgestellten) Eintragung im Prozeß gegen Jakob Vogler könnte es sich um diesen Prozeß handeln, sicher ist dies aber nicht. Denn eine Entscheidung des genannten Prozesses ist im Gerichtsbuch nicht vermerkt.

³²¹ 22. März 1628 (Nr. 676, fol. 50^r).

³²² Vgl. Kapitel I B. § 3 I. 1. a) (S. 52).

³²³ Nr. 101, fol. 10^r.

„Herr Hannß Vlrich Mayer, Zunfftmeister zu Freyburg contra Johann Andre Neidingern, Stattschreibern, weegen seines Sohnes Johann Georgen hinderstellige 60 Gulden 16 Batzen Costgeldtt vnnd 16 Gulden Zünß vnnd Costen; Herr Beklagte ... bitt vmb Dilation ad proximum; Beyvrtheil: Bewilligt.“³²⁵

Aus dieser Eintragung ergibt sich, daß der Stadtschreiber von einem gewissen Zunfftmeister Mayer aus Freiburg verklagt wird. Dieser fordert „*Costgeltt*“ für Johann Georg Neidinger, den Sohn von Johann Georg Neidinger, welcher sich offenbar zu Ausbildungszwecken in Freiburg aufhält bzw. aufhielt.³²⁶ Später folgt dieser seinem Vater in dem Amt des Stadtschreibers nach. Als vierter Stadtschreiber im Untersuchungszeitraum ist er zwar während seiner Amtszeit in den Aufzeichnungen im Gerichtsbuch nicht nachweisbar; der vorgestellte Prozeß belegt aber immerhin das Vater-Sohn Verhältnis der beiden Stadtschreiber Neidinger.

Über die Identität der Stellvertreter gibt es im Gerichtsbuch keine Informationen.

II. Stadtknecht und Stadtbote

1. Weitere Villingener Rechtsquellen

Die Stadt Villingen beschäftigt Stadtknechte und Stadtboten. Beide sind nicht Teil des Stadtrichtergerichts, können aber von diesem eingesetzt werden.

Gemäß dem Eidbuch von 1573³²⁷ hat der Stadtknecht (sinngemäß)³²⁸ zu beeiden,³²⁹ daß er die Mitglieder des Rates und des Gerichts, insbesondere den Bürgermeister und den Schultheißen,

³²⁴ 21. Januar 1662 (Nr. 1668, fol. 171 v).

³²⁵ 27. Februar 1671 (Nr. 2202, fol. 293 v).

³²⁶ Freiburg, und dort insbesondere die Universität, war und ist schon immer ein beliebter Ort zur Fortbildung für die Villingener Jugend. Eine Liste der aus Villingen stammenden Studenten an der Universität Freiburg im Zeitraum 1660–1810 befindet sich im Stadtarchiv Villingen, SAVS, Bestand 2.42. 4 Nr. 41 (Nachlaß *Walzer*).

³²⁷ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

³²⁸ Im Wortlaut: „*Stattknecht Aid*.“

Welcher zue ainem Stattknecht genommen würdet, der soll schwören, ainem ersamen Rath und Gericht, sodann Burgermaister und Schulthaiß zuo warten, ainer Statt Fromben und Nutz zue werben und Schaden wenden, bei der Belohnung und Gesatz, so inen ain Rat geben, pleiben; was sie auch von Raths wegen hören zu verschweigen, es sei Knecht oder nit, meniglichem für zuepieten, dem Armen als dem Reichen, und rechte Gepott zu thun und die Gepott, so er gefragt, bei seinem Aidt zu sagen, kain Schäncke von Gerichts oder des Rats wegen nemmen, was inen die Ämpter mit Pfenden oder andern empfehlen, versehen bei dem Aidt und hierinn kain Außzug nemmen noch haben; die Gefangen wol verwaren, iemandts zuo inen über die Vengknus one Bevelch ains ersamen Raths lassen oder mit inen zeren, es sei umb peinlich oder burgerlich Sachen; die Reitwein ordentlich abzellen, damit sie sambt dem Schenckwein in das Umbgelt eingeschriben werden, sich auch gegen den Ämptern allergehorsamist erzaigen, getr. und ung.“

bewacht, allgemein Schaden von der Stadt abwendet, und sich mit der Bezahlung durch den Rat zufrieden gibt. Weiterhin schwört er, über alles im Dienst Gehörte Stillschweigen zu bewahren, die ihm aufgetragenen Ladungen vor den Rat oder das Gericht ohne Ansehen der Person auszuführen und diese auch auf Nachfragen zu bestätigen, sowie keine Geschenke für seinen Dienst anzunehmen, und zwar durchgängig. Er beedigt, die Gefangenen gut zu verwahren, nicht mit ihnen zu essen und niemanden ohne Befehl des Rates zu ihnen zu lassen, unabhängig davon, ob es sich um zivilrechtliche oder strafrechtliche Inhaftierungen handelt. Schließlich schwört er, die Dienstaufwandsentschädigung richtig abzurechnen, und sich den Amtleuten gegenüber treu und guten Willens „*allergehorsamist*“ zu zeigen.

Die in diesem Eid genannte Verpflichtung die Ladungen durchzuführen findet sich ebenfalls in § 20 I des Stadtrechts 1592.³³⁰

Für den Untersuchungszeitraum sind nur einige wenige Stadtknechte bekannt.³³¹

Ebenfalls im Eidbuch von 1573³³² findet sich der Eid des Stadtboten³³³. Dieser schwört (sinngemäß)³³⁴ bei Gott und den Heiligen, daß er die ihm übergebenen Sachen (Briefe, Geld) ohne Zögern dem Empfänger „*getrewelich*“ überbringt und nichts unterschlägt oder zu eigenem Nutzen verwendet. Er beedigt zudem, daß er in Dienstgeschäften, sofern sie geheim sind, Stillschweigen bewahrt, und die Geleitsbriefe der Stadt, sollten diese in Gefahr sein, energisch verteidigt und niemand anderem als dem Empfänger übergibt, all dies ehrlich, treu und mit gutem Willen. Wie sich aus § 20 II Stadtrecht 1592 ergibt, kann der Stadtbote ebenfalls für die Ladungen der Beklagten eingesetzt werden; im Unterschied zum Stadtknecht wird er für die Ladung von Villinger Bürgern, welche außerhalb der Stadt wohnen, eingesetzt.³³⁵ Die Stadtboten sind nicht bekannt.

³²⁹ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 142 f.

³³⁰ Vgl. hierzu Kapitel II B. § 2 I. 2 (S. 76).

³³¹ Vgl. Anhang Teil B.5. (S. 276).

³³² Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

³³³ Ebenda S. 156.

³³⁴ Im Wortlaut: „*Potten Aidt*.

Die Potten sollen schwören ainen Aidt leiblich zu Gott und den Hailigen, daß sie die Brief, Schreiben, Zins und Gelt, so inen übergeben werden, an Endt und Orten, dahin si gehörig, ohn allen Ufhalt getrewlich überantworten und nichts unterschlagen oder in iren Nutz verwenden sollen. Si sollen auch in gehaimen Sachen verschwigen sein und der Statt Glait [Geleitsbriefe, Christian Roder] fleissig verwahren und niemandts anderem übergeben, alles erbarlich, getrewlich und ungefährlich.“

³³⁵ Vgl. Kapitel IV B. § 1. II. (S. 141).

2. Informationen im Gerichtsbuch

In Zusammenhang mit einer Ladung wird das Auftreten eines nicht namentlich genannten Stadtknechts vor Gericht erwähnt.³³⁶ In einer einzigen Eintragung ist ein Stadtknecht Partei:

*„Christian Futterer, Zimmerman, wider Christian Sessle, Stattknechten, wegen alte Außstands am Hauskauf vmb 5 Gulden;
Infert Sessle, bediene sich der vor disem ergangnen Absolutionsvrtheil;
Vrtheil: Beklagter würdt vermög anno 1656 den 28. Januarij ergangner Vrtheil wie damahls, also auch jetzt, ledig erkhendt.“*³³⁷

Ein Stadtbote ist im Gerichtsbuch nicht nachweisbar.

³³⁶ Vgl. Kapitel IV B. § 1 I. (S. 139).

³³⁷ 30. März 1667 (Nr. 1998, fol. 250^v).

Kapitel II: Der Tätigkeitsbereich des Stadtgerichts

Die modernen Schemata der Abgrenzung der Gerichtsbarkeit gegen die Verwaltung, der Zulässigkeit des Rechtsweges bzw. der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichte lassen sich nicht direkt auf die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts übertragen. Hierfür fehlt es an den diese Begriffe prägenden Gegebenheiten, wie beispielsweise die Gewaltenteilung, der gesetzliche Richter und der Rechtsstaat.³³⁸

Es ist daher auf allgemeinere Begriffe zurückzugreifen, um das Tätigkeitsfeld des Stadtgerichts zu beschreiben.

A. Räumliche bzw. persönliche (örtliche) Zuständigkeit

Insbesondere der Terminus „örtliche“ Zuständigkeit kann in seiner modernen Bedeutung nicht ohne weiteres herangezogen werden. Vielmehr ist die „örtliche“ Zuständigkeit des Stadtgerichts abhängig von einer räumlichen und/oder personenbezogenen Komponente, so daß letztere Begriffe zur Bezeichnung der „örtlichen“ Zuständigkeit besser geeignet erscheinen.

§ 1 Einwohner der Stadt Villingen

I. Regelungen im Stadtrecht 1592

Das Stadtgericht ist abstrakt-generell für alle schwurpflichtigen Einwohner Villingens zuständig. Dies ergibt sich aus § 44 Stadtrecht 1592,³³⁹ in welchem festgelegt ist, daß alle Villingen, welche sich alljährlich am 24. Juni in der Franziskanerkirche versammeln und auf das Stadtrecht schwören, sich verpflichten, „vor ... [dem] *Stattgericht alhier in Villingen Recht zue*

³³⁸ Vgl. dazu allgemein statt vieler *Weitzel, J.* in HRG, Bd. V, s.v. „Zuständigkeit der Gerichte“, Sp. 1815–1817, m.w.N. Zu diesem Problemkreis für die benachbarte Stadt Rottweil vgl. *Laufs, Adolf*, Rottweil, 1963, S. 76–80, welcher unter anderem auf die Vielzahl der (parallelen) rechtsprechenden Kollegien und die mangelnde Sonderung von Verwaltung und Rechtsprechung eingeht, sowie das weitgehende Fehlen von Gerichtsverfassungs- und Prozeßgesetzen bedauert.

³³⁹ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 202.

geben und zue nemmen“. Aus diesem Wortlaut ergibt sich ein (räumlicher und/oder persönlicher) Allzuständigkeitsanspruch des Stadtgerichts für alle Rechtsstreitigkeiten von Villingern, unabhängig von ihrer Parteirolle. Schließlich heißt es *„Recht zue geben und zue nemmen“*; eine ausdrückliche Differenzierung nach Kläger und Beklagter, bzw. nach „In- und Ausländer“ erfolgt nicht. Streng genommen müßte daher auch jeder Villingener, der ein Recht gegen einen „Ausländer“ gerichtlich durchsetzen möchte, diesen vor dem Villingener Stadtgericht verklagen. Allerdings ist sich sicherlich auch der Villingener Gesetzgeber darüber im klaren, daß seine Rechtsetzungskompetenz in bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit grundsätzlich nicht über die Villingener Gemarkung hinausgeht, und er daher Villingener, welche gegen einen Auswärtigen klagen wollen, zweckmäßigerweise nicht vor das eigene Stadtgericht zwingen kann; denn der Prozeß gegen einen „Ausländer“ vor dem Stadtgericht Villingen dürfte dem Kläger regelmäßig nicht weiterhelfen.

Die zitierte Gesetzespassage kann daher nur bedeuten, daß sich der vor dem Stadtgericht verklagte Einwohner Villingens der städtischen Jurisdiktion zu beugen hat, bzw. ein klagender Einwohner Villingens, sofern die andere Seite ihren Wohnsitz in Villingen hat, das Stadtgericht und nicht ein anderes Gericht anzurufen hat. Anders ausgedrückt: Entscheidend für die Beantwortung der Frage nach der „örtlichen“ Zuständigkeit ist der Wohnort des Beklagten und nicht der Wohnort des Klägers.

Das Stadtgericht ist damit ausweislich des Stadtrechts 1592 für alle Klagen gegen die Einwohner Villingens zuständig.³⁴⁰

Eine spezielle Aussage zur persönlichen Zuständigkeit des Stadtgerichts für beklagte Geistliche oder beklagte Juden ist nicht bekannt.³⁴¹

II. Informationen im Gerichtsbuch

Nunmehr ist das mit der Rechtsnorm gefundene Ergebnis mit der Rechtswirklichkeit zu vergleichen. Gemäß den oben festgestellten gesetzlichen Prämissen zur „örtlichen“ Zuständigkeit

³⁴⁰ Eine entsprechende Regelung gilt in der Landgrafschaft der Baar für Forderungsklagen und Klagen um sich im Gerichtssprengel befindliches Erbe und Eigen; es ist dann das jeweilige Dorfgericht zuständig, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 177 und S. 188. Der Wohnsitz des Beklagten ist wohl auch in den Badischen Markgrafschaften der grundsätzliche Gerichtsstand, vgl. *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 15.

³⁴¹ In § 36 Stadtrecht 1592 wird lediglich der geschäftliche Umgang mit Juden kurz angesprochen.

des Stadtgerichts ist das Augenmerk bei den Eintragungen im Gerichtsbuch dabei auf die Beklagtenseite zu richten.

In den meisten Fällen vermerken die Schreiber des Gerichtsbuchs weder den Wohnort des Klägers noch den des Beklagten. Derartige Eintragungen sehen dann beispielsweise aus wie die am 13. März 1620:

„Jacob Biswurm bekent in gleichem, daß er Andream Schwerdten biß Pffingsten bezahlen wolle.“³⁴²

Alleine anhand solcher Eintragungen können keine direkten Rückschlüsse auf die örtliche Zuständigkeit des Stadtgerichts gezogen werden. Der stichprobenartige Abgleich der Namen der Beklagten mit einer Villingener Namensliste³⁴³ zeigt aber, daß es sich dabei durchweg um Villingener handelt, so daß diese Fälle, wenn auch nur indirekt, die Zuständigkeit des Stadtgerichts für die Einwohner Villingens bestätigen.

Bei Beteiligung einer „ausländischen“ Partei vermerken die Schreiber grundsätzlich hinter der aus dem eigentlichen Stadtgebiet stammenden Partei ein „*alhie*“, wie beispielsweise auch am 1. April 1661:

*„Baltas Schmid, Burger zu Memmingen last vff Georg Jauchen alhie, vmb 66 Gulden Birgschafft clagen, wegen des endlassenen Vogts im Buochenbach, Daubenhans genannt, ... ;
Beclagter wolt andere exceptiones suchen ... ;
Vrtl: Georg Jauch soll sich mit Clagern fürdersambt verglichen suchen, sonsten ergehen was Recht.“³⁴⁴*

Derartige Eintragungen belegen die „örtliche“ Zuständigkeit des Stadtgerichts für die Einwohner Villingens direkt.

Zur Frage des Verhältnisses der persönlichen Zuständigkeit des Stadtgerichts zu geistlichen Gerichtsständen lassen sich aus den Eintragungen im Gerichtsbuch keine gesicherten Erkenntnisse gewinnen. So beruft sich zwar ein „weltlicher“ Villingener³⁴⁵ in einem mehrjähri-

³⁴² Nr. 2, fol. 6^r.

³⁴³ Die Überprüfung der Namen habe ich anhand des Personenregisters des Inventars über die Bestände des Stadtarchivs Villingen vorgenommen, vgl. *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, S. 180–253.

³⁴⁴ Nr. 1608, fol. 160^v.

³⁴⁵ Bei dem Beklagten Johann Michael Wescher, welcher in keiner der 13 Eintragungen (s. folgende Fußnote) als Geistlicher zu erkennen ist, dürfte es sich um denjenigen Einwohner Villingens handeln, welcher in einer Urkunde des Stadtarchivs anlässlich eines Wiesentausches als Miteigentümer einer Nachbarwiese genannt

gen³⁴⁶ Prozeß an einem der vielen Verhandlungstage auf einen auswärtigen geistlichen Gerichtsstand, den Bischof von Konstanz. Erfolg hat er damit allerdings keinen, das Verfahren bleibt vor dem Stadtgericht. Vorgestellt werden die erste Eintragung inklusive Klageantrag vom 27. Juni 1663, sowie die den Verweisungsantrag ablehnende Entscheidung des Stadtgerichts vom 27. Februar 1665:

*„Herr Stabhalter von Breinlingen clagt contra Michel Wescher 36 Gulden Vncösten in scriptis allegirter Massen vervsacht;
Wescher begert, daß Procurator sich schriftlich ins Gericht legitimirt vnd cautionem laisten ...;
Vrtl: Fiat, wie begert, dan weiters ergehen soll was Recht“³⁴⁷*

*„Herr Stabhalter zu Breinlingen Johann Jacob Laba last fürbringen wie jungst schriftlich gebetten sich zu manutenirn;
Wescher vbergab Schrift, exemptionem fori suchent, wolt die Sach coram iudice ecclesiastico als ihr höchsten Gnaden zu Constanz, seim gnädigen Herrn, aus machen zelassen;
Vrtl: Beclagten Herr Weschers jetzt eingebne Schrift (declinationem fori betreffend) als nit zur Sach dauglich wurd nit ahngenomen, sondern ihme hiemit vfferlegt, vff Clagers jungst eingeben Schrift formlich zu andwordten, worauff ferner ergehen solle, was Recht.“³⁴⁸*

Leider kann dem Klageantrag und auch den weiteren Eintragungen in diesem Verfahren nicht mit Sicherheit entnommen werden, ob es sich um einen profanen oder um einen geistlichen Streitgegenstand handelt. Die Formulierung der Entscheidung belegt aber, daß das Stadtgericht einen geistlichen Gerichtsstand nicht grundsätzlich ablehnt. Offenbar sind nur die konkreten Umstände nicht geeignet, einen solchen zu begründen, so daß im Umkehrschluß davon ausgegangen werden kann, daß es durchaus Konstellationen gibt, in welchen das Stadtgericht einen geistlichen Gerichtsstand als vorrangig anerkennt.

wird, vgl. SAVS Best. 2.1 Nr. GG 84 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd. I, Nr. 1767). Ein Hinweis auf seine eventuellen Beziehungen zum Bischof von Konstanz findet sich im Stadtarchiv nicht.

³⁴⁶ Die Daten der Eintragungen lauten: 27. Juni 1663 (Nr. 1788, fol. 196^r), 28. November 1663 (Nr. 1819, fol. 202^v), 19. Dezember 1663 (Nr. 1837, fol. 206^r), 28. März 1664 (Nr. 1854, fol. 210^r), 30. April 1664 (Nr. 1863, fol. 211^v), 27. Juni 1664 (Nr. 1871, fol. 213^r), 19. Dezember 1664 (Nr. 1882, fol. 216^v), 27. Februar 1665 (Nr. 1890, fol. 218^v), 27. März 1665 (Nr. 1897, fol. 219^v), 29. Mai 1665 (Nr. 1913, fol. 221^v), 3. Juli 1665 (Nr. 1926, fol. 224^r), 31. Juli 1665 (Nr. 1935, fol. 226^r), 25. September 1665 (Nr. 1939, fol. 227^r).

³⁴⁷ Nr. 1788, fol. 196^r.

³⁴⁸ Nr. 1890, fol. 218^v.

§ 2 Einwohner der Dependenzorte

I. Regelung in den Jahrgerichtsordnungen

Gemäß den beiden Jahrgerichtsordnungen³⁴⁹ von 1508 und ca. 1652³⁵⁰ für „die Kürnach“³⁵¹ und einer undatierten³⁵² Jahrgerichtsordnung für das Brigachtal ist das Stadtgericht auch für die Villingener Untertanen in diesen zum Villingener Herrschaftsgebiet gehörenden Dörfern,³⁵³ den sogenannten Dependenzorten, zuständig. Dies ergibt sich aus den in den Jahrgerichtsordnungen enthaltenen Eiden der Untertanen („*Aid der Underthonen*“), in welchen es auszugsweise heißt: „*Ihr werden schweren ain Aidt leiplich zu Gott und den Hailigen unser allergnedigsten Herschaft Österreich und gemainer Statt Villingen ... vor meiner Herren Stab und Gericht Recht nehmen und geben*“.³⁵⁴

II. Informationen im Gerichtsbuch

Die vorgenannte normierte „örtliche“ Zuständigkeit für Klagen gegen die Untertanen in den Dependenzorten gemäß den Jahrgerichtsordnungen kann mit Eintragungen über beklagte Untertanen aus allen diesen Orten belegt werden. Die Fundstellen sind jeweils nur exemplarisch; alle Orte, außer Nordstetten, werden mehrfach genannt. In alphabetischer Reihenfolge:

- Grüningen:

*„Hanß Flaig zu Capel clagt contra Hans Erndle, Vogt zu Gröningen, 75 Gulden,
bath Zahlung;
Erndle clagt, hab ein schwehren Kauff than, ..., bitt sich ledig zu erkennen;*

³⁴⁹ Bei den Jahrgerichten handelt es sich um Rügeverfahren zur Verfolgung von nicht eingeklagten, aber von Amts wegen zu verfolgenden Missetaten, vgl. hierzu *Sellert, W.*, in HRG, Bd. IV, s.v. „Rüegericht, Rügeverfahren“, Sp. 1201–1205, m.w.N.

³⁵⁰ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 108–118.

³⁵¹ Entspricht dem heutigen Unterkirnach.

³⁵² Es existiert eine zu Beginn des 18. Jahrhunderts (ca. 1710) zum Privatgebrauch gefertigte Handschrift, welche in einem Teil eine auf einer alten Vorlage beruhende Brigachtaler Jahrgerichtsordnung enthält. Daneben beinhaltet diese Handschrift das Stadtrecht von 1592, ist also jünger als dieses. Es spricht daher viel dafür, daß die mitgeteilte Jahrgerichtsordnung für das Brigachtal im Untersuchungszeitraum Gültigkeit besitzt, vgl. auch *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 118. Die Handschrift trägt die Nummer 684 im Generallandesarchiv in Karlsruhe und ist abgedruckt bei *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 118–121.

³⁵³ Das Villingener Herrschaftsgebiet umfaßt im Untersuchungszeitraum neben der eigenen Villingener Gemarkung die Herrschaft Warenberg mitsamt den Dörfern des Brigachtals (Rietheim, Marbach, Klengen, Grüningen und Überauchen, nicht aber Kirchdorf), die Dörfer Unterkirnach und Pfaffenweiler (alle zusammen sog. Dependenzorte) mitsamt den Spital- und Häringshöfen, sowie die Nordstetter Höfe, vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 84 f. Die darüberhinaus mit Rottweil bzw. Fürstenberg hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit streitigen Gebiete sind für die Eintragungen im Gerichtsbuch nicht von Bedeutung.

³⁵⁴ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 116 f.

*Vrtl: Per accordo ist diste Sach vor Herrn Ambtschuldhaissen gewissen, per 40 Gulden, davon per 8 Gulden dann jarlich, soviel bis zalt bleibt.*³⁵⁵

- Klengen:

„Lorenz Aggermann, Wülleweber alhie, clagt vff Hans Heslern den Wurth zu Clengen, wie daß er ihne kurtz verrukter Tagen 2 Stückh Wullin Duch vmb richtige Lohn zu Hoffausen alhero nache Villingen zu firen verdingt, welche er, Hesler, haim in sein Haus gebracht vnd in Keller auffgehebt; wehre eins darvon bei nachtlicher Weilen durch Diebstal endwent, batt dessen Zalung als ein arm Gesell;

*Hesler excipiendo, er habs wie das Seinig vffgehebt im Keller, seie nicht schuldig;
... ;*

*Vrtl: Sollen versuchen, obs in Gute zuvertragen, sonsten Aggermann erweisen, daß der Keller vbel verwart gewesen vnd sein Duch besser hette konen versorgt werden, dan weiter ergehen was Recht.*³⁵⁶

- Marbach:

„Auberle Hesler zu Clengen für sich vnd seine Miterben clagt contra Hainin Hirten zu Marbach, 60 Gulden Capital, Zins, bitt Zahlung; ... ;

*Vrtl: Hainin Hirt soll bis kommt Martini ein Zins zahlen, was aber sonsten ruhstehen dahin gestelt bleiben, bis man sehen, wie es mit der Zinszahlung ablauffen werden.*³⁵⁷

- Nordstetten:

„Petter Flaig von Fridrichsberg contra Hannß Hurten, Beckhe zu Nordstetten, weegen schuldiger 10 Gulden Reichsmuntzen vnnd Khauffsrest;

Reus ist der Schuld nit mehr bekhandtlich ... ;

*Vrtheil: Beklagter den Klager vmb schuldige 10 Gulden Reichsmuntzen bezahlen.*³⁵⁸

- Pfaffenweiler:

*„Jacob Bruckher von Pfaffenweyler ist von Balths Meders Clag ledig erkent.*³⁵⁹

- Rietheim:

„Herr Zunfftmaister Erhard Haugen clagt vff Martin Meder, Vogt zu Rieten, 40 Gulden, bat Zahlung;

Vogt abwesendt ... ;

³⁵⁵ 28. Januar 1656 (Nr. 1420, fol. 120^v).

³⁵⁶ 29. November 1662 (Nr. 1741, fol. 186^r).

³⁵⁷ 21. März 1653 (Nr. 1371, fol. 103^v).

³⁵⁸ 20. März 1671 (Nr. 2213, fol. 295^r).

³⁵⁹ 17. März 1623 (Nr. 182, fol. 15^r).

*Vrtl: Ist derwegen Clagern angult erkandt, vnd da er contumas vsbleibt, so er Einem Ehrsam Gericht Straff 1 Pfund Heller.*³⁶⁰

- Überauchen:

*„Jacob Grishaber zue Dierhaim clagt contra Hainrich Hirth zu Überachen vmb von 200 Gulden Capital ettlichen verfallnen Zins ahn, bitt Zahlung zu erkennen; Hainrich Hirt excipiendo, last vorbringen, er habe die Mittel nit, ... ; Vrtl: Cläger solle Inhalt sein Brieff vnd Sigel ab seinem Vnderpfandt, vnd darbei manutentiert werden, hirgegen Hirt sein Schuld suechen , wo er die zu suchen habe, vnd Clagern nechst Herbst die Zins zahlen.*³⁶¹

- Unterkirnach:

*„Georg Camerer et Consorten clagen contra Mathis Blessin in der Kirnach schuldige Zahlung; Blessin excipiendo, Hausschuld seind nit Zahlungsvrsach, sonsten solls beschehen; Vrtl: Blessing soll seine Würff verglichner Massen zahlen.*³⁶²

§ 3 Ortsfremde Personen bzw. Institutionen

Im Stadtrecht 1592 sind keine Vorschriften zur Zuständigkeit des Stadtgerichts für ortsfremde Personen bzw. Institutionen normiert.

Dafür enthält das Gerichtsbuch gelegentlich Prozesse, bei denen die beklagte Partei ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht im Villinger Herrschaftsgebiet hat. Auffallend ist, daß es sich dabei häufig um Klagen im Zusammenhang mit Erbstreitigkeiten handelt, woraus sich wohl schließen läßt, daß nach Villinger Recht bei Erbstreitigkeiten das Gericht am Ort des Anfalls der Erbschaft, und zwar unabhängig vom Wohnsitz der Beklagten, zuständig ist. Allerdings kann den Eintragungen nicht entnommen werden, ob es sich immer (lediglich) um einen echten Gerichtsstand der belegenen Sache handelt, oder ob die Zuständigkeit des Gerichts am Ort des Anfalls der Erbschaft auch bei beweglichen Sachen gilt.³⁶³ Für die Konstellation jedenfalls,

³⁶⁰ 22. März 1658 (Nr. 1514, fol. 140^r).

³⁶¹ 7. März 1653 (Nr. 1352, fol. 98^v).

³⁶² 26. Januar 1657 (Nr. 1467, fol. 130^r).

³⁶³ Der Gerichtsstand der belegenen Sache für Klagen um Eigen oder Erbe gilt, wenn die persönliche Zuständigkeit des Dorfgerichts gegeben ist, in der unmittelbar angrenzenden Landgrafschaft der Baar, vgl. *Leiber*,

daß die Erbschaft sowohl fahrendes als auch liegendes Gut (im Villingener Gerichtsbezirk) enthält, nimmt das Stadtgericht seine persönliche Zuständigkeit für Klagen gegen auswärtige Beklagte an, wie sich aus einem Prozeß gegen die „*Pfaffischen*“ Miterben aus Triberg bzw. Schönwald ergibt; nachdem die verklagten Miterben aber nicht vor Gericht erscheinen bzw. dort lediglich die Unzuständigkeit geltend machen, gibt das Stadtgericht nach und verweist den Prozeß an die zuständige Stelle mit einem im Gerichtsbuch einmaligen Remissionsurteil.³⁶⁴

Der im folgenden vorgestellte Prozeß gegen die Universität Freiburg belegt einen dem besonderen Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung ähnlichen Gerichtsstand. Der ebenfalls im folgenden genannte Prozeß gegen das Kloster Wittichen deutet darauf hin, daß für Klagen um Grundstücke der Gerichtsstand der belegenen Sache gilt, wenngleich das Stadtgericht hier (auch) deswegen verhandelt und entscheidet, weil der Vertreter des beklagten Klosters den von ihm im ersten Termin angekündigten Beleg für die Ausnahme des Klosters von der Zuständigkeit des Stadtgerichts nicht beibringt. Bei den Fundstellen mit auswärtigen Beklagten handelt es sich um (alphabetisch nach Herkunftsort sortiert):

Ehingen:

*„Herr Martin Essich wolt von Johann Jacob Peterman von Ehingen Kerung oder Abtrag haben, wegen eines verkaufften Agers gegen Johann Glokenhan zu Vlm; Petermann sagt, lauth Schein hab er das Seinig verkauft, seie Essigen nichts schuldig;
Vrtl: Was Beclagter Hans Jacob Peterman vnd Hans Glokenhan laut Scheins mit einandt contrahirt, last Ein Ehrtam Gericht darbey.“³⁶⁵*

Rottweil bzw. Gengenbach:

„Doctor Franz Lipp, Stattschreiber alhie hatt für sich vnd Lemppische Miterben die Finkische von Rottweil, in specie Herr Johann Senwig als Principalen wegen Extradition 100 Gulden rau oder 80 Gulden guth Gelt, vnd zu Ruckhgebung der Obligation citirn lassen ... ;

Gert, Landgericht, 1964, S. 177. Von einem vom gesellschaftlichen Stand der Partei unabhängigen echten ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand für Erbschaftsklagen in der Hofgerichtsordnung Rottweil berichtet Leiser, *Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 16.

³⁶⁴ Vgl. zu diesem Prozeß Kapitel V A. § 2 II. (S. 156).

³⁶⁵ 27. Juni 1664 (Nr. 1869, fol. 213^r). Dieser Eintrag ist ein Ausnahmefall, weil der (wohl nicht adlige) Beklagte – zumindest der Bezeichnung nach – nicht aus Villingen kommt, und es sich auch nicht um einen Streit unter Erben handelt. Es ist aber fraglich, ob es sich tatsächlich um einen auswärtigen Beklagten handelt. Immerhin ist der Name „Petermann“ in Villingen nicht unbekannt. Bereits 1508 ist in einem Villingener Urfehdebrief (SAVS Best. 2.1 Nr. JJ 111, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd.I, Nr.900) von einem „*Uolrich Petterman*“ die Rede. Im übrigen ist unklar, um welches Ehingen es sich handelt, vgl. *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd.II, S. 259.

Illi absentes;

[Entscheidung]: *Bleibt usque ad proximum idem 3. März, wornach weiter geschehen soll was billich.*³⁶⁶

„Dr. Frantz Lipp im Namen der Lemppischen Erbschafft zu Wolffach clagt contra die Finkische Erben zu Rotweil in specie Herr Johann Senwig zu Gengenbach als Principalerben, clagt vermög Obligation vff 60 Gulden Capital vnd seit dem .. [?] anno 1636 Zins bis dato, bit Zahlung oder das alhie im Kauffhaus sequestrirte Gelt ... ;

Herr Senwig contra, excipiendo mit einer Schrift, ..., gabe für, Herr Lempp habe sich mit ein Brieff vff .. [?] Alinger zu Capell für 60 Gulden Capital ... zahlen lassen, bat absolutionem ... ;

*Vrtl: Beklagter Herr Senwig soll docirn ad proximum (id est 28. Aprilis), das Lempp Alingers 60 Gulden Capital angenommen, vnd die Finkische .. [?] geben, als dan weiter ergehen, was Recht, in mittels das Gelt im Sequester bleiben solle.*³⁶⁷

Universität Freiburg:

*„Die Herren Haugische Erben contra lobliche Universitet zu Freyburg oder dero Schaffner Herr Wäscher, weegen von 300 Gulden Capital verfallne Zünsen; ... ; Beyvrtheil: Herr Wäscher seiner Heren Principalen loblicher Universitet weegen suechenden Anfechtung hinderstelliger Zünsen vnd Bezahlung halber, sich Befehls erhollen, in nit Beschehung dessen den klagenden Heren Erben die Gefäll vnnnd von der Zehntscheuer an Geltt erkhendt sein solle.*³⁶⁸

Kloster Wittichen:³⁶⁹

„Dr. Lipp, Stattschreiber alhie, repetiirt contra das Closter Wittichen was er hiebeuor den 26. Januarij einbringen lassen, bitt die 2 Stukh Feld ... zuzusprechen;

Herr Lemble nomine des Gottshaus, könnte den lateinischen Briff nit einlegen dessen mann sich to exemptionis beruemen wöllen, wollte sich auch sonst nit einlassen ;

*Vrtl: Vff des Gottshaus Wittichen alhie habende Ansprachen ist Herr Cläger Arrest erkant.*³⁷⁰

³⁶⁶ 27. Januar 1662 (Nr. 1668, fol. 171^v).

³⁶⁷ 31. März 1662 (Nr. 1679, fol. 174^r–175^r).

³⁶⁸ 20. März 1671 (Nr. 2212, fol. 294^v).

³⁶⁹ Vgl. zu diesem Kapitel III A. § 1 III. 2. a) (S. 107).

³⁷⁰ 13. März 1657 (Nr. 1473, fol. 131^r). Im ersten Termin am 26. Januar 1657 (Nr. 1466, fol. 129^v–130^r) weist der Vertreter des Klosters vor Gericht darauf hin, daß das Kloster von der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts ausgenommen sei, was er mit einem „lateinischen Briff“ am nächsten Verhandlungstag beweisen wolle. Hierauf antwortet der Kläger, er klage nicht „personaliter wider die [Kloster-] Frauen“, sondern „realiter vff die Stukh Felder“. Das Gericht gibt die Vorlegung des Briefs „ad proximum“ auf.

Zell.³⁷¹

*„Herr Johann Philipp Fischbach contra die Harderische Erben zu Zell, vmb 19 Gulden vermög Handschrüfft, begert Bezahlung weilen die Harderische alhie geerbt;
Excipit Herr Schulthaiß Stör nomine der Harderischen Anwaldt, seyen nit alhie, weilen diese Schuld von dem Zellischen Erb heruber Antwort zu geben schuldig;
Vrtheil: Herr Klägere die Harderische bei der Statt Zell suechen, als dann auff erfolgendte Hülff eines anderen Spruchs erwartten solle.“³⁷²*

B. Inhaltliche (sachliche) Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeitsverteilung auf die Behörden

Der Villingener Gesetzgeber hat im Stadtrecht 1592 die innerstädtische Rechtsprechung nicht einer einzigen Behörde übertragen, sondern einer ganzen Reihe von städtischen Einrichtungen. So gibt es Normen mit Zuständigkeitszuweisungen an den Rat,³⁷³ den Schultheißen,³⁷⁴ verschiedene Sondergerichte,³⁷⁵ oder eben an das Stadtgericht.³⁷⁶ Diese explizit den verschie-

³⁷¹ Nachdem in anderen Eintragungen ausdrücklich von „Zell am Harmersbach“ die Rede ist, ist das hier genannte Zell wohl das im Wiesental. Dafür spricht auch, daß ein Klaus Harder aus Lörrach 1526 in einem Kaufvertrag nachgewiesen werden kann, vgl. SAVS Best. 2.1 Nr. T 15a (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1970, Bd.I, Nr. 1129).

³⁷² 29. November 1669 (Nr. 2154, fol. 283^v). Der klägerische Antrag und der Einwand der Beklagtenseite belegen, daß bei Prozessen um Erbe das Gericht am Ort des Anfalls der Erbschaft zuständig ist. Leider wird aber der Erbschaftsgegenstand nicht genannt, so daß auch diese Eintragung nicht sicher klären kann, ob das Stadtgericht nur bei ererbten Liegenschaften, oder auch bei ererbtem Fahrnis in Villingener Hoheitsgebiet, zuständig ist.

³⁷³ Vgl. beispielsweise zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften (neben dem Stadtgericht, s.u.) § 18 Stadtrecht 1592: „*sie seien dann vor ofnem Rath ... erkendt zu siglen*“ (*Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 172 f.), oder im Fall der Nichteinhaltung von Vergleichen § 20 VII Stadtrecht 1592: „*so soll der Schultheiß solchen Schuldner bei seinem geschwornen Eidt für nächsten Rath vertagen und fürbieten*“ (ebenda, S. 176). In den Zuständigkeitsbereich des Rates dürften auch jene Vorschriften fallen, in welchen die Strafe der das Wort „*wür*“ bildenden Gemeinschaft überlassen wird, vgl. beispielsweise im Fall der Gotteslästerung § 34 V Satz 2 Stadtrecht 1592: „*dieselben wöllen wür ernstlich Straf nit erlassen*“ (ebenda, S. 195). Denn der Urheber des Stadtrecht 1592 ist der „*gesamblete Rath*“, vgl. die Präambel des Stadtrechts 1592 (ebenda, S. 166).

³⁷⁴ Vgl. beispielsweise für den Fall der anerkannten Schuld § 20 V Stadtrecht 1592: „*so mag der Schultheiß hie-rinnen woll thädigen, Zihler und dergleichen Termin anstellen*“ (ebenda, S. 175).

³⁷⁵ Vgl. beispielsweise das Zunfgericht bei Zunftsachen § 2 Stadtrecht 1592: „*Wür geben auch den Zunftmei- stern Gewalt, das si alle die, so under ihnen seindt, mit Einungen bezwängen mögen*“ (ebenda, S. 167), oder die „*verordneten Büesseren*“ für „*Schlagen und Rauffen*“ in § 32 Satz 4 Stadtrecht 1592 am Ende (ebenda, S. 192).

³⁷⁶ Vgl. § 10 Stadtrecht 1592 (ebenda, S. 170), § 11 Stadtrecht 1592 (ebenda, S. 170 f.), § 18 Stadtrecht 1592 (ebenda, S. 172 f.), § 20 Stadtrecht 1592 (ebenda S. 174–176), § 33 Stadtrecht 1592 (ebenda, S. 193 f.). Vgl. zum Inhalt dieser Paragraphen II. Abschnitt Kapitel II § 2 I. 1.

denen städtischen Einrichtungen zugewiesenen Regelungsmaterien sind für die vorliegende Untersuchung unproblematisch, weil sich mit diesen Zuweisungen, zumindest theoretisch, (auch) der Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts festlegen läßt. Problematisch ist hingegen, daß es auch Tatbestände gibt, die nicht ausdrücklich einer der genannten Einrichtungen zugewiesen werden, und es auch keinen „Auffangtatbestand“ für diese Fälle gibt. Die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über derartige Sachverhalte muß daher offenbleiben, eine abstrakt-generelle Zuständigkeit für zivilrechtliche Streitigkeiten kann aus dem Stadtrecht 1592 für das Stadtgericht nicht hergeleitet werden kann.³⁷⁷ Schließlich könnte auch beispielsweise der Rat für alle nicht ausdrücklich einer Behörde zugewiesenen Tatbestände zuständig sein.

Das Gerichtsbuch enthält erwartungsgemäß ebenfalls keine, die „sachliche“ Zuständigkeit des Stadtgerichts abstrakt-generell regelnde Eintragungen.

§ 2 Zuständigkeit des Stadtgerichts

I. Zuständigkeitskompetenz gemäß dem Stadtrecht 1592

Wie gerade angesprochen, enthält das Stadtrecht 1592 Tatbestände mit Kompetenzzuweisungen an das Stadtgericht. Es handelt sich dabei um die folgenden fünf:

1. §§ 10, 11, 18 Stadtrecht 1592

§ 10³⁷⁸ regelt den Gerichtsfrieden, welcher von den Parteien während eines bereits laufenden Prozesses „*umb den blutenden Schlag*“ einzuhalten ist: Danach muß derjenige, welcher den Prozeßgegner während und wegen des Verfahrens körperlich mißhandelt 40 Silbermark be-

³⁷⁷ Gemäß *Rudolf Maier*, ist das Villingener Stadtgericht sachlich zuständig für „*alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, soweit nicht für dieselben eine besondere Behörde zuständig war, wie z. B. für Polizeistrafsachen der Bürgermeister und der kleine Rat*“, *Maier, Rudolf*, Strafrecht, 1913, S. 14. Woraus sich diese grundsätzliche Zuständigkeit für die genannten Rechtsmaterien ergeben sollte ist leider nicht vermerkt.

³⁷⁸ § 10: „*So iemandts den Cläger oder Antwurtern, der umb den blutenden Schlag clagt oder beclagt ist, schlagen wurd.*

¹*Wir haben auch gesetzt: So iemandts den andern vor Gericht beclagt umb den Todtschlag oder blutenden Schlag, und einer den Cläger von der Clag wegen schlagen oder stossen wurd, wer das anhept, der komt umb 40 Mark Silbers zue Einung.* ²*Gleichfahls so iemandts den Beclagten, der also vor Gericht vmb den Totschlag oder blutenden Schlag beclagt würdt, darumben schlagen oder stossen wurd, der kombt umb 40 Mark Sülbers;* ³*und soll meniglich sich des ordentlichen Rechtens in beiden Sachen sättigen lassen, dessel-*

zahlen. Aus Satz 1 dieser Vorschrift ergibt sich, daß das Stadtgericht für derartige Prozesse zuständig ist. Im Gerichtsbuch sind jedoch keine Klagen „*umb den blutenden Schlag*“ eingetragen, auch Vermerke über die Verletzung des Gerichtsfriedens während eines solchen Verfahrens sind nicht vorhanden.

§ 11³⁷⁹ enthält eine Regelung zum Tatbestand des „Waffenzückens“ in der Stadt: Sieht ein Ratsmitglied, daß eine Person eine Waffe in der Stadt öffentlich zückt, oder wird ihm dies von glaubwürdigen Personen gemeldet, so muß es dieses dem Schultheiß anzeigen, welcher den Störenfried dann vorzuladen hat. Aus Satz 3 der Vorschrift ergibt sich, daß das anschließende Verfahren vor dem Stadtgericht durchgeführt wird. Das Gerichtsbuch enthält aber keine Eintragungen von Verhandlungen wegen „Waffenzückens“ in der Stadt.

§ 18³⁸⁰ normiert die Zuständigkeit für die Beurkundung von Immobiliengeschäften: Gemäß dieser Vorschrift müssen alle Immobiliengeschäfte im Villingen Hoheitsgebiet entweder vom Rat oder vom Stadtgericht beurkundet werden. Die Zuständigkeit des Stadtgerichts für diese Geschäfte ergibt sich bereits aus der Überschrift des Paragraphen. Gleichwohl sind im Gerichtsbuch keine Beurkundungen von Immobiliengeschäften vermerkt.

Für zwei dieser dem Stadtgericht ausdrücklich zugewiesenen Tatbestände kann eine Fundstelle zumindest vermutet werden: Offenbar sind die sich auf die strafrechtlichen §§ 10 und 11 Stadtrecht 1592 stützenden Prozesse respektive Entscheidungen in den Kriminalakten bzw.

ben Austrag erwarten und nit selber rechten, ohn alle Gevärde.“ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 170. Die (Halb-) Sätze habe ich der Übersichtlichkeit halber durchnummeriert, Absätze fehlen.

³⁷⁹ § 11: „*So einer den andern mit Waffen, Stangen und andern gefährlichen Gwehren schlagen wurdt. ¹Wir haben auch gesetzt: Wer zu Villingen in der Statt, es sei Burger oder Gast, geistlich oder weltlich, Mann oder Weibsperson, öffentlich über iemandts ein Schwerdt, Spieß, Hellenpart, Axt, Messer, Stan, Bengel oder anders, darmit einer den andern gefährlichen Schaden zufüegen kann, zuckt, darmit schlecht oder würft, und das einer des Rathes selbs sehe oder ime von glaubwürdigen Personen fürkeme, der soll es bei seinem Eidt dem Schultheissen anzeigen; ²und so es also von einem des Rathes angezeigt worden oder es von dem, über welchen gezuckt worden, selbs clagt wurde, soll der Schultheiß demselben heissen fürpüeten für das nechst Gericht, nachdeme es ime gerügt worden.“ Ebenda, S. 170 f. Die (Halb-) Sätze habe ich der Übersichtlichkeit halber durchnummeriert, Absätze fehlen.*

³⁸⁰ § 18: „*Umb ligende Güter, vor Rath oder Gericht zu fertigen. ¹Wir haben auch gesetzt, das kein Amptmann noch iemandts anders die Brief umb ligende Güeter, so in der Statt Villingen, auch in derselben Zwing und Pann gelegen, besiglen soll, si seien dann vor ofnem Rath oder Gericht zu siglen. ²Und soll auch sonst niemandt, so hie sesshaft, und wan die Güeter oder Unterpffand in unser Steür seindt, an keinem anderen Ort fertigen, ufgeben, vermachen, vertauschen, verkaufen, versetzen oder hingeben, dan vor Rath oder Gericht; ³und sollen allwegen beed Theil, der Keüffer und Verkeüffer, umb das Sigel pitten, sonst soll man nichts besiglen. ⁴Dannhero gebüeten wir auch, das keiner mehr, wer der seie, einem Frembden, Ußländischen ein ligendt Guth, so in meiner Herren Zwüing und Pann gelegen, verkaufen, verleihen oder versetzen soll; ⁵so aber das beschehe, wöllen wir den Kauf nit zulassen und den Verkeüffer darzu zimlichen strafen.“ Ebenda, S. 172 f. Die (Halb-) Sätze habe ich der Übersichtlichkeit halber durchnummeriert, Absätze fehlen.*

Ratsprotokollen wiederzufinden.³⁸¹ Für den weiteren, (ebenfalls) dem Stadtgericht ausdrücklich zugewiesenen Tatbestand der Beurkundung von Immobiliengeschäften nach § 18 Stadtrecht 1592 habe ich nicht einmal eine Vermutung hinsichtlich der Fundstelle der Niederschriften,³⁸² sofern denn das Stadtgericht überhaupt über die Beurkundungen Buch führt.

Nachdem diese Paragraphen bzw. die dazugehörigen Verhandlungen nicht Inhalt des Gerichtsbuchs sind, bleiben sie für die weiteren Untersuchungen außer Betracht. Dagegen sind die beiden weiteren im Stadtrecht 1592 dem Stadtgericht zugewiesenen Regelungsmaterien (§§ 20, 33) auch Inhalt der Aufzeichnungen im Gerichtsbuch:

2. § 20 Stadtrecht 1592

Paragraph 20³⁸³ beinhaltet unter anderem eine Regelung des gerichtlichen Verfahrens bei „gichtigen“³⁸⁴ und bei bestrittenen Schulden.³⁸⁵ Danach ist entweder der Schultheiß als Ein-

³⁸¹ Vgl. Rodenwaldt, Ulrich, Ratsprotokolle, 1976, S. 133–142.

³⁸² Überprüft habe ich die Inventarbände des Stadtarchivs Villingen (Wollasch, Hans-Josef, Inventar) und die zu Villingen veröffentlichte Sekundärliteratur.

³⁸³ § 20: „Gerichtsordnung und wie ein ieder Schultheiß umb gichtig und ungichtige Schulden handeln und procedieren solle.

(I.) ¹Diweil in dieser Handlung das fürnembst, so soll selbiges Fürbieten beschehen wie von altem Herkommen, als: ²Namblichen sollen die Stattknecht uff des Herren Schultheissen Erlauben, sonsten aber nit, einer oder mehr Parteien under Augen, es geschehe gleich in der Behausung, Gassen oder uff den Güeteren, fürbieten und vertagen; ³und welchem also fürgebotten würdet, der soll gehorsamblich vor Gericht erscheinen, des Clägers Vorbringen anhören und der Sachen Ußtrag rechtlich oder gütlich abwarten. ⁴Uff den Fahl aber einer oder mehr uff obbeschehen Fürpüeten nit erscheinen oder sich gefährlicher Weis absentieren und verhalten würde, so soll der oder dieselben dem Cläger, wie biß anhero an gült erkennt sein und also füran der gerichtlich Prozess bis zur Endtschaft ußgefüehrt werden. ⁵Und so aber Personen weren, die durch Vögt regiert werden, als Minderjährige, Weibs und dergleichen Personen, so soll alsdann den Vögten und nit den Vogtspersonen, usserhalb der Weiber, denen soll mit sampt den Vögten, fürgepotten werden.

(II.) ¹So aber iemandis unseren Burgeren, Hindersässen, Satz- oder Dinckburgern, so usserhalb unser Statt und an andern Orten hausen, fürbüeten lassen will, das soll under unser Statt Secret oder aber des Schultheissen Insigel beschehen und durch unsren Geschwornen Stattpotten zue Haus überschickt werden; ²doch da einer nit einheimisch, soll seiner Ankunft erwartet und hierunder kein Gefahr von beeden Theilen gebraucht werden.

(III.) ¹Und soll auch der Schultheiß in allweg die Stattknecht oder Potten fleissig erforschen, ob die einem fürbotten haben und ob selbiges under Augen, zu Haus, in der Statt oder uff dem Veld beschehen sei. ²Das sollen sie bei ihren Eiden anzeigen, denen auch daruff geglaubt werden solle. ³Hochzeiten, erste Messen, Leibfähl, Kranckheiten und dergleichen verhindernen, das man einem nit Fürbüeten soll oder kann. ⁴Doch ist hierinnen zu mercken, da die Kranckheit lang wehren sollte, das alsdann wür, die Oberkeit, hierunder Maaß und Ordnung geben sollen, wie der Kranck ohne weitere Ufhaltung zu Recht gestellt und also die Cläger wider die Gepür nit ufgehalten werden.

(IV.) Uff den Fahl aber einer arm were, also das er Unvermögligkeit halber dem Rechten nit nachsetzen oder seiner Gegenparth in das Recht nit Bürgschaft geben kündte, so soll er darumb nit rechtlos gelassen, sonder von der Oberkeit die Gepür verordnet werden.

(V.) ¹Wann nuhn also einer, wer der ist, einem Heimbschen oder Frembden schuldig und die Schuld bekanntlich ist, so mag der Schultheiß hierinnen woll thädigen, Zihler und dergleichen Termin anstellen; ²und da aber solches von dem Schuldner nit gehalten, so soll der Schultheiß ihne zum Überfluss nochmalen warnen; ³und wann hernacher der Schuldner noch seümig were, soll er uf des Clägers Begeren gefencklich eingezogen werden. ⁴Ebenmässig soll es gehalten werden, so einer was ins Gerichtsbuoch bekennt.

zelrichter oder das gesamte Stadtgericht als Kollegium (mit dem Schultheiß als Vorsitzender) zuständig. Zum besseren Verständnis dieser Zuständigkeitsverteilung wird zu Beginn ein Überblick in Form eines Schaubilds über die Regelung bei anerkannter und bestrittener Schuld gegeben (s. Abbildung. 17), welches anschließend in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen erläutert wird:

(VI.) *Da aber die Schuld nit gichtig und der Schultheiß die Partheien in der Güete nit vergleichen köndte, darzue er dann seinen möglichen Fleiß gebrauchen und anwenden soll, so soll das vor Gericht erleütert werden, wie von Alters hero breüchig und bis dahero also procediert worden.*

(VII.)¹*Und wann also ein Sach vor Gericht oder auch, wie oben gemeldet, vor dem Schultheissen in der Güete bethädiget oder erleüteret wurde und der Schuldner nit Pfandt zu geben oder aber auch des Schultheissen gemachte Zihl und Termin nit gehalten oder die Pfandt, so der Büthel oder Stattknecht geforderet, versagt hette, so soll der Schultheiß von Stund an solchen Schuldner bei seinem geschwornen Eidt für nächsten Rat vertagen und fürbieten; ²alsdann mag ein Ehrsammer Rath nach Gestaltsami der Sachen, Person und Schuld mit Gefencknuss, Verweisung der Statt, Verbüetung der Gwerb oder Handtwerk oder sonsten solichen Strafen [procedieren], damit ein ieder ehrlicher Mann, so einem sein Hilf vertrawet, contrahiert, kauft oder verkauft, um das sein nit betrogen, sonder die Erbarkeit in allweg bedacht werde. ³Wenn auch ein Schultheiß nach einem schicken wurde, der soll bei seinem geschwornen Eidt erscheinen und ohne ehafft Ursachen nit außpleiben.*

(VIII.)¹*Uf den Fahl auch einer mehr Schulden machen, als er zahlen köndte, und also die Leüth betrüegen und man an ime uf beschehen Verganten verlieren wurde, so soll der oder dieselben sambt Weib und Kindern der Statt verwisen werden. ²Darnach wüsse sich meniglich vor Schaden und Nachteil zu verhüeten.*

(IX.)¹*Da aber die Schuldt zehen Schilling oder darunder were, so soll der Schultheiß beide Partheien fleissig anhören und hernacher darinnen nach Pillicheit sprechen; ²und was er also erkennt, dabei soll es unverweigerlich pleiben und weiter nit gehört, sonder die Straf wider den Ungehorsamen, wie oben ausgeführt, fürgenommen werden. Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 174–176. Die (Halb-) Sätze und die Absätze habe ich der Übersichtlichkeit halber durchnumeriert.*

³⁸⁴ „Anerkannt“, DRWB, Bd. IV, s.v. „gichtig“ Nr. 4, Sp. 872. Der alemannische Rechtsbegriff „gichtig“ umfaßt sowohl den Fall, daß der Schuldner die Schuld ausdrücklich anerkennt, als auch den Fall, daß der Schuldner die Schuld (lediglich) nicht bestreitet, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 412.

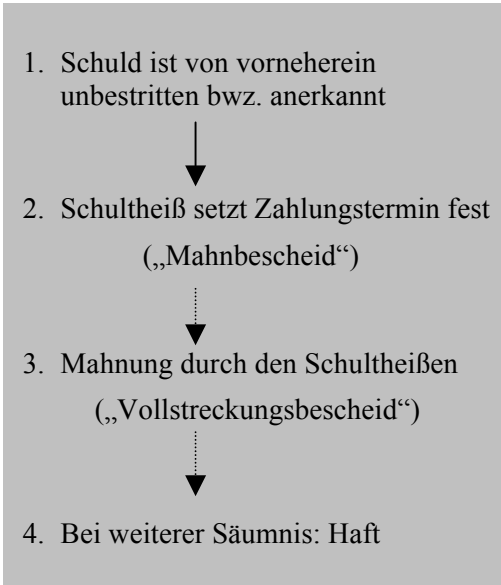
³⁸⁵ Unter „Schuld“ sind alle Forderungen zu verstehen, also alle Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Leistung

Zuständigkeitsverteilung bei Streitigkeiten um eine Schuld¹

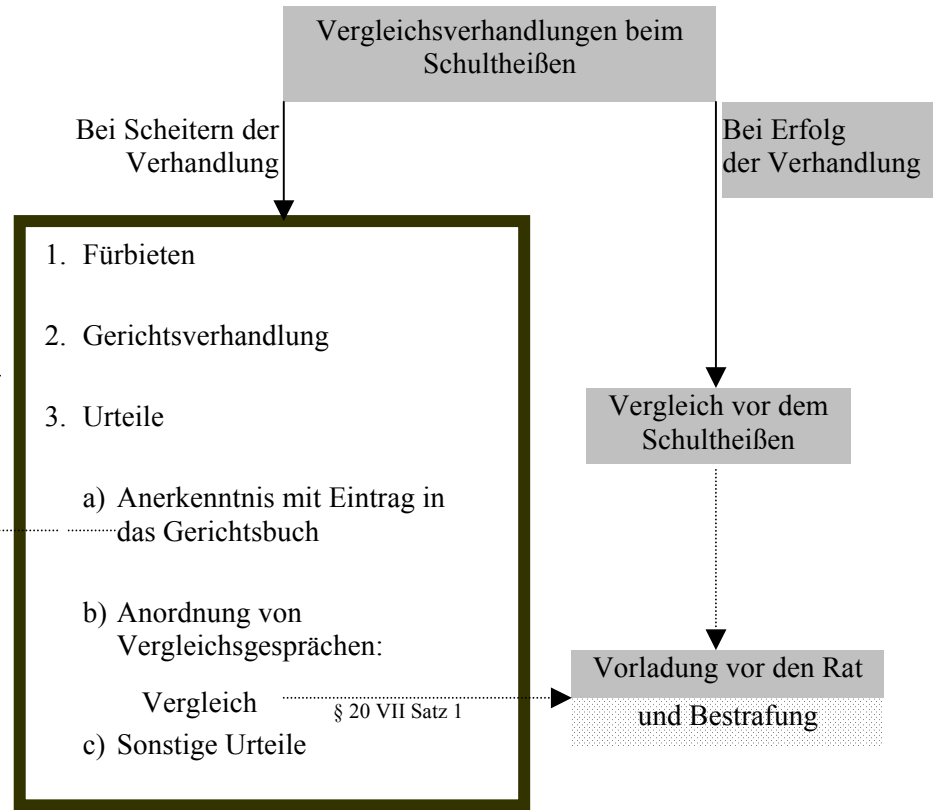
Gichtige Schuld (§ 20 V)

Ungichtige Schuld (§ 20 VI, VII, IX)

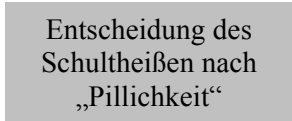
Schilling:



Über 10 Schilling:



Unter 10 Schilling:



¹⁾ Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf das Stadtrecht 1592.

Grau: Verfahren vor dem Schultheiß als Einzelrichter, und/oder Verhandlungsergebnis nicht im Gerichtsbuch
 Gerahmt: Verfahren vor dem gesamten Stadtgericht; im Gerichtsbuch
 Gepunktet: Außerstadtgerichtliches Verfahren
> Bei Nichteinhaltung bzw. weiteres Säumnis

Abbildung 17: Stadtgesetzliche Zuständigkeitsverteilung bei anerkannter und bei bestrittener Schuld

a) Verfahren vor dem Schultheiß als Einzelrichter

In § 20 V Stadtrecht 1592 ist der Hauptanwendungsfall des Verfahrens vor dem Schultheißen als Einzelrichter, die von Beginn an anerkannte Schuld, geregelt. Bei dieser Fallkonstellation setzt der Schultheiß einen Zahlungstermin fest. Wird dieser nicht eingehalten, so erfolgt eine Mahnung, und bei weiterhin ausbleibender Zahlung wird der Schuldner schließlich, auf Antrag des Gläubigers, hinter Schloß und Riegel gebracht. Dem Anerkennen der von vornherein unstreitigen Schuld im Verfahren vor dem Schultheißen als Einzelrichter wird das Anerkenntnis vor dem gesamten Stadtgericht der ursprünglich streitigen Schuld in das Gerichtsbuch hinsichtlich der Rechtsfolgen (Mahnung und Bestrafung) gleichgestellt, vgl. § 20 V Satz 4 Stadtrecht 1592.

Aber auch in allen Fällen einer bestrittenen Schuld ist der Schultheiß immer die erste Anlaufstation. Er hat dann zu versuchen, die Kontrahenten doch noch zu einem Vergleich zu bewegen, vgl. § 20 VI Stadtrecht 1592. Streiten sich die Parteien gar um eine Schuld mit einem geringeren Wert als 10 Schilling,³⁸⁶ so entscheidet gemäß § 20 IX Stadtrecht 1592 der Schultheiß als Einzelrichter „nach Pillichkeit“³⁸⁷; in diesen Fällen der Geringfügigkeit gibt es auch keine Rechtsmittel.

Ergänzt und bestätigt werden die Bestimmungen des § 20 V, VI und IX Stadtrecht 1592 durch einige Sätze in § 25 Stadtrecht 1592 gegen Ende. Darin heißt es, daß jeder Schultheiß die Aufgabe hat „*sich mit höchstem Fleiß dahin bearbeiten, das er, sovil möglich, die Partheien, wie oben auch gemeldet [bezieht sich auf den genannten § 20], in der Güete vergleiche, auch in den erlaupen Sachen ... selbs nach der Pillichkeit erkenne, damit nit ein iede schlechte ringfüege Handlung gleich für Gericht gezogen, sonder, sovil thunlich, dessen verschont und die Leüth nit vergebendtligh gehelligt und uffgehalten werden.*“³⁸⁸

Gelingt es dem Schultheißen als Einzelrichter im Falle einer bestrittenen Schuld außergerichtlich doch noch eine gütliche Einigung zustande zu bringen, und hält sich der Schuldner dann

³⁸⁶ Welche städtische Institution zuständig ist, wenn die Schuld größer als zehn Schilling ist, ist in § 20 VIII Stadtrecht 1592 nicht ausdrücklich festgelegt. Nachdem aber keine Fälle der betrügerischen Verschuldung im Gerichtsbuch enthalten sind, und die Strafe auf Stadtverweisung der ganzen Familie lautet, ist anzunehmen, daß sich der Rat um diese Fälle kümmert.

³⁸⁷ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 176.

³⁸⁸ Ebenda, S. 179.

nicht an die Vereinbarung, dann lädt der Schultheiß den Schuldner vor den nächsten Rat, welcher über die anzuwendende Strafe entscheidet, vgl. § 20 VII Satz 1 Stadtrecht 1592. Die gleichen Rechtsfolgen treten ein, wenn die Vergleichsverhandlungen vor dem gesamten Stadtgericht zunächst Erfolg haben, der Schuldner aber dann die Punkte der in dem Vergleich getroffenen Abmachung mißachtet, vgl. § 20 VII Satz 1 Stadtrecht 1592. Danach wird der Fall also ebenfalls an den Rat weitergegeben, so daß der weitere Fortgang nicht mehr im Gerichtsbuch vermerkt ist.

Die gesetzliche Ausgangslage macht deutlich, daß im Falle der von vornherein außergerichtlich anerkannten Schuld der Kläger bzw. Gläubiger sein Anliegen immer direkt beim Schultheißen als Einzelrichter vorbringen kann. Eine Anrufung des gesamten Gerichts bleibt dem Forderungsinhaber damit erspart, er kommt also schnell und einfach zu seinem Recht. Auch eine spätere Überleitung in ein Verfahren vor dem gesamten Gericht muß der Kläger nicht befürchten. Dagegen muß im Falle einer nicht von vornherein anerkannten Schuld der Schultheiß als Einzelrichter zwar zuerst um Hilfe gebeten werden; bei einem Scheitern der Verhandlungen ist dann aber eine „Verweisung“ des Rechtsstreits an das gesamte Stadtgericht vorgesehen.

Diese ausschließliche Zuständigkeit des (Einzel-) Richters (i.e. in Villingen des Schultheißen) für bestimmte Verfahrensarten, vor allem für diejenigen nach anerkannter Schuld, ist keine Besonderheit des Villingener Rechts. Vielmehr lassen sich im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit derartige „*exekutivische Gebotsverfahren*“ als Ausdruck größerer richterlicher Selbständigkeit vielerorts nachweisen.³⁸⁹

b) Zuständigkeit des Stadtgerichts als Kollegium

Wie gerade festgestellt, ist die Zuständigkeit des Stadtgerichts als Kollegium bei einer Schuld sehr stark eingeschränkt: Nur wenn die Schuld anfänglich nicht anerkannt ist, und erst wenn der Schultheiß als Einzelrichter dann mit seinen Vergleichsbemühungen keinen Erfolg hat, kommt die Sache vor das gesamte Gericht.

³⁸⁹ Vgl. Planitz, Hans, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 129.

Im übrigen versucht der Schultheiß, jetzt allerdings als Vorsitzender des stadtgerichtlichen Kollegiums, auch in diesem Verfahrensstadium eine gütliche Einigung herbeizuführen (vgl. § 25 Stadtrecht 1592 gegen Ende).

3. § 33 Stadtrecht 1592

Paragraph 33³⁹⁰ regelt die Beleidigungstatbestände.³⁹¹ Danach muß der Beleidigte zunächst den Schultheiß bzw. dessen Stellvertreter von der Beleidigung in Kenntnis setzen, und dann innerhalb von acht Tagen beim Stadtgericht klagen. Die Rechtsfolge richtet sich nach der Qualität der Beleidigung, und reicht von Geldbuße („*ein Mannsperson vier Pfund Heller und ein Weibsperson drei Pfund Heller*“) bei gewöhnlichen leichteren Beleidigungen, über eine Buße „*nach Gestalt der Sachen*“ bei bestrittenen Beleidigungen, bis hin zu „*höherer Straf an Leib, Ehr und Guoth*“ bei schweren Beleidigungen. Die Buße wird allerdings nur fällig, wenn der Beklagte den Nachweis für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht erbringen kann,³⁹² eine „zu Recht“ ergehende Beleidigung ist daher nicht mit einer Buße bewehrt.

³⁹⁰ § 33: „*Volgt die Ordnung des Scheltens halber.*

¹*Nachdem auch einem ieden sein guot Lob so lieb als sein Leben sein soll und sich ein Zeit här leider vielfältig zugetragen, auch ie lenger ie mehr, sowoll under Weibs als Mannspersonen, jung und alt, einwurzen will das Übelhalten, Schelten, Schentzlen, Fluchen und Schwören, so zu Verletzung und Schmälerung eines ieden Ehren, guten Leümbdens, Wolhaltens, und anders Geredt und ausgespreitt würdet, daruß dann uns, einem Rath und Gericht, vil Unruw und Gefährlichkeit zugestanden, als haben wür von Gott und Oberkeit wegen, auch den Frommen zue Trost gesetzt, auch für Noth und Guth angesehen: ²So einer oder eine den andern oder die ander hinfüro schelten würd an desselben guten Leümbden, Ehren oder anderem, und sich der Gescholten vorm Herrn Schultheissen oder seinem Verweser beclagte, soll ime sein Clag in acht Tagen ungefährlich zu volnfüehren gebotten werden; ³und so si alsdann für Gericht kommen und der oder die, so den oder die andern gescholten, solche Bezüg- und Scheltwort uf selbige, so zu Recht güng, nit erwisen und bezügen köndte, soll er bei bishär gehaltenem Brauch besseren und darzue uns zur Straf geben, ein Mannsperson vier Pfundt und ein Weibsperson drei Pfundt Haller; ⁴welches auch der Verlustig bei Tagzeit erlegen, oder solches anderwertz nach unserem Gefallen abverdienen und abbüessen solle, wa nit, ausser der Statt ziehen und darin nit mehr kommen, er hab dann obernant Straferlegt und erstattet und darzue dem Cläger eines Scheltens halber die Besserung und Widerlegung seiner Eren Notturft gemäss und nach Erkanntnuss eines Ehrsamens Gerichts. ⁵Begeb sich aber, das einer oder eine den oder die andern mit schmählichen Worten, wie das were, antaste, und die ander Parthei sagte: So einer oder eine das redte, so liege er, oder si, mit Verzeihung zu melden, hinwiderumb wie ein Schelm, Dieb, Böswicht, Hur etc., haben wür uns die Reden auch zu Strafen nach Gestalt der Sachen auch vorbehalten. ⁶Es möcht aber einer oder eine den anderen so übel schelten mit Schwören, Fluchen und anderen ungeheüren ehrverlötzlichen Worten, wür wurden ine höherer Straf an Leib, Ehr und Guoth jhe nach Beschaffenheit des Schmachhandels nit erlassen künden, damit in allweg Ärgers und Böasers verhüetet werde. ⁷Sonst soll es bei allen Articuln mit Schwören, im Gesetz begriffen verbleiben.“ Christian, Roder, Stadtrecht, 1905, S. 193 f. Die (Halb-) Sätze habe ich der Übersichtlichkeit halber durchnummeriert, Absätze fehlen.*

³⁹¹ Vgl. zur allgemeinen Einordnung und Geschichte des Tatbestandes der Beleidigung statt aller Lieberwirt, R. in HRG, Bd. I, s.v. „Beleidigung“, Sp. 357 f., m.w.N. Vgl. zum Tatbestand der Beleidigung im Villinger Recht bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts Maier, Rudolf, Strafrecht, 1913, S. 91–97.

³⁹² Vgl. Maier, Rudolf, Strafrecht, 1913, S. 96.

Das Stadtgericht ist sowohl für wörtliche Beleidigungen (sog. Verbalinjurien) mit Schimpfwörtern, als auch für tätliche Angriffe auf die Ehre (sog. Realinjurien) zuständig,³⁹³ vgl. § 33 Satz 6 Stadtrecht 1592.³⁹⁴ Letztere ist eigentlich eine regelmäßig leichte Körperverletzung. Sie wird aber, wohl aufgrund der Willensrichtung des Täters, trotzdem als Angriff auf die Ehre gewertet, und ist somit dem Beleidigungstatbestand zuzurechnen.³⁹⁵ Als Rechtsfolgen einer Verbalinjurie kommen Geldstrafe und Widerruf in Betracht. Die Rechtsfolgen von Realinjurien sind sowohl materieller Schadenersatz, als auch Geldstrafe, was auf die ursprüngliche Gemeinsamkeit von Straf- und Zivilunrecht zurückzuführen ist.³⁹⁶ Dieser Rechtsgedanke kommt heute noch im Institut des Schmerzensgeldes mit seiner Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zum Ausdruck.³⁹⁷

II. Beispiele aus dem Gerichtsbuch

Die Normierung der Zuständigkeiten in rechtlichen Bestimmungen ist die eine Seite, und gibt nur den Sollzustand wieder. Die Eintragungen im Gerichtsbuch hingegen erlauben einen zweifelsfreien positiven Nachweis der sachlichen Zuständigkeit des Stadtgerichts für die darin enthaltenen Regelungsmaterien.³⁹⁸ Das Stadtgericht ist ausweislich dieser Eintragungen für Streitigkeiten in folgenden Zivilsachen zuständig:³⁹⁹

1. Streitigkeiten um eine Schuld

Bevor auf die einzelnen Streitgegenstände eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Verfahrenshandlungen und Entscheidungen, welche vom Schultheiß als Einzelrichter vorge-

³⁹³ Vgl. ebenda, S. 92 f. In der Jahrgerichtsordnung für die Kürnach von 1508 werden beide Rechtsinstitute unterschieden.

³⁹⁴ Die in den Untersuchungszeitraum fallende Abschrift B (1667) des Stadtrechts 1592 (vgl. hierzu Einleitung § 4 II.) enthält zusätzlich zu dem in § 33 Satz 6 Stadtrecht 1592 (schwere Beleidigungen) genannten Tatbestandsmerkmal „*Schelten mit ... Worten*“ im gleichen Satz noch die Alternativen „*Schelten mit ... Angreifen oder Beschmützen*“. Obwohl diese Ergänzung des Stadtrechts 1592 erst 1667 erfolgt, kann schon aufgrund der allgemeinen zeitgenössischen Verbundenheit von Real- und Verbalinjurie angenommen werden, daß das Stadtgericht auch schon vor 1667 ebenfalls für Realinjurien zuständig ist. Betätigt wird diese Vermutung durch diesbezügliche Eintragungen im Gerichtsbuch, vgl. Kapitel II B. § 2 II. 2. b).

³⁹⁵ Vgl. Maier, Rudolf, Strafrecht, 1913, S. 92 f.

³⁹⁶ Vgl. Mitteis, Heinrich, Privatrecht, 1968, S. 115.

³⁹⁷ Vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 182.

³⁹⁸ Vgl. zu diesem Rückschluß von den dokumentierten Verhandlungen auf die sachliche Zuständigkeit Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 176–184.

³⁹⁹ Die folgende Einteilung der Klagen richtet sich nach dem der Klage zugrunde liegenden Rechtsgrund. Zu der Einteilung der Klagen im Mittelalter vgl. Buchda, G. in HRG, Bd. II, s.v. „Klage“, Sp. 837–845, m.w.N. Zunächst werden die Streitigkeiten, welche sich auf die im Stadtrecht 1592 dem Stadtgericht zugewiesenen Sachverhalte beziehen (§§ 20, 33 Stadtrecht 1592), präsentiert. Anschließend folgende die weiteren Tatbestände in alphabetischer Reihenfolge.

nommen bzw. getroffen werden,⁴⁰⁰ nicht im Gerichtsbuch enthalten sind. Es gibt also weder Eintragungen zum Verfahren bei von vornherein anerkannter Schuld, noch zum Ablauf von Vergleichsverhandlungen bei anfänglich bestrittener Schuld. Und auch die Entscheidungen des Schultheißen bei einer von vornherein bestrittenen Schuld mit einem Streitwert unter 10 Schilling sind nicht vermerkt. Dies bedeutet, daß allen Eintragungen im Gerichtsbuch folgende Ausgangskonstellation zu Grunde liegt: Es herrscht Streit über eine von vornherein nicht anerkannte („*ungichtige*“) Schuld mit einem Streitwert über 10 Schilling, und der Schultheiß als Einzelrichter kann die Parteien nicht zu einer Einigung bewegen. Nunmehr ist der Fall vor dem gesamten Stadtgericht und damit auch im Gerichtsbuch vermerkt.

Unter den Streitigkeiten um eine Schuld werden vorliegend alle nachweisbar auf schuldrechtlichen Verträgen beruhenden Forderungsklagen verstanden. Der Übersichtlichkeit halber werden Prozesse, bei denen die Geldentwertung, ein Ehrschatz oder Schadenersatzforderungen eine Rolle spielen separat behandelt,⁴⁰¹ auch wenn die diesbezüglichen Klagen eventuell auf schuldrechtlichen Verträgen beruhen. Ebenfalls werden Eintragungen ohne Angaben zum Rechtsgrund, wie beispielsweise die für den 31. Oktober 1631:

*„Paul Harsch soll Matthis Speth 3 Gulden für sein Ahnsprach bezahlen, vnd sye damitt entscheiden sein.“*⁴⁰²

nicht den hier angesprochenen Forderungsklagen zugeordnet. Solchen Fundstellen kann nämlich nicht entnommen werden, ob die Zahlung eine schuldvertragliche Pflicht erfüllt, eine deliktische Schadenersatzforderung begleicht oder auf anderen Gründen beruht.

Bei den häufigen Klagen aus Kaufvertrag steht die Klage auf Erfüllung, d. h. Bezahlung durch den Käufer bzw. Übereignung der Sache durch den Verkäufer im Vordergrund. Es finden sich aber auch vereinzelt Begehren, welche im heutigen Recht der Gewährleistung zuzuordnen wären. Die Klagen aus den anderen schuldrechtlichen Verträgen gehen allesamt auf Zahlung einer Geldsumme.

Zahlenmäßig stellen die schuldvertraglichen Forderungsklagen insgesamt die mit Abstand größte Gruppe von Eintragungen im Gerichtsbuch dar, so daß sie, eingedenk der oben genannten vorausgehenden Anrufung des Schultheißen, als **die** Domäne des Stadtgerichts ange-

⁴⁰⁰ Vgl. zu diesen Abbildung 17 (Geld).

⁴⁰¹ Vgl. zur Geldentwertung Kapitel II B. § 2 II. 6. (S. 93), und zum Ehrschatz ebenda, 4. (S. 91).

⁴⁰² Nr. 1007, fol. 69^r.

sehen werden können. Wie auch das Stadtrecht 1592 keine Typisierung der Forderungsklagen enthält, sondern nur zwischen anerkannter und nicht anerkannter Schuld unterscheidet, so ist auch im Gerichtsbuch keine Typisierung durch das Stadtgericht erkennbar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die einzelnen Klagen gleichwohl, sofern möglich, näherungsweise den heutigen Vertragstypen zugeordnet. Die sachliche Zuständigkeit des Stadtgerichts bei Forderungsklagen umfaßt demgemäß folgende Vertragsarten (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bewirtungsvertrag

*„Johann Ender [Löwenwirt] clagt contra Herrn Johann Ganser wegen 2 Gulden 6 Batzen 3 Pfennige Zehrschuldt, so sein Sohn Caspar Ganser verzertt, bitt vmb Zahlung;
Ganser, hoffe seye ihme nichts schuldig, sonder soll es bey der hinderlassnen Wittib suochen;
Vrtl: Herr Ganser soll Clegere bis auff negts Gricht zahlen, er aber solchs der Kindtsfrawen am Heürathguott abziehen.“⁴⁰³*

- Bürgschaftsvertrag

*„Baltas Schmid zu Memingen last aber contra Georg Jauchen 78 Gulden Birgschafft clagen;
(Notabene: Da kome vor, daß der Hauptschuldner Hans Daub wider im Land, vnd den Creditoribus zu Satisfaction erbietig);
[Entscheidung:] Als soll Clager dem pro rure nach folgen.“⁴⁰⁴*

- Darlehensvertrag

„Die Hollische Erben sind dem Schaffner der Armen im Veld vmb 100 Gulden Hauptgut⁴⁰⁵ vnnd Zinnß angült⁴⁰⁶ erkent, sye kinden denn ihrem Fürgeben nach, wie zu Recht genug ist, erweysen, daß sye die geclagte 100 Gulden bezahlt haben.“⁴⁰⁷

- Dienst bzw. Werkvertrag sowie Mietvertrag

Eine klare Trennung zwischen Dienst- Werk- und Mietvertrag ist im Untersuchungszeitraum noch unbekannt.⁴⁰⁸ Aus diesem Grund werden die Prozesse um Dienst- Werk- und Mietlohn unter einem Punkt zusammengefaßt. wobei zuerst diejenigen Eintragungen präsentiert wer-

⁴⁰³ 26. Februar 1665 (Nr. 1958, fol. 231^v).

⁴⁰⁴ 28. April 1662 (Nr. 1695, fol. 178^v).

⁴⁰⁵ „Hauptgut“ bedeutet Kapital.

⁴⁰⁶ „Zahlungspflichtig“, Frühnhd. Wb., s.v. „angült“, Sp. 1202.

⁴⁰⁷ 29. Januar 1638 (Nr. 1114, fol. 76^v).

⁴⁰⁸ Vgl. *Mitteis, Heinrich*, Privatrecht, 1968, S. 139 f.

den, bei denen der Rechtsgrund der Klage wohl eher dem heutigen Dienstvertrag zuzuordnen wäre (wiederum in alphabetischer Reihenfolge):

(1.) „*Ackerlohn*“⁴⁰⁹:

*„Erhardt Neupaur soll Hannß Roßern für sein Ackherlohn 5 Gulden bezahlen, vnnnd sye damitt entschieden sein.“*⁴¹⁰

(2.) „*Lidlohn*“⁴¹¹:

*„Die Frow von Thalheim soll Catharinam Glaßerin vmb ihren gepürenden Lidlohn bezahlen, darumben sye auch hiemitt ahngült erkent ist.“*⁴¹²

(3.) „*Herterlohn*“⁴¹³:

*„Jacob Rieplin vnd Cristian Weyßhaar sollen Gall Sennen vmb sein usstelligen Herterlohn bezahlen, vnd sye damitt entschaiden sein.“*⁴¹⁴

Nunmehr beispielhaft Prozesse, bei denen der Rechtsgrund der Klage eher dem heutigen Werkvertragsrecht entspricht:

(1.) Werklohn aus allgemeinem Werkvertrag (Glaserarbeiten):

*„Herr Johann Ganser des Gerichts vnd Raths clagt vff weilandt Herr Zunfftmaister Mathis Bareis selig Erben 6 Gulden Glaserlohn, so er ihme abverdient vor zwölf oder mehr Jar; ... ; Vrtl: Herr Ganser soll sein Praetension bis zum nechsten Gericht besser erweisen.“*⁴¹⁵

(2.) Werklohn aus allgemeinem Werkvertrag (Scheren eines Schafes?):

*„Jacob Binder soll Jacob Haugertshofferen für sein Schererlohn 9 Gulden bezahlen, und sey damit entscheiden sein.“*⁴¹⁶

Schließlich ein Beispiel für eine Klage wegen (wahrscheinlich)⁴¹⁷ Miete:

⁴⁰⁹ „*Entgelt für Feldarbeit*“, DRWB, Bd. I, s.v. „*Ackerlohn*“, Sp. 425. Die Einordnung dieses Prozesses in die Rubrik Dienstvertrag ist unsicher, weil nicht sicher ist, daß es sich bei „*Ackerlohn*“ um einen reinen Zeitlohn handelt.

⁴¹⁰ 16. April 1625 (Nr. 340, fol. 23^v).

⁴¹¹ „*Arbeitslohn, insbesondere für Dienstboten und Gesinde*“, DRWB, Bd. VIII, s.v. „*Lidlohn*“, Sp. 1298. Zur Geschichte des Lidlohns vgl. *Sellert, W. und Schmidt-Wiegand, R.* in HRG, Bd. II, s.v. „*Li(e)lohn*“, Sp. 2005, m.w.N.

⁴¹² 30. Oktober 1620 (Nr. 54, fol. 8^r).

⁴¹³ In Villingen ist der Herter der Viehhirt, der Hirt der Schafhirt, vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 5.

⁴¹⁴ 29. Januar 1621 (Nr. 119, fol. 11^r).

⁴¹⁵ 23. Januar 1660 (Nr. 1558, fol. 148^r).

*„Weiland Hans Schuelers selig Erben clagen vff Herrn Dr. Heusler 230 Gulden
Hauszins vnd anders etc;
Beklagter seind der Schuld bekantlich, aber habe keine Zahlungsmittel,
patienta!⁴¹⁸
Vrtl: Seind angilt erkant.“⁴¹⁹*

- Kaufvertrag

In einem Zeitraum von knapp sechzig Jahren lassen sich lediglich 13 verschiedene Objekte als Kaufvertragsgegenstände nachweisen. Dies sagt aber noch nichts über die Vielfalt des Warenangebots in Villingen aus. Denn vor Gericht kommen regelmäßig nur diejenigen Verträge, welche nicht gleich Zug um Zug erfüllt werden, also die Kreditgeschäfte.

Am häufigsten sind, in dieser Reihenfolge, Streitigkeiten um Vieh, Ackerland bzw. Wiesen, Getreide und Wein. Andere Kaufvertragsobjekte kommen nur sehr selten oder gar nur einmal vor. Im einzelnen (in alphabetischer Reihenfolge):

(1.) Acker:

*„Gabriel Thoma, Rotgerwer contra Jacob Zeller vmb ettwas Schuld verkaufften
Aggers wegen, so nit ledig seie;
Zeller excipiendo, er, Thoma, solle den Agger nutzen bis er befriedigt;
Vrtl: Beclagter ist Clager Pfand erkant; wann aber vff bewustem Agger oder
anderen ligenden Gut, so Beclagten ist, er nit viel richten möchte, vmb das selbe
schon anvor verpfandt, möge Clager gegen Beclagten, ob er will, nach der Statt
Brauch personaliter verfahren.“⁴²⁰*

(2.) Fleisch:

*„Hans Zellenberger der Alte clagt wider Hainrich Hirt zu Vberachen schon von
10 Jarn hero schuldige 10 Gulden Flaischschuld, bat Zahlung;
Hainrich Hirt liese allerhand schlecht begründte exceptiones fürbringen;
Vrtl: Weilen Zellenberger beym Aid behalt, daß Hainrich Hirt vnd seines Bruders
Sohn Georg bekannt, daß sein Muter seines Wissens 6 Gulden schuldig, als seind
sie, Hirten, vmb ahngilt erkant, sie koennen denn erweisen, daß nit schuldig.“⁴²¹*

⁴¹⁶ 13. Oktober 1662 (Nr. 189, fol. 16^r).

⁴¹⁷ Dieser Fall gehört nur in diesen Kontext, wenn es sich bei dem geltend gemachten „Hauszins“ um schuldrechtlichen Mietzins für das Haus handelt. „Hauszins“ kann unter anderem diese schuldrechtliche Bedeutung haben, zum anderen aber auch einen dinglichen Zins bezeichnen, vgl. DRWB, Bd. V, s.v. „Hauszins“, Sp. 486–488.

⁴¹⁸ Im 17. und 18. Jahrhundert gibt es die Redewendung „sich patientieren“ in der Bedeutung „sich gedulden“, zu lateinisch „patienta“. Wahrscheinlich bittet der Beklagte im konkreten Fall also um Geduld, vgl. Deutsches Fremdwörterbuch, Bd. II, s.v. „Patient“, S. 417.

⁴¹⁹ 14. Februar 1659 (Nr. 1529, fol. 143^v).

⁴²⁰ 18. November 1661 (Nr. 1620, fol. 163^r).

(3.) Hafer:

„Veit Simon ist Bartlin Linckhen vmb den empfangenen Haber angült erkent, im übrigen soll er nochmahlen sein Fürgeben erweysen.“⁴²²

(4.) Haus:

„Jacob Singen von Baldingen soll sein Bezahlung von dem verkaufften Hauß zu Clengen oder dessen Kaufschilling erstattet werden.“⁴²³

(5.) Kupfer:

*„Michel Grüninger, Kupferhamerschmid, clagt vff Martin Vmenhoffer fur geben Kupfer 194 Gulden, 23 Kreuzer, Lorenz Staigern 156 Gulden, 30 Kreuzer, bit Zahlung;
Bede ... anerbieten nach und nach zu zahlen wie sie können, ... ;
Vrtl: Seind bede angült erkant.“⁴²⁴*

(6.) Musketen:

*„Vogt von Spaichingen in Nammen Jos Sautters ... contra Heren Johann Schlienckhern, Zunfftmaistern, wegen aberkhaufften Musquetten, bitt das solche ermeltter Hern Schlienekher widerumb [zurücknehme], vnnd daß Geltt herausgeben solle;
Infert Herr reus, habe redlich verkhaufft vnnd verhandlet, hoffe darbey manutentiert zu werden, weilen die Rohr anderwerts verkauffen könden;
Vrtheil: Herr Beklagte würdt von der Klag absolviert, es verglichen sich dann die Partheyen absonderlich.“⁴²⁵*

(7.) Tierhaut:

*„Jacob Neff, Burger vnd Metzger zu Wolfach, clagt vff Georg Webern den Rothgerwer, wegen aberkaufften Heüten 125 Gulden weils lang angestanden, bat Zalung;
Weber excipiendo, Bernhard Grüsser hab mit ihme koufft, soll auch zahlen; ... ;
Vrtl: Georg Weber, so den Handstreich gethan, ist vmb 125 Gulden angilt erkant, er konne dan erweisen, das Neff dem Grüsser auch zu kauffen geben, vnd für ein Schuldner angenommen habe.“⁴²⁶*

(8.) Tuch:

„Herr Gabriel Aduocat, Cramer alhie, klagt contra Hannß Wolff Primes, wegen seinem Knecht hergeben Tuochs, ... , bitt vmb Anhaltung des Rests;

⁴²¹ 28. November 1653 (Nr. 1387, fol. 110^r).

⁴²² 23. März 1629 (Nr. 780, fol. 56^v).

⁴²³ 31. Oktober 1631 (Nr. 1005, fol. 69^r).

⁴²⁴ 31. Januar 1663 (Nr. 1757, fol. 189^r).

⁴²⁵ 27. Juli 1668 (Nr. 2109, fol. 270^v).

⁴²⁶ 23. Dezember 1661 (Nr. 1647, fol. 167^r).

*Beklagter last einwenden, gestehe nichts weilen dieser Knecht entlassen, jedoch zu Verhüttung Unwillens erbietig 1 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen; Vrtheil: Beklagter die offerierte 1 Gulden 30 Kreuzer innerhalb 4 Wochen bezahlen, Klägere aber den Verlust bey dem Ausgetreten khünfftig suechen solle.*⁴²⁷

(9.) Vieh:⁴²⁸

*„Paul Harsch ist Christian Ebting vmb dasjhenige, was er ihme an den aberkaufften Khu und Gayß noch schuldig, ahngült erkennt.*⁴²⁹

(10.) Wagen:

*„Jacob Faller ist Herren Fohlenschmidern vmb den Rest des erkaufften Karrens ahngült erkennt.*⁴³⁰

(11.) Wein:

„Jacob Joß, Weinhändler von Oberwüenden, klagt auff Heren Martin Essich des Raths vmb ein Weinschuld von 27 oder 28 Gulden, bittet Beklagten zur Bezahlung anzuhalten;

Excipit reus, referiert sich auf sein Schuldbuch, mit Erbieten was restierendt in zweyn Terminen zu bezahlen;

*Vrtheil: Klägere bey der producierten Handschrüfft, so 26 Gulden weiset, handt gehabt, der halbe Theil auff khönfftigs Osteren, den Rest aber auff Jacobi 1668 bezaltt werden solle, es könne denn Beklagter erweisen, daß er daran waß bezaltt habe.*⁴³¹

(12.) Wiese:

*„Martin Bawmann soll Hanß Rieckhern noch 15 Gulden wegen geforderter Prätension erlegen, vnd sollen damitt von einander entschieden sein, jedoch solle Hanß Rieckher ime, Bawman, ein Kauffbrieff vmb die erkhauffte Wüß einhendigen.*⁴³²

⁴²⁷ 31. August 1668 (Nr. 2115, fol. 272^r).

⁴²⁸ Stellvertretend für alle in den Eintragungen vorkommenden Vieharten wird ein Fall mit einer verkauften Kuh vorgestellt, weil über diese Tiere am meisten gestritten wird. Gleichzeitig ist in diesem Fall auch noch eine Ziege mitverkauft. Eine Reihe von Eintragungen haben verkaufte aber mangelhafte Pferde zum Gegenstand; andere wiederum beinhalten Streitigkeiten über verkaufte Schafe oder Ochsen. Weitere Tierarten sind nicht Gegenstand von Streitigkeiten vor dem Stadtgericht.

⁴²⁹ 18. Juni 1625 (Nr. 353, fol. 24^r).

⁴³⁰ 7. Mai 1636 (Nr. 1030, fol. 73^v).

⁴³¹ 23. Dezember 1667 (Nr. 2044, fol. 259^r).

⁴³² 6. November 1626 (Nr. 474, fol. 33^v).

(13.) Werkzeug:

„Meister Geörg Speckh soll Obr. Herr Caspar Wilden für den aberkaufften Werckhzeüg 100 Gulden bezahlen, vnnd sye damitt entschaiden sein.“⁴³³

- Schuldversprechen bzw. Schuldanerkenntnis:

Aus den Eintragungen im Gerichtsbuch ist nicht ersichtlich, ob es sich um konstitutive Schuldversprechen handelt, mit der Folge, daß die Schuldbriefe den Rechtsgrund der Klage darstellen, oder ob es sich um deklaratorische Schuldversprechen handelt, welche wohl lediglich zu Beweis Zwecken vorgelegt werden. Am 5. November 1627 heißt es beispielsweise:

„Hanß Gilg in Nammen seines Vogtkindts ist den verordneten Knechtpflegern der Beckhenzunft vmb ihr Schuldforderung nach Inhalt der Verschreibung ahngült erket.“⁴³⁴

- Tauschvertrag:

„Hanß Hili soll Hanß Vlrich Hallern wegen des eingedauschten Roß noch 5 Gulden erstatten, vnd sollen damit von einander gewisen sein.“⁴³⁵

2. Streitigkeiten wegen Beleidigung

a) Verbalinjurien

Die stadtrechtliche Anordnung der Zuständigkeit des Stadtgerichts gemäß § 33 Stadtrecht 1592 für verbale Beleidigungen findet ihre Bestätigung in einigen diesbezüglichen Eintragungen. Exemplarisch für diese Art von Verfahren wird zuerst ein Fall mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe vorgestellt:

„Andreas Zoller ist vmb seiner gegen Hannß Ludwig Schuppen außgossener Scheltworten willen vmb 5 Pfund gestrafft worden, vnnd sind sonsten die Scheltworten von Obrigkeit wegen auffgehoben.“⁴³⁶

Neben einer Geldstrafe kann der Kläger auch den Widerruf der beleidigenden Äußerungen begehren, wie sich exemplarisch aus der folgenden Eintragung ergibt:

„Weilen Martin Schleher Jacob Roperen hiemit ein Widerruefft thuet, daß er trunckhen weiß ine, Roperen, geschmecht habe, aber nichts denn alles Liebs vnd

⁴³³ 14. November 1625 (Nr. 397, fol. 26^v).

⁴³⁴ Nr. 603, fol. 43^r.

⁴³⁵ 21. Januar 1628 (Nr. 617, fol. 45^v).

⁴³⁶ 21. November 1625 (Nr. 407, fol. 27^r).

*Gueths auff ine wiße, alß lastts Ein Ehram Gericht bey voriger oberkeitlicher
Auffhebung der gethanen Schmachreden verbleiben.*⁴³⁷

Auch die in § 33 Satz 5 Stadtrecht 1592 vorgesehene schwere Strafe der Stadtverweisung für den Fall der Nichterbringung der Geldstrafe läßt sich, allerdings nur in Form der Androhung, belegen. Am 13. Oktober 1627 heißt es:

*„Zwischen Erhardt Neüpawr vnd Philip Schrayeren sollen die Scheltwort
nachmahlen so hinc inde ergangen, von Oberkeit wegen aufgehebt sein, vnd
sollen sie fürohin einandern bey Verweißung der Statt vnd anderer hohen Straff
ohne angefochten oder gescholten lassen.*⁴³⁸

b) Realinjurien

Im Stadtgerichtsbuch ist lediglich ein Prozeß wegen einer tätlichen Beleidigung dokumentiert. Aus dessen erster eingetragenen Verhandlung vom 26. Oktober 1657 ergibt sich der Sachverhalt, aus der zweiten vom 14. Dezember 1657 seine ausdrückliche rechtliche Einordnung als Realinjurie:

*„Hans Hoggios clagt vff Galle Schwaben, hab ihme beim Lowen ein Kanten am
Kopff geschlagen, daß er vmb ein Augen kome, bat refusionem vnd
Schadensrestitution;
Schwab excipiendo, da er ihne geschlagen, hab er schon Mangel erlitten gehatt,
wisse aber nit wohero, so er erweisen wolle;
Hoggios berümbt sich auch Beweisung;
Vrtl: Ist bederseits ad proximum erkant.*⁴³⁹

*„Hans Hoggios reasumiert contra Galle Schwab die jungst vorbrachte iniuriam
realem, beim Lowen beschehen, in puncto verletzen Augs, anerbote testes;
Galle Schwab contra, die Sach sein ausgemacht und verglichen, protestiert contra
calumniae;
Vrtl: Vff verhörter Kundtschafft ist Schwab der Clag ledig erkant, doch
vorbehaltlichen der Oberkait Straff.*⁴⁴⁰

3. Streitigkeiten um Ausstattung bzw. Aussteuer

Die Ausstattung ist eine Zuwendung der Eltern an ihr Kind zur Begründung einer selbständigen Lebensstellung; eine Sonderform ist die Aussteuer, welche der heiratenden Tochter von

⁴³⁷ 5. Dezember 1627 (Nr. 535, fol. 37^r–37^v).

⁴³⁸ Nr. 570, fol. 40^v.

⁴³⁹ Nr. 1502, fol. 137^r.

⁴⁴⁰ Nr. 1506, fol. 139^r.

ihren Verwandten in die Ehe mitgegeben wird.⁴⁴¹ In den Eintragungen im Gerichtsbuch ist eine Differenzierung zwischen diesen Begriffen sehr selten; meistens ist (zusammenfassend) von „*Heuratsguth*“⁴⁴² die Rede.

Von besonderem Interesse ist ein Streit vom 14. Februar 1659 um eine Ausstattung für einen (verstorbenen) Sohn, weil damit (nebenbei) die Frage nach dem Rechtsanspruch der Kinder auf eine Ausstattung für Villingen positiv beantwortet werden kann, zumindest wenn auch andere Kinder schon ausgestattet wurden:

*„Hern Zunfftmaister Michael Schilling als Vogtmann Margrete Moserlin weiland Caspar Gansers selig Wittib, contra Hans Ganser ihren Schweer⁴⁴³; bat vmb ... ihres Mans, sein, Herrn Gansers selig Sohns Heurathgut wie er anderen seinen Kindern auch gethan habe;
Beclagter Herr contra, habe nichts versprochen, also nichts schuldig sein, ...;
Vrtl: Ist erkant, daß Herr Ganser als vnzweifelbarer Schweer clagender Sohnsfrawe das Heuratgut vnd Claidung gleich er andern seine Kinder ausgesteuert hatt, auch zu zahlen, vnnd geben schuldig sin solle, vnnd geben solle.“⁴⁴⁴*

Am 17. April 1652 klagt eine Tochter nach dem Tod ihres Vaters gegen dessen Erben ihre Ausstattung oder ihre Aussteuer (erfolglos) ein, wobei auf Seiten der Erben namentlich nur der offenbar mit dem verstorbenen Vater gleichnamige Sohn, ihr Bruder, genannt wird:

*„Maria Hirtin clagt contra Simon Riekers selig Erben 70 Gulden Heurathgut, will zalt sein;
Rieker excipirt, mann hab ihren vor dem Krieg etwas davon zalt, so anderen Kindern, vmb weils man vmb alles im Krig kommen, auch nichts worden, bate sich von der Clag ledig zu erkennen;
[Entscheidung:] Simon Rieker mit seinen Erben soll dieser Clag vmb ander bewegenden Ursachen halber mehr, ledig sein.“⁴⁴⁵*

4. Streitigkeiten um einen Ehrschatz

„Ehrschatz“ ist das deutsche Synonym für „Laudemium“. Das Laudemium ist eine Zahlungsverpflichtung, welche bei einer Besitzänderung an einem bäuerlichen Leihgut bei der Bestäti-

⁴⁴¹ Vgl. zur Ausstattung *Ogris, W.* in HRG, Bd. I, s.v. „Ausstattung“, Sp. 269 f., m.w.N., und zur Aussteuer derselbe ebenda, Bd. I, s.v. „Aussteuer“, Sp. 271–273, m.w.N.

⁴⁴² „*Mitgift, Aussteuer im weiteren Sinn*“, DRWB, Bd. V, s.v. „Heiratsgut“, Sp. 662.

⁴⁴³ „*Schwiegervater*“, *Götze, Alfred*, Frühneuhochdeutsch, 1960, s.v. „Schwe(he)r“, S. 197.

⁴⁴⁴ Nr. 1540, fol. 144^v–145^r.

⁴⁴⁵ Nr. 1322, fol. 90^v.

gung dieser Besitzänderung durch den Verleiher, und zwar regelmäßig auf Seiten des Entleihers, entsteht.⁴⁴⁶

Die Tatsache, daß eine solcher „Ehrschatz“, wenn auch nur ein einziges Mal, Streitgegenstand eines Prozesses im Gerichtsbuch ist, zeigt nebenbei, daß auch anderes als das Villinger Recht dem Stadtgericht als (subsidiäre) Rechtsgrundlage dient. § 29 I Stadtrecht 1592⁴⁴⁷ ordnet nämlich unter anderem für den Fall, daß das Stadtrecht keine Aussage zum konkret streitigen Sachverhalt enthält an, daß eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist, wobei „*die keiserliche geschribne Recht gute Wegweisung geben*“ solle.⁴⁴⁸ In dem im folgenden vorgestellten Fall ist nun ein solcher im Stadtrecht nicht geregelter Sachverhalt, der „Ehrschatz“, streitig, und das Gericht führt dann sogar auch, entsprechend § 29 I Stadtrecht 1592, die „*gemeinen keyserlichen Rechte*“ als Rechtsgrundlage seiner Entscheidung am 13 Oktober 1627 an:

*„Martin Schleher soll Herrn Schuldhaiß Wittumbs selig Wittibben vermög der gemeinen keyserlichen Rechten vmb die 14 Gulden Ehrschaz befridigen.“*⁴⁴⁹

5. Streitigkeiten um Erbe

Neben den Klagen um Geldschulden stellen Streitigkeiten nach einem Erbfall die zweite Hauptgruppe der Prozesse vor dem Stadtgerichts dar. Kaum ein Gerichtstag vergeht, ohne daß nicht mindestens ein (vermeintlicher) Erbe oder mehrere (vermeintliche) Erben vor Gericht seinen bzw. ihren Anspruch geltend macht bzw. machen. Im folgenden zwei typische Beispiele:

*„In Sachen Geörg Ackhers Hausfrawen contra Thobus Hartman et Consorten ist zue Recht erkendt, daß Geörg Ackhers Haußfraw allein Ihren verstorbenen rechten Brueder, ohngeacht sein, Thobus Hartmans Einbringen, erben solle.“*⁴⁵⁰

*„Johann Klain, der Weber im Oberorth, clagt zu Gabriel Hauser 18 Gulden Erbschafft, bath Zalung;
Beclagter, misericordia;
Vrtl: Ist angilt erkant.“*⁴⁵¹

⁴⁴⁶ Vgl. für weitere Einzelheiten *Becker, H.-J.* in HRG, Bd. II, s.v. „Laudemium“, Sp. 1643–1648 m.w.N.

⁴⁴⁷ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 186.

⁴⁴⁸ Zu diesem „*keiserlich geschribne Recht*“ gehört im späten Mittelalter auch der Schwabenspiegel, welcher sich sogar selbst als Kaiserrecht bezeichnet, vgl. hierzu *Munzel, D.* in HRG, Bd II., s.v. „Kaiserrecht“, Sp. 563–565, m.w.N. Allerdings meint diese Bezugnahme in einem Stadtrecht vom Ende des 16. Jahrhunderts das Corpus iuris civilis. Es bedürfte besonderer Hinweise, wenn man für das Jahr 1627 diesen Terminus auf den Schwabenspiegel bezogen wissen will.

⁴⁴⁹ Nr. 568, fol. 40^v.

⁴⁵⁰ 5. November 1627 (Nr. 600, fol. 43^r).

⁴⁵¹ 1. April 1661 (Nr. 1609, fol. 161^r).

In einem weiteren Fall hat eine Tochter Anspruch auf einen Voraus.⁴⁵² Nach ihrem Tod⁴⁵³ verklagt ihr Ehemann („*Dochtermann*“) seinen Schwiegervater („*Schweer*“) nach dem Tod dessen Frau⁴⁵⁴ auf Zahlung von unter anderem 500 Gulden Voraus.⁴⁵⁵

„Johann Haug, Burger vnd Rothgerwer zu Engen, Dochtermann, clagt vff Herrn Johann Hainold sein Schweer, wegen des ihme ehlich anuertrauten sein, Clagers Hausfraw, wegen vber zaltzes Heurathgut vnd Aussteuerung noch 500 Gulden schuldigen Voraus, vnd 500 Gulden, das sie von den verstorbnen Geschwisterig ererbt, bat Zalung; ...;
*Vrtl: Die begerte Caution ist gehorter Vrsachen willen also erkant, ..., dan weiter ergehen was billich.*⁴⁵⁶

Die Einordnung dieser Fundstelle ist nicht zweifelsfrei möglich. So könnte es sich bei dem genannten „Voraus“ auch einfach um eine ausstehende Schuld, welche zuerst zu zahlen ist, handeln, und nicht um einen echten erbrechtlichen Voraus. Für letzteren spricht jedoch ein Vermerk in einer der obigen Entscheidung vorausgehenden Verhandlung, in welchem der Kläger das „*muterliche Gut*“ fordert:

„Johann Haug, Burger zu Engen clagt vff die Hainoldische Erbschafft, bat seines Weibs selig muterliche Gut ihme per definitivum zu erkennen;
Hainoldische contra, er soll die vfferlegte Caution prästirn, als dan sie sich ver..
[?] lassen wöllen;
*Vrtl: Kläger soll bis zu nechstem Gericht den (30. [?]) wie ihme hiebeuor gerichtlich vfferlegt formliche Caution laisten, sonstn weiters nit mehr gehört werden, crafft dieser Vrtl.*⁴⁵⁷

6. Streitigkeiten wegen Geldentwertung

Die Begriffe Geldentwertung bzw. (synonym) Inflation bezeichnen den Prozeß einer andauernden Preissteigerung und den damit verbundenen Kaufkraftschwund. Dieses Phänomen tritt

⁴⁵² Vgl. zum Voraus *Neschwara, Ch.* in HRG, Bd. V, s.v. „Voraus (gesetzlicher todeshalber)“, Sp. 1032–1035, m.w.N.

⁴⁵³ Dies ergibt sich aus einer der Folgeverhandlungen, s.u.

⁴⁵⁴ Dies ergibt sich ebenfalls aus den genannten Folgeverhandlungen, s.u.

⁴⁵⁵ Der Prozeß kann über fast drei Jahre im Gerichtsbuch verfolgt werden. Zu Beginn verzögert er sich, weil der Beklagte die fehlende Kautionsleistung des auswärtigen Klägers einwendet, vgl. hierzu IV. Abschnitt Kapitel I § 1 V. Nach erbrachter Kautionsleistung werden wechselseitig Schriftsätze vorgelegt und dem Gegner zur Kenntnis gebracht, welcher diese dann wiederum beantworten soll. Leider ist der Ausgang dieses Prozesses nicht mehr im Gerichtsbuch enthalten, die letzte Verhandlung endet mit einer erneuten Gewährung einer Aufschubfrist durch das Gericht. Im einzelnen: 26. September 1663 (Nr. 1804, fol. 199^r–199^v), 31. Oktober 1663 (Nr. 1809, fol. 200^v), 3. Juli 1665 (Nr. 1922, fol. 223^v), 31. Juli 1665 (Nr. 1934, fol. 225^v), 25. September 1665 (Nr. 1938, fol. 226^v), 30. Oktober 1665 (Nr. 1941, fol. 227^v), 27. November 1665 (Nr. 1945, fol. 228^r), 26. Februar 1666 (Nr. 1954, fol. 230^r), 26. März 1666 (Nr. 1960, fol. 231^v–232^r), 5. Mai 1666 (Nr. 1963, fol. 232^v), 28. Mai 1666 (Nr. 1966, fol. 233^v), 30. Juni 1666 (Nr. 1971, fol. 235^v) und schließlich 29. Juli 1666 (Nr. 1977, fol. 236^v).

⁴⁵⁶ 26. September 1663 (Nr. 1804, S. 199^r–199^v).

⁴⁵⁷ 3. Juli 1665 (Nr. 1922, S. 223^v).

wohl gleichzeitig mit Einführung des (Münz-) Geldes in Kleinasien im 7. Jahrhundert vor Christus auf, und auch im Mittelalter und der Neuzeit ist eine andauernde Verschlechterung des Münzwesens festzustellen. Hierfür sind hauptsächlich die materialbedingten Münzverschlechterungen, und eine Metallschwemme durch immer bessere Gewinnungstechniken und Erschließung neuer Lagerstätten, verantwortlich.⁴⁵⁸

Wie die fast über den gesamten Untersuchungszeitraum belegbaren Streitigkeiten wegen wertlos gewordenem Geld zeigen, macht die permanente Inflation auch vor Villingen nicht halt. Im Gerichtsbuch ist sie erstmals am 13. November 1624, und hier gleich zusammen mit einer öffentlich-rechtliche Maßnahme zur Verhinderung der Geldentwertung, dokumentiert:

„Zwischen Verordneten über die Bickhenmühlin vnd derselben Creditores ist erckent, daß sye dasjenige, was in niderer Wehrung erkaufft vnd auffgenommen ist worden, selbiges auch Crafft Ertzfürstlichen Mandats in solcher Müntz und Wehrung bezahlen vnd gutmachen sollen.“⁴⁵⁹

In diesem Prozeß dürfte es sich um einen Fall der Münzverschlechterung und nicht um einen Fall der Metallschwemme handeln, da das Gericht anordnet, daß der Betrag in solcher, also in der dem ursprünglichen Geschäft zu Grunde liegenden Münzsorte bzw. Währung („*nidere Wehrung*“, d.h. in diesem Falle wertstabiles Geld), wieder zurückzuzahlen ist.

Das Gericht begründet seine Entscheidung mit einem „Ertzfürstlichen“⁴⁶⁰ Mandat⁴⁶¹. Mit diesem versucht Kaiser Ferdinand II. in seinen Territorien, und damit auch in Villingen, der Geldentwertung Herr zu werden. Dieses Mandat ist zum einen bemerkenswert, weil sich der Landesherr darin zugunsten der Gläubiger und gegen die Schuldner entscheidet. Seine Nennung als Rechtsgrundlage ist aber vor allem deshalb interessant, weil es das einzige Mal ist, daß sich das Stadtgericht auf eine „Anweisung von oben“ beruft und damit eine⁴⁶² Einflußnahme der österreichischen Landesherrschaft auf das Rechtsleben der Stadt Villingen ausdrücklich belegt ist.

⁴⁵⁸ Vgl. *Wiesebach, H.* in HRG, Bd. I, s.v. „Geldentwertung“, Sp. 1456–1466, m.w.N.

⁴⁵⁹ Nr. 253, fol. 19^r.

⁴⁶⁰ Grundsätzlich entspricht die Bezeichnung „Ertzfürst“ der Bezeichnung „Kurfürst“, da die Kurfürsten die Erzämter ausüben. Im konkreten Fall ist diese Bezeichnung aber nicht gleichbedeutend mit „Kurfürst“, da kein Mitglied des Hauses Habsburg ein Kurfürst ist. Vielmehr nennen sich die Herzöge der Steiermark, Kärnten und Krain seit 1453 „Erzherzöge“ um einen ihren Privilegien entsprechenden Rang zu schaffen. Seit Maximilian I (König ab 1486, Kaiser seit 1508), und damit freilich auch im Untersuchungszeitraum, wird der Titel von allen Gliedern des Hauses Habsburg geführt, vgl. *Haberkern, Eugen und Wallach, Josef Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1995, s.v. „Kurfürst“, „Ertzfürst“, und „Erzherzog“.

⁴⁶¹ „An die Allgemeinheit gerichteter Befehl“, DRWB, Bd. IX, s.v. „Mandat“, Sp. 100.

Neben der im obigen Fall gebrauchten Bezeichnung „*nidere Wehrung*“ wird das wertstabile Geld regelmäßig mit „*guethem nideren Geltt*“, das inflationäre Geld meistens mit „*rawe Wehrung*“ oder mit „*hoch Gelt*“ bezeichnet, wobei der zweite Eintrag auch ein Beispiel für die Relation zwischen „*hoch*“ und „*guth*“ Geld gibt:

*„Hieronimuß Herman soll Simon Vmmenhoferen alß Vogten Vrich Donnerß die in rawer Wehrung abgelöste 40 Gulden, weil es ein Weißenguet, mit guethem nideren Geltt zue Verbeßerung schuldig sein, von Rechtswegen.“*⁴⁶³

*„H. Johann Alban Riescher last zue Michel Zimmermanns Wittib vmb 60 Gulden verbrieft Capital clagen, bitt Zins oder das Capital, ...;
Vrthl: Weiland Michel Zimmermanns Wittib ist Herrn Clagern für 60 Gulden hoch Gelt 15 Gulden guth Gelt angült erkant, vnnd solle sie, Wittib, als dan ihren Regress ahn Mathis Straubs Erben suchen.“*⁴⁶⁴

Zwar nicht in dem,⁴⁶⁵ aber in einem der letzten eingetragenen Prozesse mit Bezug zur Geldentwertung wird am 31. Januar 1671 einmalig von einer „*Villinger Wehrung*“ gesprochen, welche allerdings keinen besonderen Wert haben dürfte, da sie als gleichwertige Alternativwährung zu „*rauh Geltt*“ genannt wird:

*„Herr Johann Ziegler von Gengenbach bittet pro Executione ergangner Vrtheil Capital vnnd Cösten, denn man an Seitten der Fraw Beklagtinn Engesserische Wittib lang genug herumb gezogen;
Vrtheil: Bleibe bey ergangner Vrtheil vnnd beruehe auff der Execution vmb 5 [?] Gulden rauh Geltt oder Villinger Wehrung biß auff nechstes Gericht richtig zue machen, andersten Pfandt erkhendt sein.“*⁴⁶⁶

7. Streitigkeiten um Schadensersatz

Das Gerichtsbuch enthält neben den Klagen wegen Beleidigungen⁴⁶⁷ noch weitere Schadensersatzklagen. Der häufigste Streitgegenstand in diesem Zusammenhang ist Vieh, so beispielsweise belegt in den beiden folgenden Prozessen:

⁴⁶² Vgl. zu einer weiteren Einflußnahme auf das städtische (Rechts-) Leben durch einen Kommissionsbescheid von 1637, welcher jedoch nicht befolgt wird: Einleitung § 4 II. (S. 16).

⁴⁶³ 22. Oktober 1627 (Nr. 580, fol. 41^v).

⁴⁶⁴ 14. März 1653 (Nr. 1356, fol. 99^v). Das Verhältnis von 60 zu 15 Gulden ist sehr extrem und läßt darauf schließen, daß die Obligaton in Zeiten sehr starker Inflation begeben wurde. Die Relation von „*raw*“ und „*guth*“ Geld ist noch in einem zweiten Fall genannt und beträgt dort 80 zu 100 Gulden (27. Januar 1662, Nr. 1668, fol. 171^v, Dr. Lipp und Lemb contra Fink von Rottweil).

⁴⁶⁵ Der letzte Prozeß mit Bezug zur Geldentwertung ist vom 30. März 1672 (Nr. 2267, fol. 305^l), Johann Philipp Fischbach contra Hannß Seng von Klengen.

⁴⁶⁶ Nr. 2159, fol. 284^r.

⁴⁶⁷ Vgl. Kapitel II. B. § 2 II. 2. (S. 89).

„Michael Bentzing soll Martin Fleckhen für die verlohren Roß vnnd ihme damitt zugefügten Schaden 60 Gulden geben, vnnd bahr lassen, vnd sye damitt entscheyden sein.“⁴⁶⁸

*„Christian Grishaber aus dem Fischerbach, Haslacher Ampts, aus dem Kintzgerthal, clagt vff Jacob Zeller, Metzger alhie, 58 Gulden Ochschuld, die er, Zeller, ihme ohnwissend ab der Waid genomen vnd vermetzget, ... , bat ... Zahlung;
Zeller, ... ist nit erschienen;
Vrtl: Ist angilt erkant.“⁴⁶⁹*

In einer weiteren Eintragung ist ein Fall von Tierhalterhaftung dokumentiert:

*„Michel Straub clagt gegen Mathis Schlenkern vff dem Keferberg, daß sein, Schlenkers, schädlich Ross ihme sein Ross zuschanden vnd ein Schenkel abgeschlagen, bat restitutionem des zugefügten Schadens mit den Costen;
Schlenker gegen, sein Ross seie nit schädlich, seie ohngeferdt geschen, kann nit dafür, bat a bsolutionem;
Straub, wolle erweisen, daß dis Ross schadlich;
Vrtl: Straub soll erweisen, daß Schlenkers Ross verraind vnd schadlich gewesen, soll dan weiter ergehen was Recht.“⁴⁷⁰*

Auch in den sonstigen Schadensersatzprozessen geht es meistens zumindest indirekt um Vieh. Im folgenden Fall paßt der Nachthirte einer Schafherde⁴⁷¹ offenbar nicht richtig auf, so daß seine Herde 40 Garben Getreide oder Stroh auffressen kann. Deswegen wird er nun verklagt:

*„Herr Lemble .. clagt vff den Nachthirten zu Rieten, Conrad Meder, vmb 40 Garben Schaden, bat Bezahlung;
Beclagter gestehet soviel nit;
[Entscheidung:] Sollen sich in Güte vergleichen.“*

Es gibt aber auch Schadensersatzprozesse, in welchen Tiere keine Rolle spielen. Beispielsweise im nächsten Fall nimmt ein Wirt aus Klengen für einen Villingen Wollweber Tuch von einem Ort namens Hoffhausen mit nach Klengen, und deponiert dieses Tuch in seinem bekanntermaßen nur schlecht gesicherten Keller. Weil der Wirt am Tag seiner Rückkehr nicht zuhause ist, sondern sich in Donaueschingen vergnügt, kann der Wollweber das Tuch nicht nach Villingen überführen lassen. In der folgenden Nacht wird das Tuch gestohlen. Nunmehr will der Eigentümer Schadensersatz:

⁴⁶⁸ 7. Dezember 1640 (Nr. 1187, fol. 83 v).

⁴⁶⁹ 31. März 1662 (Nr. 1683, fol. 176 r).

⁴⁷⁰ 29. Mai 1665 (Nr. 1916, S. 222 v).

⁴⁷¹ Vgl. zur Unterscheidung von Herter und Hirt Kapitel II. B. § 2 II. 1. (S. 82). Ulrich Rodenwaldt berichtet von einer Eintragung in den Ratsprotokollen aus dem Jahr 1609, in welcher die Nachthirten bestraft werden,

„Lorentz Aggermann, Wülleweber alhie clagt vff Hans Hesler den Wirth zu Clengen, wie daß er ihne kurtz verrucker Tagen 2 Stückh Wullin Duch vmb richtige Lohn zu Hoffausen alhero nahe Villingen zu firen verdingt, welche er, Hesler, haim in sein Haus gebracht vnd im Keller auffgehebt, wehre eins darvon bei nachtlicher Weilen durch Diebstal endwent, batt dessen Zalung als ein arm Gesell;

Hesler excipiendo, er habs wie das Seinig vffgehebt in Keller, sein nit schuldig; Replicando Aggermann, der Keller, wie erweislich, er, Hesler auch dessen gewarnet worden, sein nit am besten versorget gewesen, die Bain oder Kellerlachen hab Mangel gehabt, das mann hienein komen kann, hetts besser verwahren sollen, zumahlen hab er, Aggermann, gleich andertags das begert, vnd ein Furmann gehabt der es vff Villingen fürn wollt, das kain Schad beschehen wehre, hab sich Hesler mit Essen vnd Drinken zu Donoschingen sich verweilt, daß ers aus den übel verwarnte Keller nit haben können, war nach der Schaden gebeschen, bitt vmb so bas Zalung;

Hesler, priora, seie nichts schuldig;

Vrtl: Sollen versuchen, obs in Gute zuvertragen, sonst Aggermann erweisen, daß der Keller vbel verwart gewesen vnd sein Duch besser hette konen versorgt werden, dan weiter ergehen was Recht.⁴⁷²

Im Gegensatz zu den Beleidigungsklagen, deren Begehren auf materiellen und immateriellen Schadensersatz gerichtet ist,⁴⁷³ begehren die Kläger in den gerade vorgestellten Prozessen lediglich den Ersatz des materiellen Schadens. Ausschließlich auf den Ersatz des immateriellen Schadens ausgerichtet dürfte die Klage im nächsten Prozeß wegen eines Notwehrexzesses⁴⁷⁴ sein:

„In Sachen Rechtens sich haltend zwischen Hannß Schrenckhen, Clägern an einem, gegen vnd wider Lorenzen vnd Hansen die Sennen, Beclagten anders Thayls, ist ... zue Recht erkhänt, daß die beede Beclagte wegen vberschrittner Maß der Nothwehr Clägern 80 Gulden zue geben schuldig sein sollen, wie sye dan darzue condemnirt vnd damit also von deß Clägers Forderung vnnd Clag absolviert vnd ledig gesprochen werden.“⁴⁷⁵

Leider kann keiner der vielen Eintragungen⁴⁷⁶ in diesem Prozeß der genaue Sachverhalt entnommen werden. Auch der Klageantrag ist nicht dokumentiert.

weil sie „nachts im Wirtshaus vor dem Riettor gesoffen [haben] und dadurch Schaden entstanden [ist]“, vgl. Rodenwaldt, Ulrich, Ratsprotokolle, 1976, S. 62.

⁴⁷² 29. November 1662 (Nr. 1741, fol. 186^v–186^v).

⁴⁷³ Vgl. zur „zweiseitigen“ Klageforderung bei den Beleidigungsklagen Kapitel II B. § 2 I. 3. (S. 81).

⁴⁷⁴ Vgl. zur Notwehr im Villingen Recht Maier, Rudolf, Strafrecht, 1913, S. 44–45. Vgl. zur Notwehr im allgemeinen, ihrer Beschränkung im Mittelalter auf Mord und Totschlag und zum Notwehrexzess im (für den Villingen Raum wichtigen) Schwabenspiegel Kaufmann, E. in HRG, Bd. III, s.v. „Notwehr“, Sp. 1096–1101, m.w.N.

⁴⁷⁵ 14. November 1625 (Nr. 411, fol. 27^v–28^r).

⁴⁷⁶ Beginnend am 17. März 1623 (Nr. 175, fol. 15^r) kann das Verfahren im Gerichtsbuch verfolgt werden über die Stationen: 9. Februar 1624 (Nr. 205, fol. 16^v), 8. März 1624 (Nr. 235, fol. 18^r), 13. November 1624 (Nr. 248, fol. 18^v), 21. Januar 1625 (Nr. 282, fol. 20^v), 18. Juni 1625 (Nr. 355, fol. 24^r) und 10. Oktober 1625 (Nr. 364, fol. 25^r) bis zu oben genanntem Urteil am 14. November 1625 (Nr. 411, fol. 27^v–28^r).

C. Besondere Zuständigkeiten

§ 1 Zuständigkeit ausweislich der Verträge mit Fürstenberg

Das eingangs dieses Kapitels angesprochene Fehlen der modernen staatlichen Gegebenheiten führt dazu, daß die Rechtssetzungsautonomie der Villingen auch und gerade hinsichtlich der Zuständigkeit ihres Stadtgerichtes in vielerlei Hinsicht sehr eingeschränkt ist. Besonders im Verhältnis zur Landgrafschaft der Baar kommt es immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Bürgern der Stadt Villingen und der Landgrafschaft um die Gerichtshoheit über bestimmte Gebiete und Personen bzw. Rechtsverhältnisse.

I. Vertragliche Regelung

Nach zwei Verträgen in den Jahren 1440⁴⁷⁷ und 1468,⁴⁷⁸ welche zu keiner endgültigen Klärung der Rechtsverhältnisse führen, kommt es wohl im Jahr 1501⁴⁷⁹ zu einem umfassenden Vergleich,⁴⁸⁰ der die jeweilige Gebietshoheit und auch die gerichtlichen Zuständigkeitsbereiche festlegt. Diese Übereinkunft hat im 17. Jahrhundert noch Gültigkeit.⁴⁸¹

Das Stadtgericht ist danach zuständig für Klagen des fürstenbergischen Forstmeisters gegen Villingen Bürger wegen Wilderei im fürstenbergischen Jagdrevier.⁴⁸² Zudem ist es für Streitigkeiten zwischen Villingern und zur Landgrafschaft gehörenden Leuten bei unverbrieften Forderungssachen dann zuständig, wenn der Villingen der Schuldner ist; ausdrücklich ausgenommen sind Streitigkeiten über Lehen, verbrieftete Schulden, geistliche und die Obrigkeit betreffende Sachen.⁴⁸³

⁴⁷⁷ Vgl. FUB, Bd. III, Nr. 299.

⁴⁷⁸ Vgl. ebenda, Nr. 544.

⁴⁷⁹ Zur für diese Untersuchung unerheblichen Frage, ob der Vergleich nicht doch vielleicht aus dem Jahr 1510 oder gar aus dem Jahr 1516 stammt vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 136, Anm. 63.

⁴⁸⁰ SAVS, Best. 2.1 Nr. E 13a; 16 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2942); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 121–133.

⁴⁸¹ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 136, Anm. 63.

⁴⁸² *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 130: „Ob aber der von Villingen Burger oder Inwoner, die im Bezirck ihrer Oberkait gesessen sind, sollich Schiessens [gemeint ist das Schießen im Fürstenberger Jagdgebiet] halb verlümt oder verdacht weren oder würden, die mogen und sollen der Herren von Fürstenberg Vorstmaister vorm Stattgericht zu Villingen beclagen und lütern“.

⁴⁸³ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 126: „Ob der Herrn von Fürstenberg Aigen, Vogtlüt und Hindersässen, der gelichen der von Villingen Burger, Hindersess und Inwoner Vorderung oder Spruch hinfüro gegen ainandern hetten oder gewinnen, umb was Sachen das weren, anders dan Lehen, verbrieft Schulden, die

II. Beispiele im Gerichtsbuch

1. Wilderei in fürstenbergischen Wäldern

Ein bemerkenswertes Beispiel für die Übereinstimmung von Norm und Wirklichkeit ist eine Fundstelle vom 30. Oktober 1671. Sie belegt die tatsächliche Geltung der gerade genannten Regelung zur Zuständigkeit des Stadtgerichts für den Tatbestand der Wilderei von Villingern im fürstenbergischen Jagdrevier. Bemerkenswert ist diese Fundstelle, weil sie zum einen erkennen läßt, daß die vertraglich vorgesehene Zuständigkeitsregelung tatsächlich eingehalten wird, vor allem aber weil zwischen diesem Vertrag und dem Prozeß vor dem Stadtgericht ca. 171 (!) Jahre liegen. Dem Prozeß liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Zwei Villingen schießen offenbar in Villingen Gebiet einen Hirsch, welcher sich verletzt in fürstenbergisches Jagdgebiet schleppt. Gleichwohl setzen die Villingen dem Hirsch mit Hunden nach und führen diesen aus fürstenbergischem Gebiet ab, was nach Ansicht des fürstenbergischen Jägermeisters gegen das gegenseitig vereinbarte Jagd- bzw. Forstrecht verstößt:

„Junker Jägermeister von Thonaweschingen contra erstgemelkten Herr Johann Philipp Fischbach vnnnd seinen Mithafften Zacharias Kegel, Schwerttwürthen, weegen in dem Forst⁴⁸⁴ beschehenen hochsträfflichen Eingrißs vnnnd Abfiehrung eines gefälten Hürsches;

Excipiunt rei, Junckher solle erweisen, daß sie den Hürsch in dem Forst geschossen, welches sie keines Weeges, wie aber diss geständig seyen, daß nach dem sie von bey dem newen Weyher auff den Hürsch gegangnen Schuss Schweiß gespürtt, dem Hürsch nachgefolgt vnnnd in dem Wald auffgeladen haben, welches nit wider Forstrecht seye;

Infert Junkcher Actor, ... mit Bitt beede von Gerichts wegen ad partem zueverhören;

Vnnnd ist diß ihr Aussag:

Herr Fischbach bekhenne, den Hürsch in dem Forst abgeholt, aber in dem Gnadenbezürckh bey dem newen Weyher der Zacharias geschossen zuehaben ...; Zacharias Kegel sagt, habe den Hürsch ob dem newen Weyher geschossen, wisse aber nit, ob es inner oder ausserhalb dess Forsts beschehen seye, habe sich auff Heren Fischbach verlassen;

Beyvrtheil: Weilen die Beklagten den Hürsch in dem Forst geschossen nit, wol aber in dem Wald abgeholt zue haben geständig, Junkcher Klägere bessere Erweisung beybringen, alß dann waß Recht erfolgen solle.⁴⁸⁵

Verzihungen in sich hielten, gaistisch Sachen und die Oberkait berürendt, darumb sol ain iegklicher Kleger dem Antwurter nachvolgen in die Gericht, darin er sesshaftig und darin er gehörig ist“.

⁴⁸⁴ Dieser Begriff wird in dem erwähnten Vertrag leider nicht benutzt oder gar definiert. Nach dem Inhalt des Vertrag muß es sich aber um eine Bezeichnung für einen Wald handeln, in welchem entweder das Haus Fürstenberg alleine das Jagd- und Forstrecht hat, oder aber der Begriff „Forst“ steht für einen Wald, in welchem die Stadt Villingen zwar Jagd- bzw. Forstrechte hat, jedoch nicht hinsichtlich bestimmter Tiere. Der vorliegende Streitgegenstand beispielsweise, ein Hirsch, darf von den Villingern nur in zwei kleinen Gebieten ihres Jagdbezirks, nämlich im „Springen“ und im „Dicken Hart“ gejagt werden.

⁴⁸⁵ Nr. 2230, fol. 298^r–298^v.

Die Donaueschinger Seite gibt nicht auf und kommt am 23. Dezember 1671 erneut vor das Stadtgericht. Sie begehrt nun einen Lokaltermin und eine Überstellung der Delinquenten. Offenbar wird dem Stadtgericht die Sache dann zu brisant, und es verweist die Sache hinsichtlich der geforderten Stellung der Beklagten an den Rat, also an das für politische Angelegenheiten mit dem „Ausland“ zuständige Organ, und bewilligt lediglich den „*Augenschein*“ genannten Lokaltermin:

„Die Heren Rätth vnnd Oberambtleüth zu Thonaweschingen reassumieren ihr Hürschklag contra Herr Johann Philipp Fischbach, mit Bitt die eingeschickhte Schrufft abzuelesen ... ; Ehregemelte Heren Ambtleüth excipieren wider diese Schrufft weegen Stellung der Delinquenten auff den 7ten Januarij nechstkommenden Jahres weegen bey nachlicher Weil abgefiehrten Hürsches vnnd Anstellung Augenscheins auff einen gelegenen Tag;
Beyvrtheil: Der begerte Augenscheins Einuernemig ist durch Partheyische, nacher abgeflossner hailigen Zeitt, wie auch Abschrufft der Fischbachischen Replie bewilligt; die angesuechte Stellung aber solle Einem Ehrsam Rath angebracht vnnd dessweegen schrufftliche Antwortt eingeschickht werden.“⁴⁸⁶

Der Ausgang dieses Prozesses ist im Gerichtsbuch leider nicht mehr vermerkt.

2. Forderungssachen

Das Gerichtsbuch enthält auch einige den Passus des Vergleiches von 1501 bezüglich Forderungssachen bestätigende Eintragungen. So sind einige Fälle niedergeschrieben, in welchen Personen aus dem Gebiet der Landgrafschaft gegen Villinger Bürger bzw. Untertanen Ansprüche aus Forderungen vor dem Stadtgericht geltend machen. Stellvertretend für diese Fälle wird eine Eintragung vom 23. Januar 1660 vorgestellt:

„Herr Johann Jacob Fischbach, Stattschreiber zu Geisingen, clagt vff Hainrich Hirten zu Vberachen, 200 Gulden Capital vnd viel Zins, bat Zahlung; Hirt wolte allerhand fürwenden, ob sein, Clagers Herr Grosvater, Stattschreiber Maienberg, ihme in Sachen 200 Gulden von Strasburg wardt hinderlich gewesen, bat absolutionem;
Vrtl: Weilen dieses Fürgeben nüchtig, wahr angilt erkant, vnd sonsten die Partin im übrigen zue gütig oder rechtlichen Vergleich gewissen.“⁴⁸⁷

⁴⁸⁶ Nr. 2238, fol. 300^r–300^v.

⁴⁸⁷ Nr. 1557, fol. 148^r.

§ 2 Zuständigkeit als „Oberhof“ des Zunftgerichts

Aus dem Zunftbüchlein der Stadt Villingen⁴⁸⁸ mit Bestimmungen vom Ende des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts ergibt sich, was der Rat am 21. November 1494 festlegt.⁴⁸⁹ Wer ein Urteil „von den Zwoelfen“ (offenbar das Zunftgericht) zum Rat oder Gericht zieht,⁴⁹⁰ und auch dort verliert, muß nunmehr dem Rat zehn Schilling Heller und der Zunft fünf Schilling Heller bezahlen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zum einen, daß die Möglichkeit, ein Urteil vor das Stadtgericht zu ziehen, wohl schon länger besteht und durch die Novellierung der Bestimmung jetzt im Verlierensfall teurer wird als bisher. Vor allem aber belegt sie, daß das Stadtgericht zumindest dieser Vorschrift nach als „Oberhof“ des Zunftgerichtes tätig werden kann.

Ein Hinweis auf eine solche Tätigkeit als Oberhof kann den Eintragungen im Gerichtsbuch aber nicht entnommen werden.

⁴⁸⁸ SAVS, Best. 2.1 Nr. P 19 (*Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2939); *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 98–104.

⁴⁸⁹ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 102.

⁴⁹⁰ Vgl. zum Rechtsmittel des Zuges Kapitel VII A. (S. 218).

Kapitel III: Parteien und prozessuale Stellvertretung

A. Partei- und Prozeßfähigkeit sowie Streitgenossenschaft

§ 1 Partei- und Prozeßfähigkeit

I. Grundsatz bei natürlichen Einzelpersonen

Das Stadtrecht 1592 enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Parteifähigkeit von natürlichen Einzelpersonen.⁴⁹¹ Dies erlaubt den Rückschluß, daß grundsätzlich jedermann parteifähig ist,⁴⁹² denn nur die gegenteilige Rechtslage würde dieses Problem regelungsbedürftig machen.⁴⁹³ Dagegen gibt es einzelne Regelungen zur Prozeßfähigkeit. Allerdings gibt es diesbezüglich keine positiven Festlegungen; vielmehr schließt der „Gesetzgeber“ gewisse Personengruppen von ihr aus. Aus dieser Systematik läßt sich wiederum schließen, daß grundsätzlich auch jede Person prozeßfähig ist.

II. Ausnahmen

1. Ledige und verwitwete Frauen

§ 31 VII Stadtrecht 1592 ordnet für Frauen „*so nit Ehmänner haben*“ unter anderem für „*Gerichtshändel*“ die Bestellung eines Vogts an.⁴⁹⁴ Dieser Absatz betrifft also unverheiratete

⁴⁹¹ Im Prozeßrecht des 17. Jahrhunderts gibt es die Begriffe Partei- bzw. Prozeßfähigkeit nicht. Beide sind modernrechtlichen Ursprungs, vgl. statt vieler *Weitzel, J.* in HRG, Bd. IV, s.v. „Prozeßfähigkeit“, Sp. 48 f., m.w.N. Auch inhaltlich gibt es, ebenfalls noch in der späteren gemeinrechtlichen Literatur, keine genauen Entsprechungen: Die allgemeine Fähigkeit, vor Gericht auftreten und seine Rechte verfolgen zu können, wird mit dem Ausdruck „*legitima persona standi in iudicio*“ zusammengefaßt, vgl. *Schlosser, Hans*, Zivilprozeß, 1971, S. 149. Weil aber eine Untersuchung der Geltung bzw. Ausprägung dieses Rechtsinstitutes im Villinger Recht nicht mit der Zielsetzung dieser Arbeit übereinstimmt, beurteile ich die „allgemeine Fähigkeit zur Prozeßführung“ anhand der modernen Rechtsinstitute.

⁴⁹² Im Sprengel des Landgerichts der Baar sind ebenfalls alle natürlichen Personen prinzipiell parteifähig, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 370.

⁴⁹³ So auch *Joachim Lohner* für die oberösterreichische Landtafel, vgl. *Lohner, Joachim*, Oberösterreich, 1988, S. 66.

⁴⁹⁴ Von einer wörtlichen Wiedergabe des Paragraphen wird aufgrund seines sehr großen Umfangs abgesehen. Er ist abgedruckt bei *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 187–192, hier S. 188. Vgl. zum Begriff „Vogt“ statt vieler *Willoweit, D.*, in HRG, Bd. V, s.v. „Vogt, Vogtei“, Sp. 932–946, m.w.N.

Frauen (im folgenden auch ledige Frauen genannt), und verwitwete Frauen. Tritt eine ledige oder verwitwete Frau ohne ihren gesetzlichen Vertreter („Gewalthaber“)⁴⁹⁵ vor Gericht auf, so „soll ir Handlung nit gelten, sonder craftlos sein“.⁴⁹⁶ Die ledigen bzw. verwitweten Frauen besitzen damit gemäß dem Stadtrecht 1592 keine Prozeßfähigkeit.⁴⁹⁷

Ausweislich des Gerichtsbuchs sind aber Frauen sowohl auf Kläger, als auch auf Beklagten-seite häufig an Prozessen beteiligt. Wenn sie dann nicht ausdrücklich als Ehefrauen bezeichnet werden, ist eine sprachliche Abgrenzung zwischen verheirateten und ledigen Frauen, etwa aufgrund der Bezeichnung, nicht möglich. Denn zum einen bedeutet die bloße Nennung des Namens ohne Anrede nicht, daß es sich um eine ledige Frau handeln muß, da auch in dieser Fallkonstellation Frauen mit und ohne Vogt auftreten. Vorgestellt wird zuerst eine Eintragung mit der bloßen Nennung des Namens einer Frau, welche mit ihrem Vogt vor Gericht erscheint:

*„Vrsula Schollin vnd ihr Vogt, wie auch Gorgus Tritscheler sollen mitt Zuthun Herren Bawmeisters vnd Herr Starckhen sehen, ob sye sich in Güete mittainanderen vergleichen kinden, wo nitt mögen sye widerumb fürkeren.“*⁴⁹⁸

Nunmehr eine Eintragung mit wiederum der bloßen Nennung des Namens, diesmal aber ohne die Erwähnung eines Vogts:

*„Catharina Glaßerin sind gegen der Frawen von Thalheim Pfand erkent.“*⁴⁹⁹

Zum anderen kann aber auch eine Anrede keine Gewißheit verschaffen. So kann „Frow“ bzw. „Frau“, wie ja auch heute noch, „Ehefrau“ bedeuten.⁵⁰⁰ Ein diesbezüglicher (durchgehender) Gebrauch dieses Begriffes ist aber nicht gegeben, vgl. dazu beispielsweise für die Verwendung im Sinne von Ehefrau am 29. Januar 1625:

*„Schlenckhers Hannß Frow soll den Heüratsbrieff biß zum nechsten Gericht aufflegen, damitt man sich darnach zu regulieren habe.“*⁵⁰¹

Und dann für eine offenbar ledige „Frow“ am 14. März 1631:

⁴⁹⁵ Vgl. zu diesem Begriff Bader, Karl Siegfried, Vorsprecher und Anwalt, 1931, S. 47.

⁴⁹⁶ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 188.

⁴⁹⁷ Vor dem Landgericht der Baar sind grundsätzlich alle Frauen ohne Vogt prozeßunfähig, vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 372.

⁴⁹⁸ 22. Januar 1621 (Nr. 87, fol. 9^v).

⁴⁹⁹ 22. Januar 1621 (Nr. 88, fol. 9^v).

⁵⁰⁰ DRWB; Bd. III, s.v. „Frau“, Sp. 668.

⁵⁰¹ Nr. 302, fol. 21^v.

„Frow Heringin soll sich vordrest beuogtigen lassen, vnd dann ferner ergehen vnd beschehen, was Recht ist.“⁵⁰²

Nachdem die weitaus meisten Fälle mit Beteiligung von Frauen ohne Erwähnung eines Vogtes eingetragen sind, ist davon auszugehen, daß es sich bei diesen um Ehefrauen handelt.

Sicher nachweisbar ist die Notwendigkeit der Bestellung eines Vogts für verwitwete Frauen. Denn in allen Eintragungen, in welchen eine Witwe Partei ist, wird auch ein Vogt bzw. die Notwendigkeit der Bestellung eines solchen angesprochen. Stellvertretend für diese Art von Einträgen ein Fall vom 29. Januar 1638:

„Marte Neydinger soll Theisen Pfaffier Wittib allß Erbin verkünden, vnd sye, Wittib, sich bevogtigen lassen.“⁵⁰³

In einigen Fundstellen wird der Vogt der Witwe als „Kriegsvogt“⁵⁰⁴ bezeichnet, so beispielsweise auch am 17. April 1643:

„Jacob Linckhen Weib ist die gebettne ander Dilation biß zum nechsten Gericht vergunt, vnd soll sye unmittelbar auch sich mitt ainem Kriegsvogt gefaßt machen.“⁵⁰⁵

§ 31 XI Stadtrecht 1592⁵⁰⁶ weist den Beststellungsakt der „Oberkeit“ zu, also dem Rat. Diese Kompetenzverteilung wird verschiedentlich bestätigt, so auch am 18. November 1661:

„Die gesambte Becken clagen wider Catharina Zorerin, .. , baten wie den I. Aprilis jungst hin die Execution; Illa absens; Vrtl: Weil Clagere [Beklagte]⁵⁰⁷ ohnbevogtbart, als solls beim nechsten Rath zu der Sach mit einem Krigsvogt versehen werden.“⁵⁰⁸

⁵⁰² Nr. 982, fol. 68^r.

⁵⁰³ Nr. 1117, fol. 76^v.

⁵⁰⁴ Obwohl diese Bezeichnung zuerst an den Dreißigjährigen Krieg denken läßt, hat sie mit diesem nichts zu tun. Das Wort „Krieg“ bedeutet in diesem Zusammenhang „mit einem Prozeß befaßt“, DRWB, Bd. VII, s.v. „kriegerisch“, Sp. 1530 f. Der Kriegsvogt ist daher der „gerichtlich bestellte Vormund für ... verwitwete Frauen im Prozeß“, vgl. DRWB, Bd. VII, s.v. „Kriegsvogt“, Sp. 1575 f.

⁵⁰⁵ Nr. 1226, fol. 85^r. Daß es sich bei „Jacob Linkhen Weib“ um die Witwe von Jakob Link handelt, ergibt sich aus einer Eintragung am folgenden Gerichtstag, dem 8. Mai 1643 (Nr. 1230, fol. 85^r): „Jacob Linckhen Wittib ist die gebettne ander Dilation zwar auch vergunt, doch soll sye sich ahn Straff 3 Pfund sich biß zum nechsten Gericht beuogtigen lassen.“

⁵⁰⁶ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 188.

⁵⁰⁷ Im Urteilstenor muß es „Beklagte“ statt „Clagere“ heißen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut selbst. Zum anderen benötigen die Zünfte keinen Vogt vor Gericht, was sich aus dem Stadtrecht und allen sonstigen Eintragungen mit Zünften als Parteien ohne Nennung eines Vogtes ergibt.

⁵⁰⁸ Nr. 1622, fol. 163^v.

Aus einigen Einträgen ergibt sich, daß es Aufgabe der Witwen ist, sich selbst um die Bestellung des Prozeßvogtes zu kümmern, und daß die Nichterfüllung dieser Aufgabe sanktionsbewehrt ist, vgl. beispielsweise am 26. Januar 1657:

*„Die Hirtische Erben begern Zahlung an Anna Constanzerin,
Illa dilatio;
Vrtl: Constanzerin soll bei nechstem Rath sich beuogtbarten lassen, bei Straff 3
Pfund, als dann Andword ans Recht geben.“⁵⁰⁹*

2. Minderjährige

Eine zweite Gruppe der prozessual nicht Handlungsfähigen ist diejenige der Minderjährigen. § 31 II Satz 2 Stadtrecht 1592⁵¹⁰ ordnet an, daß regelmäßig alle Jungen und Mädchen unter 25 Jahren einen Vogt haben müssen.⁵¹¹ Die Vorschrift erfaßt sowohl Kinder mit lebenden Vätern, als auch Kinder, deren Väter tot sind, sowie Vollwaisen. Bei ersteren ist, entsprechend dem in dieser Zeit allgemein geltenden Recht, der Vater der Vogt bzw. Vormund, und tritt daher auch im Prozeß für das minderjährige Kind auf.⁵¹² Eine besondere Bestellung ist nicht erforderlich. Die Kinder ohne lebende Väter werden in § 31 VIII Satz 1 Stadtrecht 1592 mit den Vollwaisen rechtstechnisch gleichgestellt, so daß, in Verbindung mit § 31 II Satz 2 Stadtrecht 1592, diese beiden Personengruppen bis zum 25. Lebensjahr von der Villingen Obrigkeit einen Vogt verordnet bekommen.

Im Gerichtsbuch ist zwar nirgends ausdrücklich von der Vertretung Minderjähriger durch ihre Väter die Rede. An einigen wenigen Stellen ist aber die Vertretung von Kindern durch den Vater angesprochen, und in Übereinstimmung mit dem allgemeinen damaligen Recht, kann davon ausgegangen werden, daß es sich dabei um minderjährige Kinder handelt. Auffallend ist, daß es nur einen einzigen Beleg für die Vertretung eines klagenden oder beklagten Sohns gibt; ansonsten werden immer nur vertretene Töchter genannt. Zuerst ein Beispiel für die Vertretung der beklagten Tochter am 13. Oktober 1623:

*„Herr Armbroster soll in Nammen seiner Tochter die geclagte Musqueter
Apoloniae Stärckhin widerumb zustellen, sye aber dargegen daß darumben bey
Schiffter- vnd Bixenmacher aufgelegte Gelt in gleichem restituieren.“⁵¹³*

⁵⁰⁹ Nr. 1464, fol. 129^v.

⁵¹⁰ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 187.

⁵¹¹ Allerdings kann der Minderjährige durch seinen Lebenswandel und seine geistige Reife die Obrigkeit dazu bringen, ihn bereits vor dem 25. Lebensjahr aus der Gewalt des Vormundes zu entlassen, vgl. § 31 II. Satz 2, 2. Halbsatz Stadtrecht 1592.

⁵¹² Vgl. hierzu Bader, Karl Siegfried, Vorsprecher und Anwalt, 1931, S. 47 f., und Schlosser, Hans, Zivilprozeß, 1971, S. 154.

⁵¹³ Nr. 188, fol. 15^v.

Und am 29. Mai 1665 als Beispiel für die aktivlegitimierte Tochter:

*„Herr Michel Weis klagt vnder die Fraw Blasemische Amtmenin etwas Lidlohn,
so sein Tochter abverdint, bat Zalung;
Illa, hab das Jar nit ausgedint, seie nichts schuldig;
[Entscheidung:] Ist nach Proportion des Dinsts angilt erkant.“*⁵¹⁴

Die einzige Nennung eines männlichen Kindes findet sich am 6. November 1620. In diesem Fall vertritt der Kläger den Sohn seiner Schwester offensichtlich als gesetzlicher Vertreter:

*„Hannß Hollen ist Hannß Guntramen wegen seiner Schwester Sohn vmb die
geclagte 20 Gulden ahngült, vnd sonsten das Vermecht im übrigen für cräfttig
erkennt.“*⁵¹⁵

Die Vertretung von Waisenkindern wird belegt am 17. März 1623:

*„Hannß Hessler ist Herr Hollen allß Vogten Benedict Pergers selig hinderlassner
Kinder vmb die verschwigen Beschwerd hiemitt ahngült erkant.“*⁵¹⁶

3. Sonstige prozeßunfähige Personen

In § 31 III, IV, V und VI Stadtrecht 1592⁵¹⁷ werden weitere Personengruppen genannt, welche eines Vogtes bedürfen, und damit nicht prozeßfähig sind. In Beibehaltung der heutigen Begrifflichkeiten können die in den angeführten Paragraphen beschriebenen Personengruppen als körperlich und geistig Behinderte bzw. Gebrechliche bezeichnet werden. Darüber hinaus kann für von Verschwendungssucht befallene Personen – gleich welchen Alters und Familienstands – bis zur Genesung ein Vogt bestellt werden.

An keiner Stelle im Gerichtsbuch steht die Bestellung bzw. das Mitwirken eines Vogtes erkennbar in Zusammenhang mit einem dieser angesprochenen Tatbestände, so daß sich diese Personengruppen nicht nachweisen lassen.

⁵¹⁴ Nr. 1917, fol. 222^v.

⁵¹⁵ Nr. 60, fol. 8^v.

⁵¹⁶ Nr. 177, fol. 15^r.

⁵¹⁷ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 187 f.

III. Personenverbände und Vermögensmassen

1. Allgemeines

Das Stadtrecht 1592 enthält freilich auch keine Regelungen zur Partei- und Prozeßfähigkeit von Personenverbänden und Vermögensmassen. Dies spricht wiederum dafür, daß deren Fähigkeit zur Prozeßführung selbstverständlich ist.⁵¹⁸

Diese Einschätzung wird durch viele Einträge im Gerichtsbuch bestätigt. Über den gesamten Untersuchungszeitraum und in großer Zahl nehmen Personenverbände und Vermögensmassen an Prozessen teil, ohne daß auch nur in einem einzigen Fall deren Fähigkeit zur Prozeßführung problematisiert würde. Im folgenden werden die im Gerichtsbuch vermerkten Personenverbände und Vermögensmassen im einzelnen vorgestellt.

2. Beispiele im Gerichtsbuch

a) Kirchliche Institutionen

In den Eintragungen im Gerichtsbuch sind regelmäßig Orden, und zwar sowohl mit, als auch ohne Kloster in Villingen, und Kirchen unter den Parteien zu finden. Diese werden nun in alphabetischer Reihenfolge belegt, wobei jeweils, sofern möglich, eine Eintragung vorgestellt wird, aus welcher sich zugleich die Person des Vertreters vor Gericht ergibt:

Zuerst eine Eintragung vom 6. November 1626, in welcher das Benediktinerstift St. Georgen in Villingen⁵¹⁹ als Partei auftritt:

*„Andreas Essich ist Iro Gnaden Herrn Prelaten von St. Geörgen vermög
Schuldbrieffs ahngült erkent.“⁵²⁰*

In Bezug auf dieses Kloster kann den Einträgen im Gerichtsbuch nicht mit Sicherheit entnommen werden, wer es tatsächlich vor Gericht vertritt. Zwar beziehen sich alle Entscheidungsformeln im Zusammenhang mit dem Benediktinerstift auf den Prälaten. Gleichwohl ist

⁵¹⁸ Auch in Ober- und Niederösterreich ist die Fähigkeit zur Prozeßführung durch Personenverbände selbstverständlich und daher nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, vgl. *Lohner, Joachim*, Oberösterreich, 1988, S. 65 f.

⁵¹⁹ Das im Jahr 1084 in St. Georgen/Württemberg gegründete Benediktinerstift wird mit der Einführung der Reformation im württembergischen Territorium aufgehoben. Der Abt und die Mönche lassen sich daraufhin im Jahr 1555 im Pflughof des Kloster in Villingen nieder und bauen ein Kloster und eine Kirche, vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 148–156.

es doch wohl eher unwahrscheinlich, daß dieser immer persönlich vor dem Stadtgericht auftritt.

Das Benediktinerkloster Amtenhausen bei Donaueschingen⁵²¹ ist einmalig belegt am 13. März 1657, wobei auch in diesem Fall die tatsächlich vor Gericht handelnde Person nicht nachgewiesen werden kann:

„Das Gottshaus Ambthausen clagt vff Junker von Rotenstain 500 Gulden Erbschaft wegen Fraw Amalie von Rotenstain Erbguth, worum das Closter wohl versichert von sein, Junker von Rotenstain, Junker Vatters selig; Rotenstain anerbiet vff Hochemigen 300 Gulden oder Fürstenberg 250 Gulden; Ambthausen, seie nit annemblich; Vrtl: Soll tentirt werden, ob man sich in Gute vergleichen möge.“⁵²²

Die Benediktinerabtei des „Gottshauß St. Blasien“⁵²³ ist unter dem 7. Mai 1621 als Partei nachweisbar:

„Zwischen weylandt Cristian Meisters selig hinderlassner Wittibb vnnd Herren Kirchenmeistern deß Gottshauß St. Blasien ist die beriembte Kundtschafft hiemitt erkent.“⁵²⁴

Das Dominikanerinnenkloster Adelhausen bei Freiburg⁵²⁵ kommt am 28. Januar 1656 vor das Stadtgericht, und wird dabei von einem „Schaffner“⁵²⁶ vertreten:

„Herr Hans Georg Mader, Schaffner zu Adelhaussen, last in mandato clagen wider Martin Biswurmen vmb 13 Gulden, die er ihme bona fide einnemen vnd liffern solle, aber dolose inbehalten; Biswurmen excipiendo, zu Aichbeckhen die zu endrichten versprochen habe; Vrtl: Weil für kombt, daß solche Versprechen cum conditione beschenen, so Biswurmb nit adimplirt, als ist vff sin Hab vnnd Guth angilt erkant.“⁵²⁷

⁵²⁰ Nr. 483, fol. 34^r.

⁵²¹ Amtenhausen wird im Jahr 1107 als Tochterkloster von St. Georgen gegründet und unterhält seit dem Mittelalter eine Schaffnerei in Villingen, vgl. *Jenisch, Bertram und Weber, Karl*, Klöster, 1998, S. 115, m.w.N.

⁵²² Nr. 1478, fol. 132^v–133^r.

⁵²³ Das Kloster St. Blasien hat im Hochmittelalter einen Pflerhof in Villingen, dessen Niedergang allerdings bereits im frühen 16. Jahrhundert einsetzt, vgl. *Jenisch, Bertram und Weber, Karl*, Klöster, 1998, S. 115, m.w.N. Gleichwohl ist der Prälat des Klosters noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Lehensherr eines Müllers in Klengen und wird durch einen „Amtmann“ in Villingen repräsentiert und vor Gericht vertreten, vgl. Kapitel VII A § 3 (Christian Kefer gegen Jakob Riegger am 23. Dezember 1667, Nr. 2042, fol. 258^r).

⁵²⁴ Nr. 161, fol. 13^r.

⁵²⁵ Adelhausen ist seit 1245 ein Dominikanerinnenkloster. Es wird im Jahr 1465 reformiert und im Jahr 1677 von den Franzosen in die Innenstadt verlegt, vgl. LThK², Bd. I, s.v. „Adelhausen“, Sp. 141.

⁵²⁶ Hier: „Verwalter“, *Götze, Alfred*, Frühneuhochdeutsch, 1960, s.v. „Schaffer, Schafner“, S. 184.

⁵²⁷ Nr. 1422, fol. 120^v–121^r.

Das größte Villingener Kloster, der Franziskanerkonvent,⁵²⁸ hingegen taucht niemals in den Aufzeichnungen des regulären Stadtgerichts als Partei auf. Lediglich in einem Ganturteil vom 6. Februar 1632 werden der Guardian⁵²⁹ und der Konvent der Barfüßer als Gläubiger genannt:

*„Gandtvrtzell:
In der Gandtsach weyland Michel Gallusen seyne Gleübiger ist dero Forderung vnd habender Gerechtigkeiten halber, auff allerseits widerholte Clagen darüber gehabtem Verdacht zu Recht erkent, daß Herren Guardian vnd Conuent deß Gottshauß zue Parfusen vmb 5 Pfund Heller Gottesgaab, vnnnd daruon mitt Martini [16]31 verfallne 13 Batzen Pfennige, die beste vnd erste Gerechtigkeit haben.“⁵³⁰*

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle der einzige Hinweis auf die Jesuiten („Societas Jesu“) vorgestellt:

*„Herr Johann Ganser clagt zu Anders Stattlern dem Goldschmid, 40 Gulden, die er Herr Frantz Krauten, Societatis Jesu Brudern, angestorben Erb schuldig, vnnnd dieser ihme, Herrn Ganser, die verehrt habe Inhalt ordenliche Cession vnd Donation, bath Stattlern zur Zahlung zur erkennen;
Stadler excipiendo, ..., bate sich von der Clag zu absolviern; ... ;
Vrtl: Bede Partin sollen sambt den Fürsprechen bey den Herren Franziskanern Bericht einholen vnd ad proximum referien, oder, ob sie wollen, sich in gutem vergleichen.“⁵³¹*

Die in Villingen beheimatete Johanniterkommende⁵³² kann im Gerichtsbuch nicht belegt werden.⁵³³ Lediglich ein „Schaffner“ der Johanniter in Rottweil tritt, offenbar anwaltlich vertreten, in einem Fall als Kläger auf, und zwar am 28. Januar 1656:

⁵²⁸ Graf Heinrich von Fürstenberg holt im Jahr 1267 die Franziskaner nach Villingen, wo sie sich hauptsächlich der Seelsorge der ärmeren städtischen Bevölkerung annehmen. Im Dreißigjährigen Krieg ist ihr Kloster an der Stadtmauer ein wichtiges Bollwerk gegen die Belagerer, in welchem „*der Franziskaner Ungelehrt als eine Säule des Widerstandes*“ Seite an Seite mit der Villingener Bevölkerung kämpft; vor allem aber ist die Kirche der Franziskaner der Ort, an welchem jährlich seit dem Jahr 1324 der versammelten Bürgerschaft das Stadtrecht verlesen wird, und wo der Bürgermeister, der Schultheiß und der Rat gewählt werden, vgl. *Revelio, Paul*, 1964, S. 127–144.

⁵²⁹ Österreichisch für „Oberer“ bei Franziskanern und Kapuzinern. Beim Stadtgericht Mühlhausen im Elsaß werden die Franziskaner ebenfalls von ihrem Guardian vertreten, vgl. *Stange, Ulrich*, Stadtgericht, 1996, S. 63.

⁵³⁰ Nr. 1023, fol. 70^r–70^v.

⁵³¹ 14. März 1653 (Nr. 1357, fol. 100^r).

⁵³² Die Johanniter werden durch die Grafen von Fürstenberg im Jahr 1253 nach Villingen geholt. Ihre Kommende entwickelt sich zu einer der reichsten Johanniterniederlassungen im deutschen Südwesten, vgl. *Jenisch, Bertram und Weber, Karl*, Klöster, 1998, S. 105 f., m.w.N.

⁵³³ Der genaue Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Denn das Stadtgericht ist „*auch bei den die Johanniter berührenden Angelegenheiten*“ zuständig, vgl. *Hecht, Winfried*, Johanniterkommende, 1972, S. 143. Und auch *Bertram Jenisch* und *Karl Weber* sprechen davon, daß die Johanniter in Villingen entgegen den „*sonstigen Gepflogenheiten*“ nicht von der städtischen Gerichtsbarkeit befreit seien und sich mit einer „*bevorzugten Behandlung vor dem Stadtgericht*“ zu begnügen hätten, vgl. *Jenisch, Bertram und Weber, Karl*, Klöster, 1998, S. 105.

*„Herr Jacob Grieshaber, johanniterischer Schaffner zu Rottweil, last in mandato contra Hainrich Hirt zu Vberachen vmb 200 Gulden Capital klagen, bat solche oder die Zins zu zahlen;
Hirt excipiendo, hab ihne die Vnderpfand haim geschlagen, welche er auch acceptiert;
Vrtl: Weil Clager die wolfail an sich bracht, sols behalten.“⁵³⁴*

Auch das Kapuzinerkloster⁵³⁵ tritt nicht als Partei auf. In einem Prozeß ist jedoch ein Kapuziner erwähnt, und zwar in Zusammenhang mit der Erbfähigkeit der Ordensleute, vgl. am 29. August 1663:

*„Andreas Stadler, Goldschmid, vnd Caspar Wittumb klagen abermahls an weiland Herr Zunfftmaister Hans Jacob Bachen Wittib, wegen ihrs Schwagers des Capuciners, verlassen vnd ihnen geschenkt Erb, baten dessen Abstattung;
Illa excipiendo, das Mutterliche hab er ratione ordinis beschener Profession wegen nit ererbt, so seien sie bede laut verglichen ausgericht. Vnd was das Vetterliche anlang vmb welches der Streit, seie das nichts gewesen, sie also auch nichts schuldig;
Vrtl: Clagere sollen erweisen, was vnd wie viel bei Absterben Hans Wittumbs jedem Erben in specie angefallen, worauf weiter ergehen solle, was Recht.“⁵³⁶*

Das Kloster St. Klara des Klarissenordens⁵³⁷ tritt in einigen Prozessen als Kläger auf, von denen zwei Eintragungen vorgestellt werden. Aus der ersten ergibt sich, daß „Pfleger“⁵³⁸ für das Kloster handeln. Der Vollständigkeit halber wird zum zweiten auch eine der Eintragungen mitgeteilt, in welchen die Äbtissin als Klägerin genannt wird. Gleichwohl dürfte dies aber, ebenso wie bei der oben genannten Entscheidungsformel bei Beteiligung der Benediktiner, nicht auf ein persönliches Auftreten der Äbtissin vor dem Stadtgericht hindeuten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das Kloster vor Gericht regelmäßig von seinen Pflegern vertreten wird,⁵³⁹ wie beispielsweise auch am 26. Februar 1625 belegt:

„Sebastian Perger ist den Pflegern St. Claren Gotshauß vmb die usstellige Mühlinzinnß ahngült erkennt, vnd ihme hingegen Abschrift von des Gottshauß habenden Brieffen erkennt.“⁵⁴⁰

⁵³⁴ Nr. 1419, fol. 120^r.

⁵³⁵ Im November 1655 kommen die ersten Kapuziner nach Villingen; in der Folgezeit kaufen sie verschiedene Gebäude, richten darin ein Kloster ein und bauen eine Kirche, vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 147 f.
⁵³⁶ Nr. 1794, fol. 197^r.

⁵³⁷ Bereits 1278 finden sich fromme Villingener Frauen zu einer Gemeinschaft zusammen, und widmen sich in Anlehnung an die Ideale des heiligen Franz von Assisi und nach dem Vorbild der heiligen Elisabeth der Betreuung von Kranken und Sterbenden. 1480 wird das Kloster mit Hinwendung zu den Regeln der heiligen Klara neu gegründet, vgl. *Oswald, Josef*, St. Klara, 1999, m.w.N.

⁵³⁸ Hier: „*Amtsverwalter*“, *Götze, Alfred*, Frühneuhochdeutsch, 1960, s.v. „Pfleger“, S. 32.

⁵³⁹ Beim Stadtgericht Mühlhausen im Elsaß wird das dortige Klarissenkloster vor Gericht ebenfalls nicht von der Äbtissin, sondern von Schaffnern vertreten, vgl. *Stange, Ulrich*, Stadtgericht, 1996, S. 63.

⁵⁴⁰ Nr. 319, fol. 22^v.

Und exemplarisch am 27. März 1665 der auf die Äbtissin bezogene Eintrag:

*„Fraw Abbtissin bey St. Clara repetirt contra Johann Philipp Fischbachen ihr schuldigen Guterzins ab der Rosswetten, bit Zahlung; Ille, sein Bruder hab ihme das Feld ohne Endtgelt vberlassen, bat Dilation bis sein Herr Vatter kome; Vrthl: Ist Pfand erkant.“*⁵⁴¹

Das Klarissenkloster Wittichen bei Wolfach⁵⁴² ist ebenfalls Partei vor dem Stadtgericht. Da das Kloster in Villingen keinen Verwalter hat, beauftragt es jeweils ein Mitglied des Villingener Rats mit der Interessenvertretung, so beispielsweise am 11. Februar 1656 das Ratsmitglied Johann Lämmle:

*„Johann Lämble des Rathes alhie als Gewalthaber Frow Abbtissin Priorin vnd Convent zu Wittichen denen Lorenz Rieker noch 220 Gulden Wurff ab ihme verkoufften Haus laut Schuldtbriff schuldig, vnd daran schon 3 verfallen, er auch vmb die Zahlung angehalten, nit dar zu zubringen, ohngeacht er, Herr Schulthaisen darum ihme mehr angelobt, bat Zahlung; Rieker wahr der Schuld beandtlich, anerbote dan ein Wurff komment Pfingsten, den andern Herbst; Lemble priora, mis zahlt sin; Vrthl: Ist angilt erkant.“*⁵⁴³

Das Münster „Unserer Lieben Frau“⁵⁴⁴ tritt erstmals am 23. Januar 1626 als Partei auf, und wird dabei durch seine Pfleger vertreten:

*„Bey Martin Essichen sollen auf fernere Clag vnnsrer Lieben Frowen Pfleger im Minster 3 Pfund abgeholet werden, vnnd ihme weiter ahn 5 Pfund außgepotten werden.“*⁵⁴⁵

Am 13. Oktober 1627 läßt sich die Vettersammlung⁵⁴⁶ nachweisen, welche ebenfalls durch ihre Pfleger vertreten wird:

⁵⁴¹ Nr. 1892, fol. 219^r.

⁵⁴² Das Kloster Wittichen wird in den Jahren 1323/24 gegründet. In den Jahren 1540–1549 ist es in protestantischen Händen, bleibt aber durch die Bemühungen des Grafen Albrecht von Fürstenberg erhalten, vgl. LThK², Bd. I, s.v. Wittichen“, Sp. 1202.

⁵⁴³ Nr. 1427, fol. 122^r.

⁵⁴⁴ Das Münster ist das älteste erhaltene Gebäude innerhalb der Stadtmauern; bis in das 16. Jahrhundert hinein ist es lediglich eine Tochter („filia“) der alten, vor den Toren der Stadt gelegenen Altstadtkirche, vgl. *Jenisch, Bertram und Weber, Karl*, Klöster, 1999, S. 93–103, m.w.N. Zum Münster gehören auch die Vermögen aufgegebener Kapellen. So wird beispielsweise im Dreißigjährigen Krieg die vor Villingen gelegene St. Jakobskapelle von den Feinden verwüstet, und deren Vermögen wird dann 1659 in den Münsterfonds einverleibt, vgl. *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 99–103. Gleichwohl scheint das Vermögen dieser Kapelle noch Jahre nach seiner Übertragung eine gewisse Eigenständigkeit zu besitzen, wie sich aus der folgenden Eintragung vom 27. Februar 1665 ergibt: *„Die Herren Kirchenpflegere im Münster, in specie St. Jacobipflegclagen vff Jacob Zellern 2 capitalia à 184 Gulden vnd von beden 152 Gulden Zins, baten Zalung; ille excipiendo, woll Satisfaction geben ut supra; [Entscheidung]: Ist angult erkant.“*, Nr. 1891, fol. 218^v.

⁵⁴⁵ Nr. 412, fol. 28^r.

„Die Frawen auß der Vetersamblung sollen ihr Schuldbuch bey negstem Gericht durch die Herren Pflieger aufflegen, damit ferner ergehen möge, waß Recht ist.“⁵⁴⁷

Die Zisterzienserinnen des Klosters Rottenmünster⁵⁴⁸ sind einige Male als Partei belegbar, allerdings wird in keiner Eintragung der Vertreter des Klosters vor Gericht genannt. Beispielsweise am 26. November 1640 heißt es:

„Ebenmessig ist auch zwischen Frawen Abbtissin von Rotenmünster vndt den Zollerischen Erben Kundtschafft vnd nehere Erläuterung erkent.“⁵⁴⁹

b) Fürsorgeeinrichtungen

Aber nicht nur geistliche Einrichtungen beteiligen sich rege an weltlichen Prozessen. Auch andere Personenverbände sind häufig an Verfahren beteiligt. So lassen sich insbesondere folgende Fürsorgeeinrichtungen, welche allesamt von Pflegern und Schaffnern vertreten werden, als Prozeßparteien nachweisen:

Die Elendjahrzeitpflege⁵⁵⁰ am 27. November 1665:

*„Die Herren Pflieger des Ellendtjarzeithaus clagen wie folgt:
1. vff Christian Brauner den Schumacher, Capital 80 Gulden Capital, Zins 40 Gulden;
Ille anerbiet 2. Zins jetzt Weinnachten ein, der ander 4 Wochen hienach;
Mehr vff Johann Zellenberger, Capital 60 Gulden, Zins 45 Gulden;
Ille der Schuld gestandig, anerbiet in 14 Tagen 2. Zins;
Mehr diese Herren vff Caspar Wittumb den Miller, Capital 42 Gulden, Zins 29*

⁵⁴⁶ Die im Jahr 1255 in das Haus des Patriziers Vetter einziehende und sich sogar nach ihm benennende Frauengemeinschaft, vereinigt eine Reihe von ursprünglich in der Umgebung von Villingen lebenden Beginen. Seit 1270 leben die Nonnen in ihrem Kloster nach den Regeln des heiligen Augustinus. Zur Vetersammlung vgl. *Jenisch, Bertram und Weber, Karl*, Klöster, 1998, S. 111 f., m.w.N. und *Revellio, Paul*, Villingen, 1964, S. 144 f.

⁵⁴⁷ Nr. 572, fol. 41^r.

⁵⁴⁸ Das Kloster Rottenmünster bei Rottweil wird um das Jahr 1220 gegründet. Die Franzosen brennen es im Dreißigjährigen Krieg 1643 nieder. Gleichwohl prozessiert das Kloster bis zum 23. September 1644 (Nr. 1266, fol. 86 r) weiter; dann allerdings verschwindet es aus den Aufzeichnungen im Gerichtsbuch. In den Jahren 1662 bis 1669 erfolgt der Wiederaufbau und prompt taucht es am 30. August 1669 wieder als Kläger auf (Nr. 2143, fol. 279^v), vgl. zu den geschichtlichen Daten LThK², Bd. IX, s.v. „Rottenmünster“, Sp. 71.

⁵⁴⁹ Nr. 1174, fol. 83^r.

⁵⁵⁰ Die Elendjahrzeitpflege ist eine der drei Säulen (die anderen beiden Säulen sind das Gutleuthaus und das Heilig-Geist-Spital, vgl. dazu den folgenden Haupttext) der Wohlfahrtspflege im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Villingen. Bereits im Jahr 1256 stiftet der Villingener Bürger Erhard Walter eine Spende für ein Almosen an die Armen in der Karwoche, welche jedoch nach rund 100 Jahren aufgebraucht ist. Der Magistrat der Stadt errichtet daraufhin 1354 auf dieser „Seelenjahrzeitstiftung“ eine neue Stiftung, die nunmehr „Elendjahrzeitpflege“ genannt wird, um damit an das furchtbare Wüten der Pest in Villingen im Jahr 1353 zu erinnern. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts finanziert diese Pflege verschiedene regelmäßige Spenden in Form von Naturalien oder Geld an Bedürftige. Vgl. zur Elendjahrzeitpflege *Ströbele, Ute*, Armenwesen, 1998, S. 274–276, m.w.N. Im Gerichtsbuch kommt auch noch die alte Bezeichnung Seelenjahrzeit vor, so beispielsweise am 9. Februar 1629: *„Anna Starckhin bekent, daß sie das Gottshauß der Seelenjarzeit vmb den Vsstand Früchten zum halben Theyl biß Osteren, vnd den anderen Halbtheyl biß folgenden Herpst darauff bezahlen wolle.“* (Nr. 742, fol. 54^v).

*Gulden 6 Batzen;
Dieser anerbot 2. ein alten vnd ein neuen Zins;
Vrtl: Dises Anerbieten wurd zu Recht angenommen wans geschehe, sonsten angult
erkant, doch besser Recht Habenden ohne Schaden.*⁵⁵¹

Das Gutleuthaus⁵⁵² exemplarisch am „letsten“ Februar 1640:

*„Die Herren Pfleger vnd Schaffner der Armen im Veld sollen die Hollische Erben
aus dem Zinnßbuoch vnd Rechnungen berichten vnnnd informieren.*⁵⁵³

Die Siechenpflegschaft⁵⁵⁴ beispielsweise am 21. November 1625:

*„Der Siechenpflieg Schaffner mag, ob er will, weylandt Simon Kellers seliger
Erben vmb die vertestierte 30 Gulden beclagen, vnd ihme darby sein Ansprach
gegen Annam Starckhin vorbehalten sein.*⁵⁵⁵

Und das Heilig-Geist-Spital⁵⁵⁶ am 28. Mai 1649:

*„Wegen Herr Blasmischem Amtmanns vnd den Herrn Spitalpflegern hatt Ein
Ehram Gericht ain Verdanckh genommen.*⁵⁵⁷

c) Kommunen

Die genannten geistlichen Institutionen und weltlichen Fürsorgeeinrichtungen machen das Gros der Einträge mit Bezug zu Personenverbänden und Vermögensmassen aus. Mit sehr deutlichem Abstand folgen Prozesse, in denen ein Teil der Villinger Dependenzorte⁵⁵⁸ als Partei nachweisbar sind. Allerdings ist aus keinem derartigen Fall zu ersehen, wer die Gemeinde

⁵⁵¹ Nr. 1948, Nr. 1949, Nr. 1950, alle fol. 229^r.

⁵⁵² Das Gutleuthaus (dessen Bewohner in den Quellen oft als „Arme im Feld“ bezeichnet werden) ist eine weitere Anstalt der sozialen Fürsorge im Villingen des Mittelalters und der Neuzeit. Im Spätmittelalter wird ein Leprosorium außerhalb der Stadt „im Feld“ errichtet, welches nach dem Erlöschen des Aussatzes auch für mit anderen ansteckenden und abstoßenden Krankheiten behaftete Personen benutzt wird, vgl. zum Gutleuthaus *Ströbele, Ute*, Armenwesen, 1998, S. 272–274, m.w.N.

⁵⁵³ Nr. 1156, fol. 79^r.

⁵⁵⁴ Neben dem Gutleuthaus außerhalb der Stadt existiert seit dem 14. Jahrhundert auch eine „Niederlassung“ desselben in der Stadt, die sog. „Siechenschaffnerei“. Um diese dürfte es sich bei der hier angesprochenen Siechenpflegschaft handeln. Bemerkenswert ist, daß es sich bei dieser Siechenpflegschaft, obschon nur eine Dependence des Gutleuthaus, um eine offenbar zur eigenständigen Prozeßführung befähigte organisatorische Einheit handelt, vgl. zur Siechenschaffnerei *Ströbele, Ute*, Armenwesen, 1998, S. 273 f., m.w.N.

⁵⁵⁵ Nr. 405, fol. 27^r.

⁵⁵⁶ Das Heilig-Geist-Spital ist neben der Elendjahrzeitpflege und dem Gutleuthaus die dritte der drei Säulen der sozialen Fürsorge in Villingen. Es wird wahrscheinlich von der Gräfin Agnes von Fürstenberg zwischen 1284 und 1286 gegründet, und ist zu Beginn lediglich für die (interne) Versorgung von Alten und Kranken zuständig. Im Laufe der Zeit weitet es seine Leistungen aber immer weiter aus, und könnte heute als Mischung von sozialen Einrichtungen aller Art (Pflegeheim, Waisenhaus, Suppenküche, geschlossene Psychiatrie etc.) bezeichnet werden. Vgl. zum Heilig-Geist-Spital *Berweck, Wolfgang*, Heilig-Geist-Spital, 1963, und *Ströbele, Ute*, Armenwesen, 1998, S. 269–272, m.w.N.

⁵⁵⁷ Nr. 1297, fol. 88^r.

⁵⁵⁸ Vgl. zu den Dependenzorten Kapitel II A. § 2 (S. 68).

vor Gericht vertritt. Wahrscheinlich ist jedoch, daß der Vogt der gesetzliche Vertreter vor Gericht ist. Vermerkt sind (jeweils exemplarisch und in alphabetischer Reihenfolge):

- Klengen:

„Vogt vnd Gemaind zu Clengen⁵⁵⁹ vnd Jacob Stör sollen ihr Fürbringen zu allen Theylen wie zu Recht genug ist erweisen, vnd dann ferner ergehen vnd beschehen, was Recht ist.“⁵⁶⁰

- Marbach:

*„Heren Johann Bürckhen selig Erben klagen auff die Gemaind Marpach weegen Clauß Pfaffen selig, gewesten Gilgenwürth, auff sie erblich gefallen 130 Gulden 11 Batzen 5 Pfennige Gemainschuld, bitten pro solutione, weilen die Gemaind nit sterben könde;
Excipiunt Beklagte, daß lautter junge Leuth vnnnd Khaüffer der Güetter verhanden, denen von dieser Schuld nichts wissendt, Vrsache solche niemahlen geforderet, dahero verjähret seye, bitten vnderthenig pro absoutione;
Beyvrtheil: Weilen zwar die Schuld in dem Schuldbuoch begriffen, in dem Extract oder Außzug jünger alß bemeltes Schuldbuoch, vnnnd die Hand ... durchgestrichen ist, Klägere die Vrsach, warumb solches beschehen, auff nechstes Gericht beybringen, alß dann waß Recht ist ergehen solle.“⁵⁶¹*

- Rietheim:

*„Mehr besagter Haug clagt wider die Gemaind zu Rieten vmb Zahlung;
Die Gemaind excipirt Rechnung, die sie mit Clager vornemmen vnd thun woll, was Recht; [Entscheidung:] Fiat.“⁵⁶²*

Aus fremden Herrschaften ist die Stadt Stühlingen am 27. Oktober 1662 als Prozeßpartei zu belegen, wobei sich aus dieser Eintragung zugleich ergibt, daß die Stadt von ihrem Schultheißen vor Gericht vertreten wird:

*„Herr Jacob Haugen, Schults zu Stüelingen, last gegen Mathis Dosern 6 Gulden clagen wegen gehalten Gemaindt Vichs;
Doser excipiendo, Haug hab ihm nit gesunde Wahr geben, bit absolutionem;
Haug, die Wahr seie gut vnd gerecht gewesen;
Vrtl: Herr Haug soll sein Angeben erweisen.“⁵⁶³*

⁵⁵⁹ Diese Passage ist kein Beleg dafür, daß die Gemeinde von ihrem Vogt vertreten wird. Vielmehr handelt es sich hier um einen Fall der subjektiven Klagenhäufung (vgl. Kapitel III A. § 2 (S. 118)), wie sich aus den Ausführungen am Ende dieses Gliederungspunktes ergeben wird.

⁵⁶⁰ 25. Oktober 1630 (Nr. 913, fol. 65^v).

⁵⁶¹ 27. November 1671 (Nr. 2235, fol. 299^v).

⁵⁶² 26. April 1652 (Nr. 1331, fol. 92^r).

⁵⁶³ Nr. 1730, fol. 184^v.

Die Stadt Villingen als Partei, d.h. als selbständige Trägerin von Rechten⁵⁶⁴ ist, zumindest begrifflich, nur in einer Fundstelle nachweisbar, jedoch nicht im Rahmen eines gewöhnlichen Prozesses. Wie sich aus einem Eintrag vom 5. Dezember 1653 ergibt, haben die Stadt Rottweil und deren Bürger bzw. Untertanen schon seit einiger Zeit Schulden bei der Stadt Villingen und dem Kloster St. Klara, und wollen diese offenbar nicht zurückzahlen. Interessanterweise wird dieses Problem dann durch das Stadtgericht erörtert:⁵⁶⁵

„Demnach lobliche Statt Villingen, wie auch das würdige Gottshaus St. Clara, vnd andern solcher Statt Inwonern Herren Burger an des Heiligen Romischen Reichs Statt Rottweil vnd dero Burger, auch Vnderthanen, verschidenliche Capital zu uordern, vnd daruon die Zinß.“⁵⁶⁶

Inwieweit die Stadt Villingen auch in der folgenden Gruppe von Prozessen Partei ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Denn die Klagen des Zinssammleramts⁵⁶⁷ könnten zumindest bei formaler Betrachtungsweise auf die Geltendmachung eines eigenen Rechts in eigenem Namen hindeuten, oder doch zumindest um einen Fall der, modern gesprochen, gewillkürten Prozeßstandschaft. Wahrscheinlich ist jedoch, daß die Angabe des klagenden Zinssammleramts als organisatorische Einheit der Stadtverwaltung lediglich der genaueren Bezeichnung der klagenden Stelle der Stadt Villingen dient, so daß auch in diesen Fällen die Stadt Partei ist. Stellvertretend wird ein für die Klagen des Zinssammleramts typischer Eintrag (subjektive Klagenhäufung) vorgestellt:

*„Zinssamblerambt contra
1. Hans Zellenberger de soluendo, jungst sein angilt erkant, weil nulla paritio⁵⁶⁸
bis dato, bit Pfand zu erkennen;
Zellenberger bit vmb Dilation bis vff den Herbst, woll als dan 2 Zinsen zahlen;
2. Idem contra Mathis Stoppel, bat Pfand weil angilt erkant;*

⁵⁶⁴ Im Sinne einer heutigen (Gebiets-) Körperschaft.

⁵⁶⁵ Aufgrund der nur einmaligen ausdrücklichen Nennung der Stadt Villingen als Partei, und den interessanten juristischen und (lokal-) geschichtlichen Aspekten dieses Falles, wird der ganze Wortlaut im folgenden vorgestellt: *„Demnach lobliche Statt Villingen, wie auch das würdige Gottshaus St. Clara, vnd andern solcher Statt Inwonern Herren Burger an des Heiligen Romischen Reichs Statt Rottweil vnd dero Burger, auch Vnderthanen, verschidenliche Capital zu uordern, vnd daruon die Zinß, aller Massen dise Statt von loblicher vorderösterreichischer Regierung dahin schon condemnirt worden, daß seit beschener Friedensschluß dero creditoribus zinszen sollen, begehren aber vff Anhalten weder brachium superioritatis wider die Vnderthanen nit, noch von der Statt selbsten einige Andtwordt haben kann, vnd das schon vor mehr Jahren hero nit distes allein, oder doch ein spotliches Anerbieten hörn mussten, alß ist dato vnd der Vrsach dajerkant vnd die Statt man mit gaitliche Consistorial Process zu Constans, vnd wider die Vnderthan die ... [?] vnd arresta vorgenommen werden sollen.“*

⁵⁶⁶ Nr. 1390, fol. 111^r.

⁵⁶⁷ Im Eidbuch 1573 der Stadt Villingen (Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 134–159) ist auf S. 140 f. ein „Zinssamler Aid“ festgehalten. Gemäß diesem Eid sind die Zinssammler zuständig für das Einziehen von der Stadt zustehenden Zinsen aus Grundstücken und Wasserrechten, sowie für das Einziehen verhängter Strafen aus „Fridpruch und Frävel“. In den Rechnungsbüchern der Stadt Villingen ist der „Zinssammlereinzug“ ein eigener Posten, vgl. Schenck, Ernst, Finanzwesen, 1912, S. 45.

⁵⁶⁸ „Gehorsam“, vgl. Du Cange, Charles du Fresne, Glossarium, 1964, Bd. VI, S. 174.

*Stoppel anerbiet ein gesehet Agger an, mann soll sich derob zahlen;
3. Idem contra Anders Hallen in simile, diser erlegte von 100 Gulden ein Zins,
anerbott vff den Herbst wieder so viel vnd also zu continuirn;
Vrtl: Wann obige drei ihrem Anerbieten statt thun werden, last mans, bis ad
vltiorem moram bewenden, sonsten ist Pfand erkant.*⁵⁶⁹

Nicht die Vertretung der „Körperschaft“ Dorf, sondern einen Privatrechtsstreit beinhalten die Einträge, in welchen eine Partei lediglich als „Vogt von N.N.“ benannt wird, so beispielsweise am 5. November 1627:

*„Zwischen dem Vogt von Kirchdorff vnd Veit Simon hat ein Ehrtam Gericht ein
Verdanckh biß zum neheren Gericht genommen.*⁵⁷⁰

Oder am 17. April 1652:

*„Obberürter Haug clagt wieder Vogt zu Rieten 40 Gulden alte Schuld, bat
Zahlung oder Versicherung;
Vogt excipirt Gegenrechnung;
Erkant: Vogt solle sein Gegenpraetension erweisen, dann beschehen was
billich.*⁵⁷¹

Daß es sich dabei um Privatprozesse handelt, deutet sich bereits bei dem eingangs zitierten Fall an, in welchem es heißt „*Vogt vnd Gemaind zu Clengen*“. Denn sofern die Gemeinde neben dem Vogt Partei ist, wird sie wohl auch genannt. Zur Erkenntnis wird diese Vermutung durch die folgenden Einträge vom 3. März 1651:

*„Zwischen Erhardt Haugen vnnnd Vogt von Riedten ist Rechnung vnd
Verglaichnung erkent.*⁵⁷²

*„Ebenmessig ist auch zwischen der Gemaind [Rietheim] vnd Erhard Haugen
ordenliche Rechnung erkent.*⁵⁷³

d) Zünfte

Das städtische Leben ist sehr stark geprägt von den Zunftverfassungen,⁵⁷⁴ weil sie nicht nur den Beruf bzw. dessen Ausübung betreffende Vorschriften enthalten, sondern auch das gewöhnliche tägliche Miteinander regeln. Die daraus resultierenden Streitigkeiten, aber auch Klagen gegen Zünfte bzw. einzelne Zunftmitglieder wegen Verstößen gegen Berufsregeln

⁵⁶⁹ 20. Juni 1659 (Nr. 1543, Nr. 1544, Nr. 1545, alle fol. 146^r).

⁵⁷⁰ Nr. 595, fol. 42^v.

⁵⁷¹ Nr. 1316, fol. 89^v.

⁵⁷² Nr. 1309, fol. 88^v.

⁵⁷³ Nr. 1310, fol. 88^v.

⁵⁷⁴ Vgl. zu den Villinger Zünften im Spätmittelalter *Bumiller, Casimir*, Spätmittelalter, 1998, S. 136–138, m.w.N.

sind in den Ratsprotokollen überliefert.⁵⁷⁵ Im Gerichtsbuch hingegen finden sich lediglich die Streitigkeiten zwischen der Bäcker- und der Metzgerzunft auf der einen, und einer Privatperson auf der anderen Seite. Bei diesen Prozessen handelt es sich immer um schlichte zivilrechtliche Streitigkeiten ohne Bezug zum eigentlichen „Standesrecht“ dieser beiden Zünfte:

- Bäckerzunft:⁵⁷⁶

„Ein Ehram Handwerckh der Beckhen sollen Jacob Schuch für 1 mlr. [Malter] 4 Gulden güter Wehrung bezahlen, oder ihme die Früchten wider erstatten, sye kinden sich denn sonst mittainanderen eins besseren vergleichen.“⁵⁷⁷

- Metzgerzunft⁵⁷⁸

„Wann Ein Ehram Handwerckh der Metzger Hannß Hierden in gepürender Zeit, vnd allß sye ihr Bezahlung von den Herren Pfeningpflegern empfangen, angeboten, soll er selbige nochmahlen anzunemen schuldig sein, widerigen falls soll auff ferner Fürkeren ergehen, was Recht ist.“⁵⁷⁹

Die anderen Zünfte lassen sich als Partei nicht nachweisen. Zwar werden häufig Personen mit anderen Berufen als Bäcker oder Metzger genannt,⁵⁸⁰ diese treten aber immer als Einzelpersonen und nicht als Vertreter ihrer Zunft auf.

⁵⁷⁵ Vgl. hierzu Rodenwaldt, Ulrich, Ratsprotokolle, 1976, S. 43–60.

⁵⁷⁶ In den Eintragungen wird die Bäckerzunft grundsätzlich mit „Ehram Handwerckh der Beckhen“ bezeichnet, wobei die Bezeichnung „Handwerckh“ in diesem Zusammenhang „Zunft“ bedeutet, vgl. Götzte, Alfred, Frühneuhochdeutsch, 1960, s.v. „Handwerk“, S. 115. Lediglich in einem Ausnahmefall am 5. November 1627 findet sich die Benennung mit „Beckhenzunft“: „Hanß Gilg in Nammen seines Vogtkindts ist den verordneten Knechtplegern der Beckhenzunft vmb ihr Schuldforderung nach Inhalt der Verschreibung ahngült erkennt.“ (Nr. 603, fol. 43^r).

⁵⁷⁷ 16. April 1625 (Nr. 337, fol. 23^r).

⁵⁷⁸ Wie bei den Bäckern auch, wird die Metzgerzunft bis auf eine Ausnahme als „Ehram Handwerk der Metzger“ bezeichnet. Die Ausnahme datiert vom 29. März 1669: „Die Liechtpfleeger [die Metzgerzunft stiftet im Jahr 1324 in der Pfarrkirche eine Pfründe. Auf dem dazugehörigen Altar brennen zwei ewige Lichter; um diese und um die lückenlose Besetzung der Pfründe durch einen Priester haben die Lichtpfleger zu sorgen, vgl. Revellio, Paul, Villingen, 1964, S. 251] der Metzgerzunfft lassen klagen contra Hannß vnnd Stoffel, Vater vnnd Sohn, die Hesler, weegen schuldiger 50 Gulden Capital, Liquidation vnnd Versicherung mit Vnderpfand oder Bezahlung; rei infernt, seyen nichts schuldig, sondern Geörg Senn als Inhabere der Güeter; Beyvrtheil: Den klagenden Liechtpfleegern der letstere Khäuffer Geörg Senn eintweeder bezahlen oder Versicherung thuen, andersten an Gültt erkhendt, jedoch ihme vnbenommen sein solle, den Regress gegen den Verkhaüffere zue suechen.“ (Nr. 2129, fol. 276^r).

⁵⁷⁹ 1. März 1624 (Nr. 225, fol. 17^v).

⁵⁸⁰ Im Gerichtsbuch können über die genannte Bäckerzunft, zu welcher übrigens auch die häufig im Gerichtsbuch genannten Müller gehören, und Metzgerzunft hinaus folgende Berufe exemplarisch (in alphabetischer Reihenfolge) belegt werden: **Krämer** „Herr Gabriel Advocat, Cramer alhie, klagt contra Hannß Wolff Prinds“ am 31. August 1668 (Nr. 2115, fol. 272^r); **Rotgerber** „Johann Hürtt, Rottgerber, klagt auff Hieronimus Gröninger“ am 28. September 1667 (Nr. 2023, fol. 254^v); **Schlosser** „Hannß Zoller vnd Matthis Miller sollen die Schlossergesellen aus den Costen ... führen“ am 17. Dezember 1620 (Nr. 81, fol. 9^r); **Schneider** „Lorenz Neidinger der Schneider clagt vff Zunfftmaister Hans Conrad Thoma“ am 13. März 1657 (Nr. 1471, fol. 130^v); **Schreiner** „Johann Tanner, Schreiner, contra Johann Dieboldt Harscher“ am 6. Mai 1667 (Nr. 2009, fol. 252^r); **Schuhmacher** „Mathis Lochen, Schuhmacher vnd Michel Zimermans Wittib warn in contradictorijs Herr Johann Alban Reischer“ am 28. März 1653 (Nr. 1383, fol. 107^r); **Weber**

§ 2 Streitgenossenschaft

Der Terminus Streitgenossenschaft ist erst seit dem 19. Jahrhundert verbreitet.⁵⁸¹ Das Institut der Streitgenossenschaft ist aber wesentlich älter. Bereits im römischen Recht werden die Streitgenossen mit „litis consortes“ bezeichnet, und der Reichshofrat macht in seinen Akten die Streitgenossenschaft dadurch kenntlich, daß er die Kläger oder Beklagtenbezeichnung durch den Zusatz „et consortes“ vervollständigt.

Das Stadtrecht 1592 enthält keine Regelungen zur Streitgenossenschaft. Im Gerichtsbuch ist dieser Begriff ebenfalls nicht nachweisbar. Gleichwohl ist das Auftreten von Streitgenossen vor dem Stadtgericht eine über den gesamten Untersuchungszeitraum fast jeden Gerichtstag belegbare Konstellation. Diese sind daran zu erkennen, daß dem Kläger, manchmal aber auch dem Beklagten, der Zusatz „et Consorten“ bzw. „& Consorten“ oder „vnnnd Consorten“ angehängt wird. Diese Anhängsel werden im folgenden exemplarisch belegt, beginnend am 22. Januar 1621:

„Zwischen Jacob Rieplin & Consorten vnd Bartlin Haugen ist Kundschaftt erkennt.“⁵⁸²

Am 5. November 1627:

„Zwischen Animus Herman vnd seinen Miterben lasts Ein Ehram Gericht bey voriger Vrthel verbleiben, vnd ist Hanß Vlrich Halleren et Consorten ihr Clag zuethun.“⁵⁸³

Und am 23. März 1629:

„Hannß Michael Schwerdt ist Jacob Speckhen vnnnd Consorten ahngült erkennt.“⁵⁸⁴

Miterben stellen die größte Gruppe von Streitgenossen.⁵⁸⁵ Derartige Prozesse von Erbengemeinschaften finden sich über den gesamten Untersuchungszeitraum verteilt wieder, so beispielsweise bereits am 23. Oktober 1620:

„Lorenz Aggermann, Wülleweber ... contra Hans Hesler den Wuth zu Clengen“ am 29. November 1662 (Nr. 1741, fol. 186^r); **Wirt** *„Hans Seng zu Klengen clagt, habe Johann Ender dem Lewenwurt heur ein guth Ros per 32 Gulden verkauft“* am 29. November 1662 (Nr. 1744, fol. 187^r).

⁵⁸¹ Vgl. hierzu statt vieler Jacobs, U.K., in HRG, Bd. V, s.v. „Streitgenossenschaft“, Sp. 45–47, m.w.N.

⁵⁸² Nr. 93, fol. 9^v.

⁵⁸³ Nr. 598, fol. 43^r.

„Weylandt Michael Rieckhers Erben sollen ihr Fürgeben, ob sye kinden, erweißen gegen Herren Schwerdten.“⁵⁸⁶

Und gegen Ende des Untersuchungszeitraums, beispielsweise am 25. September 1676:

„Vrsula Wernerin beklagt sich wider die Lemlische Erben weegen einer alten Schuldt.“⁵⁸⁷

In Bezug auf Voraussetzungen und Wirkungen der Streitgenossenschaft lassen sich aus den Einträgen keine genauen Erkenntnisse gewinnen. Auffallend ist aber, daß die Streitgenossen, abgesehen von Einzelfällen im Rahmen von Erbstreitigkeiten, namentlich nicht genannt werden.

B. Vertretung im Prozeß

§ 1 Allgemeines

Für das stadtgerichtliche Verfahren gilt prinzipiell: Wer prozeßfähig ist, ist auch postulationsfähig.⁵⁸⁸ Einen Zwang, sich von einer bestimmten (juristisch gebildeten) Person vertreten zu lassen, gibt es nicht. Dies kann zwar nicht dem Stadtrecht 1592 entnommen werden. Jedoch wird diese generelle Kongruenz von Prozeß- und Postulationsfähigkeit durch die Eintragungen im Gerichtsbuch bestätigt. Denn in keinem einzigen Fall wird einer Partei, welche die prozessuale Handlungsfähigkeit besitzt, das Recht abgesprochen, (wirksam) mit dem Gegner oder dem Gericht zu verhandeln oder Prozeßhandlungen vorzunehmen.

Gleichwohl oder gerade deshalb steht es den Parteien frei, sich im Prozeß vertreten zu lassen. Unter dieser prozessualen Vertretung wird in diesem Zusammenhang die über die rein gesetz-

⁵⁸⁴ Nr. 779, fol. 56^v.

⁵⁸⁵ Die oberösterreichische Landtafel nennt als Beispiel für Streitgenossenschaft gerade die Erbengemeinschaft, vgl. *Lohner, Joachim*, Oberösterreich, 1988, S. 67.

⁵⁸⁶ Nr. 36, fol. 7^v.

⁵⁸⁷ Nr. 2340, fol. 317^r.

⁵⁸⁸ So ebenfalls *Joachim Lohner* für das in der oberösterreichischen Landtafel niedergeschriebene Verfahren vor dem landeshauptmannschaftlichen Gericht in Oberösterreich, welcher auch bereits unter Bezugnahme auf *Georg Wilhelm Wetzell* auf einen ähnlichen Gleichlauf im römischen Recht hinweist, vgl. *Lohner, Joa-*

liche Vertretung des „Prozeßunfähigen“⁵⁸⁹ hinausgehende Stellvertretung durch vertraglich bestellte Vertreter verstanden.

Zum besseren Verständnis des Rechts der prozessualen Vertretung in Villingen wird ein kurzer Überblick über das diesbezügliche allgemeine Recht im Mittelalter und der frühen Neuzeit gegeben:⁵⁹⁰ Im deutschen Recht des Mittelalters wird zwischen zwei „Rechtsbeiständen“, dem Fürsprecher⁵⁹¹ einerseits und dem Anwalt andererseits, unterschieden. Dabei ist der Anwalt der rechtskundige Vertreter in der Sache und tritt an Stelle der grundsätzlich abwesenden Partei auf, der Fürsprecher hingegen tritt neben die Partei um ihr Wort zu sprechen, jedoch ohne ihr Stellvertreter zu sein.⁵⁹²

Diese deutschrechtliche Unterscheidung wird seit dem 15. Jahrhundert von der aus dem römisch-kanonischen Prozeß stammenden Aufteilung der Sachwalter in Prokuratoren und Advokaten überlagert. Der von der Partei bevollmächtigte und diese vertretende Prokurator überreicht vor Gericht die Schriftsätze des Advokaten und nimmt die Prozeßhandlungen vor, während der Advokat für die Rechtsberatung und das Fertigen der Schriftsätze verantwortlich zeichnet.⁵⁹³

Die ursprüngliche Vorstellung von der Unterscheidung zwischen Fürsprecher und Anwalt ist bereits zu Beginn des Auftretens der rezipierten Rechtsberufe Prokurator und Advokat nur noch schwach ausgeprägt und wird, freilich mit großen regionalen Unterschieden, im 16. und 17. Jahrhundert von diesen neuartigen Rechtsberatern bzw. Rechtsbeiständen zunehmend verdrängt.⁵⁹⁴ Aber auch diese neue Zweiteilung ist in der Praxis bald nicht mehr existent, so daß sich schließlich auch theoretisch ein einheitlicher Berufsstand der Anwaltschaft im heutigen Sinn entwickelt.⁵⁹⁵

chim, Oberösterreich, 1988, S. 67 im Rekurs auf *Wetzell, Georg Wilhelm*, *Civilprocess*, 1878, S. 95 f. (nicht 59).

⁵⁸⁹ Vgl. hierzu das vorhergehende Kapitel III A. § 1. (S. 102).

⁵⁹⁰ Für über die folgende Darstellung hinausgehende Einzelheiten vgl. statt vieler *Buchda, G.*, in HRG, Bd. I, s.v. „Anwalt“, Sp. 182–191, m.w.N. (insbesondere für den südwestdeutschen Raum *Bader, Karl Siegfried*, *Vorsprecher und Anwalt*, 1931), und *Winterberg, H.* in HRG, Bd. I, s.v. „Fürsprecher“ Sp. 1334 f., m.w.N.

⁵⁹¹ Im Kanton Bern führt der Rechtsanwalt noch heute die Bezeichnung „Fürsprech“.

⁵⁹² Vgl. *Bader, Karl Siegfried*, *Gerichtsordnungen*, 1931, S. 11.

⁵⁹³ Vgl. *Conrad, Hermann*, *Rechtsgeschichte II*, 1966, S. 460.

⁵⁹⁴ Vgl. *Döhring, Erich*, *Rechtspflege*, 1953, S. 121.

⁵⁹⁵ *Conrad, Hermann*, *Rechtsgeschichte II*, 1966, S. 460 f. Die letzten Reste der Zweiteilung zwischen Advokat und Prokurator werden durch die Reichsjustizgesetze 1879 beseitigt, vgl. *Döhring, Erich*, *Rechtspflege*, 1953, S. 122.

§ 2 Situation in Villingen

Das Stadtrecht 1592 enthält keine Bestimmungen zur gewillkürten Vertretung der Parteien vor Gericht. Immer wieder verweist es aber auf die Fortgeltung des alten Rechts,⁵⁹⁶ so daß insoweit auf das Stadtrecht 1371 zurückgegriffen werden kann. Dessen Vorschriften zur prozessualen Stellvertretung sind über viele verschiedene Paragraphen verstreut. Die aus diesen gewonnenen Erkenntnisse werden daher, sofern möglich, direkt mit den Eintragungen im Gerichtsbuch verglichen.

Bei der folgenden Untergliederung ist zu beachten, daß eine exakte Zuordnung der mit oder für eine Partei auftretenden Personen zu einer der vier genannten Sachwalter alleine aufgrund der Zusammenschau des Stadtrechts 1371 und den Eintragungen im Gerichtsbuch nicht möglich ist. Zu groß ist auf der einen Seite die Wahrscheinlichkeit, daß die theoretisch klare Trennung zwischen den genannten Sachwaltern in der Praxis nicht durchgängig besteht.⁵⁹⁷ So gibt es beispielsweise Hinweise darauf, daß ein Schreiber die Begriffe „Prokurator“ und „Fürsprecher“ synonym verwendet. Und zu unergiebig sind das Stadtrecht 1371 und die Eintragungen im Gerichtsbuch auf der anderen Seite, als daß damit eine genaue Untersuchung dieses Problembereiches erfolgen könnte. Gleichwohl erlauben einige der Eintragungen neben der begrifflichen auch eine inhaltliche Zuordnung gemäß der eingangs mitgeteilten rechtstheoretischen Aufteilung. Eine getrennte Darstellung erscheint daher sinnvoll, ohne jedoch daß damit – und dies sei nochmals betont – eine gesicherte Antwort auf die Frage nach dem Recht der gewillkürten Vertretung in Villingen gegeben werden kann.

⁵⁹⁶ So heißt es bereits in der Präambel, daß die alten Statuten „*widerumben ernewert*“ und „*bestettigt*“ werden (Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 166). In § 20 I Satz 2 Stadtrecht 1592 („*Gerichtsordnung*“) wird im Rahmen der Regelung des Fürbietens auf den Ablauf „*wie von altem Herkommen*“ verwiesen (Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 174). Im gleichen Paragraphen unter Absatz I Satz 4 wird der Beklagte bei unentschuldigter Säumnis „*wie biß anhero*“ verurteilt, und für den Fall des Scheiterns der Vergleichsverhandlungen vor dem Schultheißen wird in Absatz VI bestimmt, daß dann „*das vor Gericht erleitert werden*“ solle, „*wie von alters hero breüchig und bis dahero also procediert worden*“ (Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 175 f.).

⁵⁹⁷ Beim Landgericht der Baar gibt es im 17. Jahrhundert keine klare Abgrenzung mehr zwischen den Aufgaben der verschiedenen Sachwaltern, das Ausüben verschiedener Funktionen in Personalunion ist möglich; vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 379. Allerdings wertet Gert Leiber dies als Zeichen der Verfallserscheinungen des Landgerichts, welches mit Beginn des Dreißigjährigen Krieges nicht mehr abgehalten wird. Das Villingener Stadtgericht besteht aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, so daß es durchaus möglich ist, daß sich die alten Unterscheidungen in Villingen länger gehalten haben.

I. Fürsprecher

Nach § 84 III Stadtrecht 1371 hat das Gericht dem Kläger und dem Beklagten jeweils einen Fürsprecher zu geben.⁵⁹⁸

Die Einträge im Gerichtsbuch bestätigen diese Bestimmung insofern, als daß sie belegen, daß Fürsprecher auf beiden Seiten vorhanden sind. So heißt es bereits am 6. Oktober 1620:

*„Jacob Wehinger vnd Oschwald Schuler sollen mitt Zuthun beedseits Fürsprechen sehen, ob sye sich mittainanderen in Guete vergleichen kinden, wo nit mögen sye widerumb fürkehren.“*⁵⁹⁹

Aus dieser Eintragung ergibt sich jedoch nicht zwingend, daß jede Seite nur einen Fürsprecher hat. Sicher ist lediglich, daß jede Partei zumindest einen Fürsprecher hat. Auch einem weiteren, wesentlich jüngeren Eintrag vom 26. November 1674 kann nicht zweifelsfrei entnommen werden, wie viele Fürsprecher pro Partei auftreten:

*„Gabriel Thoma contra Jacob Constantzer, weegen eins Pferdt, so er, Constantzer ihme ruiniert; Jacob Costantzer excipit, khönde nichts deruor, daß das Pferdt zur Grunde gangen; Beyvrtheil: Sollen sich mit Zueziehung beeder Heren Fürsprechen miteinander vergleichen.“*⁶⁰⁰

Dem Vorbild dieser beiden Einträge folgend, halten sich auch die weiteren (regulären) Eintragungen mit Nennung von Fürsprechern an die oben genannten Ausdrucksweisen („*Heren Fürsprechen*“), so daß eine definitive Aussage zur Anzahl der Fürsprecher pro Partei nicht möglich ist. Und nur auf den ersten Blick versprechen zwei in das Gerichtsbuch eingelegte und daher glücklicherweise mit überlieferte Zettel⁶⁰¹ die Auflösung dieser Frage: Der Schrei-

⁵⁹⁸ Vgl. Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 62: *„Wir haben ouch gesetzt: ... so ainer zu dem andern clagen will, so sol man dem Clager dez ersten ainen Fursprechen geben und dem, zu dem man clagen will, ouch ainen Fursprechen und ainen Ratgeben mit einander, und dem Clager sol man ouch ainen Ratgeben geben; und zu dem man clagen will, der sol aber ainen Ratgeben nemmen und der Clager aber ainen, also, daz beide Tail zwein Ratgeben nemmen mugent.“* Die auch in diesem Paragraphen genannten „Ratgeber“, welche gemäß § 95 Stadtrecht 1371 ebenfalls aus dem Kreis der Richter kommen („*und Ratgeben von den Richtern, die zuogaegen an dem Gericht sind, geben*“, vgl. Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 68.) werden begrifflich im Gerichtsbuch nicht erwähnt. Weil die Aufgabe der Ratgeber im stadtgerichtlichen Prozeß des 14. Jahrhunderts nicht bekannt ist, kann nicht überprüft werden, ob die Mitglieder dieser Gruppe nunmehr im Gerichtsbuch vielleicht als Anwälte bezeichnet werden.

⁵⁹⁹ Nr. 67, fol. 8^v.

⁶⁰⁰ Nr. 2326, fol. 314^v.

⁶⁰¹ Diese sind mit den Blattnummern 67 a.) und 67 b.) versehen und zwischen den Blatt 67^r und 68^v des Gerichtsbuchs mitverfilmt. Sie sind bezeichnet als „*Extract Gerichtsprotokoll*“ und als „*Extract Rathsprotokoll*“, und enthalten kursorisch den Werdegang eines Streites zwischen Bartle Schmid und Hans Jakob Heindold. Dieser Streit wird (zumindest) ab 1625 vor dem Rat, und ab dem 13. März 1636 durch Verweisung vor dem Stadtgericht geführt. Die auf den Zetteln genannten Termine (ab dem 13. März 1636) und die vermerk-

ber notiert auf einem von beiden⁶⁰² die Zahl und (einmalig im Gerichtsbuch)⁶⁰³ die Namen der zwei (!) Fürsprecher pro Partei in dem Rechtsstreit Schmid gegen Heinold:

„Schmidten Fürsprech: Herr Haugen [dieser Name ist durchgestrichen] erster Fürsprech, Schöttle der ander; Hainoldten erster Fürsprech: Carol Stetter, nach ihme Hannß Welckher.“

Diese Fundstelle könnte daher als Beleg dafür dienen, daß die Parteien jeweils zwei Fürsprecher haben. Es erscheint aber als wahrscheinlicher, daß aufgrund der langen Verfahrensdauer die ursprünglichen Fürsprecher nicht mehr im Gericht sitzen, so daß sie durch andere ersetzt werden. Dafür spricht die Formulierung *„nach ihme“*, und eventuell auch das Durchstreichen des Namens des ersten Fürsprechers von Schmid, *„Herr Haugen“*. Die Formulierungen *„nach ihme“* und *„erste Fürsprech“* könnten vielleicht aber auch eine Art Rangfolge bezeichnen. Es bleibt daher festzuhalten, daß das Gerichtsbuch keine eindeutige Aussage zur Zahl der Fürsprecher pro Partei zuläßt, so daß es bei der Aussage im Stadtrecht 1371 (ein Fürsprecher pro Partei) verbleiben muß.

Gelegentlich taucht auch synonym der Begriff *„Vorsprecher“* auf, so beispielsweise am 14. März 1653:

„Peter Scholl vnd Georg Jauch haben Stritt eines Furrlohns wegen; Vrtl: Sollen sich in Beisein der Vorsprechen berechnen vnd vergleichen, oder widrigen fahls ferners ahnmelden.“⁶⁰⁴

Und am 18. Februar 1656:

„Johann Schleichart, Beckhen, repetiert contra Thoma Trittschellern was er den 11. Februarij clagt, bat Kerung des Schadens; Tritscheller priora, habe nichts; Vrtl: Sein zu fernern Vergleich gewissen, mit Beistand der Vorsprechen.“⁶⁰⁵

ten Entscheidungen, stimmen mit den Eintragungen im Gerichtsbuch überein. Bei beiden Extrakten dürfte es sich, ausweislich des Schriftbildes, um eine Zusammenstellung dieses Prozesses durch Stadtschreiber Mayenberg handeln, mit welchen er offenbar eine, sich an den Gerichtstag 28. November 1640 anschließende Verhandlung, vorbereiten will. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist das Gericht wohl nicht mehr in der Lage, alle ergangenen Entscheidungen präsent zu haben. Beide Zettel sind nicht datiert; sie sind aber jünger als die bereits notierte Verhandlung vom 28. November 1640 (sonst wäre diese nicht mit aufgeführt), und älter als 1651, dem Todesjahr Mayenbergs. Aufgrund des Schriftbildes ist davon auszugehen, daß Mayenberg sie spätestens 1643 oder 1644 geschrieben hat. Leider ist die vorzubereitende neue Verhandlung im Gerichtsbuch nicht eingetragen.

⁶⁰² *„Extract Gerichtsprotokoll“.*

⁶⁰³ Einmalig ist die Nennung der Namen von zwei Fürsprechern. An einer weiteren Stelle wird ein Fürsprecher einer Partei namentlich (Hirt) genannt (Christian Kefer gegen Jakob Riegger am 23. Dezember 1667, Nr. 2042, fol. 258^v).

⁶⁰⁴ Nr. 1359, fol. 100^v.

⁶⁰⁵ Nr. 1438, fol. 124^v.

Wie im süddeutschen Raum im Mittelalter allgemein üblich,⁶⁰⁶ so kommen die Fürsprecher auch in Villingen lange Zeit aus dem Kreis der urteilsfindenden Schöffen. Dazu heißt es in § 95 Stadtrecht 1371: „*sol der Schulthais dem Cleger ... und dem Schuldner ... Fursprechen ... von den Richtern, die zuogaegen an dem Gericht sind, geben.*“⁶⁰⁷

Daß diese alte Bestimmung noch im Untersuchungszeitraum geltendes Recht darstellt, belegt folgender Eintrag vom 17. März 1623:

*„Herr Haugen ist der gebettne Beystand auß ainem Ehrsamen Gericht vergunt.“*⁶⁰⁸

Das Wort „*Beystand*“ bedeutet hier Fürsprecher. Dies belegen folgende Eintragungen, welche sich mit einer Hauptaufgabe der Fürsprecher, dem Führen von externen Vergleichsverhandlungen, beschäftigen, und aus welchen sich dann ergibt, daß der Verfasser des Gerichtsbuchs die Wörter „*Beistand*“ und „*Fürsprecher*“ synonym verwendet. So heißt es beispielsweise am 13. Oktober 1627:

*„Hanß Simon vnd Hanß Silber sollen sehen, ob sie sich mit Zuziehung der Fürsprechen zu der Güete vergleichen könden.“*⁶⁰⁹

Oder einige Jahre später, am 30. Oktober 1626:

*„Die Herren Verordneten über daß Commiss sollen sich mit Erhardt Vozeler, Hanß Georg Schumpen, Georg Wildhölzler, Conradt Föhenschmidt vnd Herrn Wittumbs selig Wittiben mit Zueziehung der Fürsprechen vergleichen.“*⁶¹⁰

In einigen Entscheidungen aber, wie zum Beispiel am 13. März 1620, verwendet der Schreiber anstatt des Begriffs „*Fürsprecher*“ das Wort „*Beistand*“, welches er offenbar synonym verwendet:

*„Herr Matthis Payer vnd Hannß Hummel sollen nochmahlen mitt vohrigen Beystenden ... sehen, ob sye sich mittainanderen in Güete vergleichen kinden.“*⁶¹¹

⁶⁰⁶ Vgl. Bader, Karl Siegfried, Vorsprecher und Anwalt, 1931, S. 14.

⁶⁰⁷ Roder, Christian, Stadtrecht 1905, S. 65–69, hier S. 68. Dieser Paragraph wird am 15. Oktober 1447 in das Stadtrecht 1371 eingefügt und ersetzt die alten diesbezüglichen §§ 29–33, vgl. Roder, Christian, Stadtrecht 1905, S. 65, Anm. 1.

⁶⁰⁸ Nr. 173, fol. 15^r.

⁶⁰⁹ Nr. 565, fol. 40^v.

⁶¹⁰ Nr. 468, fol. 33^r.

Oder am 29. November 1628:

„Jacob Schuch vnd Herr Hannß Alban Reischer ist erkent, daß sye sich ihrem Begeren nach allerseits zusammen thun, die gegenainanderen habende Forderung liquidieren, vnnd mitt Zuthun erbettener Beystanden vergleichen sollen.“⁶¹²

Der oben genannte süddeutsche Brauch, die Fürsprecher aus dem Kreis der Schöffen zu nehmen, wird gegen Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts in immer mehr Rechtsordnungen abgeschafft, offenbar weil die Gefahren dieser „Ämterhäufung“ immer deutlicher zu Tage treten. So bestimmt beispielsweise die Kinzigtäler Landesordnung von 1607, daß die Richter den Parteien „weder Rathen noch Beistand“ geben sollen, und daß an jedem Gericht permanent zwei Fürsprecher zu bestellen sind.⁶¹³ Diese Erkenntnis scheint sich mit zeitlicher Verzögerung auch in Villingen durchzusetzen. In Namenslisten über die Ämterbesetzung erscheint ab dem Jahr 1651 neben den vielen anderen städtischen Ämtern und Posten auch die Rubrik „Fürsprechen“,⁶¹⁴ mit regelmäßig vier Namen von Fürsprechern pro Jahr. Die in dieser Rubrik aufgeführten Namen stimmen mit den in der gleichen Liste genannten Richter nicht überein,⁶¹⁵ so daß spätestens zu diesem Zeitpunkt die Fürsprecher auch in Villingen nicht mehr aus dem Kreis der Richter stammen.

§ 84 Stadtrecht 1371⁶¹⁶ beinhaltet, wie überhaupt das gesamte Stadtrecht 1371, keine Hinweise auf die Tätigkeit der Fürsprecher. Auch die Einträge im Gerichtsbuch, welche von Fürsprechern berichten, können an diesem Punkt nicht besonders weiterhelfen. Wie bereits festgestellt, werden Fürsprecher darin fast ausschließlich im Zusammenhang mit vom Gericht angeordneten externen Vergleichsgesprächen erwähnt, dies aber kontinuierlich und über beinahe den gesamten Untersuchungszeitraum. Selbst die Entscheidungsformel für diese Vergleichsanordnung durch das Gericht bleibt lange Zeit nahezu identisch, vgl. beispielsweise nochmals den Eintrag vom 6. Oktober 1620:

„Jacob Wehinger vnd Oschwald Schuler sollen mitt Zuthun beedseits Fürsprechen sehen, ob sye sich mittainanderen in Guete vergleichen kinden, wo nit mögen sye widerumb fürkehren.“⁶¹⁷

⁶¹¹ Nr. 5, fol. 6^r.

⁶¹² Nr. 739, fol. 54^v.

⁶¹³ Vgl. Bader, Karl Siegfried, Vorsprecher und Anwalt, 1931, S. 15.

⁶¹⁴ SAVS, Best. 2.1 Nr. LL 2 (Wollasch, Hans-Josef, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2100). Vgl. hierzu Anhang Teil B. 4. (S. 274

⁶¹⁵ Vgl. hierzu ebenfalls Anhang Teil B. 3. (S. 271).

⁶¹⁶ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 62.

⁶¹⁷ Nr. 67, fol. 8^v.

Und über 54 Jahre später den ebenfalls bereits bekannten Eintrag am 26. November 1674:

*„Gabriel Thoma contra Jacob Constantzer, weegen eins Pferdt, so er,
Constantzer ihme ruiniert; ...;
Beyvrtheil: Sollen sich mit Zueziehung beeder Heren Fürsprechen miteinander
vergleichen.“*⁶¹⁸

Nur in wenigen weiteren Prozessen werden Fürsprecher in anderen Zusammenhängen genannt. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Erkenntnissen zur Institution des Fürsprechers ergibt sich aus einem dieser Prozesse, daß der Fürsprecher neben und nicht für die Partei vor Gericht auftritt, so daß er auch nicht durch sein Erscheinen die Säumnis bzw. deren Folgen der Partei heilen kann; der Prozeß nimmt daher seinen normalen Lauf:

*„Zinssambler Ambt contra Hans Hoggios den Rotgewerer, bat vff erkante Angilt
Pfand zu erkennen;
Hoggios ohnendschuldigt abwesendt, schütze zwar ettwas Krankhaidt für, vmb
welche sein Fürsprechen nichts wüßte;
Vrtl: Ist Pfand erkandt.“*⁶¹⁹

II. Anwalt

Da das Stadtrecht 1592 keine Regelungen über die Anwälte beinhaltet, und auch das Stadtrecht 1371 zu diesen keine weiteren Informationen enthält, ist nun eine vergleichende Arbeit zwischen den Gesetzen und den Eintragungen im Gerichtsbuch nicht mehr möglich. Im folgenden ist daher alleine das Gerichtsbuch auf weitere Informationen zu untersuchen. In diesem läßt sich über die im Stadtrecht 1371 genannte Gruppe der Fürsprecher hinaus die Gruppe der Anwälte – wohl nicht nur begrifflich – nachweisen. Denn die Eintragungen mit Nennungen von Anwälten belegen Tätigkeiten, welche der genannten ursprünglichen Unterscheidung nach den Anwälten zugewiesen sind.

Im Gerichtsbuch ist der Anwalt als Vertreter der Partei regelmäßig Adressat der Entscheidung; ihm wird vom Gericht etwas zugesprochen, ihm gegenüber werden die gegnerischen Prozeßhandlungen vorgenommen. Dabei wird er regelmäßig nicht namentlich genannt,⁶²⁰ vgl. exemplarisch den Eintrag für den 16. April 1625:

⁶¹⁸ Nr. 2326, fol. 314^v.

⁶¹⁹ Nr. 1521, fol. 142^r.

⁶²⁰ Vgl. dazu Bader, Karl Siegfried, Vorsprecher und Anwalt, 1931, welcher ebenfalls die „beachtenswerte“ fehlende namentliche Nennung der Anwälte in Verfahren vor dem Landgericht der Baar feststellt, so insbesondere in einem Prozeß aus dem Jahr 1629, S. 64, Anm. 158 (diese beginnt bereits auf S. 63).

„Matthis Schalken Anwald sind gegen Hannß Ebertingern Pfand erkent.“⁶²¹

Oder am 14. November 1629:

„Herr Welschen Anwald mag sein bey Hannß Michel Schwerdten abgeholet Pfand 7 Tag vnd 7 Nächt etc.“⁶²²

In einigen Fällen werden die Namen der Anwälte mitgeteilt. So beispielsweise am 8. März 1624:

„Zwischen Hannß Scherrer allß Anwalden Anna Weyßharin vnnnd Anthon Glaser lasts ein Ehrsam Gericht bey getroffener Abhandlung verpleipen, vnd ist Anthon Glaser vmb den verfallenen Zinnß ahngült erkent.“⁶²³

Und am 6. März 1637:

„Hannß Geörg Sayler bekent, daß er Caspar Vmmenhoffer allß Anwald Jo. Gestlin gleich pahr 15 Gulden vnnnd dann auch künfftig Michelis widerum 15 Gulden, vnd den Rest auff die heylige darauff folgende Weinachten vmb die von 60 Gulden Capital verfallenen Zinnß bezahlen wolle, in Crafft diß Gerichtsbuchs.“⁶²⁴

Die Prozeßhandlungen werden aber nicht nur gegenüber ihm, sondern auch, zumindest nach Anordnung durch das Gericht, durch ihn ausgeführt, so belegt am 30. Oktober 1620:

„Herr Hannß Jacob Bademers Ahnwald soll den verschieden Erben verkünden lassen, damitt allßdann ergehen möge, was Recht ist.“⁶²⁵

In Übereinstimmung mit dem Vertretungsrecht in der Landgrafschaft der Baar⁶²⁶ muß auch der Anwalt im frühneuzeitlichen Villingen bevollmächtigt sein und kann dann die abwesende Partei vor Gericht vertreten. Ausdrücklich wird das Erfordernis der Bevollmächtigung und die Befugnis zur Vertretung der abwesenden Partei bestätigt in einer während eines Termins am 7. Mai 1653 ausgesprochenen Ladung zum nächsten Gerichtstag, worin es am Ende auszugsweise heißt:

„worzu sich jeder ... auf den 10. Junij nechts komment, wider in Persona, oder volmächtige Anwalden, ..., vor löblichem Stattgericht [einfinden] ... [und] angehört werden solle.“⁶²⁷

⁶²¹ Nr. 329, fol. 23^r.

⁶²² Nr. 822, fol. 60^v.

⁶²³ Nr. 241, fol. 18^r.

⁶²⁴ Nr. 1066, fol. 75^r.

⁶²⁵ Nr. 53, fol. 8^f.

⁶²⁶ Vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 377.

⁶²⁷ Nr. 1384, hier fol. 109^f.

Die Berechtigung, die Partei zu vertreten, wird ebenfalls belegt durch einen Eintrag vom 27. Januar 1628:

*„Tobias Neidinger soll beym neheren Gericht ... durch ein Anwaldt erschainen, vnd auff Zachariae Kegel Klag rechtlicher Ordnung nach Antwort geben.“*⁶²⁸

Bei auswärtigen Klägern können einige Besonderheiten konstatiert werden. Zum einen sind deren Anwälte im Gerichtsbuch immer namentlich festgehalten, zum anderen handelt es sich dabei immer um Personen aus der städtischen Führungsschicht, wie beispielsweise um einen Zunftmeister oder gar um den Schultheißen höchstpersönlich. Zwei typische Beispiele sind:

*„Herr Zunfftmaister Birkle in Namen Herrn Stattvogt von Basel Rudolph Fetschle legt contra Reblische Erben Pfand vff; Vrtl: Solls nach der Statt Gebrauch 7 Tag vnd 7 Necht behalten, als dann mit Zeigen verruffen lassen vnd der Erbschafft zur Losung verkünden.“*⁶²⁹

*„Johann Haugen, Burger vnd Rothgerwer zu Engen, contra Herr Johann Hainold 1000 Gulden wie denn 26. Septembris hiebeuor clagt, bat Zalung, übergab darmit loco paritiones Gewaltt vff Herrn Zunfftmaister Balts Aggerman, ... ; Warn interloquendo dis die Vrtl, daß namblich der eingeben Anwaldt genugsam acceptirt.“*⁶³⁰

Obwohl sich im Gerichtsbuch keine Stelle finden läßt, aus welcher sich sicher nachweisen läßt, daß Partei und Anwalt gleichzeitig vor Gericht sind, ist davon auszugehen, daß auch diese Konstellation möglich ist. Schließlich soll die Bestellung eines Anwalts für die Partei ein Mehr im Sinne einer in ihrer Disposition stehenden Erleichterung darstellen und keine Einschränkung. Der Anwalt vertritt daher grundsätzlich sowohl die anwesende als auch die abwesende Partei, ohne diese von der Teilnahme am Prozeß auszuschließen.⁶³¹

Die Bezeichnung eines Sachwalters als „Anwalt“ ist über den gesamten Eintragungszeitraum verbreitet. Noch am 27. November 1676 belegt ein Eintrag die Mitwirkung eines, wenngleich möglicherweise auswärtigen, Anwalts:

*„Herr Stephen Spliesen [von Schaffhausen] Anwaldt widerholt abermahlen sein vorige Klag vnnnd repliciert die alte Schuld zue Allmendtshoffen, sie ihm nit annemblich; Beclagter last sich Kranckheit halber entschuldigen; Beyvrthell: Beclagter Herr Singer soll bis auf nechst Gerichtstag den Herrn Kläger vmb seine habendte Forderung versichern.“*⁶³²

⁶²⁸ Nr. 607, fol. 45^r.

⁶²⁹ 30. Juni 1662 (Nr. 1708, fol. 182^r).

⁶³⁰ Letzter Oktober 1663 (Nr. 1809, fol. 200^v).

⁶³¹ Vgl. dazu Bader, *Karl Siegfried*, Vorsprecher und Anwalt, 1931, S. 64 f.

⁶³² Nr. 2352, fol. 319^r.

III. Prokurator

Im Gerichtsbuch können in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Prokuratoren nachgewiesen werden, wobei hier nochmals auf die eingangs erwähnte generelle Schwierigkeit der genauen Abgrenzung zwischen der Bezeichnung dieser Sachwalter und deren Tätigkeit hingewiesen werden soll. Ein unter der Bezeichnung „Prokurator“ auftretender Prozeßvertreter wird erstmals in einer Eintragung vom 26. April 1652 genannt. Diese Niederschrift enthält zwei Merkmale des Prokurators im technischen, also römisch-kanonischen Sinne: Zum einen die Befugnis zur Stellvertretung im Prozeß und zum anderen eine Voraussetzung seiner Berufsausübung, die ordnungsgemäße Bevollmächtigung:

*„Jacob Zeller clagt gegen obigen Walker, bittent, wie schon mehr mahlen, daß er, Beclagter, das Pfand durch Zahlung ledig machen solle;
Walker excipirt, nit ahn were, daß er ettwas Gelt bei dem erkaufften Agger schuldig bleibe, aber darum, weilen sein, [des] Clagers Vatter ihme 40 Gulden zu thun were, daß er solche abziehen wolle vnd kommen;
Zeller priora;
Interloquutoria: Weilen Walker vbel auff, soll die Sach ad proximum verschoben werden, wobei er selbs oder sein Procurator mit mehr Vollmacht erscheinen solle.“⁶³³*

Darüber hinaus kann ein Prokurator Prozeßhandlungen der Partei vornehmen, so beispielsweise festgehalten am 28. April 1662:

„Frau Maria Jacoben Wanlern last weiter durch ihrn procuratorem Anders Birk wider die Haugische Erben alhie ein Depositum clagen.“⁶³⁴

Oder am 3. Juli 1665:

*„Georg Ermendinger von Vnderhalow contra Jacob Costantzer, legt Pfand vff vnd bat den Process lauffen zelassen;
Ille bot Zalung also jetzt Martini 6 Gulden, Fasnacht 1666 6 Gulden, den Rest Ostern 6 Gulden, hatt darum per procuratorem an den Stab angelobt.“⁶³⁵*

Da das Gerichtsbuch aber ebenfalls Hinweise darauf enthält, daß die Begriffe Prokurator und Fürsprecher am Stadtgericht in Einzelfällen synonym gebraucht werden, ist die rechtliche Einordnung der im Gerichtsbuch genannten Prokuratoren unsicherer, als die der anderen juristischen Sachwalter. Die inhaltsgleiche Verwendung beider Begriffe zeigt sich beispielsweise in der Zusammenschau der beiden folgenden Fundstellen, in welchen das Erfordernis der

⁶³³ Nr. 1329, fol. 91^v.

⁶³⁴ Nr. 1690, fol. 177^r.

⁶³⁵ Nr. 1923, fol. 223^v.

schriftlichen Legitimation einmal auf den Prokurator und einmal auf den Fürsprecher bezogen wird:

*„Herr Stabhalter von Breinlingen clagt contra Herrn Michel Wescher 36 Gulden Vncösten in scriptis allegirter Massen vervracht;
Wescher begert, daß Procurator sich schriftlich ins Gericht legitimirn vnd cautionem laisten solle, vel iudicium sisti et iudicatum solvi;
Vrtl: Fiat, wie begert, dan weiters ergehen soll, was Recht.“⁶³⁶*

„In Sachen Herr Johann Jacob Laba, Stabhalters zu Breinlingen, contra Herr Hans Michel Wescher soll Herr Clager sein Vorsprechen ad proximum schriftlich legitimirn, er auch sein Andtwordschrift vnderscriben vbergeben, woruff ergehen solle, was Recht.“⁶³⁷

Das Gerichtsbuch enthält noch einen weiteren Prozeß, in welchem an verschiedenen Gerichtstagen der inhaltlich gleiche Einwand des Beklagten vermerkt ist, einmal bezogen auf den Fürsprecher, das andere Mal bezogen auf den Prokurator. Zuerst am 25. Januar 1667:

*„Herr Dr. Schenckh von Costantz, canonicus, repetiert sein vnnder 29ten Octob. abgewichnen Jahrs gefierte Klag per 34 Gulden Capital vnd über darvon verfallne Zünsen, begert Vrtheil;
Junker Beklagte [Junker von Waldkirch] last vorschirmben absentium seines gebrauchten Herrn Fürsprechen Zunftmeisters Schillings, petit Dilation bis auff nechst khommende Stattgericht;
[Entscheidung:] Erkhendt dilatio ad proximum juridicam.“⁶³⁸*

Und dann am 30. März 1667:

*„Herr canonicus Schenckh zu Costantz reassumiert sein vorige Klag contra Junker von Waltdkürch vmb Capital vnd Zinß;
Infert Herr Beklagter, daß sein Herr Procurator vnpäßlich, begehrt Dilation ad proximum;
Interlocutori: Bewilligt ex causa relevanti.“⁶³⁹*

Da es aber keine weiteren Fundstellen dieser Art gibt, können die hierdurch aufgeworfenen Fragen nicht beantwortet werden.

IV. Advokat

Ein Sachwalter mit der Bezeichnung „Advokat“ wird lediglich am 30. Juni 1666 erwähnt, dann allerdings gleich mit einer dem Beruf des Advokaten entsprechenden Aufgabe, nämlich dem Verfassen eines Schriftsatzes:

⁶³⁶ 27. Juni 1663 (Nr. 1788, fol. 196^r).

⁶³⁷ 19. Dezember 1664 (Nr. 1882, fol. 216^v).

⁶³⁸ Nr. 1982, fol. 248^r.

⁶³⁹ Nr. 1994, fol. 250^r.

*„Johann Haug zu Engen contra die Heinolditsche Erben, bitt vmb Dilation wegen
Verhinderung seines Advocaten mit der Schrüfft;
Die Heinoldischen begehren ein Endtvrthell, die weill er, Cleger, die Sach ohne
Grundt nuhr begehrt herumbziehe;
Vrthell: Ist erkhendt, das ihme, Haug bis auff das negste Gericht Dilation geben
werden solle, als dan weiter ergehn, was Recht.“⁶⁴⁰*

⁶⁴⁰ Nr. 1971, fol. 235^r. Vgl. die ausführliche Darstellung dieses Prozesses im Gliederungspunkt „Appellation“, Kapitel VII B. § 3. (S. 225).

Kapitel IV: Verfahrenseinleitung und Verfahrensgrundsätze

A. Die Klage

§ 1 Die Klageerhebung

I. Mündliche oder schriftliche Klageerhebung

Die Form der Klageerhebung ist im Stadtrecht 1592 nicht geregelt. Auch die Eintragungen im Gerichtsbuch enthalten grundsätzlich keine diesbezüglichen Informationen. Lediglich in einem Prozeß vermerkt der Schreiber eine schriftliche Klageerhebung innerhalb der Entscheidungsformel eines Urteils:

*„Herr Magister Michael Sturm, Pfarer zu Spaichingen ...et Consorten ... clagen contra weiland Herr Decani Georgy Grubers selig Erben Inhalt schriftlicher Clag;
Gruberische excipiendo, es seien noch mehr als sie intressiert, sollen auch citirt werden;
Vrtl: Fiat.“⁶⁴¹*

Die Zulässigkeit der Klageerhebung durch Einreichung einer Klageschrift ist damit, zumindest für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts eindeutig belegt. Einen ebenso deutlichen Hinweis auf die Zulässigkeit der mündlichen Klageerhebung bietet das Gerichtsbuch nicht. Zwar berichtet ein Schreiber in einer Entscheidungsformel eines Urteils vom 25. Oktober 1669 von der „Anhörung“ der Klage:

⁶⁴¹ 23. Dezember 1661 (Nr. 1648, fol 167^r).

*„Herr Johann Ziegler von Gegenbach contra Herr Burgermeisters Engessers
seelig Wittib wegen bewüsster Roßschuld ...;
Vrtheil: In Sachen Herrn Johann Zieglers von Gegenbach, Klägere an ainem,
contra vnnd wider Herrn Thoma Engessers selig Wittib, Beklagtin an anderen
Theil, ... würdt nach angehörter Klag ... zu Recht erkhandt, daß Fraw Beklagtin
dem Herrn Klägere Bezahlung zuethuen schuldig... sein solle.“⁶⁴²*

Dies bedeutet aber nicht zwingend, daß hier tatsächlich eine mündliche Klageerhebung vorliegt. Vielmehr dürfte der Schreiber die Anhörung der Verlesung der Klageschrift im Gericht meinen, ein Vorgang, welcher für das benachbarte Landgericht der Baar für den Fall der schriftlichen Klageerhebung seit Beginn des 16. Jahrhunderts bekannt ist.⁶⁴³ Die „Anhörung“ der Klage ist daher sogar wohl eher ein Hinweis darauf, daß eine Klageschrift vorliegt, und nicht auf eine mündliche Klageerhebung.

Gleichwohl halte ich es für wenig wahrscheinlich, daß die Klage nicht auch rein mündlich erhoben werden kann. Denn zum einen gibt es im Gerichtsbuch keinen Hinweis darauf, daß ein Kläger mangels Klageschrift abgewiesen worden wäre. Zum anderen ist eine ausschließlich mündliche Klageerhebung beim Landgericht der Baar noch im 17. Jahrhundert zumindest möglich, wenn auch nicht mehr die Regel.⁶⁴⁴ Und daß eine mündliche Klageerhebung im Untersuchungszeitraum im südwestdeutschen Rechtsgebiet nicht völlig unwahrscheinlich ist, belegt ebenfalls der Entwurf eines Landrechts für die badische Markgrafschaft Hochberg, wohl aus dem Jahr 1622, welcher eine Klageschrift nicht vorsieht.⁶⁴⁵

II. Notwendige Bestandteile der Klage

Das Stadtrecht 1592 enthält keine Angaben zu den notwendigen Bestandteilen einer Klage. Soweit die Eintragungen im Gerichtsbuch erkennen lassen, sind für eine den rechtlichen Erfordernissen formal entsprechende Klage nicht viele Angaben notwendig. So können den Niederschriften als formale Mindestvoraussetzungen einer Klage lediglich die Angabe des Klägers und des Beklagten, sowie ein mehr (Zitat eins) oder weniger (Zitat zwei) spezifizierter Antrag, entnommen werden:

⁶⁴² Nr. 2147, fol. 280^r-280^v („Pferdefall“), vgl. hierzu Kapitel V A. § 2 III. (S. 159).

⁶⁴³ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 351.

⁶⁴⁴ Ebenda.

⁶⁴⁵ Vgl. *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 92 f. und S. 101.

„Wilhem Ratsche von Dana clagt contra Melchior Hirt zu Clengen, noch 3 Gulden Lidlohn, habe mit Decken⁶⁴⁶ verdiendt.“⁶⁴⁷

„Die lobliche Bruederschafft St. Antoni beklagt sich wider Hanns Ehrhardt Mesmer weegen Schuld vnd filfältig Zünsen“.⁶⁴⁸

Offenbar muß dabei nicht unbedingt der (volle) Name des Beklagten angegeben werden. Die Bestimmbarkeit des Beklagten über Berufs- bzw. Amtsbezeichnungen (Zitate drei und vier) bzw. familiäre Beziehungen (Zitat fünf) oder den Nachnamen (Zitat sechs) reicht völlig aus. Verheiratete Frauen werden fast durchgängig über den Namen ihres Mannes indentifiziert (Zitat sieben):

„In Sachen Rechtens zwischen Johann Meistern vnd dem Müller zu Clengen hatt ein Ehram Gericht auß erheblichen Vrsachen ein Verdankh genommen.“⁶⁴⁹

„Zwischen Jacob Voglern vnd Herrn Stattschreiber ist die begerte Caution a parte Stattschreibers hiemit erkent.“⁶⁵⁰

„In Sachen Jacob Hoggenjosen vnd seines Schwehers lastst ein Ehram Gericht bey vorigem Beschaidt verbleiben.“⁶⁵¹

„Melchior Meder ist Hern Schwerdten ahngült erkent.“⁶⁵²

„Daniel Mantzens Weyb ist von Jacob Wittmers Clag ledig erkent.“⁶⁵³

Bei diesen kurzgehaltenen Eintragungen ist zu bedenken, daß nicht sicher ist, ob sie hinsichtlich ihres Inhalts auch der erhobenen Klage entsprechen, oder ob sie diese nur stark verkürzt wiedergeben.

Daß für eine Klage eventuell auch echte Formvorschriften bestehen, deren Nichtbeachtung sogar zu einer Abweisung der Klage führen kann, wird in einer Fundstelle vom 27. März 1620 angedeutet:

„Zunftmeister Haug allß Vogt ist von Hannß Rieckhers & Consorten ohnformblicher Clag ledig erklärt.“⁶⁵⁴

⁶⁴⁶ Das Wort hat viele Bedeutungen. Es könnte hier beispielsweise gemäß seinem ursprünglichen Sinn für „Dachdecken“ stehen, vgl. *Grimm, Jakob und Wilhelm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. II, s.v. decken“, Sp. 888.

⁶⁴⁷ 20. Februar 1620 (Nr. 1575, fol. 151^r).

⁶⁴⁸ 30. Juli 1677 (Nr. 2403, fol. 324^v).

⁶⁴⁹ 17. März 1623 (Nr. 176, fol. 15^r).

⁶⁵⁰ 18. Februar 1628 (Nr. 671, fol. 49^v).

⁶⁵¹ 4. Februar 1628 (Nr. 642, fol. 47^v).

⁶⁵² 21. April 1621 (Nr. 151, fol. 12^v).

⁶⁵³ 9. Februar 1624 (Nr. 213, fol. 17^r).

⁶⁵⁴ Nr. 20, fol. 6^v.

An welchen eventuellen Vorschriften diese Klage gescheitert ist, kann nicht festgestellt werden, weil die ursprüngliche Klageerhebung wohl vor dem Beginn der Eintragungen im Gerichtsbuch liegt, so daß diese nicht auf eventuelle Abweichungen zu den anderen zulässigen Klagen untersucht werden kann.

Aus den Eintragungen – vor allem zu Beginn des Untersuchungszeitraumes – ist nicht zu ersehen, ob die Klage gewisse, über die genannten Mindestangaben hinausgehende Mitteilungen enthalten muß. Daher kann nicht festgestellt werden, ob Klagen um Schuld als sog. schlichte Klagen⁶⁵⁵ erhoben werden können, oder ob der Kläger immer die den Anspruch begründenden Tatsachen vollumfänglich vortragen muß. Bei einigen Eintragungen, insbesondere bei solchen mit unspezifiziertem Antrag (vgl. oben), entsteht der Eindruck, als würde eine schlichte Klage ohne substantiierte Angabe der anspruchsbegründenden Tatsachen ausreichen. Je weiter das 17. Jahrhundert aber fortschreitet, desto mehr finden sich die den Klagen zu Grunde liegenden Tatsachen auch in den Einträgen vermerkt, so daß davon auszugehen ist, daß die Substantiierung aller Klagen zumindest üblich ist bzw wird.

Eine mangelhafte Substantiierung der Klage führt jedenfalls nicht zur Abweisung der Klage, sondern zur Verweigerung eines Urteils sowie einer Auflage an die klagende Partei, ihren Vortrag zu ergänzen. Als Beleg für die sehr zahlreichen Einträge dieser Art wird eine Eintragung vom 15. November 1628 vorgestellt:

*„Nissliche Erben sollen ihre geclagten Costen specificieren.“*⁶⁵⁶

III. Voreid bzw. juramentum calumniae

Der deutschrechtliche Voreid ist ein Gefährdeid, mit dem der Kläger versichert, daß er seine Klage nicht mutwillig bzw. grundlos erhebt.⁶⁵⁷ Diese Rechtsfigur verliert im Mittelalter ihre Bedeutung und verschwindet aus dem Strafprozeß sogar gänzlich; im Zivilprozeß hingegen erhält sie sich im „juramentum calumniae“ und vermischt sich mit einem entsprechenden Eid des römischen Rechts (Kalumnieneid)⁶⁵⁸ zu einem Eid, welcher von beiden Parteien abgelegt wird, und in welchem sie versichern, sich nicht schikanös zu verhalten.⁶⁵⁹

⁶⁵⁵ Eine solche muß keinen substantiierten Tatsachenvortrag enthalten; im Landgericht der Baar kann diese bei Klagen „*umb ain Schuld*“ erhoben werden, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 352 f.

⁶⁵⁶ Nr. 696, fol. 52^v.

⁶⁵⁷ Vgl. hierzu *Sellert, W.* in HRG, Bd. V, s.v. „Voreid“, Sp. 1039–1041, m.w.N.

⁶⁵⁸ Vgl. hierzu *Sellert, W.* in HRG, Bd. II, s.v. „Kalumnieneid“, Sp. 566–570, m.w.N.

⁶⁵⁹ Vgl. *Haberkern, Eugen* und *Wallach, Josef/Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1995, s.v. „Voreid“.

Das Eidbuch 1573 enthält einen „Aid für Geverd“,⁶⁶⁰ welcher bereits auf das „juramentum calumniae“ hinweist. Denn danach müssen der Kläger **und** der Beklagte (sinngemäß) schwören, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen davon ausgehen, daß sie das Recht auf ihrer Seite haben. Der Kläger schwört daher, daß er die Klage nicht mutwillig bzw. grundlos erhebt. Der Beklagte schwört, daß er sich nicht nur aus querulatorischen Gesichtspunkten gegen die Klage verteidigt. Nacheinander müssen dann beide Parteien schwören, daß sie auf Fragen des Gerichts stets die Wahrheit sagen, jegliche Bestechungsversuche der Richter unterlassen, und sich überhaupt insgesamt rechtstreu verhalten.

Im Gerichtsbuch findet sich der Gefährdeeid in Form des juramentum calumniae und (gleichbedeutend) des juramentum malitiae nur beschränkt, nämlich zum einen bei der Appellation (s. dort),⁶⁶¹ was mit der Rechtslage in den Badischen Markgrafschaften übereinstimmt.⁶⁶² Zum anderen bei Klagen auswärtiger Kläger im Zusammenhang mit der Prozeßkaution, die anschließend behandelt wird.

IV. Prozeßkaution und juramentum calumniae

Das Erfordernis einer Prozeßsicherheit ist bereits für die Zeit der Volksrechte belegt; insbesondere der ausländische Kläger muß, weil er regelmäßig keinen Grundbesitz im Gerichtssprengel besitzt und die zwangsweise Durchsetzung eines für ihn negativ ausgehenden Prozesses daher kaum möglich ist, eine Sicherheit leisten.⁶⁶³

In Villingen läßt sich diese Pflicht des „ausländischen“ Klägers zur Erbringung einer Prozeßsicherheit in Form einer Kautio eindeutig belegen. Am 26. April 1669 heißt es dazu:

*„Die Herren Frobergische Mitterben von Rottweil suechen restitutionem weegen der Fraw Schuochin von selbst an gemassten 100 Gulden zu Denckhingen dann der Will nit gewesen, ihrer zu geben, was ihrer nit gebüre;
Excipit Beklagte Fraw Wittib, wann die Ausländische, alß Rottweiler vnnd Zeller, nach Besag hiesiger Statgesatzes cautionem laisten werden, alß dann Red vnnd*

⁶⁶⁰ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 152 f. „Aid für Geverd. Der Cläger soll schwören, das er anders nit wiß oder glaub, dann das er hab ain gerechte Sach, den Anthwurter laut seiner Clag anzesuoehen oder rechtlich anzesprechen. Dargegen soll Antwurter schwören, das er nit anders wiß oder glaub, dann das er hab ain gerechte Sach, sich der Clag zuo veranthwurten, sovil er sich derselben widersetzen wurd. Hierauf werden ir schwören, ain ieder besonder, das, so oft ir im Rechten gefragt werden, wöllen ain Warheit sagen, kain Müeth oder Gaab niemandts geben, dormit ir die Urthel mögen behalten; auch kain falsche Weisung gebrauchen und kain Ausschlag, dormit die Sach verhindert, begeren, das er auch nichts geben habe noch geben wölle, sonder handlen, was die Recht zuelassen, getreulich und ungefehrlich.“

⁶⁶¹ Vgl. Kapitel VII A. § 2 II. 2. (S. 224).

⁶⁶² Vgl. Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß, 1961, S. 32.

⁶⁶³ Vgl. Nève, P.L. in HRG, Bd. IV, s.v. „Prozeßsicherheit“, Sp. 66–68, m.w.N.

*Antwortt zugeben erbiettig;
Beyvrtheil: Die Partein werden nochmahlen, weilen der interessierte Herr Müller
nit zuegegen, zu güettlichem Vergleich verwisen, in Vnuerfang dessen weiter
beschehn solle, was Recht ist.*⁶⁶⁴

In einem weiteren Fall vom 26. September 1663 macht der Beklagte das juramentum calumniae in Form einer Einrede vor der Einlassung auf die Klage eines auswärtigen Klägers geltend. Das Gericht nimmt allerdings zu diesem Vorbringen keine Stellung. Zudem belegt dieser Fall den oben angesprochenen Grund (fehlender Besitz im Gerichtsbezirk) für das Erfordernis einer Prozeßsicherheit:

*„Johann Haug, Burger vnd Rothgerwer zu Engen, Dochtermann, clagt vff Herr
Johann Hainolden, sein Schweer, wegen des ihme ehlich anuertrauten, sein,
Clagers Hausfraw 500 Gulden, das sie von den verstorbnen Geschwisterig ererbt,
bat Zalung;
Hainold, begert, weil er usser der Statt gesessen, genugsame cautionem ins Recht
vnd juramentum calumniae zu laisten;
Vrtl: Die begerte Caution ist gehorter Vrsachen willen also erkant, vff Beclagten
Ansuchen vnnd Begern soll Clager, weil er vnder der Statt Villingen Jurisdiction
nichts hatt, schriftlich vnd verburgte Caution in das Recht geben, dan weiter
ergehen, was billich.*⁶⁶⁵

In einer weiteren Eintragung eines Prozesses mit einem auswärtigen Kläger wird darüber hinaus mitgeteilt, in welcher Form eine derartige Prozeßsicherheit geleistet werden kann. Interessant ist zudem, daß der Beklagte erneut einredeweise das Fehlen des juramentum calumniae geltend macht, das Gericht sich aber zu diesem Begehren wiederum nicht äußert:

*„Hannß Georg Vllenriedt vnd Laux Steinlin, Metzger vnnd Burger zu Rottweil,
klagen auff Zachariam Kegeln auff 52 Gulden Guttgeltt weegen Schaffkhauffs mit
Producierung einer Handschrüfft, begehren darbey manuteniert zu werden;
Excipit Beklagter, bediene sich erstens zu Handen gelüfferten Schreibens, sollen
cautionem nach der Stattgesetz thun vnnd juramentum malitiae schweren, wann
dises beschehen, Red vnnd Antwortt geben wolle;
Beyvrtheil: Die Klägere vorhin in daß Recht nach der Stattgesetz gnugsambe
cautionem praestieren durch Hinderlegung einer gewissen Summa Geltts oder
Stellung haabhafften Bürgen.*⁶⁶⁶

⁶⁶⁴ Nr. 2132, fol. 276^v.

⁶⁶⁵ Nr. 1804, fol. 199^r–199^v.

⁶⁶⁶ 26. April 1669 (Nr. 2134, fol. 277^r).

§ 2 Objektive Klagenhäufung

Aus dem Gerichtsbuch ergibt sich, daß bereits alle auch heute bekannten Klagenhäufungen bekannt sind und auch praktiziert werden.

I. Kumulative Klagenhäufung

Eine Geltendmachung mehrerer Ansprüche ergibt sich aus einer Eintragung vom 21. Januar 1625:

„Zwischen Frowen Stollenbergerin verordneten Vogt vnnnd Bartle Schleichardten last man die Sach biß auff verhoffende fernere Ertzfürstliche Resolution verpleipen, ... überiger Frucht Ahnsprach wegen sollen sye sich mitteinanderen nach Inhalt der Schuldbekantnuß vergleichen.“⁶⁶⁷

II. „Alternative“ Klagenhäufung

Der Kläger hat auch die Möglichkeit mehrere alternative Anträge zu stellen. In dieser Fallkonstellation bleibt es dann dem Beklagten überlassen, welchen der (vom Gericht in den Tenor übernommenen) Anträge er erfüllen will.⁶⁶⁸

*„Maria Beckerin .. [?] Felenschmidische Erben clagen contra Mariam Linkin jung, Hans Hirers selig Wittib, 120 Gulden, baten das die versichern oder zahlen solle;
Vrtel: Fiat Zalung oder Versicherung nach der Statt Brauch vnd Form.“⁶⁶⁹*

III. Eventuelle Klagenhäufung

Auch die Verbindung eines unbedingten mit einem hilfsweise gestellten Antrag – nach heutiger Terminologie also ein Hauptantrag und ein Hilfsantrag – ist möglich, wie eine Eintragung vom 7. März 1653 belegt:

⁶⁶⁷ 21. Januar 1625 (Nr. 284, fol. 20^v).

⁶⁶⁸ Streng genommen handelt es sich hier nicht um eine alternative Klagenhäufung in dem (modernen) Sinn, daß dem Richter die Auswahl aus zwei gleichrangigen Anträgen auferlegt wird, was nach heutigem Recht unzulässig ist. Denn dieser Fall zeigt, daß nicht nur die alternative Antragshäufung möglich ist, sondern daß diese alternativen Anträge sogar in die Entscheidung übernommen werden, der Richter somit keine Auswahl treffen muß. Gleichwohl liegt eine Klagenhäufung mit alternativen Anträgen vor, so daß diese Konstellation aufgrund des Sachzusammenhangs zum Gliederungspunkt „alternative Klagenhäufung“ gehört.

⁶⁶⁹ 12. März 1660 (Nr. 1585, fol. 154^r).

*„Conrad Stor clagt vff Andres Zollers den Sporer von 180 Gulden Capital ettlich verfallnen Zins, bitt Zahlung, oder in Ermangel, ihme das Vnderpfand haim zu erkennen;
Zoller anerbiet 2. Zins, kommt Ostern dis lauffenden Jars ein, vnd daruff volgent Pffingsten den andern;
Vrtl: Beclagter solle sein Anerbieten gewis halten.“⁶⁷⁰*

IV. Sonderfall: Mehrere Klagen in einer Verhandlung

Der objektiven Klagenhäufung ähnlich ist der Fall, daß in einer Verhandlung mehrere Klagen hintereinander gegen den Beklagten erhoben werden.⁶⁷¹ Eine solche Konstellation könnte folgender Entscheidung vom 22. November 1624 zu Grunde liegen:

„Hannß Roßner ist von Vrban Neydingers erster Clag ledig erkent, übrigens seiner Forderung aber sollen sye ebenmässig sehen, ob sye sich in Güete vergleichen kinden.“⁶⁷²

B. Ladung

§ 20 Stadtrecht 1592⁶⁷³ beinhaltet eine – gemessen an den sonstigen Vorschriften zu prozessualen Fragen – geradezu ausufernde⁶⁷⁴ Regelung der Ladung bzw. des „Fürbietens“,⁶⁷⁵ wie es in diesem Paragraphen heißt. Gleichwohl bleiben auch hier viele Fragen offen. Im folgenden werden die gesetzlichen Vorschriften vorgestellt und, sofern dies möglich ist, mit den Eintragungen im Gerichtsbuch verglichen.

§ 1 Ablauf der Ladung

I. Ladungsbegehren und Rechtshilfe

Wie bereits festgestellt, ist der genaue Ablauf des Beginns des Gerichtsverfahrens vor dem Stadtgericht nicht rekonstruierbar. Es ist jedoch davon auszugehen, daß es Sache des Klägers

⁶⁷⁰ Nr. 1354, fol. 99^r.

⁶⁷¹ Vgl. hierzu *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 32.

⁶⁷² Nr. 269, fol. 19^v.

⁶⁷³ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 174–176, wiedergegeben in Kapitel II B. § 2 I. 2. (S. 76).

⁶⁷⁴ Die Bestimmungen in Bezug auf das Fürbieten nehmen etwa 9/10 der gesamten Regelungen zum Verfahrensrecht der „Gerichtsordnung“ innerhalb des § 20 Stadtrecht 1592 ein.

⁶⁷⁵ „Vor Gericht laden“, *Götze, Alfred*, Frühneuhochdeutsch, 1960, s.v. „fürgebieten“, S. 92.

ist, die Ladung zu beantragen, und diese dann nach Erlaubnis durch den Richter (Schultheiß) durchführen zu lassen: „*namblichen sollen die Stattknecht uff des Herren Schultheissen Erlauben, sonsten aber nit ... fürbieten und vertagen*“.⁶⁷⁶ Ein Antrag des Klägers beim Schultheiß auf Erlaubnis zur Durchführung der Ladung ist im Gerichtsbuch nicht festgehalten.

Die Ladung eines auswärtigen Beklagten gestaltet sich freilich schwieriger, als die eines Beklagten aus dem Villingener Hoheitsgebiet. So gibt es ausweislich einer Eintragung vom 28. April 1662 zunächst Schwierigkeiten bei der Ladung eines Beklagten mit Wohnsitz in Gengenbach. Das (offensichtlich örtlich zuständige) Stadtgericht verlangt die erneute Ladung dieses Beklagten, und fordert einen Nachweis der erfolgten Ladung:

*„Dr. Frantz Lipp, in Namen der Lemppischen Erben contra Herr Johann Senwig zu Gengenbach vmb 60 Gulden Capital vnd viel Zins, bat die ... sequestrierte 80 Gulden Guthgelt alhie im Kauffhaus liegend ihme gegen Extradition der Finkische Obligation abfolgen zu lassen;
Herr Senwig absens;
Vrtl: Soll zum Vberflus ad proximum citirt vnd dessen Verkünden Einem Ehrsam Gericht eingebracht werden, dan weiter ergehen, was Recht.“*⁶⁷⁷

Offenbar gibt es eine Art „Rechtshilfe“ zwischen den Städten Villingen und Gengenbach, denn im Folgetermin am 26. Mai 1662 kann der Kläger mit einer Bestätigung der Ladung des Beklagten durch den Schultheißen von Gengenbach aufwarten:

*„Dr. Frantz Lipp, Stattschreiber alhie, für sich vnd Lemppische Miterben contra Herr Johann Senwig zu Gengenbach vnd Finkische Miterben zu Rothweil, vbergab ein Schreiben vnd Attestation von Herrn Schulthais zu besagtem Gengenbach der jungst ergangner Vrtl gemes bezeiget, daß bemelter Herr Senwig, so jungsten nitt erschienen, citirt, ... ;
Vrtl: Dene Lemppische wurde das Capital per 60 Gulden aus dem Kaufhaus sich zu bezahlen, erkant, vnd soll was sich an liquidirten Zinsen befinden werden, von den 20 Gulden auch abgestatt werden. Mögen vnd sollen als dann die Finkische vnd ihnen ihr habende Praetention halber sich, wan sie wollen, selber verglichen.“*⁶⁷⁸

Der Schultheiß hat gemäß § 20 III Satz 1 Stadtrecht 1592 die Überbringer der Ladung immer nach der tatsächlichen Ausführung der Ladung zu befragen: „*und soll auch der Schultheiß in allweg die Stattknecht oder Potten fleissig erforschen, ob die einem fürbotten haben*“.⁶⁷⁹ Wenn die Stadtknechte bzw. Stadtboten daraufhin bei ihrer Befragung durch den Schulthei-

⁶⁷⁶ § 20 Absatz Satz 1 Stadtrecht 1592.

⁶⁷⁷ Nr. 1693, fol. 177^v–178^r.

⁶⁷⁸ Nr. 1703, fol. 180^r–180^v.

⁶⁷⁹ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 175.

Ben den korrekten Vorgang der Ladung bescheinigen, ist ihnen gemäß § 20 III Satz 2 Stadtrecht 1592 zu glauben: *„das sollen sie bei ihren Eiden anzeigen, denen auch daruff geglaubt werden solle“*.⁶⁸⁰ Ein die Geltung dieser Vorschriften bestätigender Eintrag findet sich unter dem 12. März 1660:

*„Hanß Thoma Kamm zu Strasburg repetirt gegen Lorenz Rieker priora, bat wie da;
Rieker, seie ihme nit botten worden;
Des Stattknechts Bericht: ja;
Vrteil: Ist Pfand erkant.“*⁶⁸¹

II. Die Ausführung der Ladung

Gemäß § 20 I Satz 1 Stadtrecht 1592 erfolgt die Zustellung der Ladung durch die Stadtknechte: *„sollen die Stattknecht ... uff des Herren Schultheissen Erlauben, sonsten aber nit, einer oder mehr Parteien ... fürbieten und vertagen“*.⁶⁸² In der Zusammenschau mit § 20 II Satz 1 Stadtrecht 1592, welcher für den Fall der Ladung außerhalb der Stadt wohnender beklagter Villingener Bürger die Überbringung durch Stadtboten anordnet (*„So aber iemandts unseren Burgeren, Hindersässen, Satz- oder Dinckburgern, so usserhalb unser Statt und an andern Orten hausen, fürbüeten lassen will, das soll under unser Statt Secret oder aber des Schultheissen Insigel beschehen und durch unsren geschwornen Stattpotten zue Haus überschickt werden“*),⁶⁸³ ergibt sich, daß die Stadtknechte für die Überbringung der Ladung an Beklagte mit Wohnsitz in Villingen, die Stadtboten hingegen für die Überbringung der Ladung an Beklagte mit Wohnsitz außerhalb Villingens, zuständig sind.

Der Ort, an welchem die Stadtknechte bzw. Stadtboten den Beklagten ausfindig machen und ihm von der Ladung in Kenntnis setzen ist ohne Belang, wie sich aus § 20 I Satz 1 Stadtrecht 1592 ergibt: *„Es geschehe gleich in der Behausung, Gassen oder uff den Güeteren“*.⁶⁸⁴ Allerdings muß die Ladung dem Beklagten gemäß dem zitierten Paragraphen persönlich überbracht werden, eine Ladung über Dritte ist unzulässig: *„sollen die Stattknecht ... die Partheien under Augen, ... fürbieten und vertagen.“*⁶⁸⁵

⁶⁸⁰ Ebenda.

⁶⁸¹ Nr. 1579, fol. 152^v.

⁶⁸² Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 174.

⁶⁸³ Ebenda, S. 175.

⁶⁸⁴ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 174.

⁶⁸⁵ Ebenda.

Entgegen der Gerichtsordnung werden offenbar nicht nur vereidigte Stadtknechte bzw. Stadtboten, sondern auch andere Personen zur Überbringung der Ladung eingesetzt,⁶⁸⁶ vgl. die Eintragung vom 23. Dezember 1667:

*„Herr Johann Mayer des Gerichts clagt auff Herrn Dr. Fischbachs 4. Sohn als Mayenbergische Mitterben vmb 40 Gulden;
Nemo ex parte reorum comparuit.
Beyvrtheil: Die Beklagte Herren Fischbach durch aigne Botten citiert worden, müeße also dann, auff erfolgtes Niterschainens, rechtlich wieder sie verfahren werden.“*⁶⁸⁷

III. Adressaten der Ladung

Wird eine Einzelperson verklagt, dann ist sie grundsätzlich auch Adressat der Ladung, wie sich exemplarisch aus einer Eintragung vom 29. November 1628 ergibt:

*„Volrich Schelling soll Andreae Essich ordenlich fürbieten lassen.“*⁶⁸⁸

Hingegen werden bei den von Vögten „regierten“ Personen⁶⁸⁹ gemäß § 20 I Satz 4 Stadtrecht 1592 prinzipiell nur deren Vögte geladen: *„Und so aber Personen weren, die durch Vögt regiert werden, als Minderjährige, Weibs und dergleichen Personen, so soll alsdann den Vögten und nit den Vogtspersonen ... fürgepotten werden.“*⁶⁹⁰ Eine Ausnahme stellen die Frauen dar, welche die Ladung gemäß § 20 I Satz 4 Stadtrecht 1592 nebst ihrem Vogt, erhalten: *„Usserhalb der Weiber, denen soll mit sampt den Vögten fürgepotten werden.“*⁶⁹¹

Diese gesetzliche Bestimmung wird bestätigt am 8. März 1641:

*„Herr Schulthaiß Haug Erben sollen Matthis Neydingers Wittibb vnd ihrem Vogt verkünden.“*⁶⁹²

Und am 4. März 1644:

*„Anna Maria Schwertin soll sich biß zum nechsten Gericht beuogtigen, vnnnd dann Jo. Mayer ihnen sambtlich fürbieten lassen.“*⁶⁹³

⁶⁸⁶ Die Heranziehung von eigenen Boten für die Zustellung der Ladung wird am landeshauptmannschaftlichen Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit durch die Botenordnung ausdrücklich zugelassen, vgl. *Lohner, Joachim*, Oberösterreich, 1988, S. 59.

⁶⁸⁷ Nr. 2039, fol. 257^v.

⁶⁸⁸ Nr. 728, fol. 54^r.

⁶⁸⁹ Vgl. Kapitel III A. § 1 II. (S. 102).

⁶⁹⁰ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 175.

⁶⁹¹ Ebenda.

⁶⁹² Nr. 1208, fol. 84^r.

Aus dem Gerichtsbuch ergibt sich, daß im Falle der Klage gegen eine Erbengemeinschaft alle Erben zu verklagen sind, damit eine ordnungsgemäße Verhandlung mit anschließender Entscheidung möglich ist. Dies wird beispielsweise belegt durch die im folgenden vorgestellte Reihe von Einträgen, beginnend am 27. Februar 1630:

„Lölin soll Herr Hannß Schwerdten [Erben] formblich verkinden lassen.“⁶⁹⁴

Zwei Gerichtstage später, am 6. März 1630 findet sich dann folgender Eintrag:

„Marte Lölin soll den Schwerdtischen Erben sambt vnd sonders verkinden lassen, vnd allß dann ferner ergehen vnd beschehen, was Recht ist.“⁶⁹⁵

Und schließlich am 8. November 1630:

„Lölin vnd die Schwerdtische Erben ... sollen sich zu allen Theylen zusammen thun, vnd sehen, daß sye sich in Güete vergleichen kinden.“⁶⁹⁶

Offenbar hat der Kläger nach der gerichtlichen Aufforderung am 6. März alle Erben der Erbengemeinschaft laden lassen, denn das Gericht trifft am 8. November eine inhaltliche Entscheidung. Auch bei einer sonstigen Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite müssen alle Streitgenossen geladen werden, wie sich aus einer Eintragung am 23. Januar 1626 ergibt:

„Hieronymi Hermans Schwäger & Consorten ist in gleichem die gebettene Dilation vergunt, vnnnd soll ihne von Clägern sambtlichen fürgebotten werden.“⁶⁹⁷

IV. Wiederholung der Ladung nach eröffnetem Prozeß

Neben der erstmaligen Ladung zu einem neuen Prozeß ist offenbar für jede neue Verhandlung eines schon eröffneten Prozesses eine erneute Ladung erforderlich, so daß deren Fehlen den Fortgang des bereits laufenden Prozesses verhindern kann. Dies belegen folgende Einträge, der erste vom 1. April 1661:

„Baltas Schmid, Burger zu Memmingen last vff Georg Jauchen alhie, vmb 66 Gulden Birgschafft clagen, wegen des endlassenen Vogts im Buochenbach, Taubenhans genannt, für welchen er gesprochen, Inhalt Handschrift zu bezahlen; Beclagter, wolt andere exceptiones suchen;

⁶⁹³ Nr. 1265, fol. 86^r.

⁶⁹⁴ Nr. 870, fol. 62^v.

⁶⁹⁵ Nr. 889, fol. 63^v.

⁶⁹⁶ Nr. 928, fol. 66^r.

⁶⁹⁷ Nr. 415, fol. 28^r.

Vrtl: Georg Jauch soll sich mit Clagern fürdersambst Vergleich suchen, sonsten ergehen was Recht. ⁶⁹⁸

Und im Fortsetzungstermin am 31. März 1662:

*„Balts Schmid von Memingen last sin Clag contra Georg Jauchen reassumiren, bitt wie damals anuor gebotten;
Wie fürkommen, ist Jauchen nit zum Gericht botten worden;
[Entscheidung]: Soll ad proximum beschehen.* ⁶⁹⁹

Die Ladung zu einem Fortsetzungstermin kann auch gleich im Termin direkt durch das Stadtgericht erfolgen, und ist daher eine Ausnahme vom Grundsatz der „Ladungshoheit“ des Schultheißen. Am 28. April 1662 heißt es dazu:

*„Hans Grieshaber von Dierhaim clagt vff Herrn Martin Essich 37 Gulden wegen eines verkaufften Ros;
Essig bat vmb Dilation;
Vrtl: Die gebettne Dilation ist erkant bis zum nechsten Gericht (zu welchem Herr Beclagter himit formblich gebotten sein solle), dann weiter ergehen solle, was Recht.* ⁷⁰⁰

§ 2 Rechtliche Qualifikation

I. Peremptorischer Charakter

Erscheint der ordnungsgemäß Geladene nicht, so wird er bei fahrlässigem bzw. unentschuldigtem Ausbleiben dem Kläger „angült“ ⁷⁰¹ erkannt, und bei vorsätzlichem Ausbleiben zusätzlich noch mit einem „Ordnungsgeld“ belegt. Schon das erste Fürbieten führt bei verschuldeter Nichtbeachtung also zu Rechtsnachteilen für den Beklagten. Dies ergibt eine Zusammenschau von § 20 I Satz 3 Stadtrecht 1592 (*„Uff den Fahl aber einer oder mehr uff obbeschehen Fürpüeten nit erschinen erschinen oder sich gefahrlicher Weis absentieren und verhalten würde, so soll der oder dieselben dem Cläger, wie biß anhero angült erkennt sein“*) ⁷⁰² und § 20 VII Satz 2 Stadtrecht 1592 (*„Wenn auch ein Schultheiß nach einem schicken wurde, der*

⁶⁹⁸ Nr. 1608, fol. 160^v.

⁶⁹⁹ Nr. 1680, fol. 175^r.

⁷⁰⁰ Nr. 1696, fol. 178^v.

⁷⁰¹ „Zahlungspflichtig“, Frühnhd. Wb., s.v. „angült“, Sp. 1202.

⁷⁰² Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 174.

soll bei seinem geschwornen Eid erscheinen und ohne ehaf Ursachen nit außpleiben“)⁷⁰³ mit den Einträgen im Gerichtsbuch vom 4. Februar 1628 und vom 31. März 1662:

„Weilen Johan Michel Schwerten gebürendt verkünd worden, er aber gefährlicher Weiß sich absentiert, alß ist er vmb 2 Pfund wegen seines Ungehorsams gestraft worden, auch Geörg Speckhen vnd Stephan Bawren vmb die verfallene Zinß ... ahngült erkent.“⁷⁰⁴

„Christian Grishaber aus dem Fischerbach, Haslacher Ambts aus dem Kintzgerthal clagt vff Jacob Zeller, Metzger alhie, 58 Gulden Ochsenschuld, die er, Zeller, ihme ohnwissend von der Waid genommen vnd vermetzget, lege darmit seine, Zellers, Handschrift vff, bat Inhalts deren Zahlung; Zeller, obschon ihne gebotten worden ist nit erschinen, also: Vrtl: Ist angilt erkant.“⁷⁰⁵

Es kann daher festgestellt werden, daß das Fürbieten peremptorischen und nicht lediglich dilatorischen Charakter hat.⁷⁰⁶ Hierdurch unterscheidet sich das Fürbieten in diesem Punkt von der einfachen, auch im Wiederholungsfall ausschließlich dilatorischen Ladung, wie sie im unmittelbar benachbarten Landgericht der Baar noch im 17. Jahrhundert vorkommt.⁷⁰⁷

II. Verkündung

Neben der einfachen dilatorischen Ladung gibt es im Verfahren vor den beiden angrenzenden Gerichten, dem Hofgericht in Rottweil und dem Landgericht der Baar, aber ebenso in anderen Rechtskreisen,⁷⁰⁸ noch das Institut der Verkündung.⁷⁰⁹ Die mittels einer solchen Verkündung vorgenommene Ladung ist schon beim ersten mal peremptorisch, und hat die bereits erhobene Klage zum Gegenstand. Der Beklagte ist also schon vor dem Gerichtstag über das klägerische Ansinnen informiert.

Ob es sich beim Fürbieten nach § 20 Stadtrecht 1592 um eine jenem Institut der Verkündung vergleichbare Ladung handelt, ist aus dem Text der Gerichtsordnung nicht ersichtlich. Auch die Eintragungen im Gerichtsbuch enthalten keine eindeutigen Informationen. Es gibt lediglich zwei Aussagen, die es als möglich erscheinen lassen, daß der Beklagte mit der Ladung auch vom Inhalt der Klage in Kenntnis gesetzt wird:

⁷⁰³ Ebenda, S. 176.

⁷⁰⁴ Nr. 634, fol. 47^r.

⁷⁰⁵ Nr. 1683, fol. 176^r.

⁷⁰⁶ Vgl. dazu *Wetzell, Georg Wilhelm*, Civilprozeß, 1878, S. 608.

⁷⁰⁷ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 359.

⁷⁰⁸ Zum Beispiel im Elsaß, vgl. *Stange, Ulrich*, Stadtgericht, 1996, S. 92.

⁷⁰⁹ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 359–361.

„Eines Ehrsamen Raths Zinssambler Ambt clagt vff Christoph Reblins Haus als Vnderpfand 100 Gulden Capital vnd 96 Gulden Zins, bat Zahlung; Ille, sei dieser Sach nit furbotten worden; Vrtl: Weilen der Knecht vermist, soll wieder ad proximum beschenen.“⁷¹⁰

Weiland Jacob Kammer Erben zu Strasburg clagen auch vff hine [Lorenz Riegger, der Beklagte des vorhergehenden Eintrags], ...Gulden, ...Kreuzer, baten Zahlung; Ille, sei ihme des Fahls so nit zu Gericht verkint worden, batt Dilation; Vrtl: Weilen nit formlich fürbotten worden, ist die gebettne Dilation ad proximum erkant.“⁷¹¹

Gleichwohl erlauben die vorgenannten Eintragungen bei weitem nicht die Feststellung der Übereinstimmung der rechtlichen Ausgestaltung der Villinger Ladung mit dem Institut der Verkündung am Hofgericht in Rottweil bzw. dem Landgericht der Baar. Diese Frage muß daher offenbleiben.⁷¹²

C. Säumnis

§ 1 Die Säumnis der Klägers

Die Stadtrechte 1371 und 1592 enthalten keine Hinweise auf das Verfahren für den Fall der Säumnis des Klägers. Im Gerichtsbuch ist lediglich eine Eintragung enthalten, welche die Säumnis der Klägers belegt:

„In Sachen Rechtens zwischen Daniel Hammeren, dem Metzger zu Kirchen am Neckhar Clägern ains, gegen vnd wider Martin Schlehern Beclager anderstheyls, ist erkent, dieweyl Cläger dem angefangenen Proceß nitt nachgesetzt, Beclagte

⁷¹⁰ 23. Dezember 1661 (Nr. 1650, fol. 167^v).

⁷¹¹ Nr. 1492, fol. 135^v.

⁷¹² Einer inhaltlichen Übereinstimmung sicher nicht entgegenstehen würde die Verwendung unterschiedlicher Begriffe für das Rechtsinstitut der Ladung. Denn die damalige Rechtssprache erlaubt keine Differenzierung alleine aufgrund der Bezeichnung, zu groß ist der Wechsel im täglichen Gebrauch der Sprache. Diesen sehr variablen Umgang mit der Bezeichnung der Ladung belegt der im Text zitierte Eintrag vom 8. Juni 1657, in welchem beide Ausdrücke offenbar synonym verwendet werden.

*aber die Sach alß ersetzen zu lassen nitt gemaint, ... daß die Sach hiemitt für beschlosssen angenommen, vnd darüber allß der Beclagte sein, Hammerers, Clag ledig zu erkennen, inmassen wir ihne dann daruohn ledig erkennen vnd sprechen, alles mitt Abtrag der in dieser Sach aufferloffene Gerichtscösten, doch richterliche Mässigung vorbehalten.*⁷¹³

Der Beklagte wird also von der Klage „ledig“ gesprochen. Damit wird er von der Klage befreit, d.h. das Verfahren ist beendet.⁷¹⁴

§ 2 Die Säumnis des Beklagten

I. Die Säumnis auf die prozeßeinleitende Ladung

Der Prozeß wird nach ordnungsgemäßer Ladung auch ohne die Anwesenheit des Beklagten fortgesetzt, indem der Beklagte dem Kläger gemäß § 20 I Satz 3 Stadtrecht 1592⁷¹⁵ „angült“ erkannt wird. Die abstrakt-generelle Konsequenz der Säumnis des Beklagten auf die prozeßeinleitende Ladung ist also die „angült“-Verurteilung, unabhängig von der Schlüssigkeit oder gar der Begründetheit des klägerischen Anspruchs. Auch die Eintragungen im Gerichtsbuch lassen keine materielle Prüfung erkennen. Das Villinger Recht wendet daher in dieser Fallkonstellation ein reines Kontumazialverfahren⁷¹⁶ an.

II. Die Säumnis nach Einlassung

Für den Fall der Säumnis des Beklagten nach erfolgter Einlassung in den Prozeß enthalten die Stadtrechte 1371 und 1592 keine Informationen. Es sind daher ausschließlich die Eintragungen im Gerichtsbuch zu Rate zu ziehen. Diese lassen erkennen, daß in jener Fallkonstellation nicht mehr der Automatismus des Kontumazialverfahrens bei Säumnis auf die prozeßeinleitende Ladung mit zwingender Verurteilung gilt, sondern daß das Gericht nunmehr offenbar von Fall zu Fall über den Fortgang des Prozesses entscheiden kann. Entschuldigt der Beklagte

⁷¹³ 11. Oktober 1630 (Nr. 903, fol. 64^v-65^r).

⁷¹⁴ Von einem bloßen Ruhen des Verfahrens in dieser Fallkonstellation berichtet *Gert Leiber* bezüglich des Verfahrens am Landgericht der Baar. Dort wird dem Beklagten mit Urteil bestätigt, daß er der Ladung gefolgt ist und bereit war zu antworten. Ein Sachurteil ergeht nicht, das Verfahren ruht nunmehr, vgl. *Leiber, Gert, Landgericht*, 1964, S. 362 f.

⁷¹⁵ *Roder, Christian, Stadtrecht*, 1905, S. 175.

sein Ausbleiben ausreichend, so wird die Verhandlung regelmäßig auf einen späteren Gerichtstag verschoben, ohne daß sich daraus (erkennbare) Nachteile für den Beklagten ergeben:

*„Herr Zunffmaister Johann Jacob Zellenberger clagt vff Balts Gritzern
Heurathguth, bat Zalung; ... ;
Vrthl: Weil Beclagter erheblicher Vrsachen abwesent, solls ad proximum
verschoben sein.“⁷¹⁷*

Bleibt der Beklagte aber ohne Erklärung aus, so wird er regelmäßig „an Gültt“ verurteilt:

*„Herr Johann Engesser desß Gerichts clagt wider Hannß Geörg Sickhen wegen
einer alten Zehrschuldt;
Reus non comparuit;
Beyvrtheil: Hannß Geörg Sickh, Beclagter, ist Herrn Kläger an die Gültt
erkhandt.“⁷¹⁸*

In einigen wenigen Fällen wird der Beklagte bei Abwesenheit nicht nur verurteilt, sondern auch noch mit einer „Geldstrafe“ belegt, wie beispielsweise am 6. Mai 1667:

*„Balthaß Franckhen vnnnd Johann Schumpp wider Caspar Linckhen wegen
hinderstelligen Hauswürfften, begehren Bezahlung; ... ;
Vrtheil: An Pfandt den Kläger vnnnd weegen beschehnen Ausbleibens in 3 Pfund
Straff erkhendt.“⁷¹⁹*

⁷¹⁶ Vgl. zu diesem Schmidt, Richard, Zivilprozessrecht, 1910, S. 551. Auch am Landgericht der Baar kommt bei Säumnis auf die prozeßeinleitende Ladung ein reines Kontumazialverfahren zur Anwendung, wobei die Sanktionen dort Acht und Anleite sind, vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 364.

⁷¹⁷ 27. Juli 1663 (Nr. 1796, fol. 197^v). Der diesem Termin vorausgehende Prozeßauftakt mit der Einlassung des Beklagten datiert vom 28. Februar 1623: „Herr Zunffmaister Hans Jacob Zellenberger clagt wider Balts Gritzern wegen seins Lergelt 44 Gulden; contra Balts Gritzer an ihme, Zellenberger, 70 Gulden Bankzins, anerbiet damit Rechnung; [Entscheidung:] Ist erkant.“ (Nr. 1761, fol. 190^r).

⁷¹⁸ 30. Oktober 1676 (Nr. 2350, fol. 319^r).

⁷¹⁹ Nr. 2007, fol. 252^r.

D. Verfahrensgrundsätze

§ 1 Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Stadtrechte 1371 und 1592 enthalten keine Hinweise darauf, ob die Verhandlungen öffentlich oder nichtöffentlich sind. Auch den Eintragungen im Gerichtsbuch können hierzu keine Informationen entnommen werden. Zwar teilt der Schreiber in einem Eintrag mit, daß ein Urteil veröffentlicht wird:

„So denn zwischen Hanns Thoma Schuh alls verordneter Kriegsvogt Anna Maria Witumbin vnnndt Hanns Michell Schwerten Creditoren, ist der Prioritet halber erkendt, daß mann vorgewännnder Imploralienschrüfften vngehindert bey allhiesiger Statt Gebrauch vnnndt Recht allerdings verpleiben lassen; Actum et publicatum vor Stattgericht den 9. May anno 1631.“⁷²⁰

Ein zwingender Hinweis auf die Öffentlichkeit der eigentlichen Verhandlung ist dies jedoch nicht. Es gibt aber auch keine Anhaltspunkte für einen Ausschluß der Öffentlichkeit. Dies spricht dafür, daß beim Stadtgericht Villingen öffentlich verhandelt wird, denn im benachbarten Landgericht der Baar⁷²¹ und in den (im weiteren Sinne) benachbarten Gerichten der Badi-schen Markgrafschaften⁷²² ist die Verhandlung öffentlich. Damit kann festgestellt werden, daß der gemeine Zivilprozeß am Stadtgericht noch nicht (vollumfänglich) zur Anwendung gelangt, denn einer seiner Grundsätze ist die Nichtöffentlichkeit.⁷²³

§ 2 Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit

Das Gerichtsbuch im allgemeinen, und die im nächsten Kapitel zu Beginn vorgestellten drei Beispielsfälle (zitiert als A, B und C sowie mit fortlaufender Nummer)⁷²⁴ im besonderen, enthalten über die bereits aufgezeigten Fundstellen zur Frage der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der Klagen hinaus,⁷²⁵ einige Eintragungen mit Informationen zum Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit der Verhandlung selbst. Zuerst die Hinweise in den Beispielsfällen: In A 3.⁷²⁶ heißt es, daß, sofern die Parteien noch etwas vorzubringen hätten „selbiges biß

⁷²⁰ 9. Mai 1631 (Nr. 1027, fol. 72^v-73^r).

⁷²¹ Vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 350.

⁷²² Vgl. Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß, 1961, S. 38.

⁷²³ Vgl. Sellert, W. in HRG, Bd. V, s.v. „Zivilprozeß, Zivilprozeßordnung“, Sp. 1742-1750, m.w.N.

⁷²⁴ Vgl. Kapitel V A. § 2 (S. 154).

⁷²⁵ Vgl. Kapitel IV A. § 1 I. (S. 132).

⁷²⁶ Vgl. Kapitel V A. § 2 I. (S. 154).

zum *nechsten Gericht gehört werden*“ solle. Diese Passage belegt, daß mündlicher Vortrag zulässig ist. Eine Aussage in C 3.⁷²⁷ zeigt ebenfalls, daß mündlich prozessiert wird, denn der Kläger beantragt in der Verhandlung *„Ablesung des von der Statt Gengenbach erteiltten Schreibens“*, welches er als Beweis für seine Behauptungen beibringt. Daß der Grundsatz der Mündlichkeit nicht ausschließlich gilt, zeigt bereits die Endentscheidung in Fall B,⁷²⁸ in welcher das Gericht von *„Durchlesung beederseits vor disem ausgehebtten rechtlichen Bedencken vnnd anderen verhandenen Acten vnd Schröffften“* berichtet; es steht daher fest, daß auch schriftlich vorgetragen werden kann. Die Endentscheidung in Fall C⁷²⁹ enthält ebenfalls einen Hinweis auf ein Nebeneinander von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, wenn das Stadtgericht sein Urteil unter anderem mit *„wol examinirten producierten Khundtschafften vnnd anderen briefflichen vnnd mündlicher Behelffen“* rechtfertigt.

Über diese Fundstellen hinaus, enthält das Gerichtsbuch noch zwei weitere Eintragungen, welche aufgrund ihrer Deutlichkeit das bereits festgestellte Nebeneinander von Mündlichkeit und Schriftlichkeit noch einmal absichern helfen, so zuerst am 7. November 1631:

*„Die Bawmannen von Diren sollen, ob sye wollen, über Schlehers eingelegte Antwort, schriftlich oder mundtlich procedieren.“*⁷³⁰

Und auch das folgende Beispiel für eine (ausschließlich) schriftliche Einlassung des Beklagten am 26. März 1677 ist eine solche Belegstelle:

*„Herr Rittmeister priora contra Essich;
Reus excipit schriftlich;
Beyvrtheil: Herr Klägere solle die von Herr Beclagten vbergebene
Exceptionsschröffft biß auff nechsten Rechtstag beandtworthen.“*⁷³¹

Das Nebeneinander von mündlichem und schriftlichem Vorbringen zeigt erneut, daß sich der gemeine Zivilprozeß im stadtgerichtlichen Verfahren noch nicht durchgesetzt hat; denn einer seiner Grundsätze ist die ausschließliche Schriftlichkeit des Verfahrens (*quod non est in actis, non est in mundo*).⁷³²

⁷²⁷ Ebenda III. (S. 159).

⁷²⁸ Ebenda II. (S. 156).

⁷²⁹ Ebenda III. (S. 159).

⁷³⁰ Nr. 1013, fol. 69^v.

⁷³¹ Nr. 2378, fol. 321^v.

⁷³² Vgl. Sellert, W. in HRG, Bd. V, s.v. „Zivilprozeß, Zivilprozeßordnung“, Sp. 1742–1750, m.w.N.

§ 3 Dispositionsgrundsatz

Die Parteien können nach Belieben über den Prozeß verfügen, d.h. ein solcher kommt ausnahmslos durch Initiative des Klägers zustande, wird von den Parteien durch Anträge gestaltet und kann von diesen jederzeit, unabhängig von einer Zustimmung des Gerichts, beendet werden; es gilt daher ausschließlich der Dispositionsgrundsatz, Hinweise auf den Officialgrundsatz sind im Gerichtsbuch nicht enthalten.⁷³³ Die Verfügungsbefugnis der Parteien kommt zum einen besonders deutlich zum Ausdruck in den sehr häufigen Hinweisen des Gerichts auf einen eventuellen Vergleichsschluß. Dies zeigt sich beispielsweise in B 1.,⁷³⁴ worin das Gericht die Parteien auf eine solche Möglichkeit der Verfahrensbeendigung hinweist, gleichzeitig aber den Parteien ausdrücklich die Entscheidungshoheit über diese Frage beläßt, indem es zugleich Anordnungen für das Nichtzustandekommen des Vergleichs trifft: „*Weilen der Casus gleich anfangs intricat gemacht, übel informiert vnnd daß Stattgesetz sinister interpretiert, ... alß werden die Partheyen hiemit zu ainem gütlichen Vergleich verwisen, in Vnuerfang dessen aber* [es folgen verschiedene Anordnungen des Gerichts]“. Zum anderen zeigt sich der Dispositionsgrundsatz besonders klar im Institut des conclusum, also der Entscheidung der Parteien, die Tatsachenverhandlung abzuschließen und die Sache damit zur Entscheidung des Gerichts zu stellen.⁷³⁵

§ 4 Verhandlungsgrundsatz

Das Verfahren vor dem Stadtgericht ist geprägt vom Verhandlungsgrundsatz,⁷³⁶ einem elementaren Grundsatz des gemeinen Prozeßrechts.⁷³⁷ Hinweise auf den Untersuchungsgrundsatz gibt es im Gerichtsbuch nicht. Die Geltung des Verhandlungsgrundsatzes kommt deutlich zum Ausdruck in denjenigen Anordnungen des Gerichts, in welchen es auf unzureichenden Prozeßstoff bzw. unzureichende Beweismittel hinweist, und die Beibringung der mit der Darlegungs- bzw. Beweislast beschwerten Partei anheim stellt, wie beispielsweise am 16. April 1625:

⁷³³ Dies entspricht der Rechtssituation in den Badischen Markgraftchaften, in denen seit Mitte des 15. Jahrhunderts das Officialverfahren durch ein Antragsverfahren abgelöst ist, vgl. *Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß, 1961, S. 44.*

⁷³⁴ Vgl. Kapitel V A. § 2 II. (S. 156).

⁷³⁵ Vgl. hierzu Kapitel V A. § 6 III. (S. 184).

⁷³⁶ Unter Verhandlungsgrundsatz (Beibringungsgrundsatz) wird vorliegend verstanden, daß die Parteien die Aufgabe haben die Tatsachen, über welche das Gericht entscheiden soll, vorzutragen und, wenn erforderlich, zu beweisen, vgl. *Musielak, Hans-Joachim, ZPO, 1993, S. 60 f.* Der Verhandlungsgrundsatz gilt ebenfalls für die Gerichtsverfahren in den Badischen Markgraftchaften, vgl. *Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß, 1961, S. 3.*

⁷³⁷ Vgl. *Sellert, W.* in HRG, Bd. V, s.v. „Zivilprozeß, Zivilprozeßordnung“, Sp. 1742–1750, m.w.N.

*„Herrn Payer mag, ob er will, seine exceptiones wider Schradins eingelegte
Cösten biß zum nechsten Gericht einpringen.“⁷³⁸*

Das Gericht selbst unternimmt demzufolge aus eigenem Antrieb nichts, um weitere Information zu dem jeweiligen Fall zu erhalten. Der Verhandlungsgrundsatz zeigt sich weiterhin besonders klar im Beweisverfahren, in welchem die Beweise von den Parteien angetreten und dann auf Antrag vom Gericht erhoben werden.

§ 5 Weitere Verfahrensgrundsätze

Bei der Lektüre der Niederschriften entsteht an vielen Stellen der Eindruck, daß im stadtgerichtlichen Verfahren auch der Anspruch auf rechtliches Gehör von großer Bedeutung ist. Ein Indiz hierfür ist, daß die Parteien im Zweifel lieber noch einmal gehört werden, als daß sich das Gericht den Vorwurf, nicht ausreichend Gelegenheit zum Vortrag gegeben zu haben, gefallen lassen müßte. Als Beispiel hierfür mag der folgende Eintrag vom 6. März 1637 dienen, in welchem das Gericht dem Beklagten (nochmals) ausdrücklich Gelegenheit für eventuelles Vorbringen gibt:

*„Cristian Schrenckhen ist, ob er will, von Andream Rottweylers eingelegter
Kundtschafft Communication vnd Abschrift, auch damitt er sich der Übereyl nitt
zu beschweren da er weiter was fürzupringen oder zu erweisen verhofft, solches
anzuhören erkent.“⁷³⁹*

Von der Geltung eines Beschleunigungsgrundsatzes kann angesichts der teilweise sehr langen Verfahren nicht gesprochen werden. Hingegen ist, entsprechend der Rechtslage in den Badischen Markgrafschaften,⁷⁴⁰ davon auszugehen, daß grundsätzlich vor dem ganzen erkennenden Gericht verhandelt wird (Unmittelbarkeit).

⁷³⁸ Nr. 348, fol. 23^v.

⁷³⁹ Nr. 1061, fol. 74^v.

⁷⁴⁰ Vgl. Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß, 1961, S. 38.

Kapitel V: Das stadtgerichtliche Verfahren und besondere Gerichtstage

A. Das stadtgerichtliche Verfahren

§ 1 Vorschriften im Stadtrecht 1592

Das Stadtrecht 1592 regelt den eigentlichen Ablauf des stadtgerichtlichen Verfahrens nur auszugsweise. Innerhalb des bereits ausführlich erörterten § 20 Stadtrecht 1592,⁷⁴¹ welcher unter anderem eine „*Gerichtsordnung*“ enthält, gibt es lediglich zwei Hinweise auf den Ablauf der Verhandlung: Zum einen statuiert § 20 III Satz 1 Stadtrecht 1592 die bereits genannte Pflicht des Schultheißen, die Stadtknechte bzw. Stadtboten über das Ob und Wie der Ladung zu befragen; zum anderen regelt § 20 VI Stadtrecht 1592 die Situation, daß bei einer streitigen Schuld auch unter Zuhilfenahme des Schultheißen keine Einigung möglich ist, dahingehend, daß dann „*das vor Gericht erleüttert werden [solle], wie von alters hero breüchig und bis da-hero procediert worden.*“⁷⁴² Das Stadtrecht 1592 übernimmt damit altes, bereits vorhandenes Recht hinsichtlich des Ablaufs der Verhandlung des Stadtgerichts. Ob es sich dabei um geschriebenes Recht, insbesondere um das Stadtrecht 1371 handelt, oder ob es sich um anderes, mündlich oder schriftlich überliefertes Recht handelt, geht aus dem Wortlaut nicht hervor. Es ist aber wahrscheinlich, daß es sich um einen nicht schriftlich fixierten Gerichtsbrauch handelt, da sowohl das Stadtrecht 1371, als auch die anderen überlieferten Rechtsquellen keine Informationen zum Ablauf des eigentlichen Verhandlungstermins beim Stadtgericht enthalten.⁷⁴³

⁷⁴¹ Vgl. Kapitel II B. § 2 I. 2. (S. 76).

⁷⁴² Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1592, S. 175 f.

⁷⁴³ Überprüft habe ich diesbezüglich die bei Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, abgedruckten Rechtsquellen. Zwar regelt § 84 III Stadtrecht 1371, wie bereits besprochen, die Vergabe von Fürsprechern und Ratgebern an die Parteien. Es ist aber nicht erkennbar, ob dies im Termin erfolgt, oder schon mit Beginn des Prozesses vor dem Termin. In den Jahrgerichtsordnungen für die Kürnach von 1652 und das Brigachtal von 1710 (*Ro-*

§ 2 Beispielsfälle im Gerichtsbuch

Das Gerichtsbuch enthält zum Ablauf des Verfahrens, wie zu den anderen prozessualen Fragen auch, keine abstrakt-generellen Regelungen (Gesetze).⁷⁴⁴ Indes gestatten die verzeichneten Fälle eine (teilweise) Rekonstruktion des ihnen zugrundeliegenden verfahrensrechtlichen Rahmens.

Glücklicherweise sind die Verfasser des Gerichtsbuchs in einigen wenigen besonders langwierigen Fällen der Ansicht, daß zur Niederschrift der gerichtlichen Endentscheidungen ebenfalls die Wiedergabe des Prozeßverlaufs gehört. Diese Eintragungen erlauben daher unter anderem einen Einblick in den Ablauf einer Verhandlung. Im folgenden werden nun die drei Prozesse vorgestellt, welche in ihren Endentscheidungen die ausführlichsten Hinweise zum Verfahrensablauf enthalten. Um diese Prozesse zur Klärung möglichst vieler Fragestellungen heranziehen zu können, sind nicht nur deren Endentscheidungen, sondern ebenfalls auch alle vorausgehenden Verhandlungsniederschriften (in chronologischer Reihenfolge und einzeln gekennzeichnet) dargestellt. Die im Anschluß an die Endurteile eingelegten Appellationen („Erbrechtsfall“ und „Pferdefall“) werden dann unter dem Punkt „Appellation“ separat behandelt. Für den Fall, daß die drei Beispielsfälle zu einigen verfahrensrechtlichen Punkten keine Informationen enthalten, werden – sofern möglich – Eintragungen aus weiteren Prozessen hinzugezogen.

I. „Ackerfall“

Eberhard Haug streitet mit der Mutter seiner verstorbenen Frau um einen geschenkten Acker. Die Klage ist nicht dokumentiert; sein Anspruch läßt sich dem Prozeßverlauf jedoch – zumindest in etwa – entnehmen: So will er offensichtlich den Acker zur freien Verfügung haben.⁷⁴⁵

der, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 108–121 (vgl. Kapitel II A. § 2 I. (S. 68)) sind einige Vorschriften für den Ablauf des Termins enthalten, welche sich allerdings ausdrücklich auf das Jahrgericht, und nicht auf das Stadtgericht beziehen.

⁷⁴⁴ Ein Vorhandensein von Verfahrensgesetzen im Gerichtsbuch ist so unwahrscheinlich nicht. Das Stadtgericht Rottweil übt zuweilen eine gesetzgeberische Funktion aus, so daß sich in seinen Protokollen auch Gesetze wiederfinden, vgl. *Laufs, Adolf*, Rottweil, 1963, S. 85, Anm. 91.

(A 1., 17. März 1623) „*Erhard Haug vnd Anna Starckhin sollen ihr Sachen beedseits besser erweyßen, damitt desto sicherer ergehen vnd beschehen möge, was Recht ist.*“⁷⁴⁶

(A 2., 27. Oktober 1623) „*Zwischen Erhard Haugen vnd Annam Stärckhin ist erckent, daß die noch ferner berüembte Kundschaften abgehört werdeen sollen, damitt desto sicherer ergehen möge, was Recht ist.*“⁷⁴⁷

(A 3., 8. März 1624) „*Fahls Erhard Haug vnd Anna Sterckhin noch ferner was fürzubringen haben, soll selbiges biß zum nechsten Gericht gehört werden, widrigen fahls, mögen sye in den Sachen, ob sye wollen, beschliessen.*“⁷⁴⁸

(A 4., 13. November 1624) „*Erhardt Haug vnnnd Anna Starckhin mögen nochmahlen, ob sye wollen, in der Sachen beschliessen, vnnnd ist sonsten Erhardt Haug auf Begehren von der eingelegten Supplication Abschrift erckent.*“⁷⁴⁹

(A 5., 22. November 1624) „*Annae Starcken ist von Erhardt Haugen eingelegter Kundschaft Abschrift erckent.*“⁷⁵⁰

(A 6., 29. Januar 1625) „*Anna Sterckhin ist nochmahlen Abschrift von Erhard Haugen eingelegter Kundschaft erckent, mit disem Anhang, daß sye beedseits ihr fernere Nothdurfft biß zum nechsten Gericht fürbringen, vnnnd dermahlen in der Sach beschliessen, vnnnd dieselbige zu richterliche Erkantnuß setzen sollen.*“⁷⁵¹

(A 7., 26. Februar 1625) „*Zwischen Erhard Haugen vnd Anna Sterckhin hatt ein Ehram Gericht ein Verdankh genommen.*“⁷⁵²

(A 8., 16. April 1625) „*In Sachen Erhard Haugen vnd Anna Sterckhin hatt ein Ehram Gericht nochmahlen ein Verdenckh genommen.*“⁷⁵³

(A 9., Endentscheidung⁷⁵⁴) „*In Sachen Erhardt Haugen, Clägern ahn ainem, endtgegen vnd wider Anna Starckhin, sein Schwiger, Beclagtin anders thails, ist*

⁷⁴⁵ Die einzelnen Verhandlungstermine dieses Prozesses sind jeweils mit „A“, einer fortlaufenden Nummer und dem Eintragungsdatum gekennzeichnet.

⁷⁴⁶ Nr. 181, fol. 15^r.

⁷⁴⁷ Nr. 191, fol. 16^r.

⁷⁴⁸ Nr. 229, fol. 17^v.

⁷⁴⁹ Nr. 251, fol. 18^v.

⁷⁵⁰ Nr. 261, fol. 19^v.

⁷⁵¹ Nr. 289, fol. 20^v.

⁷⁵² Nr. 322, fol. 22^v.

⁷⁵³ Nr. 336, fol. 23^r.

⁷⁵⁴ Die Endentscheidung läßt sich nicht genau datieren. Sie ist zwar im Anschluß von Eintragungen am Gerichtstag 18. Juni 1625 in das Gerichtsbuch eingetragen, allerdings nicht von dem Schreiber dieses Ge-

*nach Clag, Andtwurt, Reed, Widerred, gehörtter Kundtschafft vnnd allem Fürwenden, vff gehabten Rath der Rechtsgelehrten, vnnd auff vnser selbst beste Verständtnus erkhendt, daß der Cläger von wegen seiner Hausfrauwen selige, so vihl die Donation vnnd Schanckhung deß sequestrierten Aggers belangt, sein Intention genugsam bewüsen, vnnd darumb solcher Clägern sambt der Nutzung, doch nach Außweißung der Statt Gesetz, solle eingeraumbt werden, ohne menigliche Hinderung, vnd seindt sonst die Cösten, in dieser Rechtsfertigung aufferloffen, auß bewegenden Vrsachen compensiert vnd verglichen.*⁷⁵⁵

II. „Erbrechtsfall“

Hier verklagen die Geschwister Maria Link und Balthasar Kaltenbach ihren Cousin Johann Link auf Herausgabe eines Erbteils. Die anfängliche Streitgenossenschaft zwischen den Klägern wird durch eine Verweisung des Rechtsstreits zwischen Balthasar Kaltenbach und Johann Link nach Freiburg beendet, so daß das Endurteil des Stadtgerichts lediglich zwischen Maria Link und Johann Link ergeht.⁷⁵⁶

*(B 1., 27. April 1668) „Maria Linckhin vnnd Balthasar Kalttenbach aus dem Simonswald als geschwisterige Khünder contra Johann Linckhen vnnd interessierte Erben von Clauß Pfaffen vnnd Margrethe Linckhen selig, begehren restitutionem in integrum oder Ersetzung ihrer gebürrendten Erbsportionen, darzuo sie beede als rechte geschwisterige Khünder iure repraesentationis daß Stattgesetz lese vnnd weise, bitten vmb gedreuliches Recht, weilen vermahlen übel informiert ... ; Herr Linckh last vorbringen, bediene sich seiner Raths- vnnd anderen Beschaiden, denn das Stattgesetz die Praetendants abgewisen; Martte Pfaffen selig Sohn aber, vnnd andere Pfäffische Interessierten vnnder der Herschafft Tryberg gesessen schirmben vor, daß man sie vor ihrem Stab suochen solle. Beyvrtheil: Weilen der Casus gleich anfangs intricat [verwickelt, verworren, heikel] gemacht, übel informiert vnnd daß Stattgesetz sinister interpretiert, mithin vor Rath Beschaid erteilt, vor Gericht aber nichts decidirt worden, alß werden die Partheyen hiemit zu ainem güetlichen Vergleich verwisen; in Vnuerfang dessen aber solche, darunder auch die Pfaffische Miterben, angesehen sie schuldig seünd, in der gleichen Erbfahlen alhie Recht zue nemmen vnnd zu geben, begriffen erscheinen, alß dann fernere Decision erwarten sollen.*⁷⁵⁷

richtstages, und auch nicht vom Schreiber des nächsten Gerichtstags am 10. Oktober 1625. Offenbar nimmt der Stellvertreter des Stadtschreibers diese Eintragung im Anschluß an die Eintragungen seines Vorgesetzten am 18. Juni 1625 nachträglich vor.

⁷⁵⁵ Nr. 359, fol. 24^v.

⁷⁵⁶ Die einzelnen Verhandlungstermine dieses Prozesses sind jeweils mit „B“, einer fortlaufenden Nummer und dem Eintragungsdatum gekennzeichnet.

⁷⁵⁷ Nr. 2083, fol. 266^r.

(B 2., 25. Mai 1668) „*Maria Linckhin vnnnd Consorten klagen contra Herrn Johann Linckhen vnnnd mithaffte Clauß Pfaffische Erben weegen Erbschafftspraetension, hoffen bey dem Stattgesetz manutieniert zu werden, dahero pro execution bitten;*

Infert Herr Linckh, bediene sich seiner Rathsbeschaiden vnnnd darüber ausgewürckhten rechtlichen Ausschlags;

*Beyvrtheil: Obwohlen man sich versehen, es würden die Beklagte sich mit den Klägern als nechsten Blutsfreunden vermög vorig ergangner Beyvrtheil verglichen haben, aldiweilen aber solches nit geschehen, allß will man sich versehen, daß solches noch verglichen könde.*⁷⁵⁸

(B 3., 25. Juni 1668) „*Maria Linckhin vnnnd Miterb Balthaß Kalttenbach aus dem Simonswald reassumieren ihr Klag contra Herr Hannß Linckhen vnd Pfaffische Erben, weilen die Güette nit verfangen wolle, bitten sie die Beklagten zu Abtrag der Gebür anzuehalten;*

Herr Beklagter resolvirt sich, nicht Antwort zu geben, biß die Pfaffische sich auch stellen;

*Beyvrtheil: Differiert ad proximum, in dessen Herrn Obervogten zu Tryberg zue schreiben, daß die Pfaffische sich auch stellen.*⁷⁵⁹

(B 4., 27. Juli 1668) „*Maria Linckhin repetiert vorige Klag in puncto laesionis praetendierendten Erben;*

Excipit Hern Linckhen, gebe ohne anderer Interessenten Anwesenheit kein Antwortt;

*Beyvrtheil: Weilen die Sach hoch consideriert vnnnd von merckhlichen Nachgedenken, alß hatt man die Partheyen dahin verbeschaiden, eintweeder sich in Güette zu vergleichen, oder aber rechtlichen Spruchs, welcher vielleicht ein oder anderer Parthey nit zum Besten außschlagen möchte, zu erwartten.*⁷⁶⁰

(B 5., 31. August 1668) „*Maria Linckhin alhie vnnnd Balthaß Kalttenbach auß dem Simonswaldt alß geschwisterige Khünder widerholen öffter angebrachte Klag weilen der vorgeschlagne güettliche Vergleich nit verfänglich sein wollen, contra Herrn Johann Linkchen deß Gerichts vnnnd die Pfäffische Mitterben im Schönenwaldt, bitten dermahlen nach lauttt deß Stattgesetzes entschaiden zu werden;*

Herr Linckhen, weilen die Pfäffische nit erschinen, lasst antworten, referiere sich auff ergangne Rathsbeschaid vnnnd außgewürckhtes Consilium, resolviere sich auch ferner weeder Red noch Antwortt zu geben, es seye dann, daß seine Mitterben auch erscheinen;

Beyvrtheil: Herr Beklagter solle der Klägerin auff nechstes Gericht alle Red vnnnd Antwortt geben.

Remissionsvrtheil:

Belangendt aber den Mitklägere Balthaß Kalttenbachen auß bemeltem

⁷⁵⁸ Nr. 2088, fol. 267^r.

⁷⁵⁹ Nr. 2100, fol. 269^r.

⁷⁶⁰ Nr. 2105, fol. 270^r.

*Simonswaldt vnnnd dann die noch befündendte Pfäffische Erben in bemerckhitem Schönenwald alß Mitbeklagte, weilen sie erstens bey disem Ehrsamen Gericht alß correi debendi nach der Stattgesetz erschienen seundt, hernach disen Erbschafftsstritt erstlich bey ihrer ordenlichen Obrigkheit vnnnd hernach bee den vorderösterreichischen Weesen⁷⁶¹ zu Freyburg anhängig gemacht, vnnnd Befehl sich nit zu stellen erhalten, nach erstattetem sattsamben Bericht aber diese Resolution, daß man sie stellen solle, ausgefallen, darüber also, ob man gleich die Stellung widerumb schröfflich ausgesuecht, quasi contumaciter ausgeblieben, ist zu Recht erkhendt, weilen beede Partheyen Cameralvnnnderthanen seund, der Klägere Kalttenbach die beklagte Pfäffische Erbschafft weeggezognen vnnnd nit begürtten zween Drittheil vor vilersagten löblichen Vorderösterreichischen Weesen, vmb gebürendte Erbsansprach alß diese zweeen Drittheil in drey Theil getheilt, darvon vmb ein Drittel suechen vnnnd beklagen, worhin alle erhaischendte schröffliche Nothurfft vmb die Gebür mitgethailt werden solle.*⁷⁶²

(B 6., 28. September 1668) „*Maria Linckhin repetiert ihr Klag contra Herr Johann Linckhen weegen bewüssen Erbschafftsverlusts, bitt dermahlen vmb Ausgebung einer Vrtheil, denn vil Vnkonsten auffgangen; Excipit Hern Linckh, begehre extraditionem Sonnweische consilij, sich habendt darinen zuersehen; Beyvrtheil: Dieienige Mitterben, auff welche sich Herrn Beklagter berufft, nunmehr an den Kalttenbach im Simonswald alß beederseits Cameralvnnnderthanen vermög ergangener Urtheil verwisen worden, also er der Klägerin auff nechste Gerichtstag allein Red vnnnd Antwort zu geben, wann sie, beede Partheyen, sich nit, so man aber wolmeinendt einrahte, vergleichen werden, schuldig sein, vnnnd einer Vrtheil erwartten sollen.*“⁷⁶³

(B 7., Endentscheidung 26. Oktober 1668) „*Maria Lünckhin ultimati repetiert ihr Klag [contra] Hern Johann Linckhen; ... ; [Beide Parteien wiederholen ausführlich ihr altes Vorbringen] Endtvrtheil: In Sachen Rechtens sich zwischen Maria Lünckhin, Klägerin an ainem, vnnnd dann Herrn Johann Lünckhen deß Gerichts vnnnd Raths alhie, alß von weylandt Clauß Pfaffen vnnnd Margretha Lünckhin beeden ehegemachten nachgelassner vnnnd letstverstorbnen Sohns Conrad Pfaffen allen selig Mitterben, Beklagte am anderen Theil, in puncto gepflogner Abtheilung vnnnd danenhero noch Suoch- vnnnd klagendter Erbportion, würdt hiemit auff beschehene Klag, Antwortt, Red, Widerred, Durchlesung beederseits vor disem ausgehebtten rechtlichen Bedenckhen vnnnd anderen verhandenen Acten vnd Schröffften, auch eingeholttten Rath der Rechtsgelehrten, absonderlich aber vielmahlig wolmainend eingerathenen, aber ausgeschlaggen gütlichen Vergleich vnnnd gethanen Rechtssatz von Rechts weegen erkhendt, daß weilen aus bedittnen consilij vnnnd actis vnnnd aus den gemachten schematibus der Erbstanmen sovil erhellet, daß von den Aufsetzern vmb etwaß zu vngleich wieder allhiesiger Stattgesetz Inhalt Bericht, in die die Exclusion sowol auff die ainbändige, alß von beeden Banden herrüerendte geschwisterigte Khünder (deren sie, Kläger eines ist) eingerichtet,*

⁷⁶¹ Vgl. hierzu Kapitel V A. § 6 II. (S. 183).

⁷⁶² Nr. 2113, fol. 271^r.

⁷⁶³ Nr. 2116, fol. 272^r.

*anderen nit erweislichen oder in den actis befündtliche Angeben eingestrewt vnnnd also ein Ehrsamer Rath hinderführt worden, ersagter Herr Beklagter Lünckh von seinem empfangenen dritten Theil seiner Baasen, Klägerin, alß rechtmassigen Miterbin den halben Theil, sovil Herr Beklagte vermög inventarij vnnnd Theilzettül an ligend vnnnd fahrendtem Haab vnnnd Gutt, wie daß Nammen haben soll, kann oder mag, ererbt vnnnd dato genutzt, erstatten vnnnd ersetzen, die Cösten aber aus bewegenden Vrsachen von Rechts weegen auffgehebt sein sollen.*⁷⁶⁴

III. „Pferdefall“

Jetzt verklagt Herr Johann Ziegler die Witwe des Bürgermeister Engesser auf Schadenersatz, weil ihr Mann ihm ein fehlerhaftes Pferd verkauft habe:⁷⁶⁵

*(C 1., 27. Juli 1668) „Herr Johann Ziegler, Stattmeister zu Gengenbach, contra (litt. A) Herr Engerische Fraw Wittibin puncto laesionis verkhaufften vnnnd verreckhten Rosses, begert Bezahlung, weilen angezognes Roß ritzig worden, legt ein Khundtschafften, (litt. B et C); Fraw Wittib lasst einwenden, daß innerhalb 24 Jahren nicht an sie oder ihren Mann selig geforderet, bittet pro absolutionem; Beyvrtheil: Herr Kläger solle probieren, daß er nach Zeitt des beschehenen Khauffs sich angemeldt habe, alß dann waß Recht ist ergehen solle.*⁷⁶⁶

*(C 2., 29. März 1669) „Herr Johann Ziegler von Gengenbach reassumiert sein vorige Klag mit Gewalt (litt. D) vnnnd Haaslacher Khundtschafft, (litt. E), contra Herr Burgermeisters Engessers selig Wittib, weegen verkhaufften vnnnd verreckhten Pferdts, bittet Erbetterung weilen, wie erweislich, er sich bey Junckher Yfflingern alß Schuldthaißen angemeldt vnnnd deßweegen Vrtheil bevorab, weilen Gabriel Laba bey angelegtem Arrest zu Straßburg die Bezahlung versprochen; Fraw Witib lasst excipieren, habe das Pferdt nit nach Abhandels Brauch nach widerumb haimbgeben, sonder vnnnderwegs verderbt vnnnd verkhaufft, bittet absolutionem; Beyvrtheil: Herr Klägere solle den gegen oder auff Gabriel Laba selig angelegten Arrest, wie auch Versprechung der Bezahlung durch beglaubten Schein probieren vnnnd ferneren Rechts erwarten.*⁷⁶⁷

(C 3., 26. April 1669) „Herr Johann Ziegler von Gengenbach erbieth sich nach Besag ergangner Vrteil Prob zuethun, daß der Arrest gegen Herrn Gabriel Laba selig ergangen, begert Ablesung des von der Statt Gengenbach ertheiltten Schreibens, (litt. F); Infert Fraw Beklagtin, habe weegen des Rossmangels- vnnnd abgangs zu lang

⁷⁶⁴ Nr. 2117, fol. 272^v–273^r.

⁷⁶⁵ Die einzelnen Verhandlungstermine dieses Prozesses sind jeweils mit „C“, einer fortlaufenden Nummer und dem Eintragungsdatum gekennzeichnet.

⁷⁶⁶ Nr. 2108, fol. 270^r.

⁷⁶⁷ Nr. 2127, fol. 275^v.

gewarttet, bittet *absolutionem praescriptionis*, ergo dann sie alle *Khundschaften* verwerffe;

*Beyvrtheil: Daß von Herrn Klägern eingelegte Intercessionschreiben dem Gegenthail zwar communiciert, in dessen güettlicher Vergleich tentiert werden solle.*⁷⁶⁸

(C 4., 31. Juli 1669) „*Herr Johann Ziegler von Gengenbach contra Fraw Engesserische Wittib weegen abgangen Roß Nachtrags, hoffe dermahlen Bezahlung zuerkennen, sich mindtlich auff Junckheren Burgermeistern alß damahlen gewessten Schuldthaißen, daß er sich vmb dieser Roßschuld halben angemeldt, item Caspar Rieckhern selig daß kranckhe Roß widerumb hinauff zuenemmen geben, so er aber nit thuen wollen, referierendt, worüber Herr Mahtaesus Holl alß ein Gerichtsverwandter bey seinen Gerichtspflichten Bericht gethan, daß er von ersternantem Rieckher etlich mahl gehörtt, daß der Ziegler ihme daß kranckhe Roß anhenckhen, so er aber nit annemmen wollen, sagendte, wolte lieber den Kayser alß mit disem Roß den Herrn Burgermeister Engesser verzürnen, könde solches bey seinem Gewissen behalten, dergleichen auch wolgemeltem Junckher Yfflinger attestiert (litt. N) schröffilich, also kein Präscription stattfinden könde, sonderlich weilen beckhendt, daß ohne Gefahr Leib vnnd Lebens man nit von vnnd nach Villingen bey wehrendem Krieg reisen könden vnd dörrffen;*

*Infert domina rea, begehre vermög vorig ergangner Vrtheil, weilen nichts erwiesen, absolutionem, sonderlich weilen sie die Verjährung vor sich habe; Beyvrtheil: Die Partheyen werden nochmahlen zu güettlichem Vergleich verweisen, in Vnverfang dessen nechstes Gericht ein Vrtheil erfolgen solle.*⁷⁶⁹

(C 5., Endentscheidung 25. Oktober 1669) „*Herr Johann Ziegler von Gengenbach contra Herr Burgermeisters Engessers selig Wittib weegen bewüsster Roßschuld, maaßen solche Klag zum öffteren repetiert worden, bitt Bezahlung vnnd produciert zu noch mehrerer Proben Briefflin (litt. J et K); Infert domina rea, seye nichts schuldig, übergibt ein schröffilichen Receß, (litt. L); Vrtheil: In Sachen Herrn Johann Zieglers von Gengenbach, Klägere an ainem, contra vnnd wider Herrn Thoma Engessers selig Wittib, Beklagtın an anderen Theil, betreffendt ein verkhaufft, hernach ein verreckhtes Roß vnnd dafür begerte 58 Gulden Bezahlung, würdt nach angehörter Klag, Exception, Red vnnd Widerreden, auch wol examinirten producierten Khundschaften vnnd anderen briefflichen vnnd mündlicher Behelffen, zu Recht erkhandt, daß Fraw Beklagtın dem Herrn Klägere Bezahlung zuethuen schuldig, oder aber angültt erkhendt sein solle.*⁷⁷⁰

⁷⁶⁸ Nr. 2131, fol. 276^v.

⁷⁶⁹ Nr. 2136, fol. 277^v.

⁷⁷⁰ Nr. 2147, fol. 280^r–280^v.

§ 3 Verfahren bis zur Beweiserhebung

I. Vortrag der Klage

Mangels gesetzlicher Vorschriften zum Beginn der Verhandlung muß versucht werden, diesen mit Hilfe der Eintragungen zu rekonstruieren. Eine Niederschrift eines Prozesses nimmt grundsätzlich damit ihren Anfang, daß die „*beschehen Klag*“ im ersten Termin ausdrücklich vermerkt wird. Der „Ackerfall“ macht hiervon eine Ausnahme; deshalb wird auf einen anderen Prozeß bzw. den „Erbrechtsfall“ und den „Pferdefall“ zurückgegriffen, um den typischen Beginn eines ersten Termins darzustellen.

Üblicherweise sieht die typische Niederschrift einer ersten Verhandlung in bezug auf die Klage aus wie die vom 27. Januar 1668:

*„Baltas Schmid von Memingen clagt laut Handschrift vff Georg Jauchen 70 Gulden, bat Zahlung.“*⁷⁷¹

Auch die Niederschriften der jeweils ersten Verhandlungstage im „Erbrechtsfall“ und „Pferdefall“ dokumentieren einen typischen Beginn der Verhandlung. Aus der Zusammenschau zwischen diesen Eintragungen und der Endentscheidung im „Pferdefall“ („*würdt nach angehörter Klag*“) ergibt sich, daß der Verhandlungstermin mit dem mündlichen Vortrag der Klage und dem darin enthaltenen Antrag beginnt, sei es durch Verlesung der bereits zuvor schriftlich eingereichten Klage, sei es durch den mündlichen Vortrag der Klage.

II. Reaktion des Beklagten

Anschließend folgt die Einlassung des Beklagten, welche als „*Antwort*“ bezeichnet wird. Sie ist eine rechtliche Pflicht des Beklagten.⁷⁷² Dokumentiert ist diese ausdrücklich in einer Eintragung vom 21. Januar 1628:

*„Thobias Neidinger soll bey dem neheren Gericht ... auff Zacharie Kegels Klag rechtlicher Ordnung nach Antwort geben.“*⁷⁷³

⁷⁷¹ Nr. 1665, fol. 171^r.

⁷⁷² So auch für den spätmittelalterlichen Zivilprozeß in Bayern *Schlosser, Hans*, Zivilprozeß, 1971, S. 302, und für das Verfahren vor dem unmittelbar angrenzenden Landgericht der Baar *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 355.

⁷⁷³ Nr. 607, fol. 45^r.

Die Pflicht zur Antwort ergibt sich inzident auch aus einer Eintragung vom 26. Februar 1625, wobei sich aus dieser ebenfalls ergibt, daß es verfahrensrechtliche Konstellationen gibt, welche den Beklagten berechtigen können, seiner Pflicht zur Einlassung nicht nachzukommen:

„Hannß Morgen soll ainem Ehram Gericht berichten, auß was Vrsach er Schlehern in der Recht Antwort zu geben, nitt schuldig seye, damitt also desto besser ergehen möge, was Recht ist.“⁷⁷⁴

Die konkrete „Vrsach“ für die Verweigerung der Antwort durch Hans Morgen ist nicht bekannt. Eine verfahrensrechtliche Konstellation, welche zum Schweigen auf die Klage berechtigt, könnte aber das Nichterscheinen von Mitbeklagten sein. Zumindest verweigert im „Erbrechtsfall“ der Mitbeklagte Herr Johann Link seine „Antwort“, solange die anderen Mitbeklagten sich nicht vor Gericht einfinden. Dazu heißt es in B 3.: „Herr Beklagter resolviert sich, nicht Antwort zu geben, biß die Pfaffische sich auch stellen“; und in B 4. heißt es erneut: „excipit Hern Linckhen, gebe ohne andere Interessenten Anwesenheit kein Antwort.“ Eine prozeßrechtliche Situation, in welcher der Beklagte die Antwort sicher verweigern darf, ist der Fall, daß der auswärtige Kläger noch keine Prozeßsicherheit geleistet hat.⁷⁷⁵

Die Einlassung kann (selbstverständlich) in dem Einräumen der Klageforderung bestehen, was zur unmittelbaren Beendigung des Termins und des gesamten Prozesses durch (Anerkenntnis-) Urteil führt, wie beispielsweise am 28. April 1652:

*„Christian Grishaber im Fischerbach Haslacher Herrschafft im Kintzgerthal bitt vff erkante Angilt Pfandt;
Zeller ist der Schuld kandtlich, bat vmb Gnnad;
Vrtl: Vff Zellers Hab oder Persohn ist Pfand erkant.“⁷⁷⁶*

Bestreitet der Beklagte den klägerischen Anspruch in seiner Antwort, kann der Kläger darauf eingehen und selbst wiederum erwidern bzw. vortragen, worauf dann der Beklagte ebenfalls wieder reagieren kann. Das ist mit „Red“ und „Widerred“ in den Endentscheidungen der Beispielsfälle gemeint, wobei die oben wiedergegebenen Voreintragungen der Beispielsfälle diese Wechselreden bzw. Wechselschriften erkennen lassen. Eine Limitierung der Wechselreden auf eine bestimmte Anzahl ist nicht erkennbar.

⁷⁷⁴ Nr. 326, fol. 22^v.

⁷⁷⁵ Vgl. Kapitel IV A. § 1 V. (S. 136).

⁷⁷⁶ Nr. 1692, fol. 177^v.

In einem weiteren Fall läßt sich eine solche Wechselrede von einer exceptio über eine Replik und eine Duplik bis hin zu einer Triplik verfolgen:

*„Mathis Wachter clagt contra Herrn Mathis Hollen curatorio nomine N.N. vmb noch restirende 11 Gulden, 11 Batzen, 8 Pfennige, bath Zahlung;
Herr Holl excipiendo, es wehre Herr Obrister Zunfftmaister Schottle diser Pflugschafft Vogten gewesten, vnd darum ihme nach nichts wissent;
Wachter replicando, er, Holl, als Pfleger soll dennoch suchen, vnd ihne befriedigen;
Duplicando Herr Holl, Zunfftmeister Maier wird wissen, darum man soll ihne fragen;
Wachter triplicando, repetirt priora;
Vrtl: Zunfftmaister Mayer, welcher Schottlins Sachen vnnder Handen habe, soll die Rechnung hergeben, vnd darin gesehen werden, was Wachters Prätention, als dan beschehen, was Recht.“⁷⁷⁷*

§ 4 Beweiserhebung und Beweismittel

I. Beweiserhebung

1. Verhandlungsgrundsatz

Das stadtgerichtliche Beweisverfahren⁷⁷⁸ ist grundsätzlich vom Verhandlungsgrundsatz geprägt; dieser ist hier besser mit Beibringungsgrundsatz beschrieben: Es werden regelmäßig nur die von den Parteien angebotenen Beweise erhoben. Dies ergibt sich zum einen bereits aus A 2., wo es heißt, *„daß die noch ferner berüembte Kundschafften abgehört werdeen sollen.“* Zum anderen gibt es viele gleichlautende, A 2. bestätigende Eintragungen, stellvertretend die vom 23. Oktober 1620:

„Der Streßlerin beriembte Kundschafften sollen biß zum nechsten Gericht endlich abgehört werden.“⁷⁷⁹

Die Beweismittel werden also von den Parteien „berühmt“, d.h. benannt, woraufhin das Gericht die Erhebung anordnet. Wenn die Parteien für ihr Vorbringen noch keinen Beweis ange-

⁷⁷⁷ 21. März 1653 (Nr. 1368, fol. 102^v–103^r).

⁷⁷⁸ Vgl. zur Geschichte des Beweises bzw. des Beweisverfahrens allgemein statt aller Kornblum, U. in HRG, Bd. I, s.v. „Beweis“, Sp. 401–408, m.w.N.

⁷⁷⁹ Nr. 33, fol. 7^v.

treten haben, weist das Gericht gelegentlich auf diesen Umstand hin, in derartigen Eintragungen kommt der Beibringungsgrundsatz dann sehr deutlich zum Ausdruck, wie beispielsweise am 8. März 1624 oder am 7. November 1625:

„Geörg Alinger mag, ob er kann, sein Fürgeben auch erweisen, damitt desto sicherer ergehen möge, was Recht ist.“⁷⁸⁰

„Andreas Pfaffen Wittibb mag ihr Clag, ob sye will, erweisen, damitt desto sicherer ergehen möge, was Recht ist.“⁷⁸¹

Einzigste Ausnahme vom Verhandlungsgrundsatz innerhalb der Beweisaufnahme ist die Auferlegung eines Parteieids durch das Gericht, ohne daß die Parteien diesbezügliche Anträge stellen.⁷⁸²

2. Beweislast und Geständnisfiktion

Während im alten deutschen Recht vor der Rezeption (regelmäßig) dem Beklagten die Widerlegung des klägerischen Vortrags obliegt,⁷⁸³ fällt die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen im stadtgerichtlichen Verfahren des Untersuchungszeitraums dem Kläger zu. Ein einschlägiges Beispiel aus dem Gerichtsbuch ist folgende Eintragung:

*„Jacob Joß von Oberwüinden reassumiert sein Klag contra Frantz Zellern weegen praetendierendten 40 Gulden, begert Beweisung solche geschehen zue sein, oder Bezahlung;
Excipit reus, die Beweisung liege dem Kläger ob, vnnd nit dem Beklagten;
Beyvrtheil: Kläger solle sein Schuld besser beweisen.“⁷⁸⁴*

Die Geltung der genannten allgemeinen Beweislastregel ergibt sich ebenfalls aus folgender Eintragung:

*„Georg Fantz clagt contra Peter Scholl vnd Anthoni Glasen Capital 25 Gulden vnd Zinß 81 Gulden, begert Zahlung;
Scholl excipirt, hab die Schuld, vnd weilen Fantz ihne für kain Schuldner annemen wolle, vor 20 Jar Anthoni Glasern zalt:*

⁷⁸⁰ Nr. 233, fol. 18^r.

⁷⁸¹ Nr. 380, fol. 25^v.

⁷⁸² Vgl. hierzu Kapitel V A. § 4 II. 5. (S. 178).

⁷⁸³ Vgl. Siegel, Heinrich, Gerichtsverfahren, 1857, S. 169. Die Verlagerung der Beweislast auf den Kläger erfolgt im Rahmen der Rezeption, vgl. Stutz, Ulrich, Beweisrolle, ZRG Germ. Abt. 49 (1929), S. 2 f.

⁷⁸⁴ 29. November 1673 (Nr. 2294, fol. 309^v).

*Fantz replicando, Scholl hab sich darum obligirt;
Vrtl: Weilen Scholl die Obligation nit gestendig, als sols Fantz erweisen.*⁷⁸⁵

Ein Ausflug in das Recht des Viehkaufs zeigt, daß dem Kläger die Beweislast eben nur für die anspruchbegründenden Tatsachen obliegt, während der Beklagte für die ihm günstigen Tatsachen den Beweis erbringen muß:

*„Hans Seng von Clengen clagt abermahlen wider Johann Ender den Lewenwurt wie jungst, bit Zalung weil sein Ros gesund beim Kauff gewesen, hergegen er das also im Brauch ohne Futerung verderbt, daß ettwan presthafft habe werden misen. Zumahlen hab er sich erbotten, wan er am Kauff 4 Gulden Nachlas, wie beschen, er, Ender, das behalten wolle vnd behalten habe, nachgehendt auch vertauschet habe, als bit nochmahlen Zalung;
Ender gegen, es seie nit Kauffmans Gut, sondern stettig⁷⁸⁶ vnd salvo honore ritzig⁷⁸⁷ gewesen;
Vrtl: Ender solls erweisen, daß zu Zeit des Kauffs retzig vnd stettig gewesen, darvff weiter ergehen, was Recht.“⁷⁸⁸*

Einen schönen Einblick in diese grundsätzliche Verteilung der Beweislast (jede Partei für die ihr günstigen Tatsachen) gibt auch die folgende Entscheidung vom 26. Februar 1644:

„Dieweyl Thebas Hartmanns Erben ihr Einred wider Caspar Dobern zu benüegen vnd wie zu Recht genug ist nitt erweisen, noch Dobern eingelegte Beweisung hindertriben, allß lasts ain Ehrsames Gericht es bey der hiervohr ergangenem Vrthell, daß sye namblich die 120 Gulden wie hiervohr verzinnssen sollen, verpleiben.“⁷⁸⁹

Im übrigen gilt im stadtgerichtlichen Verfahren der Grundsatz, daß nur über bestrittene Behauptungen Beweis erhoben wird, und die nicht bestrittenen Tatsachen als zugestanden gelten. Diese Maxime ist in vielen Entscheidungen zwischen den Zeilen ersichtlich und offenbar derart selbstverständlich, daß sie an keiner Stelle ausdrücklich genannt wird.

3. Zeitpunkt

Beweiserhebung kann in (fast) jedem Stadium des Verfahrens erhoben werden. Zwar deuten die Endentscheidungen in den drei Beispielsfällen aufgrund ihrer inhaltlich immer gleichlautenden Reihung darauf hin, daß grundsätzlich erst die Argumente ausgetauscht werden, und es

⁷⁸⁵ Nr. 1344, fol. 96^r–96^v.

⁷⁸⁶ „Widerspenstig“, DRWB, Bd. X,2, s.v. „stätig“, Sp. 935.

⁷⁸⁷ „Eine Krankheit, welche die Schleimhäute der Atmungsorgane befällt“, DRWB, Bd. VIII, s.v. „Ritz“, Sp. 1080, welche „besonders bei Pferden“ auftritt, ebenda, s.v. „ritzig“, Sp. 1085.

⁷⁸⁸ Nr. 1751, fol. 188^r.

⁷⁸⁹ Nr. 1252, fol. 85^v. Das Urteil, auf welches sich das Gericht bezieht, findet sich unter den Eintragungen am Gerichtstag 15. März 1641 (Nr. 1213, fol. 84^v).

dann über die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen zur Beweiserhebung kommt: „*ist nach Clag, Andtwurt, Reed, Widerred, gehörter Kundtschafft vnnnd allem Fürwenden*“ (Fall A), bzw. ist nach „*Klag, Antwortt, Red, Widerred, Durchlesung beederseits vor disem ausgeheben rechtlichen Bedenckhen vnnnd anderen verhandenen Acten vnd Schrüfften*“ (Fall B), oder „*würdt nach angehörter Klag, Exception, Red vnnnd Widerreden, auch wol examinieren producierten Khundtschafften vnnnd anderen briefflichen vnnnd mündlicher Behelffen*“ (Fall C). Aber bereits die Voreintragungen der Beispielsfälle A und C belegen, daß diese Reihenfolge nicht zwingend ist, und es sich bei der Reihung in den Endentscheidungen vielmehr nur um eine den grundsätzlichen Ablauf wiedergebende Formel handelt. Denn auch nach erfolgter Beweiserhebung können die Parteien noch vortragen, auch Tatsächliches. So weist das Gericht die Parteien beispielsweise in A 3. ausdrücklich darauf hin, daß sie nach erfolgter Beweiserhebung in Folge von A 2. mitteilen sollen, ob sie „*noch ferner was fürzupringen haben*“. Auch aus vielen anderen Eintragungen im Gerichtsbuch ergibt sich, daß die Beweiserhebung nicht an ein bestimmtes Verfahrensstadium gebunden ist.

4. Entscheidung über Durchführung

Nach einem Beweisangebot durch die Parteien entscheidet das Stadtgericht über die Zulässigkeit des Beweises durch ein sogenanntes Beiurteil. In C 2. ist ein solches Beiurteil dokumentiert: „*Beyvrtheil: Herr Klägere solle den gegen oder auff Gabriel Laba selig angelegten Arrest, wie auch Versprechung der Bezahlung, durch beglaubten Schein probieren*“. Zwar geht aus dieser Eintragung nicht eindeutig hervor, ob der Kläger dies auch der gerichtlichen Entscheidungen entsprechend vorher so anbietet. Dies kann aber wohl angenommen werden, weil er die Existenz dieses Arrestes zuvor behauptet.

Der nunmehr vorgestellte Fall belegt die Kongruenz von Beweisangebot und diesem folgenden Beweisbeschluß klar und deutlich:

*„Mathauß Hebting widerholet seine hiebeuor geführte Klag wider Michael Linckh, Gülgenwürth, weegen ihme anvertrauten verlohrenen Gelts, beziehet sich auf Gezeügen;
Beyvrthel: Klagendter Hebting solle seine Gezeugen auf nechstens Gericht producieren.“⁷⁹⁰*

⁷⁹⁰ Nr. 2416, fol. 330 v.

5. Unmittelbarkeit

a) Einheimische Zeugen

Die eigentliche Beweisaufnahme bei angebotenen „inländischen“ Zeugen wird offenbar regelmäßig nicht vor dem entscheidenden Stadtgericht, sondern, entsprechend dem gemeinrechtlichen Prozeß, durch einen Kommissar durchgeführt.⁷⁹¹ Ein solche externe kommissarische Zeugenvernehmung wird zwar an keiner Stelle im Gerichtsbuch ausdrücklich genannt bzw. beschrieben.⁷⁹² Doch deuten die Entscheidungen des Gerichts zur Beweisaufnahme darauf hin, daß die Zeugenvernehmungen grundsätzlich nicht in der Verhandlung vor dem Stadtgericht erfolgen. Beispielsweise in A 2. ordnet das Gericht an, „*daß die noch ferner berüemte Kundschaften abgehört werden sollen*“ und in A 5. ordnet das Gericht dann an: „*Annae Starcken ist von Erhardt Haugen eingelegter Kundschaft Abschrift erkent.*“ Die von „*Erhardt Haugen*“ angebotenen Zeugen werden also – wahrscheinlich kommissarisch – vernommen, und dem Beklagten wird dann eine Abschrift des dem Gericht übermittelten Vernehmungsprotokolls zugesprochen. Für die grundsätzliche „Auslagerung“ der Zeugenvernehmung sprechen darüber hinaus viele gleichlautende Entscheidungen, welche aufgrund ihres Wortlautes eine solche, dem Gerichtstag vorausgehende bzw. nachfolgende Befragung durch externe Personen, nahelegen. Stellvertretend hierfür die zwei folgenden Einträge:

*„In Sachen des Gottshauß Rotenmünster gegen Zollerische Erben soll die ernampte Kundschaft biß zum nechsten Gericht auch abgehört werden, damitt desto sicherer ergehn möge, was Recht ist.“*⁷⁹³

*„Geörg Lupffen aus dem Schönenwald contra Michael Hallen, Rottgerbern, über ein verkhaufht, aber schadhafftes Pferdt, produciert in vim probandi verschlossne Khundschaft;
Beklagter sagt, habe bidermänisch auff die Viemängel gehandelt, dahero kein Antwortt geben, biß seine Zeügen auch verhörtt;
Beyvrtheil: Wan Kläger von seiner fiehrenden Klag nit abweichen, sonder ferner procedieren will, dem Beklagten erlaubt seine vorschlagendte Zeügen weegen gutt gegebner gesunder Haab auch, jedoch auff Vnrechts Cösten, verhören zuelassen.“*⁷⁹⁴

⁷⁹¹ Vgl. Kornblum, U., in HRG, Bd. I, s.v. „Beweis“, Sp. 407, m.w.N. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wird die unmittelbare Beweisaufnahme vor dem Landgericht der Baar ebenfalls immer stärker eingeschränkt und durch die kommissarische Beweisaufnahme ersetzt, vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 383.

⁷⁹² Am 27. Juni 1663 (Nr. 1789, fol. 196^r) heißt es zwar: „*Herr Conradt Stör begert Jacob Blenkle vnd Caspar Hirt zu Marbach ihme 80 Gulden nachlassen sollen; Vrtl: Weil die Sach vor den Herrn commissarijs debito modo angebracht, sollen sie sich debito modo vergleichen.*“ Weil sich aber weder davor noch danach ein Eintrag mit dieser Sache beschäftigt, und er selbst auch inhaltlich keine weiteren Hinweise gibt, kann nicht beurteilt werden, ob es sich bei diesen Herren Kommissaren definitiv um diejenigen handelt, welche die Zeugenvernehmung durchführen.

⁷⁹³ 14. Dezember 1640 (Nr. 1191, fol. 83^v).

⁷⁹⁴ 28. Februar 1671 (Nr. 2227, fol. 297^v).

b) „Ausländische“ Zeugen

Wohnen die Zeugen außerhalb der Jurisdiktion des Stadtgerichts, so bittet es diejenige obrigkeitliche Stelle um Vernehmung des Zeugen, bei welcher dieser seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Zum Zwecke dieser Beweisaufnahme vor dem „ersuchten“ Richter stellt das Stadtgericht der beweisführenden Partei einen „Compassbrief“⁷⁹⁵ aus. Das Protokoll der externen Vernehmung ist dann „verschlossen“ beim Stadtgericht einzureichen. Eine solche Konstellation wird in folgender Eintragung vom 28. April 1662 festgehalten:

„Herr M. Michael Sturm, Pfarer zu Spaichingen jungster Vrtl zufolge, übergab ein Inventarium, so er bei Handen hatt, producirt dan loco testimonij Michel Rele von Mulffingen, bath dene zu verhören, seine weitere Beweisung darmit zu bestettigen, bittendt gegen die Gruberische, wie mehr bescheinen; Gruberische gegen, hetten sich soweit erhalten, baten es darbey bleiben zelassen; Vrtl: Herr Pfarer soll sein Zeigen vor seiner Oberkait formblich verhören lassen, vnd in Aussag verschlossen eingeben, dan beschen was Recht; Fiat Compassbrieff.“⁷⁹⁶

Der Folgeeintrag in diesem Prozeß nur knapp einen Monat später am 26. Mai 1662 zeigt, daß diese Art der Beweisbeschaffung funktionieren kann, und dies sogar in einem überschaubaren Zeitraum:

„Herr Pfarer von Spaichingen et Consorten übergab verschlossne Kundtschafft jungster vfferlegter Massen, bat der nachrichtlichen Abschrift vnd Gegenthail der Gruberischen Erben ad proximum zur Andword zu vermögen, oder besser ergehen zelassen, was Recht; Gruberische Erben baten Abschriften; Vrtl: Die gebettne Abschriften der eingeben Kundtschafften seind bederseits erkant, vnd sollen die Gruberischen bis zum nechsten Gericht ihr Notrufft vnd berümbte Kundtschafften herwider formlich eingeben.“⁷⁹⁷

Der im gesamten Verfahren gültige Grundsatz der redlichen Klageführung ist ebenfalls im Rahmen des Antrags auf Erteilung eines Kompaßbriefes gültig. Am 13. November 1624 heißt es diesbezüglich:

„Wenn Erhardt Neüpauer bey seinem Ayd behalten kan, daß er den begehrten Compassbrieff vmb kaines gefährlichen Vffzugs vnd muttwilligen Vmtribs willen begehre, soll solches gefirt werden, vnnnd darüber ferner ergehen, was Recht ist.“⁷⁹⁸

⁷⁹⁵ „Rechtshilfeersuchen eines Gerichts an das [persönlich] zuständige Gericht um Zeugenvernehmung.“, DRWB, Bd. VII, s.v. „Kompaßbrief“, Sp. 1197 f.

⁷⁹⁶ Nr. 1684, fol. 176^r.

⁷⁹⁷ Nr. 1699, fol. 179^r.

⁷⁹⁸ Nr. 254, fol. 19^r.

c) Urkundsbeweis

Die Beweisaufnahme beim Urkundsbeweis erfolgt immer unmittelbar in der Verhandlung vor dem Stadtgericht. Dies belegen viele Eintragungen, in welchen die Vorlage einer Urkunde vom Gericht angeordnet wird und dann in der nächsten Verhandlung auch tatsächlich von deren Vorlage berichtet wird. Beispielsweise in C 2. verlangt das Gericht die Vorlage eines Schreibens: „*Beyvrtheil: Herr Klägere solle den gegen oder auff Gabriel Laba selig angelegten Arrest, wie auch Versprechung der Bezahlung durch beglaubten Schein probieren*“, welches dann ausweislich von C 3. am nächsten Gerichtstag vorgelegt und dem Gegner mitgeteilt wird: „*Beyvrtheil: Daß von Herrn Klägern eingelegte Intercessionschreiben dem Gegenthail ... communiciert ... werden solle.*“

II. Beweismittel

Alle Beweismittel des gemeinen Prozesses – Zeugen, Urkunden, Parteieid, Augenschein, Sachverständige – lassen sich im Gerichtsbuch, wenn auch mit großen Unterschieden hinsichtlich ihrer Häufigkeit, nachweisen.

1. Zeugen

Der Zeugenbeweis,⁷⁹⁹ regelmäßig geführt durch die bereits mehrfach angesprochene sog. Kundschaft, ist das mit großem Abstand am meisten gebrauchte Beweismittel. Da bereits in anderem Zusammenhang Fälle mit Beteiligung von Zeugen bzw. Erbringung von Kundschaften (vgl. anstatt aller A 2.) vorgestellt werden, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, das bloße Vorhandensein von Zeugen als Beweismittel erneut zu dokumentieren.

Die im folgenden mitgeteilten drei Fälle enthalten viele Informationen zum Zeugenbeweis, wobei der zweite sogar zwei Zeugenvernehmungen an verschiedenen Verhandlungstagen enthält. Sie enthalten drei von lediglich sechs⁸⁰⁰ im Gerichtsbuch festgehaltenen Vernehmungen unmittelbar vor dem Stadtgericht, stellen also Ausnahmen von dem oben geschilderten Grundsatz der kommissarischen Vernehmung dar. Aus ihnen ergibt sich in etwa der regelmäßige Ablauf bzw. der formale Rahmen der Vernehmung von Zeugen. So ist ersichtlich, daß

⁷⁹⁹ Vgl. zum Begriff des Zeugen im allgemeinen und dem Zeugenbeweis im besonderen *Fischer, Mattias Gerhard*, in HRG, Bd. V, s.v. „Zeugen“, Sp. 1684–1693, m.w.N.

⁸⁰⁰ Bei den anderen Eintragungen, welche eine Zeugenvernehmung zum Inhalt haben, handelt es sich um: Stör contra Stark vom 21. März 1653 (Nr. 1373, fol. 104^v); Andres contra Weber vom 28. März 1653 (Nr. 1378, fol. 106^v) und Hebenecker contra Haug vom 13. März 1654 (Nr. 1407, fol. 116^v–117^v).

das Gericht zuerst den Name und das Alter wissen will. Dabei zeigt sich, daß die Menschen nicht ganz genau wissen, wie alt sie sind, und daher eine ungefähre Angabe ausreicht. Anschließend fragt das Gericht nach verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Zeugen und der Partei; liegen solche vor, führen diese, im Gegensatz zum gemeinen Recht,⁸⁰¹ nicht zum Ausschluß des Zeugen.⁸⁰² Als nächstes interessiert sich das Stadtgericht für die wirtschaftlichen Interessen des Zeugen im konkreten Fall: Bejaht er ein derartiges Interesse, so führt auch dies nicht zum Ausschluß. Der Sinn der Fragen nach verwandtschaftlichen Beziehungen und wirtschaftlichem Interesse ist also nicht der, daß damit gewisse Zeugen ausgeschlossen werden sollen; er dürfte vielmehr darin zu sehen sein, daß das Gericht die Aussage des auf die eine und/oder andere Art in den Prozeß involvierten Zeugen kritischer bewertet, als die eines völlig „Unbeteiligten“. Offenbar spielt die Zahl und der Stand sowie die Geschlechts- und Religionszugehörigkeit der Zeugen keine Rolle, zumindest gibt es keine diesbezügliche Hinweise. Die Zeugen werden vor ihrer Aussage an ihre „Herrschaftspflichten“ und an die Strafbarkeit des Meineides erinnert, wie sich aus den Hinweisen des Gerichts im zweiten vorgestellten Fall beim ersten und im Folgetermin beim dritten Zeugen ergibt.

Die Zeugen, und zwar sowohl Männer, als auch Frauen,⁸⁰³ werden zu Beginn ihrer Aussage grundsätzlich vereidigt, lediglich in Fall drei kann eine Vereidigung des Zeugen nicht belegt werden. Dies dürfte mit der besonderen Stellung dieses Zeugen zusammenhängen. Die Eidesformel ist im Gerichtsbuch nicht enthalten.

Die erste Eintragung einer Zeugenvernehmung stammt vom 14. Mai 1640:

*„Herr Zunfftmaister Aggerman et Consorten contra Jacob Riekers selig Erben,
begern nochmahlen zu erweisen bewuster Wissen vffm Golden[-bühl], ob die
Lehen, vnd das mit Briffen oder dem Lehenherrn;
Riekerische sagen, seie ein Donation von alt Diebolt Riekern, ihrem Vattern,
beschenen nebens ein Becher vmb Dischgelt vnd erwisener Hilff, wollens dociren
mit Zeugen;*

Kundtschafft.

1. Zeug:

Mathis Foset, Weber vnd Burger alhie, juravit

⁸⁰¹ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 385.

⁸⁰² Das Gleiche gilt für die Badischen Markgrafschaften im 15. Jahrhundert, vgl. *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 42. Hingegen findet sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts beim Landgericht der Baar der gemeinrechtliche Ausschluß von Verwandten als Zeugen, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 385.

⁸⁰³ Beim Landgericht der Baar sind Frauen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht eidesfähig; gleich zu Beginn des 17. Jahrhunderts wird aber bei der Vereidigung zwischen Männern und Frauen kein Unterschied mehr gemacht, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 386.

1. Seins Alters – 63 Jar;
2. Kaim Thail verwandt;
3. Hab kain Interesse darbei;

*Sagt, hab von Jacob Rieker selig selbs vff dieser Wissen gehort, daß die ein Lehen seie, aber nit von weme, vnd wan er sterb, fals vff das älteste Kind;
Endet sein Aussag;*

2. Zeug:
Susanna Kremerin;

1. Über 70 Jar alt;
2. Jacob Rieker selig hinderlassne Wittib;
3. Ist ein Miterbin, das was erhalten;
4. Sei von den Intressenten nit vnderwissen;

*Sagt, nach beschenem Aidschwur, Herr Schulthais Vmmenhoffer selig, vnnd Ihr Ehwürth, Jacob Rieker, auch selig, sein vor 4 Jahren jetzt kommend Ernd, vnd sie Zeigin darmit, vff den Goldenbiel gangen, habe Herr Schulthais Simon Vmmenhoffer zu ihrem Mann gesagt, warum er diese Wissen nit verkauffe. Hab ihr Mann geandwordt, er hab die von sein Grosvatter Dieboldt Riekern selig, hab ihme zum Recompens fur gehabte Mühe vnnd Arbait geben, neben Vermeldens, wan er nit genug daran, wol er ihm mehr geben, daß er ihm wohl gedint, vnd hab ihn mehr als 200 mahl die Stiegen vff- vnd abtragen; wan er die Wis verkauff, kom er darum vnd das Geldt darzu, sonsten hab er nie gestanden, daß diese Wissen ein Lehen seie;
endet;*

3. Zeug
Anna Riegger

1. Alt vber 50 Jar;
2. Jacob Riekers selig Tochter, Mathis Katzenstains sein Weib;
3. Ist ein Mitterb, hatt Hoffnung zu empfangen;

*Sagt aidlich, wahr seie, hab darzu als ein Kind öfters mit dem Licht zunden, als ihr Vatter, Jacob Rieker seelig, sein Grosvatter, ihren Vranen, Diebolt Rieker, vff 30 Jar in Haus vnd Herberg gehabt, er ihme alle Zeit in vnd aus dem Bet getragen, warum ihr Vran ihrem Vatter die Wissen vermacht vmb Mühe vndt Arbait willen, hab sonsten nie gehort, daß ein Lehen sein solle;
Endet die Aussag;*

*Vrtl: Clägere sollen erweisen, ob ihr Grosvatter Claus Rieker nach Tod seines Vattern Dieboldt Riekers die beclagte Wissen erblich, oder sonsten ein mahlen aigentumblich ingehabt habe.*⁸⁰⁴

Im zweiten ausgewählten Fall findet die erste Zeugenvernehmung am 29. Oktober 1667 statt:

⁸⁰⁴ Nr. 1595, fol. 157^v–158^v.

„Verhörte Kundtschafften in causa Christian Keffers, Müller zu Klengen, contra Jacob Rieckhern alda, betreffend 4 Viertel Veesen⁸⁰⁵ ein Zünß; Besagter Rieckher producirt zwey Zeugen vnnd will erweisen, daß die Inhabere seines Hoffs in Einziehung dieser 4 Viertel Veesen immerzuo in rüchiger Possession gewesen;

Der erste Zeüg Jacob Effinger, seines Alters in ohngefehr 75 Jahr altt, attestiert bey obhabender Herrschafftpflichten vnnd Erinnerung der Schwörenstraff Maynaydts, daß der Müller dem Faller Hannselin in seinen Hoff oder Gutt einen Zünß von jetz strittig gemachter Guetter geben müsse;

Der ander Zeüg Hannß Heweneckher, seines Alters 69 Jahr, würdt in gleichem bey Pflicht vnnd Aydt erinnert die Wahrhait zu sagen, der deponiert, habe auff dem Hoff ettliche Jahr gedient vnnd wisse daß drey vorgewesste Müller jedes Mahls vnd Jahrs den Zünß in daß Fallerische Lehn ab dem Gartten bezalbt mit Beysatz, daß er von ainem Müller zum öfteren gehört, daß er lieber 100 Gulden schuldig sein wolle, alß daß er disen ein Zünß geben vnnd lüfferen mueße.“⁸⁰⁶

Nachdem der Beklagte im Folgetermin am 23. November 1667⁸⁰⁷ noch einen weiteren Zeugen benennt („vnnd schlagt zum Überfluss noch Bascha Grossen vor“), wird dieser dann am 5. Dezember 1667 verhört:

„Würdt auf Anhallten Jacob Rieckhers von Klengen Bascha Groß von Rietten alß vorgeschlagner Zeug vorgeforderet vnd befragt, waß ihme in der Strittsache Christian Keffers vnnd besagten Rieckhers wissendt,

der hatt bey obhabenden Pflichten neben Erinnerung der Schwörenstraff Mainaydts ausgesagt, daß er von seinem Schweher selig einen alten, mit drey oder zweyen Sigillen behenckhten Brieff bekhommen, darinnen außtruckhenlich begriffen gewesen, daß der Müller wegen einer Hoffstatt in daß Rieckherische Gutt 4 Viertel Veesen geben müsse, habe solches dem Rieckher, wie er das Gutt khaufft, beditten, welches der Müller gehört, gewüst vnnd der ein Zünß gern geben, alleinig jetz ihme der Brieff mit dem Hauß verbronnen, der Inhallt aber ihme wol wißendt seye, würdt damit entlassen.“⁸⁰⁸

Auch ein sog. „Gerichtsverwandter“⁸⁰⁹ kann Zeuge im Verfahren sein. In C 4. beruft sich der Kläger am 31. Juli 1669 zum Beweis seiner Behauptung auf das Zeugnis des Alt-Schultheißen Ifflinger, wobei dann der „Gerichtsverwandte“ Matthäus Holl im Rahmen der Anhörung des Vortrags sich offenbar zufällig ebenfalls an diesen Vorgang erinnert und dazu spontan aus-
sagt:

⁸⁰⁵ Dialekt für „ungegerbtes Korn“, vgl. Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 241.

⁸⁰⁶ Nr. 2030, fol. 255^v–256^r.

⁸⁰⁷ Nr. 2033, fol. 256^r.

⁸⁰⁸ Nr. 2037, fol. 257^r.

⁸⁰⁹ „Mitglied bzw. Beisitzer des Gerichts“, DRWB, Bd. IV, s.v. „Gerichtsverwandte“, Sp. 385 f.

„Herr Johann Ziegler von Gengenbach contra Fraw Engesserische Wittib wegen abgangen Ross Nachtrags, ... referierendt, worüber Herr Mahtaeus Holl alß ein Gerichtsverwandter bey seinen Gerichtspflichten Bericht gethan, daß er von ersternantem Rieckher etlich mahl gehört, daß der Ziegler ihme daß kranckhe Roß anhenckhen, so er aber nit annemmben wollen, sagendte, wolte lieber den Kayser alß mit disem Roß den Herrn Burgermeister Engesser verzürnen, könde solches bey seinem Gewissen behalten; ...; Beyvrtheil: Die Partheyen werden nochmahlen zu güetlichem Vergleich verwisen.“⁸¹⁰

2. Urkunden

Neben den Zeugen sind Urkunden⁸¹¹ die wichtigsten Beweismittel. Zur Beweiserhebung durch Urkunden müssen diese nicht nur zu Gericht gegeben werden. Es bedarf zusätzlich ihrer Verlesung in der Verhandlung,⁸¹² wie beispielsweise in C 3. dokumentiert: „[Der Kläger] begert Ablesung des von der Statt Gengenbach ertheiltten Schreibens“. Neben den gesiegelten Urkunden, wie beispielsweise dem Gantbrief, welcher vom Schulheißern mit einem Siegel versehen wird, bringen die Parteien eine Vielzahl teils inhaltlich, teils lediglich begrifflich unterschiedlicher nicht gesiegelter schriftlicher Zeugnisse vor.⁸¹³

Vorab wird, stellvertretend für die gesiegelten Urkunden, die Vorlage eines Gantbriefes belegt, wobei zuerst dessen Besiegelung nachgewiesen wird, und dann seine Vorlegung als Urkundsbeweis. Im weiteren wird ein Überblick über die bei Gericht eingereichten Urkunden bzw. ihre Bezeichnung gegeben.

Beispielweise am 9. März 1629 wird dem Antrag einer Partei auf Ausstellung eines gesiegelten Gantbriefs entsprochen:⁸¹⁴

„Volrich Schelling ist gegen Andream Essich ain Gandtbrieff vnder Herren Schultheißen Insigel erkent.“⁸¹⁵

Der Kläger bringt dann dem vom Schultheißern erteilten Gantbrief am 23. März 1629 vor das Stadtgericht:

⁸¹⁰ Nr. 2136, fol. 277^v.

⁸¹¹ Vgl. zum rechtlichen Begriff der Urkunde im allgemeinen *Frenz, Th.* in HRG, Bd. V, s.v. „Urkunde (rechtlich)“, Sp. 574–576, m.w.N., und zum Urkundenbeweis im besonderen *Ignor, A.* in HRG, Bd. V, s.v. „Urkundenbeweis“, Sp. 577–581, m.w.N.

⁸¹² Auch beim Landgericht der Baar müssen die Urkunden verlesen werden, damit sie als Beweismittel verwendet werden können, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 387.

⁸¹³ Beim Landgericht der Baar sind offenbar nur gesiegelte Urkunden als Beweismittel zugelassen, vgl. ebenda.

⁸¹⁴ Vgl. zu dieser Prozeßhandlung Kapitel VII C. § 2 II. (S. 238).

⁸¹⁵ Nr. 757, fol. 55^v.

„Andrae Essichen soll auff Volrich Schellingers fürgelegten Gantbrieff ahn 3 Pfund außgebotten werden.“⁸¹⁶

Weitere, zum großen Teil wohl ungesiegelte Urkunden, sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- Attestation:

*„Herr Johann Georg Lew, St. Blasmischer Amtmann alhie, clagt in Namen seiner Fraw Muter Veronica Wittumin contra Jacob Wielen den Sailer alhie, mehr wies schon beschen weegen seines Stieffvattern ... Gulden, bath Zalung; Wiel contra, er hab von seinem Stieffvatter nichts geerbt, wird also nichts schuldig zu zalen, vbergab Attestation dessen der Statt Breinlingen, daß deme also;
[Entscheidung]: So interloquendo erkant.“⁸¹⁷*

- „Briefe“ (hier: Das Eigentum an einem Grundstück bezeugend):

*„Fraw Abbtissin zu St. Clara repetirt contra Johann Philipp Fischbach priora, bitt Zahlung der Zinsen ab der Rosswette, ... wolt Gantbrieff zu erkennen; Ille excipiendo, ... sein Feld sey ledig und aigen;
Vrtl: Weil aus eingebnen Briffen ein anders erhellet, seind Gantbrieff erkant.“⁸¹⁸*

- Handschrift:⁸¹⁹

„Marte Lölin ist Herr Schwerdten lauth seiner Handschrift angült erkant.“⁸²⁰

- Heiratsbrief:⁸²¹

„Herr Haugen vnd die Rieckherische Erben sollen nochmahlen sehen, ob sye sich in Güete mittainanderen vergleichen künden, wo nitt mögen sye widerumb fürkeren vnnd darbey die Heüratsbrieff zu allen Theylen aufflegen.“⁸²²

- Kaufbrief:⁸²³

„Hannß Doser soll seinen Khauffbrieff biß zum nechsten Gericht aufflegen, damitt desto besser ergehen möge, was Recht ist.“⁸²⁴

⁸¹⁶ Nr. 783, fol. 56^v.

⁸¹⁷ 30. Januar 1664 (Nr. 1841, fol. 207^r).

⁸¹⁸ 3. Juli 1665 (Nr. 1919, fol. 223^r).

⁸¹⁹ Bei dieser Urkunde wird nicht verkannt, daß es sich um eine der im weiteren aufgeführten Urkunden, wie beispielsweise um eine Obligation, handeln könnte. Gleichwohl ist dies nicht sicher, und zudem belegt diese Stelle die Verwendung des Begriffes „Handschrift“ vor Gericht.

⁸²⁰ 8. November 1630 (Nr. 937, fol. 66^v).

⁸²¹ Bei einem Heiratsbrief handelt es sich um den schriftlich fixierten Ehevertrag, vgl. DRWB, Bd. V, s.v. „Heiratsbrief“, Sp. 660.

⁸²² 13. Oktober 1623 (Nr. 185, fol. 15^v).

⁸²³ Ein Kaufbrief ist eine Urkunde, die Einzelheiten über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrages enthält und/oder zum Beweis des Vertrages überhaupt, meist von einer amtlichen Stelle, ausgestellt wird, vgl. DRWB, Bd. VII, s.v. „Kaufbrief“, Sp. 582–584.

- Memorial:⁸²⁵

*„Caspar Wittumb vnnnd sein Schwester Catharina Stadtlerische Wittib, [contra Hans Joachim Mecher] reassumiern vorige Klag ... ;
Excipit Herr reus, ..., übergibt mithin ein Memorial, ... ;
Beyvrtheil: Daß den Klägeren Abschrüfft von dem eingegebenen Memorial, sich habendt darüber ultimate zu entschliessen, ... communiciert werden solle.“⁸²⁶*

- Obligation:⁸²⁷

*„Jacob Lehman von Schweningen contra Matheiß Rieckhern, Rottgerber, weegen schuldiger 70 Ducaten, produciert eine Obligation;
Excipit Hern Martin Essich alß Maria Rieckherin Kriegsvogt, stelle die Bezahlung zu aines Ehrsamen Stattgerichts Decision;
Beyvrtheil: Es sollen Herr Essich Kriegsvogt Maria Vmbenhofferin vnnnd ihr Eheman Matheiß Rieckher Jacob Lehman nach möglichen Dingen mit der Bezahlung an die Hand geben, andersten nothwendiger Weiß die ererbte Substantz auff die Gandt geschlagen werden müesse.“⁸²⁸*

- Schuldbuch:⁸²⁹

„Die Frawen auß der Vatter Samblung sollen ihr Schuldbuch bey negstem Gericht durch die Herren Pflieger aufflegen, damit ferner ergehen möge, waß Recht ist.“⁸³⁰

- Urkunden und Dokumente (allgemein):

„Herr Riescher soll die bey Handen habende Vrkunden und brieffliche dokumenta gerichtlich aufflegen, damit desto sicherer ergehen möge, was Recht ist.“⁸³¹

- Vergleich (besiegelt):

„Weiland Philipp Flecken selig Wittib clagt vff Dietrich Herman etlich schon verfallene Wurff, bath Zahlung, vbergabe damit ein von der Statt besigleten Vergleich, darmit docirendt wie vnd warum er solche schuldig. Setzts darmit; Ille, referirt sich vff sein jungste Clag, mit welcher er nichts geständig, bat sich ledig zu erkennen;

⁸²⁴ 7. Mai 1621 (Nr. 157, fol. 12^v).

⁸²⁵ Ein Memorial ist, allgemein ausgedrückt, ein Schriftstück, in dem etwas zur Erinnerung festgehalten ist, vgl. DRWB, Bd. IX, s.v. „Memorial, Memoriale“, Sp. 512–513. Eine genauere Bestimmung ist hier mangels entsprechender Angaben nicht möglich.

⁸²⁶ 31. Juli 1669 (Nr. 2138, fol. 278^r).

⁸²⁷ Wohl Synonyme für Obligation sind „Verschreibung“ in Gerster contra Schwert am 6. Oktober 1620 (Nr. 61, fol. 8^v), und „Schuldbrief“ in Fölenschmid contra das Kloster St. Klara am 19. Februar 1621 (Nr. 124, fol. 11^r).

⁸²⁸ 27. Februar 1671 (Nr. 2200, fol. 292^v).

⁸²⁹ „Buch worin man seine ausstehenden Schulden verzeichnet“, Grimm Jakob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Bd. IX, s.v. „Schuldbuch“, Sp. 1895.

⁸³⁰ 13. Oktober 1627 (Nr. 572, fol. 41^r).

⁸³¹ 26. Oktober 1629 (Nr. 803, fol. 59^v).

*Vrtl: Weils ein bekannte richtige Sach lauth Vergleichs, vnd sein, Dietrichen Fürgeben ein nichtiger Vffzug, als ist er angildt erkant.*⁸³²

- Vergleich (allgemein):

*„Zwischen Gorgus Tritschelern vnnnd Hannß Krepsen hatt ain Ehrsam Gericht ain Verdanckh biß zum nechsten Gericht genommen, vnnnd ist Tritschelen sonsten ein Abschrift von dem hievohr eingelegten Vertrag vergunt.*⁸³³

- Zinsverschreibung:

*„Lorenz Rieckhern ist Abschrift von Herr Blumen eingelegter Zinnsverschreibung erkent.*⁸³⁴

3. Sachverständige

Das Sachverständigengutachten bzw. die Aussage eines Sachverständigen⁸³⁵ als Beweismittel ist offenbar nicht von Bedeutung, lediglich drei Eintragungen berichten darüber. In der ersten vom 9. März 1629 wird belegt, daß es von der Obrigkeit bestellte Personen für „Pferdesachen“, sog. „Roßbeschauer“⁸³⁶ gibt, auf welche das Gericht wegen deren Sachkenntnis zurückgreift:

*„Hannß Lemblin vnd Bartle Straub sollen in gleichem auch sehen, ob sye sich mitt Zuthun der verordneten Rossschower vergleichen kinden, wo nitt, mögen sye wider fürkeren.*⁸³⁷

Die Aufgabe dieser „Roßbeschauer“ geht offenbar über die Aufgabe von Sachverständigen nach modernem Recht hinaus. Zumindest deutet der Wortlaut der Entscheidung darauf hin, daß das Gericht den „Rossschowern“ über ihre sachkundige Einschätzung der Situation hinaus auch noch eine Mitwirkung bei eventuellen Güteverhandlungen auferlegt.

In der zweiten Eintragung vom 20. März 1671 beauftragt das Gericht einen „Vnnderganger“⁸³⁸ mit der Begutachtung eines umstrittenen Ackers. Zwar begehrt der Kläger einen „Au-

⁸³² 20. Februar 1660 (Nr. 1563, fol. 149^r).

⁸³³ 6. März 1626 (Nr. 438, fol. 30^r).

⁸³⁴ 29. November 1628 (Nr. 729, fol. 54^r).

⁸³⁵ Vgl. zum Begriff des Sachverständigen *Neidert, M.* in HRG, Bd. IV, s.v. „Sachverständige“, Sp. 1251–1253, m.w.N.

⁸³⁶ Ein solcher Roßbeschauer findet sich in einer Aufstellung der einfachen Dienste, welche die Stadt Villingen jährlich an ihre Bürger vergibt, bei *Rodenwaldt, Ulrich*, Ratsprotokolle, 1976, S. 33. Aufgrund der mit diesen „Ämtern“ verbundenen Nebeneinkünfte sind diese Posten sehr begehrt. Die Sachverständigeneigenschaft des Roßbeschauers drängt sich zum einen schon durch die vorgestellte Eintragung auf; zum anderen ergibt sie sich aus dem Eid der „Rosshawer“ im Eidbuch der Stadt Villingen von 1573, *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 139.

⁸³⁷ Nr. 769, fol. 56^r.

gescheh“; gleichwohl dürfte dieser Beweisantrag in den Bereich des Sachverständigenbeweises gehören. Denn aus einer der zahlreichen Voreintragungen (30. August 1669)⁸³⁹ in diesem Fall ergibt sich, daß die Parteien über die Frage streiten, ob der Acker innerhalb oder außerhalb des Villingen Banns liegt. Die Klärung dieser Frage scheint derart kompliziert zu sein, daß eine bloße Inaugenscheinnahme des Geländes, also eine den Augenschein charakterisierende unmittelbare sinnliche Wahrnehmung, nicht ausreicht, und das Gericht daher auf Antrag des Klägers einen Fachmann, eben einen Untergänger, beauftragt:

*„Gottshaus Rottenmünster contra Herr Johann Philipp Fischbach, wegen strittiger Ackher, begehrt ein Augeschein; Reus infert, bedine sich ergangner Vrtheil; Beyvrtheil: Der Augeschein deß Vnderganger würdt dem begehrendten Theil auff seine Costen bewilligt.“*⁸⁴⁰

Leider ist der Fort- bzw. Ausgang dieses Rechtstreits, und damit auch die Aussage des Sachverständigen, nicht (mehr) im Gerichtsbuch vermerkt.

In der dritten Eintragung, welche mit einem Sachverständigenbeweis in Zusammenhang steht, dürfte es sich um einen dem Fall zwei vergleichbaren Sachverhalt handeln:

*„Zwischen Hanß Krepßen vnd Gorgius Tritschelern soll ein Vndergang fürgenommen werden.“*⁸⁴¹

4. Augenschein

Im einzigen Fall, in welchem von einem echten Augenschein nach heutigem Recht die Rede ist, handelt es sich um einen Lokaltermin. In dem bereits oben vorgestellten und daher hier nur noch auszugsweise wiedergegebenen Rechtsstreit zwischen dem Jägermeister von Donau-

⁸³⁸ „Grenzbegeher“, Grimm, Jakob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Bd. XI 3. Teil, s.v. „Untergang“, Sp. 1562. Bei Haberkern, Eugen und Wallach, Josef Friedrich, Hilfsörterbuch, 1995, s.v. „Untergang“, heißt es (sinngemäß): Untergang ist ein Gericht, das über Grenzstreitigkeiten entscheidet; die Richter heißen Untergänger. Diese Information läßt sich nicht auf die Situation in Villingen übertragen. Es gibt hier keine Anhaltspunkte für ein eigenständiges echtes Untergangsgericht. Vielmehr waren die Untergänger in Villingen städtische Bedienstete, und lediglich in dieser Eigenschaft, und eben nicht als Richter, für Grenzfragen, zuständig. Sie werden nur ausnahmsweise nach Beauftragung durch das Stadtgericht als gerichtliche Sachverständige für Grenzstreitigkeiten tätig. Aus einer Aufstellung bei Rodenwaldt, Ulrich, Ratsprotokolle, 1976, auf Seite 32 ergibt sich, daß in Villingen im 17. und 18. Jahrhundert bei der jährlichen Ämterbesetzung auch immer fünf Untergänger gewählt und eingesetzt werden. Im Stadtarchiv Villingen (SAVS, Best. 2.1 K 33 b (Wollasch, Hans-Josef, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2124)) ist eine Akte über eine Beschreibung von Gütern in Nordstetten verwahrt, aus welcher sich die Namen von vier Untergängern aus dem Jahre 1636 ergeben: Johann Hiener, Johann Ermlin, Caspar Rieckher und Simon Ummenhofferen.

⁸³⁹ Nr. 2144, fol. 279^v.

⁸⁴⁰ Nr. 2210, fol. 294^v.

⁸⁴¹ 4. Februar 1626 (Nr. 430, fol. 29^r).

eschingen und zwei Villingern,⁸⁴² ordnet das Gericht am 23. Dezember 1671 einen Augenschein an: „*Beyvrtheil: Der begerte Augenscheins Einuernemig ist durch Partheyische ... bewilligt.*“⁸⁴³ Aufgrund des Wortlautes, welcher lediglich die Anwesenheit von den Parteien bzw. ihren Vertretern belegt, ist davon auszugehen, daß das Gericht selbst nicht an diesem Lokaltermin teilnimmt, und die Beweisaufnahme bei diesem Augenschein daher nicht unmittelbar ist.

5. Parteieid

Das noch im alten deutschen Recht wichtigste Beweismittel, der Eid der Parteien⁸⁴⁴, spielt im Beweisverfahren vor dem Stadtgericht nur noch eine sehr untergeordnete Rolle. Entsprechend der nunmehr geltenden Regel (grundsätzliche Beweislast des Klägers für die anspruchsbegründenden Tatsachen) ist nur noch ein Eid des Klägers, und auch dieser nur in den drei im folgenden vorgestellten Fällen, nachweisbar. Der Reinigungseid des Beklagten hingegen begegnet nicht mehr.⁸⁴⁵ Dieser Eid des Klägers entspricht nicht mehr dem Bekräftigungseid des alten deutschen Rechts, in welchem er ein vollwertiges Beweismittel darstellt.⁸⁴⁶ Der jetzige, vom Gericht angeordnete Eid ist vielmehr nur noch geeignet, das bisher vorgebrachte, aber nicht ausreichende Beweismaterial zu ergänzen, und ist daher als ein sogenanntes *juramentum suppletorium* zu qualifizieren.⁸⁴⁷ Für diese Einordnung spricht eine Zusammenschau zweier im folgenden vorgestellten Eintragungen an verschiedenen Gerichtstagen, die zum gleichen Prozeß gehören. Der vom Beklagten in der ersten Fundstelle zusätzlich geforderte „*Ayd*“ des Klägers wird vom Gericht, mangels erfolgtem Vergleichsschluß, am folgenden Gerichtstag tatsächlich auferlegt, und dann ausdrücklich, in Ergänzung zu dem bereits vorgebrachten Beweismittel, als „*juramentum suppletorium*“ bezeichnet:

*„Jacob Joß von Oberwinnden contra Frantz Zellern, weegen noch
praetendierender 40 Gulden, vigiert Bezahlung;
Reus absens, last ... die Josische Kundtschafften verwerffen, mit Begehren, der
Kläger solle bey seinem Ayd erweisen, daß er nit bezaltt seye;*

⁸⁴² Vgl. Kapitel II C. § 1 II. 1. (S. 99).

⁸⁴³ Nr. 2238, fol. 300^r-300^v.

⁸⁴⁴ Vgl. zum Begriff des Parteieids *Kornblum, U*, in HRG, Bd. I, s.v. „Eid, 2. Gerichtlicher Eid“, Sp. 863–866, m.w.N.

⁸⁴⁵ Vgl. für die gleichlautende Feststellung für das Verfahren beim Landgericht der Baar *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 384

⁸⁴⁶ Ebenda.

⁸⁴⁷ Das *juramentum suppletorium* ist ein Eid, welcher der beweispflichtigen Partei vom Gericht zur Ergänzung eines unvollständigen Beweises auferlegt wird, vgl. *Haberkern, Eugen* und *Wallach, Josef Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1995, s.v. „Erfüllungseid“. Theoretisch kann ein *juramentum suppletorium* also auch dem Beklagten, so er denn etwas beweisen muß und dies nicht ausreichend kann, auferlegt werden. Im Gerichtsbuch finden sich aber nur Prozesse, in welchen der Kläger einen solchen Eid leisten soll.

*Beyvrtheil: Weilen die Khundtschafften vnlautter, vnnd daruff sich nit zu fundieren seye, ein oder anderer sein Praetension oder Exception besser liquidieren, oder aber sich mit einandern vergleichen sollen.*⁸⁴⁸

„Jacob Joß von Oberwüenden reassumiert sein Klag contra Frantz Zellern wegen praetendierendten 40 Gulden, begert Beweissung solche geschehen zue sein, oder Bezahlung;

Excipit reus, die Beweissung liege dem Kläger ob, vnnd nit dem Beklagten;

*Beyvrtheil: Kläger solle sein Schuld besser beweisen oder juramentum suppletorium ablegen.*⁸⁴⁹

Die dritte ein juramentum suppletorium enthaltende Eintragung ist vom 5. November 1627:

*„In Sachen Hanß Schuolers wider Michels Glenzen selig Curatores ist erkent, wan er, Hanß Schuoler, neben seinen volfierten Gezeügnuß bey seinem Aydt sein Schuldforderung behalten werde, daß alß dan ferner ergehen solle, waß Recht ist.*⁸⁵⁰

§ 5 Weitere Tätigkeiten des Gerichts

I. Hinweise

Das Gericht gibt den Parteien sehr häufig Hinweise in Form von prozessualen Auflagen⁸⁵¹ in bezug auf das Vorbringen von Tatsachen bzw. auf das Beibringen von Beweisen. Ob es sich dabei um eine rechtliche Pflicht oder ob es sich um eine im freien Ermessen des Gerichts liegende Befugnis handelt, ist nicht sicher feststellbar. Aus den bereits oben angesprochenen sehr häufigen Substantiierungshinweisen bei unvollständigen bzw. unklaren Klagen,⁸⁵² bzw. aus den ebenfalls bereits oben angesprochenen Hinweisen auf mangelnde Beweisantritte⁸⁵³ kann aber die Vermutung gewonnen werden, daß das Gericht zumindest gehalten ist, auf vollständiges Vorbringen des Klagestoffes bzw. auf klare Anträge hinzuwirken. Die sehr zahlreichen Einträge, in welchen es die Parteien auffordert, weitere „bessere“ Beweismittel vorzubringen, verstärken die Annahme, daß das Gericht eine Hinweispflicht hat und eine für die

⁸⁴⁸ 25. Oktober 1673 (Nr. 2289, fol. 308^v–309^r) Bereits am 26. Mai 1673 (Nr. 2280, fol. 307^v) ist in dieser Sache von einer Zeugenvernehmungen die Rede, so daß das für die Zulässigkeit des juramentum suppletorium zusätzlich erforderliche Beweismittel, das der Beklagte jetzt am 25. Oktober mit „*Josische Kundschafften*“ bezeichnet, auch tatsächlich vorliegt.

⁸⁴⁹ 29. November 1673 (Nr. 2294, fol. 309^v).

⁸⁵⁰ Nr. 597, fol. 42^v–43^r.

⁸⁵¹ Diese prozessualen Auflagen sind ebenfalls anzutreffen in den Gerichtsverfahren in den Badischen Markgrafschaften, vgl. *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 46.

⁸⁵² Vgl. Kapitel IV A. § 1 II. (S. 133).

⁸⁵³ Vgl. Kapitel V A. § 4 I. 1. (S. 163).

Parteien überraschende Entscheidung nicht dem rechtmäßigen Prozeß entspricht. Stellvertretend für sehr viele gleichlautende Eintragungen heißt es diesbezüglich in A 1.:

„Erhard Haug vnd Anna Starckhin sollen ihr Sachen beedseits besser erweyßen, damitt desto sicherer ergehen vnd beschehen möge, was Recht ist.“

II. Hinwirken auf gütliche Einigung

Das Stadtgericht bzw. der Schultheiß wirken während der Verhandlung immer wieder auf die Parteien ein, sich zu vergleichen, und kommen damit der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Stadtrecht nach. Dies belegen zum einen die Endentscheidung in Fall B (*„absonderlich aber vielmahlig wolmainend ingerathenen, aber ausgeschlagenen gütlichen Vergleich“*), und zum anderen sehr viele gleichlautende Einträge während des gesamten Untersuchungszeitraumes. Wie bereits oben angesprochen,⁸⁵⁴ finden die Vergleichsverhandlungen zwar mit den Fürsprechern, aber außerhalb der stadtgerichtlichen Sitzung statt, so daß das Gerichtsbuch keine Eintragungen über den Ablauf solcher Verhandlungen enthält, und der Rechtsstreit daher (bei Zustandekommen eines Vergleiches) im Gerichtsbuch nicht länger nachweisbar ist.

III. Protokollierung und Erteilung von Abschriften

Wie schon im Zusammenhang mit der Frage, ob die Klage schriftlich erhoben werden muß dargelegt, werden zumindest die Aussagen der Zeugen vom Stadtschreiber protokolliert. Dies belegen die oben genannten Fälle,⁸⁵⁵ in welchen derartige Zeugenaussagen im Gerichtsbuch vermerkt sind.

Der Inhalt bzw. der Umfang der protokollierten Informationen im Gerichtsbuch pro Fall verändert sich während des Untersuchungszeitraums. Während der Stadtschreiber Mayenberg (bis 1651) es regelmäßig bei der (lapidaren) Mitteilung der Entscheidung beläßt, enthält das Gerichtsbuch ab dem Stadtschreiber Dr. Lipp (ab 1651) regelmäßig die namentliche Nennung von Kläger und Beklagtem, die Anträge und Einwendungen der Parteien, sowie die Entscheidung des Gerichts.⁸⁵⁶ Die Aufnahme von mehr Informationen pro Fall in das Gerichtsbuch mit Beginn der Amtszeit von Stadtschreiber Dr. Lipp dürfte damit zusammenhängen, daß im Winter 1636/37 das Stadtwesen von einer Kommission der vorderösterreichischen Regierung untersucht wird, und in dem darauf folgenden Bescheid auf eine bessere Handhabung des Ge-

⁸⁵⁴ Vgl. Kapitel III B. § 2 I. (S. 122).

⁸⁵⁵ Vgl. Kapitel V A. § 4 II. 1. (S. 169).

richtswesens gedungen wird, insbesondere wird eine schriftliche Verzeichnung von Klage und Antwort, Rede und Gegenrede angeordnet.⁸⁵⁷ Zwar hat dieser Kommissionsbescheid auf den ersten Blick mit dem Wechsel der Formalitäten der Aufzeichnung im Gerichtsbuch ab 1651 aufgrund des großen Zeitabstandes nichts zu tun. Bei näherer Betrachtung erscheint ein Zusammenhang gleichwohl wahrscheinlich. Der in den Jahren 1636 und 1637 bereits jahrelang amtierende Stadtschreiber Mayenberg ist offenbar nicht gewillt, den Stil bzw. den Umfang seiner Eintragungen nur aufgrund dieses Bescheides zu ändern. Und der Rat sieht offensichtlich ebenfalls keine Notwendigkeit, auf diesen Bescheid nunmehr umgehend zu reagieren, und auf seinen Stadtschreiber dahingehend einzuwirken. Man beläßt es also, entgegen der Anordnung, noch bis zum Tode Mayenbergs im Jahr 1651 bei der alten Art und Weise der Protokollierung. Erst mit dem Amtsantritt des neuen Stadtschreibers Dr. Lipp im Jahr 1651 kommt die Stadt bzw. der Stadtschreiber dem Kommissionsbescheid von 1637, zumindest hinsichtlich des Inhalts des Gerichtsbuchs, mit einer Verspätung von über 14 Jahren nach.

Sehr häufig verlangen die Parteien Abschriften der von der Gegenseite entweder mündlich oder schriftlich in den Prozeß eingebrachten Vorträge bzw. kommissarischen Zeugenaussagen. Diesem Ansinnen wird, soweit erkennbar, immer stattgegeben. In A 4.: „*vnnd ist sonsten Erhardt Haug auf Begehren von der eingelegten Supplication Abschriftt erkent*“ und A 5.: „*Annae Starcken ist von Erhardt Haugen eingelegter Kundtschafft Abschriftt erkent*“ sind zwei Beispiele für eine solche Erteilung von Abschriften enthalten.

Aus einer Eintragung vom 27. Juni 1664 ergibt sich, daß diese Abschriften in der städtischen Kanzlei gegen Gebühr gefertigt werden:

*„Herr Hans Jacob Laba, Stabhalter zu Breinlingen, in causa contra Herr Michael Wescher, bitt copias der Acta;
[Entscheidung:] Ist vff sein Kosten erkant, aus der Cantzley abfolgen zelassen.“*⁸⁵⁸

⁸⁵⁶ Vgl. Kapitel I B. § 3 I. b) (S.53).

⁸⁵⁷ Vgl. Einleitung § 4 II. (S. 16).

⁸⁵⁸ Nr. 1871, fol. 213^v.

§ 6 Ende der Verhandlung

I. Vertagung

Das Stadtgericht hat die Möglichkeit, den Prozeß auch nach bereits erfolgter Eröffnung der Verhandlung aus eigener Initiative zu beenden und gleichzeitig einen neuen Termin zu bestimmen, es kann mithin vertagen.⁸⁵⁹ Dies kommt aber nur selten vor, und erfordert offenbar, vergleichbar dem heutigen § 227 ZPO, erhebliche Gründe:

*„Lorenz Rieker contra Johann Walkers selig Erben, clagt aber, weil die Walkerischen sich mit ihme nit vergleichen wollen, begehrt Zahlung Inhalt seines Schuldbuchs;
Vrtl: Ist vs bewegenden Vrsachen bis vff das nechst folgenden Gericht zuruckh gestelt.“⁸⁶⁰*

Häufiger als eine solche Vertagung von Amts wegen ist eine Aussetzung des Verfahrens aufgrund des Bittens einer Partei. Dieser „Dilation“⁸⁶¹ genannte Antrag erfolgt regelmäßig um eine Bedenkzeit gewährt zu bekommen oder um Beweismittel beschaffen zu können, und ihm wird vom Gericht unter Fristsetzung bis zum nächsten Gerichtstag grundsätzlich stattgegeben.⁸⁶²

*„Valentin Pfaff clagt contra Johan Haugen den Metzger, wegen Abkhauffung ..
[?], worzu er jetz vnd noch 40 Gulden schuldig, vnnnd solche in die Khirch zu Furtwangen vermacht;
Johann Haug petit dilationem;
Vrtl: Beclagter ist Dilation erthailt bis auff negst khommendt Gricht.“⁸⁶³*

*„Mehr er, Herr Herr Zellenberger, clagt vff ein Agger so Michel Schleichart vor ettlichen Jaren kaufft, wolt denen im Kaufschilling ziehen;
Michel Schleichert excipiendo, wie er kaufft, hab Zellenberger den Kauff, wie er erweisen wolle, wohl gewust, solte den Agger damahls zogen haben vnd nit jetzt Ansprechen, da er bessert, bat Dilation bis zum nechsten Gericht, sein Angeben zu probiren;
[Entscheidung:] Ist erkant.“⁸⁶⁴*

Die Dilation kann auch zweimal beantragt und bewilligt werden, vgl. die folgenden Eintragungen vom 6. Februar 1637 und vom 6. März 1637:

⁸⁵⁹ Die gleiche Befugnis hat das Landgericht der Baar, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 367 f.

⁸⁶⁰ 26. Januar 1657 (Nr. 1459, fol. 129^r).

⁸⁶¹ Vgl. hierzu *Wetzell, Georg Wilhelm*, Civilprozeß, 1878, S. 921 f.

⁸⁶² Die Dilation entspricht strenggenommen nicht (immer) der modernen Vertagung im Sinne des § 227 ZPO. Vielmehr dürfte es sich regelmäßig um einen Antrag nach § 283 ZPO handeln.

⁸⁶³ 26. Februar 1666 (Nr. 1957, fol. 230^v-231^r).

⁸⁶⁴ 26. September 1663 (Nr. 1802, fol. 198^v-199^r).

„Gedachtem Martin Neydinger ist wegen Jacob Stören die gebettne Dilation vergunt.“⁸⁶⁵

„Martin Neydingern ist [im Verfahren gegen Jakob Stör] die gebettne Dilation nochmahl vnd zum Vberfluß vergunt.“⁸⁶⁶

II. Verweisung

Grundsätzlich kommt das Verfahren der Verweisung in den Fällen zur Anwendung, in welchen der Beklagte bei dem Gericht, bei welchem er verklagt wird, die Verweisung an das Gericht seiner Herrschaft verlangt. Er muß dann ein Abforderungsschreiben, welches den Rechtsgrund des Verweisungsbegehrens enthält, und einen Geleitbrief, welcher dem Kläger freies Geleit zum neuen Gericht verspricht, vorlegen; diese Dokumente werden von der Herrschaft des Beklagten ausgefertigt, in Villingen also vom Rat.⁸⁶⁷

In B 6. ist der einzige Fall einer Verweisung im Gerichtsbuch an ein anderes „Gericht“, nämlich an die beiden vorderösterreichischen Wesen in Freiburg,⁸⁶⁸ durch ein sog. „*Remissionsurteil*“,⁸⁶⁹ belegt. Die diesem zugrundeliegende Konstellation entspricht aber offenbar nicht genau derjenigen des gerade geschilderten regelmäßigen Verweisungsurteils. Zwar machen die auswärtigen beklagten Erben geltend, daß man sie am Gericht ihrer Herrschaft verklagen solle: „*Martte Pfaffen selig Sohn aber, vnnd andere Pfäffische Interessierten vnnder der Herrschafft Tryberg gesessen schirmben vor, daß man sie vor ihrem Stab suochen solle*“, (B 1.). Aber offensichtlich bringen sie kein Abforderungsschreiben und keinen Geleitbrief bei. Wahrscheinlich gibt es keine klare Regelung, ob die Untertanen der ebenfalls österreichischen Herrschaft Triberg sich auf eventuelle Privilegien bzw. Freiheiten gegenüber der Jurisdiktion der Stadt Villingen berufen können, und so versucht das Stadtgericht die Beklagten zur Fortsetzung des Prozesses in Villingen anzuhalten, wobei es sich sogar an den Obervogt in Triberg wendet: „*auch die Pfäffische Miterben, angesehen sie schuldig seünd, in der gleichen Erbfahlen alhie Recht zue nemmen vnnd zu geben ... sollen*“, (B 1.), und: „*in dessen Herrn Obervogten zu Tryberg zue schreiben, daß die Pfäffische sich auch stelle.*“, (B 3.). Gegen ein typisches Verweisungsurteil spricht auch, daß der (Mit-) Kläger die Erben Pfaff nicht nur vor

⁸⁶⁵ Nr. 1047, fol. 74^r.

⁸⁶⁶ Nr. 1064, fol. 74^v.

⁸⁶⁷ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 369.

⁸⁶⁸ Im Österreich des 16. und 17. Jahrhunderts ist Wesen die Bezeichnung für die Regierung und die Kammer als gemeinsame Behörde, vgl. *Haberkern, Wallach und Wallach, Josef Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1995, s.v. „Wesen“. Speziell zur Geschichte dieser beiden Wesen in Freiburg nach dem Verlust von Ensisheim während bzw. am Ende des Dreißigjährigen Krieges vgl. *Ohlendorf, Karl-Heinrich*, Freiburg, 1972.

⁸⁶⁹ Vgl. Kapitel V A. § 2 II. (S. 156).

dem Stadtgericht Villingen, sondern auch bei der gemeinsamen Herrschaft Triberg und anschließend sogar noch bei dem vorderösterreichischen Wesen in Freiburg verklagt, die Streitsache also bereits ohne Zutun des Beklagten auch beim Gericht seiner Herrschaft anhängig ist: *„hernach disen Erbschafftsstritt erstlich bey ihrer ordenlichen Obrigkheit vnnnd hernach bee den Vorderösterreichischen Weesen zu Freyburg anhängig gemacht“*, (B 5.). Schließlich gibt das Stadtgericht auf, und trennt die Klage des (Mit-) Klägers Kaltenbach gegen die Erben Pfaff im Simonswald ab, und verweist diese Klage an die beiden vorderösterreichische Wesen: *„ist zu Recht erkhendt, weilen beede Partheyen Cameralvnnnderthanen seund, der Kläger Kaltenbach die beklagte Pfäffische Erbschafft weeggezogen vnnnd nit begürtten zween Drittheil vor vilersagten löblichen Vorderösterreichischen Weesen, vmb gebürendte Erbsansprach alß diese zweeen Drittheil in drey Theil getheiltt, darvon vmb ein Drittel suechen vnnnd beklagen, worhin alle erhaischendte schrüfftiliche Nothurfft vmb die Gebür mitgethailt werden solle.“*, (B 5.).

Das Stadtgericht kann also auch ohne Abforderungsschreiben und Geleitbrief an ein anderes Gericht verweisen, wobei es das Remissionsurteil zugleich zur Verfahrenstrennung einsetzt. Wahrscheinlich ist dies nur in Fällen wie dem vorliegenden möglich, wenn also beide Gerichte zum österreichischen Herrschaftsgebiet gehören, und sich daher an die Verweisung halten.

III. Schließung

Wenn die Parteien den Prozeß „zu Recht setzen“⁸⁷⁰ wird die Tatsachenverhandlung abgeschlossen und damit zur Entscheidung des Gerichts gestellt. Dieses Verfahrensstadium entspricht heute dem „Schluß der mündlichen Verhandlung“. Der Fall wird damit dem Gericht zur Entscheidung gestellt. Diese Aufforderung an das Gericht findet sich beispielsweise, wenn auch nur sehr knapp, in der Endentscheidung des Beispielsfalls B in der Mitteilung: *„[nach] gethanen Rechtssatz“*.

Die Herrschaft über das Ende der Tatsachenverhandlung liegt also in der Hand der Parteien, es gilt somit ebenfalls in diesem Stadium des Prozesses der Dispositionsgrundsatz, vgl. A 3. am Ende: *„mögen sye in den Sachen, ob sye wollen, beschliessen.“*

⁸⁷⁰ Dieser Vorgang wird auch „Rechtsatz“, „Beschluß“, „conclusum“ oder „conclusio“ genannt, vgl. *Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß, 1961, S. 45.*

Gleichwohl gilt der Dispositionsgrundgrundsatz nicht uneingeschränkt. Das Gericht ist, zumindest nach sehr langer Verfahrensdauer, bestrebt, das Verfahren zu einem Ende zu führen. So heißt es in A 6.: *„ist nochmahlen Abschrift von ... eingelegter Kundtschafft erkent, mit diesem Anhang, daß sye beedseits ihr fernere Nothdurfft biß zum nechsten Gericht fürbringen vnnnd dermahlen in der Sach beschliessen, vnnnd dieselbige zu richterliche Erkantnuß setzen sollen.“*

Der Rechtsatz wird in einigen Eintragungen ausdrücklich vermerkt, so auch am 7. März 1653:

*„Mehr dieser Wittumb [Der Kläger ist im unmittelbar vorhergehenden Fall ebenfalls Partei] clagt zu Hans Schlienker den Rotgerber, daß er ihne 40 Gulden Capital Inhalt Obligation, vnnnd daruon vile Zins schuldig, bitt ihne zur Zahlung ahnzuhalten;
Schlincker excipiendo, last vorbringen, daß er wegen seines Weib zu Baldigen zu Erben hatte, daß ihne, Wittumb einziehe, wan alß er daruon auch empfangen konnen, woll er thun was sich geben. So sein auch die 40 Gulden kain Capital, so par angelihen worden, sondern alles ein rukstandige Zins gewesen, vnd per errore verbriffi worden, so ein Zins = bar Capital, zu mahlen hab er ein Abschlag der 40 Gulden schon was zalt, das er abziehen wollt;*

Setzts;

Clager repetirt priora, vnnnd setzts;

Stehet;

Vrtl: Wittumb solle Schlienker zu Baldigen ein Zins lassen, was ihne gebür, vnd habe er was vltro debitum empfangen, solle das ahn den 40 Gulden defalcirt⁸⁷¹ werden.⁸⁷²

⁸⁷¹ „Abgezogen“, vgl. *Du Cange, Charles du Fresne*, Glossarium, 1964, Bd. III, S. 36.

⁸⁷² Nr. 1350, S. 97^v-98^f.

B. Besondere Gerichtstage

§ 1 Gast- oder Kaufgericht

Ein Kaufgericht ist ein Gericht außerhalb des ordentlichen Gerichtstermins, welches grundsätzlich von einer Partei verlangt und von dieser dann auch bezahlt wird.⁸⁷³ Daher auch der Name Kaufgericht. Eine besondere Spielart des Kaufgerichts ist das Gastgericht, welches von einem Gast, also einem Ortsfremden, gekauft wird, und bestimmte Besonderheiten gegenüber dem regulären stadtgerichtlichen Verfahren aufweisen kann.⁸⁷⁴

I. Stadtrechte 1371 und 1592

Das Stadtrecht 1371 regelt in § 95 das Gastgericht.⁸⁷⁵ Ist ein Fremder („*Gast*“) in der Stadt und möchte wegen einer Geldforderung Klage erheben, so muß er den Schuldner laden lassen. Daraufhin soll der Schultheiß am Tag nach der Ladung vormittags mit der Anzahl von Richtern, die gerade zur Verfügung steht, die Verhandlung durchführen. Falls die Klageforderung lediglich ein Pfund Heller oder weniger beträgt, und der Schuldner sie anerkennt, vermerkt der Schultheiß dieses Anerkenntnis im Gerichtsbuch. Der Schuldner hat nun einen Tag Zeit, den Gläubiger zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so kann der Gläubiger die übliche Zwangsvollstreckung durchführen; es ist ihm aber ausdrücklich untersagt, den Schuldner „aus der Stadt zu führen“.

⁸⁷³ Vgl. hierzu DRWB, Bd. VII, s.v. „Kaufgericht“, Sp. 603 f.

⁸⁷⁴ Vgl. hierzu *Thieme, H.* in HRG, Bd. I, s.v. „Fremdenrecht“, Sp. 1270–1272, m.w.N. Im Kanton Uri besteht noch heute ein Gassengericht, welches zusammenkommt, wenn mindestens eine Partei ein Fremder ist und ein schneller Entscheid gewünscht wird, vgl. *Haberkern, Eugen* und *Wallach, Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1995, s.v. „Gastgericht“.

⁸⁷⁵ *Roder, Christian*, *Stadtrecht*, 1905, S. 29–89, hier S. 68 f.

Das Stadtrecht 1592⁸⁷⁶ enthält keine Regelungen zum Verfahrensablauf beim Gast- oder Kaufgericht, so daß, wie bereits angesprochen, das durch seine Präambel inkorporierte alte Recht in Form der Verfahrensregelungen des Stadtrechts 1371 noch in Kraft ist. Allerdings beinhaltet das Stadtrecht 1592 eine Vorschrift über die Kosten eines gekauften Gerichts, vgl. § 22:⁸⁷⁷ „So dann welcher oder welche Person alhier Recht zue suoehen und Recht zue nehmen Willens und schuldig, solle selbiger oder selbige zue Erkaufung des Gerichts 1 Pfund [Heller] zuevor erlegen.“ Hatte das Stadtrecht 1371 das „Schnellgericht“ noch ausdrücklich auf Fremde beschränkt, macht das Stadtrechts 1592 diese Einschränkung nun offenbar nicht mehr, sondern es bestimmt in § 22 ganz allgemein, daß das Gericht mit einem Pfund Heller von jedermann, unabhängig von Heimat oder Geschlecht, gekauft werden kann.⁸⁷⁸

II. Hinweise im Gerichtsbuch

Obwohl das Stadtrecht 1592 in § 22 nur noch (einheitlich) von der „*Erkaufung des Gerichts*“ spricht, unterscheiden die Stadtschreiber in ihrer Bezeichnung des Gerichtstages meistens noch ausdrücklich zwischen Gastgericht, welches für einen fremden Kläger einberufen wird, und einem Kaufgericht, welches für einen einheimischen Kläger einberufen wird. Auffallend ist, daß die allermeisten Gast- und Kaufgerichte in den zwanziger Jahren abgehalten werden, und diese Gerichtstage in der Folge fast nicht mehr auftreten. In der Zeit von Stadtschreiber Johann Andreas Neidinger (1667–1674) finden sich gar überhaupt keine Gast- oder Kaufgerichte.

1. Gastgericht

Im Gerichtsbuch lassen sich insgesamt 16 Gastgerichtstage nachweisen.⁸⁷⁹ Eine ausdrückliche Kennzeichnung eines Gerichtstags als Gastgericht sieht beispielsweise aus wie diejenige für den 12. Juni 1629:⁸⁸⁰

⁸⁷⁶ Ebenda, S. 166–203.

⁸⁷⁷ Ebenda, S. 176.

⁸⁷⁸ Beim Stadtgericht Rottweil ist die Entwicklung umgekehrt. Dort können die Einheimischen anfänglich das Gericht kaufen. Diese Möglichkeit wird aber mit Ratsbescheid vom 3. Dezember 1641 auf Auswärtige beschränkt, vgl. *Laufs, Adolf*, Rottweil, 1963, S. 89.

⁸⁷⁹ Dabei handelt es sich um folgende Daten: 26. Juli 1624 (Nr. 245, fol. 18^v), 21. März 1626 (Nr. 458, fol. 31^f), 21. November 1626 (Nr. 499 und Nr. 500, fol. 35^f), 23. November 1626 (Nr. 501, fol. 35^f), 14. August 1628 (Nr. 562, fol. 40^f), 29. März 1628 (Nr. 685, fol. 51^f), 8. April 1628 (Nr. 686, fol. 51^f und fol. 51^v), 20. Juni 1628 (Nr. 687, fol. 51^v), 26. September 1628 (Nr. 688, fol. 51^v und fol. 52^f), 12. Juni 1629 (Nr. 788, fol. 58^v), 7. September 1629 (Nr. 789 und Nr. 790, fol. 59^f), 12. September 1629 (Nr. 791, fol. 59^f), 19. Juni 1630 (Nr. 8900, fol. 64^f), 7. Februar 1632 (Nr. 1024, fol. 71^f), 4. Juli 1642 (Nr. 1217, fol. 84^v), 10. Juli 1676 (Nr. 2337, fol. 316^v).

Bey gehaltenem Gastgericht
den 12. Junij. 629.

In Sachen Rechtenß sich haltend zwischen Herrn Zunfmeister Michel Wolschen zue Freyburg im Preißgöw, Clägers ahn einem, gegen vnnnd wider Hannß Michael Schwertten, Beclagten anderß Theilß, ist auf Clag, Andtword, Red, Widerred vnnnd all anderem Für- vnd Einpringen ihme, Clägern ahngült zuerkhendt worden, von Rechts wegen.

Abbildung 18: Beispiel für ein Gastgericht

Häufig, wie auch im eben vorgestellten Fall, kann den Eintragungen zweifelsfrei entnommen werden, daß der Kläger ein Fremder ist, weil der Stadtschreiber die auswärtige Herkunft hinter dem Namen vermerkt. Aber auch in den Gastgerichtsprozessen, in welchen der Heimatort des Klägers nicht genannt wird, kann angenommen werden, daß es sich bei diesen um Auswärtige handelt. Das liegt darin begründet, daß deren Namen in Villingen entweder nicht vorkommen, oder aber der Zusammenhang darauf hindeutet, daß es sich um „Gäste“ handelt. Um solche dürfte es sich auch bei klagenden Soldaten handeln (Dreißigjähriger Krieg). Stellvertretend hierfür ein Gastgericht vom 12. September 1629:

„Bey gehaltenem Gastgericht den 12. Septembris 629:

In Sachen Rechtenß sich haltend zwischen Andreaß M. dem Soldaten, Clägeren ahn einem, gegen vnnnd wider Hannß Vlrich Hallern dem Hueffschmidt, Beclagten anderß Theilß, ist auf Clag, Andtword, Red, Widerred vnnnd all anderem Für- vnnnd Einpringen ihme, Beclagten, 15 Pfund erkent.“⁸⁸¹

⁸⁸⁰ Nr. 788, fol. 58^v. Die Übertragung lautet: „Bey gehaltenem Gastgericht den 12. Junij 629: In Sachen Rechtenß sich haltend zwischen Herren Zunfmeister Michel Wolschen zue Freyburg im Preißgöw, Clägers ahn einem, gegen vnnnd wider Hannß Michael Schwertten, Beclagten anderß Theilß, ist auf Clag, Andtword, Red, Widerred vnnnd all anderem Für- vnd Einpringen, Ihme, Clägern ahngült zuerkhendt worden, von Rechts wegen.“

⁸⁸¹ Nr. 791, fol. 59^r.

Die beiden Fälle belegen, daß das Gastgericht eine verfahrensrechtliche Besonderheit gegenüber dem regulären stadtgerichtlichen Verfahren aufweist: der Ablauf des Gastgerichts ist schneller, indem regelmäßig mehrere Verfahrensschritte zusammengefaßt werden, damit der Prozeß, sofern möglich, in einem Termin erledigt werden kann. Dies deutete darauf hin, daß die genannten Regelungen des Stadtrechts 1371 zur Beschleunigung weiterhin in Kraft sind.

Grundsätzlich enthalten die Gastgerichtseintragungen keine Kostenentscheidungen, wahrscheinlich, weil sich die Kosten direkt aus dem Gesetz⁸⁸² ergeben. In einer Eintragung für den 10. Juli 1676 werden sie aber genannt, wobei sich aus dieser nicht nur die Höhe, sondern auch die flexible Handhabung der Kostenvorschrift ergibt:

*„Vogt von Altingen vndt sein Consort klagen auff Herrn Herr Martin Essich weegen von einem lottringischen Jungen vndter Herr Obristen Trischenbergers Regimentds gesattletes einkhaufftes Pferdt, welche er, Essig, einem .. [?] Verkhäußer überlassen, bitten Ein Ehram Stattgericht rei vindication; Beklagter sagt, er wolle ihme, Klageren, 12 Thaler geben, oder fahls solche ihme nit annemblich, soll man ihme daß Pferdt zue Handten stellen, wolle alß dann der Sach Recht thun;
Auff vilfeltiges Zuesprechen haben beede Partheyn einanderen dahin verglichen, daß er, Martin Essich, den Klegern 13 ½ Thaler geben, vndt die Gerichtscösten bezahlen wolle;
Die Gerichtscösten sindt weegen gekhaufftem Gericht 6 Gulden. Seindt auff beschehnes Bitten moderiert auff 4 Gulden.“⁸⁸³*

In den Kontext des Gastgerichts gehören auch die zwei Eintragungen, welche mit „*Kauf- oder Gastgericht*“ überschrieben sind.⁸⁸⁴ Auch bei diesen klagen auswärtige Personen. Offenbar macht der Stadtschreiber Dr. Lipp aber keinen terminologischen Unterschied zwischen Kaufgericht und Gastgericht, und nennt solche Gerichtstage dann eben „*Kauf- oder Gastgericht*“. Die Niederschrift eines solchen Gerichtstages sieht aus wie diejenige für den 14. Juli 1651.⁸⁸⁵

⁸⁸² Vgl. oben § 22 Stadtrecht 1592 (S. 186).

⁸⁸³ Nr. 2337, fol. 316^v.

⁸⁸⁴ 5. März 1649 (Nr. 1285, fol. 87^v), 14. Juli 1651 (Nr. 1311, fol. 88^v).

⁸⁸⁵ Nr. 1311, fol. 88^v. Die Übertragung lautet: „*Kauff- oder Gastgericht den 14. Julij anno 1651; in causa Jacob, Juden von Tüngen contra Herrn Philipp Hallen des Raths alhie, ein verkaufft Rosß betreffend; In Sachen Rechtens sich haltent endtzwischen Jacob Juden von Tüngen, Clagers eins, contra Herrn Philipp Hallen, Beclagter anderthails, ist vff geführte Clag, Gegenclag, auch beschene Red vnd Widerred, mehrers daß beede Partin sich uff Kundtschafften bezogen, daß solche fürderlich einbringen sollen, erkent: Mit Vorbehalt, daß sie sich in Guete vergleichen wollen thun, daß onbenommen sein; verglichen in Güte.“*

Kauf, oder Gastgericht
Im 14. July Anno 1651:

In Ca.
Jacob Juch von Büdingen.

¶
Herr Philipp Jaller, Sohn des Rathes alhier,
für Vorhafft Groß Lutz.

Im Vergleich zwischen, Vieh saltner, hiesiger,
genüßl. Jacob Juch v. Büdingen, (Lager und,
¶ Herr Philipp Jaller, beiderseits anderer Stadt,
ist die gestrichelt (Lag, v. Jallerlag, auch be-
stimmend, und an der, Messung des be-
deutend, die die hiesiger Pfaffen be-
tragen, die solche hiesiger mit hiesiger
Jaller, bebaute: mit Vorbehalt da
die die für gute Vergleich an der, hiesiger
es an bebaute, sein.

Vergleiche mit guter.

Abbildung 19: Beispiel für ein Gast- oder Kaufgericht

Dies ist übrigens der einzige Prozeß, in welchem ein Jude auftritt. Darüber hinaus belegt er wiederum die in dieser Verfahrensart geltende „Konzentrationsmaxime“, wie der Abschluß

eines Vergleichs noch in der Verhandlung zeigt. Ein solcher wird ja, wie bereits aufgezeigt,⁸⁸⁶ im regulären stadtgerichtlichen Verfahren nur angeregt, nicht aber auch durchgeführt.

2. Kaufgericht

Das Gerichtsbuch enthält nur zwei Gerichtstage, welche ausdrücklich mit „Kaufgericht“ überschrieben sind.⁸⁸⁷ Beide Kaufgerichte gehören zu ein- und demselben Prozeß, dessen Niederschriften folgendermaßen aussehen:⁸⁸⁸

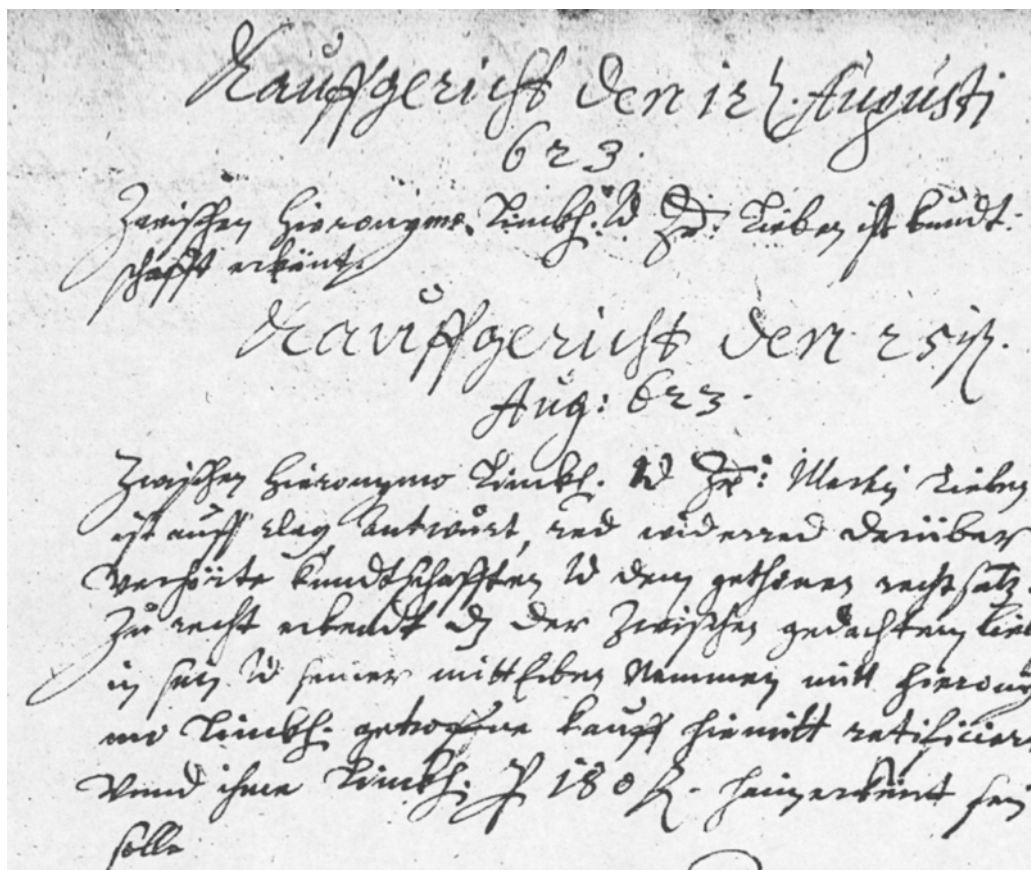


Abbildung 20: Beispiel für ein Kaufgericht

Diese Niederschriften liegen in der Zeit von Stadtschreiber Mayenberg, welcher, wie gesehen, bei gekauften Gerichten durch Auswärtige den Gerichtstag immer korrekt mit Gastgericht überschreibt. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der Kläger im vorgestellten Prozeß Villinger ist, zumal sein Name in Villingen nachgewiesen werden kann. Wahrscheinlich

⁸⁸⁶ Vgl. Kapitel III B. § 2 I. (S. 122).

⁸⁸⁷ 12. August 1623 (Nr. 183, fol. 15^v) und 25. August 1623 (Nr. 184, fol. 15^v).

⁸⁸⁸ Die Übertragung lautet: „Kauffgericht den 12. Augusti 623; zwischen Hieronymus Linckhen vnd Herr Lieben ist Kundschaftt erkent“ und „Kauffgericht den 25. Aug. 623; zwischen Hieronymus Linckhen vnd Herr Lieben ist auff Clag, Antwort vnd Widerred, darüber verhörte Kundschaftten vnd den gethanen Rechtsätzen zu Recht erkent, daß der zwischen gedachtem Lieben in sein vnd seiner Mitterben Namen mitt Hieronymus Linckhen getroffen Kauff hiemit ratificiert, vnd ihme, Linckhen per 180 Gulden heim erkent sein solle.“

will oder kann er nicht auf das reguläre Stadtgericht warten, welches in dieser Zeit noch keine Termine im Sommer kennt,⁸⁸⁹ zumal es um einen vergleichsweise großen Betrag geht.

§ 2 Gantgericht

Grundsätzlich ist die „*Gant im technisch-juristischen Sinn ... der im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch die Obrigkeit vorgenommene öffentliche Pfandverkauf*“.⁸⁹⁰ In dieser Bedeutung als Verfahrensabschnitt der Einzelzwangsvollstreckung läßt sich der Ausdruck „Gant“ beispielsweise in dem bereits angesprochenen Vergleich zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt Villingen von 1501 belegen.⁸⁹¹ Danach kann der Gläubiger, nachdem der Schuldner für seine anerkannte Schuld ein Pfand hinterlegt, dieses nach Ablauf einer Frist von acht Tagen „*uff die Gandt*“ schlagen, also durch das Gericht versteigern lassen.⁸⁹²

Es wäre daher naheliegend anzunehmen, im Villingener Gantgericht ein Versteigerungsgericht⁸⁹³ zu sehen, welches den Ablauf des Pfandverkaufs überwacht. Dem ist aber nicht so. Denn der Begriff „Gant“ kann gelegentlich auch für Konkurs,⁸⁹⁴ also für ein Verfahren der Gesamtvollstreckung, stehen. Und daß das Villingener Gantgericht ein Konkursgericht, und kein Versteigerungsgericht ist, zeigt die Zusammenschau der im folgenden vorgestellten gesetzlichen Regelung mit den Eintragungen im Gerichtsbuch.

I. Stadtrecht 1592

Das Stadtrecht 1592 enthält in § 24 eine Art Konkursordnung.⁸⁹⁵ Dieser Paragraph beinhaltet (stark vereinfacht) folgende Regelung:⁸⁹⁶ Ist der Besitz eines Schuldners wegen Verschuldung

⁸⁸⁹ Vgl. Anhang Teil A. 1. (S. 247) und Kapitel I A. § 1 II. (S. 25).

⁸⁹⁰ *Ogris, W.* in HRG, Bd. I, s.v. „Gant“, Sp. 1384.

⁸⁹¹ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 121–133.

⁸⁹² Ebenda, S. 127. Vgl. zu dieser Versteigerung im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung VII. Abschnitt Kapitel III § 2. Die Ausdrücke „verganten“ und „auf die Gant schlagen“ werden von älteren Leuten in den Baardörfern noch in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts verwendet; in der Schweiz sind sie auch noch heutzutage üblich, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 413, Anm. 20.

⁸⁹³ Gantgericht = Versteigerungsgericht, vgl. DRWB, Bd. III, s.v. „Gantgericht“, Sp. 1163.

⁸⁹⁴ Vgl. *Ogris, W.* in HRG, Bd. I, s.v. „Gant“, Sp. 1386.

⁸⁹⁵ *Roder, Christian*, Stadtrecht 1905, S. 166–203, hier S. 177 f. Vgl. zur Entwicklung des Konkurses *Ogris, W.* in HRG, Bd. I, s.v. „Konkurs“, Sp. 1083–1085, m.w.N., insbesondere *Endemann, Wilhelm*, Konkursordnung, 1888.

beschlagnahmt, dann soll der Schultheiß alle Gläubiger, seien es Fremde oder Einheimische, aufschreiben und die Liste beim Rat einreichen. Anschließend sollen zwei Ratsmitglieder zusammen mit dem Stadtschreiber eine Bestandsaufnahme machen und den Besitz drei Monate lang erhalten. In dieser Zeit müssen sich alle Gläubiger anmelden (Ausschlußfrist), und zudem soll in dieser Zeit eine Ladung aller Gläubiger auf einen bestimmten Gerichtstag erfolgen. Aus dem Schuldnervermögen werden dann zunächst die Ansprüche der Stadt und der Kirchen, die Ansprüche aus mit Villinger Siegel versehenen Schuldbriefen oder im Gerichtsbuch festgehaltenen Anerkenntnissen, sowie die Ansprüche wegen Lidlohn⁸⁹⁷ befriedigt. Danach kommen die weiteren Villinger Gläubiger an die Reihe und anschließend, sofern noch etwas vorhanden ist, die auswärtigen Gläubiger. Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Verringerung des beschlagnahmten Schuldnervermögens strafbar ist.

II. Beispiele im Gerichtsbuch

Das Gerichtsbuch enthält 36 Einträge⁸⁹⁸ mit Bezug zum Konkursverfahren des § 24 Stadtrecht 1592, wovon mit dreißig die meisten in die ersten beiden Jahrzehnte des Untersuchungszeit-

⁸⁹⁶ Die (Halb-) Sätze sind der Übersichtlichkeit halber durchnummeriert, Absätze sind nicht vorhanden: „So eines Guot in Verpot gelegt würdt. ¹Item so eins Guot wegen Schulden in Verpott gelegt würdt, so soll der Schultheiß einem ieden zu verbüeten verwilligen, und, der Oberkeit, Kirchen und dem Gerichtsbuoch in allweg ohne Schaden, und alle die, so es verbüethen, die seien uns zugehthon oder nit, ufschreiben und uns solchen Zedel überreichen; ²alsdann sollen wür zwen usser unserem Mittel verordnen, die sambt dem Stattschreiber oder Substituten solch verpotten Guot fleißig inventieren, ufschreiben und verzeichnen und drei nächste Monat darnach unverändert enthalten und hiezwüschē biß zu Ablaufung diser dreien Monaten die Schuldner [gemeint sind die Gläubiger], heimbsch und frembd, berüefen, beschriben und Tag anstellen und alsdann erstlich bezahlen und Abtrag thun uns, der Oberkeit, den Kirchen, verbrieften Schulden, so under unserem Insigel verfertigt und vor der Bekandtnuss in das Gerichtsbuch ufgericht, dem Gerichtsbuech, Lidlohn und hernacher der Statt Villingen Verwandten mit den Stucken und Güeteren, si seiendt ligendt oder varendt, oder auch mit Parschaft, mit dem Geding, das iedem Schuldner [Gläubiger], einem wie dem anderen, an seiner Schuld, nachdem der Schuld vil ist, werden und gelangen soll. ³Und wann also das beschehen und hernacher weiter was vorhanden ist, soll selbiges gleicher Massen, wie ietzo deduciert und ufgeführt, under die Frembden ausgetheilt werden. ⁴Uf den Fahl aber iemandts hiezwüschē disen dreien Monaten sich saumen und sein Schuld, wie oben erleüteret, nit erforderen wurde, demselben wür, noch unsere Verordnete kein Antwort mehr geben, es were dann des verpottnen Guths noch etwas vorhanden.“ Auf die Wiedergabe der Strafvorschriften wird an dieser Stelle verzichtet.

⁸⁹⁷ Die Aufnahme des Anspruchs auf Lidlohn unter die im Konkurs bevorzugten Forderungen kann in vielen Rechtsordnungen belegt werden, vgl. DRWB, Bd. VIII, s.v. „Lidlohn“, Sp. 1300 f.

⁸⁹⁸ 27. März (Nr. 459, fol. 31^r), 6. Mai 1626 (Nr. 460, fol. 31^v), 13. Mai 1626 (Nr. 461 und Nr. 462, fol. 31^v–32^v), 12. März 1627 (Nr. 540, fol. 37^v), 14. April 1627 (Nr. 560 und Nr. 561, fol. 39^r–40^r), 6. Oktober 1627 (Nr. 563, fol. 40^r), 20. Oktober 1627 (Nr. 576, fol. 41^r–41^v), 1. Dezember 1627 (Nr. 604, fol. 43^v–45^r), 20. Oktober 1628 (Nr. 689, fol. 52^r), 8. November 1628 (Nr. 690, fol. 52^r–52^v), 14. März 1629 (Nr. 772, fol. 56^r), 28. März 1629 (Nr. 785, fol. 57^r), 30. Mai 1629 (Nr. 787, fol. 57^r–58^v), 20. Februar 1630 (Nr. 836 und Nr. 837, fol. 61^r), 10. April 1630 (Nr. 898, fol. 63^v–64^r), 18. Mai 1630 (Nr. 899, fol. 64^r), 21. März 1631 (Nr. 983, fol. 68^r), 9. Mai 1631 (Nr. 993, fol. 68^v), 9. Mai 1631 (Nr. 1026, fol. 71^r), 24. September 1631 (Nr. 994, fol. 68^v), 6. Februar 1632 (Nr. 1022, fol. 70^r), 28. April 1632 (Nr. 1025, fol. 71^r), 5. Februar 1638 (Nr. 1118, fol. 76^v), 30. Mai 1638 (Nr. 1128, fol. 77^r), 23. Juli 1638 (Nr. 1129, fol. 77^v), 6. Juli 1640 (Nr. 1166, fol. 79^v), 2. August 1640 (Nr. 1167, fol. 79^v), 7. September 1640 (Nr. 1168, fol. 79^v), 5. Oktober 1640 (Nr. 1169, fol. 80^r), 7. Mai 1653 (Nr. 1384, fol. 107^v–109^v), 17. Mai 1656 (Nr. 1446, fol. 126^r), 23.

raums fallen. Insofern, und auch im Hinblick darauf, daß sie in der Amtszeit des Stadtschreibers Johann Andreas Neidinger (1667–1674) überhaupt nicht mehr im Gerichtsbuch verzeichnet sind, ist eine Parallele zu den Kauf- und Gastgerichten festzustellen.⁸⁹⁹

Regelmäßig geht den Endurteilen in Gantsachen noch mindestens ein prozeßleitendes Urteil voraus, in welchem den Gläubigern ein Zeitpunkt genannt wird, bis zu welchem sie ihre Forderungen anzumelden haben. Im folgenden wird ein solcher Prozeß vorgestellt, in welchem zunächst diese Frist gesetzt wird, nach deren Ablauf ein Endurteil ergeht:

„In der Gandtsach sich haltent zwischen Simon Rubin, Beclagten, vnd dessen gemainen Gleubigern sambt vnd sonders, ist auff widerholte Clag, Antwort, Red, Widerred, eingelegte Zinnß,- Schuld- vnd Gültbrieff, auch andere brieffliche Documenta für dissmahl erkennt, daß allen Clägern, so sich in diese Gant einzulassen bedacht, noch auff 2 Monat spatium Zeit vnd weyl sich zubedenckhen hiemitt gegeben, vnd indessen sich gegen den Verordneten oder in der Cantzley ihres Gemüets vnd was sye endlich gesinnet, erclären sollen, damitt alls dann der Prioritet wegen vnd wie jheder Gleübiger bezahlt solle werden, ferner ergehen vnd beschehen möge, was Recht ist, darzu dann Mittwoch, den 30. Mai meniglicher zu ainem peremptorischen vnd endtlichen Rechtstag hiemitt bestimbt vnd angesetzt würdt.“⁹⁰⁰

„Vrthell: In der Gandtsach zwischen Simon Rubins alhie gemainen Gläubigern, so die Gandt versprochen vnnd sich einzulassen gemaindt, ist auf widerholte Clag, darauf gethone Andtwort, Red, Widerred, eingelegte Original, Hauptverschreybungen, Gült- vnd Schuldtbrieff, auch andere brieffliche designationes, Urkhunden, documenta vnd dergleichen Für- vnd Einbringen, auch darüber gethone Submission mit Vrtil zue Recht erkhendt, daß vorderst von seiner, Simon Rubins, Haab vnd Guet alleß daßjenige, waß er in der Statt Villingen Gemaingueth vnd Ämbter, ahn Capital, Steür, Schatzung, Freffel, Buesen, Zinß, Würffen, außgelegten Bottenlöhn, Gerichtscösten, Schreib- vnnd Cantzleytaxen schuldig, vermög der Statt Gesetz vblichem Geprauch vnnd alt loblichem Herkhommen ausgericht vnnd bezahlt solle werden;

Zum anderen alleß waß er den hayligen Gottshäusern vnd Kirchen ahn verschrybnem Hauptguet, Zinnß- vnd Gottsgaaben zuethun vnd schuldig ist;

Zum Dritten diejenige Gläubiger, deren Forderung von Herren Bürckhenmayern herrüert; ... ;

Allso sollen zum Vierdten die Gläubiger, jeder nach Besag vnd Außweysung seiner Verschreybung, von den in specie vnnd inn Sonderhait ihme hypothecirten Vnnderpfänder vnnd in Mangel oder nit Ercläckung derselben von den innß Gemain verschrybten Pfandschafften bezahlt werden; ... ;

Juni 1656 (Nr. 1447, fol. 126^v), 23. November 1661 (Nr. 1628–1637, fol. 164^v-165^f), 20. Oktober 1662 (Nr. 1721–1725, fol. 184^f), 17. April 1665 (Nr. 1902, fol. 220^v).

⁸⁹⁹ Vgl. Kapitel V B. § 1 II. (S. 187).

⁹⁰⁰ 28. März 1629 (Nr. 785, fol. 57^f).

*Vnnd wan also ietz deducirter Maasen den hypothecarijs creditoribus Satisfaction beschehen, sollen ... fünfftenß folgen, diejenige, denen in daß Gerichtsbuch Verspruch gethon worden;
Zum Sechsten die Lid- vnnd Handtlöhn;*

*Sibendt, alle überige gemaine Gläubiger aequis portionibus, vnnd ist sonsten seiner Haußfrowen wegen dero Heürath- vnd zuegebrachten Gueths habende Praetension ferner rechtlich zue prosequiren ohnbenommen;
Letslich wegen disem, nach ietz erzelter Maasen, die hiesige Gläubiger bezalt, vnnd noch waß überigs verhanden, soll selbigeß gleicher Maasen vnnder die Frömbde mit dieser Ordnung auch außgetheilt werden, alleß von Rechtß weegen.*⁹⁰¹

Dieses Endurteil illustriert die in § 24 Stadtrecht 1592 gesetzlich angeordnete Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung. Zudem zeigt es, daß sich die Gläubiger auf das Gantverfahren einlassen müssen („*gemainen Gläubigern, so die Gandt versprochen vnnd sich einzuelassen gemaindt*“), was ausweislich des vorangehenden „Verlängerungsurteils“ offenbar keine leichte Entscheidung ist: „*Noch auff 2 Monat spatium Zeit und Weyl sich zubedenckhen hiemitt gegeben, vnd indessen sich gegen den Verordneten oder in der Cantzley ihres Gemüets vnd was sye endtlich gesinnet, erclären sollen*“.

In einigen Gantprozessen benennt der Stadtschreiber das Gantgericht nach dem (Gemein-) Schuldner. Die im folgenden reproduzierte Eintragung vom 13. Mai 1626⁹⁰² ist hierfür ein

⁹⁰¹ 30. Mai 1629 (Nr. 787, fol. 57^r–58^v).

⁹⁰² Die Übertragung lautet: „*Michael Rumbachß Gandtgericht, gehalten den 13. Maij 1626; Hanß Schneider soll Michel Rumbachen wegen des abgangenen Roßes, weillen er der Sachen zivil gethon, 8 Gulden zue geben schuldig sein von Rechts wegen, vnd sollen damit von einander gewüsen sein*“ (Nr. 461, fol. 31^v);
„*In der Gantsach zwischen Michael Rumbachen gemainen Gläubigern sambt vnd sonders, ist auff widerholten Clagen, darauf gethone Antwort, Red und Wüderred, auch eingelegte Original- vnd Hauptverschreibungen vnd andren designationes, brieffliche Vrkhunden, documenta, Schuldschein vnd dergleichen Für- vnd Einbringen, darüber gethone Submission vnd gehabtten Rath, in waß Ordnung vermög der Prioritet vnd jedes habende Recht und Vortheil jeder bezahlt solle werden, hiemit zu Recht erkhendt, daß vorderist vnd erstenz alles, waß gedachter Michael Rumbach Einem Ehram Rath ahn Freveln, Buoßen, Steyer, Schazungen, Gerichtskosten und Schreibtaxen schuldig ist, vermög hiesiger Statt Gesetz, üblichem Gebrauch vnd altem Herkhommen ausgericht vnd bezahlt solle werden;
Zum anderen der Selenden Jarzeit Haußpflegern vnd Schaffnern vmb 62 Gulden, 1 Batzen, 5 Pfennige;
Drittens Jacob Bentzing alhie vnd Hanß Schneider von Schönau ihres geforderten vnd liquidierten Lidlohns wegen;
Viertens Hanß Danneckhern Pottenlohn, 1 Gulden, 11 Batzen;
Sodann vnd zum Fünfften sollen alle übrige gemaine Gläubiger auß dem Übrigen seinem Haab vnd Guot gleichlich, wie kainer mehr Vortheil alls der Ander hat, bezahlt werden, doch daß vermög dieser Statt Prauch vnd Recht den Hiesigen der Vorzug gebühre, vnd fahls die Substanz vnnder inen nicht erklöcklich sein wurde, solte allß dann ein jett wederer proportionabiliter an seinem Versprechen vnd Forderen Verlust vnd Schaden leiden, auch keiner kain Vortheil haben:
Zum Sechsten vnd Letsten, wann also den hiesigen creditoribus satisfaction beschehen, vnd noch Überiges waß vorhanden, soll selbiges gleicher Maßen, wie jetzt ausgefiert, vnder die Frembden aufgethailt werden, auch kainer kein Vortheil haben, inmassen dises alles den verordneten Herrn zuverrichten heimgeben würdt.*“ (Nr. 462, fol. 31^v–32^v).

Beispiel. Sie belegt zudem, daß im Gantverfahren auch zugleich Forderungen des Schuldners festgestellt werden können, wie sich aus dem ersten Abschnitt der Eintragung ergibt. Dieser Aufzeichnung kann darüber hinaus entnommen werden, daß die konkrete Abwicklung der Zahlungen den bereits in § 24 Stadtrecht 1592 genannten Verordneten zukommt. Schließlich bestätigt diese Eintragung erneut die gesetzliche Rangfolge der Gläubiger:

Michael Rumbachs Erben
gericht gehalten den 26.
May 1597.
Jans Schreiber soll Michael Rumbachs
wegen Erb abgangenen nach, wie es
in demselben Zinsel gegeben 8 R. Zins
geben schuldig sein das Kraft wegen
des selben damit das ininander gerichtlich sein.
In dem 8 Bankbuch Zinsens Mifere
Rumbachs samantlich Gläubiger auch im
sonst, ist an dem nämlichen Ort, der
größen Zukunft 8 R. und was es auch
nämlich original und sein in der Eintragung

Und andern Designationen briefliche Nachsenden
 Documenta Originalibus und Inscribenten des
 und Umbingen, dessen rationale Subscribion und
 geschaltete Betrag, die ras Ordnung, Annöy &
 Privatet und Indes gaten, das, und das sein
 jedes baialt alle warden, somit zur dem
 nach, das Ordnung und ras, alle
 was sindet, die Misserd Umfassen des Betrag
 als formale Beweis, des Indes, sonderlich
 Copien, und Anschlag, Indes, Annöy gipfe
 jedes ras, Abgaben subscant und allen für
 dem, aufwends und baialt allen warden.

Zum Anfang von Calender Jahrbuch
 Gons & Folgen und dergleichen aus

62 Kille

Inhalt Jacob Baubing alle und ganz
 Schwinden von Calender Jacob gipfe
 und liquidieren Rindeln warden

Während von demselben & Bestmu
 los

ihübe

Dodam und zum ersten alle
 Abigen immer gemaß geübigen an
 dem Abigen, immer gab und zum
 gelanglich, wie dann nicht das sein alle
 von Indes gab, baialt warden, doch das
 Annöy des Best & ras und Betrag

Im gericht der Ordnung verfahren, und das die
 Substanz und der nicht mehr gehörig sein werden,
 also alle das mit Forderungen proportionabiler
 an einer, erst, nach, und letzten, nach, und
 jeder, einen, durch, einen, dem, das, die, geben,
 Zins, und, das, und, das, was, als, der, gericht,
 creditoribus satisfactione begeben, und nach
 Abzug, was, ungenügend, all, abzug,
 der, in, was, wie, der, in, der,
 und, die, dem, in, dem, werden,
 und, dem, dem, dem, geben, der,
 dem, in, alle, der, dem,
 der, dem, dem, dem, werden,

Abbildung 21: Beispiel für ein Gantgericht (Mit Benennung nach dem Schuldner)

Kapitel VI: Rechtsfindung, Urteile, Rechtskraft und Verfahrenskosten

A. Rechtsfindung

§ 1 Gesetzliche Regelungen

Lediglich zwei „weitere Villinger Rechtsquellen“ enthalten einige Hinweise zum konkreten Ablauf des Zustandekommens der Urteile.⁹⁰³ Dies deutet darauf hin, daß eben dieser konkrete Ablauf der Rechtsfindung schon über lange Zeit den selben Regeln folgt, die von den alten an die neuen Gerichtsmitglieder weitergegeben werden.

I. Eidbuch 1573

Die eine dieser „weiteren Villinger Rechtsquellen“ mit Hinweisen zum Ablauf der Rechtsfindung ist das erwähnte Eidbuch 1573.⁹⁰⁴ Der darin festgehaltene Eid des Schultheißen bezeugt,⁹⁰⁵ daß der Schultheiß das Urteil nicht selbst fällt, sondern in den Reihen der Richter eine Umfrage durchführt, und diese Urteile dann sammelt: *„Schulthaissen Aidt. Herr Schulthaiss, ir werdet schwören ain Aidt leiblich zuo Gott und den Hailigen, in aim Ehrsamem Rath und Gericht umbzuefragen, Urtheln zuo samblen, dieselben, was das wär, anzeigen“*. Aus einer weiteren Passage des Schultheißeneides (*„die gehaimen Urtheln niemandts one Recht eröffnen“*), und aus einer Passage des Richtereides⁹⁰⁶ (*„die geheimen Urtheln, so er-*

⁹⁰³ Vgl. zur Urteilsfindung allgemein *Buchda, G.* in HRG, Bd. I, s.v. „Gerichtsverfahren“, Sp. 1551–1563, m.w.N., und *Kaufmann, E.* in HRG, Bd. V, s.v. „Urteil (rechtlich)“, Sp. 604–609, m.w.N., sowie s.v. „Urteilsfindung – Urteilsschelte“, Sp. 619–622, m.w.N.

⁹⁰⁴ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 134–159.

⁹⁰⁵ Vgl. Kapitel I B. § 2 II. 1. (S. 40).

⁹⁰⁶ Vgl. ebenda III. 1. (S. 44).

kännt, niemandts eröffnen noch sagen“), ergibt sich zudem, daß die Voten der Richter unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgegeben werden und nicht bekanntgemacht werden dürfen.

II. Stadtrecht 1592

Die zweite „weitere Villinger Rechtsquelle“ mit Anhaltspunkten zur Rechtsfindung ist das ebenfalls bereits mehrfach genannte Stadtrecht 1592.⁹⁰⁷ Allerdings sind zum eigentlichen Ablauf der Rechtsfindung sehr wenige Informationen enthalten. Es gibt also beispielsweise weder eine Bestimmung, welche das im Eidbuch 1573 genannte Prozedere der Befragung der Urteilssprecher durch den Schultheiß konkret regelt,⁹⁰⁸ noch eine ausdrückliche Vorschrift, welche den Fall der Uneinigkeit der Urteilssprecher erschöpfend behandelt.

Die einzige einschlägige Fundstelle ist der die Appellation regelnde –und daher auch ihm Zusammenhang mit diesem Rechtsmittel wiedergegebene– § 26 Stadtrecht 1592.⁹⁰⁹ Dieser Paragraph gibt Auskunft über das Zustandekommen der Urteile im Hinblick auf die erforderliche Anzahl der Stimmen für eine Verurteilung. Er erwähnt ein „*Mehrerurteil*“ und ein „*minder*“ Urteil sowie ein „*einhelliges*“ Urteil. Zu den beiden erstgenannten Urteilen kommt es, wenn sich das Richterkollegium nicht auf eine Linie einigen kann, und die Mehrheit der Richter ein (zunächst entscheidendes) Urteil, die Minderheit hingegen ein anderes Urteil fällt.⁹¹⁰ Die dritte Möglichkeit ist das „*einhellige*“⁹¹¹ Urteil.

⁹⁰⁷ Roder, *Christian*, Stadtrecht 1905, S. 166–203.

⁹⁰⁸ Beim frühen Landgericht der Baar fragt der Landrichter in den Schranken unter freiem Himmel jeden Urteilssprecher vom ältesten bis zum jüngsten nach seinem Urteil; noch in der Landgerichtsordnung von 1500 ist bestimmt, daß zwischen den Urteilssprechern keine Beratung stattfindet, sondern jeder sein Urteil selbstständig abgeben soll. Nachdem sich das Gericht im Laufe des 17. Jahrhunderts in geschlossene Räume zurückzieht, dürfte es dann auch zu Beratungen zwischen den Urteilssprechern kommen, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 303 f.

⁹⁰⁹ Vgl. Kapitel VII A. § 2 II (S. 222).

⁹¹⁰ Vereinzelt kann es auch zu zwei oder mehr Minderurteilen kommen, vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 15 f.

⁹¹¹ „*Einstimmig, einmütig*“, DRWB, Bd. II, s.v. „*einhellig*“, Sp. 1399. Das frühe Landgericht der Baar kennt ausschließlich einstimmige Urteile. Erst in den Jahren 1620 bis 1632 findet auch dort das Majoritätsprinzip Eingang, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 306.

§ 2 Hinweise im Gerichtsbuch

Über den Ablauf der Rechtsfindung gibt es im Gerichtsbuch nur sehr wenige Anhaltspunkte. So gibt es über den gesamten Untersuchungszeitraum beispielsweise überhaupt keine Informationen zur Befragung der Richter durch den Schultheiß oder über die (eventuell) abweichenden Meinungen einzelner Richter. Auch in den drei Beispielfällen sind für die Frage nach dem Ablauf der Rechtsfindung nur sehr wenige Informationen enthalten.

I. Mitwirkung Mehrerer; Nehmen eines Verdank

Einen Hinweis gibt die Formulierung in A 9.: „*auff vnnsers selbst beste Verständtnus*“. Daraus ist immerhin ersichtlich, daß mehrere („*vnnsers*“) an der Rechtsfindung mitwirken, was aber auch nicht weiter verwunderlich ist, da das Stadtgericht ein Kollegium ist.

Ein weiterer Hinweis auf das Mitwirken mehrerer Richter an der Rechtsfindung sind die Entscheidungen des Gerichts, in welchen es sich selbst einen Aufschub („*Verdenckh*“)⁹¹² gewährt. Als Beispiel für viele gleichlautende Eintragungen möge hier A 7. dienen: „*Hatt ein Ehram Gericht ein Verdankh genommen*“. Diese Überlegungszeit kann offenbar sogar mehrmals genommen werden, wie sich aus der unmittelbaren Folgeentscheidung A 8. ergibt: „*Hatt ein Ehram Gericht nochmahlen ein Verdenckh genommen*“. Einen Hinweis auf mehrere an der Rechtsfindung beteiligte Richter stellen diese Entscheidungen dar, weil ihnen, dem Verfahren am Landgericht der Baar ähnlich,⁹¹³ folgende Konstellation zu Grunde liegen dürfte: Der Schultheiß bittet die Urteilssprecher um ihr Urteil, und einer kann dieser Bitte nicht nachkommen, sei es, weil er sich nicht entscheiden kann, sei es, weil ihm die Rechtslage unklar ist. Innerhalb der daraufhin angeordneten Bedenkzeit kann das Kollegium Stadtgericht dann eigene weitere Beratungen führen, wie in A 9. erwähnt: „*Vnnsers selbst beste Verständtnus*“, sich aber auch zusätzlich fremder Hilfe bedienen, wie ebenfalls in A 9.: „*Vff gehabten Rath der Rechtsgelehrten*“ und B 7.: „*Eingeholttten Rath der Rechtsgelehrten*“, dokumentiert.

Weil das Villinger Stadtgericht (auch) mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Anordnung eines solchen „*Verdenckh*“, entgegen der Vermutung von *Gert Leiber* für dieses Prozedere

⁹¹² „*Das Überlegen*“, DRWB, Bd. XII,2, s.v. „*Verdank*“, Sp. 198.

⁹¹³ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 304.

beim Landgericht der Baar,⁹¹⁴ beim Villinger Stadtgericht kein Hinweis auf die Einstimmigkeit der Urteile.

II. Der „Rat der Rechtsgelehrten“

Gemäß den Niederschriften der Endentscheidungen der Beispielsfälle A und B bedienen sich die Urteilssprecher für ihre Entscheidungsfindung in beiden Verfahren des Rates juristischer Experten: „*Vff gehabten Rat der Rechtsgelehrten*“. Informationen zum Ablauf der Einholung der Konsilien oder gar zur Identität der gelehrten Juristen enthalten die Eintragungen nicht. Im Gerichtsbuch wird die Befragung dieser Fachleute nur noch in zwei weiteren Niederschriften vermerkt.⁹¹⁵ Leider erschöpfen sich aber (auch) diese Eintragungen in der bloßen Feststellung, daß der Rat der Rechtsgelehrten eingeholt wurde, geben aber ansonsten ebenfalls keine weiteren Hinweise.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind einige Fälle bekannt, in welchen das Stadtgericht in bei ihm anhängigen Prozessen seinen Oberhof, den Rat der Stadt Freiburg, um Erstattung eines Rechtsgutachtens bittet,⁹¹⁶ bei deren Durchführung teilweise Professoren der Freiburger Juristenfakultät beratend zur Seite stehen.⁹¹⁷ Das Oberhofs-system kommt aber in der Mitte der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts zum Erliegen, und so sind denn auch für den Untersuchungszeitraum keine Rechtsgutachten des Freiburger Rates mehr überliefert.⁹¹⁸ Es sind auch keine Fälle bekannt, in welchen sich das Stadtgericht mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens nunmehr direkt an die juristische Fakultät der Universität Freiburg wendet, obwohl diese für viele Fürsten und Städte in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert juristische Gutachten erstellt.⁹¹⁹

Aufgrund der fehlenden Informationen kann nicht festgestellt werden, ob es sich bei der im Gerichtsbuch genannten Einholung des Rats der Rechtsgelehrten tatsächlich um die im Mittelalter und der frühen Neuzeit übliche Beauftragung einer Fakultät oder eines Rechtsgelehrten mit einem Gutachten zu einer bestimmten Rechtsfrage handelt, sog. Konsiliarpraxis,⁹²⁰

⁹¹⁴ Dieser wertet das Nehmen eines „*Verdenckh*“ als Indiz dafür, daß (auch) dadurch ein einstimmiges Urteils gefunden werden soll und muß, und diese Bedenkzeit bei der Möglichkeit eines mit Stimmenmehrheit zustande kommenden Urteils überflüssig wäre, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 306.

⁹¹⁵ 14. November 1625 (Nr. 411, fol. 27^v-28^r) und 5. Oktober 1640 (Nr. 1168, fol. 80^r).

⁹¹⁶ Vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 72-74.

⁹¹⁷ Ebenda, S. 102.

⁹¹⁸ Ebenda, S. 72-74.

⁹¹⁹ Ebenda, S. 101.

⁹²⁰ Vgl. *Conrad, Hermann*, Rechtsgeschichte II, 1962, S. 348 f., m.w.N.

oder ob es sich dabei nicht einfach um die Befragung sonstiger Rechtskundiger handelt.⁹²¹ Wenn auch die Identität der um Rat gebetenen Rechtsgelehrten nicht bekannt ist, so ist es doch wahrscheinlich, daß es sich um Personen aus dem katholischen vorderösterreichischen Rechtskreis handelt. Zumindest dürfte die juristische Fakultät der Universität Tübingen als Adressat der Villingen Gesuche ausscheiden, da der Dreißigjährige Krieg die Feindschaft mit dem protestantischen Württemberg noch vertieft,⁹²² und daher die Bereitschaft zur Akzeptanz württembergischer Gutachten wohl nicht besonders groß ist.

Die Urteilssprecher greifen im übrigen nicht nur im regulären stadtgerichtlichen Verfahren auf den „*Rat der Rechtsgelehrten*“ zurück, sondern auch im Rahmen von Konkursverfahren, wie der folgende Eintrag vom 5. Oktober 1640 belegt:

„In der Gandtsach sich haltendt zwischen weylant Martin Neydingers des Müllers gemainen Schultgleübigern sambt vnd sonders ist auff der Creditoren widererholte Klag, Antwurt, Red, Widerred, ... auch auff eingelegten Rath der Rechtsgelehrten vnd vnser selbst aigen Verständnus der Prioritet halber vnnd in was Ordnung ein jheder Creditor solle bezahlt werden declaranda zu Recht erkent, daß namblich vorderist vnd erstens alles daßjhenige, was Martin Neydinger selig meinem Herrn gemainer Statt Villingen sowol in daß Zinßsamblerampt ahn Wasser Zinnß vnd Gelt gefellen, allß auch in das Ziegellampt vnd den Einigern ahn Fräeuell vnd Straffsteuer vnnd Schatzungen zuthun schuldig, solle auß seiner Verlassenschafft bezahlt werden.“⁹²³

B. Urteile

Der stadtgerichtliche Prozeß unterscheidet nicht zwischen Beschlüssen oder Verfügungen als Mittel der Prozeßleitung. Alle Entscheidungen des Gerichts, seien es streitentscheidende oder prozeßleitende, ergehen daher als Urteile.⁹²⁴ In Einklang mit dem mittelalterlichen deutschen und kanonischen Recht kann auch für das Stadtgericht Villingen davon ausgegangen werden, daß es keine grundsätzliche Pflicht zur Begründung gibt.⁹²⁵

⁹²¹ So befragen die Urteilssprecher des Landgerichts der Baar innerhalb eines angeordneten Verdenkens in einigen Fällen die gräflichen Amtleute, welche größtenteils Berufsjuristen sind, vgl. *Leiber, Gert, Landgericht*, 1964, S. 305.

⁹²² Vgl. Einleitung § 4 I. (S. 10).

⁹²³ Nr. 1168, fol. 80^r.

⁹²⁴ Dies gilt ebenfalls für den Prozeß des Landgerichts der Baar, vgl. *Leiber, Gert, Landgericht*, 1964, S. 388.

⁹²⁵ Vgl. zur Entwicklung des heutigen grundsätzlichen Erfordernisses der Urteilsbegründung *Werkmüller, D.* in HRG, Bd. V, s.v. „Urteilsbegründung“, Sp. 611–614, m.w.N. In den Badischen Markgrafschaften ergeht das Urteil grundsätzlich ebenfalls ohne Gründe, vgl. *Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß*, 1961, S. 48. Das Gleiche gilt für das Urteil beim Landgericht der Baar, vgl. *Leiber, Gert, Landgericht*, 1964, S. 388.

Weder das Stadtrecht 1592, noch die anderen Villinger Rechtsquellen bei *Christian Roder*⁹²⁶ abgedruckten Rechtsquellen enthalten Hinweise auf Art oder Inhalt der Urteile. Im Gerichtsbuch hingegen lassen sich zwei Arten von Urteilen nachweisen. Zum einen sind sehr häufig sog. „*Beyvrteile*“ anzutreffen. Bei diesen handelt es sich um dem Endurteil vorausgehende gerichtliche Teilentscheidungen unterschiedlicher Art, welche auch Interlokute („*sententia interlocutoria*“) oder Zwischenurteile genannt werden.⁹²⁷ Sie entsprechen in etwa den heutigen Beschlüssen und Verfügungen. Davon zu unterscheiden sind die seltener vermerkten „*Endvrteile*“, welche aber nur teilweise den heutigen Endurteilen entsprechen.

§ 1 Beurteil

Das Beurteil im Gerichtsbuch ist entweder ein prozeßleitendes Urteil oder ein Beweisurteil.⁹²⁸

I. Prozeßleitendes Urteil

Sehr viele der Eintragungen im Gerichtsbuch sind Urteile, in welchen die Parteien zu konkreten Handlungen aufgefordert werden, damit der Prozeß seinen Fortgang nehmen kann. Ein solches prozeßleitendes Beurteil sieht beispielsweise aus wie das vom 29. Februar 1664:

„Herr Hans Georg Lew, loblicher Bläsemischer Amtman alhie, in Namen seiner Frau Muter Veronica Wittumbin clagt weiters vff Jacob Wielen, Burger vnd Sailer alhie, 30 Gulden Schuld, die er, Wiel, als Erb zu zalen, übergab damit ein Memoriale mit inclimirter copia einer Quittung ... warum er, Wiel, darzu obligirt, daß zu remonstriren, Zalung begert; Wiel contra, er hab nichts geerbt von seinem Stiefvattern, sondern was ihme

⁹²⁶ Roder, *Christian*, Stadtrecht, 1905.

⁹²⁷ Vgl. *Haberkern, Eugen und Wallach, Josef Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1955, s.v. „Interlokut“.

⁹²⁸ Nach *Wolfgang Leiser* ist das Beurteil des Prozesses in den Badischen Markgrafschaften immer Beweisurteil. Er qualifiziert daher alle sonstigen dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen des Gerichtes als „*prozessuale Auflagen*“, und ordnete sie dogmatisch zwischen dem Beweisinterlokut und dem Prozeßendurteil ein, vgl. *Leiser, Wolfgang*, *Zivilprozeß*, 1961, S. 46. Im Gegensatz zu ihm sehe ich aber einen Unterschied zwischen den (bloßen) rechtlichen Hinweisen bzw. prozessualen Auflagen, welche keinen „echten“ prozeßleitenden Charakter haben und lediglich auf einen prozessualen Mangel hinweisen, und den „echten“ prozeßleitenden Beurteilen, welche konkret eine bestimmte Handlung anordnen. Nachdem darüber hinaus im Gerichtsbuch Entscheidungen, welche weder mit angebotenen Beweisen, noch mit der Beweiserhebung überhaupt zu tun haben, auch mit dem *terminus technicus* „*Beyvrteil*“ bezeichnet werden, besteht kein Anlaß, den Begriff „*Beyvrteil*“ lediglich für das Beweisurteil zu verwenden und die anderen Zwischenentscheidungen als prozessuale Auflagen zu qualifizieren. Ein „*Beyvrteil*“ ist daher, je nach Inhalt der Entscheidung, in Villingen auch ein prozeßleitendes Urteil. Ebenso verhält es sich am Landgericht der Baar, vgl. *Leiber, Gert*, *Landgericht*, 1964, S. 389.

gebür kom von seiner Muter, also sei er furn Stieffvater auch nichts zu zalen schuldig;

*Vrtl: Wurd interloquendo erkant, das Jacob Wiel bei nechstem Gericht dociren solle, ob bei der Statt Breinlingen die Statuta geben, daß das Weiberguth in dergleichen Fählen, fur ein zugebracht Erbguth ein eingelegt Guth in Schuldesachen zeachten, worauff weiter ergehen solle, was Recht.*⁹²⁹

Oder wie das vom 30. Oktober 1676:

„Herr Rittmeister Wiser zue Benckhen klagt wider Herrn ..[?] Martin Essich, weegen ihme gegebenen Weins:

Beklagter Herr Essich schützt die Verjährung vor, wisse nicht, waß vnnderdessen geschehen;

*Beyvrtheil: Herr Kläger solle die Originalhandschrüfft Einem Ehram Stattgericht vberraichen, alß dann ferners, waß Rechtens, geschehen solle.*⁹³⁰

Als ein prozeßleitendes Beurteil ist auch das Remissionsurteil zu werten.⁹³¹

II. Beweisurteil

Das Beweisurteil entscheidet über die Vornahme der Beweisaufnahme bzw. über die angebotenen Beweise. Ein solches Beurteil findet sich beispielsweise am 28. März 1653:

„Mathis Lochen, Schuhmacher vnd Michel Zimermans Wittib, warn in contradictorijs Herr Johann Alban Reischer, praetension wegen;

*Interloquendo: Soll jeder Thail sein Vorgeben, wie sich gebürr, erweisen, darum Kundschafft erkant.*⁹³²

§ 2 Endurteil

I. Prozeßurteil

Die Abweisung einer Klage durch ein Prozeßurteil, also aus rein formalen Gründen, ist nur in einer Eintragung belegt.⁹³³ Dieses lediglich einmalige Auftreten dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der Kläger bei Fehlen einer Klagevoraussetzung regelmäßig vom Gericht darauf

⁹²⁹ Nr. 1849, fol. 208^v.

⁹³⁰ Nr. 2351, fol. 319^r.

⁹³¹ Vgl. Kapitel V A. § 6 II. (S. 183).

⁹³² Nr. 1383, fol. 107^r.

⁹³³ 27. März 1620 (Nr.20, fol. 6^v). Beim Landgericht der Baar kann *Gert Leiber* überhaupt keines nachweisen, er hält ein Prozeßurteil aber gleichwohl für möglich, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 390.

hingewiesen wird und, sofern möglich, den Mangel heilt und so ein Prozeßurteil vermeidet.⁹³⁴ Können die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, beispielweise weil ein anderes Gericht für den Streit zuständig ist, dann dürfte der Prozeß mit einem diesbezüglichen Hinweis beendet sein, ohne daß es weiterer Prozeßhandlungen des Klägers bedarf.

II. Sachurteil

1. Allgemeines Leistungsurteil

Die häufigste Urteilsart im Bereich der klagestattgebenden Endurteile ist das allgemeine Leistungsurteil, wobei hier der Beklagte in den meisten Fällen entweder „ahngült“⁹³⁵ oder zur Zahlung verurteilt wird. Die beiden vorgestellten Eintragungen stehen stellvertretend für viele gleichlautende:

*„Peter Hemmerlin ist Herr Hannß Schwerdten ahngült erkent.“*⁹³⁶

*„Jacob Krepß soll Hanß laut Verschreibung bezahlen.“*⁹³⁷

Nachweisbar sind auch Verurteilungen zur Herausgabe von Sachen,⁹³⁸ beispielsweise am 30. März 1667:

*„Hannß Rosenfelder von Mönchweiler contra Gabriel Hauser wegen beschehenen Tausch mangelbaren Roß, begert Abtrag; Infert Hauser, der Kläger habe ihne selbstem zum Tauschen angemuthet, begehre waß versprochen zue haltten, offeriert Khundschaftt; Vrtheil: Beklagter solle dem Kläger sein Pferdt zuestellen vnnd daß seinige behalten.“*⁹³⁹

Eine Eintragung enthält eine Verurteilung zur Räumung einer „Behausung“:

*„Bartle Linckhen soll den Duffnerischen Vögten die Behausung ledig machen.“*⁹⁴⁰

⁹³⁴ Zum gleichen Schluß kommt *Wolfgang Leiser*, welcher daher in seiner Untersuchung des Zivilprozesses in den Badischen Markgrafschaften ebenfalls nur ein einziges Prozeßurteil belegen kann, vgl. *Leiser, Wolfgang*, Zivilprozeß, 1961, S. 47.

⁹³⁵ „Zahlungspflichtig“, Frühnhd. Wb., s.v. „angült“, Sp. 1202.

⁹³⁶ 31. Oktober 1662 (Nr. 48, fol. 8^r).

⁹³⁷ 5. Februar 1627 (Nr. 533, fol. 37 r).

⁹³⁸ § 90 a BGB sei hier einmal unterschlagen.

⁹³⁹ 30. März 1667 (Nr. 2000, fol. 251^r).

⁹⁴⁰ 14. März 1631 (Nr. 979, fol. 68^r).

2. Anerkennnisurteil

Die zweithäufigsten Urteile sind Anerkennnisurteile. In den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums weist das Gericht bei diesen mit seiner Tenorierung indirekt noch auf die besondere Bedeutung eines Anerkenntnisses in das Gerichtbuch gemäß § 20 V Satz 4 Stadtrecht 1592⁹⁴¹ hin, indem es dem Anerkenntnis noch jeweils die Formel „*in Craft diß Gerichtsbuochs*“ hinzufügt:

*„Hannß Jacob Schertlin bekennt, daß er Martin Bodlern vmb sein Ahnsprach biß nechtskinfftige Faßnacht bezahlen wolle, in Crafft diß Gerichtsbuochs.“*⁹⁴²

Dabei dürfte es sich jedoch lediglich um einen deklaratorischen Ausspruch handeln, der auf die genannte gesetzliche Regelung der Folgen der Nichteinhaltung eines solchen Anerkenntnisses hinweisen soll. Diese Formel kommt im Laufe der Zeit aus der Übung, ohne daß sich aber die rechtliche Regelung inhaltlich ändert. Denn in den Abschriften des Stadtrechts 1592 von 1667⁹⁴³ wird die genannte Vorschrift nicht gestrichen, sondern modifiziert. Es reicht für den Eintritt der Rechtsfolge der Nichteinhaltung des Anerkenntnisses nunmehr aus, daß einer „*in das Gerichtsbuoch kombt.*“⁹⁴⁴ ein ausdrückliches formales Bekennen in das Gerichtbuch, wie noch in der Originalfassung im Jahr 1592 verlangt („*was ins Gerichtsbuoch bekennt*“),⁹⁴⁵ ist nicht mehr erforderlich. Offenbar ist aber die Änderung des Stadtrechts 1592 im Jahr 1667 nur die nachträgliche Fixierung eines bereits geübten Brauches. Denn bereits im Jahre 1660 findet sich eine neue Tenorierungsform des Anerkennnisurteils:

*„Mathis Vmenhoffer, Gerwer, vbergab Herr Gansers aigne Handschrift, 50 Gulden Capital sagendt, docirt die vnd begehrt 4 Zinsen, so verfallen, Zahlung; Herr Johann Ganser becant die Schuld, anerbote jetzt Johannis baptiste 25 Gulden vnd kommendt Martini daruff auch 25 Gulden, vnd wolle die 4 Zins pro labore, daß er Pfleger gewesen, abrechnen;
Vrtl: Das Anerbieten ist angenomen, daß doch deme statt geschehen solle.“*⁹⁴⁶

⁹⁴¹ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 175.

⁹⁴² 21. Januar 1625 (Nr. 272, fol. 20^r).

⁹⁴³ Vgl. Einleitung § 4 II. (S. 16).

⁹⁴⁴ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 175.

⁹⁴⁵ Ebenda.

⁹⁴⁶ 20. Februar 1660 (Nr. 1570, fol. 150^r).

3. Positives Feststellungsurteil

Das Gerichtsbuch enthält lediglich ein einziges Urteil, welches (wahrscheinlich)⁹⁴⁷ als positives Feststellungsurteil qualifiziert werden kann, und zwar in Form eines Beweisinterlokutes:⁹⁴⁸

„Herr Zunfftmaister Baltas Aggerman begehrt an die Riekerische Erben, daß die dociren vnd darthun sollen, ob die Wiß vffm Goldenbieel gelegen vnnnd ettwas in St. Conradi Pfleg zinsset, sonsten ein Lehen oder Aigenthum seie; Riekerische contra, haben von ihre Ältern gehört, soll ein Lehen gegen der Stadt in Herr Gansers Einzug sein; Vrtl: Vff genugsam beschenen Bericht findt sich, daß die Riekerischen in Herr Gansers Einzug 20 Gulden Capital vnd die Wisen darum verschriben, als wurd die für ein Aigentum erkant, es werde dan besser erwisen, daß ein Lehen, vnnnd von weme seie.“⁹⁴⁹

4. Negatives Feststellungsurteil bzw. klageabweisendes Forderungsurteil

Ein „echtes“ negatives Feststellungsurteil, welches auf einen negativen Feststellungsantrag des Klägers zurückgeht, kann im Gerichtsbuch nicht belegt werden. Nachdem aber jedes klageabweisende Forderungsurteil ein Feststellungsurteil mit zumindest negativer Feststellungswirkung ist,⁹⁵⁰ gibt es im Gerichtsbuch zumindest das „unechte“ negative Feststellungsurteil. Als Beispiel für die eine Forderungsklage abweisenden Urteile sei eines vom 26. Mai 1673 genannt:

„Die Liechtpfleeger der Beckhenzunfft contra Susanna Ganserin weegen repetierter 16 Gulden Zünß; Rea excipit praescriptionem Vrsache, man nit in tempore, absonderlich bey vorgangnem Haustausch, fordern lassen; Vrtheil: Weilen die Liechtpfleeger sich bey Vertauschung deß Hauß gesaumbt, Beklagtin von der Klag absolviert sein solle.“⁹⁵¹

⁹⁴⁷ Problematisch ist hier, daß der klägerische Antrag nicht vermerkt ist, und daher auch nicht ersichtlich ist, ob der Kläger positiv festgestellt haben will, daß die Wiese Eigentum der Beklagten ist, oder ob er beantragt festzustellen, daß die Wiese kein Eigentum der Beklagten ist, oder ob er gar eine Feststellung zur Lehenseigenschaft begehrt. Nachdem sich aber aus den Folgeverhandlungen vom 14. Mai 1660 (Nr. 1595, fol. 157^v), vom 23. Dezember 1661, (Nr. 1644, fol. 166^v) und vom 27. Januar 1662 (Nr. 1666, fol. 171^r) ergibt, daß das Begehren der positiven Feststellung des Eigentums die für ihn günstigste Alternative darstellt, er also mit der vorliegenden Feststellung sein Ziel vorläufig (Beweisinterlokut) erreicht, kann wohl davon ausgegangen werden, daß der Kläger hier beantragt, positiv die Eigentümerstellung festzustellen.

⁹⁴⁸ Vgl. Kapitel VI B. § 2 III. 6. (S. 209).

⁹⁴⁹ 20. Februar 1660 (Nr. 1565, fol. 149^v). Vgl. zu dieser Entscheidung auch die vorhergehende Zeugenvernehmung, welche im Kapitel V A. § 4 II. 1. (S. 169) dokumentiert ist.

⁹⁵⁰ Vgl. Zöllner, Richard/Greger, Reinhard, ZPO, 19. Aufl., 1995, § 256, Rn. 1, und vor § 253, Rn. 7.

⁹⁵¹ Nr. 2283, fol. 307^v.

5. Sonderfall: Beweisinterlokut

Das Beweisinterlokut ist, obwohl sein Name auf ein Beurteil hindeutet, ein bedingtes Endurteil, weil es die Entscheidung nur noch vom Ausfall des Beweises abhängig macht.⁹⁵² Richtigerweise wird es dann auch, in Abgrenzung zum Beweisurteil als „*Vrtheil*“ benannt, wie sich aus folgendem Beispiel ergibt:

„Bardle Straub contra die Mutschlerische Erben, weegen Ansprechung einess Ackhers bei des Spithalsbaumen, produciert in vim probandi Brieff vnnnd Sigell auff, bittet den Ggentheil abzueweisen;

Excipiunt Beclagte, daß sie ihrer Ansprach halber lebendigen Zeugen Hannß Markhe haben, welcher als ein altter vnnnd gleichsamb thorer Mann auff beschehenes Befragen ad rem nichts disponiert;

Vrtheil: Kläger würdt bey Brieff vnd Sigill manteniert, es könden denn die Mutschlerische waß anders vnnnd bessers erweisen.“⁹⁵³

§ 3 Bezeichnungen und Begründungen der Entscheidungen

I. Zeitraum 1620–1651 (Stadtschreiber Mayenberg)

Der erste Stadtschreiber, Herr Johann Philipp Mayenberg,⁹⁵⁴ bezeichnet die Entscheidungen während seiner gesamten Amtszeit (1620–1651) nicht, so daß sie daher ausschließlich aufgrund ihres Inhalts beurteilt werden können; darüber hinaus sind die von ihm niedergeschriebenen Entscheidungen in aller Regel nicht begründet. Allenfalls in einigen Ausnahmefällen finden sich in der Entscheidung auch Hinweise auf die materiellen Gründe der Entscheidung, so beispielsweise am 21. Januar 1628:

„Christoff Reblin ist von Hanß Daneckhers Klag, auß Vrsachen Daneckher das Geltt nit acceptieren wollen, vnd weilen man selbiges durch ein anderen Potten gleich alhero geschickht, ledig erkent.“⁹⁵⁵

Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß das Urteil doch begründet werden muß. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es Mayenberg in einigen Fällen aus unterschiedlichen Gründen angebracht erscheint, einzelne oder auch alle Beweggründe für das Urteil mitzuteilen. Ein möglicher Grund könnte beispielsweise sein, daß die Einlegung eines Rechtsmittels

⁹⁵² Vgl. *Haberkern, Eugen und Wallach, Josef Friedrich*, *Hilfswörterbuch*, 1995, s.v. „Interlokut“.

⁹⁵³ 29. November 1669 (Nr. 2155, fol. 283^r).

⁹⁵⁴ Vgl. zu Johann Philipp Mayenberg Kapitel I B. § 3 I. 1. b) (S. 53).

⁹⁵⁵ Nr. 614, fol. 45^v.

im Raum steht, und dem Verfasser es daher sicherer erscheint, eine Begründung mitzuliefern. Oder es könnte sein, daß aufgrund des Wechsel der Urteilsprecher im Laufe des Jahre nicht mehr jedes Urteil im einzelnen nachvollzogen werden kann, und daher die wichtigen Urteile wenigstens stichwortartig begründet werden.⁹⁵⁶

II. Zeitraum 1651–1667 (Stadtschreiber Dr. Lipp)

Der zweite Stadtschreiber, Dr. Franz Lipp,⁹⁵⁷ hat zur Bezeichnung der Entscheidungen drei Varianten in seinem Repertoire. In vielen Fällen läßt er die Bezeichnungen einfach weg und teilt lediglich den Tenor mit. In einigen wenigen Fällen benennt er ein Beurteil mit „interlocutoria“; das entsprechende deutsche Wort „Beurteil“ benutzt er nie. Regelmäßig jedoch benennt er alle Entscheidungen, unabhängig von ihrem Inhalt, mit „Vrtel“.

Eine der wenigen Seiten im Gerichtsbuch, auf welchen er zugleich ein (echtes) Beurteil (richtigerweise) mit „*interlocutoria*“ und ein (End-) Urteil mit „*Vrtel*“ bezeichnet, stammt vom 28. März 1653,⁹⁵⁸ und ist im folgenden in der Abbildung Nr. 22 wiedergegeben:

⁹⁵⁶ So auch Gert Leiber für die Urteilsniederschriften am Landgericht der Baar, vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 388.

⁹⁵⁷ Vgl. zu Dr. Franz Lipp Kapitel I B. § 3 I. 1. b) (S. 53).

⁹⁵⁸ Die Übertragung der beiden Fälle lautet: „*Erhard Haugen contra Waldtburgen Weisin, reassumiert die vor 8 Tagen erkante Angilt, batt das Pfand; illa repetirt was sie vor 14 Tagen eingebracht, batt die Rechnung weiters Erclarung, massen sie daran ettlich puncta zu informirn, übergebe scripto, vnd vermainte noch, nichts schuldig seie; interlocutoria: Vmb mehre Information der Sache zu behurffen [?], solle der Weisin puncta Erhart Haugen zu erorten zuegestellt werden.*“, (Nr. 1376, fol. 105^v), sowie: „*Mathiß Berger reassumiert contra Hainrich Zaisen was er hieuor einbringen lassen, wollte vernehmen bereits benannte Kundschaft, vorhanden; Hainrich Zaiß produciert Hans Rieckhern den Schuhmacher, welcher deponiert, daß Zais Mathis Bergers Bruder 20 Gulden zugestelt, aber, wie er hore, die nit geliffert habe; Vrtel: Mathis Berger, welcher sein Bruder, Benedict Berger, so die 20 Gulden empfangen geehrt [?], soll die darmit haben, vnd Zais der Clag ledig sein.*“, (Nr. 1377, fol. 105^v).

Die reproduzierten Eintragungen zeigen, daß die Darstellung des Falles insgesamt, und damit auch die Wiedergabe der Entscheidung, gegenüber derjenigen des Stadtschreibers Mayenberg deutlich zunimmt. So beginnen nunmehr doch einige Entscheidungen mit der Formulierung „Weil ...“, so daß die Gründe des Urteils zumindest ansatzweise erkennbar sind, wie beispielsweise auch am 17. April 1652:

*„Anna Dierin clagt zu Thebus Diem 30 Gulden Erbguth, bitt solche versprochner Massen zu zahlen;
Ille excipirt, hab Kriegswesen halber nichts genossen;
[Entscheidung:] Weil Beclagter das Guth besitzt, vnd die Sach verglichen, ist zu angilt erkant, vnnd solle nach darin versprochenen Fristen von Jar zu Jar zahlen.“*⁹⁵⁹

Gleichwohl ist die Urteilsbegründung nach wie vor nicht zwingend, und so werden die meisten der Entscheidungen auch von Dr. Lipp ohne Begründung niedergeschrieben.

III. Zeitraum 1667–1674 (Stadtschreiber Johann Andreas Neidinger)

Der dritte Stadtschreiber des Untersuchungszeitraums, Johann Andreas Neidinger,⁹⁶⁰ ist der erste, der durchgängig⁹⁶¹ zwischen Beurteil⁹⁶² und Endurteil unterscheidet, und dann auch die Entscheidungen mit „Vrtheil“ oder „Beyvrtheil“ benennt. Die Bezeichnung einer Entscheidung als „Vrtheil“ durch Johann Andreas Neidinger wurde bereits vorgestellt.⁹⁶³ Die erste Bezeichnung einer Entscheidung als „Beyvrtheil“ im Gerichtsbuch datiert vom 25. Februar 1667, und sieht folgendermaßen aus.⁹⁶⁴

⁹⁵⁹ Nr. 1326, fol. 91^r.

⁹⁶⁰ Vgl. zu Johann Andreas Neidinger Kapitel I B. § 3 I. 1. b) (S. 53).

⁹⁶¹ Einzige Ausnahme ist seine erste Niederschrift einer Entscheidung für den 28. Januar 1667, vgl. Kapitel I B. § 3 I. 1. b). (S. 53).

⁹⁶² Zu Beginn seiner Tätigkeit bis zum Gerichtstag 6. Mai 1667 bezeichnet er die Beurteile als „interlocutoria“, danach nur noch als „Beyvrtheil“. Eine einzige Ausnahme findet sich am 25. Februar 1667, an welchem er die Entscheidung im Fall Junker Johann Beyer zur Engelburg (Schaffhausen) contra Caspar Wittumb (Nr. 1991, fol. 249^r) bereits als „Beyvrtheil“ bezeichnet; diese wird im Haupttext im folgenden visuell vorgestellt.

⁹⁶³ Vgl. Kapitel I B. § 3 I. 1. b) (S. 53).

⁹⁶⁴ Die Übertragung lautet: „Junker Johann Bayer zur Engelburg klagt auff Caspar Wittumben den Müller von 100 Gulden Capital vnnd etwelcher daruon hinderstelliger Zünsen; excipit reus, wolle dem Reichsschluß nach mit Junker abrechnen, vnnd so er was schuldig, bezahlen: Beyvrtheil: Werden nach dem Reichsschluß zur Abrechnung verwisen, alß dann ergehen solle, waß Recht ist.“ (Nr. 1991, fol. 249^r).

Hier folgt
 die Bescheidigung der Eingekommenen
 die von dem Rat zu thun ist
 (Artikel und Artikel der Ordnung sind
 zu lesen)
 Es ist hier, unter dem Titel
 mit dem Abgang, und zu
 lesen
 und auf dem Titel
 der Ordnung, die dem Rat
 zu thun ist, alle auf
 dem Rat.

Eingekommen

Abbildung 23: Bezeichnung von Entscheidungen durch den Stadtschreiber Johann Andreas Neidinger

Bei Johann Andreas Neidinger ist zu beobachten, daß er, mehr noch als sein Vorgänger, die Angewohnheit hat, die Beweggründe für die Entscheidung, festzuhalten. Gleichwohl ist die überwiegende Zahl der Entscheidungen immer noch ohne Angabe von Gründen niedergeschrieben.

IV. Zeitraum 1674–1679 (Stadtschreiber Johann Georg Neidinger)

Der letzte Stadtschreiber des Untersuchungszeitraumes, Johann Georg Neidinger,⁹⁶⁵ macht hinsichtlich der Bezeichnung der Entscheidungen keine „Fortschritte“ mehr gegenüber seinem Vorgänger.

In einigen Phasen seines Wirkens ist sogar ein kleiner „Rückschritt“ feststellbar, insofern als daß die Begründung der Entscheidung wieder häufiger unterbleibt, und sich die Länge der Eintragungen derjenigen von Stadtschreiber Mayenberg annähert. Ab dem 29. Oktober 1677⁹⁶⁶ werden die Eintragungen jedoch wieder länger, und auch die Begründungen wieder häufiger.

⁹⁶⁵ Vgl. zu Johann Georg Neidinger Kapitel I B. § 3 I. 1. b) (S. 53).

⁹⁶⁶ Fol. 324^v.

C. Rechtskraft und Verfahrenskosten

§ 1 Rechtskraft

Das Gerichtsbuch enthält einige wenige Eintragungen, aus denen sich ergibt, daß eine Entscheidung in formeller Rechtskraft („*res judicata*“) erwachsen kann. Am deutlichsten geben Eintragungen im Zusammenhang mit Appellationen Nachricht über eine solche (bevorstehende) Rechtskraft, wie beispielsweise diejenige für den 27. April 1663:

„Stophel Wehrle clagt jungster Vrtl den 4. dises contra Hans Jacob Feurstain ergangen gemes vff gesambte Maienberg vnd an Storische Erben, 8 Gulden wegen seins Bruders Jacob selig angefallen, bat Zalung wie hie bevor; Gesambte Erben Beclagte contra, es seien schon 2 Tailungen vorgangen, warum sie sich nit da angemelt, die Sach seie verjart vnd verschlaffen, baten absolutionem; Wehrle ultro, er hab sich offt angemelt wie Herr Linckhen auch darum wisse, mann habs aber nie hören wollen oder sonsten umbtriben, bitt wie gebetten; Beclagte, priora; Vrtl: Demnach clarer Bericht einkombt, daß Jacob Wehrlins, Clagers Bruder, selig, Stürle [junge Stiere], woher die Beclagte 8 Gulden flüssen Jacob Stör selig, vermetzget, als sollen die gesambte Störische Erben Beclagte 8 Gulden Clagern nach jedes Proportion zalen; Notabene: Hiwider protestirte Herr Johann Hainoldt als Compars. Es wahr aber diese Protestation von Einem Ehrsam Gericht als dem Stylo ungemes nit acceptirt, sondern solle wie das die Statuta geben, formlich appeliren, oder die Vrtl in rem judicatam erwachsen werde. Also hatt er appellirt stante pede et viva voce vor Einem Ehrsam Gericht, so dan Stylo gemes angenommen.“⁹⁶⁷

Wird das begehrte Rechtsmittel also nicht form- und fristgemäß eingelegt, dann wird das Urteil mit Rechtsmitteln unangreifbar und erlangt daher eine formelle Rechtskraft.⁹⁶⁸

⁹⁶⁷ Nr. 1773, fol. 192^r–192^v.

⁹⁶⁸ *Gert Leiber* berichtet davon, daß das Landgericht der Baar an seine Urteile nicht gebunden ist. Allerdings betont er, daß das Landgericht seine Urteile nur „höchst selten“ abgeändert hat, vgl *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 393 f. Aufgrund dieser Möglichkeit der Abänderung fehlt dem landgerichtlichen Urteil eine unabdingbare Voraussetzung der formellen und materiellen Rechtskraft des heutigen Rechts, nämlich die Gebundenheit des Gerichts an seine End- und Zwischenurteile gemäß 318 ZPO, die Urteile werden daher nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht automatisch rechtskräftig. Eine derartige Abänderungsmöglichkeit läßt sich in Villingen nicht feststellen.

Ein Hinweis auf die materielle Rechtskraft der stadtgerichtlichen Urteile ist nirgends zu finden. Es kann aber wohl angenommen werden, daß eine solche, entsprechend der Rechtslage beim Landgericht der Baar,⁹⁶⁹ auch den stadtgerichtlichen Urteilen zukommt. Voraussetzung ist auch hier, daß keine Rechtsmittel mehr möglich sind, und keine Abänderungen mehr vorgenommen werden (können).

§ 2 Verfahrenskosten

Den „weiteren Villinger Rechtsquellen“, insbesondere dem Stadtrecht 1592, können keine allgemeingültigen Informationen zu den regulären Verfahrenskosten entnommen werden.

Lediglich der Fall, daß eine Partei mangels ausreichendem Vermögen ihr Recht nicht durchsetzen kann, ist in § 20 IV Stadtrecht 1592 geregelt.⁹⁷⁰ Gemäß diesem Paragraphen erhält diese Partei dann „*die Gepür*“ von der Obrigkeit verordnet. Dabei handelt es sich nicht etwa um eine bestimmte Gebühr, sondern um die Gleichstellung der armen mit der vermögenden Partei durch Gewährung dessen was sich gebührt bzw. was nach Billigkeit geboten ist („*aequitas*“).

Das Gerichtsbuch enthält keine Hinweise auf die Verordnung der „*Gepür*“.

In einigen Fällen werden aber die „*Costen*“ bzw. die „*Vncösten*“ genannt. Regelmäßig geschieht dies in der abschließenden Entscheidung, wobei im regulären stadtgerichtlichen Verfahren nur die Frage der Kostentragung überhaupt entschieden, nicht aber der absolute Betrag genannt wird, wie beispielsweise auch für den 30. Oktober 1626 festgehalten:

*„Franz Battor ist Hannß Grieninger vmb sein billiche Forderung angült erkhendt, vnd soll ime innerhalb 8 Tagen sambt den Costen ... bezahlen.“*⁹⁷¹

⁹⁶⁹ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 394.

⁹⁷⁰ Vgl. zu § 20 Stadtrecht 1592 insgesamt: Kapitel II B. § 2 I. 2. (S. 76). Der vorliegend einschlägige Absatz IV lautet: „*Uff den Fahl aber einer arm were, also das er Unvermöglicheit halber dem Rechten nit nachsetzen oder seiner Gegenparth in das Recht nit Bürgschaft geben kündte, so soll er darumb nit rechtlos gelassen, sonder von der Oberkeit die Gepür verordnet werden.*“

⁹⁷¹ Nr. 470, fol. 33^r.

Nach Abschluß des Verfahrens reicht die Partei dann eine mehr oder weniger detaillierte Aufstellung ihrer Kosten ein, die gegebenenfalls noch präzisiert werden muß. Dieser Ablauf ergibt sich aus den folgenden zusammengehörenden Eintragungen eines Prozesses, wobei bei der Höhe der Kosten zu berücksichtigen ist, daß der Schuldner nicht nur zur Schuldzahlung verurteilt wird, sondern daß auch ein öffentliches Ausbieten („*verruffen*“) eines zugesprochenen Pfandes stattfindet:

*„Hans Jacob Duffner von Hochemmingen clagt vff Hans Jacob Hainolden, vmb aberkaufft metzig Vich 30 Gulden, bat Zahlung; Hainold, er werde mit der Zahlung vbereilt, ... ; Vrtl: Hainold wurd Duffnern ... angilt erkant.“*⁹⁷²

*„Jacob Duffner von Emingen wider Hans Jacob Hainold, sei angilt erkant, bath ... Pfand; [Beklagter verweist auf weiteren Schuldner] Vrtl: Hainoldt ist Duffner... Pfand erkant, ... ;“*⁹⁷³

*„Jacob Duffner von Hochemigen clagt vff Johann Jacob Hainoldt..., legt Pfand vff; Vrtl: Das vffgelegte Pfand soll nach der Statt Gebrauch vnd Recht 7 Tag vnd 7 Necht behalten, dan mit Zeugen verruffen vnd dem Beclagten zu Verlosung angesagt werden.“*⁹⁷⁴

*„Jacob Duffner zu Emingen clagt vff Hans Jacob Hainold, 5 Gulden Uncösten; Vrtl: Solls auff das nechst Gericht specificirt einlegen, dan weiter ergehen was Recht.“*⁹⁷⁵

*„Jacob Duffner contra Johann Jacob Hainolden in puncto expensarum, vbergibt Specification deren à 4 Gulden 14 ½ Batzen, bat Erkantnus; ... ; Vrtl: Sollen für 4 Gulden 14 ½ Batzen 2 Gulden passirt werden, weil der Gerichtsordnung endtgegen zu viel verzehrt, der Vrsachen sollen die Herren Vorsprechen solcher Zechen sich bemässigen beim dem Plappart⁹⁷⁶ dem alten Herkommen nach verbleibende.“*⁹⁷⁷

⁹⁷² 28. November 1663 (Nr. 1822, fol. 203^r).

⁹⁷³ 19. Dezember 1663 (Nr. 1829, fol. 204^v).

⁹⁷⁴ 30. Januar 1664 (Nr. 1844, fol. 207^v).

⁹⁷⁵ 30. April 1664 (Nr. 1858, S. 211^r).

⁹⁷⁶ Nach *Christian Roder* ist ein „*Plappart*“ eine Art Groschen, wobei 24 *Plappert* einem Gulden oder 60 Kreuzern entsprechen, und damit ein *Plappert* 2,5 Kreuzer wert ist, vgl. *Roder, Christian*, *Stadtrecht*, 1905, S. 238 und S. 107. Nachdem ein Kreuzer in etwa einer Kaufkraft von 1,- DM entspricht (vgl. *Rodenwaldt, Ulrich*, *Ratsprotokolle*, 1976, S. 220) entspricht ein *Plappert* 2,50 DM. Mit diesem Betrag ist freilich kein übermäßiges „*Zechen*“ möglich..

⁹⁷⁷ 27. Juni 1664 (Nr. 1864, fol. 212^r).

Obwohl die unterlegene Partei wohl dem Gesetz nach grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen hat,⁹⁷⁸ scheint die Anwendung dieser Regel die Ausnahme darzustellen.⁹⁷⁹ Denn die meisten Eintragungen, in welchen die Kosten erwähnt werden, enthalten eine Kostenaufhebung. Derartige Tenorierungen finden sich beispielsweise in A 9. am Ende: „*vnd seindt sonsten die Cösten, in dieser Rechtsfertigung aufferlofften, auß bewegenden Vrsachen compensiert und verglichen.*“, oder in B 7., ebenfalls am Ende: „*die Cösten aber aus bewegenden Vrsachen von Rechts weegen auffgehebt sein sollen.*“

⁹⁷⁸ Vgl. den gerade vorgestellten Fall Battor gegen Grieninge. Dies entspricht im übrigen auch der Rechtslage beim Landgericht der Baar, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 395.

⁹⁷⁹ Beim Landgericht der Baar ist die gesetzliche Ausnahme (Kostenaufhebung) ebenfalls die Regel, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 395.

Kapitel VII: Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung

A. Appellation

§ 1 Einführung

I. Das alte Rechtsmittel des Zuges

Die beiden deutschrechtlichen Rechtsmittel des hochmittelalterlichen Prozesses, die Urteilsschelte⁹⁸⁰ und der Widerruf⁹⁸¹ kommen weder in den Stadtrechten 1371 und 1592, noch im Gerichtsbuch vor. Das Stadtrecht 1371 kennt aber den „Rechtszug“⁹⁸². Dieser ist im alemannisch-schwäbischen Recht das Rechtsmittel, wenn das Stadtgericht ein sog. „gezweites“ Urteil fällt, sich also nicht alle Richter auf einen Spruch einigen können, und daher zwei Urteile gefällt werden.⁹⁸³ Dann kann das Urteil, welches nicht die Mehrheit erhält, sog. „minderes“ Urteil, von der unterlegenen Partei zu einem Oberhof⁹⁸⁴ gezogen werden, dessen Richter sich dann entweder für das „Mehrererurteil“ oder das „mindere“ Urteil entscheiden müssen und nicht selbst ein neues, drittes Urteil finden dürfen.⁹⁸⁵ Dort wird nicht mehr in der Sache verhandelt, sondern lediglich kontrolliert, ob das Recht richtig angewendet ist. Verglichen mit den heutigen Rechtsmitteln entspricht der Zug daher annähernd der Revision.⁹⁸⁶

Neben dem Vorliegen eines „gezweiten“ Urteils ist verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Durchführung des Rechtszuges regelmäßig, daß die Partei des „minderen“ Urteils

⁹⁸⁰ Vgl. zur Urteilsschelte *Kaufmann, E.* in HRG, Bd. V, s.v. „Urteilsfindung – Urteilsschelte“, Sp. 619–622, m.w.N.

⁹⁸¹ Vgl. hierzu *Leiser, Wolfgang*, *Zivilprozeß*, 1961, S. 19, welcher sowohl die Urteilsschelte, als auch den Widerruf im Schwabenspiegel mit Fundstellen belegt.

⁹⁸² Vgl. zum Zug, welcher in anderen Quellen als Rechtszug bezeichnet wird, *Weitzel, J.* in HRG, Bd. IV, s.v. „Rechtszug“, Sp. 430–443, m.w.N.

⁹⁸³ Vgl. hierzu Kapitel VI A. § 1 II. (S. 200) und *Leiber, Gert*, *Landgericht*, 1964, S. 397, sowie *Elsener, Ferdinand*, *Majoritätsprinzip*, 1956, S. 562.

⁹⁸⁴ Vgl. allgemein zum Begriff des Oberhofes, *Werkmüller, D.* in HRG, Bd. III, s.v. „Oberhof“, Sp. 1134–1146.

⁹⁸⁵ Vgl. *Bastian, Johanna*, *Oberhof*, 1934, S. 15 für Freiburg als Oberhof.

schwört, daß ihr der Zug mehr als eine gewisse Geldsumme wert ist; ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird der bisherige Prozeßverlauf schriftlich abgefaßt, versiegelt und mit einem Boten innerhalb einer bestimmten Frist zum Oberhof geschickt.⁹⁸⁷ Die Entscheidung des Oberhofs wird schriftlich abgefaßt und versiegelt per Boten dem Gericht übersandt. Dieses eröffnet die Entscheidung den Parteien und läßt dieses, falls gewünscht, in einem Urteilsbrief schriftlich ausfertigen. Die bei einigen Gerichten vor Eröffnung des Zugurteils durch die Parteien zu hinterlegenden Geldsummen⁹⁸⁸ nehmen ein unterschiedliches Schicksal: die Kautions des Verlierers verfällt, der Sieger bekommt seine zurück.⁹⁸⁹

Gesetzlich geregelt ist der Zug in § 96 Stadtrecht 1371.⁹⁹⁰ Sinngemäß heißt es darin: Wer vor dem Villingener Stadtgericht sein Recht sucht, es sei Frau oder Mann, kann nach erfolgtem Prozeß, so er denn von zwei Urteilen das „minder“ Urteil bekommen hat, dieses „minder“ Urteil zum Oberhof des Villingener Stadtgerichtes, dem Rat in Freiburg,⁹⁹¹ ziehen. Hierfür ist ein Monat Zeit, gerechnet ab dem Tag der Urteilsverkündung. Zwei der Richter, die das „minder“

⁹⁸⁶ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 403.

⁹⁸⁷ Vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 27.

⁹⁸⁸ Das Landgericht der Baar verlangt keine Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 398. Entgegen der Aussage von *Gert Leiber* in Anm. 21 auf der genannten Seite zählt *Hans Jänichen* die Hinterlegung einer Geldsumme nicht zu den „regelmäßigen Voraussetzungen“ eines Zuges; dieser nennt lediglich den Schwur der ziehenden Partei, daß ihr der Streit mehr wert als eine bestimmte Summe Geldes sei, als „regelmäßige Voraussetzung“, vgl. *Jänichen, Hans*, Rechtszug, 1956, S. 217.

⁹⁸⁹ Vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 32.

⁹⁹⁰ *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 69 f. (trotz der im Gesetzestext genannten Jahreszahl 1464 gehört dieser Paragraph zum Stadtrecht 1371; wie bereits im Punkt Einleitung § 4 II. (S. 16) angesprochen, werden einzelne Paragraphen des Stadtrechts 1371 in den Jahren nach 1371 überarbeitet bzw. neu eingefügt, wobei dann häufig die Jahreszahl des Erlasses vermerkt ist. Die Anmerkungen in den eckigen Klammern sind von *Christian Roder*): „Uff Mittwoch nach dem hailigen oesterlichen Tage [April 4] anno domini M^oCCCC^o sexagesimo quarto hat ain samenthaffter Rat in offnem Rat geordnet und gesetzt, hinenfür iemerme zuo haben und das in offner Kirchen uff den Sontag quasimodogeniti usgende Osterwoche [April 8] der vorgeantent Jarzal verkunden lassen, und das man das allwend ze Santt Johannis Zit [Juni 24], so man dem Burgermeister swert, zuo den Barffussen verkunden sol, als bisher gewesen ist: Wer der ist, es sie Frowen oder Manns Personen, der hie vor Gericht rechtet und nach Clage und Antwort von dem Cleger und dem Antwurter zu der Richter Urtail darumb ze geben gesetzt wirdet und dar uff zwo Urtailen, ain mere und ain minder, bekennt werden, welcher Tail dann die minder Urtail gein Friburg ziehen will, das mag ain ietliche Person wol tuon und die minder Urtail gein Friburg nach der Statt und des Gerichtz Recht ze Vilingen und herkomen von dem Tage, die mere und die minder Urtail gesprochen worden, in dem nehsten Monat Frist gein Friburg ziehen, wen ainer oder aini zwen Richter, die der mindern Urtail gevolget, oder die minder Urtail gesprochen haben, erbitten und gehaben mag, ime die Urtail also gein Friburg zu füren. Und wer also nun hinenfür ain minder Urtail in vorgeschribner Forme und, von alter Gewonhait herkomen, gein Friburg ze ziehen nimpt und die zwen Richter uff ir minder Urtail geswerent von des wegen, der die Urtail also zühet und si das zuo thun erbitten hat; vollfürt und vollzuge er denn die selben Urtaile nit also von dem Tage, so die gesprochen wirt, in dem nehsten Monatsfrist darnach, der ist und sol alsdenn dem Rat on alle Gnade und unblaessig ain Margk Silbers zuo geben verfallen sin, und will och ain Rat die niemant faren lassen. Da wisse sich menglich nach zuo richten.“

⁹⁹¹ Vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 30. Umgekehrt ist der Rat der Stadt Villingen bis um das Jahr 1500 Oberhof des Stadtgerichts Ebingen, vgl. *Jänichen, Hans*, Rechtszug, 1956, S. 228 f. Ein Hinweis auf diesen Rechtszug enthält weder das Stadtrecht 1371, noch eine der sonstigen bei *Christian Roder* (Stadtrecht, 1905) abgedruckten Quellen.

Urteil gefällt haben, müssen darauf einen Eid leisten⁹⁹² und es dann nach Freiburg führen. Diese, im Rechtskreis des Freiburger Oberhofes einmalige Regelung,⁹⁹³ dient offenbar der Einschränkung dieses Rechtsmittels. Allerdings hat diese Passage des § 96 Stadtrecht 1371 nur bis Ende des 15. Jahrhunderts Gültigkeit, und wird dann durch eine andere Fassung ersetzt: Nunmehr sind zwei auf ihr Urteil schwörende Richter des „minder“ Urteils nicht mehr erforderlich.⁹⁹⁴ Lediglich die Fürsprecher der Parteien überprüfen jetzt die Richtigkeit der vom Stadtschreiber niedergeschriebenen Prozeßgeschichte, bevor diese an den Oberhof weitergeleitet wird. In der ursprünglichen Fassung heißt es weiter: Wer ein „minder“ Urteil nach Freiburg ziehen will, und dies nicht innerhalb eines Monats nach Urteilsverkündung macht, obwohl die zwei Richter auf dieses Urteil schon geschworen haben, verliert sein Zugrecht und muß zur Buße „*on alle Gnade*“ dem Rat eine Mark Silber zahlen. In der neueren Fassung ab Ende des 15. Jahrhunderts fehlt natürlich die Passage mit den zwei Richtern. Gültigkeit hat aber nach wie vor die Anordnung der Buße für die Fristversäumnis; allerdings wird sie auf fünf Pfund Heller geändert, was einer leichten Erhöhung gleichkommt, weil damals in Villingen etwa vier Pfund Heller einer Mark Silber entsprechen.⁹⁹⁵ Neu festgelegt wird zudem, daß beide Parteien zu Beginn des Zugverfahrens die vollen Kosten zu hinterlegen haben, und nur die siegreiche Partei diesen Betrag wieder zurückerhält, sowie daß der Schreiberlohn zusätzlich zu den Kosten des Zugverfahrens von beiden Teilen gemeinsam zu tragen ist. Die Oberhoftätigkeit des Rates der Stadt Freiburg erlischt zu Beginn des 16. Jahrhunderts.⁹⁹⁶

Urteile des Zunftgerichts können gemäß dem Zunftbüchlein der Stadt Villingen ebenfalls an das Stadtgericht gezogen werden.⁹⁹⁷

In einer Übergangszeit kommen die Rechtsmittel des Zugs und der Appellation nebeneinander vor, ohne daß das eine Rechtsmittel das andere ausschließen würde. Dabei verschwimmen die ursprünglich theoretisch getrennten dogmatischen Voraussetzungen, und schließlich vereinbart die Appellation den Zug.⁹⁹⁸ Diese Entwicklung ist bereits zu Anfang des 16. Jahrhun-

⁹⁹² Dieser dient dem Nachweis vor dem Oberhof, daß und mit welchem Inhalt das Minderurteil ergangen ist.

⁹⁹³ Vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 27.

⁹⁹⁴ Vgl. *Roder, Christian*, Stadtrecht, 1905, S. 69, Anm. 1.

⁹⁹⁵ Ebenda, S. 70, Anm. 3.

⁹⁹⁶ Das letzte Zugurteil von Villingen an den Rat in Freiburg stammt aus dem Jahr 1527, vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 97.

⁹⁹⁷ Vgl. Kapitel II C. § 2. (S. 101).

⁹⁹⁸ Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 401 und *Stölzel, Adolf*, Richtertum, 1872, S. 166 f.

derts (auch in Villingen) abgeschlossen. Aus diesem Grund kennt das Ende des 16. Jahrhunderts entstandene Stadtrecht 1592 den Zug nicht mehr.⁹⁹⁹

II. Allgemeines zur Appellation

Die Appellation als ordentliches Rechtsmittel mit devolutiver und suspensiver Wirkung entsteht im kanonischen und weltlichen italienischen Recht, und kommt im Mittelalter nach Deutschland.¹⁰⁰⁰ Hier verdrängt sie allmählich die heimische Urteilsschelte. Der Appellant muß die Appellation beim iudex a quo einlegen, und zwar entweder mündlich unverzüglich nach Urteilsverkündung („*viva voce*“, unter Beibehaltung der Terminologie beim Urteilsschelten auch „*in Fußstapfen*“ genannt) oder, gemäß den Reichsgesetzen, schriftlich innerhalb von zehn Tagen (*decendium*) bei einem Notar oder Zeugen. An einigen (erstinstanzlichen) Gerichten muß der Appellant als Appellationsvoraussetzung einen Eid leisten. Damit sich der iudex ad quem über die Zulassung der Appellation und das Vorliegen der Voraussetzungen informieren kann, muß der Appellant beim iudex a quo eine Apostel¹⁰⁰¹ beantragen. Verglichen mit den heutigen Rechtsmitteln entspricht die Appellation in etwa der Berufung.¹⁰⁰²

§ 2 Gesetzliche Regelungen

I. Verträge mit Fürstenberg

In dem bereits erwähnten Vertrag zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt Villingen über gegenseitige Rechtsverhältnisse aus dem Jahr 1501¹⁰⁰³ ist unter anderem geregelt, an welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten über Schulden zwischen Villingern und fürstenbergi-

⁹⁹⁹ Im Gerichtsbuch verwenden die Stadtschreiber in einigen wenigen Fällen noch das alte Wort „Zugrecht“, ohne daß dies ein Hinweis auf das Fortbestehen des alten Rechtsmittels ist. Die Eintragungen mit der Verwendung des Wortes „Zugrecht“ lauten: „*Philipp Schertlin ist das angemeste Zugrecht erkent.*“ (24. November 1623 Nr. 202, fol. 16^v); „*Conradt Fehlenschmid ist das angemaste Zugrecht, weyl er die erforderete Zeit verfließen lassen, abgesprochen.*“ (24. November 1623 (Nr. 224, fol. 17^v); „*Weilen sich Sebastian Millern gesaumbt, alß ist ime die Zuggerechtsame gegen Hanß Beyern hiemitt abgeschlagen von Rechts wegen.*“ (28. Januar 1628 (Nr. 621, fol. 46^r); „*In Sachen Johann Ender contra Michel Schleichert, Zugsgerechtsame betreffend, ist Clager zu Rue gewisen.*“ (19. Dezember 1663 (Nr. 1841, fol. 206^r). Eine sichere Deutung dieser Eintragungen ist mir nicht möglich.

¹⁰⁰⁰ Vgl. zur Appellation *Buchda, G.* in HRG, Bd. III, s.v. „Appellation“, Sp. 196–200, m.w.N.

¹⁰⁰¹ Vgl. *Merzbacher, F.* in HRG, Bd. I, s.v. „Apostelbrief“, Sp. 195 f., m.w.N.

¹⁰⁰² Vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 403.

schen Untertanen zu appellieren ist:¹⁰⁰⁴ bei erstinstanzlichen Urteilen von Dorf- und Stadtgerichten in der Landgrafschaft der Baar kann danach, auch von Villingern, nur an das Landgericht der Baar appelliert werden. Umgekehrt kann bei Urteilen des gemäß diesem Vergleich zuständigen Stadtgerichts nur an den großen Rat der Stadt Villingen appelliert werden, auch wenn Fürstenberger Untertanen an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel wird für Streitfälle um Erb und Eigen sowie liegende Güter gemacht, bei denen es auf das alte Recht der belegen Sache ankommen soll.

II. Stadtrecht 1592

In § 26 Stadtrecht 1592¹⁰⁰⁵ ist die Appellation geregelt. Hauptzweck dieser Norm ist eine klare (und wohl einschränkende) Bestimmung der Urteile, gegen die an die Regierung in Ensis-

¹⁰⁰³ Vgl. Kapitel II C. § 1. (S. 98).

¹⁰⁰⁴ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 127: „Also wär die Vordrung umb ungichtig loffendt Schuld, und ain Urteil an den Enden und Orten, wie obstat, ergieng, damit sich ainicher Thail vermaint beschwert zuo sein, sover dan die selbig Urtail in den Gerichten der Herrn von Fürstenberg wurd gefallen, so sol dan selben, so also vermaint, beschwert zuo sin, sein Beruofung und Appellation weiter nit gestattet noch gehengt weden, dan für das Landtgericht der Landgrafschaft Bare; und was daselbst erkendt, dabi sol es on weiter waigern und ußzug bliben; ob aber die Rechtvertigung erstlich vorm Landgericht beschehe, sol es ouch bi den Urtailn, so an dem selben Ort ergondt, on weigern und Appellation bliben; ob aber solich Urtail vorm Stattgericht zuo Villingen oder irn Dörfen gefiele, so sol der Parthi, so sich vermaint, mit sollicher Urtail beschwert zu sein, Appellation und Beruofung och nit weiter gestatt werden dan für ainen belüten Rat der Statt Villingen; und was daselbst erkendt, dabi es och on witer weigern und ußzug bliben soll; ...; ob aber sollich Vordrung berüend weren Erb, Aigen. Ligend Güter oder ander eehaft, so sol der Parthi, so sich mit Urtail beschwert zuo sein vermaint, an iedem Ort, wie obstat, Appellation und Beruofung nach Herkommen des selben Orts und ordenlichen Rechten nit abgestriegt werden.“

¹⁰⁰⁵ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 179 f. Die (Halb-) Sätze und die Absätze sind der Übersichtlichkeit halber durchnumeriert: (I.) Appellationsachen betreffend. ¹Wir wollen auch hinfürter niemandts kein Appellation gestatten, er schwöre dann einen Eidt leiblich zue Gott und den Heiligen, das ime der Handel als lieb als zwäntzig Guldin und die Appellation umb kein gefährlichen Verzugs willen, sonder allein zu Behelf seines Rechters fürgenommen sei. ²Und der, so also appelliert, soll auch in Monatsfrist die Inhibition und was weiteres darzue nothwendig, ußbringen; wa nit, soll keinem kein Appellation ferners gestattet werden, sonder die erkennt Urthel in Cräften erwachsen. ³Und welcher ein Sach hett, so nit 20 Gulden wert were und mit Urthel verlustig wurd, es sei mit einhelliger oder gesambleter Urthel, der mag wol die Urthel, darmit er vermeint beschwerdt zu sein, appellieren oder ziehen für einen gesessnen und beleüthnen Rath vor uns und nit weiter. ⁴Was auch also vor einem Rath darumb erkennt, darbei soll es ohn alles Weigern und Appellieren verpleiben. ⁵Und welcher ein Sach hette, die ime lieber als zwäntzig Guldin were und solches mit dem Eidt behalten kündt und darüber ein mehr oder minder Urthel gesprochen wurd, so mag derjenig, so die minder Urthel behalten, die wol ziehen oder die mehrer Urthel für Rath appellieren. ⁶Wurde dann vor Rath die merer Urthel verfolgt, so soll es darbei pleiben ohne alles weigern und appellieren. ⁷Wurde aber die münder Urthel verfolgt, so mag der, so vor uns die mehr Urthel behalten hat, die wol appellieren gehn Ensisheim nach Form und Ausweisung Rechters, unseren Privilegien und Freiheiten ohne Schaden. ⁸Wurde aber iemandts in einer Sach, die mehr dann 20 Guldin wert und das mit dem Eidt, wie oblaut, behalten were, mit einhelliger oder merer Urthel vor menigelig beschwerdt, der mag darvon appellieren nach der Statt Villingen Gebrauch und Herkommen.

(II.) Item umb uffgesetzten, gebotten und übergangnen Friden dem würdt niemandts kein Appellation gestattet.

(III.) Item umb Leimmuot und Erverlötzung mag einer, so mit einhelliger oder merer Urthel vermeint beschwerdt zu sein, woll appellieren für einen Ehrsamen Rath, aber nit weiter, er schwöre dann, das ime der Handel lieber dann 20 Guldin sei, inmassen oben lautet. ²Und welcher also ein Urthel appelliert oder zeücht für Rath, der soll bis zum nächsten Rath drei Pfundt Haller ins Kaufhaus legen und die Sach beim obristen

heim appelliert werden darf.¹⁰⁰⁶ Entscheidend hierfür ist allein die Höhe der Beschwer. Nach Auswertung von § 26 Stadrecht 1592 ergibt sich folgender regelmäßiger Instanzenzug:

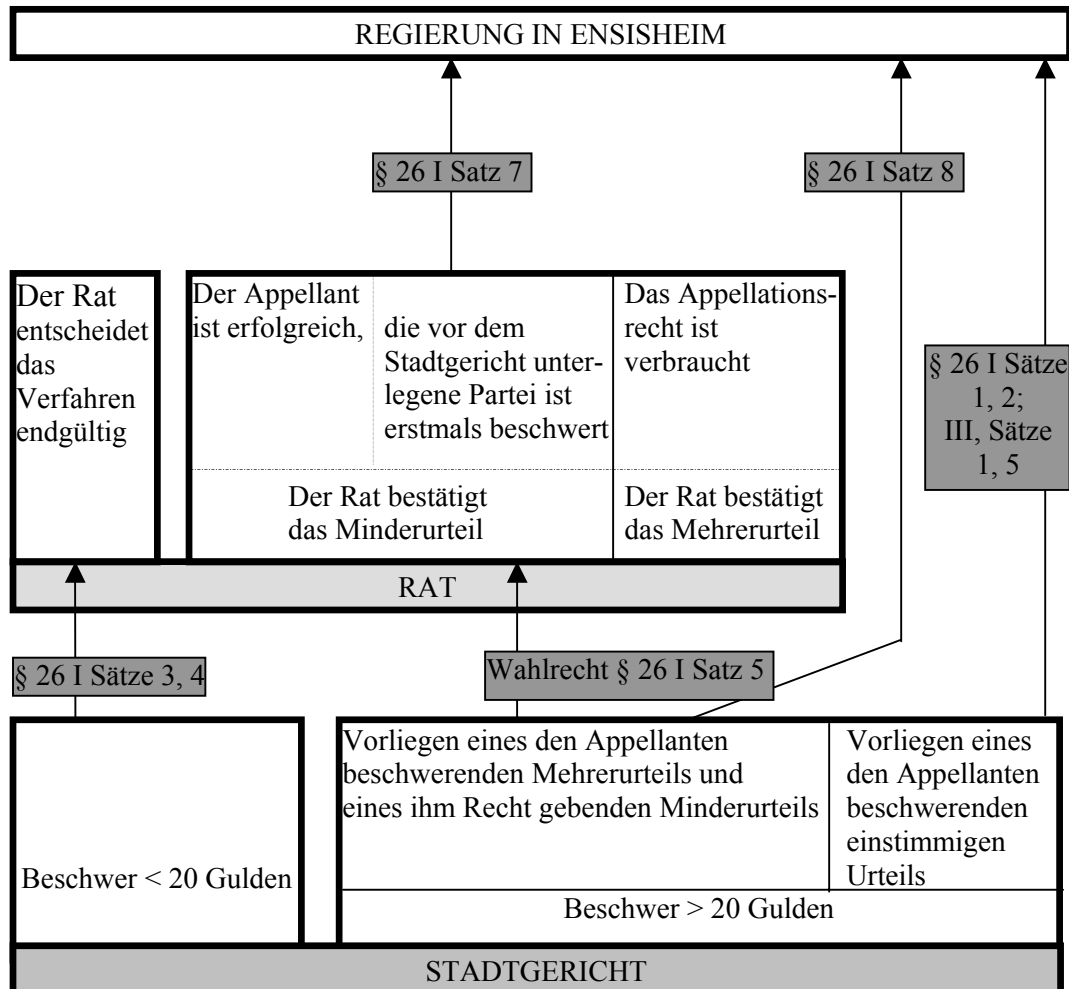


Abbildung 24: Regelmäßiger Instanzenzug

Zunftmeister anhengig machen. ³Und sollen zum nächsten, anderen oder dritten Rath ufs lengst beed Partheien vor Rath erscheinen, darüber nach gemeinem Abstandt der Richteren sich der gemein Rath des Handels (so in Schriften verfasst sein solle) underfahen und die Volg, auch Erkannndnuss vor dem Rath in Abwesen der Richter beschehen. ⁴Und so die Parthei, die appelliert, widerumben vor Rath wie vor Gericht verlustig wurd, so verfallt si ohn alle Gnad drei Pfund Haller. ⁵Welcher aber zu Ensisheim auch widerumb verlustig wurd, soll nach Gelegenheit des Handels und der Sachen Verloffhenheit oder auch seinem gebrauchten fürsetzlichen Umbtrib und habendem Unglimpf nach gestraft werden.“

¹⁰⁰⁶ Die abwechselnde Bezeichnung der Einlegung des Rechtsmittels als „ziehen“ und „appellieren“ ist auf die für die damalige Zeit typische Verknüpfung eines deutschen und lateinischen Begriffs zurückzuführen, ist aber ohne inhaltliche Bedeutung. Der alte deutsche Begriff wird lediglich weiterverwendet. Allerdings wird er vermieden, wenn die oberösterreichische Regierung über das Rechtsmittel befindet.

1. Streitwert unter zwanzig Gulden

§ 26 I Satz 3 Stadtrecht 1592 enthält sinngemäß folgende Regelung: Bei einem Streitwert unter zwanzig Gulden kann die verlierende Partei gegen das Urteil an den gesamten Rat appellieren, der Appellationseid ist nicht erforderlich. Gegen die Entscheidung des ganzen Rates ist gemäß § 26 I Satz 4 Stadtrecht 1592 kein weiteres Rechtsmittel möglich.

2. Streitwert ab zwanzig Gulden

Ab einer Beschwer von 20 Gulden ist der Rechtsweg des Unterlegenen davon abhängig, ob er mit einem einstimmigen Urteil verloren hat oder ob es ein Mehrerurteil gegen ihn, sowie ein Minderurteil für ihn gibt. Im ersten Fall kann er direkt an die Regierung appellieren.¹⁰⁰⁷ Im zweiten Fall hat er ein Wahlrecht: Er kann entweder an die Regierung appellieren, oder er kann eine Klärung vor dem Rat begehren. Letztere Variante ist einfacher und kostengünstiger, weil bis auf den Appellationseid¹⁰⁰⁸ die in § 26 I Satz 2 Stadtrecht 1592 genannten regelmäßigen Appellationserfordernisse –insbesondere der Nachweis des Erlasses der Inhibition¹⁰⁰⁹ innerhalb eines Monats– hinfällig werden. Bestätigt der Rat das Mehrerurteil, ist das Appellationsrecht des Unterlegenen verbraucht, § 26 I Satz 6 Stadtrecht 1592. Folgt der Rat hingegen dem Minderurteil, so ist erstmals die vor dem Stadtgericht siegreiche Partei beschwert. Diese kann nunmehr gemäß § 26 I Satz 7 Stadtrecht 1592 an die Regierung appellieren.

3. Sonderfälle

Bei Urteilen wegen Friedbruchs ist gemäß § 26 II Stadtrecht 1592 kein Rechtsmittel zugelassen. Bei Verurteilungen wegen Ehrverletzung gelten gemäß § 26 III Stadtrecht 1592 neben den regelmäßigen Appellationsvoraussetzungen wie Appellationseid und eine Beschwer über 20 Gulden zusätzliche Besonderheiten. Verliert der Rechtsmittelführer auch in der nächsten Instanz, so wird er noch zusätzlich bestraft. Bei einer Beschwer unter 20 Gulden weiß der Beschwerte was auf ihn zukommt. Gemäß § 26 III Sätze 2, 3 und 4 Stadtrecht 1592 hat er näm-

¹⁰⁰⁷ Vgl. § 16 I Satz 8 Stadtrecht 1592.

¹⁰⁰⁸ Dieser hat gemäß § 26 I Satz 1 folgenden Inhalt: Der Appellant muß zu Gott und den Heiligen schwören, daß ihm der Streit mindestens 20 Gulden wert ist. Weiterhin muß er beeiden, daß er die Appellation lediglich durchführt, um zu seinem guten Recht zu kommen, und nicht, um eine böswillige Verzögerung des Rechtsstreites zu erreichen (sog. „juramentum calumniae“).

¹⁰⁰⁹ Generell bedeute „Inhibition“ das Verbot der Vornahme einer Handlung. Im Zusammenhang mit der Appellation bedeutet dieser Begriff das Verbot des Appellationsgerichtes an die Vorinstanz in der Sache noch weiter tätig zu werden. Mit der Erteilung der Inhibition weist das Appellationsgericht darauf hin, daß dieser Fall nunmehr bei ihm anhängig ist, vgl. *Leiber, Gert*, Landgericht, 1964, S. 408, und DRWB, Bd. VI, s.v. „Inhibitionsbefehl“ und „Inhibitionskenntnis“, Sp. 232.

lich vor Beginn der Verhandlung drei Pfund Heller im Kaufhaus zu hinterlegen. Diese verfallen, wenn der Rat (ohne die Richter der ursprünglichen Verhandlung) das Urteil des Stadtgerichts bestätigt. Appelliert der Beschwerte hingegen nach Ensisheim und hat er auch dort keinen Erfolg, so droht ihm in Villingen eine „willkürliche“ Bestrafung wegen seiner vorsätzlichen Umtriebe und bewiesenen Rücksichtslosigkeit. Absatz III dient damit der Einschränkung von Appellationen bei Ehrverletzungen.

§ 3 Beispiele im Gerichtsbuch

Das Rechtsmittel der Appellation wird in insgesamt 25 Eintragungen festgehalten.¹⁰¹⁰

Am 21. November 1625 wird erstmalig von einer eingelegten Appellation berichtet:

*„Auff Hannß Eberlins eingewendte Appellation würdt man selbiger, da solche nach Außweysung der Stattgesetz fürgenommen wirdt, deferieren [dem Antrag entsprechen] vnd stattgeben.“*¹⁰¹¹

Die dieser Appellation zu Grunde liegende Entscheidung ist am gleichen Gerichtstag ebenfalls vermerkt:

*„David Reineckh ist auß erheblichen Vrsachen von gedachts Hannßßen Eberlins Clag ledig erkent.“*¹⁰¹²

Die erhobene Klage ist aber im Gerichtsbuch nicht enthalten.

In der nächsten, die Einlegung einer Appellation belegenden Eintragung wird die Appellationsinstanz, der große oder ganze Rat, genannt. Er ist in dieser Ehrverletzungssache gemäß § 26 III Sätze 1 und 3 Stadtrecht 1592 die Rechtsmittelinstanz:

¹⁰¹⁰ Die Fundstellen der im folgenden nicht vorgestellten Eintragungen sind: 6. November 1626 (Nr. 489, fol. 34^r), 24. Mai 1652 (Nr. 1347, fol. 97^r), 12. März 1660 (Nr. 1576, fol. 151^v), 27. Januar 1662 (Nr. 1667, fol. 171^r), 27. April 1663 (Nr. 1774, fol. 192^r), 27. Januar 1668 (Nr. 2051, fol. 260^r), 24. Februar 1668 (Nr. 2062, fol. 261^v–fol. 262^r), 26. Oktober 1668 (Nr. 2119, fol. 272^v–273^r), 10. März 1679 (Nr. 2410, fol. 327^v). Diese Fundstellen enthalten gegenüber den im folgenden vorgestellten Eintragungen keine neuen Aspekte.

¹⁰¹¹ Nr. 410, fol. 27^v.

¹⁰¹² Nr. 402, fol. 27^r.

„In der Schmachsach sich haltendt zwischen Philipp Schrayeren, Clägeren, vnd Erhardt Neypawren, Beclagten, ist ... zue Recht erkhenndt, daß Erhardt Newparime, Schreyeren ein Widerruoff zuthun schuldig sein, ... [und] ahn den begerthen Cösten 16 Gulden zue geben von Rechts wegen schuldig sein solle, ... ; Auff Erhardt Newpawren eingewandte Appellation für einen gantzen Rath württ man selbiger, da solche nach Außweißung der Statt Gesetz fürgenommen württ, statt geben.“¹⁰¹³

Auch in diesem Fall kann die Entwicklung des Prozesses nur teilweise verfolgt werden.¹⁰¹⁴

Aus einer Eintragung am 18. Februar 1628 ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Appellation bereits beim iudex a quo überprüft wird, und der Maßstab die städtischen Gesetze sind:

„Auff Mattheiß Schechtelins eingewendte Appelation ist der Beschaidt, daß derselben solle deferiert werden, wan er solche nach laut der Statt Gesaz fürnehmen werdet.“¹⁰¹⁵

Auch hier wird das vorausgehende erstinstanzliche Urteil am gleichen Gerichtstag mitgeteilt:

„Hanß Scheüber ist auff verhörte Kundtschafften vnd der Parteyen Für- vnd Einbringen von Mattheiß Schechtelins Clag aus erheblichen Vrsachen ledig erkent.“¹⁰¹⁶

Am 9. Mai 1631 wird erst- und zugleich letztmals ein Apostelbrief erwähnt; Dies ist bemerkenswert, weil sie selbstverständlich bei jeder Appellation erteilt werden. Darüber hinaus wird wiederum deutlich, daß die Appellation beim Stadtgericht als iudex a quo eingelegt wird:¹⁰¹⁷

„Zwischen Hanß Thomen Schächen allß verordnetem Kriegsvogt von Anna Maria Wittunin vnd Hanß Michael Schwerdten ist der Prioritet halber erkant, daß man ... es bey allhiesiger Statt Geprauch vnd Recht allerdings verpleiben lassen; Hierüber Kriegsvogt sich gleich in Fußstapfen beschwert vnd appelliert deren ein Ehrsam Gericht auch deferiert und Apostelbrief ertheilt.“¹⁰¹⁸

Eine interessante Information enthält die nächste Erwähnung einer Appellation im Gerichtsbuch vom 20. Februar 1637:

¹⁰¹³ 6. Februar 1626 (Nr. 434, fol. 29^v).

¹⁰¹⁴ 21. Januar 1625 (Nr. 276, fol. 20^r), 10. Oktober 1625 (Nr. 361, fol. 24^v), 23. Januar 1626 (Nr. 419, fol. 28^v).

¹⁰¹⁵ Nr. 671, fol. 49^v–50^r.

¹⁰¹⁶ Nr. 665, fol. 49^r–49^v.

¹⁰¹⁷ Dies stimmt mit den Erkenntnissen von *Johanna Bastian* überein, welche unter anderem die Appellation von Überlingen nach Freiburg untersucht. Dabei stellt sie fest, daß ab der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert ein anderes, neues Verfahren zur Anwendung kommt. Nachdem sich bis zu diesem Zeitpunkt der Appellant direkt an das iudex ad quem wenden muß, und dort auch über die Zulässigkeit der Appellation entschieden wird, kann er nunmehr direkt beim iudex a quo „in Fußstapffen“ appellieren, vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1924, S. 34 f.

„Dieweyl Auberle Hierdt vnd Balts Carle von obiger Vrthell gleich in Fußstapfen nach Preisach appelliert, also ist selbiger Appellation auch hiemitt deferiert worden.“¹⁰¹⁹

Belegt sie doch, daß im Februar 1637 die zweite Instanz nicht mehr in Ensisheim sitzt. *Karl-Heinrich Ohlendorf* schreibt dazu: *„Als dann im Jahre 1632 Ensisheim von schwedischen Truppen besetzt wurde, floh das Regiment [Regierung und Kammer] zunächst nach Remiremont am Oberlauf der Mosel und löste sich im weiteren Verlauf des Krieges schließlich ganz auf.“¹⁰²⁰* Daß sich die Regierung anschließend offenbar vorübergehend in Breisach aufhält, ist bisher wohl unbekannt.¹⁰²¹

Wiederum ist am gleichen Tag die lediglich die Klageabweisung mitteilende Entscheidung gegen Hirt und Carle im Gerichtsbuch enthalten:

„Zoller ist von Auberle Hierdten vnd Belts Carlin Clag ledig erkent.“¹⁰²²

Die ursprüngliche Klage der beiden Streitgenossen ist im Gerichtsbuch aber leider nicht festgehalten.

Daß es sich bei der Appellation nach Breisach nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, belegt die nächste eingetragene Appellation aus dem Jahr 1652. Darin geht das angefochtene Urteil an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg:

*„Jacob Zeller repetirt, was er den 17. April hiebuor contra Hanß Walkern vorbringen lassen, vnnd bate sich beim erkanten Pfand zu manutenieren; Walker excipiendo, habe mit Zellers zu rechnen, vermainent, er ihme herouser schuldig worden;
Zeller repetiert priora vnd setzts;
Stehet;
Vrill: In Sachen Rechtens sich haltendt endtzwischen Jacob Zellers Clagers eins, vnnd Hanß Walkern Beclagter ander thails, ... , ist zu Recht erkant, daß Walker ihne, Zeller von den 50 Gulden 15, vnd von den 30 Gulden auch 15, also samenhafft 30 Gulden für vffgelassne Zinß ... zahlen ... [soll].“¹⁰²³*

Mit dieser Appellation beginnend, wird die Niederschrift ihrer Einlegung und Zulassung vom jeweiligen Stadtschreiber nach eröffnetem Urteil mit einer flüchtig skizzierten Hand beson-

¹⁰¹⁸ Nr. 992, fol. 68^v.

¹⁰¹⁹ 20. Februar 1637 (Nr. 1059, fol. 74^v).

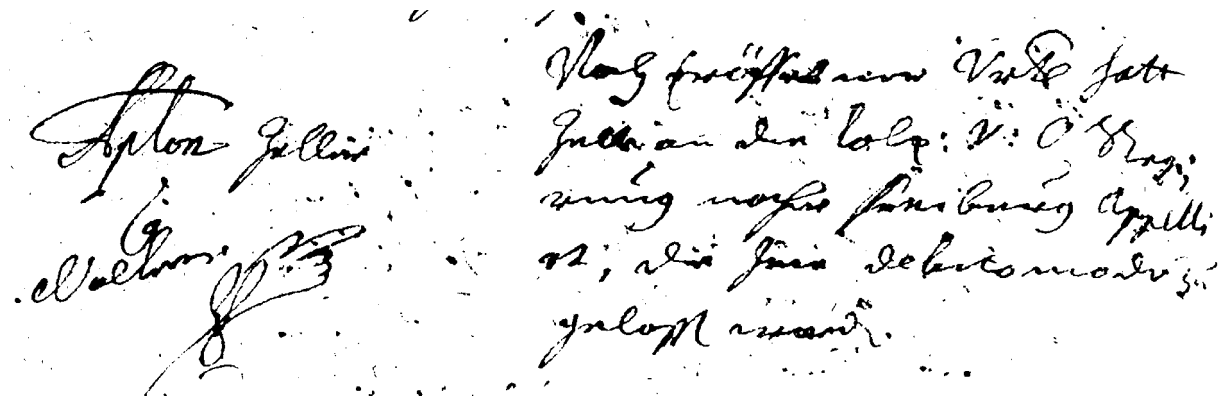
¹⁰²⁰ *Ohlendorf, Karl-Heinrich*, Freiburg, 1972, S. 26.

¹⁰²¹ Zumindest wird dies in der von mir benutzten Literatur nicht vermerkt.

¹⁰²² Nr. 1053, fol. 74^v.

¹⁰²³ 15. Mai 1652 (Nr. 1340, fol. 95^r–95^v).

ders gekennzeichnet, was stellvertretend für alle ab diesem Zeitpunkt folgenden Appellationen wiedergeben wird (vgl. Abbildung 25):¹⁰²⁴



The image shows a handwritten document snippet. On the left, there is a signature that appears to read 'Anton Zeller' and another signature below it. On the right, there is a handwritten note in German: 'Nach eröffnetem Vrtel hatt Zeller an die lobliche vorderösterreichische Regierung nacher Freiburg appelliert, die ime debito modo zugelassen worden.' The text is written in a cursive script.

Abbildung 25: Erste besondere Kennzeichnung einer Appellation mit einer Hand

Diese Eintragung ergibt zum ersten Mal den Streitwert einer eingelegten Appellation. Zeller will fünfzig Gulden und bekommt vom Stadtgericht nur dreißig Gulden zugesprochen. Die Differenz beträgt also genau zwanzig Gulden. Es fällt Zeller also sicherlich leicht zu schwören, daß ihm die Sache auch tatsächlich zwanzig Gulden wert ist. Daß er dies dann auch macht, belegt die umgehende Zulassung der Appellation an die vorderösterreichische Regierung.

In diesem Prozeß ist eine ihrem Inhalt nach im Gerichtsbuch einmalige Information dokumentiert: Die Eintragung vom 24. Mai 1652 berichtet davon, daß für die Botentätigkeit der Knecht der Herrenstube eingesetzt wird. Er ist es, welcher die Ladung zur Appellationsverhandlung in Freiburg beim Stadtgericht Villingen einreicht, und nicht etwa ein Bote der vorderösterreichischen Regierung:

„Dato ist die durch Jacob Zellers den Metzger contra Hans Walkern Appellation Citation ausgewirkht, durch Caspar Singers, der Herrn Stuben Knecht, insinuirt [ein Schriftstück einem Gericht einreichen] worden.“¹⁰²⁵

Der Vollständigkeit halber wird noch eine weitere (einmalige) Kennzeichnungsart einer Appellation durch denselben Stadtschreiber vorgestellt (vgl. Abbildung 26):¹⁰²⁶

¹⁰²⁴ Die Übertragung lautet: „Nach eröffnetem Vrtel hatt Zeller an die lobliche vorderösterreichische Regierung nacher Freiburg appelliert, die ime debito modo zugelassen worden.“

¹⁰²⁵ Nr. 1347, fol. 97^r.

¹⁰²⁶ Nr. 1773, vgl. zur Übertragung dieses Falles (fol. 192^r–192^v) Kapitel VI C. § 1. (S. 214).

Appellationen

NB. In dem Protesten von Johann
 Janiald als Compars. So geschah
 diese protestation V. J. J. B. B. B.
 als idem Style Inquimus mit Ac-
 ceptis, und solle auch das
 In Statute geben formlich appellir-
 end die Vite In dem Judicata ex-
 empffunden. In die Zeit der
 Appellirte sollte pede et viva
 voce Vor J. J. B. B. B. In
 Style gunt Inquimus.

Abbildung 26: Weitere Möglichkeit des Hinweises auf einen Appellationsfall

Ein ausführlicher Eintrag am 21. März 1653 belegt, daß in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auch Frauen appellieren können:

„Herr Jacob Stör producirt seine jungst gebettne Kundschaft contra Maria Starkin debito modo zu verhorn, vnd sonsten zu erkenen, wie er jungstens auch gebetten;
 Maria Starkin last gutlich zu, protestierte doch wider Johann Constantzer vnnnd Anders Hallen als Schwäger;
 Kundschaftt:
 Hanß Rieckher, Rothgewerer sagt beim Ayd wahr sein; alß er Haus vor 20 Jahren kaufft, sey er vmb 200 Gulden vff Maria Starkin verwissen worden zu zahlen, weiter wisse er nichts;
 Johann Constanzer der alt, sagt wahr sein: Alß er mit Maria Starkin auch geerbet, hab er nit gewust, wem dise 100 Gulden, obs der Starkin oder Störern gehorn, hab Rieker bericht, gehörn, ihme .. [?], er dann 50 Gulden empfangen vnd gehorn 50 Gulden Jacob Stör, so zwar Maria Starkin widersprechen;
 Anders Hall sagt wahr sein, was Hans Rieckers gehört habe, daß er Maria Starkin 100 Gulden schuldig, sonsten wiss er nichts;
 Vrtl: In Sachen Hern Jacob Stör Clagers eins, contra Maria Starkin Beclagte anders Thails, ist auff geführte Redt vnnnd Widerred, auch geführte Kundschaftten ... durch Ein Ehrsam Gericht erkant: Daß Hans Rieker, Rottgewerer, über die schon zalte vnnnd abgerechnete 50 Gulden ahn den beclagten 100 Gulden, die übrigen noch schuldigen 50 Gulden clagend Herr Jacob Stör vnd Consorten zu endtrichten schuldig ... Maria Starkin daruon hiemit Rechts wegen abgewisen sein solle;

*Maria Starkin appellirt viva voce et stante pede, so ihr nach der Statt Villingen
Gesetz verlaubt worden.*¹⁰²⁷

In diesem Prozeß¹⁰²⁸ geht es um die Frage, wer als Erbe bzw. Erbin noch Geld eines Hausverkaufes bekommt. Dabei geht es (noch) um 50 Gulden, so daß Frau Stark, nachdem festgestellt wird, daß sie als Erbin davon nichts bekommen soll, für eine Appellation ausreichend beschwert ist. Ab diesem Fall wird es üblich mitzuteilen, daß der Appellant „*viva voce et stante pede*“ appelliert. Dabei handelt es sich um einen Pleonasmus. Denn sowohl „*viva voce*“, als auch „*stante pede*“ bedeuten inhaltlich die mündliche Einlegung der Appellation sofort nach Urteilsverkündung beim iudex a quo.¹⁰²⁹

Obwohl Frau Stark am 21. März 1653 Appellation einlegt, will sie im nächsten Stadtgericht am 28. März 1653 wiederum zu diesem Fall vor dem Stadtgericht vortragen. Aus dem Urteils-tenor ergibt sich, daß das Stadtgericht nach eingelegter Appellation aber nicht mehr zuständig ist:

„Maria Starkin wolt priora, was sie vor 8 Tagen hiebeuor contra Herrn Jacob Stör des Kauffs wegen widersprochen vnnd mehr Bericht excipiendo einbringen; [Entscheidung:] Weilen sie in priora appellirt, war die Sach nit mehr gehoret, soll, da sie lanlirt [?], ihr jus per viam appellation, nach der Statt Gesetz suchen.“¹⁰³⁰

Wenn eine Partei es an der gebotenen Achtung gegenüber der Würde des Stadtgerichtes fehlen läßt, und schon vor Urteilsverkündung Appellationsabsichten mitteilt, muß sie mit einer Buße rechnen:

„Bartle Waller clagt wider Stophel Wehrle wegen seines Vorfahrn Hans Diebold, selig Pfleggelt vnnd in specie vff drei Wurff, so . . . [?] verfallen, ... ; Wehrle sagt, hab ime wollen endgegen gehen, Waller nit annehmen, bit ihne darzuehalten, oder wolt applliern; ... ; Vrtl: Weilen Wehrle diser Clag bei Übergab der Rechnung nit, wie er sollen, widersprochen, sondern wohl zu friden war ... , als soll er das Vogtgelt selbs zahlen, oder Clager sich an Jacob [?] Würffzalt machen, vnd weilen Wehrle vor dem Vrtl sich Appellation vernemen lassen, wormit Ein Ehram Gericht sich verspot oder verdruzet befindet, wurd ihme hiemit billiche Abstraffung vorbehalten.“¹⁰³¹

¹⁰²⁷ Nr. 1373, fol. 104^r–104^v.

¹⁰²⁸ Weitere vorhergehende Verhandlungstage sind der 14. März 1653 (Nr. 1360, fol. 100^v) und wahrscheinlich auch schon der 26. Oktober 1640 (Nr. 1169, fol. 83^v).

¹⁰²⁹ Vgl. Kapitel VII A § 1 II (S. 221).

¹⁰³⁰ Nr. 1374, fol. 105^r.

¹⁰³¹ 8. Juni 1657 (Nr. 1488, fol. 134^v–135^v).

Aus der nächsten Eintragung ergibt sich, daß die Appellation nicht mehr zulässig ist, wenn sie nicht unverzüglich mündlich erhoben bzw. die Frist von zehn Tagen für die schriftliche Einlegung nicht genutzt wird; zudem findet sich ein Hinweis auf das „juramentum calumniae“, welches der die Appellation formal begehrende Herr Schuoch (wohl der Prozeßvertreter) nicht für die Beklagte abgelegt will. Offenbar ahnt er, daß die Beklagte die Appellation eventuell doch nicht führen will bzw. vielleicht querulatorische Motive hat, und tatsächlich läßt sie die gesetzte Frist ohne Einlegung der Appellation verstreichen:

*„Herr Johann Ziegler von Gegenbach contra Herr Burgermeisters Engessers selig Wittib wegen bewüsster Roßschuld, ... , bitt Bezahlung; ... ;
Infert domina rea, seye nichts schuldig; ... ;
Vrtheil: In Sachen Herrn Johann Zieglers von Gegenbach, Klägere an ainem, contra vnnd wider Herrn Thoma Engessers selig Wittib, Beklagtin an anderen Theil, betreffendt ein verkhaufft, hernach ein verreckhtes Roß vnnd dafür begerte 58 Gulden Bezahlung, würdt ... zu Recht erkhandt, daß Fraw Beklagtin dem Herrn Klägere Bezahlung zuethuen schuldig ... sein solle;*

Von dieser Vrtheil hatt Herr Hieronimus Schuoch in Nammen der Frawen Engesserischen Wittib zwar stante pede appelliert, wie er aber vigore [kraft] Stattsetzung das juramentum calumniae in der Beklagtin Seel nit schwören wollen, alß hatt ein Ehrsamb Gericht dieser Appellation nit deferieren kinden, ... aber besagter Fraw Beklagten ainicher Übereylung sich nit beklagen möge, alß seünd ihren von dato anzurechnen 10 Tag ad deliberandum [zum abwägen] geben worden, inner welcher sie sich bedenckhn, per notarium et testes formblich appellieren ... solle;

*Diese angesetzte 10 Tag hatt man verstreichen vnnd güettlichen Vergleichs ex parte der Beklagtin vernemmen lassen, stehet zu erwartten.*¹⁰³²

Die folgende Stelle belegt, daß es in Einzelfällen zu einer Überlegungsfrist des Appellanten hinsichtlich der Einlegung der Appellation von etwa einem Monat¹⁰³³ kommen kann. Diese Eintragung weist zudem erneut das Erfordernis des „juramentum calumniae“ nach.¹⁰³⁴

*„Andres Stadler vnd Caspar Wittum begern von Einem Ehrsam Gericht Decision contra Herr Hans Jacob Bachen Erben;
Vrth: In Sachen Andres Stadlers vnd Caspar Wittumben gegen Herr Hans Jacob Bachen Erben werden Clagere wegen ihr selbs einkomne Verzug vnd beschen Vergeben, auch der Berichten so ihrs Schwagern vnd Bruders Fratris Angeli Capucini einkomen, zu Rue gewisen, vnd Beclagte hiemit ab instantia absolvirt;*

Notabene: Actores appellabant viva voce et stante pede; als aber der Statt Gebrauch nach appelliren sollen vnd da juramentum praestiren de non

¹⁰³² 25. Oktober 1669 (Nr. 2149, fol. 280^r–280^v).

¹⁰³³ Das nächste Gericht wird am 29. Februar 1664 abgehalten.

¹⁰³⁴ Vgl. zum „juramentum calumniae“ Kapitel IV A. § 1 IV. (S. 136).

*calumniando habens Dilation bis zum nechsten Gericht gebetten, welches ihnen vergunt.*¹⁰³⁵

Am nächsten Gerichtstag wird dieser Fall im Gerichtsbuch nicht erwähnt, wahrscheinlich verzichten die Kläger auf die Einlegung der Appellation. Die zahlreichen vorhergehenden Verhandlungstage¹⁰³⁶ geben keinen Aufschluß über den Streitwert, wohl aber über den Streitgegenstand. Die Kläger begehren ihren Anteil an einem Erbe, zu dem unter anderem auch Grundbesitz gehört.

Wie bereits im Rahmen der Erörterung der örtlichen bzw. persönlichen Zuständigkeit für die erste Instanz belegt, versuchen manche Parteien dem Rechtsstreit unter Hinweis auf die Zuständigkeit eines geistlichen Gerichts zu entgehen. Dieses Bestreben läßt sich im folgenden Fall ebenfalls für die zweite Instanz nachweisen, wobei die genaue Identität des Herrn Ganser und der Streitwert nicht bekannt sind. Das Stadtgericht gewährt die Appellation aber nur an die weltliche Oberinstanz. Offenbar beeindruckt dies Herrn Ganser derart, daß er nachgibt und den klägerischen Antrag in etwas abgewandelter Form anerkennt:

*„Hern Zunffmaister Michael Schilling als Vogtmann Margrete Moserlin weiland Caspar Gansers selig Wittib contra Hans Ganser ihren Schweer, bat vmb ... Heurathgut ... ;
Vrtl: Ist erkant, daß Herr Ganser als vnzweifelbarer Schweer clagender Sohnsfrawen ... das Heuratgut vnd Claidung ... auch zu zahlen vnnd geben schuldig sin solle, vnnd geben solle;*

Notabene: Herr Beclager berufft das gaistliche Recht stante pede et viva voce;

Daruff weiter erkant: Fiat Appellation, soll aber der Ordnung nach für das weltliche Oberrecht appelliren Inhalt der Statuten;

Notabene:

*Herr Appellant hat ex post facto sich willig erbotten nach seinem Todt in disem Begehren die Sohnsfrawen ergehen vnd widerfahren solle gleich andern seinen ausgesteurten Kindern.*¹⁰³⁷

Nach einem Urteil des Stadtgerichts am 30. Juni 1662 versucht wiederum eine Partei, diesmal ein auswärtiger Pfarrer, an ein geistliches Gericht, diesmal „*ad forum Constantiensem*“ zu appellieren. Wiederum lehnt das Stadtgericht dieses ab. Daraufhin bittet der Pfarrer die Ge-

¹⁰³⁵ 30. Januar 1664 (Nr. 1846, fol. 207^v–208^r).

¹⁰³⁶ 27. Juni 1663 (Nr. 1788, fol. 195^v), 27. Juli 1663 (Nr. 1793, fol. 196^v und Nr. 1795, fol. 197^r), 26. September 1663 (Nr. 1804, fol. 199^r), 31. Oktober 1663 (Nr. 1811, fol. 200^v–200^r), 28. November 1663 (Nr. 1817, fol. 202^r), 19. Dezember 1663 (Nr. 1834, fol. 205^r).

¹⁰³⁷ 14. Februar 1659 (Nr. 1540, fol. 144^v–145^r).

genseite um die offenbar verfahrenstechnisch notwendige Zustimmung zu der oben genannten Bedenkzeit von einem Monat.¹⁰³⁸ Die Gegenseite lehnt ab, und so ist es auch dem Stadtgericht offensichtlich nicht möglich, diese Frist zu gewähren. Zwar bietet es dem Appellanten die allgemeingültige Frist von zehn Tagen zur schriftlichen Einlegung der Appellation bei einem Notar oder einem Zeugen an,¹⁰³⁹ macht ihn aber gleichwohl mit Auflagen und als Drohungen zu verstehenden Hinweisen schließlich gefügig, so daß er dann doch an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg appelliert. Der Prozeß entwickelt sich wie folgt:

*„Herr Magister Michael Sturm, Pfarer zu Spaichingen, so dann Stophel Wehrle et Consorten als Befrundte Herrn Joachim Lewens seelig gewesen Pfarers zu Mulfingen, clagen contra weiland Herr Decani Georgy Grubers selig Erben Inhalt schriftlicher Clag;
Gruberische excipiendo, es seien noch mehr als sie intrassiert, sollen auch citirt werden;
Vrtl: Fiat;
Ex post facto:
Clagt Herr Pfarer den Schnepffen als Principalerben, so in Baiern sesshaft, und sin Erb verthan, mis er sin lassen, woll aber andere ... suchen;
Mags thun.“¹⁰⁴⁰*

*„Herr Pfarrer von Spaichingen Johann Michael Sturm et Consorten weilandt Herrn Joachim Lewen, gewesen Pfarrers zu Mulfingen hinderlassne Erben, clagen vff Hans Jacob Wittwer vnd Georg Auberle, bede Miller, et Consorten, als auch weilandt Herr Georgy Grubers gewesen Decani vnd Pfarrer alhie zu Villingen selig, ettliche puncta, die er schriftlich vbergabe, bat Inhalt;
Gruberische Erben excipiendo, Clagere sollten sich in Lebzeiten Herr Grubers angemeldet haben, hatts er, Herr, von selbs verandtworden können, oder doch wenigst nach Todt bei der vollingen Thailung, hetten also sich zur rechten Zeit gesaumbt;
Lewische replicando, sie hatten sich bei Lebzeiten vernemen lassen, man hat aber sie nit hören wollen;
[Entscheidung:] Hiervff interloquendo erkant, daß die Gruberische bey ihrem Verlust der Action bis zum nechsten Gericht vff der Lewischen Erben eingeben Clag punctatim andworten, darvff ergehen solle, was billich vnd Recht.“¹⁰⁴¹*

*„Herr Magister Michael Sturm Pfarrer zu Spaichingen et Consorten clagen nochmahlen vff weilandt Herr Magister Georgy Grubers, gewesen Pfarrers zu Villingen vnd Decani Erben vff 191 Gulden, so ihme wegen der Lewischen Erbschafft depositirt im Rest bliben, mehr vff ettlich depositirte Zinsbriff vnd Silber, baten sie anzuhalten, das restitutionem geben sollen;
Gruberische Erben legen Herr Decani aigenhand loco documenti vff (desser Herr Pfarrer ein gleiche Schrift vnd Rechnung auch fürgeuweisen) aus welcher zu*

¹⁰³⁸ Im Appellationsverfahren von Überlingen nach Freiburg steht dem Appellanten eine Überlegungsfrist von 30 Tagen zu, vgl. *Bastian, Johanna*, Oberhof, 1934, S. 35.

¹⁰³⁹ An dieser Stelle zeigt sich, daß in Bezug auf die Appellation in Villingen das allgemeingültige Recht des Reiches gilt. Denn die Möglichkeit, die Appellation schriftlich innerhalb von zehn Tagen bei einem Notar oder Zeugen einzulegen, entspricht Reichsrecht, vgl. Kapitel VII B. § 1. (S. 221).

¹⁰⁴⁰ 23. Dezember 1661 (Nr. 1648, fol. 167^r).

¹⁰⁴¹ 27. Januar 1662 (Nr. 1655, fol. 168^v).

ersehen, daß Herr Gruber die Zinsbriff Herr Carli Stöttern zugestellt, auch so viel das Silber belangent, dessen Herr Pfarrer von Spaichingen Schein gewisen, wohin das Silber komen;

Item loco attestacionis übergaben die Gruberische Erben ein missiva von Herrn Cammerario M. Christophoro Landherrn vnd Pfarrer zu Haidenhofen, in welchem er bezait von Herrn Grubern offter verstanden habe, daß er gantz vnd gar von der Lewischen Erbschafft ledig seie, worzu die Obligation mehr Liecht geben, daß Her Decan vff Gegenthails Seiten 100 Gulden gelühen, so nit beschenen wann er noch die clagte 191 Gulden schuldig gewesen, die er hette zahlen missen;

Vrtl: In Sachen ihr Ehrwürdt Herr Pfarrers von Spaichingen et Consorten contra weiland Herr Decani Georg Grubers seelig Erben, werden vff einkomme Schrifften vnd glaubhafften Bericht die Gruberische Erben absolvirt, es konne dann Herr Pfarrer von Spaichingen herwider ein besseres dociren. ¹⁰⁴²

Diese Eintragung gibt den Streitwert preis: 191 Gulden zuzüglich „Zinsbriff“ und „Silber“.

Das Verfahren geht wie folgt weiter:

„Ihr Ehrwürdt, Herr Pfarer von Spaichingen Magister Michael Sturm et Consorten gegen die Gruberische Erbschafft alhie, bat seine, denn 26. Maij jungst hin verschlossen eingeben Kundschafft zuverlesen, vnd daruff die Gruberische Erben pro satisfacione anzuhalten;

Gruberische contra, reassumiren ihre hiebeuor pflogene Handlung, übergaben darmit ein Obligation 100 Gulden sagendt, docirend, daß sie die Lewische soviel zu fordern vnd baten sich bei der, den 31. Martij jungsthin ergangner Vrtl zu manuteniren;

Vrtl: In Sachen Rechtens ihr Ehrwurde Herrn Pfarers zu Spaichingen et Consorten gegen die Gruberische Erben alhie zu Villingen, hatt Ein Ehram Stattgericht die von ihme, Hern Pfarern, eingebne Kundschafft fleisig considerirt, zu mahlen den Gruberischen Zinsbriff, dato 15. Junij 1639, 100 Gulden sagendt, beobacht, zugleich die lange Zeit, so Herr Gruber selig gelebt, nit mehr vmb die Praetension angesucht worden, darbey finden, daß die Kundschafft vnlauter, der Briff auch praesumirt, weilen Herr Gruber selig Gelt dargelühen, nichts mehr schuldig seie, die lange Zeit auch ein Veriärung ob sich tragt, vnd Kundschafft anbey, daß Herr Gruber selig noch lebend gesagt, daß er von der Lewischen Erbschafft ledig, als last es Ein Ehram Stattgericht nochmahlen bey der, den 31. Martij ergangnen Vrtl gantzlich bewenden. ¹⁰⁴³

Die Einlegung der Appellation ist in einer „Nota“ (wiederum) am gleichen Gerichtstag (30. Juni 1662) wie die Urteilsverkündung festgehalten:

„Nota: Nach publicirten Vrtlen reassumirt Herr Pfarer von Spaichingen sein abgelassene Vrtl viva voce stante pede, batt deren copias mit Anzaig, daß er zu appelliren gemaindt, aber ad forum Constantiensem als sein ordenlicher Richter, welches von Einem Ehram Stattgericht contradicirt, sondern soll modo debito et via ordinaria von hier an die lobliche vorderösterreichische Regierung, derzeit in Freiburg, more consueto praediciren. Hiervff er ultro Dilation eines Monats bate,

¹⁰⁴² 31. März 1662 (Nr. 1670, fol. 172^r–172^v).

¹⁰⁴³ 30. Juni 1662 (Nr. 1706, fol. 181^r–181^v).

*welches der Gegenthail, Gruberische Erbschafft, widersprochen. Als hat Ein Ehram Stattgericht weiters declarando gesprochen: Herr Pfarer soll Einem Ehram Gerichtsprocess gemes viva voce et stante pede jetzt gleich, oder intra decendium per notarium et testes die Apellation prosequiren, an End vnnd Orth selbe gehorig, oder die ergangne Vrthl in rem iudicatum erwachsen, mit Vorbehalt gewonlicher Caution vnd Straff, wie im Fahl weitem Verlusts es bey disem loblichen Stattgericht üblich;
Vltro appellirt viva voce et stante pede an lobliche vorderösterreichische Regierung; Vadimonium reliquit.¹⁰⁴⁴*

Die letzten beiden Wörter, welche in etwa mit „von der Bürgschaft verschont“ übersetzt werden können, deuten darauf hin, daß entgegen den Drohungen des Gerichtes in der „Nota“, es bei geistlichen Appellanten keiner Hinterlegung einer Sicherheit im Kaufhaus bedarf.

Ob die Apellation immer durch einen Fürsprecher eingelegt wird, ist unklar. Sie kann aber durch einen solchen eingelegt werden:

*„Christain Keffer, Müller zu Klengen vnnd pro Interesse Herr Johann Jacob Lew St. Bläsmischer Amtman, repetieren ihr Klag contra Jacob Rieckhern zu besagtem Klengen von dem geforderten ein Zünß der vier Viertel Veesen besagten Rieckher abzuweisen ... ;
Vrtheil: In strittiger Einzünßsach vier Viertel Veesen, so jährlich von einer Hoffstatt oder Gartten gelüffert werden müessen entzwischen Christian Kefffern, Müller zu Klengen alß Kläger vnnd pro Interesse ihro Gnaden Praelatten zu St. Blasien alß Lehenherrn, gegen Jacob Rieckhern zu bemelttem Klengen alß Beklagten, ist ... zu Recht erkhendt, daß Klägere dem Beklagten die jährlich schuldige 4 Viertel Veesen lüfferen, also in seiner erwisenen Possession manuteniert werden solle;*

Ernanter Herr Bläsmischer Amtman last durch seinen Fürsprechen Herrn Zunftmeister Bürckhen stante pede et viva voce appellieren, so man zugelassen.¹⁰⁴⁵

¹⁰⁴⁴ Diese Nota beginnt auf fol. 182^r unten und endet auf fol. 182^v unten.

¹⁰⁴⁵ 23. Dezember 1667 (Nr. 2044, fol. 258^r).

B. Zwangsvollstreckung

Die folgenden Ausführungen zur (Einzel-) Zwangsvollstreckung beschränken sich auf die Darstellung der zwangsweisen Einbringung von anerkannten und durch Urteil festgestellten Schulden im Wege der Pfändung von Fahrnis. Das Fehlen von gesetzlichen Regelungen zur Zwangsvollstreckung von Liegenschaften und vor allem das Fehlen von diesbezüglichen Eintragungen im Gerichtsbuch machen eine solche Restriktion notwendig. Hinsichtlich der Gesamtvollstreckung (Gantgericht) wird verwiesen auf das V. Kapitel B. § 2.¹⁰⁴⁶

§ 1 Bei anerkannten Forderungen

I. Gesetzliche Regelung

Das Stadtrecht 1592 enthält zwei Bestimmungen zur Zwangsvollstreckung bei anerkannten (gichtigen) Schulden. Zum einen normiert § 20 Absatz V Satz 1 Stadtrecht 1592¹⁰⁴⁷ den Fall, daß der Schuldner eine von vornherein anerkannte Schuld nicht bezahlt: Dann soll der Schultheiß den Schuldner mahnen und schließlich auf Antrag des Gläubigers in Haft nehmen. Zum anderen bestimmt § 20 V Satz 2 Stadtrecht 1592, daß im Fall der erst in der streitigen Gerichtsverhandlung anerkannten und im Gerichtsbuch vermerkten Schuld die gleichen Rechtsfolgen wie bei der von vornherein anerkannten Schuld eintreten sollen, also Mahnung bzw. Haft auf Anordnung durch den Schultheißen. Das gesetzliche Verfahren der Zwangsvollstreckung ist damit in beiden Fällen identisch, und ist ausschließlich Sache des Schultheißen, das Stadtgericht als Kollegium ist nicht beteiligt.

II. Beispiele im Gerichtsbuch

Bei der Durchsicht der einschlägigen Eintragungen fällt auf, daß es keinen Eintrag gibt, welcher in Zusammenhang mit der Vollstreckung einer anerkannten Schuld steht. Hinsichtlich der schon außergerichtlich anerkannten Schuld bestätigt dies die Erkenntnis, daß das mit dieser zusammenhängende Verfahren in keinem Stadium, auch nicht hinsichtlich der Zwangs-

¹⁰⁴⁶ Vgl. S. 192.

¹⁰⁴⁷ Zu § 20 Stadtrecht 1592 vgl. Kapitel II B. § 2 I. 2. (S. 76).

vollstreckung, im Gerichtsbuch nachweisbar ist. Neu hingegen ist die Feststellung des Fehlens jeglicher Eintragungen zur Zwangsvollstreckung bei anerkannten Schulden für die Fallgruppe der erst in der Verhandlung anerkannten Schulden. Diese Prozesse sind zwar (noch) mit dem prozessualen Schuldanerkenntnis im Gerichtsbuch vermerkt, wie beispielsweise auch für den 26. Oktober 1629:

„Hannß Ebentinger bekent, daß er weyland Schulthaiß Wittums selig Wittibb vmb die verfallene Zinnß inner Monatsfrist bezahlen wolle, in Crafft diß Gerichtsbuchs.“¹⁰⁴⁸

Danach aber „verschwinden“ ausnahmslos alle derartigen Verfahren aus dem Gerichtsbuch, ohne daß nun angenommen werden kann, daß jeder auf diese Weise anerkennende Schuldner auch tatsächlich bezahlt, so daß eine Zwangsvollstreckung nicht erforderlich wäre.

Der Grund für das Fehlen von Einträgen, welche eine Zwangsvollstreckung nach einer außerhalb oder innerhalb eines Gerichtsverfahrens anerkannten Schuld dokumentieren, dürfte sein, daß die Zwangsvollstreckung nach anerkannter Schuld gemäß § 20 V Sätze 1 und 2 Stadtrecht 1592 ausschließlich Sache des Schultheißen und nicht des Stadtgerichts ist, und der Schultheiß die mit der Vollstreckung einer derartigen Schuld zusammenhängenden Anordnungen offenbar nicht in das Gerichtsbuch schreiben läßt. Wahrscheinlich existiert(e) hierfür ein separates Buch.

§ 2 Bei ausgeurteilten Forderungen

I. Gesetzliche Regelung

Das Stadtrecht 1592¹⁰⁴⁹ enthält keine Bestimmungen zur Zwangsvollstreckung einer ausgeurteilten Schuld, so daß eventuell das Stadtrecht 1371 weiterhelfen kann.¹⁰⁵⁰ Dieses beinhaltet in § 95¹⁰⁵¹ tatsächlich unter anderem eine anerkannte und bestrittene Schulden ausdrücklich gleichbehandelnde Regelung zur Zwangsvollstreckung,¹⁰⁵² in welcher es (sinngemäß) heißt: Wenn der Schuldner eine Forderung nicht bezahlt, obwohl er diese entweder außergerichtlich

¹⁰⁴⁸ Nr. 792, fol. 56^r.

¹⁰⁴⁹ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 166–203.

¹⁰⁵⁰ Ebenda, S. 29–87.

¹⁰⁵¹ Ebenda, S. 65–69.

¹⁰⁵² Ebenda, S. 65–68.

anerkennt oder sie vom Gericht festgestellt wird, und dies auch im Gerichtsbuch festgehalten ist, geht der Büttel mit dem Gläubiger zum Haus des Schuldners und verlangt ein der Forderung adäquates Pfand. Der Gläubiger bringt dieses zu Gericht, welches den Wert schätzen läßt, und es ihm daraufhin zuweist. Dazu heißt es wörtlich¹⁰⁵³: „So sollen ... die Zougen die [mit dem zweiten „die“ sind die Gläubiger gemeint, welche das Pfand vor Gericht bringen] dann verrechtvertigen und mit den Pfanden gefaren und tun nach der Statt Recht“. Leider wird nicht mitgeteilt, wie die „Zougen“ im einzelnen gemäß dem Stadtrecht mit den Pfändern verfahren. Falls das erste Pfand nicht zur Befriedigung des Gläubigers ausreicht, kann er vom Schuldner nach erneuter gerichtlicher Verhandlung ein weiteres Pfand verlangen (nachpfänden).¹⁰⁵⁴ Kann oder will der Schuldner kein Pfand geben, soll ihn der Büttel „in ein Gefengnisse legen ... darinne der Cleger oder die Clegerin den Schuldner oder die Schuldnerin uff ihren Costen behalten, biß si ir Schulde bezalt werden“.¹⁰⁵⁵ In § 87 Stadtrecht 1371 findet sich eine weitere Bestimmung mit Bezug zur Zwangsvollstreckung.¹⁰⁵⁶ Darin wird (sinngemäß) festgelegt, daß der Gläubiger dem Schuldner Gelegenheit geben muß, das Pfand „ze losen“,¹⁰⁵⁷ und zwar unter Mitwirkung des „Gebuttel“. Dieser „Losungstermin“ muß im oder vor dem Haus des Schuldners oder sonst an einem Ort des Gerichtsbezirks ablaufen, nicht aber in der Kirche.¹⁰⁵⁸

II. Hinweise im Gerichtsbuch

Weil die Informationen zum gesetzlichen Ablauf der Zwangsvollstreckung nach ausgeurteilter Schuld, wie gerade gesehen, sehr spärlich sind, muß versucht werden, die einzelnen Verfahrensstadien der Zwangsvollstreckung anhand der Eintragungen im Gerichtsbuch zu rekonstruieren. Jedoch kann aufgrund der unzureichenden gesetzlichen Vorlagen und mangels einschlägiger Vorbilder in der Villinger Nachbarschaft¹⁰⁵⁹ nur der „Versuch eines Versuchs“¹⁰⁶⁰

¹⁰⁵³ Ebenda, S. 65.

¹⁰⁵⁴ Vgl. hierzu Planitz, Hans, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 687–691.

¹⁰⁵⁵ Roder, Christian, Stadtrecht, 1905, S. 67.

¹⁰⁵⁶ Ebenda, S. 63.

¹⁰⁵⁷ „Auslösen eines verpfändeten Gegenstandes“, Grimm, Jakob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Bd. VI, s.v. „Lösung“, Sp. 1203. Vgl. hierzu VII. Abschnitt Kapitel III § 2 II.

¹⁰⁵⁸ Auch in der Stadt Goslar darf das Einlösungsangebot überall, nur nicht in der Kirche erfolgen, vgl. Planitz, Hans, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 630 (Anm. 42).

¹⁰⁵⁹ Das Verfahren der Zwangsvollstreckung am Landgericht der Baar ist mit dem am Villinger Stadtgericht praktizierten nur sehr stark eingeschränkt vergleichbar. So kennt das landgerichtliche Verfahren in bezug auf die Zwangsvollstreckung nach kontradiktorischem Verfahren mit Verurteilung des Schuldners lediglich das Gebotsverfahren und nicht die Pfändung mit anschließendem Gebotsverfahren., vgl. Leiber, Gert, Landgericht, 1964, S. 414–416. Zum Gebotsverfahren allgemein vgl. Planitz, Hans, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 100–128 und S. 393–412. Auch die Zwangsvollstreckung in den Badischen Markgrafschaften entspricht nicht dem Villinger Verfahren, vgl. Leiser, Wolfgang, Zivilprozeß, 1961, S. 52–63, und zum konkreten Ab-

unternommen werden, das Zwangsvollstreckungsverfahren aus den doch sehr kurz gehaltenen Niederschriften nachzubilden.

Der im Gerichtsbuch dokumentierte übliche Gang wird im folgenden anhand des Beispielsfalls Kegel gegen Schmid erläutert, welcher durch Eintragungen anderer Prozesse ergänzt wird. Unabdingbare Voraussetzung für eine im Gerichtsbuch nachweisbare Zwangsvollstreckung ist zunächst eine Verurteilung des Schuldners:

„Bartlin Schmidt ist Zachariae Kegelins vmb die verfallene Würff vnd Zinß nach laut der Verschreibung angült erkennt.“¹⁰⁶¹

Wenn der Schuldner seiner im Urteil ausgesprochenen Verpflichtung nicht nachkommt,¹⁰⁶² muß der Gläubiger erneut vor Gericht erscheinen, um ein Pfand zu erhalten:

„Zacharia Kegelins seindt gegen Bartlin Schmidens Pfand erkhendt.“¹⁰⁶³

Zahlt der Schuldner weiterhin nicht, bringt der Gläubiger das zwischenzeitlich beim Schuldner abgeholte Pfand vor das Stadtgericht,¹⁰⁶⁴ und beantragt, daß dieses nach Ablauf von sieben Tagen und sieben Nächten „mit Zaigen verruffen“ wird:

„Zacharias Kegel [kann das] bey Bartlin Schmidens [abgeholte Pfand] 7 Tag vnd 7 Nacht behalten, vnd ordenlich mit Zaigen verruffen laßen.“¹⁰⁶⁵

Zur Verdeutlichung werden noch zwei weitere Einträge dieses Verfahrensstadiums vorgestellt, welche zugleich die im folgenden erläuterten zusätzliche Informationen zum Ablauf der Zwangsvollstreckung enthalten:

„Johann Maiers des alten Ziglers selige Erben repetiren gegen Caspar Riekern priora, baten über vffgelegt Pfand das verkünden vnd verruffen zelassen; Ille bit umb Gnad, anerbiet bis jetzt Pfingsten 2. Zins; Vrtel: Weilen Beclagter schon viel versprochen, nichts gehalten, als solle das

lauf der Zwangsvollstreckung am Rottweiler Stadtgericht finden sich bei *Adolf Laufs* keine Hinweise, vgl. *Laufs, Adolf*, Rottweil, 1963, S. 80–90.

¹⁰⁶⁰ Mit diesem Wortspiel hat Johann Carl Henrich Dreyer im Jahr 1783 darauf hingewiesen, daß der erste Teil seiner „*Beyträge zur Litteratur und Geschichte des Deutschen Rechts*“ über die „*Kenntniss der Gesetzbücher Helvetiens*“ nur vorläufigen Charakter haben kann. In diesem Sinn ist das Wortspiel auch hier zu verstehen, zit. nach *Bauhofer, Arthur*, Stadtgericht, 1943, S. VII.

¹⁰⁶¹ 27. Oktober 1627 (Nr. 590, fol. 42^v).

¹⁰⁶² Einen Hinweis darauf, ob dem Schuldner nach Verurteilung noch eine Zahlungsfrist zusteht, ist im Gerichtsbuch nicht enthalten. Im allgemeinen besteht eine solche Frist auch nicht, vgl. *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 403.

¹⁰⁶³ 21. Januar 1628 (Nr. 605, fol. 45^r).

¹⁰⁶⁴ Das Abholen dürfte noch nach der genannten Regelung in § 95 Stadtrecht 1372 ablaufen: Der Gläubiger geht mit dem Büttel zum Schuldner und erhält dort ein Pfand, welches er dann vor Gericht bringen bringen muß, um dessen Verwertung einzuleiten.

¹⁰⁶⁵ 4. Februar 1628 (Nr. 635, fol. 49^r).

*Pfand 7 Tag vnd 7 Nacht beim Cläger behalten, dann mit Zeigen verruffen vnd Beclagtem zur Losung verkündt werden.*¹⁰⁶⁶

*„Jacob Zeller repetirt, was er den 17. April hiebuor contra Hanß Walkern vorbringen lassen, vnnd bate sich beim erkanten Pfand zu manutenieren; Vrtll: In Sachen Rechtens sich haltendt endtzwischen Jacob Zellers Clagers eins, vnnd Hanß Walkern Beclagter ander thails ... mag er, Zeller, hienach sein hieuor abgeholt Vnderpfand nach der Statt Gebrauch durch den geschwornen Ruefer mit Zeugen verruffen lassen, vnnd dem Schuldner zur Losung verkinden.*¹⁰⁶⁷

Aus der erstgenannten Eintragungen ergibt sich, daß der Gläubiger das beim Schuldner abgeholte Pfand zuerst sieben Tage und sieben Nächte, oder wie es in anderen Eintragungen heißt „achttag“¹⁰⁶⁸ daheim behalten soll. Es handelt sich dabei um die gesetzliche Frist, welche zwischen Pfändung und Eintritt des Rechts zur Befriedigung aus dem Pfand liegen muß,¹⁰⁶⁹ wobei die Frist von acht¹⁰⁷⁰ Tagen für alemannische Rechte typisch ist.¹⁰⁷¹ Während dieser Zeit von acht Tagen kann der Schuldner das Pfand beim Gläubiger zuhause gegen Zahlung des ausgerichteten Betrages auslösen.¹⁰⁷² Erst danach wird das Pfand „verruffen“. Darunter ist in diesem Zusammenhang „öffentlich ausbieten“ zu verstehen,¹⁰⁷³ wobei „ausbieten“ soviel bedeutet wie: „anbieten“.¹⁰⁷⁴ Der Sinn dieses öffentlichen Ausbietens ist, daß möglichst viele Interessenten sich das Pfand ansehen und damit auch bewerten können. Die zweitgenannte Eintragung nennt den „geschwornen Ruefer“, eine von der Obrigkeit vereidigte Person, welche das Ausbieten überwacht.¹⁰⁷⁵ Aus allen drei gerade vorgestellten Eintragungen ergibt sich zudem, daß die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs und des erzielten Preises auch noch durch die vorgeschriebene Anwesenheit von Zeugen während des Ausbietens („mit Zeugen verruffen lassen“) garantiert werden soll.¹⁰⁷⁶ Dem „Verruffen“ schließt sich die eigentliche Versteige-

¹⁰⁶⁶ 12. März 1660 (Nr. 1574, fol. 151^v).

¹⁰⁶⁷ 15. Mai 1662 (Nr. 1341, fol. 95^r-95^v).

¹⁰⁶⁸ „Die Beckhenzunfft mag ihr Pfand so sye bey Hanß Gilgen abgeholt, dem alten Herkhommen nach noch achttag bey Handen behalten, vnd dem Gegentheil zue der Losung verkünden“, 11. Februar 1628 (Nr. 646, fol. 48^r).

¹⁰⁶⁹ Vgl. hierzu *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 620.

¹⁰⁷⁰ Nachdem der Gläubiger das Pfand auch noch in der siebten Nacht behalten muß, beträgt die Frist acht Tage, was auch durch die Formulierung „achttag“ bestätigt wird.

¹⁰⁷¹ Vgl. *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 622. *Hans Planitz* führt auf dieser Seite als Beleg für die Üblichkeit dieser Frist auch den § 81 des Landrechts des Schwabenspiegels an, obwohl die Frist dort ausdrücklich sieben Tage ist: „wen [man] sol daz Phant behalten siben Tage“, vgl. *Laßberg, Friedrich L. A.*, Schwabenspiegel, Landrecht, § 81.

¹⁰⁷² Vgl. hierzu *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 618 f.

¹⁰⁷³ *Grimm, Jakob und Wilhelm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. XII, 1., s.v. „verruffen“, Sp. 1026.

¹⁰⁷⁴ Ebenda, Bd. I, s.v. „ausbieten“, Sp. 831.

¹⁰⁷⁵ Die zwingende Hinzuziehung eines von der Gemeinde vereidigten Verkäufers ist in einigen süddeutschen Stadtrechten festgelegt, vgl. *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 676 f.

¹⁰⁷⁶ Bei diesen „Zeugen“ dürfte es sich um die im oben genannten § 95 Stadtrecht 1371 (vgl. Kapitel VII B. § 2 I., S. 237) erwähnten „Zougen“ handeln. Das Erfordernis von Zeugen beim Pfandverkauf ist geschichtlich älter als das Erfordernis eines von der Gemeinde vereidigten Pfandverkäufers, vgl. *Planitz, Hans*, Vermö-

rung bzw. der Verkauf des Pfandes nicht unmittelbar an. Denn nach erfolgtem öffentlichem Darbieten hat der Schuldner nochmals das Recht, das Pfand im Rahmen der „*Losung*“ auszulösen.¹⁰⁷⁷ Bei dieser handelt es um einen Termin nach dem „*Verruffen*“ des Pfandes, in welchem dem Schuldner ein letztes Einlösungsangebot gemacht wird,¹⁰⁷⁸ wobei dieser Termin in Villingen wiederum unter Mitwirkung einer hoheitlichen Person, des Büttels, stattfindet.¹⁰⁷⁹ Wenn der Schuldner diese Möglichkeit nicht unmittelbar wahrnimmt, verliert er sein Einlösungsrecht und damit auch das Pfand endgültig.

Nunmehr kann die eigentliche Versteigerung des Pfandes durchgeführt werden. Allerdings finden sich zu diesem öffentlichen Verkauf keine Informationen im Gerichtsbuch, da er ja in die Zuständigkeit des (Stadt-) Schultheißen und nicht mehr des Stadtgerichts fällt. Entspricht der Verkaufserlös des Pfandes der ausgerichteten Summe, dann ist das Zwangsvollstreckungsverfahren und damit der Rechtsstreit insgesamt erledigt. Ist die ersteigerte Summe aber unzureichend,¹⁰⁸⁰ oder findet sich gar überhaupt kein Käufer, so geht der Rechtsstreit nunmehr in ein die Personalexekution vorbereitendes Gebotsverfahren über.¹⁰⁸¹ Dieses ist notwendig, damit die Urteilsschuld zur Bußschuld gesteigert wird, welche wiederum eine unabdingbare Voraussetzung für persönlichen Zwang gegen den Schuldner darstellt.¹⁰⁸² Im einzelnen läuft ein solches Gebotsverfahren in Villingen wie folgt ab: Der Gläubiger muß einen den Ablauf und das Ergebnis der Versteigerung beinhaltenden Gantbrief beim Stadtgericht beantragen,¹⁰⁸³ welches jedoch nur für die grundsätzliche Bewilligung, nicht aber für die tatsächliche Ausstellung zuständig ist. Dies ist dann Aufgabe des Schultheißen, welcher dem Gantbrief mit seinem Siegel amtlichen Charakter verleiht:

gensvollstreckung, 1912, S. 672 f. und S. 676 f. In Villingen bestehen im Untersuchungszeitraum offenbar beide Kontrollinstrumente nebeneinander.

¹⁰⁷⁷ Hier bestätigen die Eintragungen im Gerichtsbuch die Geltung der oben genannten Regelung in § 87 II Stadtrecht 1371 (vgl. Kapitel VII B. § 2 I., S. 237), welche davon spricht, daß dem Schuldner Gelegenheit zu geben ist, sein Pfand „*ze losen*“.

¹⁰⁷⁸ Vgl. *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 637 f.

¹⁰⁷⁹ So zumindest § 87 II Stadtrecht 1371, welcher festlegt, daß die „*Losung*“ unter Mitwirkung des „*Gebuttel*“ stattzufinden hat. Ob diese Aufgabe im Untersuchungszeitraum vom „*geschwornen Ruefer*“ übernommen wird, oder ob dies immer noch vom Büttel erledigt wird, ist den Eintragungen im Gerichtsbuch nicht zu entnehmen. Die Kontrolle der „*Losung*“ durch eine Amtsperson ist auch in anderen Rechten vorgesehen, vgl. *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 638.

¹⁰⁸⁰ Im Gerichtsbuch finden sich keine Hinweise auf die oben geschilderte Möglichkeit einer Nachpfändung bei mangelnder Werthaltigkeit des ersten Pfandes im Sinne des § 95 Stadtrecht 1371. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt.

¹⁰⁸¹ Vgl. hierzu *Planitz, Hans*, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 124–128.

¹⁰⁸² Ebenda, S. 125.

¹⁰⁸³ Ein Gantbrief ist eine „*Urkunde über eine geschehene Vergantung*“, *Grimm, Jakob und Wilhelm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. IV, s.v. „*Gantbrief*“, Sp. 1284.

*„Zacharia Kegel in wider Bartlin Schmid ein Gandtbrieff vnder Herr Schultheißen Insigel vergundt.“*¹⁰⁸⁴

Mit dieser Urkunde ausgestattet kommt der Gläubiger erneut vor das Stadtgericht. Er kann jetzt beweisen, daß der Versteigerungserlös, sofern überhaupt vorhanden, zur Befriedigung seiner Forderung nicht ausreicht. Nunmehr wird es für den Schuldner ernst: Es droht ihm die Stadtverweisung:¹⁰⁸⁵

*„Bartle Schmid in soll auff Zachariae Kegelins eingelegtem Gandtbrieff ahn 3 Pfund außgebotten werden.“*¹⁰⁸⁶

„Außgebotten“ steht in diesem Zusammenhang für „aus der Stadt verweisen“.¹⁰⁸⁷ In Kombination mit der Auferlegung der Buße von drei Pfund Heller bedeutet es eine Androhung der Stadtverweisung für den Fall der Nichtzahlung der Forderung des Gläubigers bei gleichzeitiger Auferlegung einer Geldbuße.¹⁰⁸⁸ Bevor der Schuldner allerdings endgültig der Stadt verwiesen werden kann, muß ihm dies insgesamt dreimal angedroht werden, wobei sich die Buße bei der zweiten Androhung auf fünf, und bei der dritten und letzten Androhung auf zehn Pfund Heller erhöht:

*„Bey Martin Essichen sollen auff fernere Clag vnser Lieben Frowen Pflieger im Minster 3 Pfund abgeholt, vnnd ihme weitter ahn 5 Pfund außgepotten werden.“*¹⁰⁸⁹

*„Herr Stattvogt zu Basel contra Reble, legt Gandtbrieff vff, bitt das 3. Bott 10 Pfund zu erkennen;
[Entscheidung:] Ist erkant.“*¹⁰⁹⁰

Die meisten Prozesse, in welchen es zu einer Zwangsvollstreckung kommt, enden wie der zitierte Beispielfall Kegel gegen Schmid, nämlich mit dem ersten Ausbieten. Wahrscheinlich ist die Angst vor einer Stadtverweisung (verständlicherweise) so groß, daß alle finanziellen

¹⁰⁸⁴ 22. März 1628 (Nr. 675, fol. 50^r).

¹⁰⁸⁵ § 95 Stadtrecht 1371 ordnet für diese Konstellation (Schuldner gibt kein bzw. kein ausreichendes Pfand) die Haft und nicht die Stadtverweisung an. Diese alte Regelung scheint also keinen Bestand mehr zu haben.

¹⁰⁸⁶ 15. November 1628 (Nr. 695, fol. 52^v).

¹⁰⁸⁷ DRWB, Bd. I, s.v. „ausbieten“, Sp. 990 bzw. s.v. „ausgeboten“, Sp. 1026.

¹⁰⁸⁸ Vgl. hierzu Planitz, Hans, Vermögensvollstreckung, 1912, S. 124 f.

¹⁰⁸⁹ 23. Januar 1626 (Nr. 412, fol. 28^r).

Reserven mobilisiert werden, um eine solche zu verhindern. Nur wenige Prozesse kommen in das Stadium des zweiten Ausbietens, und nur in dem gerade zitierten Fall Stadtvogt zu Basel gegen Reble läßt sich das dritte Ausbieten belegen. Ob dieser Reble dann doch noch bezahlt, oder ob er tatsächlich der Stadt verwiesen wird, ist unbekannt.

¹⁰⁹⁰ 20. Dezember 1662 (Nr. 1746, fol. 187^v).

Schlußbetrachtung

I. Allgemeines

Das Interesse der klassischen rechtsgeschichtlichen Forschung fokussierte und fokussiert die normativen Rechtsquellen; der schriftliche Niederschlag des konkreten Rechtslebens tritt demgegenüber in den Hintergrund. Dies zeigt sich schon am Bearbeitungsstand der Quellen: Während mittelalterliche und frühneuzeitliche Manuskripte von Rechtsbüchern häufig minutiös ediert sind, war eine Vielzahl von Gerichtsprotokollen und Gerichtsakten noch nie Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung und verstaubt in den Archiven.

Von Seiten der sozialhistorischen Forschung besteht seit längerem ein Interesse an diesen Zeugnissen des faktischen Rechtslebens; allerdings ist dieses Interesse ausschnitthaft (z. B. Hexenakten) und richtet sich auf den spezifisch sozial- oder auch kulturhistorischen Aussagewert dieser Quellengattung (Lebensverhältnisse, Umgangsformen, Verhältnis von Mann und Frau). Die spezifisch rechtsgeschichtlich-juristische Bedeutung der Quelle kommt zu kurz oder wird gar verkannt.

Die vorliegende Untersuchung ist nun eine spezifisch juristische Untersuchung, welche zu deutlich differenzierteren Ergebnissen führt, als es die bloße Auswertung der normativen Rechtsquellen (Stadtrechte, Eidbücher, Verträge mit benachbarten Herrschaften) könnte; nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Eintragungen im Gerichtsbuch, über die juristischen Informationen hinaus, einigen Einblick in das soziale Leben der Stadt im 17. Jahrhundert gewähren.

II. Die Ergebnisse im einzelnen

1. Das Stadtgericht tagt bis in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts in zwei Sitzungsperioden im Frühjahr und im Herbst; erst gegen Ende des Untersuchungszeitraums ist eine Tendenz zu einer ganzjährigen Abhaltung des Stadtgerichts zu erkennen. Die grundsätzlich am

Freitag oder am Mittwoch angesetzten Gerichtstage werden sehr wahrscheinlich im Rathaus abgehalten und beginnen morgens sehr zeitig. Der Amts-Schultheiß ist der vorsitzende Richter im alten deutschen Rechtssinne, zwölf weitere Gerichtsmitglieder finden das Urteil, welches in unterschiedlichem Umfang vom Stadtschreiber im Gerichtsbuch festgehalten wird.

2. Der Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts ist die Stadt Villingen und die dazugehörigen Dependenzorte. Inhaltlich ist es (ausschließlich erstinstanzlich) insbesondere zuständig für Klagen wegen bestrittener Geldforderungen. Die rechtliche Abwicklung anerkannter Schulden geschieht in alleiniger Kompetenz des Schultheißen ohne Beteiligung des Stadtgerichts. Weitere erstinstanzliche Zuständigkeiten bestehen u.a. für Klagen wegen Erbstreitigkeiten, familienrechtlicher Ausstattung, Beleidigungen, Schadenersatz, Geldentwertung, Ehrschätzen und Wilderei in fürstenbergischen Wäldern durch Villinger. Darüber hinaus ist das Stadtgericht der Oberhof des Zunftgerichts; Belege für diese Tätigkeit fehlen aber.

3. Grundsätzlich können sowohl Einzelpersonen, als auch Personenverbände selbständig vor Gericht auftreten. Lediglich bestimmte Personengruppen bedürfen eines gesetzlichen Vertreters, insbesondere unverheiratete Frauen und Minderjährige. Im Bereich der gewillkürten Stellvertretung im weiteren Sinne lassen sich im Gerichtsbuch, zumindest begrifflich, sowohl Fürsprecher und Anwälte, als auch, ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Prokuratoren und Advokaten nachweisen.

4. Die Klage kann schriftlich und wohl auch (noch) mündlich erhoben werden. Dabei sind alle heute bekannten Formen der Klagenhäufung bekannt und zulässig. Der Kläger muß den Schultheiß mit der Ladung beauftragen, das Stadtgericht als Kollegium ist hierfür nicht zuständig. Diese Ladung hat peremptorischen Charakter und muß, zumindest in groben Zügen, bereits das klägerische Begehren beinhalten, weshalb sie einer sog. Verkündung ähnlich ist. Bei Säumnis der Klägers ruht das Verfahren. Bei Säumnis des Beklagten auf die prozeßeinleitende Ladung wird er grundsätzlich ahngült (zahlungspflichtig) verurteilt, bei Säumnis nach bereits erfolgter Einlassung steht der weitere Prozeßverlauf im Ermessen des Gerichts. Im öffentlichen Verfahren wird sowohl schriftlich als auch mündlich verhandelt, es gelten die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime.

5. Der Gerichtstermin beginnt mit dem Vortrag der Klage. Anschließend muß der Beklagte grundsätzlich eine Antwort geben, sei es, indem er anerkennt, sei es, indem er das klägerische

Vorbringen bestreitet. In diesem Fall kommt es zur Beweiserhebung; wobei der Kläger die anspruchsbegründenden, der Beklagte die anspruchsvernichtenden Tatsachen zu beweisen hat. Zur Verfügung stehen fünf Beweismittel: Zeugen, Urkunden, Sachverständige, Augenschein und der Parteieid. Das Gericht gibt häufig Hinweise an die Parteien und ist in jedem Stadium des Verfahrens bemüht, einen Vergleich herbeizuführen. Wenn beide Parteien der Ansicht sind, es sei genug prozessiert, dann schließen sie das Verfahren und bitten das Gericht um eine Entscheidung. Neben den regulären Stadtgerichtstagen sind im Gerichtsbuch auch die Verhandlungen von Gast- bzw. Kaufgerichten sowie Gantgerichten festgehalten.

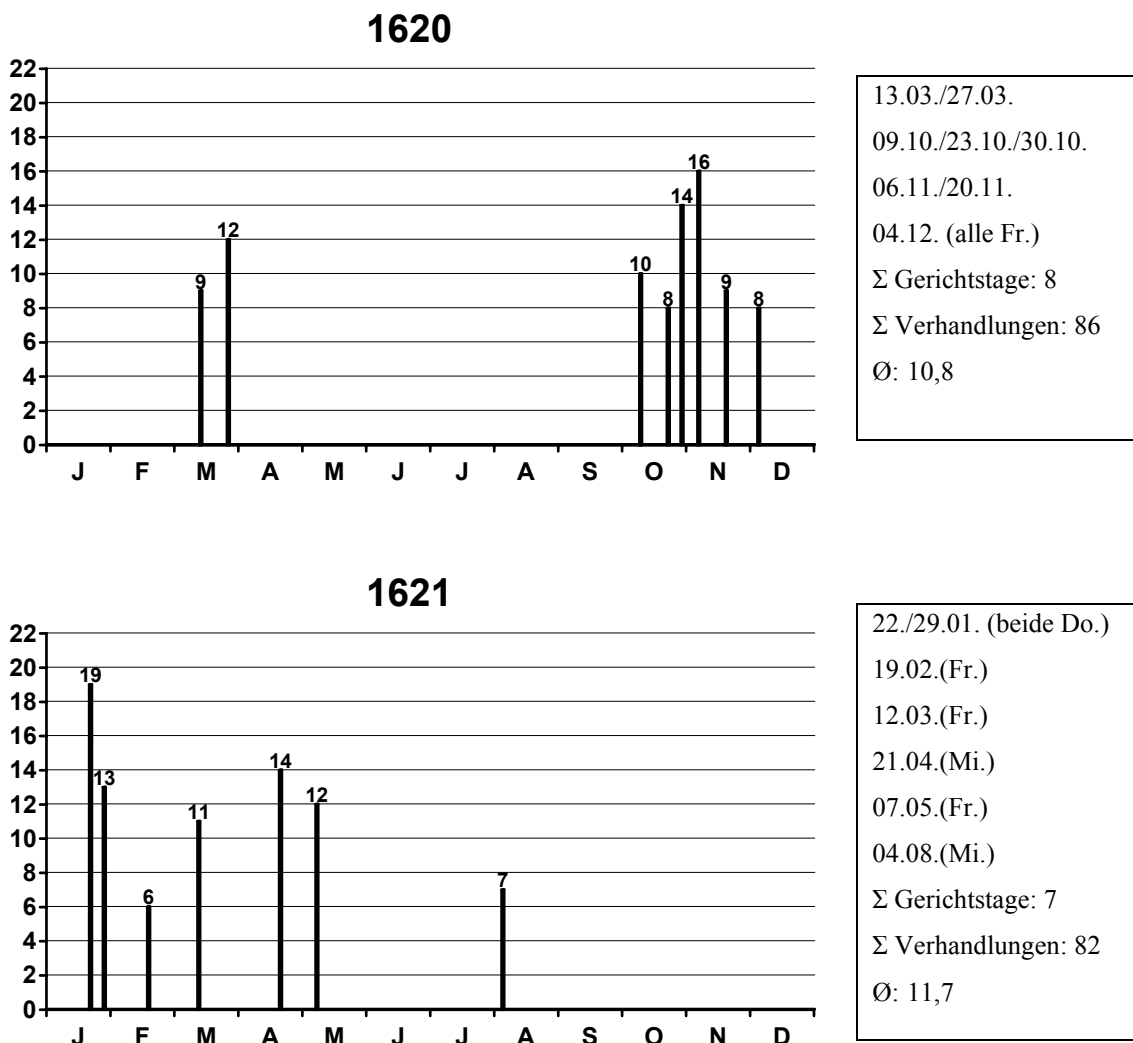
6. Der Schultheiß erfragt im Kollegium der Urteilssprecher die Urteile und sammelt sie. Sind die Richter sich einig, dann gibt es ein einhelliges Urteil, sind sie verschiedener Ansicht, dann gibt es ein Mehrerurteil und ein Minderurteil. In schwierigen Fällen werden Rechtsgelehrte um Rat befragt. Das stadtgerichtliche Verfahren kennt das Beiurteil als prozeßleitendes Urteil und als Beweisurteil, sowie das Endurteil, welches allerdings nicht bindend ist. In bestimmten Konstellationen erwächst das Urteil gleichwohl in Rechtskraft. Die Verfahrenskosten sind wahrscheinlich grundsätzlich von der unterlegenen Partei zu tragen, gleichwohl werden die Kosten häufig gegeneinander aufgehoben.

7. Den Parteien stehen im Untersuchungszeitraum der Zug und die Appellation als Rechtsmittel zur Verfügung. Je nach Streitwert und abhängig von der Frage, ob es sich um ein Mehrer- oder ein Minderurteil handelt, kann das stadtgerichtliche Urteil an den großen Rat gezogen oder appelliert werden, oder aber auch gleich direkt bei der vorderösterreichischen Regierung Appellation eingelegt werden. Wiederum abhängig von den vorgenannten Kriterien und zusätzlich vom Votum des großen Rats ist dieser dann letzte Instanz bzw. es kann an die vorderösterreichische Regierung appelliert werden. Bei der Zwangsvollstreckung ist streng zwischen dem Verfahren nach anerkannter und dem nach bestrittener Schuld zu unterscheiden. Ersteres ist ausschließlich Sache des Schultheißen und nicht des Stadtgerichts, und ist daher im Gerichtsbuch auch nicht nachweisbar. Letzteres hingegen wird vom Stadtgericht als Kollegium betrieben. Zahlt ein Schuldner trotz Verurteilung nicht, dann wird dem Gläubiger vom Gericht ein Pfand zugesprochen. Nach einer gewissen Frist, in welcher der Schuldner das Pfand auslösen kann, wird es öffentlich ausgeteilt. Anschließend erhält der Schuldner eine letzte Möglichkeit sein Pfand wieder auslösen zu können. Ist die in der Versteigerung erzielte Summe unzureichend, wird nach dreimaliger Androhung persönlicher Zwang gegen den Schuldner ausgeübt; wahrscheinlich wird er der Stadt verwiesen.

Anhang

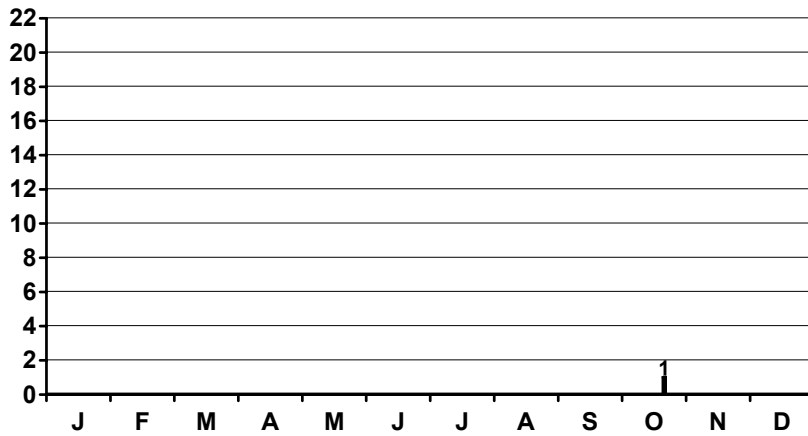
A. Statistik über Stadtgerichtstage und Sitzungsperiodik

1. Verteilung der Gerichtstage je Jahr¹⁰⁹¹



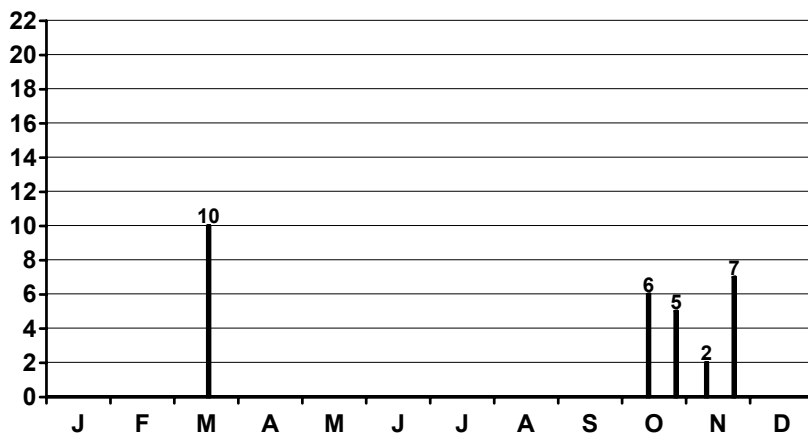
¹⁰⁹¹ Die x-Achse steht für den Zeitraum eines Jahres (beschriftet mit den Anfangsbuchstaben der Monate), auf welcher die einzelnen Gerichtstage mit einem Balken gekennzeichnet sind. Der Balken ist um so höher, je mehr Verhandlungen pro Gerichtstag stattfinden, wobei die Anzahl der Verhandlungen auf der y-Achse markiert sind; zur Verdeutlichung wird der jeweilige Wert auf dem jeweiligen Balken eines Gerichtstages vermerkt. Im rechts von der Darstellung stehenden Kasten wird zum einen das genaue Datum der Gerichtstage und die dazugehörigen Wochentage (abgekürzt mit den beiden Anfangsbuchstaben) angegeben.

1622



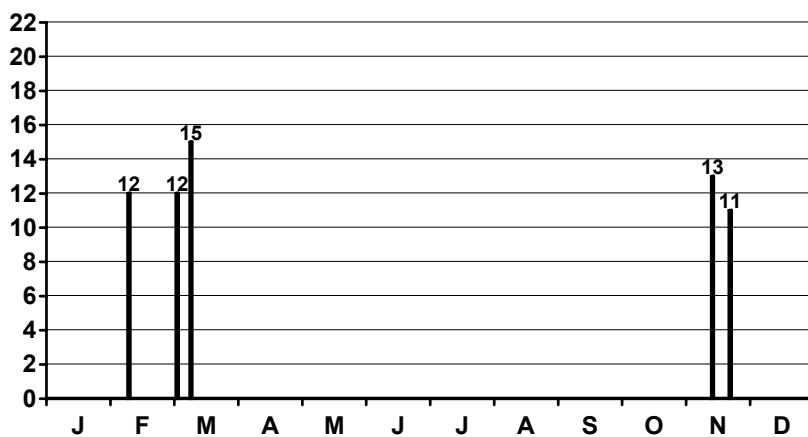
21.10.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 1
 Σ Verhandlungen: 1
 \emptyset : 1

1623



17.03.
13.10./27.10.
10.11./24.11. (alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 5
 Σ Verhandlungen: 30
 \emptyset : 6

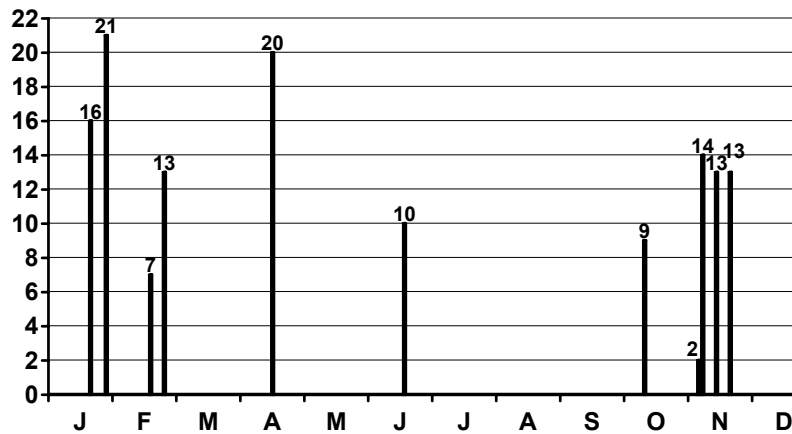
1624



23.01./30.01.
06.02.
06.03./13.03.
30.10.
06.11./13.11. (alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 8
 Σ Verhandlungen: 81
 \emptyset : 10,1

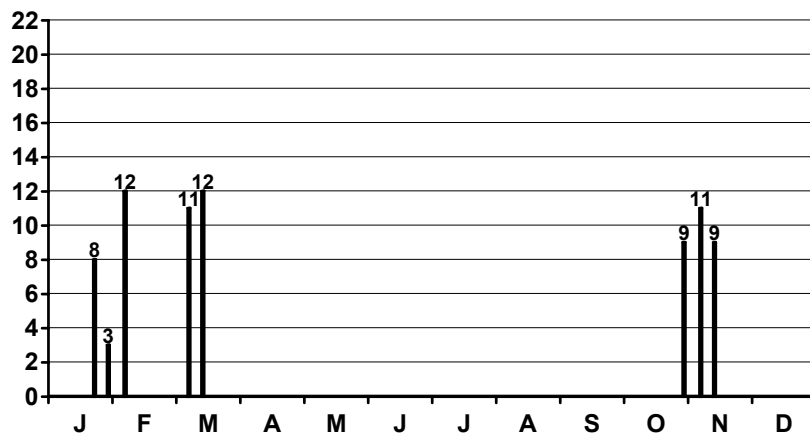
Zum anderen enthält er die Anzahl der Gerichtstage und Verhandlungen pro Jahr, sowie den Durchschnitt der Verhandlungen pro Gerichtstag.

1625



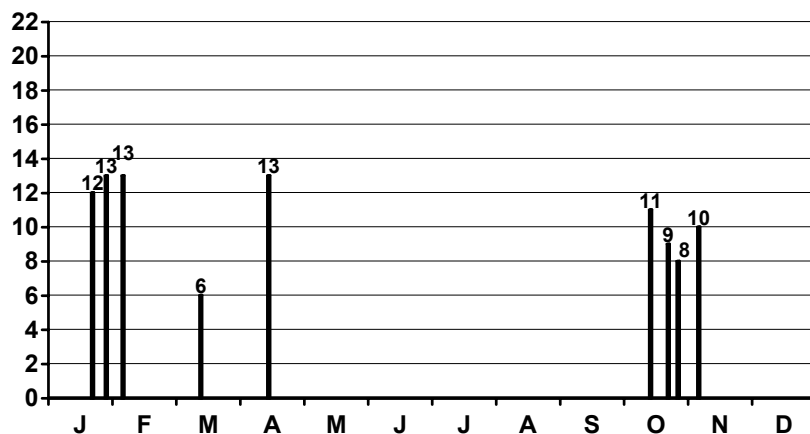
21.01.(Di.)/29.01.(Mi.)
 19.02.(Mi.)/26.02.(Mi.)
 16.04.(Mi.)/18.06.(Mi.)
 10.10.(Fr.)/5.11.(Mi.)/7.11.
 (Fr.)/14.11.(Fr.)/21.11.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 11
 Σ Verhandlungen: 138
 Ø: 12,6

1626



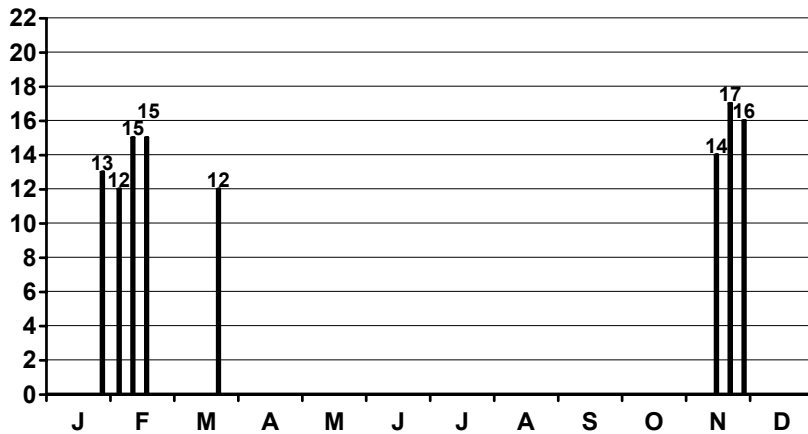
23.01./30.01.
 06.02.
 06.03./13.03.
 30.10.
 06.11./13.11. (alle Mi.)
 Σ Gerichtstage: 8
 Σ Verhandlungen: 81
 Ø: 10,1

1627



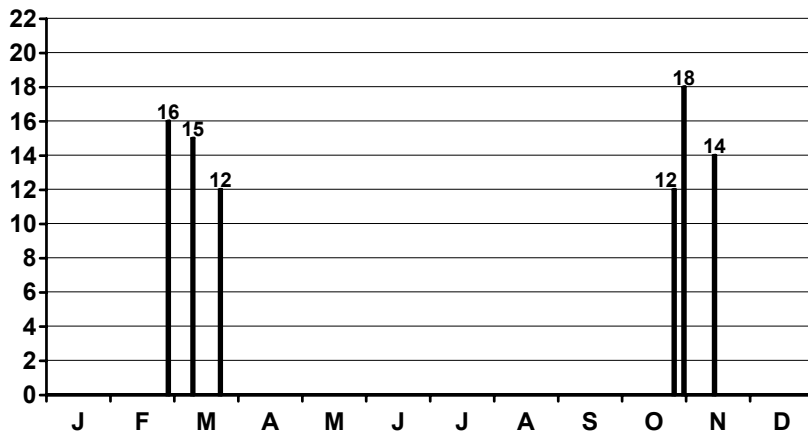
22.01./29.01./05.02.
 12.03./ (alle Fr.)
 14.04./13.10.(bd. Mi.)
 22.10.(Fr.)/27.10.(Mi.)
 05.11.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 9
 Σ Verhandlungen: 95
 Ø: 10,6

1628



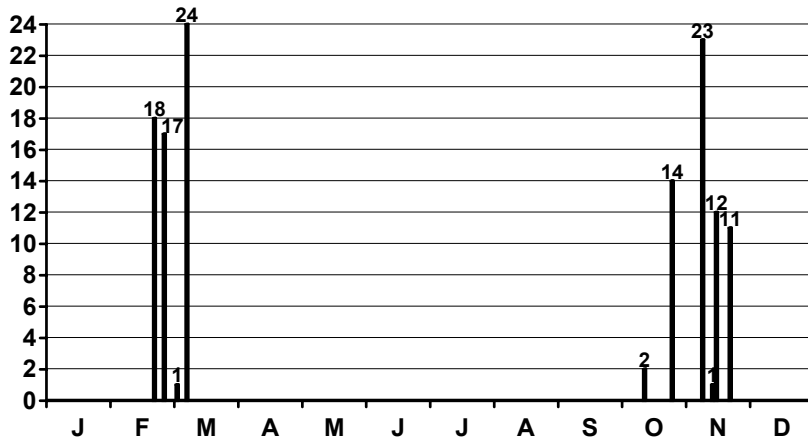
28.01./04.02./11.02./
18.02. (alle Fr.)
22.03.
15.11./22.11./29.11.
(alle Mi.)
Σ Gerichtstage: 8
Σ Verhandlungen: 114
Ø: 14,3

1629



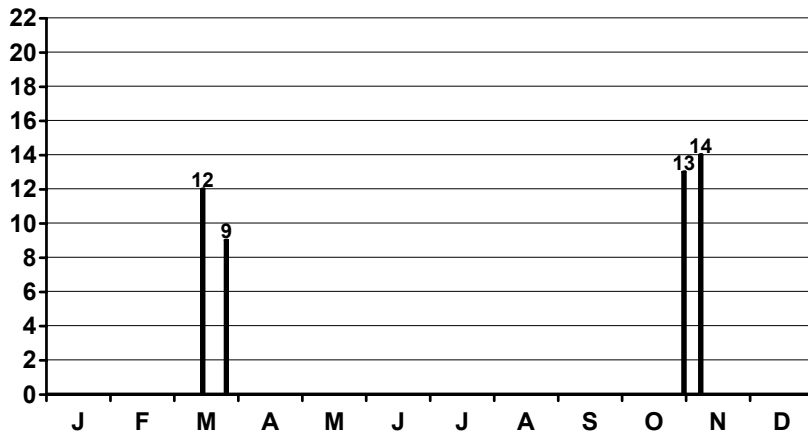
29.02. (Do.)
09.03./23.03. (bd. Fr.)
26.10.(Fr.)/31.10.(Mi.)
14.11. (Mi.)
Σ Gerichtstage: 6
Σ Verhandlungen: 87
Ø: 14,6

1630



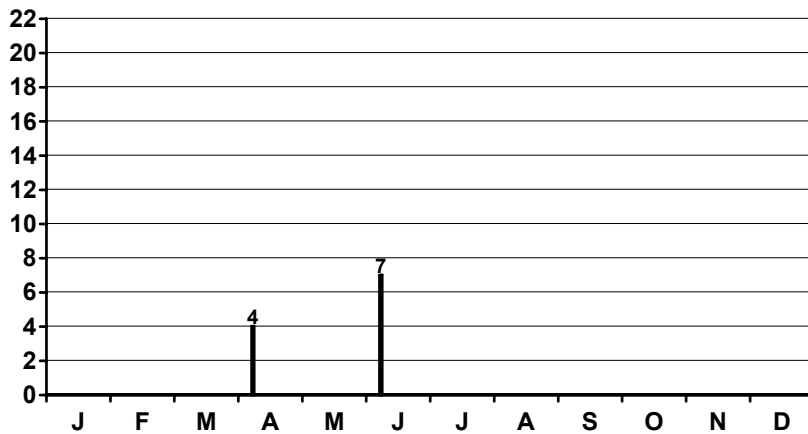
22.02.(Fr.)/27.02.(Mi.)
01.03.(Fr.)/06.03.(Mi.)
11.10./25.10. (bd. Fr.)
08.11.(Fr.)/13.11.(Mi.)
/15.11.(Fr.)/22.11.(Fr.)
Σ Gerichtstage: 10
Σ Verhandlungen: 126
Ø: 12,6

1631



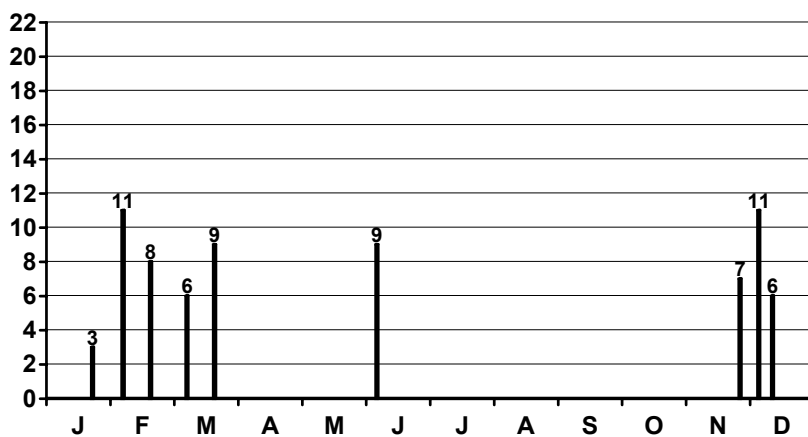
14.03.(Fr.)/26.03.(Mi.)
31.10.(Fr.)
07.11.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 4
 Σ Verhandlungen: 48
 \emptyset : 12

1636



07.05.(Mi.)
07.06.(Sa.)
 Σ Gerichtstage: 2
 Σ Verhandlungen: 11
 \emptyset : 5,5

1637



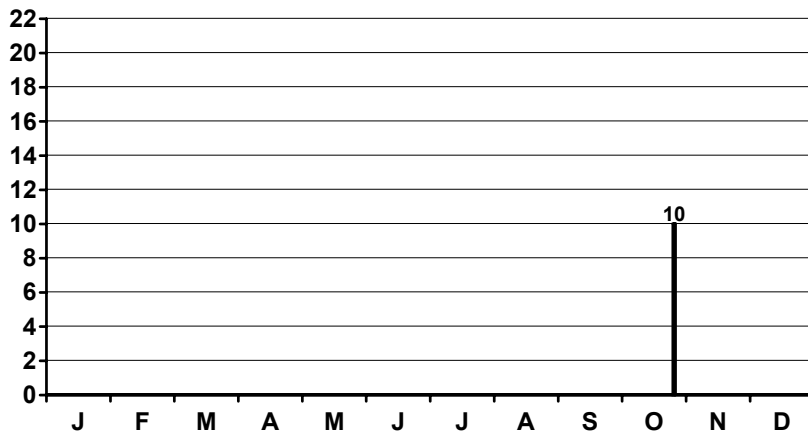
23.01.
06.02./20.02.
06.03./20.03.
05.06.
27.11.
04.12./11.12. (alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 9
 Σ Verhandlungen: 70
 \emptyset : 7,8

1638



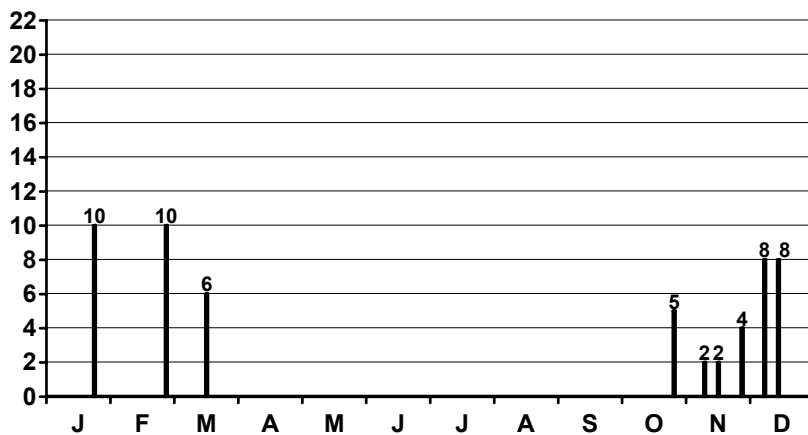
29.01.
05.03. (bd. Fr.)
Σ Gerichtstage: 2
Σ Verhandlungen: 18
Ø: 9

1639



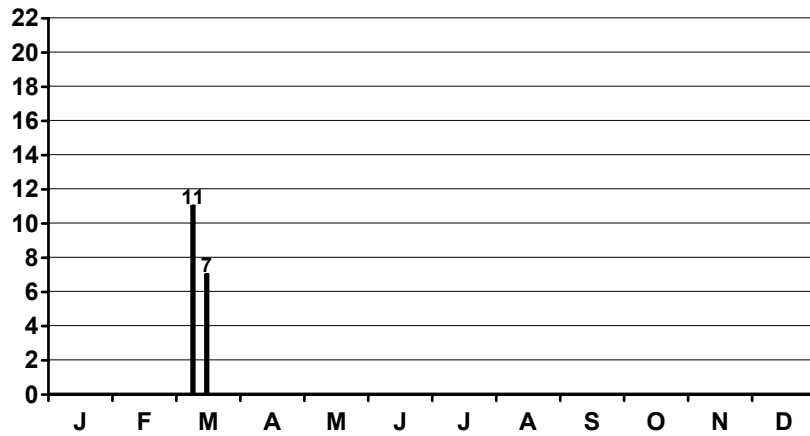
26.10.(Mi.)
Σ Gerichtstage: 1
Σ Verhandlungen: 1
Ø: 10

1640



24.01./28.02.(bd. Mi.)
16.03.(Fr.)
26.10.(Fr.)/09.11.(Fr.)/
16.11.(Fr.)/28.11.(Mi.)
07.12/14.12.(bd. Fr.)
Σ Gerichtstage: 9
Σ Verhandlungen: 55
Ø: 6,1

1641



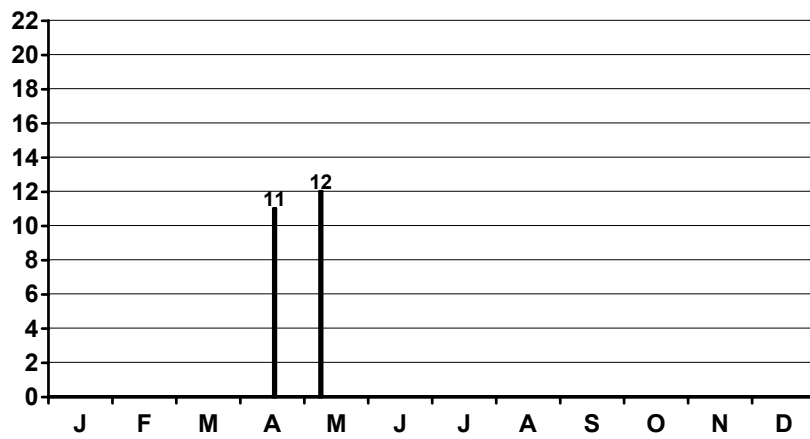
08.03.; 15.03.(bd. Fr.)

Σ Gerichtstage: 2

Σ Verhandlungen: 18

\emptyset : 9

1643



17.04.

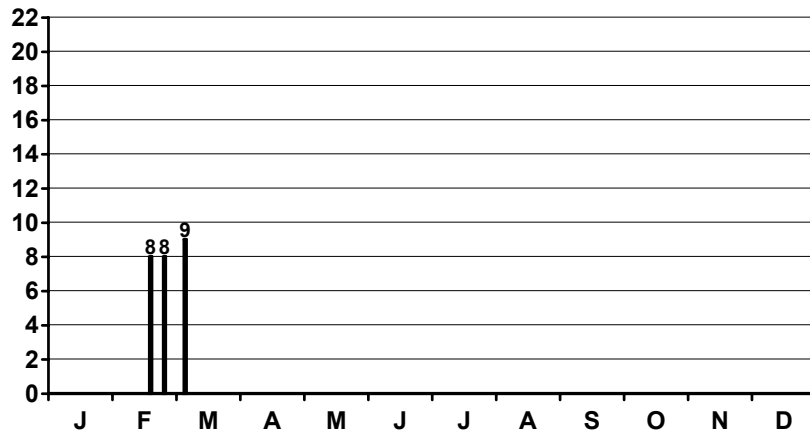
08.05.(bd. Fr.)

Σ Gerichtstage: 2

Σ Verhandlungen: 23

\emptyset : 11,5

1644



19.02./26.02.(bd. Fr.)

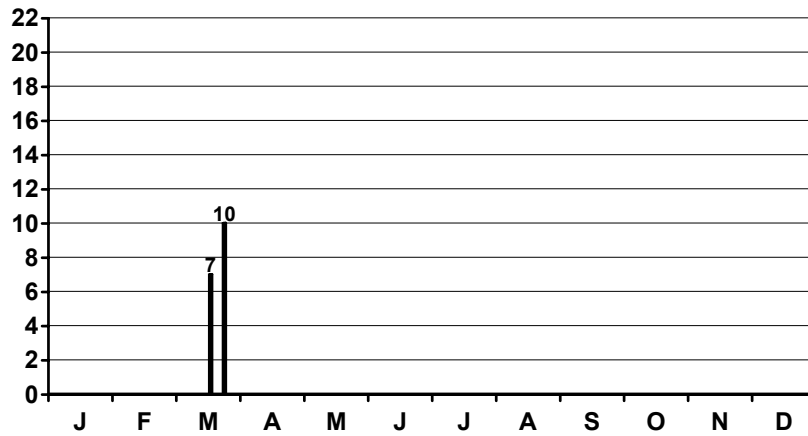
21.03.(Mo.)

Σ Gerichtstage: 3

Σ Verhandlungen: 25

\emptyset : 8,3

1645



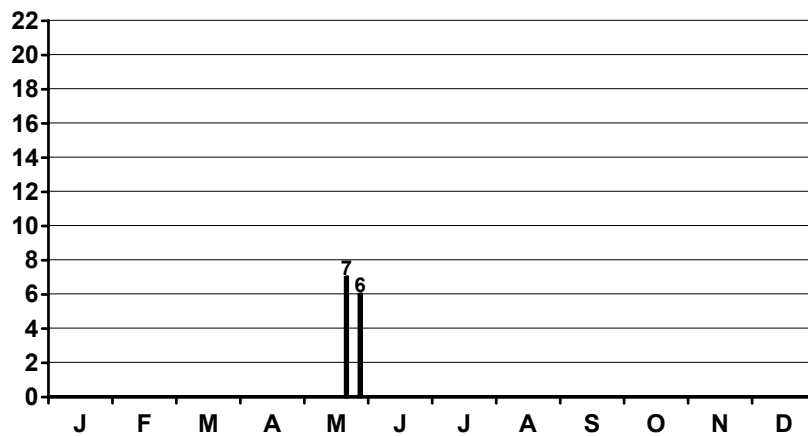
17.03./24.03.(bd. Fr.)

Σ Gerichtstage: 2

Σ Verhandlungen: 17

Ø: 8,5

1649



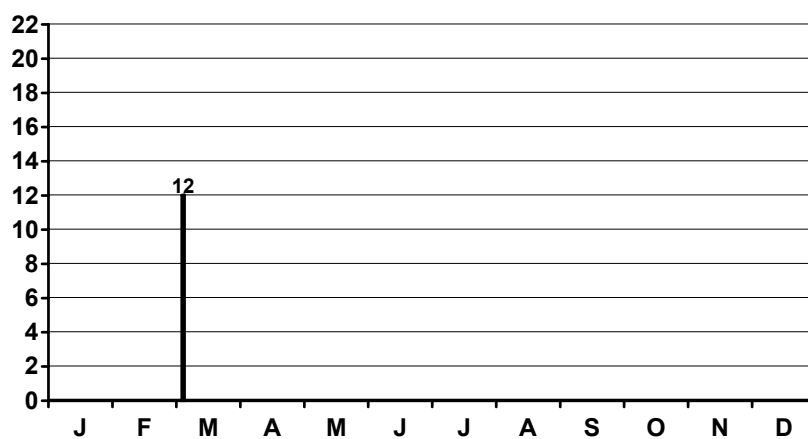
21.05./28.05.(bd. Fr.)

Σ Gerichtstage: 2

Σ Verhandlungen: 13

Ø: 6,5

1651



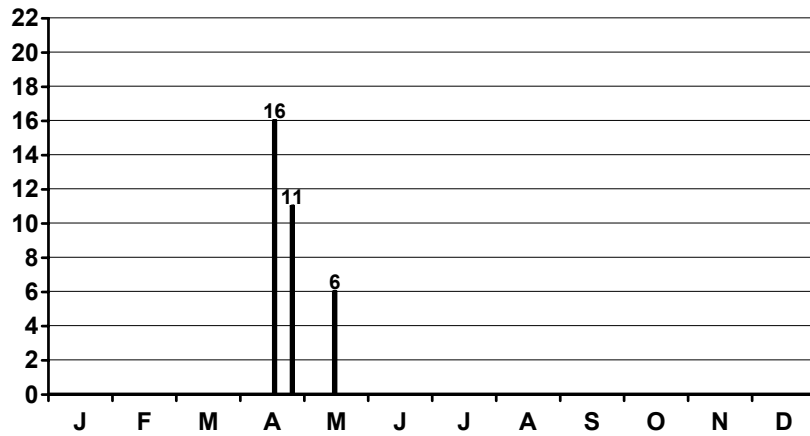
03.03.(Fr.)

Σ Gerichtstage: 1

Σ Verhandlungen: 12

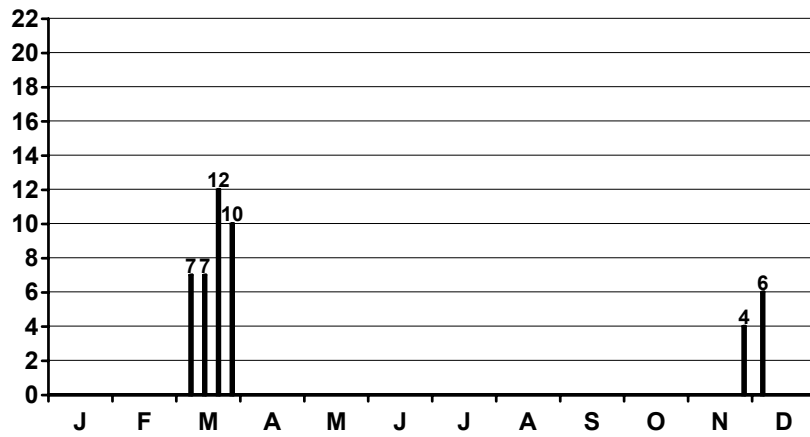
Ø: 12

1652



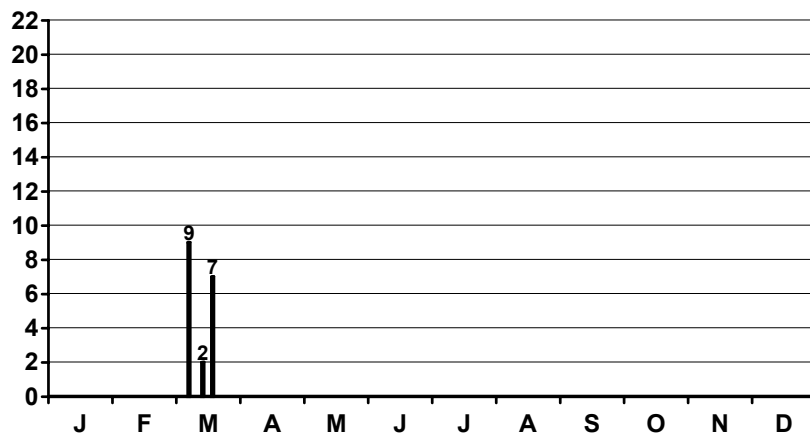
17.04.(Mi.)/26.04.(Fr.)
15.05.(Mi.)
 Σ Gerichtstage: 3
 Σ Verhandlungen: 33
 \emptyset : 11

1653



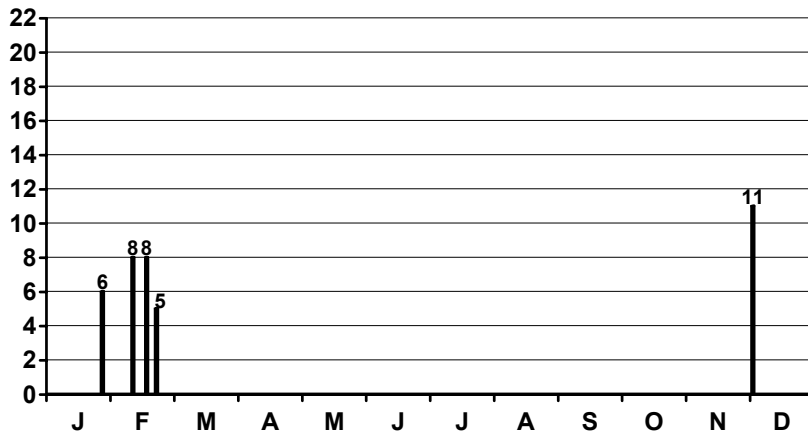
07.03./14.03./21.03./
28.03.
28.11.
05.12.(Alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 6
 Σ Verhandlungen: 46
 \emptyset : 7,7

1654



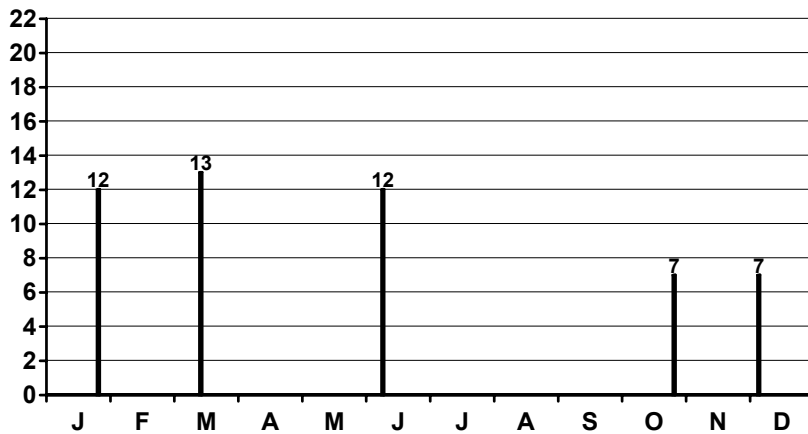
06.03./13.03.(bd. Fr.)
18.03.(Mi.)
 Σ Gerichtstage: 3
 Σ Verhandlungen: 18
 \emptyset : 6

1656



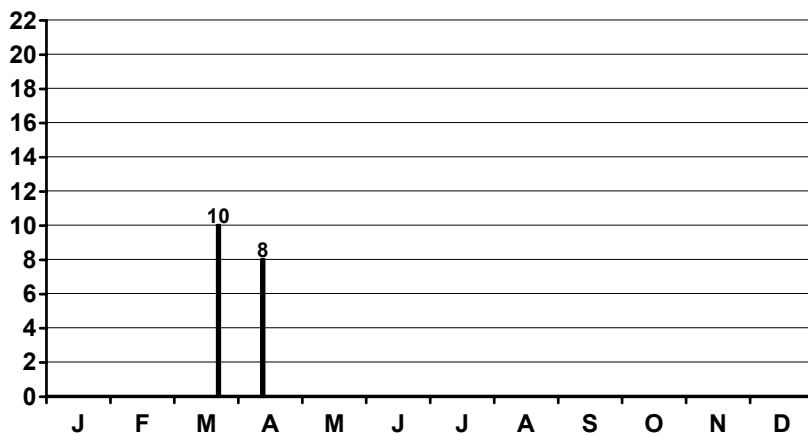
28.01.
11.02./18.02.(alle Fr.)
23.02. (Mi.)
01.12.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 5
 Σ Verhandlungen: 38
 \emptyset : 7,6

1657



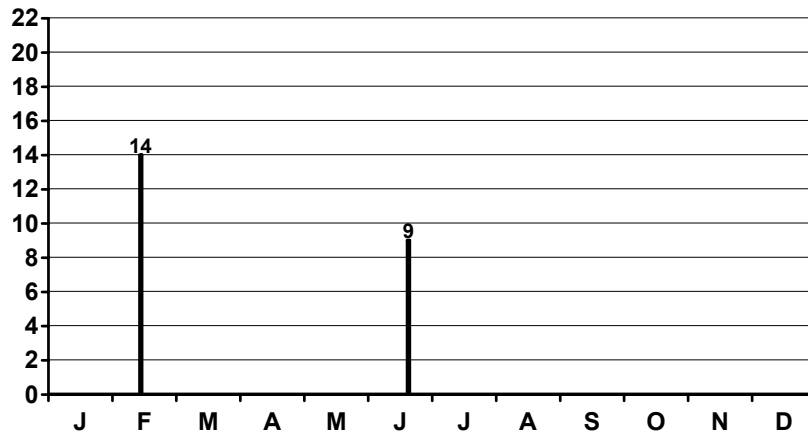
26.01.(Fr.)
13.03.(Di.)
08.06.
26.10.
14.12.(alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 5
 Σ Verhandlungen: 51
 \emptyset : 10,2

1658



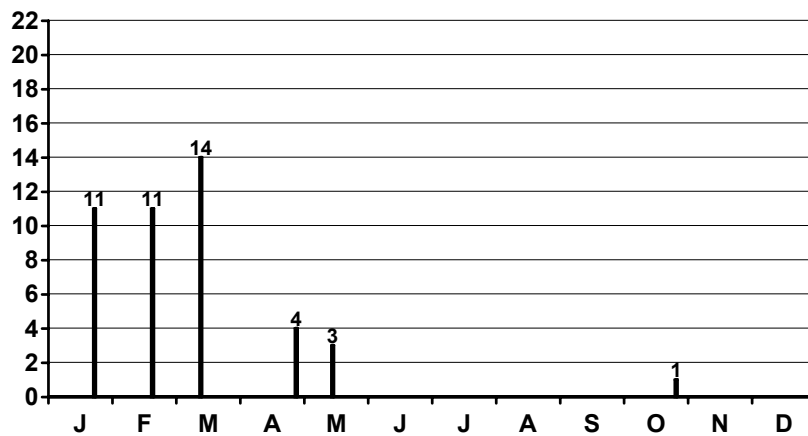
22.03.
12.04.(bd. Fr.)
 Σ Gerichtstage: 2
 Σ Verhandlungen: 18
 \emptyset : 9

1659



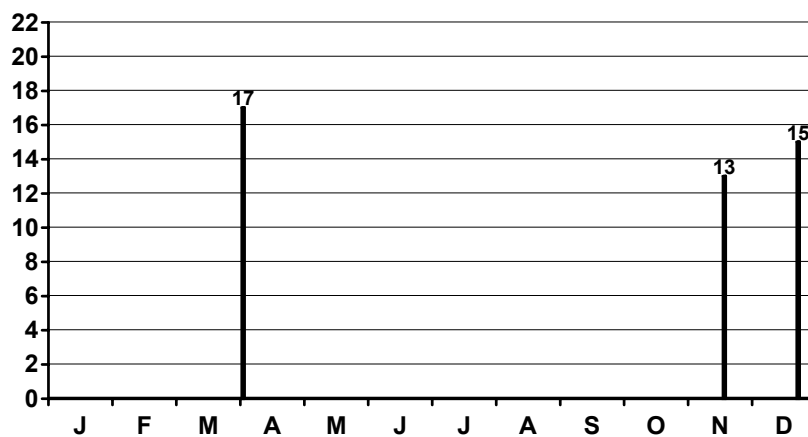
14.02.
20.06.(bd. Fr.)
 Σ Gerichtstage: 2
 Σ Verhandlungen: 23
 \emptyset : 11,5

1660



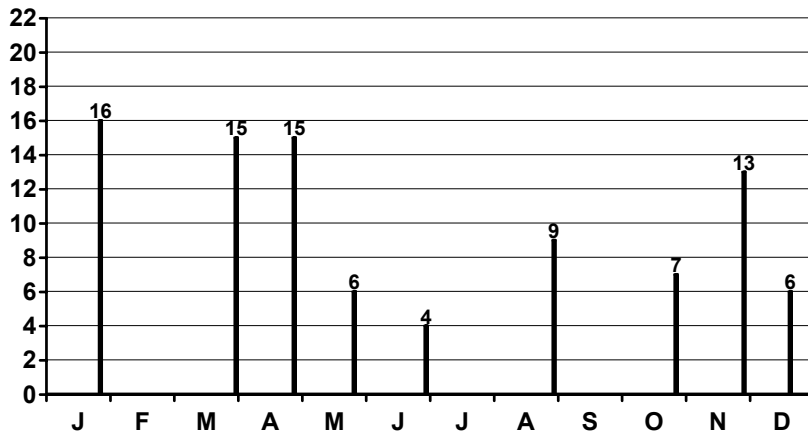
23.01.
20.02.
12.03.(alle Fr.)
28.04.(Mi.)
14.05.(Fr.)
26.10.(Di.)
 Σ Gerichtstage: 6
 Σ Verhandlungen: 44
 \emptyset : 7,3

1661



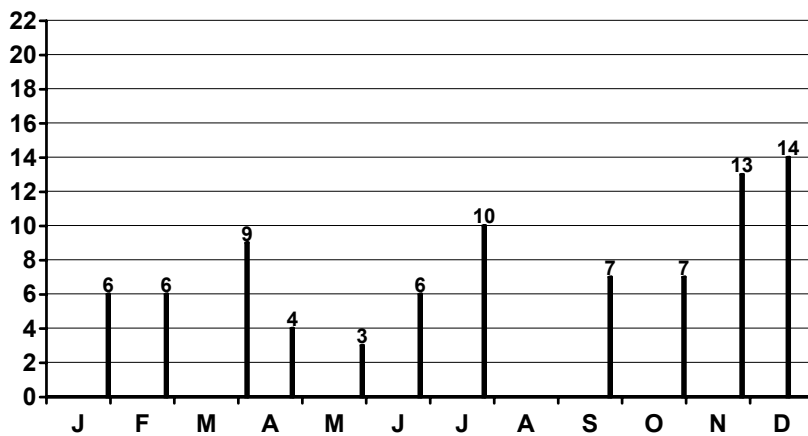
01.04.
18.11.
23.12.(alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 3
 Σ Verhandlungen: 45
 \emptyset : 15

1662



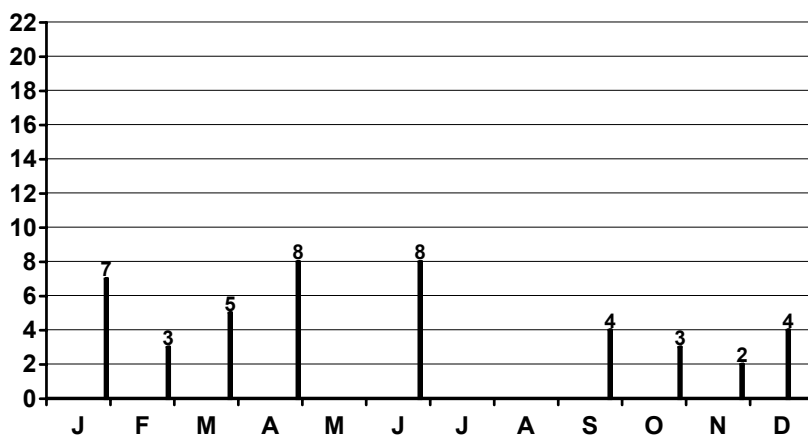
27.01./31.03./28.04.
26.05./30.06.(alle Fr.)
30.08.(Mi.)
27.10.(Fr.)/29.11.(Mi.)
20.12.(Mi.)
Σ Gerichtstage: 9
Σ Verhandlungen: 91
Ø: 10,1

1663



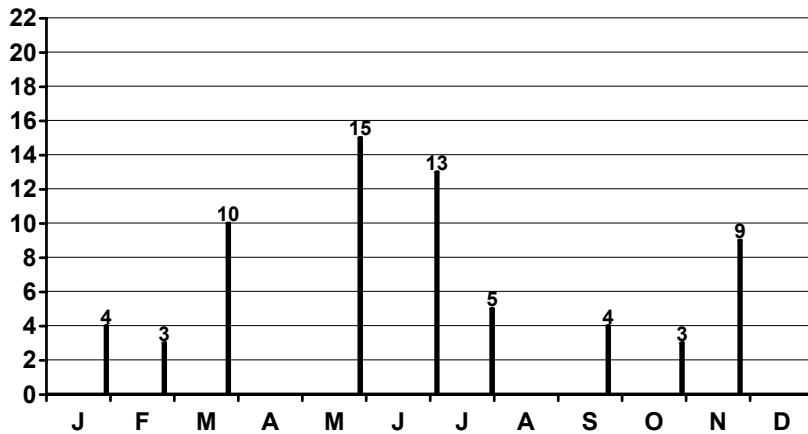
31.01./28.02./04.04.
(alle Mi.)
27.04.(Di.)
30.05./27.06.(bd. Mi.)
27.07.(Fr.)
26.9./31.10./28.11./
19.12. (alle Mi.)
Σ Gerichtstage: 11
Σ Verhandlungen: 85
Ø: 7,7

1664



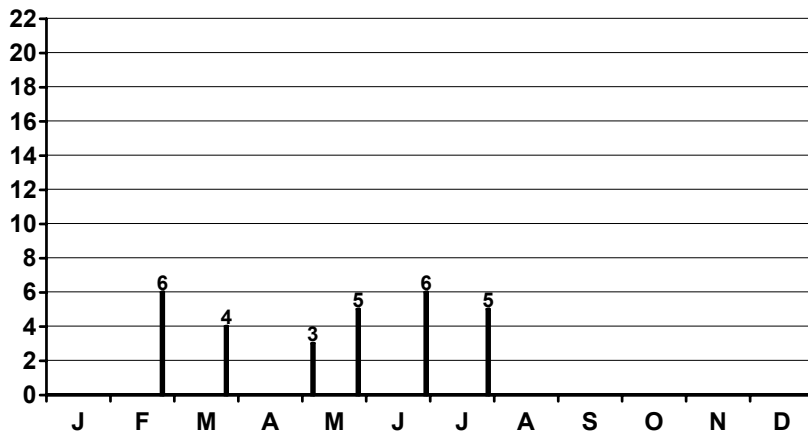
30.01./29.02./28.03.
(alle Fr.)
30.04.(Mi.)
27.06./26.09.(bd. Fr.)
29.10.(Mi.)
28.11./19.12.(bd. Fr.)
Σ Gerichtstage: 9
Σ Verhandlungen: 44
Ø: 4,9

1665



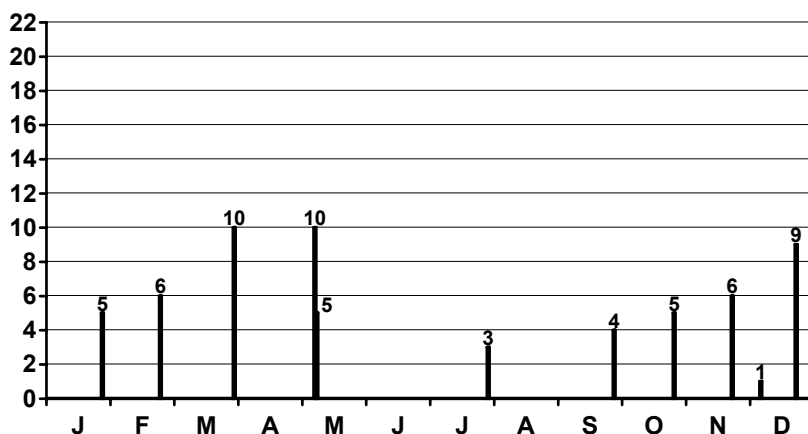
30.01./27.02./27.03./
29.05./03.07./31.07.
25.09./30.10./27.11.
(alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 9
 Σ Verhandlungen: 66
 \emptyset : 7,3

1666



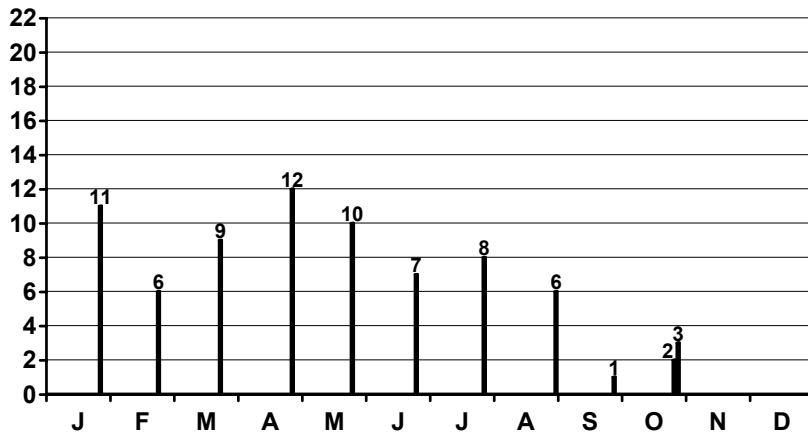
26.02./26.03.(bd. Fr.)
05.05.(Mi.)/28.05.(Fr.)
30.06.(Mi.)
29.07.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 6
 Σ Verhandlungen: 29
 \emptyset : 4,8

1667



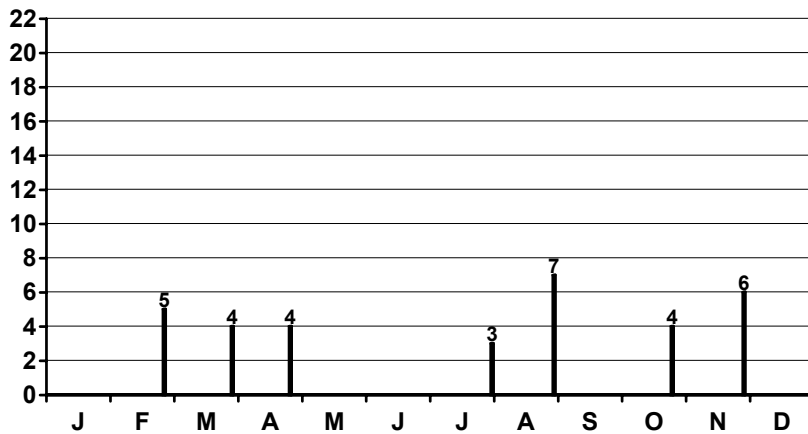
28.01./25.02.(bd. Fr.)
30.03.(Mi.)
06.05.(Fr.)/07.05.(Sa.)
29.07.(Fr.)
28.09./26.10./23.11.
alle Mi.
5.12.(Mo.)/23.12.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 11
 Σ Verhandlungen: 64
 \emptyset : 5,8

1668



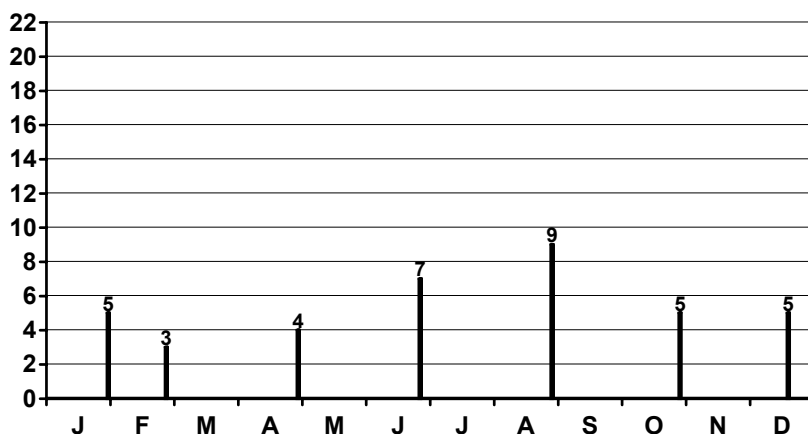
27.01./24.02./23.03./
27.04./25.05.(alle Fr.)
25.06.(Mo.)
27.07./31.08./28.09./
26.10.(alle Fr.)
28.10.(Mo.)
 Σ Gerichtstage: 11
 Σ Verhandlungen: 75
 \emptyset : 6,8

1669



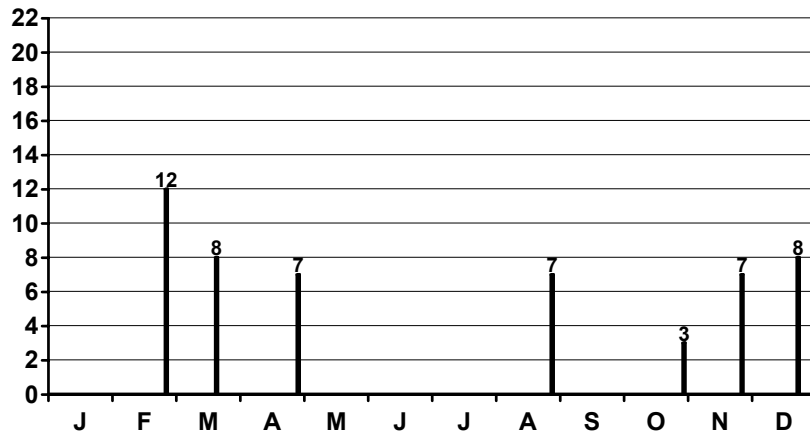
27.02.(Mi.)
29.03./26.04.(bd. Fr.)
31.07.(Mi.)
30.08./25.10./29.11.
(alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 7
 Σ Verhandlungen: 33
 \emptyset : 4,7

1670



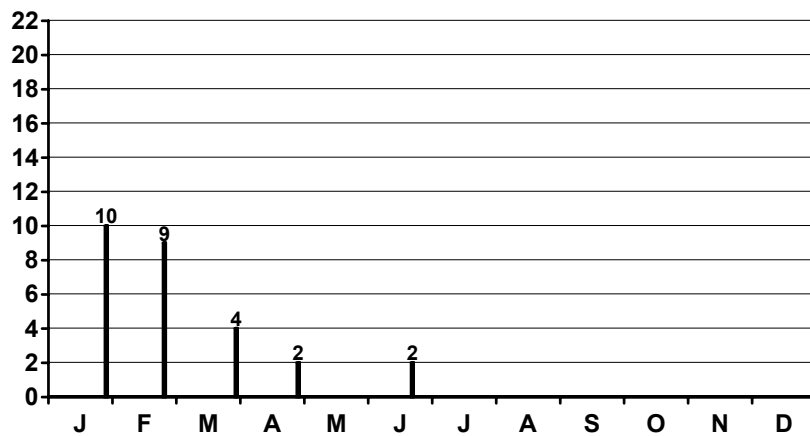
31.01./28.02.(bd. Fr.)
30.04.(Mi.)
27.06./29.08.(bd. Fr.)
29.10.(Mi.)
19.12.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 7
 Σ Verhandlungen: 38
 \emptyset : 5,4

1671



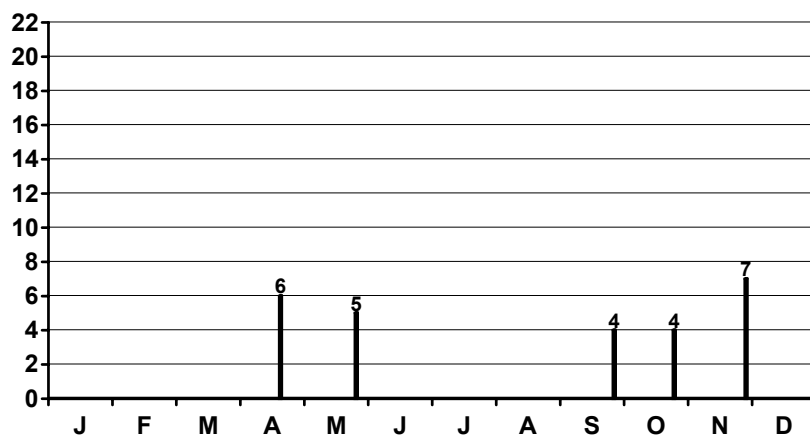
27.02./20.03.(bd. Fr.)
29.04.(Mi.)
28.08./30.10./27.11.
(alle Fr.)
23.12.(Mi.)
 Σ Gerichtstage: 7
 Σ Verhandlungen: 52
 \emptyset : 7,4

1672



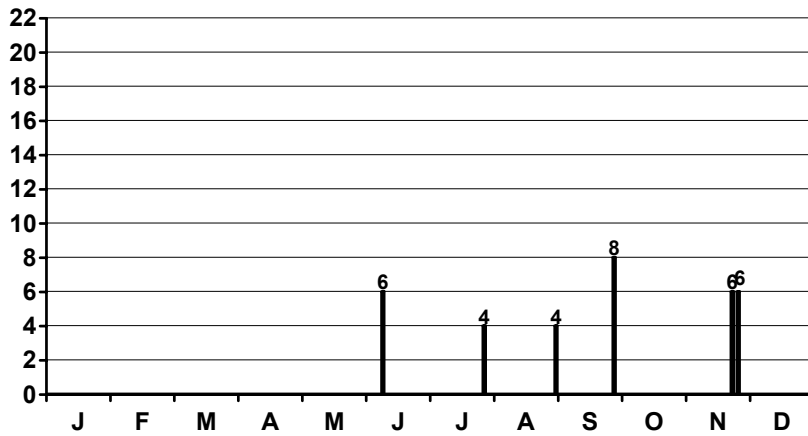
29.01./26.02.(bd. Fr.)
30.03.(Mi.)
29.04.(Fr.)
22.06.(Mi.)
 Σ Gerichtstage: 5
 Σ Verhandlungen: 27
 \emptyset : 5,4

1673



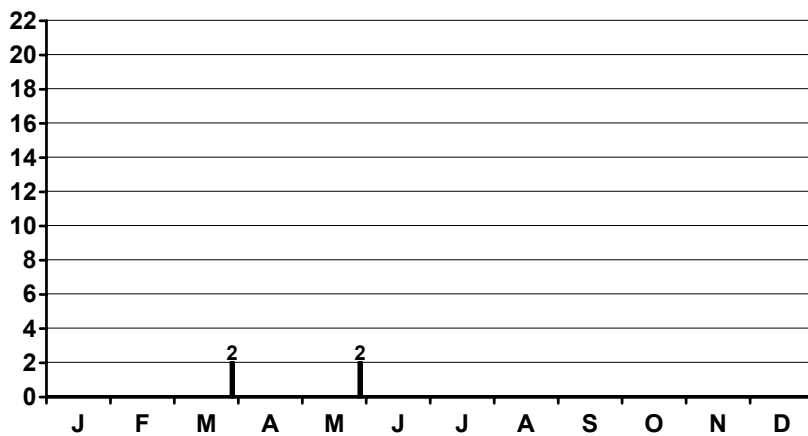
20.04.(Do.)
26.05.(Fr.)
27.09./25.10./29.11.
(alle Mi.)
 Σ Gerichtstage: 5
 Σ Verhandlungen: 26
 \emptyset : 5,2

1674



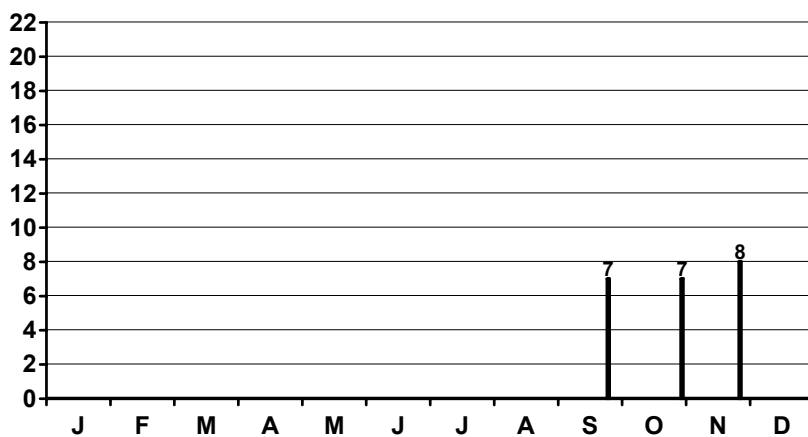
08.06./27.07./31.08./
28.09.(alle Fr.)
26.11.(Mo.)
23.11.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 6
 Σ Verhandlungen: 34
 \emptyset : 5,7

1675



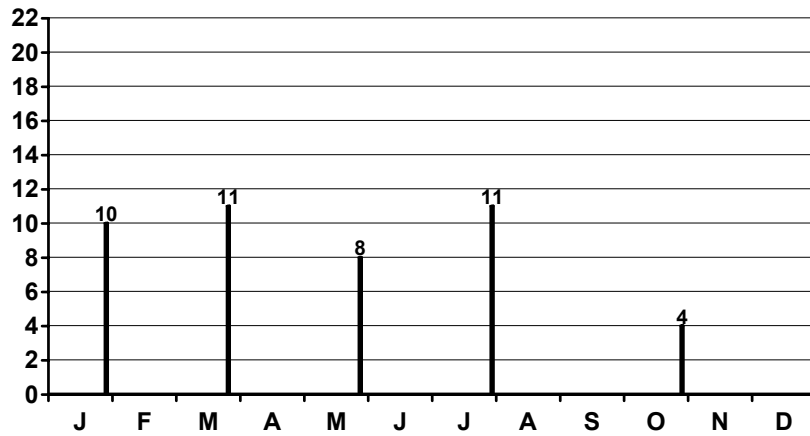
29.03.(Fr.)
29.05.(Mi.)
 Σ Gerichtstage: 2
 Σ Verhandlungen: 4
 \emptyset : 2

1676



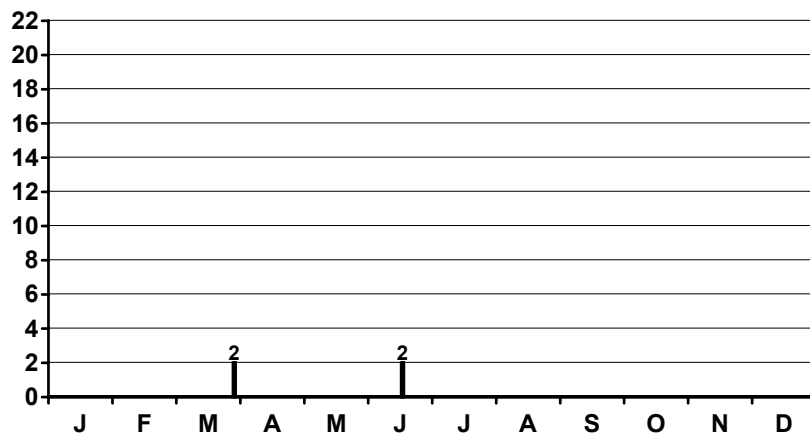
25.09.
30.10.
27.11.(alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 3
 Σ Verhandlungen: 22
 \emptyset : 7,3

1677



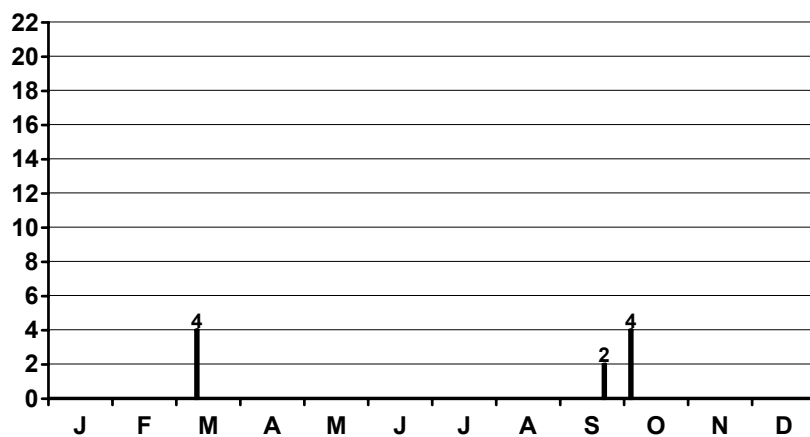
29.01.
26.03.
28.05.
30.07.
29.10.(alle Fr.)
 Σ Gerichtstage: 5
 Σ Verhandlungen: 44
 \emptyset : 8,8

1678



29.03.(Di.)
17.06.(Fr.)
 Σ Gerichtstage: 2
 Σ Verhandlungen: 4
 \emptyset : 2

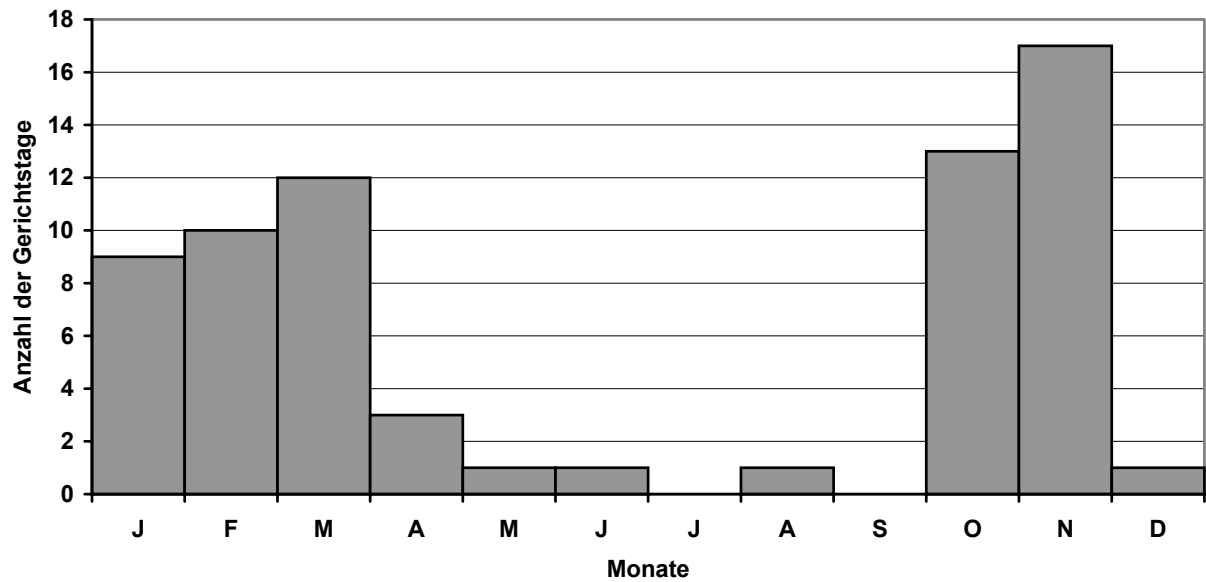
1679



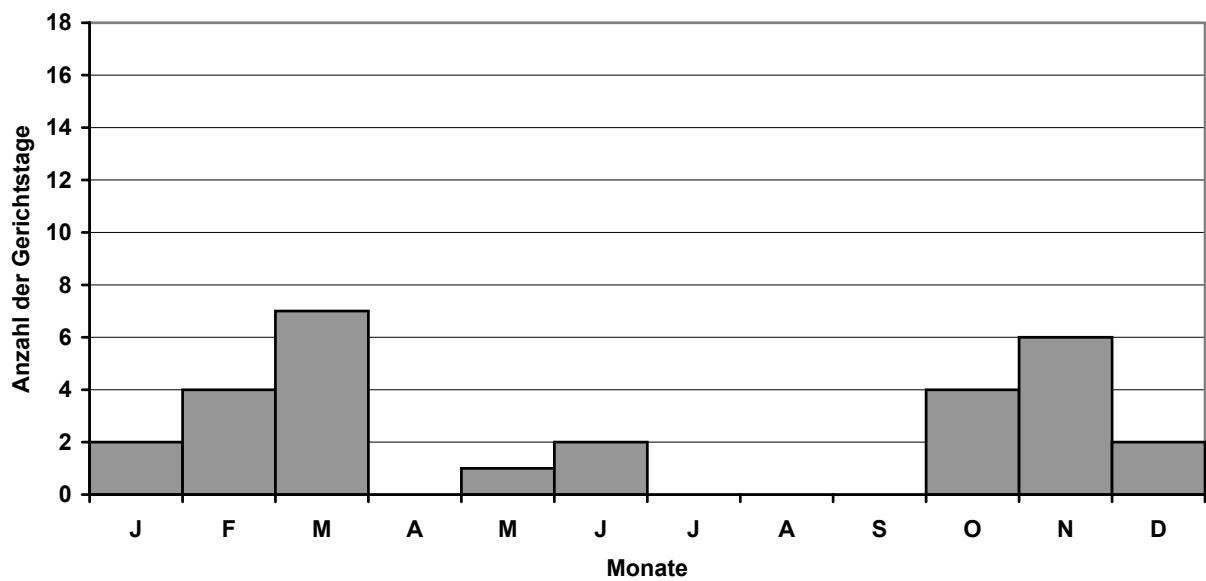
10.03.
22.09.(bd. Fr.)
03.10. (Di.)
 Σ Gerichtstage: 3
 Σ Verhandlungen: 10
 \emptyset : 3,3

2. Verteilung der Gerichtstage auf die Monate pro Jahrzehnt

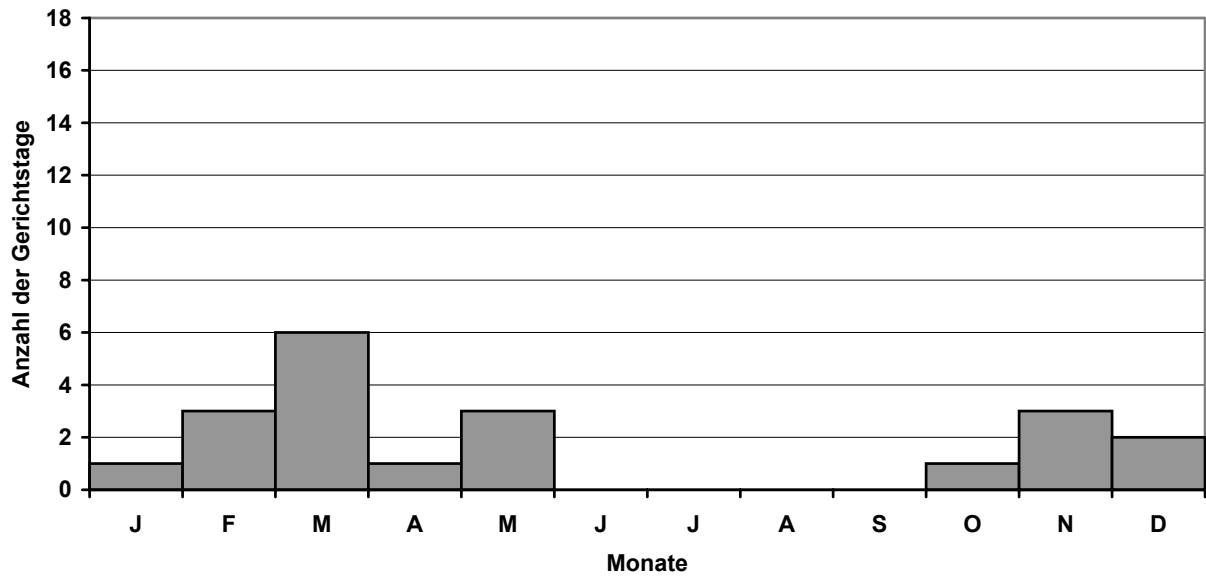
1620 - 1629



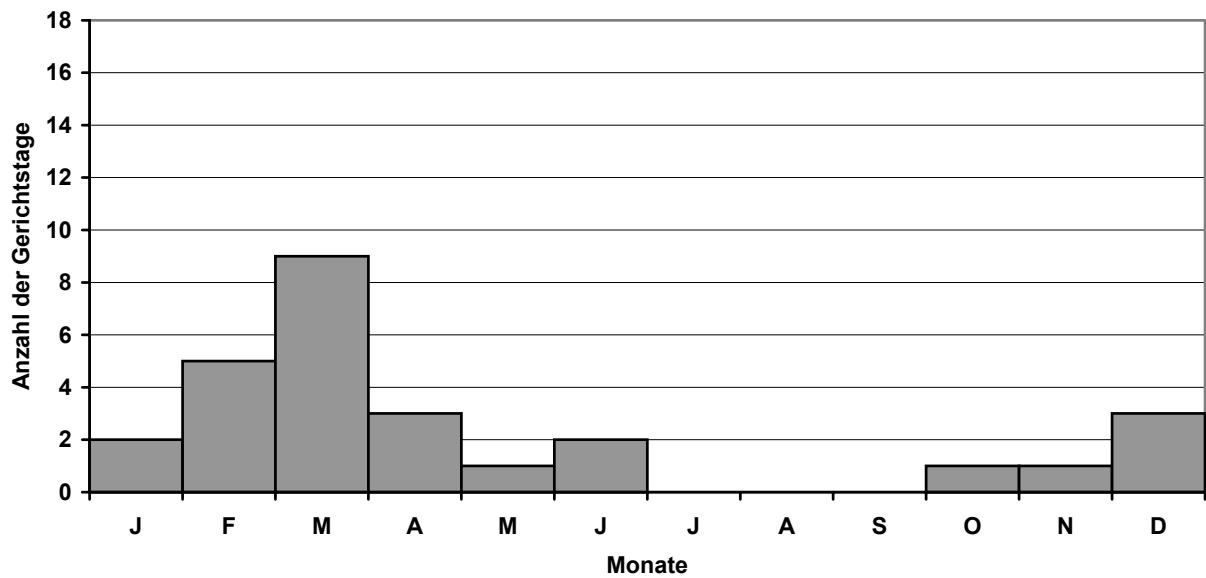
1630 - 1639



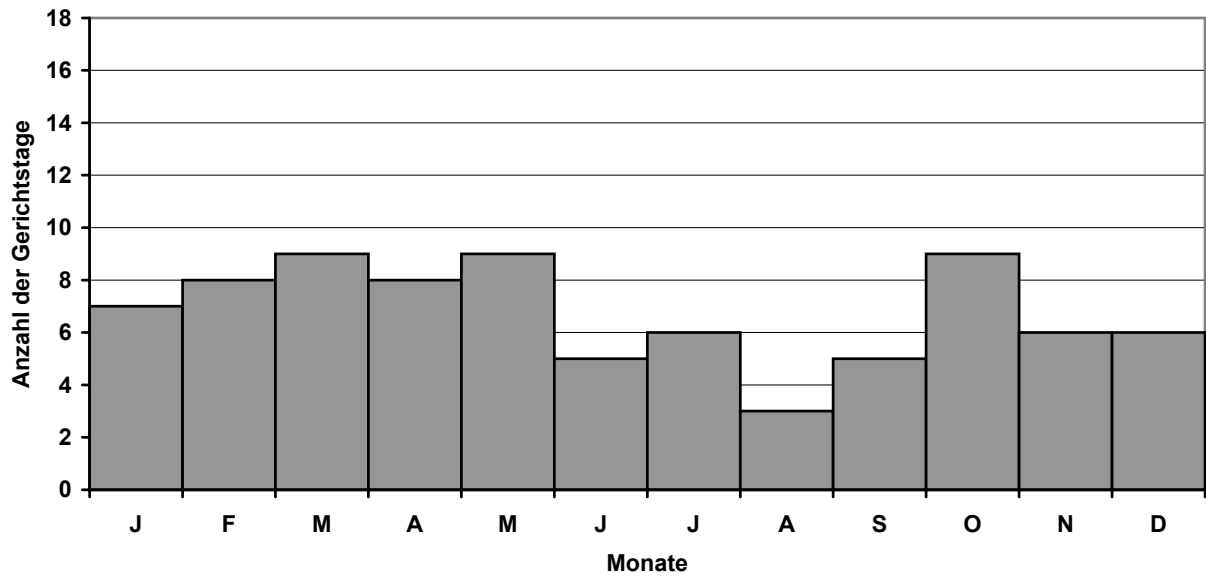
1640 - 1649



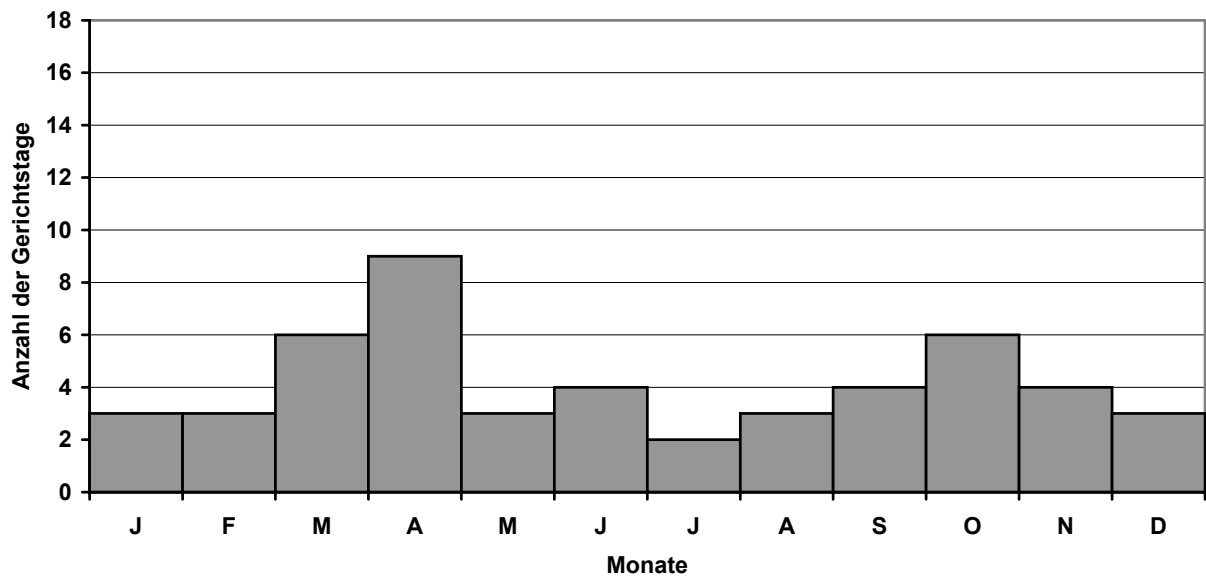
1650 - 1659



1660 - 1669



1670 - 1679



B. Namenslisten¹⁰⁹²

1. Liste der Amts-Schultheißen¹⁰⁹³

bis 24. Juni 1619:	Johann Wittumb (GB)
„esto mihi“ ¹⁰⁹⁴ 1620:	Johann Schönstain (GB)
bis 24. Juni 1624:	Hannß Jacob Widmann
ab 24. Juni 1624:	Hannß Haug
1625:	Johann Haug (B)
1628:	Joachim von Freiburg (S)
bis 24. Juni 1631	Hannß Haug
ab 24. Juni 1631:	Hannß Thomen Schuoch
bis 24. Juni 1637:	Hannß Jacob Ifflinger
ab 24. Juni 1637:	Thomas Engesser
am 23. Juli 1638:	Thomas Engesser (GB)
bis 24. Juni 1645:	Johann Jacob Ifflinger
ab 24. Juni 1645.	Hannß Hiener
bis 24. Juni 1651:	Hannß Jacob Ifflinger
ab 24. Juni 1651:	Simon Vmenhoffer

¹⁰⁹² Der Großteil der in den Listen aufgeführten Namen entstammt bisher unveröffentlichten Quellen.

¹⁰⁹³ Die Namen ohne Zusatz wurden lückenhaften zeitgenössischen Listen über die Zusammensetzung des Rates, welche in einem sog. „*Amptsbuechlein*“ niedergeschrieben sind (SAVS, Best. 2.1 Nr. LL 2, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2100), entnommen. Ab dem Jahr 1656 werden in diesen Listen die Gerichtsmitglieder, und damit ebenfalls die Namen der Schultheißen, bis auf einige wenige Ausnahmen nicht mehr genannt. Der Schreiber verweist zu Beginn der Eintragungen ab dem Jahr 1656 auf die Ratsprotokolle („*Rahtsbesatzung vide Rathsprtokoll*“), welche jedoch im Zeitraum von 1619 bis 1671 verschollen sind. Erst ab dem Jahr 1672 sind die Ratsprotokolle wieder, allerdings mit einer kleinen Unterbrechung in den Jahren 1678–1680, überliefert (SAVS, Best. 2.1. AAA b/1–65, *Wollasch, Hans-Josef*, Inventar, 1971, Bd. II, Nr. 2963). Die aus diesen Protokollen gewonnenen Namen sind mit (RP) gekennzeichnet. Ergänzt wird die Liste mit Namen, welche im Gerichtsbuch vorkommen; diese sind mit (GB) markiert. Ein zusätzlicher Name stammt aus Unterlagen von Frau M. A. *Ute Schulze* vom Stadtarchiv Villingen, gekennzeichnet mit (S); ein weiterer Name wurde von einer im Stadtarchiv vorhandenen, aber 1625 endenden Liste von Herrn *Casimir Bumiller* übernommen, gekennzeichnet mit (B). Wie mitgeteilt, erfolgt die Wahl jährlich am 24. Juni, so daß sich der Zeitraum bei der Angabe „bis 24. Juni“ regelmäßig bis auf den 24. Juni des Vorjahres bezieht. Die Angabe „ab 24 Juni“ bedeutet, daß die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt neu gewählt wurde. Bei bloßer Angabe der Jahreszahl ist zu beachten, daß es sich um den Zeitraum vor dem Wahltag am 24. Juni handeln kann, oder aber um den nachfolgenden Zeitabschnitt bis zum 24. Juni des nächsten Jahres. Schließlich bedeutet die Angabe eines bestimmten Datums, daß dieser Name gerade an diesem Tag nachgewiesen werden kann.

¹⁰⁹⁴ Bei der Datierung handelt es sich um die Abkürzung von „*esto mihi in deum protectorem*“, womit der Faschnachtssonntag bezeichnet wird, vgl. *Grotefend, Heinrich*, *Zeitrechnung*, 1971, S. 51.

ab 24. Juni 1652:	Johann Jacob Ifflinger von Graneckh
14. Dezember 1654:	Vmenhoffer (GB)
bis 24. Juni 1655:	Johann Jacob Ifflinger von Graneckh zu Lachendorff
ab 24. Juni 1655:	Simon Vmenhoffer
1656:	Jacob Werner
1658:	Jacob Werner
1659:	Niclaus Ordscheidt
26. Mai 1662:	Hesler (GB)
7. Mai 1667:	Conrad Stör (GB)
23. März 1668:	Conrad Stör (GB)
27. April 1668:	Conrad Stör (GB)
27. Juli 1668:	Conrad Stör (GB)
31. August 1668:	Conrad Stör (GB)
29. Januar 1672:	Conrad Stör (GB)
ab 24. Juni 1672:	Conrad Stör (RP)
ab 24. Juni 1673:	Mathis Hesler (RP)
8. Juni 1674:	Häßler (GB)
ab 24. Juni 1674:	Johann Wilhelm Eckbeckh
ab 24. Juni 1675:	Mathis Hesler (RP)
bis 24. Juni 1676:	Mathiaß Heslr (GB)
ab 24. Juni 1676:	Hieronimus Schur (RP)
ab 24. Juni 1677:	Johann Schilling (RP)

2. Liste der Amts-Bürgermeister¹⁰⁹⁵

1619:	Johann Schneeberger (GB)
„esto mihi“ 1620:	Conradt Wehrner (GB)
1620:	Conrad Wehrner (S)
ab 24. Juni 1623:	Conradt Werner (N)
ab 24. Juni 1624	Conradt Hiener (N)
8. Januar 1626:	Conrad Wehrner (S) und (N)
11. März 1627:	Andreas Ifflinger (S) (?)
8. Juli 1627:	Hans Jacob Widmann (S)
1630:	Hans Georg Mayenberg der Alte (S)
bis 24. Juni 1631	Hanß Georg Mayenberg (N)
ab 24. Juni 1631:	Johann Joachim von Freiburg (S) und (N)
7. Februar 1632:	Freiburger (GB)
24. Februar 1637:	Johann Thomas Schuch (S) und (N)
ab 24. Juni 1637:	Ferdinand von Freiburg (S) und (N)
ab 24. Juni 1638:	Johann Thomas Schuch (N)
1644:	Hans Jakob Ifflinger von Graneck (S)
bis 24. Juni 1645:	Hans Thomas Schuch (N)
ab 24. Juni 1645:	Thomas Engesser (N)
10. Oktober 1650:	Engesser (S)
bis 24. Juni 1651:	Johann Hiener (N)
ab 24. Juni 1651:	Thomas Engesser (N)
ab 24. Juni 1652:	Johann Hiener (N)
ab 24. Juni 1655:	Thomas Engesser (N)
ab 12. August 1655:	Johann Jakob Ifflinger von Graneckh ¹⁰⁹⁶ (S) und (N)
1656:	Hans Jakob Ifflinger von Graneck (S)

¹⁰⁹⁵ Ein Teil der aufgeführten Namen stammt aus einer Aufstellung von Frau M. A. *Ute Schulze* vom Stadtarchiv Villingen, gekennzeichnet mit (S). Ein anderer Teil wird den bereits angesprochenen Namenslisten über die Zusammensetzung des Rates entnommen. Ergänzt wird diese Liste wiederum mit Namen, welche im Gerichtsbuch vorkommen; diese sind mit (GB) markiert und waren bisher nicht bekannt. Auch hinsichtlich der Namen der Bürgermeister gilt zum einen der oben gemachte Hinweis, daß die Namenslisten ab dem Jahr 1656 die Gerichtsmitglieder, und damit auch die Namen der Bürgermeister, nicht mehr mitteilen. Zudem anderen konnte auch diese Liste mit Hilfe der Ratsprotokolle (RP) 1672–1677 ergänzt werden.

¹⁰⁹⁶ Thomas Engesser stirbt am 11. Juli 1655 und wird am 12. August 1655 durch den neu gewählten Johann Jakob Ifflinger von Graneck ersetzt.

1. Dezember 1656:	Hiener (GB)
1657:	Hans Jakob Ifflinger von Graneck (S)
7. April 1666:	Johann Jakob Ifflinger von Graneck (S)
25. Februar 1667:	Ifflinger
27. November 1671:	Niclauß Orttschaidt (GB)
23. Dezember 1671:	Niclauß Orttschaidt (GB)
29. Januar 1672:	Niclauß Orttschaidt (GB)
ab 24. Juni 1672:	Niclauß Orttschaidt (RP)
ab 24. Juni 1673:	Yfflinger (RP)
ab 24. Juni 1674:	Conradt Stör (RP)
ab 24. Juni 1675:	Junkher Joahnn Yfflinger von Graneckh (RP)
ab 24. Juni 1676:	Junkher Johann Wilhem Eckbegg (RP)
18. Juni 1677:	Johann Wilhelm Eckbeck (S)
ab 24. Juni 1677:	Mathis Heßler (RP)
1678:	Johann Wilhelm Eckbeck (S)

3. Liste der „sonstigen“ neun Richter¹⁰⁹⁷

- „esto mihi“ 1620: Hannß Jacob Betz (GB), Conradt Hiener (GB), Jo. Bernhardt Eyselin (GB), Jacob Vmmenhoffer (GB), Hannß Starckh (GB), Thomas Engesser (GB), Jacob Krautt (GB), Hannß Schnee (GB), Mattheus Kegelin (GB)
- ab 24. Juni 1624: Hannß Joachim von Freiburg, Thomas Engesser, Melchior Neckher, Jacob Krautt, Hannß Thoma Schuch, Caspar Rieckher, Hannß Fehlenschmid, Mathis Payer, Hannß Mayer
- ab 24. Juni 1631: Hannß Jacob Ifflinger, Thomas Engesser, Melchior Neckher, Jacob Krauth, Mathis Payer, Hannß Fehlenschmidt, Hannß Kederer, Jacob Hall, Jacob Scharenmayer
- ab 24. Juni 1637: Jacob Kraut, Mathis Payer, Hannß Fehlenschmid, Jacob Scharenmayer, Hannß Hiener, Simon Vmmenhoffer, Hannß Ernle, Jacob Werner, Carol Stetter
- ab 24. Juni 1638: Jacob Kraut, Mathis Payer, Hanns Fehlenschmid, Jacob Scharemayer, Hanns Hiener, Simon Vmmenhoffer, Hanns Ernle, Jacob Werner, Carol Stetter
- ab 24. Juni 1645: Mathis Payer, Hannß Fehlenschmid, Simon Vmmenhoffer, Hannß Ernle, Jacob Werner, Carol Stetter, Hannß Gannser, Paul Gutsell, Jacob Stör
- ab 24. Juni 1651: Johann Erndlin, Jacob Werner, Carle Stetter, Johann Gannser, Jacob Stör, Johann Walckher, Bernhart Hackhenioß, Lorenz Trautwein, Niclauß Orthscheid, Martin Vmmenhoffer
- ab 24. Juni 1652:¹⁰⁹⁸ Johann Erndle, Jacob Werner, Carle Stetter, Johann Gannser, Jacob Stör, Hans Walckher, Bernhart Hackhenioß, Lorenz Trautwein, Niclauß Ordscheid, Martin Vmenhoffer
- ab 24. Juni 1655: Johann Erndle, Jacob Werner, Carle Stetter, Johann Gannser, Jacob Stör, Lorenz Trautwein, Niclauß Ordscheid, Martin Vmenhoffer, Johann Hartmann

¹⁰⁹⁷ Die Namen dieser Richter entstammen wiederum den bereits angesprochenen Listen über die Zusammensetzung des Rates. Ergänzend sind erneut Namen aus dem Gerichtsbuch, markiert mit (GB), sowie für die Jahre 1672–1677 Namen aus den Ratsprotokollen, markiert mit (RP), eingearbeitet.

23. Januar 1660: Johann Ganser (GB)
27. Oktober 1662: Johann Ganser (GB)
26. September 1664: Johann Ganser (GB)
29. Oktober 1664: Johann Ganser (GB)
6. Mai 1667: Johann Mayer (GB)
7. Mai 1667: Johann Mayer (GB)
29. Juli 1667: Johann Mayer (GB)
26. Oktober 1667: Johann Mayer (GB)
23. November 1667: Johann Mayer (GB)
23. Dezember 1667: Johann Mayer (GB)
27. Januar 1668: Johann Mayer (GB)
23. März 1668: Johann Link (GB)
31. August 1668: Johann Link (GB)
26. Oktober 1668: Johann Link (GB)
31. Juli 1669: Matthäus Holl (GB)
27. Juni 1670: Johann Jakob Appenmeier(GB)
29. Januar 1672: Johann Mayer (GB)
26. Februar 1672: Johann Mayer (GB)
30. März 1672: Johann Mayer (GB)
- ab 24. Juni 1672: Junker Johann Wilhelm Eckhbeckh (RP), Johann Harttman (RP), Johann Mayer (RP), Johann Vngerer (RP), Matthäus Holl (RP), Christian Vogt (RP), Johann Jacob Appenmeyer (RP), Johann Engesser (RP), Johann Schilling (RP)
- ab 24. Juni 1673: Junker Johann Wilhelm Eckhbeckh (RP), Balthasar Aggerman (RP), Johann Mayer (RP), Johann Vngerer (RP), Matthäus Holl (RP), Christian Vogt (RP), Johann Jacob Appenmeyer (RP), Johann Engesser (RP), Johann Schilling (RP)
- ab 24. Juni 1674: Balthasar Aggerman (RP), Johann Mayer (RP), Johann Vngerer (RP), Matthäus Holl (RP), Christian Vogt (RP), Johann Jacob Appenmeyer (RP), Johann Engesser (RP), Johann Schilling (RP), Andreas Bürckh (RP)

¹⁰⁹⁸ Der Name „Bernhart Hackhenioß“ ist mit einem Kreuz versehen, so daß davon auszugehen ist, daß er im Laufe des Jahres stirbt, und von einem der genannten Richter, wahrscheinlich durch den erkennbar „eingepaßten“ Namen Martin Ummenhofer, ersetzt wird.

- ab 24. Juni 1675: Balthasar Aggerman (RP), Johann Jacob Berger (RP), Johann Harscher (RP), Matthäus Holl (RP), Sch.[?], Hieronimus , Johann Jacob Appenmeyer (RP), Johann Engesser (RP), Johann Schilling (RP), Andreas Bürckh (RP)
- ab 24. Juni 1676: Balthasar Aggerman (RP), Johann Jacob Zellenberger (RP), Hans Diebolt Harscher (RP), Gröninger, Joachim (RP), Johann Jacob Hainold (RP), Johann Jacob Appenmeyer (RP), Johann Engesser (RP), Johann Schilling (RP), Andreas Bürckh (RP)
30. Oktober 1676: Johann Engesser (GB)
27. November 1676: Johann Engesser (GB)
- ab 24. Juni 1677: Balthasar Aggerman (RP), Andris Birk (RP), Hans Diebolt Harscher (RP), Hans Jacob Vngerer (RP), Johann Jacob Hainold (RP), Johann Jacob Appenmeyer (RP), Johann Engesser (RP), Stuben, Caspar (RP), Andreas Bürckh (RP)

4. Liste der Fürsprecher

Die bereits angesprochene Ämterliste von 1651¹⁰⁹⁹ wird offenbar ebenfalls für die Jahre 1653 und 1654 benutzt, was dazu führt, daß die ursprünglich wohl 1651 eingetragenen Namen durchgestrichen bzw. überschrieben sind. Eine genaue Zuordnung der Namen zu den jeweiligen Jahren ist in dieser Liste nicht möglich, so daß die Namen der Fürsprecher, soweit entzifferbar, für alle drei genannten Jahre mitgeteilt wird. Fürsprecher sind:

ab 24. Juni 1651, 1653, 1654:	Caspar Schultheiß, Lemble, Gallus, Johann Hainold, Zunftmeister Maier
ab 24. Juni 1652:	Caspar Schultheiß, Lemble, Gallus, Zunftmeister Heinold
ab 24. Juni 1655: ¹¹⁰⁰	Caspar Schultheiß, Johann Lemble, Johann Hainold, Johann Maier, Mathis Hesler, Erhard Haug
ab 24. Juni 1656–1659: ¹¹⁰¹	Caspar Schultheiß, Johann Lemble, Mathis Hesler, Anders Birkh, Conrad Stör, Melchior Weis
ab 24. Juni 1660: ¹¹⁰²	Conrad Stör, Anders Birkh, Melchior Weis, Johann Engesser, Aggermann, Johann Fischer, Schilling
ab 24. Juni 1661 und 1662:	Anders Birkh, Melchior Weis, Zunftmeister Schilling, Johann Fischer, Johann Engesser, Engesser Balts Aggermann
ab 24. Juni 1663:	Anders Birkh, Johann Schilling, Johann Fischer, Balts Aggermann
ab 24. Juni 1666:	Anders Birkh, Johann Schilling, Johann Fischer, Balts Aggermann
ab 24. Juni 1667: ¹¹⁰³	Anders Birkh, Johann Schilling, Johann Fischer, Balts Aggermann

¹⁰⁹⁹ Vgl. Anhang Teil B. 1. (S. 267).

¹¹⁰⁰ Die Namen von Heinold und Maier sind unterstrichen. Dies könnte bedeuten, daß sie aus dem Kollegium der Fürsprecher im Laufe des Jahres ausscheiden, und durch die neuen Mitglieder Häßler und Haug ersetzt werden.

¹¹⁰¹ Hier gelten die eingangs gemachten Anmerkungen zur Liste des Jahres 1651 analog. Die Eintragungen des Jahres 1656 werden in den nächsten Jahren weiterbenutzt, indem sie den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten angepaßt werden. Eine klare Zuordnung der Namen zu den Jahren ist auch hier nicht möglich. Durchgestrichen sind die Namen Schultheiß, Lemble und Haug, was darauf hindeutet, daß diese im Jahr 1659 nicht mehr Fürsprecher sind, wobei der Name Haug noch zusätzlich mit einem Kreuz versehen ist, was wohl auf seinen Tod hinweist. Genannt werden wieder alle entzifferbaren Namen des gesamten Zeitraums.

¹¹⁰² Die Namen Stör, Weiß und Engesser sind durchgestrichen.

ab 24. Juni 1668: ¹¹⁰⁴	Anders Birkh, Johann Schilling, Johann Fischer, Balts Aggermann, Erasmus Schupp, Schlieneckher
ab 24. Juni 1669:	Johann Fischer, Johann Schilling, Erasmus Schupp, Schlieneckher
ab 24. Juni 1670:	Johann Fischer, Johann Schilling, Erasmus Schupp, Schlieneckher
ab 24. Juni 1671:	Johann Fischer, Schlieneckher, Erasmus Schupp, Frantz Advocat
ab 24. Juni 1672:	Johann Fischer, Schlieneckher, Erasmus Schupp, Frantz Advocat
ab 24. Juni 1673:	Johann Fischer, Schlieneckher, Erasmus Schupp, Frantz Advocat
ab 24. Juni 1674:	Johann Fischer, Schlieneckher, Erasmus Schupp, Frantz Advocat
ab 24. Juni 1676:	Erasmus Schupp, Schlieneckher, Finckh, Gabriel Neidinger
ab 24. Juni 1677:	Erasmus Schupp, Schlieneckher , Gabriel Neidinger, Lorenz Riegger
ab 24. Juni 1679:	Erasmus Schupp, Schlengger, Gabriel Neidinger, Lorenz Riegger, Frantz Hartmann, Zacharias Kegel

¹¹⁰³ Der für diesen Zeitraum genannte Fürsprecher Birk wird in einem Eintrag im Gerichtsbuch vom 23. Dezember 1667 (Nr. 2044, S. 258^f) erwähnt.

¹¹⁰⁴ Die Namen Birk und Ackermann sind durchgestrichen.

5. Liste der Stadtknechte¹¹⁰⁵

- 1621: Hans Rall ersetzt Adam Wehrlin; Martin Reichmann ersetzt
Thomas Grienewald
- 1622: Hannß Metzger ersetzt Martin Reichmann; dieser sei „*tot umgefallen*“
- 1626: Hans Lohrer
- 1645: Hans Dorner, Christian Schmid, Adam Dehringer
- 1647: Christian Schmid, Hannß Stainhauser, Hanns Jacob Thalacker
- 1658: H. G. Waibel
30. März 1667: Christian Sessle (GB)
- ab 24. Juni 1672: Hannß Geörg Waibeln (RP), Johann Thalenman (RP)
- ab 24. Juni 1673: Hannß Geörg Waibeln (RP), Johann Thalenman (RP),
Martin Scheckenburger (RP)
- ab 24. Juni 1674: Hannß Geörg Waibeln (RP), Johann Thalenman (RP),
Martin Scheckenburger (RP)
- ab 24. Juni 1675: S.[?] Christian (RP), Johann Thalenman (RP),
Martin Scheckenburger (RP)
- ab 24. Juni 1676: ..[?] Christian (RP), Johann Thalenman (RP), Frantzen Riegger (RP)

¹¹⁰⁵ Die Namen entstammen teilweise einer handschriftlichen Liste (ca. 1960) im Stadtarchiv Villingen, SAVS, Best. 2.42. 4 Nr. 41 (Nachlaß *Walzer*). Einige Namen wurden wiederum den Ratsprotokollen entnommen (RP). Ein Name wird aus dem Gerichtsbuch ergänzt, bezeichnet mit (GB).

C. Das Stadtgerichtsbuch in Lichtbildern

Die Bilder werden aus technischen Gründen auf den folgenden Seiten wiedergegeben. Dabei handelt es sich um:

1. Der Einband

Abbildung 27: Der Einband des Gerichtsbuchs

2. Die ersten Blätter

Abbildung 28: Die ersten (ausgerissenen und ausgefranst) Blätter im Gerichtsbuch

3. Zwei Seiten zu Beginn, zwei Seiten gegen Ende der Eintragungen

Abbildung 29: Zwei Seiten zu Beginn der Eintragungen (fol. 17^v-18^r)

Abbildung 30: Zwei Seiten gegen Ende der Eintragungen (fol. 309^v-310^r)





Cum ad hoc per hunc est de magistra
cum ad hoc per hunc est de magistra
cum ad hoc per hunc est de magistra

Wider ein Einseitigkeit der Mitteren
wider ein Einseitigkeit der Mitteren
wider ein Einseitigkeit der Mitteren

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Den 31. März

Es ist ein Seitenstück zu dem
Es ist ein Seitenstück zu dem
Es ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Wider ein Einseitigkeit der Mitteren
Wider ein Einseitigkeit der Mitteren
Wider ein Einseitigkeit der Mitteren

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem
Das ist ein Seitenstück zu dem

Actum sub signis etc.
Anno etc.
Etc.

Primo etc. etc.
Secundo etc. etc.
Tercio etc. etc.

Et sic etc. etc.
Unde etc. etc.

Quare etc. etc.

Quia etc. etc.
Proinde etc. etc.

Quod etc. etc.
Item etc. etc.

etc.

etc.

Primo etc. etc.
Secundo etc. etc.
Tercio etc. etc.

etc.

Quia etc. etc.
Unde etc. etc.

etc.

Proinde etc. etc.
Quare etc. etc.

etc.

Quia etc. etc.
Unde etc. etc.

Quare etc. etc.
Unde etc. etc.

etc.

Quia etc. etc.
Unde etc. etc.

D. Namens- und Ortsverzeichnis

Äbtissin von Rottenmünster	112, 167	Appenmeier, Johann Jakob (Richter 1677)	273	
Acker, Georg (seine "Haußfraw")	92	273	
Ackermann (Fürsprecher 1660)	274	Armbroster	Siehe Armbruster	
Ackermann (Zunftmeister) et Consorten	170	Armbruster, Herr (im Namen seiner	Tochter).....	105
Ackermann, Balthasar (Richter 1673)...	272	Arme im Feld.....	113	
Ackermann, Balthasar (Richter 1674)...	272	Arme im Feld (Schaffner der).....	84	
Ackermann, Balthasar (Richter 1675)...	273	Auberle, Georg (Müller).....	233	
Ackermann, Balthasar (Richter 1676)...	273	Baar.....	16	
Ackermann, Balthasar (Richter 1677)...	273	Bach, Hans Jakob (Erben)	231	
Ackermann, Balts (Fürsprecher 1661) ..	274	Bach, Hans Jakob (Witwe)	110	
Ackermann, Balts (Fürsprecher 1662) ..	274	Bäckerhandwerk	104, 117, 240	
Ackermann, Balts (Fürsprecher 1663) ..	274	Bäckerhandwerk (Knechtpfleger der)....	89, 117	
Ackermann, Balts (Fürsprecher 1666) ..	274	Bäckerzunft (Lichtpfleger der)	208	
Ackermann, Balts (Fürsprecher 1667) ..	274	Bad Dürrheim	70, 144	
Ackermann, Balts (Fürsprecher 1668) ..	275	Bademer, Hans Jakob	127	
Ackermann, Balts (Zunftmeister)..	128, 208	Baldingen (Ort?)	87	
Ackermann, Lorenz (Wollweber) 69, 97,	118	Basel	128, 242	
Adelhausen (Kloster bei Freiburg).....	108	Basel (Stadtgericht)	36	
Advocat, Frantz (Fürsprecher 1671)	275	Batter, Franz	215	
Advocat, Frantz (Fürsprecher 1672)	275	Bauer, Stephan.....	145	
Advocat, Frantz (Fürsprecher 1673)	275	Baumann von Dieren	150	
Advocat, Frantz (Fürsprecher 1674)	275	Baumann, Martin	88	
Advocat, Gabriel (Krämer)	87, 117	Baumeister	103	
Aichbecken (Ort?)	108	Bawren.....	Siehe Bauer	
Aldingen	189	Bayer.....	152	
Alinger.....	72	Bayer, Matthias.....	124	
Allinger, Georg.....	164	Bayer, Matthias (Erben).....	49, 85	
Allmendshofen	128	Bayer, Matthias (Richter 1624)	271	
Antenhausen (Kloster bei	108	Bayer, Matthias (Richter 1631)	271	
Donaueschingen).....	108	Bayer, Matthias (Richter 1637)	271	
Appenmeier, Johann Jakob (Richter 1670)	51, 272	Bayer, Matthias (Richter 1638)	271	
.....	51, 272	Bayer, Matthias (Richter 1645)	271	
Appenmeier, Johann Jakob (Richter 1672)	272	Bayern.....	233	
.....	272	Beck, Lucia (Witwe).....	48	
Appenmeier, Johann Jakob (Richter 1673)	272	Beck, Maria.....	138	
.....	272	Benzing, Jakob.....	195	
Appenmeier, Johann Jakob (Richter 1674)	272	Benzing, Michael.....	96	
.....	272	Berger, Benedikt.....	106, 210	
Appenmeier, Johann Jakob (Richter 1675)	273	Berger, Johann Jakob (Richter 1675) ...	273	
.....	273	Berger, Matthias	210	
Appenmeier, Johann Jakob (Richter 1676)	273	Betz, Hans Jakob (Richter 1620)....	39, 271	
.....	273	Beyer, Hans.....	221	

Beyer, Johann zur Engelburg (Schaffhausen).....	212	Dober, Kaspar.....	165
Bezelinus de Vilingen	12	Dold, Bartlin im Nußbach.....	29
Bickenmühle (Verordnete über die).....	94	Donaueschingen.....	97, 99, 100
Binder, Jakob.....	85	Donner, Ulrich	95
Birk (Fürsprecher 1667).....	235	Dorner, Hans (Stadtknecht 1645).....	276
Birk (Zunftmeister 1662)	128	Doser, Hans.....	174
Birk, Andreas (Fürsprecher 1656–1659)	274	Doser, Matthias.....	114
Birk, Andreas (Fürsprecher 1660).....	274	Duffer, Jakob von Hochemmingen.....	216
Birk, Andreas (Fürsprecher 1661).....	274	Duffner.....	206
Birk, Andreas (Fürsprecher 1662).....	274	Duffner, Hans Jakob von Hochemmingen	216
Birk, Andreas (Fürsprecher 1663).....	274	Duffner, Jakob von Hochemmingen.....	216
Birk, Andreas (Fürsprecher 1666).....	274	Ebentinger, Hans.....	237
Birk, Andreas (Fürsprecher 1667).....	274	Eberlin, Hans	225
Birk, Andreas (Fürsprecher 1668).....	275	Ebertinger, Hans	127
Birk, Andreas (Prokurator).....	129	Ebingen (der Villingen Rat war bis ca. 1500 Oberhof des Ebinger Stadtgerichts)	219
Birk, Andreas (Richter 1674).....	272	Ebting, Christian.....	88
Birk, Andreas (Richter 1675).....	273	Eckbeck, Johann Wilhelm (Bürgermeister 1677).....	270
Birk, Andreas (Richter 1676).....	273	Eckbeck, Johann Wilhelm (Schultheiß 1674).....	268
Birk, Andreas (Richter 1677).....	273	Eckbeck, Junker Johann Wilhelm (Bürgermeister 1676).....	270
Birk, Johann (seine Erben).....	114	Eckbeck, Junker Johann Wilhelm (Richter 1672).....	272
Birkmeier (Schultheiß).....	42	Eckbeck, Junker Johann Wilhelm (Richter 1673).....	272
Biswurm, Jakob.....	53, 66	Effinger, Jakob.....	172
Biswurm, Martin	108	Ehingen.....	71
Blenkle, Jakob	167	Eisele, Jo. Bernhard (Richter 1620) 39, 271	
Blessing, Matthias in der Kirnach	70	Elendjahrzeithaus.....	112
Blum.....	176	Emingen = Hochemmingen	216
Bodler, Martin.....	53, 207	Ender, Johann	51, 221
Brauner, Christian (Schuhmacher).....	112	Ender, Johann (Löwenwirt)50, 84, 118, 165	
Bräunlingen.....	67, 130, 174, 205	Engen.....	93, 128, 131, 137
Breisach (vorübergehender Aufenthaltsort der vorderösterreichischen Regierung im Dreißigjährigen Krieg)	227	Engesser (Bürgermeister 1650)	269
Brigachtal	21	Engesser (Bürgermeister, seine Witwe)231	
Bruckher.....	<i>Siehe</i> Brugger	Engesser (Witwe)....	95, 133, 159, 160, 173
Bruderschaft St. Antoni.....	134	Engesser, Johann (Fürsprecher 1660)...	274
Brugger, Jakob von Pfaffenweiler.....	69	Engesser, Johann (Fürsprecher 1661)...	274
Capel.....	<i>Siehe</i> Kappel	Engesser, Johann (Fürsprecher 1662)...	274
Carle, Balts.....	227	Engesser, Johann (Richter 1672).....	272
Clengen.....	<i>Siehe</i> Klengen	Engesser, Johann (Richter 1673).....	272
Dannecker, Hans	195, 209	Engesser, Johann (Richter 1674).....	272
Daub, Hans	84	Engesser, Johann (Richter 1675).....	273
Dehringer, Adam (Stadtknecht 1645) ...	276	Engesser, Johann (Richter 1676)....	51, 273
Denkingen (Weiler bei Pfullendorf? Ein Adel "von Denkingen" ist schon früh in Villingen verbürgert).....	136	Engesser, Johann (Richter 1677).....	273
Diem, Anna	212	Engesser, Johann (Richter).....	148
Diem, Hans (Oberzunftmeister, seine Erben).....	42		
Diem, Thebus	212		

Engesser, Thomas.....	47	Fischer, Johann (Fürsprecher 1667)	274
Engesser, Thomas (Bürgermeister 1645)	269	Fischer, Johann (Fürsprecher 1668)	275
Engesser, Thomas (Bürgermeister 1651)	269	Fischer, Johann (Fürsprecher 1669)	275
Engesser, Thomas (Bürgermeister 1655)	269	Fischer, Johann (Fürsprecher 1670)	275
Engesser, Thomas (Richter 1620) ...	39, 271	Fischer, Johann (Fürsprecher 1671)	275
Engesser, Thomas (Richter 1624)	271	Fischer, Johann (Fürsprecher 1672)	275
Engesser, Thomas (Richter 1631)	271	Fischer, Johann (Fürsprecher 1673)	275
Engesser, Thomas (Schultheiß 1637).....	267	Fischer, Johann (Fürsprecher 1674)	275
Engesser, Thomas (Schultheiß 1638).....	42, 267	Fleck, Martin.....	96
Ensisheim (Sitz der vorderösterreichischen Regierung).....	227	Fleck, Philipp (Witwe).....	175
Ermendinger, Georg von Unterhallau ...	129	Fleig, Hans in Kappel	68
Erndle, Hans (Vogt in Grüningen)	68	Fleig, Peter von Friedrichsberg.....	69
Erndle, Johann (Richter 1651)	271	Fölenschmid.....	88
Erndle, Johann (Richter 1652)	271	Fölenschmid (Erben)	138
Erndle, Johann (Richter 1655)	271	Fölenschmid, Hans (Richter 1624).....	271
Ernle, Hans (Richter 1637).....	271	Fölenschmid, Hans (Richter 1631).....	271
Ernle, Hans (Richter 1638).....	271	Fölenschmid, Hans (Richter 1637).....	271
Ernle, Hans (Richter 1645).....	271	Fölenschmid, Hans (Richter 1638).....	271
Ernlin, Johann (Untergänger 1636).....	177	Fölenschmid, Hans (Richter 1645).....	271
Essig, Andreas.....	107, 142, 173, 174	Fölenschmid, Konrad.....	124, 175, 221
Essig, Martin 50, 71, 111, 144, 150, 189, 205, 242		Foset, Mathis (Weber)	170
Essig, Martin ("Kriegsvogt" von Maria Riegger).....	175	Frank, Balthasar	58, 148
Essig, Martin (Ratsmitglied)	88	Frankreich	14
Faller (Lehen).....	4	Franz von Assisi	110
Faller, Hans	172	Franzosen.....	15
Faller, Jakob	88	Frauenpfleger im Münster	111, 242
Fantz, Georg	164	Freiburg.....	61, 72, 158, 188, 234
Fehlenschmid	Siehe Fölenschmid	Freiburg (vorderösterreichische Regierung)	228, 234
Fetsch, Hans Rudolf (Stadtvogt in Basel)	128, 242	Freiburg, Ferdinand von (Bürgermeister 1637).....	269
Feurstein, Hans Jakob	214	Freiburg, Hans Joachim von (Richter 1624).....	271
Fink (Fürsprecher 1676).....	275	Freiburg, Joachim von (Schultheiß 1628)	267
Fink (Rottweil)	60, 71, 72, 140	Freiburg, Johann Joachim von (Bürgermeister 1631).....	269
Fischbach und Fischbach	60	Freiburger	
Fischbach, Dr. Johann Georg	4, 49, 142	(Bürgermeister 1632).....	269
Fischbach, Johann Jakob (Stadtschreiber in Geisingen)	15, 100	Freiburger (Bürgermeister 1632).....	47
Fischbach, Johann Philipp 50, 56, 73, 95, 99, 100, 111, 174, 177		Freiburger, Ferdinand von	39
Fischer (Fürsprecher 1660)	274	Friedrichsberg.....	69
Fischer, Johann (Fürsprecher 1661).....	274	Froberger (aus Rottweil).....	136
Fischer, Johann (Fürsprecher 1662).....	274	Fürstenberg (Stadt)	108
Fischer, Johann (Fürsprecher 1663).....	274	Furter, Christian (Zimmermann)	63
Fischer, Johann (Fürsprecher 1666).....	274	Furtwangen (Kirche in).....	182
		Gallus (Fürsprecher 1651–1654)	274
		Gallus (Fürsprecher 1652)	274
		Gallus, Michael.....	109
		Ganser, Hans.....	91, 232
		Ganser, Hans (Richter 1645)	271

Ganser, Johann	84, 109, 207	Grüninger, Michael	
Ganser, Johann (Richter 1651).....	271	(Kupferhammerschmied).....	87
Ganser, Johann (Richter 1652).....	271	Grüßer, Bernhard	87
Ganser, Johann (Richter 1655).....	271	Guntram, Hans.....	106
Ganser, Johann (Richter 1660).....	272	Gutgsell, Paul (Richter 1645)	271
Ganser, Johann (Richter 1662).....	272	Habsburg.....	13, 14
Ganser, Johann (Richter 1664).....	272	Hackenjos, Bernhard (Richter 1651) ...	271, 272
Ganser, Johann (Richter und Ratsmitglied 1660, 1664).....	49	Hackenjos, Bernhard (Richter 1652)	271
Ganser, Johann (Richter und Ratsmitglied)	85	Hackenjos, Hans	90
Ganser, Kaspar	84, 232	Hackenjos, Hans (Rotgerber).....	126
Ganser, Susanna	208	Hackenjos, Jakob	47, 134
Gegenbach.....	133	Hall, Andreas	116
Geisingen.....	15, 100	Hall, Jakob	47
Gemeinde Marbach	114	Hall, Jakob (Richter 1631).....	271
Gemeinde Rietheim.....	114, 116	Hall, Michael (Rotgerber).....	167
Gengenbach72, 95, 140, 159, 160, 173, 231		Hall, Philipp (Ratsmitglied 1651).....	189
Gerster, Theis (Erben).....	175	Hallau (Kanton Schaffhausen)129	<i>Siehe</i> Georg Ermendinger von Unterhallau
Gilg, Hans.....	89, 117, 240	Haller, Hans Ulrich (Hufschmied).....	188
Glaser, Anton	127, 164	Hammer, Daniel (Metzger in Kirchen am Neckar)	146
Glaser, Katharina.....	85, 103	Harder in Zell (Erben)	73
Glaßerin.....	<i>Siehe</i> Glaser	Harsch, Paul.....	83, 88
Glenz, Michael	179	Harscher, Hans Diebolt (Richter 1676) 273	
Glockenhan, Hans	71	Harscher, Hans Diebolt (Richter 1677) 273	
Goldenbühl.....	42, 170, 208	Harscher, Johann (Richter 1675)	273
Graf Berthold.....	11, 16	Harscher, Johann Diebold.....	117
Graf Heinrich von Fürstenberg	13	Hartmann, Franz (Fürsprecher 1679) ...	275
Graf Hiltibald	16	Hartmann, Johann (Richter 1655).....	271
Grafen Friedrich, Egon, Konrad und Gebhard von Fürstenberg	17	Hartmann, Johann (Richter 1672).....	272
Grafen Johan und Götz von Fürstenberg.19		Hartmann, Thebas (Erben).....	165
Grafen von Urach.....	12	Hartmann, Thobus	92
Grienewald, Thomas (Stadtknecht bis 1621).....	276	Haslacher Amt	96
Grieninger.....	<i>Siehe</i> Grüninger	Häßler	
Grieshaber, Jakob (johanniterischer Schaffner in Rottweil)	110	(Schultheiß 1662).....	268
Grießhaber, Hans von Dürnheim	144	Häßler (Schultheiß 1662).....	43
Grießhaber, Jakob.....	70	Häßler (Schultheiß 1674).....	43, 268
Grishaber, Christian (Kinzigtal)96, 145, 162		Häßler, Auberle in Klengen.....	69
Gritzer, Balts	148	Häßler, Hans	106
Groß, Bascha von Rietheim	172	Häßler, Hans (Untervogt zu Klengen) ..	6, 7
Gruber (Erben)	168, 234	Häßler, Hans (Wirt in Klengen) 69, 97, 118	
Gruber, Georg.....	132, 233	Häßler, Hans und Stoffel (Vater und Sohn)	117
Grünigen.....	68	Häßler, Matthias	
Grüninger, Hans	215	(Schultheiß 1676).....	268
Grüninger, Hieronymus.....	117	Häßler, Matthias (Altschultheiß 1676) ...	45
Grüninger, Joachim (Richter 1676).....	273	Häßler, Matthias (Bürgermeister 1677) 270	
		Häßler, Matthias (Fürsprecher 1655)....	274
		Häßler, Matthias (Fürsprecher 1656–1659)	274

Häßler, Matthias (Schultheiß 1673)	268	Hiener	47
Häßler, Matthias (Schultheiß 1675)	268	(Bürgermeister 1656).....	270
Haug	174	Hiener, Hans	206
Haug (Erben)	129	Hiener, Hans (Richter 1637).....	271
Haug (Fürsprecher)	123	Hiener, Hans (Richter 1638).....	271
Haug, Bartle	118	Hiener, Hans (Schultheiß 1645)	267
Haug, Erhard ...55, 114, 116, 155, 180, 210		Hiener, Johann (Bürgermeister 1651)...	269
Haug, Erhard (Fürsprecher 1655).....	274	Hiener, Johann (Bürgermeister 1652)...	269
Haug, Erhard (Zunftmeister)	69	Hiener, Johann (Untergänger 1636)	177
Haug, Hans (Schultheiß 1624)	267	Hiener, Konrad (Bürgermeister 1624)..	269
Haug, Hans (Schultheiß 1631)	267	Hiener, Konrad (Richter 1620).....	39, 271
Haug, Herr	124, 134	Hilli, Hans	89
Haug, Jakob (Schultheiß in Stühlingen)114		Hirer, Hans.....	138
Haug, Johann (Bürger und Rotgerber in Engen)	55, 93, 128, 131	Hirt (Erben).....	105
Haug, Johann (Metzger).....	182	Hirt, Auberle	227
Haug, Johann (Schultheiß 1625)	267	Hirt, Hans.....	117
Haugen, Erhard.....	155, 167	Hirt, Hans (Bäcker in Nordstetten).....	69
Haugertshoffer, Jakob	85	Hirt, Heinrich.....	53, 70
Hauser, Gabriel.....	56, 92, 206	Hirt, Heinrich in Marbach.....	69
Hauser, Konrad und Gabriel.....	50	Hirt, Heinrich von Überauchen15, 42, 86, 100, 110	
Hebenecker, Hans.....	172	Hirt, Johann (Rotgerber).....	117
Hebting, Matthäus von Furtwangen	166	Hirt, Kaspar von Marbach	167
Hegau	14	Hirt, Maria	91
Heidenhofen	234	Hirt, Melchior von Klengen.....	134
Heinold (Erben).....	55, 131	Hochemmingen.....	108, 216
Heinold (Fürsprecher)	123	Holl (Erben)	84, 113
Heinold (Witwe).....	50	Holl, Andreas.....	229
Heinold (Zunftmeister und Fürsprecher (1652)).....	274	Holl, Hans (Witwe).....	106
Heinold, Hans Jakob	122, 216	Holl, Matthäus	160, 173
Heinold, Jakob.....	214	Holl, Matthäus (Richter 1669).....	272
Heinold, Jo.	53	Holl, Matthäus (Richter 1672).....	272
Heinold, Johann.....	93, 128, 137	Holl, Matthäus (Richter 1673).....	272
Heinold, Johann (Fürsprecher 1655).....	274	Holl, Matthäus (Richter 1674).....	272
Heinold, Johann (Richter)	50	Holl, Matthäus (Richter 1675).....	273
Heinold, Johann Jakob	216	Holl, Matthias	163
Heinold, Johann Jakob (Richter 1676)..	273	Hollen, Herr (Vogt von Benedikt Bergers Kindern).....	106
Heinold, Johann Jakob (Richter 1677)..	273	Hüfingen	210
Heller, Hans Ulrich	89	Hug (Schultheiß, dessen Erben)	42, 142
Heller, Hans Ulrich (et Consorten)	118	Hummel, Hans	124
Hemerlin, Peter.....	206	Hummel, Matthäus	14
Hering ("Frow")	104	Ifflinger (Bürgermeister 1667)	47, 270
Hermann, Animus	118	Ifflinger (Bürgermeister 1673)	270
Hermann, Dietrich.....	175	Ifflinger (Junker).....	159
Hermann, Hieronymus	95	Ifflinger von Graneck zu Lachendorf (Schultheiß 1655).....	268
Hermann, Hieronymus (& Consorten) ..	143	Ifflinger von Graneck, Hans Jakob (Bürgermeister 1644).....	269
Herzog Albrecht VI.....	13, 14	Ifflinger von Graneck, Hans Jakob (Bürgermeister 1656).....	269
Herzog Friedrich von Österreich.....	20		
Herzog Leopold von Österreich	20		
Heusler, Dr.	86		

Ifflinger von Graneck, Hans Jakob (Bürgermeister 1657)	270	Kegel, Zacharias (Fürsprecher 1679) ...	275
Ifflinger von Graneck, Johann Jakob (Bürgermeister 1655)	269	Kegel, Zacharias (Schwertwirt)	99
Ifflinger von Graneck, Johann Jakob (Bürgermeister 1666)	270	Kegel, Zacharias und Johannes (Brüder)	45
Ifflinger von Graneck, Johann Jakob (Schultheiß 1652)	268	Keller, Simon (Erben)	113
Ifflinger von Graneck, Junker Johann (Bürgermeister 1675)	270	Kinzigtal	96, 145, 162
Ifflinger, Andreas (Bürgermeister 1627)	269	Kirchdorf	116
Ifflinger, Hans Jakob (Richter 1631)	271	Kirchen am Neckar	146
Ifflinger, Hans Jakob (Schultheiß 1637)	267	Kißling, Matthias (Schmied in Pfohren)	29
Ifflinger, Hans Jakob (Schultheiß 1651)	267	Klein, Johann (Weber)	92
Ifflinger, Johann Jakob (Schultheiß 1645)	267	Kleinweber, Johann	48
Jakob von Tüngen (Jude)	189	Klengen 6, 7, 69, 87, 95, 97, 114, 118, 134, 165, 172, 235	
Jauch, Georg	66, 84, 123, 143, 144, 161	Kloster Amtenhausen	108
Joß, Jakob (Weinhändler)	88	Kloster Salem	12
Joß, Jakob von Oberwinden ..	164, 178, 179	Kloster St. Gallen	11
Junker Jägermeister von Donaueschingen	99, 100	Kloster Wittichen	72, 111
Junker von Waldkirch	47, 130	König Ferdinand I	14
Käferberg	96	König Ferdinand von Ungarn	15
Kaiser Ferdinand III.	15	König Rudolf	13, 17
Kaiser Friedrich I. Barbarossa	12	Konstanz	47, 67, 130
Kaiser Friedrich II.	12	Konstanz (als geistlicher Gerichtsstand)	115, 234
Kaiser Ludwig der Fromme	11	Konstanzer, Anna	105
Kaiser Maximilian I.	13	Konstanzer, Jakob	122, 126, 129
Kaiser Otto III.	11, 16	Konstanzer, Johann	229
Kaltenbach, Balthasar aus dem Simonswald	156, 157	Kramer, Susanna	171
Kammer von Straßburg (Erben)	47	Kraut, Franz (Jesuit)	109
Kammer, Hans Thoma von Straßburg ..	141	Kraut, Jakob (Richter 1620)	39, 271
Kammer, Jakob von Straßburg (Erben)	146	Kraut, Jakob (Richter 1624)	271
Kammerer, Georg et Consorten	70	Kraut, Jakob (Richter 1631)	271
Kappel	68, 72	Kraut, Jakob (Richter 1637)	271
Kapuziner	110	Kraut, Jakob (Richter 1638)	271
Karl der Kühne von Burgund	14	Krebs, Hans	176, 177
Katzenstain, Matthias	171	Krebs, Jakob	206
Kederer, Hans (Richter 1631)	271	Laba, Gabriel	159
Kefer, Christian	108	Laba, Hans Jakob (Stabhalter von Bräunlingen)	181
Kefer, Christian (Müller in Klengen) ...	172, 235	Laba, Johann Jakob (Stabhalter von Bräunlingen)	67, 130
Kegel, Anna Maria	45	Lämmle, Johann (Ratsmitglied 1656) ..	111
Kegel, Franz	45	Landgrafschaft Baar	17
Kegel, Matthäus (Richter 1620)	39, 271	Lasser	43
Kegel, Zacharias	128, 137, 161, 239, 242	Lehman, Jakob von Schwenningen	175
		Lemble (Fürsprecher 1651–1654)	274
		Lemble (Fürsprecher 1652)	274
		Lemble (Vertreter des Kloster Wittichen)	72
		Lemble, Johann (Fürsprecher 1655)	274
		Lemble, Johann (Fürsprecher 1656–1659)	274
		Lemble, Johann (Ratstmitglied 1659)	96

Lemblin (Erben).....	119	Mayenberg (Stadtschreiber).....	123
Lemblin, Hans.....	176	Mayenberg, Hans Georg (Bürgermeister 1630).....	269
Lemp.....	71, 72, 140	Mayenberg, Hans Georg der Alte (Bürgermeister 1630).....	269
Lew, Georg (Amtmann des Klosters St. Blasien in Villingen).....	174	Mayenberg, Johann Philipp (Stadtschreiber von 1620–1651).....	53, 209
Lew, Hans Georg (Amtmann des Klosters St. Blasien in Villingen).....	204	Mayenberg, Johann Philipp (Stadtschreiber).....	60
Lew, Johann Jakob (Amtmann des Klosters St. Blasien in Villingen).....	235	Mayer (Zunftmeister).....	163
Lewen, Joachim (Pfarrer in Mulfingen)	233	Mayer, Hans (Richter 1624).....	271
Lieb.....	191	Mayer, Hans Ulrich (Zunftmeister in Freiburg).....	61
Link.....	214	Mayer, Johann.....	142, 239
Link, Bartle.....	87, 206	Mayer, Johann (Richter 1667).....	272
Link, Hieronymus.....	191	Mayer, Johann (Richter 1668).....	272
Link, Jakob (sein "Weib").....	104	Mayer, Johann (Richter 1672).....	51, 272
Link, Jakob (Witwe).....	104	Mayer, Johann (Richter 1673).....	272
Link, Johann.....	156, 157, 158	Mayer, Johann (Richter 1674).....	272
Link, Johann (Richter 1668).....	50, 272	Mayer, Johann (Richter und Ratsmitglied 1667, 1668).....	49
Link, Johann (Richter).....	157	Mayer, Johann (Richter und Ratsmitglied)	4, 142
Link, Kaspar.....	47, 148	Mayer, Leonhard (Rappenwirt).....	58
Link, Margarete (Erben).....	156	Mecher, Hans Joachim.....	175
Link, Maria.....	156, 157, 158	Meder, Bartle.....	69
Link, Maria und Consorten.....	157	Meder, Konrad (Nachthirt in Rietheim) .	96
Link, Michael (Gilgenwirt).....	166	Meder, Martin (Vogt in Rietheim).....	69
Linki, Maria (Witwe).....	138	Meder, Melchior.....	134
Lipp, Dr. Franz (Stadtschreiber von 1651– 1667).....	54, 210	Meister, Christian (Witwe).....	108
Lipp, Dr. Franz (Stadtschreiber)60, 71, 72, 140		Meister, Johann.....	134
Loch, Matthias (Schuhmacher).....	117, 205	Memmingen.....	66, 84, 143, 144, 161
Löle, Marte.....	143	Meserlin, Johann.....	43
Lölin.....	143	Meßmer, Hans Erhard.....	134
Lölin, Marte.....	143, 174	Metzger, Hans (Stadt knecht 1622).....	276
Lorer, Hans (Stadt knecht 1626).....	276	Metzgerhandwerk.....	117
Lörrach.....	73	Metzgerzunft (Lichtpfleger).....	117
Lupffen, Georg aus Schönwald.....	167	Miller, Johannes.....	58
M., Andreas (der Soldat).....	188	Miller, Matthias.....	117
Machleid, Hildebrand.....	29	Miller, Sebastian.....	221
Mader, Hans Georg (Schaffner in Adelhausen).....	108	Mönchweiler.....	206
Maier (Zunftmeister und Fürsprecher (1651–1654).....	274	Morg, Hans.....	29
Maier, Johann (Fürsprecher 1655).....	274	Morg, Lutz.....	29
Mantz, Daniel (sein "Weyb").....	134	Morgen, Hans.....	162
Marbach.....	69, 114, 167	Moser, Margarete.....	91, 232
Marke, Hans ("altter vnnd ... thorer Mann").....	209	Moser, Matthias (Messerschmied).....	29
Marschall Tallard.....	16	Mulfingen (Weiler bei Göggingen oder Gemeinde im Hohenlohekreis?).....	168
Marschall Villars.....	16	Müller.....	137
Mayenberg.....	43, 214	Müller in Klengen.....	134
Mayenberg (Erben).....	4		

Münster(Kirchenpfleger in specie St. Jakobpflegschaft)	111	Pfaff, Valentin.....	182
Mutschler (Erben)	209	Pfaffenweiler.....	69
Necker, Melchior (Richter 1624)	271	Pfaiffer	Siehe Pfeifer
Necker, Melchior (Richter 1631)	271	Pfeifer, Theisen.....	104
Neff, Jakob (Bürger und Metzger in Wolfach).....	87	Pfennigpfleger.....	117
Neidinger, Gabriel (Fürsprecher 1676) .	275	Pföhren.....	29
Neidinger, Gabriel (Fürsprecher 1679) .	275	Prälat von St. Georgen.....	107
Neidinger, Johann (Ölmüller)	48, 58	Primes, Hans Wolf.....	87
Neidinger, Johann Andreas (Stadtschreiber 1667–1674).....	56, 212	Rall, Hans (Stadtknecht 1621).....	276
Neidinger, Johann Andreas (Stadtschreiber)	61	Reble	242
Neidinger, Johann Georg (Sohn des Stadtschreibers Johann Andreas Neidinger).....	61	Reble (Erben).....	128
Neidinger, Johann Georg (Stadtschreiber 1674–1680).....	58, 213	Reble, Christoph	55, 146, 209
Neidinger, Lorenz (Schneider).....	117	Reichmann, Martin (Stadtknecht 1621) 276	
Neidinger, Martin.....	60, 104, 183	Reineck, David	225
Neidinger, Martin (Müller)	203	Reischer, Hans Alban	125
Neidinger, Matthias (Witwe).....	42, 142	Reischer, Johann Alban	95, 117, 205
Neidinger, Tobias.....	128, 161	Remiremont (vorübergehender Aufenthaltsort der vorderösterreichischen Regierung im Dreißigjährigen Krieg).....	227
Neidinger, Urban.....	139	Riegger (Erben)	174, 208
Neupauer, Erhard	85, 90, 168, 226	Riegger, Anna.....	171
Nisslin (Erben)	135	Riegger, Diebold.....	171
Nisslin, Lucia	50	Riegger, Diebolt.....	170, 171
Nördlingen.....	15	Riegger, Franz (Stadtknecht 1676).....	276
Nordstetten	14, 69, 177	Riegger, Hans	88
Nußbach	29	Riegger, Hans & Consorten.....	134
Oberwinden	88, 164, 178, 179	Riegger, Hans (Rotgerber).....	229
Ortscheid, Nikolaus (Bürgermeister 1671)	270	Riegger, Hans (Schuhmacher).....	210
Ortscheid, Nikolaus (Bürgermeister 1672)	270	Riegger, Jakob	42, 108, 171, 172
Ortscheid, Nikolaus (Bürgermeister)	48	Riegger, Jakob	171
Ortscheid, Nikolaus (Bürgermeister, dessen Witwe)	48	Riegger, Jakob (Erben)	170
Ortscheid, Nikolaus (Richter 1651)	271	Riegger, Jakob von Klengen.....	172, 235
Ortscheid, Nikolaus (Richter 1652)	271	Riegger, Kaspar	160, 239
Ortscheid, Nikolaus (Richter 1655)	271	Riegger, Kaspar (Richter 1624).....	271
Ortscheid, Nikolaus (Schultheiß 1659) .	268	Riegger, Kaspar (Untergänger 1636)....	177
Ottokar von Böhmen	13	Riegger, Klaus	171
Payer.....	Siehe Bayer	Riegger, Lorenz	111, 141, 146, 176, 182
Perger, Sebastian	110	Riegger, Lorenz (Fürsprecher 1676)....	275
Petermann, Johann Jakob von Ehingen... 71		Riegger, Lorenz (Fürsprecher 1679)....	275
Pfaff, Andreas (Witwe)	164	Riegger, Magdalena.....	43
Pfaff, Klaus (ehemaliger Gilgenwirt)....	114	Riegger, Maria	175
Pfaff, Klaus (Erben)	156, 157	Riegger, Matthias (Rotgerber).....	175
Pfaff, Konrad.....	158	Riegger, Michael.....	119
		Riegger, Simon (Erben).....	91
		Rieple, Jakob (& Consorten)	118
		Rieplin, Jakob	85
		Riescher	175
		Rietheim.....	69, 96, 114, 116, 172
		Rietstraße	45
		Rosenfelder, Hans von Mönchweiler ...	206

Roser, Hans	85	Schilling, Michael (Vogt von Frau Margarete Moser)	232
Roßner, Hans	139	Schleher	150, 162
Rotenstein, Amalia von	108	Schleher (Erben)	53
Rotenstein, Junker von	108	Schleher, Martin	89, 92, 146
Rotsche, Wilhelm von Tannheim	134	Schleicher, Bartle	138
Rottenmünster	167	Schleicher, Johann (Bäcker)	123
Rottenmünster (Gotteshaus)	112, 177	Schleicher, Michael	182, 221
Rottweil	60, 71, 72, 110, 136, 137, 140	Schleicher, Theis	60
Rottweil (als Beklagte)	115	Schlenckher	Siehe Schlenker
Rottweil (als Partei)	115	Schlenker	43
Rottweil (Hofgericht)	17	Schlenker (Fürsprecher 1679)	275
Rottweil (Stadtgericht)	187	Schlenker, Hans (seine Frau)	103
Rottweiler, Andreas	152	Schlenker, Matthias auf dem Käferberg ..	96
Rubin, Simon	194	Schlienecker (Fürsprecher 1668)	275
Rumbach, Michael	195	Schlienecker (Fürsprecher 1669)	275
S.[?] Christian (Stadtknecht 1675)	276	Schlienecker (Fürsprecher 1670)	275
S.[?] Christian (Stadtknecht 1676)	276	Schlienecker (Fürsprecher 1671)	275
Sauter, Jos	87	Schlienecker (Fürsprecher 1672)	275
Sayler, Hans Georg	127	Schlienecker (Fürsprecher 1673)	275
Sch.[?], Hieronymus (Richter 1675)	273	Schlienecker (Fürsprecher 1674)	275
Schächen, Hans Thoma	226	Schlienecker (Fürsprecher 1676)	275
Schaffhausen	14, 212	Schlienecker (Fürsprecher 1677)	275
Schalk, Matthias (sein Anwalt)	127	Schlienecker, Hans (Rotgerber)	185
Scharenmayer, Jakob (Richter 1631)	271	Schlienecker, Johann (Zunftmeister)	87
Scharenmayer, Jakob (Richter 1637)	271	Schlineker	Siehe Schlienecker
Scharenmayer, Jakob (Richter 1638)	271	Schmid, Balts	66, 122, 123, 239, 242
Schechtelin, Matthias	226	Schmid, Balts (Bürger in Memmingen) ..	143
Schelling, Ulrich	142, 173, 174	Schmid, Balts von Memmingen	84, 144, 161
Schenk, Dr. Johann Franz, Kanoniker von Konstanz	47, 56, 130	Schmid, Christian (Stadtknecht 1645) ..	276
Scherer, Hans (Anwalt)	127	Schmid, Christian (Stadtknecht 1647) ..	276
Schertlin, Hans Jakob	207	Schneckenburger, Martin (Stadtknecht 1673)	276
Schertlin, Philipp	47, 221	Schneckenburger, Martin (Stadtknecht 1674)	276
Scheuber, Hans	226	Schneckenburger, Martin (Stadtknecht 1675)	276
Schilling (Zunftmeister und Fürsprecher 1661)	274	Schnee, Hans (Richter 1620)	39, 271
Schilling (Zunftmeister und Fürsprecher 1662)	274	Schneeberger, Johann (Bürgermeister 1619)	269
Schilling, Johann (Fürsprecher 1660)	274	Schneeberger, Johann (Bürgermeister 1620)	39
Schilling, Johann (Fürsprecher 1663)	274	Schneider, Hans	195
Schilling, Johann (Fürsprecher 1666)	274	Schneider, Hans (Bruder des Hans Schneiders des Jungen)	6
Schilling, Johann (Fürsprecher 1667)	274	Schneider, Hans (der Junge)	6
Schilling, Johann (Fürsprecher 1668)	275	Schneider, Hans von Schönau	195
Schilling, Johann (Fürsprecher 1669)	275	Schnepf in Bayern	233
Schilling, Johann (Fürsprecher 1670)	275	Scholl, Peter	123, 164
Schilling, Johann (Richter 1672)	272	Scholl, Ursula	103
Schilling, Johann (Richter 1673)	272		
Schilling, Johann (Richter 1674)	272		
Schilling, Johann (Richter 1675)	273		
Schilling, Johann (Richter 1676)	273		
Schilling, Michael (Vogt v. Fr. Moser)	91		

Schönau	195	Schwab, Galle	90
Schönstain, Johann (Schultheiß 1620) ..	267	Schwaben	11
Schönstein, Johann (Schultheiß 1620) ...	39	Schweizer	14
Schönwald	71, 157, 167	Schwenningen	15, 175
Schotten	15	Schwerdt	Siehe Schwert
Schöttle (Fürsprecher)	123	Schwert	119, 134, 174
Schöttle (Zunftmeister und Obrist)	163	Schwert (Erben)	143
Schradin	152	Schwert, Andreas	53, 66
Schreier, Philipp	226	Schwert, Anna Maria	142
Schrenk, Christian	152	Schwert, Hans	175, 206
Schrenk, Hans	97	Schwert, Hans (seine Erben)	143
Schreyer, Philipp	90	Schwert, Hans Michael 118, 127, 149, 188, 226	
Schuch, Hans Thomas (Bürgermeister 1645)	269	Schwert, Johann Michael	145
Schuch, Hans Thomas (Richter 1624) ..	271	Seelenjahrzeit	195
Schuch, Jakob	117, 125	Seelenjahrzeit (Gotteshaus der)	112
Schuch, Johann Thomas (Bürgermeister 1637)	269	Seng, Hans von Klengen	95, 118, 165
Schuch, Johann Thomas (Bürgermeister 1638)	269	Senn, Gall	85
Schuch, Johann Thomas (Bürgermeister) 48		Senn, Lorenz und Hans	97
Schuch, Johann Thomas (Schultheiß 1631)	267	Senwig, Johann von Gengenbach 71, 140	
Schuh, Hans Thomas	149	Sessle, Christian (Stadtknecht 1667) ...	276
Schuler, Hans	179	Sessle, Christian (Stadtknecht)	63
Schuler, Hans (Erben)	86	Sick, Hans Georg	51, 148
Schuler, Oswald	122, 125	Siechenpflug (Der Schaffner der)	113
Wittum	92	Silber, Hans	124
Schultheiß, Kaspar (Fürsprecher 1651– 1654)	274	Simon, Hans	124
Schultheiß, Kaspar (Fürsprecher 1652) ..	274	Simon, Veit	87, 116
Schultheiß, Kaspar (Fürsprecher 1655) ..	274	Simonswald	156, 157
Schultheiß, Kaspar (Fürsprecher 1656– 1659)	274	Singen, Jakob von Baldingen	87
Schump, Hans Georg	124	Singer	128
Schumpp, Clemens (Bäcker)	6, 7	Singer, Georg	60
Schumpp, Johann	148	Singer, Kaspar (Knecht der Herrenstube)	228
Schuoch (Witwe)	136	Societatis Jesu	109
Schuoch, Hieronymus	231	Spaichingen	43, 87, 168, 233, 234
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1668) ...	275	Späth, Matthias	83
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1669) ...	275	Speck, Georg	89, 145
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1670) ...	275	Speck, Jakob und Consorten	118
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1671) ...	275	Spitalpflieger	113
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1672) ...	275	Spließ, Steffen von Schaffhausen	128
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1673) ...	275	St. Blasien	174, 204
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1674) ...	275	St. Blasien (Amtmann)	113
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1676) ...	275	St. Blasien (Frau des Amtmanns des Klosters in Villingen)	106
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1677) ...	275	St. Blasien (Kirchenmeister)	108
Schupp, Erasmus (Fürsprecher 1679) ...	275	St. Georgen	107
Schupp, Hans Ludwig	89	St. Jakobs Pflugschaft	53
Schur, Hieronymus (Schultheiß 1676) ..	268	St. Jakobspflug	111
		St. Klara	115
		St. Klara (Äbtissin)	111, 174

St. Klara (Pfleger des Gotteshauses).....	110	Sturm, Johann Michael (Pfarrer von Spaichingen und Consorten)43,	168,
St. Klara, (Frauen zu)	175	233, 234	
St. Konrad Pflugschaft.....	208	Tanner, Johann (Schreiner).....	117
Stadler, Andreas	231	Tannheim	134
Stadler, Andreas (Goldschmied) ...	109, 110	Thalacker, Hans Jakob (Stadtknecht 1647)	276
Stadtschreiber	60	Thaleman, Johann (Stadtknecht 1672) .	276
Stadtschreiber (als Partei).....	134	Thaleman, Johann (Stadtknecht 1673) .	276
Staiger, Lorenz	87	Thaleman, Johann (Stadtknecht 1674) .	276
Stainhauser, Hans (Stadtknecht 1647) ..	276	Thaleman, Johann (Stadtknecht 1675) .	276
Starckhin.....	Siehe Stark	Thaleman, Johann (Stadtknecht 1676) .	276
Stark	103	Thalheim, Frau von.....	85, 103
Stark, Anna.....	112, 113, 155, 167, 180	Thoma, Gabriel	6, 122, 126
Stark, Anna (Schwiegermutter von Erhard Haug).....	155	Thoma, Gabriel (Rotgerber)	86
Stark, Apoloniae.....	105	Thoma, Hans Konrad (Zunftmeister) ...	117
Stark, Hans (Richter 1620).....	39, 271	Thurgau.....	16
Stark, Maria.....	229, 230	Trautwein, Lorenz (Richter 1651).....	271
Steinlin, Laux (Metzger und Bürger in Rottweil).....	137	Trautwein, Lorenz (Richter 1652).....	271
Stetter, Karl	234	Trautwein, Lorenz (Richter 1655).....	271
Stetter, Karl (Fürsprecher).....	123	Triberg	71, 156, 157
Stetter, Karl (Richter 1637).....	271	Tritschler, Gorgus.....	103, 176, 177
Stetter, Karl (Richter 1638).....	271	Tritschler, Thoma	123
Stetter, Karl (Richter 1645).....	271	Überauchen.....	15, 42, 70, 86, 100, 110
Stetter, Karl (Richter 1651).....	271	Ullenriedt, Hans Georg (Bürger und Metzger in Rottweil).....	137
Stetter, Karl (Richter 1652).....	271	Ulm	71
Stetter, Karl (Richter 1655).....	271	Ummenhofer (Schultheiß 1654).....	268
Stollenberg	138	Ummenhofer (Schultheiß 1657).....	42
Stoppel, Matthias.....	115	Ummenhofer (Schultheiß)	42
Stör (Erben)	214	Ummenhofer, Jakob (Richter 1620)39,	271
Stör, Jakob.....	114, 183, 229	Ummenhofer, Kaspar.....	127
Stör, Jakob (Richter 1645)	271	Ummenhofer, Martin	87
Stör, Jakob (Richter 1651)	271	Ummenhofer, Martin (Richter 1651)....	271
Stör, Jakob (Richter 1652)	271	Ummenhofer, Martin (Richter 1652)....	271
Stör, Jakob (Richter 1655)	271	Ummenhofer, Martin (Richter 1655)....	271
Stör, Konrad	139, 167	Ummenhofer, Matthias (Gerber)	207
Stör, Konrad (Bürgermeister 1674).....	270	Ummenhofer, Simon (Richter 1637)....	271
Stör, Konrad (Fürsprecher 1656–1659) 274		Ummenhofer, Simon (Richter 1638)....	271
Stör, Konrad (Fürsprecher 1660)	274	Ummenhofer, Simon (Richter 1645)....	271
Stör, Konrad (Schultheiß 1667)	268	Ummenhofer, Simon (Schultheiß 1651)267	
Stör, Konrad (Schultheiß 1667, 1668, 1672).....	43	Ummenhofer, Simon (Schultheiß 1655)268	
Stör, Konrad (Schultheiß 1668)	268	Ummenhofer, Simon (Schultheiß).....	42
Stör, Konrad (Schultheiß 1672)	268	Ummenhofer, Simon (Untergänger 1636)	177
Straßburg	100, 141, 146, 159	Ummenhofer, Simon (Vogt v. Ulrich Donner).....	95
Straub, Bartle.....	176, 209	Ungerer, Hans Jakob (Richter 1677)	273
Straub, Michael	96	Ungerer, Johann (Richter 1672)	272
Streßlerin	163	Ungerer, Johann (Richter 1673)	272
Stuben, Kaspar (Richter 1677).....	273	Ungerer, Johann (Richter 1674)	272
Stühlingen.....	114		

Universität Freiburg	72	Wehrle, Jakob	214
Unterbaldingen	185	Wehrle, Stophel	48, 214, 230, 233
Unterkirnach	21	Weiser, Johann Jakob (Metzger)	28
Uri (schweizerischer Kanton)	186	Weiß, Melchior (Fürsprecher 1656–1659)	274
Vettersammlung (Frauen der)	112, 175	Weiß, Melchior (Fürsprecher 1660)	274
Vfflinger	<i>Siehe</i> Ifflinger	Weiß, Melchior (Fürsprecher 1661)	274
Villingen	passim	Weiß, Melchior (Fürsprecher 1662)	274
Villingen (als Partei)	115	Weiß, Michael	106
Vockenhausen	14	Weiß, Waldburga von Hüfingen	210
Vogler, Anna Maria, geborene Mayenberg	43	Weißhaar, Anna	127
Vogler, Jakob	60, 134	Weißhaar, Christian	85
Vogt in Buchenbach (genannt Taubenhans)	66	Welckher	53
Vogt in Buchenbach (Taubenhans genannt)	143	Welckher, Hans (Fürsprecher)	123
Vogt und Gemeinde von Klengen	114	Welsch, Herr	127
Vogt von Aldingen und Consort	189	Werner (Erben)	47
Vogt von Frau Stollenberger	138	Werner, Jakob (Richter 1637)	271
Vogt von Kirchdorf	116	Werner, Jakob (Richter 1638)	271
Vogt von Riethem	116	Werner, Jakob (Richter 1645)	271
Vogt von Spaichingen	87	Werner, Jakob (Richter 1651)	271
Vogt, Christian (Richter 1672)	272	Werner, Jakob (Richter 1652)	271
Vogt, Christian (Richter 1673)	272	Werner, Jakob (Richter 1655)	271
Vogt, Christian (Richter 1674)	272	Werner, Jakob (Schultheiß 1656)	268
Volkertsweiler	48	Werner, Jakob (Schultheiß 1658)	268
Vorderösterreich	13	Werner, Konrad (Bürgermeister 1620) .. 39, 269	
Vorderösterreichische Wesen	158, 184	Werner, Konrad (Bürgermeister 1623) .. 269	
Vozeler, Erhard	124	Werner, Konrad (Bürgermeister 1626) .. 269	
Wachter, Matthias	163	Werner, Ursula	119
Waibel, H.G. (Stadtknecht 1658)	276	Wescher (Schaffner der Universität Freiburg in Villingen)	72
Waibel, Hans Georg (Stadtknecht 1672)	276	Wescher, Johann Michael	67, 130
Waibel, Hans Georg (Stadtknecht 1673)	276	Wescher, Michael	181
Waibel, Hans Georg (Stadtknecht 1674)	276	Weyßharin	<i>Siehe</i> Weißhaar
Waldkirch	47, 130	Wibald von Stablo	12
Walker, Hans	129, 227, 228, 240	Widmann, Hans Jakob (Bürgermeister 1627)	269
Walker, Johann (Erben)	182	Widmann, Hans Jakob (Schultheiß 1624)	267
Walker, Johann (Richter 1651)	271	Wiel, Jakob (Bürger und Seiler) ...	174, 204
Walker, Johann (Richter 1652)	271	Wild, Herr Kaspar (Obrist)	89
Waller, Bartle	230	Wildhölzer, Georg	124
Wanler, Maria (Witwe von Jakob Wanler in Wolfach)	129	Wiser zu Bencken (Rittmeister)	205
Warenberg	13	Wißer, Christian (Rittmeister)	150
Weber, Georg	6	Wittichen	72
Weber, Georg (Rotgerber)	87	Wittmer, Jakob	134
Weber, Jakob (Wollweber)	50, 51	Wittmer, Johann (Müller)	43
Wehinger, Jakob	122, 125	Wittum	185
Wehrle, Adam (Stadtknecht bis 1621) .. 276		Wittum, Anna Maria	149, 226
		Wittum, Johann (Schultheiß 1619)	267
		Wittum, Johann (Schultheiß 1620)	39

Wittum, Kaspar	110, 175, 212, 231	Zellenberger, Johann Jakob (Richter 1676)	273
Wittum, Kaspar (Müller).....	112, 212	148
Wittum, Katharina.....	175	Zeller.....	227
Wittum, S. (Witwe).....	124	Zeller, Franz.....	164, 178, 179
Wittum, Schultheis (Witwe).....	237	Zeller, Jakob	86, 111, 129, 227, 240
Wittum, Veronica	174, 204	Zeller, Jakob (Metzger)	96, 145, 228
Wittumb.....	Siehe Wittum	Ziegler, Johann (Stadtmeister von	159
Wittwer, Hans Jakob (Müller).....	233	Gengenbach).....	159
Wolfach	72, 87, 111, 129	Ziegler, Johann von Gengenbach	95, 133,
Wolschen, Michael in Freiburg im		159, 160, 173, 231	
Breisgau.....	188	Zimmermann, Michael (Witwe)	95, 117,
Württemberg	14	205	
Zähringen	11	Zinssammler Amt	115, 126, 146
Zaiß, Heinrich.....	210	Zoller (Erben)	112, 167
Zell im Wiesental	73	Zoller, Andreas	89
Zellenberger, Hans	115	Zoller, Andreas ("der Sporer")	139
Zellenberger, Hans (der Alte).....	86	Zoller, Hans	117
Zellenberger, Hans Jakob	182	Zorrer, Katharina (Oberin).....	104
Zellenberger, Hans Jakob (Zunftmeister)			
.....	148		
Zellenberger, Johann	112		